48. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1895. | I. Heft.

Zeitfragen.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

1. Der Clerus und die Welt.

Irgend ein neuerer Schriftsteller hat einmal ein mehrbändiges Werk herausgegeben, in dem er über die Dinge in der Welt vom Anfang an bis heute Heerschau hielt und sämmtlichen Ständen der Christenheit die Wahrheit sagte, wie man sich ausdrückt, d. h. seine Ansichten unverblümt kundgab. Er hat dafür viel Dank und Anerkennung und ebensoviele Beweise von Verstimmung und Verdruss geerntet. Merkwürdig war dabei nur dies, dass der Beifall und die Aufmunterung, er möge noch entschiedener sprechen, fast immer von solchen kam, die sein Tadel eben nicht traf, und dass die nämlichen ihm dann, wie man zu sagen pflegt, tüchtig heimzahlten, wenn er ein Wort fallen ließ, das ihnen — nicht die Wahrheit sagte, nein, gewiss nicht, sondern vielmehr ohne allen Grund und ohne alles Verständnis Unrecht that.

Im Verlaufe dieser undankbaren Arbeit kam der unselige Mann, in der Meinung, wer von allen Ständen der Christenheit handle, dürfe vom Clerus am wenigsten schweigen, auf mancherlei Schwächen des geistlichen Standes zu sprechen, und er sprach, seiner Gewohnheit gemäß, darüber mitunter recht offen und verständlich. Diesmal änderten sich die Dinge etwas. Er erntete Beifall und erwarb sich Freunde gerade aus diesem Stande, und zwar Freunde, deren er sich mit Recht rühmen, Freunde, von deren Urtheile er viel lernen konnte, weil sie hier seine Ansichten bestätigten und durch neue Thatsachen erhärteten, dort erweiterten und klärten, ein drittesmal auf das rechte Maß zurückführten. Aber freilich, er machte auch hier nicht selten die alten Erfahrungen. Da waren etliche, die da meinten, er habe öffentlich mit dem Finger auf sie gedeutet. Diese nahmen

seine Worte tief zu Herzen und setzten sich zusammen in einem Gasthause und zogen da öffentlich böse über den bösen Mann los und begossen die heißen Worte mit manchem kühlenden Tropfen. Und so kam die Sache wieder dem Anstifter des Verdrußes zu Ohren. Dieser aber war verstockt genug, daraus die Nutzanwendung zu ziehen, dass er kaum so ganz aus der Einbildung gesprochen haben dürfte, sondern dass an seinen Worten doch schon manches Zutreffende gewesen sein müsse. Nun freilich, er hat sich mitunter sehr unverblümter Ausdrücke bedient, einmal weil er glaubte, wer unangenehme Dinge vernehmbar sagen wolle, der müsse sich einer deutlichen Sprache befleißen, und dann, weil er der Ueberzeugung war, einen aufrichtigen Freund erkenne man schon an der aufrichtigen Sprache. Im ganzen hat er sich auch, wie gesagt, daran nicht getäuscht. Dennoch hat er bei dieser Gelegenheit einmal wieder die Erfahrung gemacht, dass auch unser Stand dem Geiste der Welt nicht ganz unzugänglich ist. Bekanntlich erklärt die Welt einen Prediger für ungebildet, der sie wohlmeinend und schonend mit nüchternen Worten auf ihre Fehler aufmerksam macht, und lässt sich kein Geld dauern, wenn sie ein Molière oder ein Ibsen durch feile Komödianten höhnisch oder ingrimmig unter den gröbsten Uebertreibungen der allgemeinen Verachtung preisgibt. Leider zeigen auch wir mitunter in diesem wie in anderen Stücken, dass wir uns nicht so ganz von der Welt hinwegleugnen dürfen. Ein Exercitienmeister muss seine Worte sorgfältig abwägen, um die Empfindlichkeit seiner hochwürdigen Zuhörer nicht zu verletzen; die zahlreichen Schriftsteller, die zu ihrer Specialität die jetzt so beliebt gewordenen Salon- und Theaterpfaffen gewählt haben, machen gute Geschäfte, und zwar, wie versichert wird, auch unter den Geistlichen. Mancher schätzt es sich zur Ehre, wenn er einem dieser seltsamen, modernen Spirituale im Salon vorgestellt wird, mancher zahlt mit Freuden sein Eintrittsgeld, um seinen eigenen Doppelgänger über die Bühne wandeln zu sehen, noch mehr kaufen die Romane und Novellen, deren pikantestes Gewürz der unvermeidliche Dorfkaplan oder der geistliche Hofmeister ist.

Augenscheinlich rechnen die neuesten Schriftsteller dieser Art mit ihrer geistlichen Lesewelt selber, weil sie so sanfte Saiten aufziehen, sobald sie vom Clerus handeln. Selbst Anzengruber hat sich in seinen letzten Arbeiten zu freundlichen alten Pfarrherren bekehrt.

Noch wohlwollender geberden sich die übrigen Literaten aus dieser Schule, über die Herr Moriz Necheles sive Nechelles sive Necker in der „N. Fr. Pr." so fleißig Bericht erstattet. Am gnädigsten zeigt sich, wie billig, Frau von Ebner-Eschenbach. Ihr „Cooperator Leo" kann sich Glück wünschen, in so feine Hände gerathen zu sein. Um so weniger freilich der Stand, dem er angehört. Je mehr Interesse und Bedauern für das persönliche Opfer der alten, verrotteten, kirchlichen und religiösen Vorurtheile, um so strengeres Gericht über den Beruf und über die christliche Weltordnung selbst. „Das polemische Pathos gegen die kirchlichen Dogmen hat sich verflüchtigt", sagt der ebengenannte Kritiker. „Man ist so indifferent geworden, dass man gar nicht mehr die Leidenschaft hat, um die Dogmen zu bekämpfen. Man würde es geradezu als Geschmacklosigkeit betrachten, wenn es noch jemand thäte. Jene Fragen sind für das moderne Bewusstsein erledigt. So ist der katholische Clerus ein Stück Romantik geworden, das am hellichten Tage unter uns wandelt."

Ein sauberes Interesse, das die Welt diesem Geständnisse zufolge für uns hat! Ungefähr das gleiche Interesse, das wir für die rostzerfressenen Henkerbeile und Folterwerkzeuge in einer Sammlung von Alterthümern hegen. Wir fühlen uns nur darum so ermuthigt, sie mit Finger und Nasenspitze zu prüfen, weil wir von ihnen schlechterdings nichts mehr zu besorgen haben. So sind auch wir für den Zeitgeist zu zerbrochenen Versteinerungen, zu rostigen, schartigen Spießen und Messern geworden, die man nur deshalb so kühl untersucht und so vornehm theilnahmsvoll behandelt, weil die Culturperiode, der wir angehörten, glücklicherweise überwunden ist und weit, weit hinter der Gegenwart liegt, fast so weit, jedenfalls so unschädlich wie Alluvium und Steinzeit. Wer eine derartige Toleranz für unseren Stand oder für seine eigene Person ohne innerliche Empörung hinnehmen kann, der muss ein seltsames Ehrgefühl haben. Was müsste das für ein Geistlicher sein, der sich nicht lieber tausendmal auf die Folter gespannt sähe, als dass er eine Schonzeit gegen sich predigen ließe, wie gegen die Steinböcke und die Biber, deren spärliche Ueberbleibsel man gerne für zoologische Gärten und historische Sammlungen retten möchte! Welch ein Herz für die Kirche, für die Offenbarung, für die Religion, für seinen Gott müsste der haben, dem bei einer solchen Duldung wohl

wäre, wenn er sich sagen muss, dass man ihm nur deshalb menschliches Gefühl entgegenbringt, weil man seinen Glauben für abgethan, seine Stellung für bedeutungslos, seine Wirksamkeit für unschädlich hält, und dass man ihn selber aufrichtig darum bedauert, weil er sich im guten Glauben an eine verlorne Sache verschrieben habe!

Aber nicht bloß die Standesehre, sondern auch unser gewöhnliches Ehrgefühl muss sich tief verletzt fühlen, wenn wir betrachten, in welcher Weise sich dieses Interesse für uns meistens kundgibt. Man hat für diesen Augenblick jene Taktik aufgegeben, derzufolge jeder Geistliche als Heuchler oder herzloser Fanatiker behandelt wurde: dazu ist die Gesellschaft jetzt zu vornehm und auch zu kraftlos und zu blasiert. Umsomehr liebt sie es, uns zum Gegenstande psychologischer Studien zu machen. Wie man zur Zeit der Verbrecher- und der Schelmenromane in der Person irgend eines idealisierten Gauners den Triumph der Verschmitztheit über die Ehrlichkeit, wie man damals das Schachspiel zwischen der Schlauheit des Diebes und der Erfahrenheit des Geheimpolizisten schilderte, wie Dostojewsky die seelischen Zustände eines Meuchelmörders, einer öffentlichen Dirne zergliederte und unter dem Mikroskop betrachtete, so zeigen diese Pfaffenkomödien ihre Kunst und Zugkraft durch die unbarmherzige Aufdeckung der inneren Widersprüche und Kämpfe, die sich angeblich jeden Tag in der Seele des Priesters zwischen Glauben und Erfahrung, zwischen Pflicht und Herz, zwischen Schwur und Liebe abspielen. Dieser Cooperator Leo der Ebner-Eschenbach hat im guten Glauben seinen Stand erwählt. Aber seine wissenschaftlichen Ueberzeugungen haben ihn der kirchlichen Lehre entfremdet; er hat zuviel Naturwissenschaft getrieben, als dass er noch die Schöpfungslehre der Bibel annehmen könnte. Dennoch bleibt er Priester, bringt sogar das Opfer des Cölibats über sich, weil er, wenn auch nicht mehr an Gott, so doch noch an die Menschen glaubt. Damit aber, so behauptet unsere Zeit, habe er Religion genug, ja die einzig wahre Religion bewahrt, denn diese sei nicht Glaube an Gott, sondern der Glaube an das Gute im Menschen. Erst als der Unglückliche merkt, dass mit den Menschen auch nichts zu machen sei, da bricht er zusammen, denn nun sind alle seine Stützen gebrochen.

Fürwahr, das ist ein böses Interesse, das uns da die Welt widmet, und es ist schwer zu begreifen, wie es Geistliche geben kann,

die sich zu dem Worte versteigen: „Die Welt ist uns doch nicht so ferne, als jene glauben machen möchten, die mit ihr nicht umzugehen wissen. Man muss sie nur nicht vor den Kopf stoßen. Begegnet man ihr mit Anstand, so behandelt auch sie uns mit Anstand.“ Mit Anstand, das wollen wir freilich nun für den gegenwärtigen Augenblick nicht gerade bestreiten. Es fragt sich nur, mit welchem Anstand. Es gibt eben sehr verschiedene Arten von Anstand. Anständig behandelt jetzt auch der Richter den Verbrecher auf der Anklagebank und selbst der Scharfrichter von Paris, Herr Deibler, gehört zu den anständigen Menschen und waltet seines grausen Amtes mit modernem Chic. Aber sich mit allen diesen Arten von Anstand zufrieden zu geben, ist nicht jedermanns Sache. Hier hat der Geschmack gewiss sein volles Recht. Es ist offenbar Geschmacksache, wenn sich ein Geistlicher gerne in die Kreise jener Kritiker begibt, die ihn als seltsamen vorsündflutlichen Ueberrest neben Mammuthsknochen und fossilen Damhirschen betrachten, oder gleich den Räderthierchen und den Cholerabacillen unter der Lupe studieren, wo nicht gar auf den Seciertisch legen und statt des Kaninchens der Vivisection unterziehen. Es ist ein Geschmack, um den man einen nicht beneiden kann, wenn er sich wohl fühlt in den Salons jener Schöngeister, die ihn als ein „Stück verschlissener Romantik“, als „Hellseher mit geschlossenen Augen“, als „naiven Fanatiker des Glaubens“, als den „Enterbten der gebildeten Gesellschaft“ belächeln, vielleicht mit einem geheimen Grauen betrachten. Sehe jeder wie er's treibe. Ein gewisses Selbstgefühl ist aber hier gewiss am Platze. Wenn einer erklärt, er sei viel zu stolz, als dass er sich zu einer solchen Rolle des Geschonten hergeben wolle, werden wir ihm das kaum als Todsünde anrechnen.

Nun ja, wir wissen schon selber, dass nicht alle weltlichen Kreise in der Geringschätzung des geistlichen Standes so weit gehen. Allein das mag sich ausreden, wer es kann, dass unser Stand der heutigen Welt zum mindesten fremd, unverständlich und unheimlich geworden ist. Ueber diese Thatsache hilft uns keine mühsam erzwungene Schonung, kein gnädiges Lächeln, keine erkünstelte Theilnahme hinweg. Der Geistliche, der sich dem verschließen will, zeigt nur, dass er die Welt und die Lage der Dinge nicht versteht und setzt sich gerade darum bei jedem Wort und Schritt der Gefahr aus, selber lächerlich zu werden und seinen Stand verächtlich zu machen.

Wir können auch nicht glauben, dass unter denen, die trotzdem der Welt so beharrlich nachlaufen, auch nur einer sei, der sich über diesen Punkt täusche, denn eine solche Unerfahrenheit überschritte das Maß des Erlaubten. Dafür reden sich diese Salonabbés ein, der Geistliche könne und müsse eben durch das persönliche Auftreten für die gute Sache wirken. Habe er nur einmal durch Verföhnlichkeit, Anstand und Bildung selber Ansehen und Achtung erworben, so werde es nicht fehlen, dass sich die günstige Meinung, die er der Welt von sich beigebracht habe, auch auf seinen Stand und seinen Glauben ausdehne.

Diese Ansicht enthält einen richtigen Gedanken. Möchten ihn nur gerade jene Geistlichen nie vergessen, die sich so gerne unter die Welt mischen! Die Zeiten sind vorüber, da man unsere Person um des Standes willen schonte und achtete. Heute erweist die Welt im allgemeinen der geistlichen Würde nur noch dann Achtung, wenn sich deren Träger achtungswürdig benimmt. Das ist eine ernste Wahrheit, sehr ernst und der Grund großer Verantwortung gerade für jene Mitglieder des geistlichen Standes, die viel mit der Welt verkehren.

Dessenungeachtet täuschen sich jene, die da meinen, durch die Beweise von Bildung, von Gelehrsamkeit, von feinem Benehmen, die sie vor der Welt ablegen, Eroberungen für unsere Sache machen zu können. Im besten, im allerbesten Falle, d. h. wo einerseits Geistliche auftreten, die sich nichts vergeben, sondern überall nur Gottes Ehre und ihre Standesvollkommenheit vor Augen haben, und wo sie andererseits mit Weltleuten zusammentreffen, die von Voreingenommenheit und Abneigung gegen Christenthum und Kirche frei sind, also im allerseltensten Falle heißt es: „Nun Respect vor einem solchen Geistlichen, der meint es doch ehrlich! Wären nur auch die übrigen so! Aber die meisten predigen ja nur, weil sie müssen und weil sie das Brot davon haben. Hätten sie sonst zu leben, so würden sie den Chorrock an den Nagel hängen. Umsomehr Achtung vor diesem, denn bei seinen Gaben könnte er sich auch sonst fortbringen. Sonderbar, wie sich ein solcher Mann noch in den Banden des Glaubens wohlfühlen kann! Aber gerade an ihm sieht man wieder einmal so recht, wie unausrottbar der religiöse Fanatismus ist! Gerade er ist ein neuer Beweis dafür, wie sehr die moderne Wissenschaft recht hat zu sagen, dass Gewissen und reli-

giöse Ueberzeugung nicht in der menschlichen Natur begründet sind, sondern einzig durch Vererbung und Suggestion eingeimpft werden."

Indes so günstig urtheilt die Welt nicht leicht. Wie Frau von Ebner-Eschenbach ihren Cooperator Leo schildert, so denkt die Welt regelmäßig von allen Geistlichen, die einigermaßen Zeugnis von gründlicherer Bildung ablegen. „Es ist unmöglich, heißt es, dass er nicht die Unhaltbarkeit der kirchlichen Lehre einsehe. Wenn er trotzdem das priesterliche Gewand zu tragen fortfährt, so hat er sich entweder mit diesem Widerspruch innerlich abgefunden, vielleicht auch darüber gar nie nachgedacht, oder er verfolgt rein menschliche Zwecke und findet einen Ersatz für den verlornen Glauben in der Aussicht, unter dieser Vermummung für Verbreitung von Bildung, für Hebung der niederen Classen, für humanitäre und sociale Aufgaben besser wirken zu können." So die Ausdrucksweise, die der heute herrschenden vornehmeren Gesinnung entspricht. Es ist noch nicht lange her, dass man bündig und grob sagte: „Es sind lauter Heuchler!" Die Anschauungsweise ist die gleiche geblieben, die Einkleidung folgt der Mode.

Aber wir täuschen uns auch, wenn wir uns selber für so vollkommen halten, dass wir unserm Auftreten in der Welt den Wert einer Missionsthätigkeit beilegen zu dürfen glauben. Ein Herr in sehr hoher Stellung, der bis zu seinem Tode ein begeisterter Vorkämpfer für die katholische Sache war, sagte uns einmal: „Glauben Sie mir, ein Geistlicher spielt in unseren Kreisen immer eine böse Rolle, wenn ihn nicht die Noth dorthin führt." Und ein anderer Herr von noch höherem Range, der zwar gläubig war und praktizierte, aber in religiösen Dingen gewiss nicht zuviel verlangte, bemerkte bei einer Gelegenheit: „Nein, wenn diese Salonmissionäre — er gebrauchte einen schärferen Ausdruck — eine Ahnung davon hätten, wie wenig sie an ihrem Platze sind und wie schlecht sie ihn ausfüllen, sie würden sich gewiss zurückziehen!" Es gehört auch wirklich die ganze Unkenntnis der Welt und insbesondere des eigenen Ich, die solche Herren meist auszeichnet, dazu, um einen zum Auftreten in Kreisen zu bewegen, deren einziges Studium die schwachen Seiten ihrer Mitmenschen, deren höchste Kunst die Medisance, deren Lieblingstugend die Anschwärzung alles Edlen und Reinen ist. Ein Vincenz von Paul, ein Franz von Sales waffnete sich mit Gebet und mit gründlichen Vorsätzen, wenn er nothgedrungen unter diese

Leute gieng. Und wir, denen die Eitelkeit, die Gefallsucht, der Ehrgeiz aus den Schmachtlocken und dem schnurgeraden Scheitel, aus dem Blinzeln der Augen, aus den Mundwinkeln, aus den Fingernägeln, aus jeder Falte, aus jedem Knix, aus jedem Knarren der Lackstiefeln und aus tausend anderen Lücken und Blößen guckt und wie ein Feuerwerk sprüht, wir gehen so naiv dahin, wie ein junger Löwe, der sich zum erstenmale in der Wüste umsieht, um durch unser bloßes Auftreten Exercitienmeister und Apostel zu ersetzen!

Hier fängt offenbar die Sache an, vom Gebiete des Tragischen auf das des Komischen herabzusinken. Dahin aber wollen wir sie nicht verfolgen. Wer den Ernst der Lage, die wir geschildert haben, nicht fasst, der wird sich's auch nicht zu Herzen nehmen, wenn man ihm sagt, er mache sich vor der Welt lächerlich, indem er ihr auf den Knien nachrutscht wie der blinde Liebhaber einer koketten Spröden.

Für alle aber, denen der Geist Gottes Augen und Herz geöffnet hat, sagen diese Erwägungen zweierlei:

Einmal dies, dass wir uns nicht auf den gefährlichen Versuch einlassen dürfen, mit unserer Person Eroberungen für die Sache zu machen. Wir sind nicht besser als unser Stand und tragen nicht mehr Kraft in uns, als in der Religion, in der Kirche liegt, der wir anzugehören das Glück haben. Das ist unsere Stärke und dabei unsere einzige Sicherheit. Soweit wir uns an die Kirche und an unseren Stand anschließen, soweit haben wir Gewähr dagegen, dass uns die Welt mit ihrem Geiste anstecke und dann mit Recht als schalgewordenes Salz auf die Straße werfe. Fangen wir einmal an, uns vom Leben, das unserem Stande ziemt und von dem Zusammenhalten mit der Kirche und mit allem, was ihrem Geiste entspricht, zu trennen, dann schweben wir selber in der größten Gefahr und dann, sagt unser Herr, hilft uns alles nichts mehr, selbst wenn wir damit die ganze Welt zurecht brächten, wozu es übrigens gute Wege hat, wie wir uns überzeugt haben. Unsere Ehre, unsere Kraft, unser Schutz liegt darin, dass wir uns ganz und gar an die Kirche anschließen und unsere Person hinter die Allgemeinheit, hinter die Kirche, hinter den Stand, hinter die Sache zurücktreten lassen. Das ist auch das einzige, was die Welt wirklich achtet und fürchtet. Wenn sie uns das ausreden will, wenn sie die, die es sich ausreden lassen, als aufgeklärte Priester ehrt, so thut sie das nur, um uns zum Preisgeben dessen zu bewegen, worin unsere Stärke liegt.

Leider gelingt ihr das oft, wie so viele traurige Erscheinungen alter und neuer Tage zeigen, das ärgerliche Streberthum, das Großthun mit Freisinnigkeit und Freigeisterei, das Erkalten der kirchlichen Gesinnung, das Abstehen, Absterben, Abfallen so mancher, die vermöge ihrer Wissenschaft, ihres Lehramtes, ihrer einflussreichen Stellung berufen und befähigt wären, der heiligen Sache die größten Dienste zu leisten. Dabei versteht es sich von selber, wie bereits gesagt, dass wir uns immer vorhalten müssen, wie viel für die Sache von unserem persönlichen Auftreten abhängt. Aber dieses wird eben der Religion und der Kirche nur dann nützen, wenn wir mit der Kirche zusammenhalten und zusammenleben, wenn wir überall als Diener der Kirche auftreten, wenn wir bestrebt sind, uns täglich mehr mit dem Geiste des Glaubens, des Gebetes, der Treue gegen die Kirche, des Eifers für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu durchdringen.

Daraus geht von selbst die Pflicht hervor, die uns die eben geschilderte Lage der Dinge auferlegt. Man sagt uns, der Fortschritt der Humanität habe es dahin gebracht, dass die Welt uns nicht mehr bekämpfe, sondern sich bemühe, uns menschlich gerecht zu werden. Das heißt mit deutlicheren Worten: Die Zeit duldet und schont unseren Stand, weil sie ihn nur als rein menschliche Einrichtung, wenn auch nicht als Förderungsmittel für die Cultur, so doch als Linderungsmittel für die sociale Noth und insbesondere als Polizeianstalt gegen die täglich mehr Sorge einflößende „Bestie im Menschen" betrachtet. Von unserer übernatürlichen Aufgabe und Stellung sieht die Welt grundsätzlich ab und verlangt auch von uns, dass wir davon absehen, wenn wir mit ihr erträglich fahren wollen. Das ist ja schließlich der kurze Inbegriff und der wahre Sinn des Wortes Toleranz im Munde der Welt. Und so wird es auch von allen jenen aufgefasst, die auf diesen Lockruf eingehen, wie so manche betrübende Erscheinungen innerhalb der Kirche zeigen. Jenes Liebäugeln mit der Welt, jenes Liberalisieren auf dem Gebiete der Kirchenlehre und der Kirchenzucht, jene Kälte gegen das kirchliche Leben, was ist das alles in seinem tiefsten Wesen, wenn nicht das Todtschweigen, mitunter auch das Todtmachen des Uebernatürlichen? Um diesen Preis wird der zweideutige Titel eines aufgeklärten Priesters, eines Professors, der die Zeit versteht, eines wahrhaft gebildeten Geistlichen erkauft, um diesen Preis eine Ein-

ladung in die Salons verdient, um diesen Preis die erwünschte Stelle erschlichen. Immer ist es das Uebernatürliche, was als Darangeld hingegeben werden muss, wenn einer von uns bei der Welt in Gnaden kommen, in Gnaden bleiben, in Gnaden steigen will.

Damit ist aber auch schon gesagt, worauf es für uns vor allem ankommt. Wenn wir bei der Welt nur unter der Bedingung Gnade zu erwarten haben, dass wir das Uebernatürliche entweder ganz verleugnen oder doch also aus dem Spiele lassen, den Grund, den Zweck und die Berechtigung unseres Standes, dann wird sich wohl keiner, der nicht den geistlichen Stand selber preiszugeben oder doch seiner Wirksamkeit zu berauben denkt, dann wird sich, sagen wir, kein Priester darüber täuschen, wie nothwendig es gerade heute ist, dass der Geistliche, der Seelsorgsgeistliche wie der Professor, das Uebernatürliche in der Lehre betone, sei es im Volksunterricht, sei es in der Wissenschaft, und dass er vor allem selber sowohl in seinem persönlichen Leben, wie in seinem Verhalten gegen die Kirche immer und überall die Hochschätzung des Uebernatürlichen an den Tag treten lasse. Je mehr die Welt in ihrem Verhalten gegen den Clerus das Uebernatürliche beseitigt, umsomehr muss der Clerus in seinem Verhalten gegen die Welt das Uebernatürliche zu Ehren bringen. Das ist wohl eine der wichtigsten Lehren, die uns eine Betrachtung der Zeitlage gibt.

Zwei ungleiche Brüder.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Wenn ein junger Bursch oder ein heranwachsendes Mädchen zum erstenmale das elterliche Haus, in dem sie christlich und gottesfürchtig erzogen wurden, verlassen, um in die Lehre oder in einen Dienst zu treten, so ist es von größter Wichtigkeit, ja oft von entscheidender Bedeutung für ihr ganzes Leben, in welche Stelle sie eintreten, welchem Meister oder Dienstherrn sie anvertraut werden. Haben sie das Glück, eine Stelle zu finden, wo die christliche Sitte und die guten Traditionen des Elternhauses fortgesetzt werden und wo sie einer liebevollen Fürsorge und Aufsicht sich erfreuen, dann ist auch der neue Lebensabschnitt gut eingeleitet und fundamentiert und das Beste zu hoffen. Kommen sie aber in ein Haus, wo wenig Glaube und Religiösität, dagegen lockere Grundsätze und Lebensweise zu finden sind, wo das dienende Personal, sich selbst überlassen, keine Anregung, keinen Schutz gegen Gefahren, vielleicht noch selbst Anlässe, Anreizungen und Verführung findet, dann ist nur zu oft

das bisher Gewonnene bald verloren, die mühsam errichteten Dämme sind zerstört, und die Flut des Verderbens kann ungehindert hereinbrechen.

Ich bin weit entfernt, einen jungen Priester mit einem Lehrling oder Dienstboten zu vergleichen, wie es allerdings schon geschehen ist. (Kam doch einmal ein Schwarzwälderbauer zu seinem Pfarrer mit der Bitte, dass seiner Mutter die heiligen Sterbesacramente möchten gebracht werden, und sagte dabei: „Wenn Ihr selbst nicht kommen wollt, so könnt Ihr ja euren Knecht [den Vicar] schicken.") Allein wenn ein junger Priester sein geistliches Vaterhaus, in dem er für das Priesterthum geboren und erzogen wurde, das Seminar, verlässt, so hat seine Lage eine ungemein große Aehnlichkeit mit den eingangs geschilderten Verhältnissen Seine Vicarsposten, insbesondere seine erste Anstellung, sind oft von entscheidender Bedeutung für sein weiteres priesterliches Leben. Hat er das Glück in ein Pfarrhaus zu kommen, wo er eine Art Fortsetzung des Seminarlebens und der Seminartraditionen findet, wo der Pfarrer ihm eine liebevolle Fürsorge und Aufsicht widmet, ihn vor Gefahren warnt und bewahrt, vor Missgriffen behütet — wohl ihm! Wie manchmal habe ich (lange Jahre war ich Vorsteher in einem Priesterseminar) junge Priester mit Angst und Bangen in die Praxis entlassen, da mir ihr leichtes Temperament und ihre darin wurzelnden Gefahren bekannt waren — und siehe, sie sind brave, tüchtige Priester geworden und sagten später selbst, sie hätten das hauptsächlich dem frommen, tüchtigen Priester zu danken, den sie als Principal erhielten. Ein mir bekannter Bischof schickt die am meisten zum Leichtsinn neigenden und gefährdeten Neupriester einem bestimmten Pfarrer zu, überzeugt, dass dieser als Führer und Schützer sie sicher in die Praxis einführen und vor Schiffbruch bewahren wird — und seine Hoffnung hat ihn meines Wissens noch nie getäuscht. Umgekehrt sind mir aber auch Fälle bekannt, wo ganz tüchtige und als vollkommen verlässig geltende Neupriester schon auf ihrem ersten Posten zu degenerieren anfiengen.

Um den eingangs gebrauchten Vergleich nochmals beizuziehen, so ist nicht nur für junge Leute die erste Stelle von großer Wichtigkeit, sondern auch für den Meister oder Lehrherrn ist es von großer Bedeutung, welche Lehr- oder Dienstpersonen er ins Haus bekommt und wie er sie behandelt. Für ihn selbst, für seine Verantwortung, für seine Kinder, sein Familienleben, seinen Hausfrieden und Wohlstand kann sehr viel davon abhängen. Die Anwendung auf einen Pfarrer, der Hilfspriester ins Pfarrhaus und in die Pfarrei aufnimmt, ergibt sich sehr leicht.

Da nun die Quartalschrift unter ihren gottlob so zahlreichen Lesern sowohl solche zählt, die Hilfspriester haben oder noch in diese Lage kommen können, als auch andere, die Vicare sind oder noch werden (Seminaristen, Theologen), so dürfte es nicht ungerechtfertigt erscheinen, einmal das gegenseitige Verhältnis des Principals (Pfarrers

oder Pfarrverwesers) und des Hilfspriesters (Vicars, Kaplans) einer kurzen Besprechung zu unterziehen, beziehungsweise einige praktische Winke darüber zu geben. Ehe wir das im Einzelnen, zuerst für den Principal, dann für den Vicar versuchen, möge für beide eine Regel zur Beherzigung und Darnachachtung dringend empfohlen werden, deren Befolgung über die meisten Schwierigkeiten hinweghelfen könnte. Diese Regel, die nur eine Application der vom Heiland selbst (Matth. 7, 12; vgl. Tob. 4, 16) gegebenen ist, besteht darin: jeder von beiden suche sich öfters und besonders in Fällen, wo er mit dem anderen nicht ganz zufrieden sein zu können glaubt, in die Lage des anderen zu versetzen und frage sich z. B. der Pfarrer: wenn ich nun Vicar wäre und mein Vicar Pfarrer, wie würde ich diesen Fall ansehen und beurtheilen, beziehungsweise angesehen und beurtheilt wissen wollen? wie wünschte ich vom Principal behandelt zu werden? was würde mich freuen und gewinnen, was verletzen, kränken und abstoßen? Natürlich muss dann die entsprechende Folgerung daraus gezogen werden.

I.

1. Um für die Regeln, die dem Pfarrer für die Behandlung seines Vicars maßgebend sein müssen, eine feste Unterlage zu gewinnen, stellen wir die Frage: als wen oder was hat der Pfarrer seinen Vicar anzusehen? Beide sind Priester, also in der Hauptsache, in der Grundwürde gleich, sind vollbürtige Brüder. Allein dabei ist der Pfarrer in gewissem Sinne der Vorgesetzte des Vicars, der ihm vom Bischofe als Gehilfe beigegeben und seiner Aufsicht und Obsorge unterstellt ist. Sie sind also in dieser Hinsicht „zwei ungleiche Brüder," wie wir im Titel dieser Arbeit sagten. Es ist ungefähr, wie wenn der Vater zwei Brüdern eine Arbeit überträgt, die sie gemeinsam verrichten sollen; dabei aber will, dass der ältere dirigiere und die Oberaufsicht führe, der jüngere, allerdings nach des Vaters Vorschrift, aber nach Anweisung und Leitung des älteren arbeite. Daraus folgt, dass der Pfarrer im Vicar einerseits ein adjutorium simile sibi, einen Bruder erblicken muss — also muss er ihn als Priester, als Confrater ehren und behandeln, nicht als Diener, muss ihm Vertrauen und Liebe entgegenbringen, muss ehrlich theilen die Arbeiten, die Lasten und Vortheile, muss einiges und gemeinsames Vorgehen herbeizuführen suchen. Anderseits muss er dem Vicar, da er doch dessen älterer und ihm vorgesetzter Bruder ist, als väterlicher Freund zur Seite stehen, ihn in die Pastoration einführen, lehrend, rathend, warnend (aber nicht schulmeisternd) ihn vor Missgriffen bewahren, muss ihm ein gutes Beispiel geben, muss auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften dringen und wenn nöthig auch zurechtweisen und tadeln.

2. Ehe wir aber hierauf genauer eingehen, soll ein anderer Punkt kurz gestreift werden, der nicht ohne Bedeutung ist, nämlich

der Empfang des neuen Vicars. Vor einigen Jahren wurde ein Neupriester als Vicar nach N. angewiesen. Er kam an, läutete und stellte sich dem Pfarrer als den neuen Vicar vor. Die ersten Worte seines Principals lauteten: „Ich brauche keinen Vicar, kann alle Arbeit allein bewältigen und bloß zum Essen will ich auch keinen." Als er dann das verdutzte und betrübte Gesicht des Vicars sah, sagte er begütigend: „Je nun, Sie sind einmal da und können nichts dafür, bleiben Sie jetzt einstweilen nur hier". Man kann denken, welchen Muth und welche Freudigkeit für die erste Pastoration ein solcher Empfang dem Neupriester bereiten musste.[1]) Empfange also, lieber Mitbruder, deinen dir zugewiesenen Vicar freundlich und heiße ihn herzlich willkommen. Lass ihn merken, dass du ihn nicht als eine Last, sondern als einen willkommenen Mitbruder und Helfer ansiehst und dass er nicht als Fremdling, sondern wie ein Kind des Hauses bei dir sich heimisch fühlen darf. Fasse kein Vorurtheil gegen ihn, sei es wegen Schwätzereien, die du gehört, sei es aus seinem Aussehen oder aus gewissen Eigenthümlichkeiten, die du an ihm bemerkst. Du darfst ohnehin keinen fehlerlosen Engel erwarten und verlangen, wie du ja auch kein solcher bist. Warte mit deinem Urtheil über ihn und suche ihn unbefangen und vorurtheilslos zu beobachten und kennen zu lernen. Wenn das einmal geschehen, dann magst du dein Benehmen und deine Behandlung darnach einrichten. Einstweilen weise ihm ein anständiges, gesundes und hinlänglich eingerichtetes Zimmer an und gönne ihm die nöthige Ruhe und Erfrischung. Mache ihn dann nach und nach bekannt mit der Hausordnung (Essenszeit 2c.), mit den allgemeinen Verhältnissen der Pfarrei und mit seinen Obliegenheiten. Führe ihn ein in die Kirche und Schule. Wo es üblich ist, beziehungsweise nöthig oder angemessen erscheint, stelle ihn einzelnen Persönlichkeiten vor oder veranlasse ihn, die nöthigen Besuche zu machen. Findest du, dass er schüchtern oder besorgt ist, er könne das Nöthige nicht leisten, so ermuthige ihn und stelle ihm deine Mithilfe in Aussicht. Auch bemerke ihm ausdrücklich, dass er immer ungeniert zu dir kommen und deinen Rath und deine Hilfe sich erbitten dürfe.

3. Da du als väterlicher Freund und nächster Vorgesetzter dem Hilfspriester gegenüber stehst, so sorge dafür, dass er in dir das Vorbild und Beispiel erblicke, nach dem er sich bilden und richten kann. In deinem Haus soll ihm, soweit möglich, eine Art Fortsetzung des Seminarlebens geboten oder doch ermöglicht werden. Nichts soll da sich finden, was ihn in seinen frommen Uebungen und der Pflege der priesterlichen Tugenden hindert oder gar was

[1]) Ein anderer gab nach dem ersten Empfang schon beim ersten Mittagmahl dem Vicar kein freundliches Gesicht oder Wort, so dass dieser ganz betrübt wurde. Der Grund war: der Vicar titulierte seinen Principal: „Herr Pfarrer" — und dieser wollte doch: „Herr Decan" tituliert sein, was er früher einmal gewesen war, wovon aber der Vicar nichts wusste.

ihm Anstoß geben könnte zum Gegentheil. Wie manchem Neupriester ist das Dienstpersonal im Pfarrhaus schon zum Fallstrick geworden, wie mancher hat durch den Principal den ersten Anstoß erhalten, von dem ersten Eifer abzulassen und auf Abwege zu gerathen! Im Seminar hat er Vieles gehört über das kirchliche Verbot des Wirtshausbesuches, über die Verderblichkeit des letzteren — und nun sieht er den Principal diesem Verbot entgegenhandeln. Es wurde ihm eingeschärft, äußerst vorsichtig zu sein im Umgang mit Frauenspersonen — wie, wenn er nun beobachtet, dass der Principal mit solchen, sowohl mit denen im Haus als mit auswärtigen, unvorsichtig und leichtfertig verkehrt? Es wurde ihm Ehrfurcht und Unterwürfigkeit eingeprägt gegen die kirchliche Obrigkeit — den Pfarrer hört er schelten, tadeln, kritisieren über den Bischof und sein Ordinariat und dessen Maßregeln, die man nur halb oder gar nicht befolgt. Es wurde ihm gesagt, von welch eminenter Wichtigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit es für den Priester ist, sich auf die heilige Messe gut vorzubereiten, dieselbe würdig und rubrikengemäß zu celebrieren, eine herzliche Danksagung zu machen, das Brevier pünktlich und gewissenhaft zu beten, täglich eine Betrachtung und eine Besuchung des Allerheiligsten zu machen. Ueber all dieses hört er nun nie ein Wort vom Principal sprechen, er bemerkt nichts von einer Vorbereitung und kaum ein quid pro quo von einer Danksagung, von Betrachtung und Besuchung nicht zu reden, wohl aber sieht er, wie der Herr Pfarrer bis zum Beginn der heiligen Messe in der Sacristei schwätzt und oft noch lärmt, und manche Rubriken gründlich verlernt zu haben scheint ꝛc. Ueberhaupt bezieht sich das Gespräch beim Zusammensein mit dem Principal kaum je auf priesterliche Tugend, priesterliches Leben, rechte Verwaltung der Seelsorge. Man merkt nicht, dass der Pfarrer sich in der Theologie fortbildet, irgend eine theologische Zeitschrift oder ein neueres Werk anschafft oder liest.

All' das muss auf ein junges Priesterherz wirken, wie kalter Nebel oder Regen auf frisch entsprossene Blüten, und könnte eine schwere Verantwortung begründen. Darum sorge, mein lieber Mitbruder, dass bei dir und in deinem Hause der dir anvertraute Vicar es anders finde. Geh' ihm in allem mit gutem Beispiel voran, namentlich in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und in Einhaltung der priesterlichen Gebets- und Tugendübungen. Ohne ihn schulmeistern zu wollen, achte doch darauf, dass er von denselben nicht abweiche. Bringe das Gespräch manchmal darauf. Sprich mit ihm über die einzelnen Zweige der Pastoration und über die rechte Weise, dieselben zu cultivieren. Erkundige dich, was er liest und studiert, und theile ihm auch Nützliches und Interessantes mit, was du beim Lesen und Studieren gefunden. Stelle ihm auch gerne theologische Zeitschriften und Bücher zur Verfügung. Du kannst auf diese Weise ein wahrer Schutzengel für den Hilfspriester werden und dir ein unberechenbares Verdienst und Antheil an allem Guten

erwerben, was derselbe noch wirkt, wenn du schon lange im Grabe liegst.

4. Da der Vicar Priester ist, wie du, also ein jüngerer Mitbruder, so behandle ihn auch immer als solchen, ehre in ihm die Priesterwürde — du ehrst dadurch auch dich selbst. Verlange von deinem Dienstpersonal, dass es immer ein ehrerbietiges Benehmen gegen ihn beobachte, und dulde nie, dass die Haushälterin ihm unehrerbietig begegne, Verweise gebe, Grobheiten sage oder ihn commandieren wolle. Es sind mir Fälle bekannt, dass die Köchin dem Vicar sagte, er höre zu langsam Beicht, er müsse wenigstens so und so viele in einer Stunde hören; und dass eine andere ihm vorschrieb, wie die Maiandacht gehalten werden müsse, was er und was sie vorzubeten haben (sic!) Wieder eine andere, welcher der Vicar nicht devot genug war gegenüber ihrer hohen Person, suchte denselben zu ärgern, indem sie ihm Speisen vorsetzte, die er, wie sie wusste, nicht leiden oder nicht gut ertragen mochte, so dass sie einst in einer Woche sechsmal das gleiche dem Vicar verhasste Gemüse auf den Tisch brachte. Solches darf ein Pfarrer nie dulden. Allein gewöhnlich ist dann „Etwas faul im Staate Dänemark". Dann ist es freilich erklärlich, was einmal ein Vicar seinem Nachfolger sagte: Wenn du in diesem Haus es gut und Ruhe haben willst, so sorge zuerst, dass du mit dem Hund (in einem anderen Pfarrhause hieß es: mit den 36 Katzen) gut stehst, dann mit der Köchin und zuletzt auch mit dem Pfarrer. Satis!

Dein Benehmen gegen den Hilfspriester sei stets liebreich. Niemals nimm einen hochfahrenden, barschen Ton an. Selbst wenn du Etwas ihm verweisen oder tadeln musst, soll es nie in erregter Weise oder in zornigen Worten und derben Ausdrücken geschehen. Ueberall soll die Liebe durchleuchten und der Vicar soll deutlich merken, dass du ihm nicht aus Rechthaberei und Kritisiersucht Vorstellungen machst, sondern aus Pflichtgefühl und Besorgnis für seine Seele und Stellung und für deine Pfarrei.

5. Gib gern dem Vicar, was ihm gebürt, sowohl seinen Gehalt, als die Kost, auf welche er Anspruch hat, und die Stolgebüren, wenn ihm solche etwa durch Anordnung des Bischofes oder herkömmlicherweise zukommen. Ich sage: „was ihm gebürt", worauf er Anspruch hat. Denn unberechtigte Ansprüche darfst du ruhig und mit Angabe des Grundes zurückweisen. Aber es ist nicht in Ordnung, wenn der Vicar Anspruch hat auf Wein, und er bekommt Obstwein aufgestellt. Es ist noch weniger in Ordnung, wenn ihm ungesunde oder ungenügende Nahrung geboten wird, und ebenso, wenn das Essen nicht reinlich und appetitlich ist. Es ist ein grober Unfug, wenn Hunde und Katzen bei Tisch sein, auf den Tisch springen, die Teller ausschlecken dürfen, in denen man dann später Katzenhaare ꝛc. findet. Wie weit die Unreinlichkeit gehen kann, zeigt ein mir bekannter Fall, wo der Vicar seinen wenig älteren Principal, mit dem er sehr

gut stand, darauf aufmerksam machte, wie schmutzig das ihm vorgelegte Messer sei. Letzterer zeigte es dem gerade eintretenden Diener, und dieser sagte: es ist erst noch wahr — dann spuckte er auf die beiden Seiten der Messerklinge, wischte sie an seinem schäbigen Rock ab und reichte das Messer wieder hin.

Zeige ja keinen Geiz, indem du deinem Hilfspriester entweder das ihm Gebürende vorenthältst oder beschneidest, oder indem du alle einträglichen Functionen für dich beanspruchst und die unbezahlten dem Hilfspriester zuweisest.

6. Sei nicht rücksichtslos, indem du ihn als Diener behandelst oder ihn deine Herrschaft und Machtvollkommenheit (?) fühlen lassest. Lade ihm nicht alle anstrengenden, beschwerlichen und unangenehmen Functionen auf, die leichteren und ehrenvolleren für dich reservierend. Commandiere nicht ohne Noth. Verbiete ihm Nichts, wozu du kein Recht hast, z. B. Krankenbesuche, Beichthören — es sei denn, dass er die Hausordnung und die rechtmäßige Uebung stört und es in unvorsichtiger, gefahrbringender Weise thut. Hüte dich ja, dass keine Eifersucht in dir erwache oder dich beeinflusse, z. B. wenn die Predigten des Vicars mehr gelobt werden oder mehr Beichtkinder sich bei ihm einfinden.

7. Zeige dem Vicar Vertrauen. Besprich dich mit ihm über Pfarrangelegenheiten, seelsorgerliche Maßregeln und Functionen. Theile ihm, ohne prahlerisch oder schulmeisternd dich zu gerieren, deine Erfahrungen mit. Höre auch bei gewissen Anordnungen, die du zu treffen beabsichtigst, seine Meinung, namentlich, wenn es Dinge sind, die ihn auch angehen. Es ist ein Unfug, wenn du solche Anordnungen triffst und dem Hilfspriester nichts sagst, so dass er vom Messner es dann erfahren oder gar von diesem sich commandieren lassen muss.

Führe dann deinen Vicar auch in die eigentlichen Pfarrgeschäfte, Stiftungssachen u. dgl. ein, damit, wenn er eine selbstständige Stellung als Pfarrverweser oder Pfarrer übernehmen muss, nicht quoad hoc eine terra incognita betritt und Fehler macht oder theures Lehrgeld zahlen muss.

8. Mit den Schwachheiten und Fehlern deines Hilfspriesters habe Geduld. Du richtest mit Liebe und Sanftmuth sicher mehr aus, als mit Brummen, finsterem Gesicht und Schelten. Freilich darfst du nicht alles dulden und musst einschleichenden Verirrungen gleich anfangs, zwar liebevoll und freundlich, aber mit Festigkeit und Energie entgegentreten. Jedoch, das möchte ich besonders hervorheben, musst du dich zuerst vergewissern, dass solche Verirrungen wirklich vorhanden sind, und darfst nicht auf bloße Schwätzereien hin tadeln und Scenen herbeiführen. Bist du aber deiner Sache sicher, dann darfst du, wenn es sich um wirkliche Verirrungen handelt, nicht schweigen, sondern musst auf deren Verhütung, respective Abstellung dringen. Du erweisest dadurch deinem Mitbruder eine große Wohl-

that, bewahrst ihn vielleicht vor schwerem Fall, vor unsäglichem Unheil und Aergernis, das er, wenn er nicht gewarnt wird, nach und nach anrichten kann. Sage nicht: er ist alt genug und muss allein wissen, was er zu thun hat; und ich mag den Verdruss nicht und bringe es nicht über mich, ihm Vorstellungen zu machen. Er ist alt genug — aber nicht dem Priesteralter nach; und du bist sein Vorgesetzter und zur correctio fraterna streng verpflichtet. Und die faule Ausrede: ich bring's nicht über mich, verfängt gar nicht. Was sagst du einem Familienvater, der bei seinen Kindern und Untergebenen schwere Unordnungen oder Vergehen duldet und auf deinen Vorhalt die nämliche Entschuldigung vorbringt, deren du dich bedienst? — Ueberwinde dich — du sparst dir dadurch selbst manchen Verdruss und die schwere Verantwortung. Aber warte mit deiner Mahnung nicht zu lange — es könnte sonst zu spät sein. Vor einiger Zeit klagte mir ein sonst ganz braver Pfarrer, sein Vicar besuche die Wirtshäuser und sei schon einigemal etwas „schwer beladen" nachhaus gekommen. Ich entgegnete ihm ganz ruhig: daran sind Sie schuld, Herr Pfarrer — und auf seine verwunderte Gegenfrage sagte ich ihm: Sie mussten ihn schon beim Antritt seines Postens davor warnen und bei der ersten Verfehlung ihm freundlichen aber ernsten Vorhalt machen. „Das hab' ich gethan, aber er hat wieder sich verfehlt und seither sag' ich nichts mehr". Beim zweiten Fehltritt mussten Sie ihn noch ernster warnen und beisetzen, dass Sie ihn dringend bitten, Ihrer wohlgemeinten Mahnung Folge zu leisten, sonst würden Sie sich genöthigt sehen, der bischöflichen Behörde Mittheilung zu machen. — „Das thu' ich nicht, ich bin kein Denunciant". Nun setzte ich ihm den Unterschied auseinander zwischen hinterrücks geschehender, klatschsüchtiger oder boshafter Verschwätzung und zwischen offener, nothgedrungener und pflichtmäßiger Anzeige und zeigte ihm, wie oft furchtbares Elend und Aergernis hätte verhütet werden können, wenn eine solche Anzeige beizeiten angedroht und wenn nöthig ausgeführt worden wäre, und rieth ihm, wenn er nachhause komme, seinem Vicar zu sagen: er habe ihn gewarnt und thue es nochmals aus väterlich besorgtem Herzen; wenn es aber wieder nichts fruchte, dann müsse er (das sage er ihm offen und ehrlich) Anzeige erstatten. Nach mehreren Monaten traf ich den Pfarrer wieder und er sagte mir, er habe meinen Rath befolgt, und sein Vicar habe Trinken und Wirtshausbesuch ganz aufgegeben und sei ihm jetzt selbst recht dankbar.

Solche Verirrungen, bei denen du, lieber Mitbruder, dich nicht schweigend verhalten darfst, sind insbesondere, außer dem Trinken und Wirtshausbesuch: Besuch gewisser Häuser und Personen, der Aergernis gibt oder Gefahr bringt, vertrauter Verkehr mit Frauenspersonen, sei es mit den Dienstboten im Pfarrhaus, sei es mit auswärtigen, mögen diese nun vom Vicar besucht werden, oder mögen sie ihn häufig, unnöthig und auffällig besuchen. Ferner eigenmächtiges,

stolzes, auffahrendes und hitziges Wesen und Benehmen gegenüber den Pfarrkindern und in der Schule. Sodann Fehler bei kirchlichen Functionen, zu langsames oder auffällig rasches Beichthören. Desgleichen einschleichende Bequemlichkeit und Trägheit, z. B. wenn der Vicar im Bette bleibt, bis es zusammenläutet, wenn er zu spät an den Altar geht, die Leute am Beichtstuhl warten läßt, unpünktlich ist in der Ertheilung des Religions-Unterrichtes, wenn er seine Predigten nicht recht vorbereitet. Und um endlich noch einen Punkt hervorzuheben, der zwar nicht eigentlich zu den Verirrungen gezählt werden kann, wirst du deinem Hilfspriester eine Wohlthat erweisen, wenn du ihn, falls er unhöfliche, unartige Manieren oder umgekehrt ein gewisses eitles und weibisches, pomadeduftendes Wesen sich angeeignet hat, in aller Schonung und Liebe und wenn nöthig mit der Bitte, es dir nicht zu verübeln und unter der Betheuerung, daſs du nur in seinem Interesse davon sprecheſt, ihn darauf aufmerksam machst.

II.

Doch wir haben uns fast zu lange beim Principal verweilt. Es ist Zeit, daſs wir auch dem Herrn Vicar einen Besuch machen und ihm sagen, was wir auf dem Herzen haben.

Auch hier möchte ich eine Bemerkung vorausschicken, die sich auf den Antritt des Postens und das erste Zusammensein mit dem Principal bezieht. Es gibt (ich will gerne glauben, ganz selten) junge Priester, die mit einem ungemeinen Selbstgefühl ihren Posten antreten, in dieser Weise dem Herrn Pfarrer sich vorstellen, recht redselig auskramen, was sie alles studiert haben und wissen und wie sie es zu halten gedenken. Sie erreichen dadurch das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigen: der Pfarrer merkt gleich anfangs, daſs er einen hohlen, eitlen Schwätzer als Vicar bekommen hat. Ein Studiengenosse von mir sagte beim ersten Zusammensein seinem Principal: Herr Pfarrer, wenn Sie einmal ein Anliegen bei der Behörde haben, sagen Sie es nur mir, ich stehe sehr gut mit mehreren einflussreichen Herren. Der Pfarrer hatte sehr bald ein Anliegen, sagte es aber nicht dem Vicar, sondern direct der Behörde — er bat nämlich, ihm einen anderen Vicar zu geben.

Verfahre nicht nach solchen Recepten, mein lieber, junger Mitbruder, sondern stelle dich auf deinem Posten ein und vor in aller Bescheidenheit. Sprich nicht unnöthigerweise von dir selbst und deinen wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen. Sage nicht, wie du es halten wollest (in der Pastoration ꝛc.), sondern lass dir vom Principal sagen, wie es gehalten wird. Sei nicht entmuthigt, wenn du von ihm vielleicht weniger freundlich empfangen wirst oder an ihm Eigenthümlichkeiten ꝛc., (wirkliche oder vermeintliche) Fehler bemerkst. Halte mit deinem inneren Urtheil (ein äußeres hast du überhaupt nicht zu fällen) über ihn zurück. Manches entpuppt sich später ganz anders, als es anfangs erscheint.

Such' ihn zuerst genauer kennen zu lernen, um dich dann in seinen Charakter und seine Eigenthümlichkeiten zu finden und dein Benehmen darnach einzurichten.

Dein Verhalten gegenüber dem Principal wird dir selbstverständlich vorgeschrieben durch die Stellung, die du ihm gegenüber hast, beziehungsweise jene, die er dir gegenüber einnimmt. Du bist sein Hilfspriester. Du bist Priester wie er, und insoferne sein Mitbruder. Aber er ist der ältere Priester und zugleich dein vom Bischof dir bestimmter nächster Vorgesetzter. Du hast ihn in der Pastoration zu unterstützen, aber nicht nach eigenen Heften die Pfarrei zu regieren. Du bist vom Bischof nicht gesandt als Reformator des Pfarrers, ja nicht einmal als (selbständiger) Reformator der Pfarrei. Du sollst nach den Grundsätzen der Kirche pastorieren und an der Besserung der Pfarrei arbeiten, aber unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers.

Aus dieser Stellung ergeben sich die Regeln, die du im Verhalten ihm gegenüber zu beobachten hast, und deren Hauptinhalt wir in folgende Sätze zusammenfassen wollen:

1. Erweise ihm die gebürende Achtung und Ehre.
2. Habe Geduld und gib nach, soweit dein Gewissen es zuläßt.
3. Sei unterwürfig in allem, was recht und erlaubt ist.
4. Sei eifrig und dienstwillig.

1. Zum ersten Punkte gehört vor allem, dass du deinem Principal mit Anstand und Höflichkeit begegnest. (Auch dem Hauspersonal gegenüber soll das immer geschehen, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung, so dass dein Benehmen weder unfreundlich und mürrisch, noch familiär und vertraulich wird. Auch vergiss nicht, dass du die Haushälterin und Magd nicht zu commandieren hast — sie sind nicht deine Dienstboten. Doch das nur nebenbei, denn wir haben es hier nur mit dem Verhalten gegenüber dem Pfarrer zu thun.) Selbst wenn er ganz vertraut und freundschaftlich mit dir verkehrt, darfst du doch nie außeracht lassen, dass er der Höhergestellte und dein Vorgesetzter ist. Ein mir bekannter Priester wurde als Vicar sehr freundlich vom Pfarrer behandelt, eingeladen, ihn zum Spaziergang abzuholen ꝛc. Das brachte seinen Weizen ziemlich in die Höhe und so nahm er sich nach und nach heraus, ohne anzuklopfen und mit dem Hut auf dem Kopf des Principals Zimmer zu betreten — was ihm aber nicht gut vermerkt wurde. Noch schlimmer war's, dass ein anderer bei Tisch nicht nur sich sehr légér hinsetzte, mit dem Stuhl schaukelte, aus dem Brot Kugeln formte und damit spielte, sondern sogar die Serviette so benutzte, wie man sonst nur das Nastuch anwendet. Auch ist es unhöflich, während des Mahles zu lesen — wenn nicht der Principal selbst darin mit gutem oder schlechtem Beispiel vorangeht.[1])

[1]) Ein Stadtpfarrer, der diese Gewohnheit hatte, wurde von seinem Vicar, der schon ziemlich lang angestellt war, dadurch curiert, dass letzterer einmal einen

Die Ehrerbietung, die du deinem Vorgesetzten schuldest, muss dich ferner abhalten, dass du dir nicht herausnimmst, ihm in schulmeisternder Weise Belehrungen ertheilen oder gar Verweise geben und ihn tadeln zu wollen. Ein sehr tüchtiger Pfarrer begab sich am ersten Morgen nach der Ankunft seines Vicars (Neupriesters) in die Sacristei. Gleich darauf stellte sich dieser auch ein und nachdem er das Missale aufgeschlagen und die heiligen Gewänder angelegt hatte, gieng er zum Pfarrer hin, nahm dessen Messbuch und controlierte, ob dieser auch das richtige Messformular und die vorgeschriebenen Commemorationen bezeichnet habe. Das war ein eingebildetes, um nicht zu sagen freches Benehmen.[1])

Wie aber, wenn der Pfarrer einen Fehler macht, z. B. in den Rubriken? Dann sei vorläufig still dazu und mach's du recht. Später, wenn du sein Vertrauen gewonnen hast, kannst du ihn auf höfliche Weise darauf aufmerksam machen, vielleicht frageweise oder indem du erzählst, was du darüber gelesen oder gehört hast, ohne jedoch ihm direct vorzuhalten, dass er einen Fehler mache. Nimm es gern an, wenn der Pfarrer dir Aufschlüsse oder Belehrungen gibt, bespricht dich mit ihm über die Schwierigkeiten, die dir begegnen, über deine Zweifel und Pläne. Wenn du etwas zu fordern berechtigt bist, so bringe es doch nicht in Form einer Forderung vor, sondern bittweise.

Ganz besonders aber sei bedacht, dich nie missliebig über deinen Principal zu äußern, speciell bei Pfarrangehörigen, und kein Geschwätz gegen ihn anzunehmen. Ueberhaupt schwätze nie aus dem Pfarrhaus und über dasselbe. Selbst wenn du einmal eine Verdrießlichkeit mit dem Pfarrer (respective mit dem Dienstpersonal) gehabt hast oder Unrecht erduldet zu haben meinst, so braucht das niemand in der Pfarrei zu wissen. Willst du dich Raths erholen, so theile die Sache deinem Beichtvater oder in vertraulicher Weise einem tüchtigen und erfahrenen Confrater mit.

2. Habe Geduld und gib nach, soweit dein Gewissen es zulässt. Beklage dich nicht leicht über die Kost und sei hierin nicht heikel und anspruchsvoll. Wenn wir den Gläubigen sagen, ein Christ, der noch der Genusssucht im Essen oder Trinken fröhne oder öfters nachgebe, sei noch nicht einmal über das A B C des geistlichen Lebens hinaus, was sollen wir dann vom Priester sagen, der homo Dei, minister spiritualis, magister perfectionis, forma gregis ex animo sein soll? Und doch kommt dieser Fehler und die daraus

---

Folianten mit an den Tisch brachte und, sobald sein Principal zu lesen anfieng, das Gleiche that. Dieser musste lachen und gab von da an das Lesen beim Essen auf.

[1]) Ueberhaupt scheint hie und da ein Neupriester auf den besseren Unterricht, den er in der Theologie und in den Rubriken erhalten (und oft nicht einmal recht aufgefasst und verdaut hat) sich nicht wenig einzubilden und auf seinen Principal herabzuschauen, der seinerzeit weniger gut unterrichtet wurde, aber durch Fleiß vieles ergänzt hat und an praktischer Tüchtigkeit, Seeleneifer, Takt und solider Tugend seinen Vicar weit überragt.

stammende Genussucht, Heikligkeit und anspruchsvollen Forderungen auch bei jungen Priestern vor, die gerade erst ihr Noviziat, die Zeit des ersten Eifers, im Seminar durchgemacht haben. Auffallend ist dabei die mehrfach gemachte Beobachtung, dass gerade Solche am anspruchvollsten waren, die aus armen Familien stammten und als Studenten kaum satt zu essen hatten. Ein Vicar fragte einmal ganz naiv seinen Principal: Nicht wahr, Herr Pfarrer, jeder Vicar hat am Freitag Forellen anzusprechen? — Einen anderen fragte der Pfarrer am ersten Tage nach seiner Ankunft: Herr Vicar, nehmen Sie am Nachmittag lieber ein Glas Bier, oder Wein, oder Kaffee? (NB. Der Pfarrer war seinem Vicar gar nichts zu geben schuldig, da er ihm nur Frühstück, Mittagessen und Abendessen zu stellen verpflichtet ist, wenigstens nach der Ordnung und Uebung der betreffenden Diöcese.) Der Vicar antwortete: Ich bin gewöhnt, um 10 Uhr vormittags ein Glas Rothwein zu nehmen, nach Tisch Kaffee und um 4 Uhr nachmittags Bier. — Der Herr Principal hat sich hoffentlich nicht nach diesen löblichen Gewohnheiten gerichtet, sondern dem Vicar überlassen, zu sehen, wie er sie befriedigen könne und wolle. Noch verwerflicher ist es, wenn ein solcher die Speisen, die ihm nicht schmecken, verdirbt, um so seiner Unzufriedenheit Ausdruck zu geben.

Wie aber, wenn dir Speisen vorgesetzt werden, die du nicht ertragen kannst? Dann lasseſt du sie (falls nicht das „Nichtertragenkönnen“ auf halber oder ganzer Einbildung beruht und durch kräftige Ueberwindung gehoben werden kann) einfach unberührt und sättigst dich an anderem und wenn dies ein- oder das anderemal geschieht, so wird weder die Welt, noch wirst du zugrunde gehen. Auf keinen Fall zeige ein mürrisches Gesicht, sondern sage freundlich (wenn es öfter vorkommt) es thue dir leid, dass du das nicht ertragen könneſt; vielleicht kannst du auch um das bitten, was dir nöthig oder sehr zuträglich wäre, falls es nicht im Ort unbeschaffbar oder kostspielig ist. In letzterem Falle musst du dir's eben selber beschaffen. — Ein Vicar, den ich als kränklich und schwächlich kannte, schrieb mir einmal, dass er die Kost im Pfarrhaus, wenigstens manches davon, nicht ertragen könne und ungenügend genährt sei. Der Pfarrer, der alt und fast „wisslos“ sei, könne da nicht abhelfen, denn er und seine fast ebenso alte Schwester, die eben nicht besser zu kochen verstehe, seien diese Nahrung von lange her gewohnt. Ich rieth ihm nun, er möge von seinen Eltern oder sonst woher sich Fleisch (Schinken oder Wurstwaren) beschaffen, hie und da eine Flasche Rothwein kaufen und unter der Zeit damit nachhelfen. Das befolgte er und fuhr ganz gut dabei und Frieden und Einigkeit blieb gewahrt. — Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass der Vicar sich auch in höflicher Weise beklagen darf, wenn er das Gebürende nicht bekommt und insbesondere, wenn seine Gesundheit wirklich Schaden darunter leiden müsste.

Habe ferner Geduld mit gewissen Manieren, Eigenthümlichkeiten und selbst Fehlern deines Principals und vergiss das oben Bemerkte nicht, nämlich dass du weder als sein „Hüter und Wächter", noch als sein Reformator aufgestellt bist. Gib nach, soweit du kannst, widersprich und disputiere nicht und lass dir des Friedens willen manches gefallen, wozu du nicht verpflichtet bist, beziehungsweise wogegen zu remonstrieren du das Recht hättest. Wie steht's aber, wenn an dich ein Ansinnen gestellt wird, dem du gewissenshalber nicht entsprechen zu können glaubst? Oft kannst du doch nachgeben, beziehungsweise du musst dein Gewissen oder den Gewissensausspruch natürlich aus triftigen und probabeln Gründen so formieren, dass deine Nachgiebigkeit gerechtfertigt erscheint. Das trifft besonders zu in Ritussachen, Gottesdienstordnung u. dgl., wenn in der Pfarrei Uebungen bestehen, die mit dem, was du im Seminar gelernt hast, nicht harmonieren. Wenn dieselben nicht vollständig irrationabel sind, so dass die Sündhaftigkeit auf der Hand liegt, und du kannst dich auch nicht vorher mit einem tüchtigen und erfahrenen Priester besprechen, so versuche unter Umständen freundlich, ob der Pfarrer zu einer Abänderung zu bestimmen ist, und wenn dies nicht geht, so gib nach. Vielleicht kannst du nach und nach zuwege bringen, was auf einmal und zur Zeit nicht geht. Ein Freund von mir fand in der Pfarrei, in welche er als Vicar gesandt wurde, die Kirchenwäsche in einem erbärmlichen Zustand, alles von Baumwolle, das meiste abgenutzt. Er wartete, bis er das Vertrauen des Pfarrers in etwas gewonnen hatte, dann machte er in aller Bescheidenheit, durchaus nicht in vorwurfsvoller Weise darauf aufmerksam und als der Pfarrer antwortete, es seien keine Mittel da zu Neuanschaffungen, sagte der Vicar: Dafür wäre es mir nicht bang, das nöthige Geld zusammenzubringen und die Mühe wollte ich gerne übernehmen. Aber ich darf und will ohne Sie nichts thun — wenn Sie nur Ihren Namen hergeben, so geben die Leute gerne. Der Pfarrer willigte gerne ein, da er ja die Ehre und der Vicar die Last hatte — und ehe ein Jahr herum war, befand sich das ganze Kirchenweißzeug in bester Ordnung — und der Pfarrer gewann den Vicar so lieb, dass er, während er mit dessen Vorgängern nicht gut gestanden war, diesem beim Abschied (ganz gegen seine sonstige Gepflogenheit) ein ansehnliches Geldgeschenk machte.

Wenn du aber einmal nicht nachgeben kannst, dann motiviere deine Handlungsweise nicht durch Belehrungen und Vorwürfe, z. B.: „Was fällt Ihnen ein, Herr Pfarrer, wissen Sie nicht, dass das verboten ist?" ꝛc. — sondern entschuldigend und bittweise, z. B.: Nehmen Sie mir's nicht übel, Herr Pfarrer, wenn ich darin Ihnen nicht folge — Sie wissen doch, dass ich sonst bereitwilligst thue, was Sie mich heißen — allein hier kann ich beim besten Willen Ihren Wunsch nicht erfüllen.

Es ist aber (beiläufig bemerkt) merkwürdig, dass manche Vicare in einem Punkt besonders nachgiebig sind, während sie in anderem von dieser Eigenschaft nichts merken lassen. Sie geben nämlich bereitwillig nach, wenn der Herr Principal sie beredet, mit ihm „zu einem Glase Bier" ins Wirtshaus zu gehen. Was will man machen? heißt's dann; ich kann mich deswegen nicht mit meinem Principal verfeinden. Ei, warum bist du denn gerade hierin so zärtlich besorgt, während du in anderen Dingen, wo du leicht nachgeben könntest und solltest, deinen Kopf behältst und deinen Willen durchsetzen willst? Und doch wären gerade hier die Gründe so leicht zu finden, durch welche du dich beim Herrn Pfarrer entschuldigen könntest. Du brauchst ihm nicht das kirchliche Wirtshausverbot vorzuhalten (obgleich auch das nichts schadet, wenn du ihm sagst: es ist uns im Seminar ans Herz gelegt worden, wir sollen das Wirtshaus meiden, und ich hab' mir's fest vorgenommen und will mit Gottes Hilfe dabei bleiben). Du darfst ja nur sagen: Ich finde keine Zeit; ich habe noch soviel zu studieren und so manches nachzuholen; auch thut mir das „Stubensitzen" und Biertrinken nicht gut, ich erhole mich viel besser durch einen Spaziergang und eine ansprechende Lectüre; zudem habe ich kein Geld, muss noch Schulden bezahlen, sollte manche Bücher anschaffen ꝛc. Dagegen wird der Herr Principal vernünftigerweise nicht viel einwenden können. Und wenn sonst kein Grund zum Gegentheil vorhanden ist, werdet ihr „gut Freund" bleiben.

3. Doch wir haben dem weiteren Punkt schon vorgegriffen. Sei unterwürfig in allem, was recht und erlaubt ist, natürlich a fortiori in dem, was deine Pflicht ist. Erlaube dir nie, die Hausordnung zu stören ohne Noth, sondern finde dich pünktlich ein zum gemeinsamen Mahl. Willst du einen Ausgang machen (abgesehen von den regelmäßigen Gängen zur Kirche oder Schule oder aufs Filial) so sage es, wohin du gehst und wann du voraussichtlich zurückkommst. Das ist ja schon deswegen nöthig, damit man, wenn eine seelsorgliche Function unerwartet und rasch drängt, z. B. ein Versehen, weiß, wo man dich suchen und abrufen muss. Wenn du einen größeren Ausgang, z. B. auf eine benachbarte Ortschaft, machen willst (abgesehen von deinem Beichtgang, den du hoffentlich alle acht oder vierzehn Tage unternimmst und was du ja ein- für allemal dem Herrn Pfarrer sagen kannst), so ziemt es sich, dass du um Erlaubnis bittest oder wenigstens fragst, ob kein Hindernis im Wege stehe. Glaubst du einmal zur Essenszeit nicht da sein zu können (was aber nur in Ausnahmsfällen stattfinden soll), so sage es vorher, damit man nicht auf dich warten müsse. Kommst du durch deine Schuld zu spät, so sei zufrieden mit dem, was dir noch vorgestellt wird, denn du hast streng genommen gar nichts mehr zu beanspruchen.

Nimm dir nicht heraus, die Dienstboten zu commandieren und auszuschelten — sie sind nicht deine Dienstboten. Ebensowenig nimm

dir heraus, Anordnungen und Aenderungen treffen zu wollen bezüglich des Hauswesens.

Wie du im Haus nichts zu commandieren hast, so auch nicht in der Kirche. Willst du etwas anders haben, so hast du dich an den Pfarrer zu wenden. Es wäre unberechtigte Anmaßung, die dir unter Umständen bitter aufstoßen könnte, wolltest du auf eigene Faust bezüglich der Gottesdienstordnung, der Paramente ꝛc. Aenderungen vornehmen oder dem Mesner befehlen.

Wie du zu verfahren hast, wenn du Ungehörigkeiten antriffst, wurde oben schon gesagt. Durch grobes Tadeln, Widersprechen, Vorwürfe u. dgl. wirst du wenig ausrichten, wirst (von der Sünde und Verantwortung ganz abgesehen) dir selbst Unannehmlichkeiten bereiten, dein Verhältnis im Pfarrhaus höchst unerquicklich gestalten, Aergernisse und zuletzt deine Entfernung herbeiführen. Durch Demuth, Freundlichkeit, bereitwilliges Nachgeben, soweit dies immer thunlich ist, und Klugheit wirst du weit sicherer zum Ziel gelangen. Es geht da wie im Ehestand. Man sagt, eine kluge Frau bringt ihren Mann zu vielem, ohne dass er es merkt. Sie führt ihn an einem Zwirnfaden — an einem dicken Seile ließe er sich nicht führen. Ich weiß von einem Priester, der als Vicar bei einem Pfarrer fungierte, welcher wegen seines Eigensinns und seiner Unnachgiebigkeit bekannt war. Der Vicar hatte ihn bald durchschaut und richtete (da er manches in der Pfarrei geändert, beziehungsweise eingeführt wünschen musste) seinen Operationsplan darnach ein. Dass er freundlich, gefällig, diensteifrig war, die Launen des Principals ruhig und gleichmüthig sich gefallen ließ, versteht sich. Trotzdem hätte er wohl schwerlich viel durchgesetzt, wenn er nicht die Taktik beobachtet hätte, alles so einzurichten, dass es herauskam, der Pfarrer selbst wünsche das, was der Vicar eigentlich wollte. Ohne die Wahrheit zu verletzen, gab sich der letztere den Anschein, als sei er für den gegentheiligen Usus, führte die für denselben beliebten Gründe so an, dass dem Principal die Widerlegung leicht wurde und gab sich dann der besseren Einsicht desselben gefangen. Oder er wusste es so einzurichten, dass derselbe selbst auf ein Thema zu sprechen kam, verhielt sich scheinbar etwas gleichgiltig und ablehnend, so dass der Pfarrer immer eifriger und hitziger die Sache vertheidigte, und dann gab er nach. O wie vieles könnte verhütet, wie vieles zustande gebracht werden, wenn die himmlischen Pflänzchen Demuth, Geduld und Klugheit in jedem Vicarsgärtchen fleißig cultiviert würden!

4. Wir kommen nun zum letzten Punkte: Sei eifrig und dienstwillig und ja nie eifersüchtig.

Vor allem erfülle pünktlich deine Pflicht und murre nie. Zähle und rechne nicht, indem du meinst, der Pfarrer sei verpflichtet, mathematisch genau die Arbeit mit dir zu theilen — er hat ohnedies manches zu thun, von dem du gänzlich verschont bist. Vielmehr

biete dich öfter an, wenn du deinem Principal eine Last, eine Function abnehmen kannst, z. B. wenn ihr im Turnus predigt, eine Predigt, die dich nicht träfe, ein Versehen, was sonst er vornehmen müsste, einen Gang, eine Schreiberei u. dgl. Ich weiß nicht, was wahres daran ist, aber es wird oft geklagt, dass manche jüngere Priester so bequem seien und manchmal eine Arbeitsscheu an den Tag legen, die nach allem möglichen riechen kann, nur nicht nach Seeleneifer. Einzelne Fälle sind mir allerdings bekannt, die obiges — wenigstens für diese Fälle — bestätigen. Ein sehr braver und eifriger Pfarrer, in dessen großer Pfarrei gottlob sehr fleißig die heiligen Sacramente empfangen werden, hatte es so eingeführt, dass an den Freitagen, Samstagen und Sonntagen im Sommer morgens um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr mit dem Beichthören begonnen wurde. Er bekam einen neuen Vicar und dieser junge, kräftige Herr brachte es über sich, seinen alten, kränklichen Pfarrer allein in den Beichtstuhl gehen zu lassen und eine Stunde länger im Bette zu bleiben. Ein anderer hörte, dass es in der Nacht zum Versehen schellte. Der alte und gebrechliche Pfarrer schickte sich in Gottes Namen an dazu — der Vicar rührte sich nicht und ließ ihn gehen, obgleich es seine Pflicht gewesen wäre. In manchen Fällen ist es nicht gerade Trägheit, was junge Vicare bestimmt, möglichst wenig in der Seelsorge zu arbeiten, sondern eine ängstliche Besorgtheit für ihre kostbare Gesundheit. Es ist ein heikler Punkt und wenn man darüber spricht, riskiert man, dass übereifrige Vicare wirklich leichtsinnig ihre Gesundheit in die Schanze schlagen. Ein braver und nicht sehr fester Vicar hatte einen sehr beschwerlichen Posten in einem rauhen Klima. Er arbeitete äußerst eifrig, bekam aber das Blutspeien — sagte jedoch niemand ein Wort, bis ein anderer Priester es zufällig merkte und ihm nun die Pflicht klar machte, sich zu mäßigen, beziehungsweise um Versetzung zu bitten. Andere rennen förmlich bei ihren Filialgängen, kommen in Schweiß und gehen so in die Kirche zum Celebrieren oder Beichthören, ohne zu mutieren. Wieder andere bleiben im Beichtstuhl von aller Frühe, bis es Zeit ist auf die Kanzel zu gehen und nehmen sich nicht einmal ein Viertel- oder Halbstündchen, um „auszuschnaufen" und sich zu sammeln. Andere überladen sich mit Predigen, predigen an einem Tag zwei-, dreimal oder den ganzen Maimonat alle Tage ꝛc. Das ist vom Uebel. Aber noch mehr vom Uebel ist's, wenn ein junger Mann schon Hypochonder, vulgo Gesundheitsnarr ist, wenn er sich Xmal den Puls fühlt, auf jedes Bauchzwicken angstvoll achtet, mehr als auf ein strenges Gebot oder auf seine heiligen Functionen darauf achgibt, dass er ja seine Tropfen oder sonstigen Mittelchen genau zur bestimmten Minute einnimmt (habe ich doch von einem solchen vernommen, der sogar das jejunium naturale vor der heiligen Messe brach, um seine Mixtur oder was es war, zu nehmen!!); eine Menge Speisen nicht oder nur in aparter Zubereitung essen, immer extra gekocht haben will ꝛc.

Solches Gebaren ist (abgesehen davon, dass es eines Priesters nicht würdig ist) das beste Mittel, um krank zu werden, wenn man's noch nicht ist, und jedenfalls nie zum freudigen Gefühl und zur fröhlichen Verwendung der Gesundheit zu kommen. Welches Kreuz haben solche Hypochonder mit sich selbst, welches laden sie ihren Principalen oder Nachbarn und ihren Behörden auf! Sollen sie predigen, haben sie schon Angst, sie können auf der Kanzel ohnmächtig werden, Blutspeien oder gar einen Schlaganfall bekommen; sollen sie einen weiten Versehgang machen, so sehen sie darin einen unberechenbaren Schaden für ihre kostbare Gesundheit ꝛc. Lieber Mitbruder! Wandeln dich solche Alluren an, so tritt ihnen kräftig und mit Entschiedenheit gleich anfangs entgegen. Wohl ist es recht und ist Pflicht, für seine Gesundheit zu sorgen und dieselbe nicht unnöthig und muthwillig aufs Spiel zu setzen. Aber dies vorausgesetzt sei muthig und ohne Angst. Thatsache ist, dass gerade z. B. bei ansteckenden Krankheiten jene Priester am meisten verschont bleiben, die zwar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außeracht lassen, aber sonst heiter, fröhlich und ohne Angst ihren Pflichten nachkommen, während sogenannte Angstmichel zuerst ergriffen werden. Wer sich wegen jeder Bagatelle ins Bett legen will, brütet oft nur eine Krankheit aus, die er andernfalls im Keime weggebracht hätte. Ueberhaupt: bist du denn Priester geworden, um deine theure Gesundheit zu pflegen? Also muthig und im Vertrauen auf Gottes Hilfe an die Arbeit! Will dir Angst kommen, so schlag' sie tapfer aus und denke: es kostet nicht gleich den Kopf. Und selbst wenn du durch eine gefährliche Function dir den Tod zuziehen würdest: was könnte dir denn besseres zutheil werden, als in deinem Beruf wie ein Soldat mit den Waffen in der Hand auf dem Schlachtfeld, als Martyrer deiner heiligen Pflicht zu sterben, dein Leben für Gott und die Seelen hinzugeben?

Doch, wir sind etwas abgeschweift und müssen zurückkehren zum eigentlichen Thema, bei welchem wir zuletzt den Satz besprachen: Sei eifrig und dienstwillig. Wir müssen dem noch beifügen: sei nie eifersüchtig oder ehrsüchtig. Wenn des hochwürdigen Herrn Pfarrers Predigten etwa lieber gehört werden oder sein Beichtstuhl einen größeren Zulauf hat, so denke nur: das ist doch ganz natürlich und in der Ordnung, da er der Vorgesetzte, schon lange im Ort ist, mehr Erfahrung hat und das Vertrauen der Gemeinde besitzt. — Suche nie dir einen Anhang zu bilden oder zu gewinnen, Leute vom Pfarrer weg und an dich zu ziehen, z. B. dass sie dir beichten; und wenn „Betschwestern", die deine Beichtkinder sind, solche Manöver versuchen, so weise sie entschieden zurecht. Kommen sie dir aufs Zimmer und loben dich auf Kosten des Pfarrers, indem sie deine Predigten, deine Seelenleitung rühmen, die doch weit die des Pfarrers übertreffen, so ist das einfachste Mittel: Jage sie ihrem Stande gemäß fort, d. h. sage ihnen ruhig aber entschieden deine Meinung hierüber so, dass ihnen die Lust vergeht, wiederzukommen.

Den gegebenen Regeln haben wir endlich noch eine beizufügen, die bezüglich aller platzgreifen kann. Kommen dir hinsichtlich deiner Stellung zum Principal schwierige oder heikle Fälle und Situationen vor, so handle (falls nicht augenblickliche Entscheidung nothwendig ist) ja nicht allein auf eigene Faust nach deinem Kopf, sondern versäume es nicht, deinen Beichtvater oder andere, besonders ältere und erfahrene Mitbrüder zurathe zu ziehen. Und selbst wenn du nothgedrungen in einem solchen Fall handeln musstest, ohne dich vorher befragen zu können, so thue dies nachträglich, indem du fragst, ob du recht und klug gehandelt hast, beziehungsweise ob du etwas zu rectificieren und wie du dich in ähnlichen Fällen für die Zukunft zu verhalten hast.

Wenn auch nach dem bisher Gesagten leider gar oft Fehler begangen werden, sowohl von Seite des Principals, als auch des Vicars, so gibt es doch gottlob viele Pfarrhäuser, wo alles in dieser Hinsicht in Ordnung ist und wirklich ein schönes, echt brüderliches, beziehungsweise väterliches und kindliches Verhältnis zwischen den „ungleichen Brüdern" herrscht und ich glaube diesen Artikel nicht besser schließen zu können, als indem ich einige Beispiele aus meiner Erfahrung anführe. So manche Vicare haben mir schon gesagt: Meinem ersten Principal habe ich unaussprechlich viel zu verdanken für mein geistliches und priesterliches Leben und für meine Pastorationsthätigkeit. Sein Beispiel, seine Liebe, seine väterliche Sorgfalt, seine Ermahnungen, Winke und Warnungen haben mich vor Abwegen bewahrt und bewirkt, dass ich meine Seminarvorsätze im wesentlichen festhalten konnte. Vor nicht langer Zeit traf ich einen Vicar, der seinen ersten Vicarsposten verlassen musste. Er erzählte mir nun, wie schwer ihm das falle, denn er verdanke seinem Principal unbeschreiblich vieles und hänge an ihm mit kindlicher Verehrung. Zwar sei der Posten sehr schwierig und mühsam und auch die Kost, die er bekommen, habe viel zu wünschen übrig gelassen. Aber wenn er gesehen habe, wie der Principal an sich selbst gespart habe, um alles den Armen und guten Zwecken zuzuwenden, und wie er in den beschwerlichsten Arbeiten vorangegangen und immer bereit gewesen sei, ihm Schweres abzunehmen und zu erleichtern, dann habe er (der Vicar) gerne und mit Freuden alles getragen und übernommen und gehe nur ungern auf den sonst leichteren und einträglicheren Posten, der ihm jetzt zugewiesen sei.

Andererseits äußerte sich kürzlich ein ehrwürdiger Priestergreis, der einen sehr beschwerlichen und unangenehmen Posten seit langen Jahren, trotz natürlichen Widerstrebens, in Gehorsam gegen seinen Bischof beibehält: sein Trost und seine Freude seien seine zwei Vicare, die so ausgezeichnet wirken und ihm alles thun, was sie ihm an den Augen absehen können, und denen er, wenn er je einmal eine kleine Erholung sich gönne, getrost seine Pfarrei anvertrauen könne.

Vor längeren Jahren kannte ich einen damals schon sehr alten Pfarrer, der stark „wunderlich" war und zu dem kein Vicar gerne gieng, bei dem auch keiner lange blieb. Zu diesem kam dann ein Vicar, den ich im Seminar schon nicht nur wegen seiner gründlichen Kenntnisse, sondern auch wegen seines ascetischen Strebens, seiner großen Demuth und Bescheidenheit schätzen gelernt hatte. Dieser nun verstand es, den alten Herrn so zu behandeln und durch seine Demuth, seine Nachgiebigkeit und Dienstwilligkeit so für sich einzunehmen, dass, als von der kirchlichen Behörde seine Versetzung verfügt wurde, der alte Principal persönlich zum Bischof reiste, um dieselbe rückgängig zu machen. Dabei brauchte er das sonderbare aber für ihn und den Vicar charakteristische Wort: Sehen Sie, bischöfliche Gnaden, wenn der beim Teufel Vicar wäre, ich glaube, er käme mit ihm aus.

Möchten doch solche Beispiele recht oft vorkommen und (wie auch die schlichten Zeilen, die ich hier geschrieben) dazu beitragen, dass allüberall das Verhältnis zwischen Pfarrern und Vicaren zu einem echt väterlichen und brüderlichen nach dem Geist und dem Wunsche der Kirche sich gestalte! Es wäre dadurch für die Heiligung der Priester, für die Erbauung der Gläubigen und für eine gesegnete Pastoration unbeschreiblich viel gewonnen.

Die katholische Kirche, der thatsächliche Beweis der göttlichen Offenbarung.

Von Professor Augustin Lehmkuhl in Exaeten (Holland).

Der augenfälligste und einfachste Nachweis für die Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, im besonderen des Christenthums, wie es uns in der katholischen Kirche geboten wird, ist nach Ausdruck des Vaticanischen Concils die Kirche selbst. In der dritten Sitzung 3. Cap. heißt es:

„Ja, die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis für ihre göttliche Sendung. So geschieht es, dass sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits diejenigen, welche noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewissheit gibt, dass der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht". — Wir stehen einmal vor der handgreiflichen Thatsache der Existenz der katholischen Kirche. 2—300 Millionen Menschen, auf den ganzen Erdkreis bis in die entferntesten Inseln vertheilt, Gebildete

und Ungebildete, Reiche und Arme, Große und Niedrige, von Fürsten und Königen bis zum gefangenen Sclaven, wissen sich eins in der Unterwerfung unter Einen Mann, dem sie als Statthalter Gottes Verehrung und Gehorsam erweisen, und dessen höchsten Entscheidungen in Glaubenssachen sie alle ehrfurchtsvoll annehmen und bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen sich für verpflichtet erachten. Das Band des Einen Glaubens, der Einen Liebe, der Einen Unterwürfigkeit vereint alle diese Hunderte von Millionen zu einer großen geistigen Gesellschaft; Könige und Bettler anerkennen sich als Brüder in Christus. Und diese große Gesellschaft, welche sich zu einem wahren Weltreich ausgewachsen hat, weist ihren Bestand schon 1900 Jahre lang auf; schon fast ebenso lange schaut die ganze gesittete Welt auf sie, feindlich oder freundlich, ihre herrschende Stellung kann keiner übersehen. Wesentlich gleich geblieben in ihrer ganzen gesellschaftlichen Organisation und in ihren religiösen Functionen reichen ihre Wurzeln bis in die Zeiten der ersten römischen Kaiser der heidnischen Vorzeit: — das leugnet niemand und kann niemand leugnen. Es waren keine zweihundert Jahre verflossen, da konnte ihren Gegnern schon zugerufen werden: „Von gestern sind wir, und doch füllen wir all' eure Märkte und Städte an; wollten wir aus dem Reiche ziehen, es würde staunen über die Oede und Leere, in welche es sich versetzt sähe."

I. In der langen Reihe der Jahrhunderte hat die Welt Kronen niederfallen, Throne stürzen, Reiche vergehen gesehen; die Kirche überdauerte all' diese Stürme; verjüngt und neu gekräftigt gieng sie aus ihnen hervor. Und doch gerade gegen sie richteten sich die drohendsten Stürme. Welt und Hölle, Gewalt und List haben alle ihre Kräfte, man möchte sagen, bis zur Erschöpfung gebraucht, um gegen die Kirche loszustürmen, und sie mussten ohnmächtig zurückweichen.

Die weltliche Macht bot gegen die junge Kirche sogleich nach ihrem Entstehen alle Verfolgungen und Foltern auf, um die neue Macht in der Wiege zu ersticken. Dreihundert Jahre lang schien so das Christenthum zwischen Leben und Tod zu stehen, beständig eines neuen Wuthausbruches der heidnischen Cäsaren gewärtig, welche ihre Grausamkeit und ihre Findigkeit aufboten, um durch Ströme von Blut den christlichen Namen vom Erdboden wegzuschwemmen: aber das vergossene Blut befruchtete den Boden, eine zu starke Hand hatte die neue Saat tief einwurzeln lassen, die Flut brauste über sie weg — und kaum hatte der Sturm ausgetobt, so stand die geistige Pflanzung da in aller Frische und in kräftig hohem Wuchs. Aber wenn auch das heidnische Rom sein Schwert in die Scheide steckte, an anderen Enden der Erde wurde es stets von neuem gegen Christi Kirche gewetzt. An irgend einer Stelle floss immer Christenblut; der Mordstahl, welcher gegen die Kirche wüthet, ist seit Nero's Tagen bis jetzt eigentlich nie kalt geworden. Dass gerade die Verfolgung,

grausame Verfolgung sie erstarken und wachsen ließ, weist das auf menschlichen Ursprung hin oder drängt es den Verstand nicht, eine höhere Gewalt hier anzuerkennen? Eine Feuerprobe, wie sie die katholische Kirche bestand, hat nie eine rein menschliche Anstalt bestanden; wenn nur der zehnte Theil der Verfolgungen und Foltern gegen irgend eine andere Religion und Religions-Gesellschaft würde angewendet werden — wir dürfen dreist sagen, sie sänke in Nichts bei dieser Probe. — Solche andere Religions-Genossenschaften und Secten hatten sogar für sich die weltliche Macht; sie entstanden und wuchsen unter dem eisernen Schutze gewaltiger Herrscher oder siegreicher Eroberer — und doch war ihre Lebenskraft bald verdorrt, so dass ein paar Jahrhunderte, oft ein paar Jahrzehnte genügten, um sie zu den längst vergessenen Todten gezählt zu sehen. Die große Häresie des Arianismus fand Beschützer und Vertheidiger an den damals noch mächtigen ost- oder weströmischen Kaisern; ganze Völker, welche eben da in die Cultur der gesitteten Welt einzutreten im Begriffe waren, wurden in diese religiöse Irrlehre verwickelt und schienen ihr unüberwindlicher Hort zu sein — aber wie bald war sie verschwunden! Das 7. und 8. Jahrhundert kannte sie nur mehr dem Namen nach. Andere religiöse Secten, wie Nestorianer, Eutychianer und andere haben sich freilich (vom 5. Jahrh.) bis auf unsere Tage erhalten, aber nur so, dass sie in einem Winkel der Erde ein kümmerliches Leben fristen.

Nun ist aber wohl zu bedenken, gegen alle diese großen und kleinen Confessionen und Secten hatte die katholische Kirche zu kämpfen, zu kämpfen mit den Waffen des Geistes und zu kämpfen gegen den weltlichen Arm, welcher zum Schutz der Abtrünnigen sich gegen die Kirche richtete. Eintagserscheinungen gleich, entstanden zu Lebzeiten der Meisten aus uns, vor unseren Augen die deutschkatholische und die sogenannte altkatholische Secte; beide sind schon altersschwach geworden und ihre Grabsteine darf man schon in Bereitschaft halten. So ist es Hunderten von Secten vor ihnen ergangen; ihr Bestehen und ihr Wesen muss mühsam aus der Geschichte hervorgeholt werden, um zur Kenntnis zu kommen. Dass die Kirche aber auch jenen Geisteskampf gegen die verschiedenartig geformten Irrlehren fast zweitausend Jahre hindurch siegreich bestanden hat: wer ist so blöde, dies rein menschlichen Mitteln zuzuschreiben? Nein, der Finger Gottes zeigt sich da nicht minder, als bei der Besiegung der materiellen Gewalt.

Es sind noch nicht vier Jahrhunderte, dass sich im Abendlande der große Abfall von der katholischen Kirche vollzog. Heiratslustige Priester und Mönche, beutegierige Fürsten, oder Lüsternheit, Beutegier und geistiger Hochmuth in einer Brust vereint, wie in Englands Heinrich VIII., haben Völker und Länder von der Einheit des Glaubens losgerissen; allein, schon unter sich bei Lebzeiten miteinander hadernd, haben die Neuerer nie eine einheitliche Religion zusammenschweißen

können; und heutzutage ist der Protestantismus in so viele Meinungen und Secten zerrissen, dass es fast leichter ist, die Individuen bei den Protestanten zu zählen, als die religiösen Meinungsverschiedenheiten. Zerbröckeln, in Staub zerfallen, das ist eben das Los der menschlichen Schöpfungen; Gott und Gottes Schöpfung bleibt — bis zum Ende der Tage bleibt sie, die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Die zweitausendjährige Geschichte hat das bisher an der katholischen Kirche gezeigt und ihr dadurch vor aller Augen das Siegel der Göttlichkeit aufgedrückt.

II. Sie selbst behauptet ernst und feierlich, eine Gottesstiftung zu sein. Wäre sie also wirklich nicht eine übernatürliche göttliche Anstalt, im Besitz der gottverbürgten Wahrheit und der gottverbürgten Mitteln des Heils, dann beruhte sie und ihre Lehre und Einrichtung auf Lug und Trug. Nun aber ist es einfach wahnwitzig, auch nur daran denken zu wollen, dass Tausende und Millionen sich durch Lug und Trug hätten verleiten lassen, vor fast zweitausend Jahren diese Lehre anzunehmen, welche von ihren Anhängern eine Selbstverleugnung des eigenen Ichs forderte durch das ganze Leben hindurch, einer Lehre und einer Anstalt sich anzuschließen, welche Ernst damit machte, allen menschlichen Leidenschaften den Krieg zu erklären und den durch lange Gewohnheit festgewurzelten sündhaften Hang bis zur letzten Faser aus dem Herzen zu reißen, einer Lehre und Anstalt sich zu unterwerfen, welche für alle diese Entsagung auf dieser Welt nichts bot, wohl aber ihre Anhänger ans Richtschwert und auf die Folterbank und den Scheiterhaufen lieferte. Dazu sollten nicht nur Arme und Unterdrückte, sondern auch Reiche und Wohllebende, Gelehrte und Hochstehende bis in die heidnisch kaiserlichen Familien hinein, massenweise durch Lug und Trug gebracht sein? Der Mensch ist so vorsichtig, wenn es sich um den Verlust einer bloßen Habe von ein paar tausend Mark handelt: — und da sollte die ganze Welt nicht bloß zeitliche Habe, sondern Ehre und Leben blindlings aufs Spiel gesetzt haben? Durch Lug und Trug sich dazu haben verleiten lassen, alle seine theuersten Güter preiszugeben? Dieses grause Spiel von Lug und Trug konnte zweitausend Jahre fortgesetzt werden, immer mehrere bethören, neue Welten erobern, überall Fuß fassen? Nein, so sehr dem besten und edelsten Theil der Menschheit, durch alle Jahrhunderte hindurch, den Verstand absprechen, das hieße doch wohl selbst auf den Verstand verzichten. Wir haben eine lange Reihe von Jahrhunderten mehr für den ungeschwächten Fortbestand der katholischen Kirche, als der hl. Augustin. Darum können wir mit noch größerem Fug und Recht die Worte wiederholen, als er sie einst sprach: Entweder ist die Welt durch handgreifliche Wunder zum Christenthum bekehrt, oder nicht. Wenn ja, dann sind eben diese Wunder der unbestreitbare Beweis seiner Göttlichkeit. Wenn nein, dann ist eben die Annahme und der Bestand des Christenthums das größte Wunder, und wir haben wiederum

den Beweis seiner Göttlichkeit. — Ja, so ist es in der That; die katholische Welt vom Anfang bis jetzt ohne auffällig sichtbare Wunder von der Wahrheit der katholischen Lehre so überzeugen, dass sie eher Gut und Blut, als diese Ueberzeugung lasse, das könnte nur ein göttlich wunderbares Eingreifen in das Seelenleben von den Tausenden und Millionen, so dass die innere Erleuchtung sie für die Wahrheit gefangen nähme. Thatsächlich aber ist die Welt durch augenfällige Wunder zur Annahme des Christenthums gebracht, und diese göttliche Sprache durch Wunder ist nie ganz ausgeklungen. Doch davon wollen wir hier nicht reden.

III. Heller noch zeigt sich die Kirche in ihrer Göttlichkeit, wenn man durch die verschiedenen Zeiten und Reiche ihre Spuren verfolgt und auf die Wirkungen und Früchte sieht, welche sie gezeitigt hat und noch beständig hervorbringt. Um diese zu würdigen, müssen wir zuerst auf die sittliche Fäulnis schauen, welche vor dem Erscheinen des Christenthums auf der Welt herrschte.

Wenn wir im Römerreich Umschau halten, so zeigen uns die Ehe- und Familienverhältnisse allein schon einen Hochgrad von sittlicher Verkommenheit und Fäulnis. Zur Zeit des Augustus war Ehebruch und Ehescheidung an der Tagesordnung; die Scheidung gieng nicht bloß von den Männern, sondern auch von den Frauen aus, und zwar so massenhaft, dass Seneca sagen durfte: „Keine Frau schämt sich mehr des Scheidebriefes, nachdem mehrere hohe und vornehme Frauen ihre Jahre nicht mehr nach der Zahl der Consuln, sondern der Ehemänner zählen, und aus der Ehe treten, um zu heiraten und heiraten, um sich scheiden zu lassen". Ein anderer wunder Fleck war die Sclaverei schlimmster Art und die Vernachlässigung der Kindererziehung. Die weitaus meisten Menschen waren Sclaven, ohne Schutz und Recht ihrem Herrn gegenüber: derselbe konnte über sie einfach wie über unvernünftige Thiere und leblose Dinge verfügen; er konnte sie verkaufen, misshandeln und tödten nach Belieben. Ein einziger Herr besass nicht selten Hunderte oder gar Tausende von Sclaven. In Rom gieng die Barbarei so weit, dass manche Vornehme eine Anzahl von Sclaven zu Gladiatoren abrichten ließen, welche zum Zeitvertreib und Vergnügen ihrer Herren und anderer Zuschauer sich gegenseitig hinmorden mussten; auch konnte ein Versehen in der Kochkunst einen launigen Herrn dazu bringen, den unglücklichen Sclaven als Futter den Fischen in den Weiher zu werfen oder ans Kreuz schlagen zu lassen. — Die Erziehung der Kinder überließ man in der Regel den Sclaven: diese fröhnten der Lust und allen bösen Leidenschaften ihrer zukünftigen Herren, und leiteten sie zu aller Schlechtigkeit und jeglichem Laster an. Es ist ganz aus dem Leben gegriffen, wenn der hl. Paulus (Röm. 1, 29 ff.) diejenigen, welche durch ihre Schuld den wahren Gott nicht anerkannten zeichnet als „voll von aller Schlechtigkeit und Bosheit, und Unzucht und Geiz, voll von Neid, Mord, Feindschaft, List ...., den Eltern

widerspenstig, unweise, ausgelassen, gefühllos, wortbrüchig, hartherzig." Was in Rom von Lastern sich vorfand, gieng mit der römischen Bildung und dem römischen Luxus gar rasch auf die Provinzen über. Döllinger schreibt in seinem „Heidenthum und Judenthum," Buch 9 n. 104: „Ueberall hin trug Rom sein Sittenverderben, und wiederum floss die Corruption aller Länder in Rom wie in einem großen Aufnahmebecken zusammen. Man sieht es aus den Berichten des Tacitus, wie jeder Sitz einer römischen Verwaltungsbehörde eine Schule der Entsittlichung war, wo unersättliche Habsucht und Wollust sich jede Willkür gestatteten. Der große Geschichtsschreiber gesteht, dass die Römer über die Unterworfenen mehr vermöchten durch die Erregung und Befriedigung sinnlicher Lüste, als durch die Waffen."

So war das Ackerfeld des menschlichen Herzens, der menschlichen Gesellschaft im großen und ganzen beschaffen. War es möglich, dass auf diesem Felde, wenn es auf sich und auf rein menschliche Mittel beschränkt blieb, von selbst eine reiche Ernte kostbarer Früchte hervorspross und reifte? Es mochte höchstens bereitet sein zur Aufnahme neuer, göttlicher Saat, wie ein bis in die Wurzeln ausgebrannter Waldboden zur Aufnahme neuer Saatkeime geeignet ist. Zersetzung und Verwesung kann Lebenskeime aufnehmen und entwickeln, aber keine erzeugen. — Doch selbst zur lebendigen Entwicklung der christlichen Ideen und Sittenvorschriften, wie das Christenthum sie in die staunende Welt hineinwarf und wie die Apostel ohne jegliche menschliche Mittel sie verwirklicht haben, fand sich in dieser sittlichen Fäulnis der heidnischen Welt kein Stoff. Es bedurfte nicht weniger der göttlichen Allmacht, der sittlich vermoderten Welt ein neues Leben, wie das Christenthum es gethan hat, mitzutheilen, als einen schon der Verwesung anheimgefallenen Leichnam wieder zum Leben zu erwecken. Wie hätten zwölf ungelehrte galiläische Fischer ohne Wahnsinn auch nur den Gedanken fassen können, die ganze Welt für ihre Ideen und Lehren zu gewinnen, welche dem menschlichen Geiste die gewaltige Zumuthung der Verstandesunterwerfung in so vielen Dingen stellten, welche den Leidenschaften des Herzens den Krieg bis aufs Messer erklärten, welche ihre Anhänger in Gegensatz brachten mit der ganzen sie umgebenden Welt und sie dem Spott und der grausamsten Verfolgung überlieferten? Und doch, dieser Gedanke, über die ganze Welt zu triumphieren, kam den Verkündern des Christenthums nicht erst allmählich, gleichsam einem ersten Erfolg entlockt, sondern es stand von Anfang an fest, „jeglichen Verstand gefangen zu nehmen zum Gehorsam gegen Christus". (2 Kor. 10, 5.) Wie war dieser Gedanke im Geiste jener ungelehrten Männer möglich, wenn Gott selbst nicht diese Sendung ihnen übertragen, dieses Geheiß an sie gerichtet hatte?

Und der Gedanke wurde verwirklicht. Schon nach ein paar Jahrzehnten war nicht bloß durch das ganze Römerreich, sondern schon bis zu entfernten barbarischen Völkern die Lehre von Christus ge-

drungen und hatte überall ihre Anhänger: „In alle Welt ist ihr Schall gedrungen, und ihr Wort bis zu den Grenzen der Erde“ (Röm. 10, 18); drei Jahrhunderte lang hatte die Sichel der Verfolgung die Christen niedergemäht, aber ihr Wachsthum nicht verhindert; der letzte Verfolger auf dem römischen Kaiserthron hatte sich schon auf Münzen den Triumphnamen „Ausrotter des Christenthum“ beilegen lassen; doch kaum war er vom Throne gestiegen, da zeigte sich, dass die civilisierte Welt fast schon mehr christlich als heidnisch war: — als kurze Zeit nachher der abtrünnige Julian dem Christenthum den Rücken kehrte, da war der Versuch zur Wiederbelebung des Heidenthums schon eine Lächerlichkeit geworden. Menschliche Mittel zur Vernichtung waren alle aufgeboten, zur Beförderung keine in Anwendung gekommen.

Menschliche Mittel sind Geld und Gut: die Apostel waren dessen so bar, dass sie in freiwilliger Armut selbst die Lebensnothdurft als Almosen entgegen nahmen. Menschliche Mittel sind großer Name, Ehre und einflussreiche Stellung in der Welt: die Apostel waren menschlich gesprochen ohne Bedeutung, aus einem kaum bekannten Winkel der Erde, ihr Ursprung und ihre Heimat konnte ihnen höchstens Verachtung und Hass eintragen. Menschliche Mittel sind gelehrte Bildung und Beredsamkeit: die Apostel waren ungelehrt, die menschlichen Künste der Beredsamkeit wurden selbst von dem unter ihnen verschmäht, der sonst in denselben erzogen war. Menschliche Mittel sind Scharfsinn und politische kluge Berechnung, Anlehnung an die Großen dieser Welt: die Apostel giengen diesen zum Trotz ihre Wege, an die Armen und Hilflosen richteten sie sich zumeist, die Großen und Mächtigen wurden gegen sie zum Zorne gereizt. Wenn dann nun so aller menschlichen Mitteln entblösst, ja aller menschlichen Mittel zum Trotz, das Christenthum über die heidnische Civilisation und die heidnische Weltmacht aufs glänzendste triumphiert hat, was muss jeder vernünftig Denkende anders darin erkennen, als die Kraft Gottes, die das bewirkte?

Die Gegner des Christenthums wollen behaupten, der trostlose Zustand des damaligen Heidenthums, welches den weitaus größten Theil der Menschen als rechtlose Sclaven zu einem Leben voll Elend und Jammer verurtheilte, hätte ganz natürlich so viele dem Christenthum in die Arme getrieben, weil dieses die Sorge für die Armen und Brudersinn gegen den Mitmenschen auf seine Fahne geschrieben hatte. Das könnte ein Stück von Wahrheit enthalten bezüglich dieser Armen, wenn ihnen das Christenthum wirklich die augenblickliche Besserung ihres Loses geboten hätte, und selbst dann wäre es auch für sie nur halb wahr, denn auch an sie wurden sittliche Anforderungen gestellt, welchen die sittliche Verkommenheit auch dieses Theiles der Menschheit natürlicherweise nicht gewachsen war. Aber das augenblickliche Los derselben wurde durchaus nicht rosig. Das Christenthum ließ diese Armen und Unterdrückten, wie nicht anders möglich,

unter der Gewalt ihrer heidnischen Herren und forderte Treue und Ergebenheit gegen diese, selbst wenn sie sich mürrisch und hart zeigten; das Christenthum setzte durch sein Sittengesetz die Sclaven alle Augenblicke in Gegensatz zu den lasterhaften Forderungen der Herren und lieferte sie deshalb deren verdoppelten Zorn und erhöhter Grausamkeit aus. Wenn überhaupt die Christen, dann mussten umsomehr die christlichen Sclaven beständig des Martertodes für ihren Glauben gewärtig sein. Also menschliche Anziehungskraft hatte auch für die Gedrückten und Armen dieser Welt das Christenthum in seinen Anfängen gar wenig. — Freilich, wo die ganze Familie, wo auch der Herr und die Gebieterin der Sclaven der christlichen Religion gewonnen ward, da wurde selbstverständlich das Los des Sclaven innerhalb der Familie ein ganz anderes; da war er vor allem ein Bruder in Christus; ja da haben die angesehensten und höchstgestellten Männer, der Adel des damaligen weltbeherrschenden Rom, es sich zur Ehre gerechnet und wie um ein heiliges Vorrecht darum gestritten, den Armen und Verlassenen, den hilflosesten und widerwärtigsten Kranken die niedrigsten Sclavendienste leisten zu dürfen, weil sie in diesen die leidenden und bevorzugten Glieder Christi selber sahen. Was hat denn aber überhaupt die Herren und die besitzende Classe zu Christen gemacht? Waren die Christen lauter Arme, dann half der Brudersinn wenig zur Besserung ihrer Lage. Was hat ganz besonders jene Herren zu solch übermenschlicher Entsagung und zu solchen Wundern der Tugend gebracht? Wer hat diese große Masse fürstlicher Männer, diese ganze Schar aus den nächsten Verwandten der Cäsaren dazu gebracht, dem ausgesuchtesten Luxus und Wohlleben, in dem sie erzogen waren und in dem sie ihr Leben verbringen konnten, zu entsagen und es mit einem Leben zu vertauschen, das in den Augen des natürlichen Menschen das niedrigste, das verächtlichste, das bitterste war? Das that nur Gottes Weisheit und Gottes Kraft. Mithin muss das Christenthum Gottes Werk und Wahrheit sein.

Ja, es ist wahr, diese Gottesweisheit und diese Gotteskraft senkte den Wunderkeim neuen, gewissermaßen göttlichen Lebens in die Welt hinein und hat dadurch in Bälde eine solche Umgestaltung in Anschauung und Sitten hervorgebracht, dass es auch der wieder entchristlichten Welt nicht möglich ist, sich der christlichen Ideen und der christlichen Sitten vollständig zu entschlagen. Was wäre ganz Europa geworden, wenn nicht damals, wo die wilden Völkerstämme, von Osten nach Westen sich schiebend, das morsche Römerreich zertrümmerten, eben diese Völker selbst von dem in den Gebieten des römischen Reiches schon wurzelnden Christenthum überwunden und gesittigt wären? Unsere Cultur stände kaum höher, als die der wilden Stämme, wie sie vor ein paar Jahrhunderten in Amerika entdeckt wurden oder wie sie jetzt in den weiten Gebieten des eben erschlossenen Afrika sich zeigen.

Die socialen Segnungen des Christenthums kann nur ein undankbares oder ein blindes Auge miskennen. Nur das Christenthum hat die Arbeit geadelt und ohne Gewaltthätigkeit die neun Zehntel der Menschheit aus Sclaven zu Freien gemacht. Erst das Christenthum hat das Weib aus harter Dienstbarkeit befreit und dem Mann als Gehilfin an die Seite gesetzt. Nur erst das Christenthum hat das Kind der Willkür und Grausamkeit der Eltern entrissen und das zarte Leben von Millionen bewahrt, welches sonst den Launen oder dem Ueberdruss der Eltern wäre zum Opfer gefallen. Nur erst das Christenthum hat die Völker vom tyrannischen Joch und der Bedrückung ihrer Herrscher gelöst: es hat sie Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Herrschergewalt gelehrt, aber nicht Sclavensinn; auch die Fürsten und Könige lehrte es sich beugen unter das höhere göttliche Gesetz und zeigte ihnen, dass ihre Macht zum Wohle der Völker, nicht zur Erdrückung derselben gegeben sei. Freilich, je mehr christlicher Glaube und christliche Sitte in unserer modernen Gesellschaft schwindet, desto mehr fangen all' unsere socialen Verhältnisse an, den heidnischen Zuständen wieder zu ähneln: es bleibt der Name der Freiheit, in Wirklichkeit Selbstsucht und Knechtschaft. An den Früchten erkennt man den Baum, an den Wirkungen des Christenthums seine Güte und Wahrheit.

Aber die göttliche Kraft und somit die Wahrheit des Christenthums offenbart sich auch im alltäglichen privaten Leben der Christen. Auf das Leben der Christen beriefen sich im großen Kampfe mit dem Heidenthum alle Kirchenväter mit triumphierender Zuversicht. Wohl kann bei der großen Masse des christlichen Volkes der eigenthümliche Glanz der christlichen Tugend erblassen: so sehr wird er nie erblassen, dass er nicht vortheilhaft sich abhöbe gegen ein unchristliches Leben und dass er nicht mehr die Wahrheit und Reinheit seiner Quelle verständlich genug aufdeckte. Sehr richtig sind die Worte des jetzt verewigten Dr. Heinrich in seiner Schrift „Der historische Christus": [1]) „Gebt mir ein Volk, in dem der christliche Glaube nicht durch seichte Aufklärung verdunkelt, in dem die heilsame Wirksamkeit der christlichen Kirche nicht durch äußere Hemmnisse gebunden, in dem die christlichen Sitten nicht durch fremde und unchristliche Einflüsse verderbt sind: — wohl wird auch in einem solchen Volke der Missbrauch menschlicher Freiheit nicht ausgeschlossen sein und wird auch hier die Leidenschaft ihre Opfer haben — aber dennoch werden in ihm alle christlichen Tugenden, zwar in minderer Größe, als in jenen großen Heiligen, aber nicht in minderer Echtheit und Wahrheit blühen, wahre Gerechtigkeit, Gewissen-

[1]) Das Büchlein verdient bekannter zu sein, als es ist. Es ist entstanden aus einer Reihe von Vorträgen anlässlich des Renan-Scandals. Es enthält manche ergreifende Partien und ist eine prächtige Apologie des Christenthums gegen die modernen rationalistischen Angriffe. Mehreres ist in diesem Aufsatze jenem Büchlein entnommen.

haftigkeit, reine, keusche Sitten, eine heilsame Strenge und ein mannhafter Kampf gegen die Verderbnis der menschlichen Natur in all ihren Gestalten, echte christliche Nächstenliebe und Barmherzigkeit, und alles dieses verklärt durch eine auf ungeheucheltem Glauben beruhende Gottesfurcht und durch eine kindliche Liebe zu Gott dem Vater und demjenigen, der uns zuvor geliebt und sein Leben für uns gegeben, durchweht von jener Freudigkeit und jener sichern Gewisheit des ewigen Lebens, welche nur das Christenthum gewährt. Das wird der herrschende Charakter dieses Volkes sein — und auch mitten unter den Verderbnissen einer entarteten Zeit sehen wir in Millionen von Seelen, den reinsten, den edelsten, den besten, die auf Erden leben, dieses christliche Leben verwirklicht, zum Beweise, dass die heiligende Macht des Christenthums stärker ist, als alle Mächte des Irrthums und der Leidenschaft."

IV. Auffallender aber als im gewöhnlichen Christenleben sehen wir die göttliche Kraft und Wahrheit des Christenthums in dem Leben der Heiligen, welche niemals in der Kirche Gottes aussterben, sondern in alle Jahrhunderte durch ihren übermenschlichen Tugendglanz und durch göttliche Wunderzeichen hineinleuchten und einen nie erlöschenden Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Offenbarung und der katholischen Kirche liefern. Gerade das sechzehnte Jahrhundert, welches so verhängnisvoll war für die Kirche Gottes durch den großen Abfall von der katholischen Einheit, hat eine ganze Reihe hervorragender Heiligen aufzuweisen: einen hl. Franz Xaver, einen hl. Ignatius, einen hl. Cajetan, einen hl. Philipp Neri, einen hl. Franz Borgias, eine hl. Theresia, einen hl. Johannes vom Kreuz, einen hl. Karl Borromäus, einen hl. Stanislaus Kostka, einen hl. Aloisius u. s. w. u. s. w. Desgleichen das siebzehnte Jahrhundert einen hl. Franz von Sales, eine hl. Francisca Chantal, einen hl. Vincenz, einen hl. Johannes Berchmans, einen hl. Alfons Rodriguez, den großen heiligen Negerapostel, den hl. Petrus Claver. Und so können wir alle Zeiten durchgehen bis auf unsere Tage. Der katholischen Kirche hat heldenmüthige Heiligkeit, ja selbst wunderthätige Heiligkeit nie gefehlt.

Diese Heiligkeit der Kirche im Glanze von Wundern und diese Heiligkeit und Einigkeit im gewöhnlichen Leben des großen moralischen Körpers der Kirche ist ein Merkmal, welches ohne Mühe jedem in die Augen fällt und von der Wahrheit und Göttlichkeit der Kirche ein nicht verkennbares Zeugnis ablegt. Es ist und bleibt immer ein wunderbares Schauspiel, dass Millionen und hunderte von Millionen so in dem Einen Glauben und der Einen Unterwürfigkeit sich zusammenfinden, bereit, auf den entscheidenden Ausspruch des höchsten Lehrers selbst ihr eigenes Urtheil zu verleugnen. In unseren eigenen Tagen haben wir es erlebt. Die Tage des Vaticanischen Concils schienen einen gewaltigen Sturm heraufzubeschwören, so hoch giengen schon die Wogen der menschlichen Leidenschaften

und Meinungsverschiedenheiten: — Nichtkatholiken meinten schon, der große Bau der Kirche würde auseinanderbröckeln, Kirche gegen Kirche, Altar gegen Altar würde sich erheben. Die Entscheidung fiel, im hohen Petersdom erscholl die feierliche Glaubensverkündigung — und die Kirche Christi stand fester geeint, wie je zuvor. Wie wenn von einem sturmumpeitschten Felsengebäude hie und da ein Stückchen losgelöster Mörtel aus den Fugen getrieben und zu Boden geworfen wird, sonst aber aller Anprall des Sturmes am festen Gestein sich bricht: so und nicht mehr war das, was die Unfehlbarkeitsfrage von der Kirche losgebröckelt hat. Volk und Priester und Bischöfe, mochten sie hie und da vorher Furcht und Zweifel gefaßt haben, legten jetzt feierlich vor aller Welt ihr Glaubensbekenntnis ab und scheuten weder Schmach noch Verfolgung.

Und nicht bloß der Glaubenseifer, auch der Liebeseifer lebt und verjüngt sich stets in der Kirche. Wer zählt all die Wohlthätigkeits-Anstalten der katholischen Kirche und all die Liebesdienste, welche mit persönlichen Opfern und zwar den härtesten Opfern an Arme, Kranke, Verlassene geleistet werden; wer all die Glaubensboten, welche in die entferntesten und unwirtsamsten Gegenden eilen, um Gesittung und Glauben und die Anwartschaft auf das ewige Leben den ungesittetsten und verkommensten Völkern zu verkünden?

Nicht nur keine nicht-christliche Religion, auch keine der verschiedenen christlichen Secten, sondern bloß die eine christliche Kirche, die katholische Kirche, hat diesen Lebenstrieb heiliger Liebe in sich. Sie hatte von Anfang an alle Zeiten ihres Bestandes hindurch diese Spannkraft, vermöge welcher es sie drängte, ihre Zelte auszudehnen und alle Völker unter ihren Schutz zu sammeln, während andere Religions-Genossenschaften weder Anspruch noch Kraftanstrengung machen, um überall Fuß zu fassen außerhalb der engen nationalen oder politischen Grenzen, oder falls sie derartige Anstrengungen in etwa bethätigen, doch erst in vorgerückter Zeit ihres Bestehens, vielfach aus Eifersucht gegen die katholische Kirche, diesen Gedanken gefaßt und ausgeführt haben. Es ist richtig, auch bei anderen Religions-Gesellschaften gibt es Pflege für Nothleidende und Eifer in gegenseitiger Unterstützung, aber nur solange das alles in enge Grenzen gebannt bleibt; eine weltumspannende Bruderliebe in Christus, wo es nicht Heiden- oder Judenchristen, nicht Scythen oder Barbaren, nicht Freie oder Sclaven heißt, sondern wo Christus alles ist und in allen angesehen wird, das gibt es nur in der katholischen Kirche. — Christus selbst hat um diese heilige Einheit unter den Seinen gebetet, speciell vor seinem bittern Leiden im hohenpriesterlichen Gebet; Er hat diese Einheit gewollt, damit dadurch die Welt erkenne und glaube, dass er der gottgesandte Messias sei.

Wir bekennen so oft: Ich glaube an Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Wir nennen diese Eigenschaften die vier Merkmale der wahren Kirche Christi. Das sind sie in der That.

Sie hängen aber untereinander so eng zusammen, dass man sie auch die Brechungen des einen hellglänzenden Strahles nennen kann, der von der wahren Kirche ausgeht und sie als die wahre, gottgestiftete Anstalt aller Welt kundmacht. Nicht nur für denjenigen, der von der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung überzeugt ist, der aber die unterscheidenden Merkmale sucht, welche die wahre Hüterin der christlichen Offenbarung vor dem Menschenwerk der Secten auszeichnen und erkennen lassen, sind sie ein Wegweiser, sondern auch um die Wahrheit der christlichen Offenbarung überhaupt zu erkennen und zugleich den sichern Hort und Vollbesitz zu finden, bilden diese Merkmale, besonders die Heiligkeit und die Einheit in der weltumfassenden Ausbreitung, das unnachahmbare und unverfälschbare Gepräge des göttlichen Ursprunges und der stets lebendig in ihr wirkenden göttlichen Kraft. Das gläubige Kind der Kirche aber, welches sich in die Betrachtung dieses göttlichen Gepräges derselben ein wenig vertieft, muss von neuer Begeisterung gegen seine heilige Mutter erfasst werden und von Dank gegen Gott. „Wenn ich dein vergessen sollte, Jerusalem, so möge meine Rechte der Vergessenheit anheimfallen; und meine Zunge möge am Gaumen kleben bleiben, wenn ich dein nicht gedenken sollte und du mir nicht als Höhepunkt meines Freudejubels gälteſt." (Psalm 136, 5. 6.)

Kurze Geschichte des Freimaurersectenthums

und die über dasselbe

verhängte päpstliche Excommunication.

Von Professor Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz.

I. Geschichte.

Die unter dem Namen „Freimaurer" bekannten Geheimbündler liebten es von jeher, über ihre Wiege den Schleier des Geheimnisses, gesponnen aus dem verworrenen Knäuel der lächerlichsten Mythen und abgeschmacktesten Fabeln, auszubreiten, ihren Ursprung und Namen aus dem grauesten Alterthume, bald von dem pythagoräischen Bunde oder den dionysischen Baukünstlern, bald von dem Bunde der Essener und Therapeuten, bald von den Secten der Gnostiker und Manichäer, spätestens von den Culdeern oder den Tempelherren, herzuleiten, und die Ordensmeisterwürde an die verschiedensten Namen, die in der Geschichte einen berühmten Klang haben, anzuknüpfen. Dieses Lügengewebe hat nun Abbé Grandidier von Straßburg, der bei Bearbeitung der Geschichte der Kathedrale von Straßburg sich mit einschlägigen Studien beschäftigte, ganz gründlich zerrissen, indem er den historischen Nachweis erbrachte, dass der wahre Ursprung der Geheimbündler in der sclavischen Nachahmung der alten und nützlichen Bruderschaft der Werkmaurer, deren Hauptquartier ehedem

in Straßburg war, zu suchen sei.[1]) Von der Steinmetzbruderschaft hat die symbolische Maurerei die ganze ursprüngliche Organisation und alle äußeren Einrichtungen entlehnt, wie z. B. die Grade der Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Ausschließung der Uneingeweihten von den Zusammenkünften, die Vorrechte der Meistersöhne, die eigene Gerichtsbarkeit und die Form der Gerichte, die Eröffnung und Schließung der Versammlungen, den Ritus bei der Aufnahme in die Bruderschaft, die symbolischen Worte, Bilder und Zeichen, die Ablegung des Geheimhaltungseides u. s. w. Freilich handelte es sich bei den symbolischen Freimaurern nur um das Formenwerk und äußere Rüstzeug der christlichen Werkmaurer-Vereinigung; an die Stelle des christlichen Geistes, der in den gothischen Domen die Wunderwerke christlicher Kunst schuf, trat der Geist des Antichristenthums, welcher in dem aufzuführenden Tempel der Aufklärung und Freiheit ein Bollwerk gegen die Kirche Christi schaffen wollte.

Darum ist es nicht zu wundern, dass ähnlich, wie gewisse schmutzigfarbene Giftpflanzen in sumpfigen, sonnenlosen Senkungen ihre Heimstätte haben, auch die Freimaurerei ihre Geburtsstätte in der Heimat des Deismus oder der Lehre der sogenannten Freidenker, in England, zu suchen hat. Gerade zur Zeit der Gründung der symbolischen Maurerei feierte der Deismus dort seine höchsten Triumphe. Sechs der berühmtesten englischen Freidenker, nämlich John Toland † 1722, Anthony Collins † 1727, Thomas Woolston † 1731, Matthews Tindal † 1733, Thomas Chubb † 1747 und Bolingbroke † 1751, lebten gleichzeitig mit den Stiftern der symbolischen Großloge in London. Hier unternahmen es nämlich im Jahre 1717 drei Männer, der reformierte Hofprediger Theophil Desaguliers, der Alterthumsforscher George Payne und der Prediger der englischen Hochkirche James Anderson, welche in die Bruderschaft der Werkmaurer als accepted masons sich hatten aufnehmen lassen, das Institut der Bauhütten und den Bund der Werkmaurer, deren Verfall durch das infolge der Reformation geschwundene Interesse für Kirchenbauten sich nicht mehr aufhalten ließ, auf ein anderes Gebiet zu verpflanzen, nämlich statt der gothischen Dome den Tempel der Humanität, Freiheit und Aufklärung zu erbauen. Unter ihrer Leitung vereinigten sich vier Logen Londons zu einer Großloge und wählten am 24. Juni, dem Tage des hl. Johannes des Täufers, welcher deshalb allenthalben als Stiftungstag des Freimaurerordens noch gegenwärtig gefeiert wird, ihren ersten Großmeister.[2])

[1]) Siehe Leo Taxil „Die Drei Punkte-Brüder", Ausbreitung und Verzweigung, Organisation und Verfassung, Ritual, geheime Zeichen und Thätigkeit der Freimaurerei. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg und Paderborn 1886, zweiter Band, Seite 359 ff.; Dr. Otto Beuren, Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz, Kirchheim, 1884, Seite 1 ff.; Freiburger Kirchenlexicon, zweite Auflage, vierter Band, Artikel „Freimaurer", Col. 1969 ff.; Findel, Geschichte der Freimaurerei, vierte Auflage. Leipzig 1878, Seite 18 fg.

[2]) Dr. Beuren, Seite 4, 10—28; Art. i. K.-L. Col. 1790; Heldmann,

Der Bund, welcher in die zu den sogenannten St. Johannes-logen vereinigte einfache oder blaue Maurerei und in die zu den sogenannten Hochgraden ausgebildete rothe Maurerei sich spaltete und in die verschiedenartigsten Systeme [1]) und Riten und Grade [2]) in fortwährender Wandlung sich ausgestaltete, breitete sich rasch aus, zuerst infolge der zur Epidemie gewordenen Aufklärungssucht als Maçonnerie (Maçon, Maurer) nach Frankreich, wo trotz des von Ludwig XV. erlassenen Verbotes sich 1725 die erste Loge in Paris etablierte und die Zahl der Mitglieder von Tag zu Tag wuchs, dann nach Irland (die erste Loge 1730 in Dublin), nach Italien (die erste Loge 1733 in Florenz), nach Amerika (die erste Loge 1733 in Boston), nach Schweden, Schottland, Polen, der Schweiz. In Deutschland wurde die erste Freimaurerloge 1737 in Hamburg errichtet und nach der im folgenden Jahre in Braunschweig erfolgten feierlichen Aufnahme des Kronprinzen und späteren Königs Friedrich II. von Preußen noch im Jahre seiner Thronbesteigung 1740 die Eröffnung der Berliner Loge zu den drei Weltkugeln von demselben veranlasst. [3]) In Italien, besonders im Königreiche Neapel, begünstigten infolge der Etablierung der französischen Fremdherrschaft durch Napoleon I. die Anhänger der vertriebenen Bourbons eine politische Secte, die den Namen Carbonari (Kohlenbrenner, auch Fendeurs, Holzhauer, oder buoni cugini, gute Vettern, genannt) annahm, weil sie zuerst unter den in den französischen Departements des Jura bestehenden gewerblichen Köhlergenossenschaften, und dann von da unter den Köhlern und Kohlenträgern in Genua 1790 zur Herbeiführung des Anschlusses dieses Freistaates an die französische Republik Eingang und Verbreitung gefunden hatte. Anfänglich setzte sie sich die Unabhängigkeit der italienischen Staaten von jeder, zunächst der französischen Fremdherrschaft ans Ziel, in der Folgezeit aber bekannte sie sich offen zur Revolution jeder Gewalt gegenüber, welche sie durch das gegen die Hauptstadt Neapel unter dem Lieutenant Morelli gesendete „heilige Bataillon zu Nola" auch praktisch zur Ausführung bringen wollte, als österreichische Truppen am 24. März 1821 der Empörung ein rasches Ende machten. Es waren zwar die Freimaurer immer eifrigst bemüht, jede Geistesverwandtschaft mit den italienischen revolutionären Köhlern abzulehnen, aber nicht bloß die ganze Organisation des Bundes und das Zeugnis des Referenten Leggieri in seinem Berichte an den Gerichtspräsidenten Tiberio Pacca bei Durchführung des Processes gegen die Verschwörer des Köhlerbundes 1817, sondern auch die Erklärung Pius VII. in seiner Constitution „Ecclesiam" vom Jahre 1821, „die Carbonari-

---

Die drei ältesten Denkmale der deutschen Freimaurerbruderschaft. Aarau, 5819 Seite 386.

[1]) Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 483 ff. — [2]) Siehe Leo Taxil, erster Band, Seite 271 ff. — [3]) Art. i. K.-L. Col. 1970 fg.

secte sei, wenn nicht ein Ableger, so sicherlich eine Nachahmung des Freimaurerbundes", straft sie Lügen.[1])

Wie schon der geschichtliche Ursprung, so legt auch der ganze 177jährige Verlauf der Geschichte des geheimen Sectenwesens Zeugnis ab für die Wahrheit der kurzen, aber zutreffenden Charakteristik desselben durch die Worte des die Freimaurerei unter Excommunication stellenden Canons der Constitution „Apostolicae Sedis" vom 12. October 1869: „sectae, quae contra Ecclesiam et legitimas potestates machinantur".

Nachdem der Deismus,[2]) welcher anfänglich nur von einer übernatürlichen Offenbarung und von kirchlichen Dogmen nichts wissen wollte, die eigentliche Religion der Freimaurerlogen geworden war, konnte nach der letzten Häutung der in den Farben der natürlichen oder Vernunftreligion schillernden deistischen Philosophie, die mit der Verflüchtigung der deistischen Idee Gottes als des großen Weltbaumeisters zu einem inhaltslosen, leeren Namen erfolgte, die Befreundung der Maurer mit dem Materialismus, Pantheismus und Atheismus nicht lange ausbleiben. Stand schon das ursprüngliche System der Freimaurerei mit seinem Deismus dem Christenthum feindselig gegenüber: so ist der fanatische Hass gegen alles Christliche, namentlich aber gegen die katholische Kirche und das Papstthum, der schon durch die dem Maurerthum nahestehenden französischen Encyklopädisten und die Unholde der französischen Revolution geschürt und den Logen aller Länder inspiriert worden war, in den letzten Decennien an jener Grenze angelangt, die ein Analogon nur an dem Hasse des Satans und der Wuth der Hölle hat. Zeugnis von diesem unnatürlichen Hasse geben die Maurer selbst in offenen Bekenntnissen und Eingeständnissen, in unvorsichtigen, nicht genug geheim bewahrten Enunciationen und Instructionen an die Brüder vom Schurzfell,[3]) in ihren Logenkatechismen[4]) und ganz besonders in ihren Ordensritualen,[5]) welche ein theils den Dämonencult der Heiden abspiegelndes, theils den katholischen Gottesdienst boshaft und blasphemisch nachäffendes und mit den haarsträubendsten Gotteslästerungen und scheußlichsten sacrilegischen Unthaten verbundenes Ceremoniell enthalten.

Aber nicht bloß gegen Christus, seine Kirche und seinen Statthalter hier auf Erden hat das Logenthum den Kampf mit dem greulichen Losungsworte Voltair's „écrasez l' infâme" auf ihre Fahne geschrieben, sondern hat auch den Königen und Fürsten ewigen Krieg geschworen und mit dem Umsturz der Altäre auch den Umsturz der Throne nachweisbar sich als Ziel gesetzt. Steht es ja doch sicher, dass die Loge seit einem Jahrhundert fast allen geheimen politischen

---

[1]) Siehe Art. „Carbonari" i. K.-L. Col. 1938 ff. — [2]) Dr. Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie, Mainz, Kirchheim 1883, erster Band, Seite 29 ff. und 259 ff. — [3]) Siehe Beispiele bei Leo Taxil, zweiter Band, Seite 367 ff. — [4]) Siehe Beispiele bei Leo Taxil, Kadosch-Katechismus, Seite 298—304. — [5]) S. Beispiele bei Leo Taxil, Aufnahmsritual des Kadosch-Grades, S. 280—298.

und socialen Verschwörungen als Vorbild gedient, dass viele Logen sich in Herde revolutionärer Umtriebe umgestaltet, dass die französischen Maçons ganz offen und ungescheut sich ihres Antheils an der französischen Revolution gerühmt, dass die Freimaurer in Spanien, Italien und in den südamerikanischen Staaten (die jüngsten Vorgänge in Brasilien bei und nach der gewaltsamen Entthronung des Kaisers Dom Pedros II. sind ja eine grelle Illustration dazu) die Fahne der Revolution vorangetragen, und dass endlich niemand anderer als die Loge mit dem auf völlige Entchristlichung der Völker und Staaten abzielenden Kampfe für die confessionslose Schule auch zugleich den Racenkampf und die Nationalitätenhetze entfesselt hat, um nach der Ausbeutung der in den wechselseitigen Kampf gehetzten christlichen Völker durch die mit der Maurerei affiliierte semitische Alliance zuerst drei große Nationalrepubliken, die deutsche, slavische und romanische, und aus diesen nach Verwischung aller confessionellen und nationalen Verschiedenheit zuletzt die uniforme maurerische Weltrepublik herbeizuführen.[1])

Dabei birgt das Logenthum, namentlich in den „moralischen Grundgeheimnissen", in dem geheimen Schlüssel der Freimaurer-Symbole (clavis Symbolorum Secretorum),[2]) in dem für die Schwester- oder Adoptions-Logen der androgynen Freimaurerei bestimmten Symbolen, Riten und „Amusements mysterieux"[3]) einen solchen Abgrund entmenschter Ausgeschämtheit und einen solchen Pfuhl wollüstiger Verkommenheit und bodenloser Unsittlichkeit, dass der babylonische Cult der Mylitta, der phönicische Cult der Astarte, der griechische Aphroditen- und römische Venusdienst im Vergleich zu dem Cult des großen Weltbaumeisters noch züchtig und ehrbar erscheinen können.

Diesem in dem Freimaurerthum verkörperten Antichrist gegenüber musste die Kirche in ihrem Oberhaupte Stellung nehmen. Und die Wächter Sions schliefen nicht; die Päpste standen auf der Hochwarte, signalisierten den Hirten der Kirche und den Fürsten der Welt die Gefahr, die aus den Schlupfwinkeln des Logenthums der religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung droht, entlarvten die Ordenshäuptlinge und Logenanwalte, die durch süßes, auf den Accord „humanitär" gestimmtes Phrasengeklingel und durch christlich verbrämtes Flitterwerk Volk und Fürsten über die wahren Ziele und Zwecke täuschen, die unteren Zehntausend der Logenbrüder selbst in falsche Sicherheit wiegen und neue Novizen anlocken wollten, indem sie das eigentliche Wesen und den wahren Geist der Maurerei, ihre Organisation, ihre destructive Tendenz und innere Corruption vor

---

[1]) Siehe Leo Taxil, Seite 370—390; Dr. Beuren, Seite 29—39 und 157—170. — [2]) Siehe Leo Taxil, Beilage zum zweiten Bande der „Drei Punkte-Brüder". — [3]) Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 562—575.

den Augen der Welt aufdeckten und brandmarkten.[1]) Das that schon, da erst zwanzig Jahre seit Gründung der Freimaurerei verflossen waren, Papst Clemens XII. in seiner berühmten Constitution „In eminenti“ vom Jahre 1738,[2]) indem er zugleich den Eintritt in den Freimaurerbund, sowie jede Begünstigung und Förderung seiner Bestrebungen unter die Strafe der reservierten Excommunication stellte. Gleiche Verurtheilungen des Maurerbundes und verwandter geheimer Gesellschaften erfolgten von Benedict XIV. durch die Constitution „Providas“ vom 18. Mai 1751[3]) und in unserem Jahrhunderte von Pius VII. durch die Constitution „Ecclesiam“ vom 13. September 1821, von Leo XII. durch die Constitution „Quo graviora“ vom 13. März 1825, von Pius VIII. durch die Encyklika „Traditi“ vom 21. Mai 1829, von Gregor XVI. durch die Encyklika „Mirari vos“ vom 15. August 1832, von Pius IX. durch die Encyklika „Qui pluribus“ vom 9. November 1846, durch die Allocutio „Multiplices inter“ vom 25. September 1865 und durch die Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, und in jüngster Zeit von dem gegenwärtigen, glorreich regierenden Papste Leo XIII. durch die berühmte Encyklika „Humanum genus“ vom 20. April 1884.[4])

Leo XIII. erneuert und bestätigt darin mit den Worten: „Itaque, quaecunque Romani Pontifices, Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis: quaecunque aut deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi causa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus“ alle früheren betreffs der Freimaurersecten erlassenen päpstlichen Strafgesetze und zeichnet sodann die Logenbrüder in ihrer wahren Gestalt aufs treffendste, indem er sagt: „Nihil enim jam dissimulantes consilia sua, excitant sese adversus Dei numen audacissime.[5]) Ecclesiae sanctae perniciem palam aperteque moliuntur, idque eo proposito, ut gentes christianas partis per Jesum Christum Servatorem beneficiis, si fieri posset, funditus despolient... Praecipua ipsorum dogmata tam valde a ratione ac tam manifesto discrepant, ut nihil possit esse perversius. Religionem et Ecclesiam, quam Deus ipse condidit, Idemque ad immortalitatem tuetur, velle demoliri,

---

[1]) „Romani Pontifices“, sagt Leo XIII. in seiner Const. Human. genus, „pro salute populi christiani sedulo cogitantes, hunc tam capitalem hostem ex occultae conjurationis tenebris prosilientem, quis esset, quid vellet, celeriter cognoverunt, iidemque praecipientes cogitatione futura, principes simul et populos, signo velut dato, monuerunt, ne se paratis ad decipiendum artibus insidisque capi paterentur.“ — [2]) Bullar. t. XV. p. 184. — [3]) Bullar. t. XVIII p. 212. — [4]) Siehe den Wortlaut im Ordinariats-Blatte der Leitmeritzer Diöcese Nr. 30 vom Jahre 1884, Seite 290 ff.; im Münsterer Pastoralblatt vom Jahre 1884, Seite 50 ff. — [5]) Einen schaudererregenden Beleg für dieses odium adversus Dei numen bringt Leo Taxil, zweiter Band, Seite 211 ff.

moresque et instituta ethnicorum XVIII saeculorum intervallo revocare, insignis stultitiae est impietatisque audacissimae. Neque illud vel horribile minus, vel levius ferendum, quod beneficia repudientur per Jesum Christum benigne parta . . . In hujusmodi voluntate vesana et tetra recognosci propemodum videtur posse illud ipsum, quo satanas in Jesum Christum ardet, inexpiabile odium ulciscendique libido . . . Sublato Dei metu legumque divinarum verecundia. despecta principum auctoritate, permissa probataque seditionum libidine, projectis ad licentiam cupiditatibus popularibus, nullo nisi poenarum freno, necessario secutura est rerum omnium commutatio et eversio. Hanc immo commutationem eversionemque consulto meditantur. . . . .[1])

II. Excommunication.

Wie in der Constitution „Apostolicae sedis moderationi" vom 12. October 1869 gemäß der ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers eine autoritative Revision und ein endgiltiger Abschluss aller bisher erflossenen päpstlichen Censuren überhaupt als Ziel verfolgt wird, so sind darin durch Canon 4 der simplici modo dem Papste reservierten Excommunicationen speciell auch die von den obengenannten Päpsten über die Freimaurer- und verwandte Secten verhängten Excommunications-Sentenzen zur definitiven gesetzlichen Ausgestaltung gebracht, und ist daran durch die Constitution „Humanum genus" Leo XIII., welche sich diesfalls auf die Bestätigung der bisherigen päpstlichen Strafgesetzgebung beschränkt, nichts geändert worden. Sonach ist bezüglich der die Freimaurer- und verwandte Secten treffenden Excommunication zunächst der Wortlaut jenes Canons maßgebend. Nach diesem aber werden der Excommunication unterstellt: „Nomen dantes sectae Massonicae, aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur; nec non iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes; earumque occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint." Zur Erklärung dieses Canons diene quoad objectum et subjectum excommunicationis folgendes.

A. Quoad objectum.

a) Inhaltlich deckt sich unser Canon mit den älteren päpstlichen Strafbestimmungen (welche daher gemäß der ausdrücklichen

[1]) In der dazugehörigen Instructio S. R. E. U. J. ad omnes catholici orbis episcopos de dato 10. Maji 1884 heißt es: „Quibus litteris (Dom. noster Leo XIII) earundem sectarum doctrinas detegit . . easdem sectas iterum et Ipse damnationis et censurae nota inurit" Siehe deren Wortlaut im citierten Ordinariats-Blatt Nr. 30, Seite 303 ff.; im citierten Pastoralblatt Nr. 11 vom Jahre 1884, Seite 128 fg.

Weisung des Gesetzgebers „[censurae] nonnisi illae, quas in hac ipsa constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simulque declarantes, easdem . . ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt . . . vim suam prorsus accipere debere" bei Commentierung desselben überhaupt, und insbesondere in zweifelhaften Fragen zurathe gezogen werden müssen) bis auf folgende zwei Punkte. Einmal ist durch unseren Canon eine Verschärfung eingetreten, indem nicht mehr, wie nach dem Wortlaut der Constitution Clemens XII. „In eminenti": „Ne quis sub quovis praetextu aut quaesito colore audeat vel praesumat praedictas societates (de Liberi Muratori seu Francs Maçons) inire vel propagare" etc. die ignorantia crassa vel supina, und daher um so weniger die affectata, von der Excommunication entschuldigt; dann ist aber durch unseren Canon auch eine Milderung herbeigeführt, indem die nach der Constitution Pius VII. „Ecclesiam" unter der Strafe der Excommunication auferlegte Pflicht der Denunciation unter dieser Strafe nicht mehr bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Geheimbünde, sondern nur bezüglich der geheimen Häupter und Führer (quoad occultos coriphaeos ac duces) aufrecht erhalten ist.

b) Object der in Rede stehenden Excommunication ist das Sectenthum der Freimaurer, Carbonari und aller andern gleichartigen, welchen Namen immer führenden Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt öffentlich oder geheim Wühlerei betreiben.

c) Secta, Gefolgschaft (a sectando) bedeutet im allgemeinen eine Menschenclasse, die in Lehre oder Wandel einer besonderen Richtung folgt und dadurch von der übrigen Gemeinschaft sich abscheidet.[1]) Daher galten den Heiden wie den Juden selbst die Christen wegen ihres von dem Heidenthum und Judenthum so ganz verschiedenen Glaubens und Lebens als eine Secte; daher spricht man von Secten im guten und schlimmen Sinne, z. B. von Secten der Philosophen, von Secten der Häretiker.

d) Von den Päpsten wird der Begriff „sectae", für welchen sie in ihren Constitutionen[2]) auch die synonymen Bezeichnungen societates, coetus, conventus, collectiones, aggregationes, conventicula gebrauchen, im Sinne der „collegia seu corpora illicita" des Römischen Rechtes,[3]) von Vereinigungen von Menschen verstanden, welche gegen die rechtmäßige Autorität und Ordnung in Kirche und Staat etwas Schlimmes im Schilde führen (quae adversus Ecclesiam vel Gubernium sibi aliquid proponunt).

---

[1]) Comm. Reat. (herausgegeben im Auftrage des Bischofes von Rieti von Josef D'Annibali) § 106. ed. 3 Reate 1880 p. 70; Dr. Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884. Seite 63. — [2]) So namentlich Clemens XII. in seiner Constitution „In eminenti" — [3]) D De collegiis et corporibus XLVII. 22.

e) Zum Begriff „Secte" im Sinne unseres Strafcanons gehört demnach ein Doppeltes: 1. Müssen mehrere Personen zu einer Vereinigung mit Feststellung bestimmter Vereinszwecke oder Vereinsziele zusammengetreten sein. Auf den Namen der Gesellschaft, auf die größere oder geringere Anzahl der Vereinsmitglieder, auf die größere oder mindere Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Zusammenkünfte kommt es nicht an, wenn sie sich nur, sei es auf ein schriftliches Vereinsstatut, sei es auch bloß auf mündliche Verabredung und Uebereinkunft hin, als Verein constituiert haben.[1]) 2. Muss diese Vereinigung von Personen eben etwas Schlimmes gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt sich zum Zwecke oder zur Aufgabe gestellt haben, gleichviel, ob diese Ziele durch offene Anschläge oder geheime Umtriebe erreicht werden sollen (quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates palam, seu clandestine machinantur). Mag dieser Zweck, diese Aufgabe darin bestehen, etwas zu verbreiten, ins Werk zu setzen oder herbeizuführen, was der Lehre, der Disciplin oder den Rechten und Befugnissen der katholischen Kirche zum Nachtheile gereichte, oder darin bestehen, die in einem Lande oder Reiche zu Recht bestehende Staats- und Regierungsform umzustürzen oder die rechtmäßigen Gesetze auf gewaltsame oder rechtswidrige Weise zu ändern, in jedem Falle ist es eine machinatio contra Ecclesiam vel legitimas potestates.[2]) Auf den höheren oder minderen Grad der Gefährlichkeit solcher Umsturzpläne gegen Kirche und Staat kommt es nicht an.

f) Aus allem dem ergibt sich, dass nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten, aber auch alle diese, unter welchem Namen und unter welcher Firma immer sie ihr Wühlgeschäft betreiben, unter unsern Canon fallen.

aa) Jemand, der für seine Person allein, ohne sich zu diesem Zwecke mit andern zu vereinigen oder einer schon bestehenden Vereinigung sich anzuschließen, kirchen- oder staatsfeindlichen Umtrieben nachgeht, wie auch eine Vereinigung von mehreren Personen zu einem andern, als kirchen- und staatsfeindlichen, wenn auch sonst noch so schlimmen Zwecke, z. B. eine Diebs-, Räuber-, Falschmünzer-, Ausbeuter- oder Wuchererbande, fällt nicht unter unseren Canon.[3])

bb) Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass wegen des Zutreffens beider Erfordernisse zu einer kirchen- und staatsfeindlichen Secte im Sinne unseres Canons die sogenannten Bibelgesellschaften, Staatskatholiken- und Altkatholiken-Vereine, die Fenier-, die Communisten-, Socialdemokraten-, Nihilisten-, Anarchisten- und Dynamitarden-Bünde unter die Excommunication einzubeziehen sind.[4])

---

[1]) Comm. Reat. § cit.; Dr. Heiner, Seite 164. — [2]) Comm. Reat. und Dr. Heiner ll. cc. — [3]) Comm. Reat. und Dr. Heiner ll. cc. — [4]) Comm. Reat. § 106, wo nota 7 diesbezügliche Enunciationen des apostolischen Stuhles

cc) Keinen Unterschied macht es, wie schon erwähnt, ob die Secten ihre Wühlumtriebe gegen Kirche und Staat mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllen oder ungescheut damit in die Oeffentlichkeit sich hervorwagen (denn es heißt: „palam seu clandestine"), oder ob sie ihre Mitglieder unter das Joch eines Geheimhaltungseides zwängen oder nicht.[1])

g) Wenn jedoch auch unter die Excommunication unseres Canons nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten fallen, so fallen gleichwohl unter das kirchliche Gebot und sind unter einer schweren Sünde zu meiden alle jene geheimen Bünde, die ihren Mitgliedern unverbrüchliches Stillschweigen über alle Bundesgeheimnisse und absoluten, unweigerlichen Gehorsam gegen die geheimen Bundesleiter unter einem Eidschwur abfordern, wie auch alle jene Gesellschaften, welche, obschon als kirchen- oder staatsgefährliche Geheimbünde nicht unzweifelhaft erkennbar, so doch wegen der Grundsätze, zu denen sie sich bekennen, und wegen der Gesinnungs- und Handlungsweise ihrer Gründer und Führer als verdächtig und gefährlich erscheinen müssen. Es geht dieses hervor aus der Instructio S. R. E. U. Inquisitionis ad Encyclicam „Humanum genus" vom 10. Mai 1884, wo es also heißt: „Ne quis vero errori locus sit, cum dijudicandum sit, quaenam ex his perniciosis sectis censurae, quae vero prohibitioni tantum obnoxiae sint, certum imprimis est. excommunicatione lat. sent. multari Massonicam aliasque ejus generis sectas, quae cap. 2. n. IV. Pontificiae Constitutionis „Apostolicae Sedis" designantur, quaeque contra Ecclesiam vel legitimas potestates machinantur, sive id clam sive palam fecerint, sive exegerint, sive non, a suis asseclis secreti servandi juramentum. Praeter istas sunt et aliae sectae prohibitae atque sub gravis culpae reatu vitandae, inter quas praecipue recensendae illae omnes, quae a sectatoribus secretum nemini pandendum, et omnimodam obedientiam occultis ducibus praestandam jurejurando exigunt. Animadvertendum insuper est, adesse nonnullas societates, quae licet certo statui nequeat, pertineant necne ad has, quas memoravimus, dubiae tamen et periculi plenae sunt, tum ob doctrinas, quas profitentur, tum ob agendi rationem, quam sequuntur ii quibus ducibus ipsae coaluerunt et reguntur."

B. Quoad subjectum.

Der Excommunication unterliegen nach dem Wortlaute unseres Canons:

---

und der heiligen Inquisition angeführt werden; siehe Dr. Heiner, Seite 163; Lehmkuhl, Commentar in dessen Theol. moral. zweiter Band, n. 950.

[1]) Comm. Reat. § cit.

1. Die „nomen dantes“, d. i. alle jene, welche sich in eine der vorbezeichneten Secten als Mitglieder aufnehmen oder in die Vereins- oder Bundes-Liste einschreiben lassen. Es frägt sich nun: Muss jemand, der sich in eine verbotene Gesellschaft aufnehmen lässt, um in schwere Schuld und in die Excommunication zu verfallen, vor seinem Eintritte um die wirklichen kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der betreffenden Gesellschaft gewusst haben, oder genügt dazu der Eintritt für sich allein? Zu genauer Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich,[1]) drei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten, dabei aber auch nicht zu vergessen, dass zur Incurrierung einer Censur immer ein delictum materiale et formale erforderlich ist.

a) Wurde der Betreffende öffentlich und ohne Eidesabnahme in die Gesellschaft aufgenommen, dann verfällt er der Excommunication erst dann, wenn ihm die kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der Gesellschaft bekannt geworden sind. Von diesem Augenblicke an würde ein längeres Verbleiben zum delictum formale werden; von da an ist er sub culpa et poena verpflichtet, seinen Austritt zu erklären, und zwar zur Behebung oder Verhütung des Aergernisses öffentlich zu erklären, wenn seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft notorisch ist, oder doch leicht notorisch werden kann.[2])

b) Wurde der Candidat, weil die Gesellschaft eine geheime ist, auch nur im Geheimen, und noch dazu erst nach Ablegung eines Geheimhaltungseides in dieselbe aufgenommen, dann ist eine besondere Kenntnis der Kirchen- oder Staatsgefährlichkeit einer Secte, die durch solch doppelt lichtscheues, verfängliches Gebaren sonst schon das Brandmal der Verwerflichkeit und Bedenklichkeit auf der Stirn trägt, zum delictum formale und zur schweren Schuld nicht erforderlich, und falls die Gesellschaft wirklich kirchen- oder staatsgefährliche Ziele verfolgt, incurriert er, weil auch das delictum materiale zutrifft, die Excommunication sogleich mit dem Eintritt in die Gesellschaft.

Dass jedoch auch selbst in dem Falle, wo eine solche Gesellschaft in Wirklichkeit keine kirchen- oder staatsgefährlichen Ziele verfolgt, durch den Eintritt in dieselbe sogleich die Excommunication incurriert werde, wie das der Comm. Reatinus[3]) und Dr. Heiner,[4]) letzterer mit Berufung auf die Constitution Leo XII. „Quo graviora“ und die Erklärung der heiligen Pönitentiarie vom 21. August 1880: „Coetus illos in Bullis Pontificiis comprehendi“ annehmen zu müssen glaubten, lässt sich, abgesehen davon, dass das

[1]) Nach dem Vorgange des Comm. Reat. § 107, dem Dr. Heiner Seite 167 ff. folgt. — [2]) Comm. Reat. sagt § 107 in seiner prägnanten Kürze: „Et si socii 1. palam, nec jurati coeunt, puto eos et culpae et poenae eximi, quamdiu id ignorant.“ — [3]) § cit.: „Sin 2. clam, et jurati (coeunt), nec culpae, nec poenae (eximi.) — [4]) Seite 167 fg.

mit der Excommunication bedrohte Verbrechen materiell ja gar nicht vorliegt, nach dem früheren Citate aus der Instructio S. R. E. U. J. vom 10. Mai 1884, wo derartige Vereine nur dem unter einer schweren Sünde verpflichtenden Gebote, nicht aber der Excommunication, untergestellt werden, nicht mehr aufrechthalten. Mit dieser Erklärung der heiligen Inquisition ist also die bis in die jüngste Zeit, besonders in Nordamerika, lebhaft discutierte Streitfrage, ob nämlich gewisse geheime Gesellschaften einzig und allein schon wegen des darin geforderten Geheimhaltungseides der Excommunication unterliegen, endgiltig im negativen Sinne entschieden.[1])

c) Wurde endlich der Betreffende in eine geheime Gesellschaft, aber ohne Abnahme eines Geheimhaltungseides, oder in eine öffentliche Gesellschaft, aber unter Abnahme eines solchen Eides (obwohl letzteres in der Wirklichkeit schwerlich je vorkommen dürfte) aufgenommen: dann kann man für den praktischen Fall einen solchen wohl nicht leicht von schwerer Schuld freisprechen (da der lichtscheue Charakter oder der Geheimhaltungseid allein schon wegen der Gefahr zum Nichteintritt verpflichtete), wohl aber kann man mit Rücksicht auf den Grundsatz „odia restringi convenit" der Meinung[2]) beipflichten, dass er ohne vorherige Kenntnis der wirklich kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen des Vereines, für die wohl ein immerhin gerechter Verdacht und eine berechtigte Vermuthung, aber doch kein sicherer Anhalt vorlag, durch den Eintritt allein der Excommunication noch nicht verfällt, sondern erst dann, wenn die schlimme Vermuthung zur Gewissheit geworden ist. Tritt er nach Vergewisserung über die wahren Ziele der kirchen- oder staatsfeindlichen Gesellschaft sofort aus, so ist er auch von der Censur unberührt; die bloße Nichtablegung des Geheimhaltungseides, wenn er nicht zugleich austritt, schützt ihn dagegen nicht vor der Censur.

2. „Iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes;" das sind alle jene, welche, ohne selbst Mitglieder einer verbotenen Gesellschaft zu sein, derselben als solcher durch welche Art der Begünstigung immer Vorschub leisten, sei es nun, dass sie mündlich oder schriftlich für dieselbe Propaganda machen, Mitglieder werben, Zusammenkünfte und Sitzungen ermöglichen, Locale dazu, nicht etwa aus bloßem Geschäftsinteresse, sondern zur Förderung der Bundesbestrebungen überlassen, den Bund in seinen Maßnahmen, Unternehmungen, Institutionen und Anstalten mit Rath und That oder durch materielle Mittel unterstützen.

---

[1]) Lehmkuhl, n. 950. — [2]) Comm. Reat. § cit.: „Si 3. clam, sed non jurati; vel (quod difficile est) jurati, at non clam (coeunt), excommunicationem effugere eos puto, quia versamur in odiosis; culpam propter periculum, non item.

3. Earundem occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint;" damit sind jene gemeint, welche die pflichtschuldige Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines solchen kirchlich verpönten Bundes aus schuldbarer Nachlässigkeit unterlassen. Betreffs dieser Anzeigepflicht und der auf die schuldbare Vernachlässigung derselben gesetzten Excommunication ist folgendes zu bemerken:

a) Mit der Beschränkung des Umfanges der Excommunication ist nicht auch zugleich der Umfang der Denunciationspflicht selbst enger limitiert worden; pflichtgemäß, wenn auch von der Censur unberührt, bleibt auch jetzt noch die Anzeige aller Mitglieder des Bundes. Die Excommunication freilich ist gegenwärtig auf die schuldvolle Vernachlässigung der Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter der Geheimbünde beschränkt, während früher unter dieser Strafe die Anzeige bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Secten gefordert wurde.[1])

aa) Als geheime Häupter und Leiter (coriphaei et duces) sind anzusehen die Meister vom Stuhle oder Großmeister, mögen sie nach den verschiedenen Systemen und Riten der Maurerei welchen Namen und Titel immer, z. B. im Ritus von Herodom, „Souverainer Fürst des königlichen Geheimnisses", im alten schottischen Ritus „Souverainer General-Großinspector", im Ritus von York „Erhabener Ritter, Erwählter Meister", im Ritus von Misraim „Souverainer Absoluter Großmeister" führen.[2])

Wenn in Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern, wie man das heutzutage ganz ungeniert thut, die Namen der Meister vom Stuhle veröffentlicht werden, so erlischt deswegen die Denunciationspflicht bezüglich der geheimen Häupter und Leiter keineswegs. „Quis caeteris praetermissis, quis sane dicere aut nosse valeat", antwortet das heilige Officium in seiner Instruction vom 1. Februar 1871 einem Bischofe auf eine diesbezügliche Anfrage: „utrum, qui in publicis ephemeridibus apparent, specie tantum ac nomine tenus coriphaei ac duces sint, veri autem machinationum artifices directoresque delitescant? aut quis etiam divinet, utrum perpetuo et constanter ducum nomina evulgare velint?[3]) Und daß das Logenthum auch wirklich in dieser Richtung, um die Oeffentlichkeit zu dupieren und die einfältigen Maurer der niederen Grade, also die eigenen

---

[1]) Avanzini (De constitutione „Apost. Sedis", qua censurae l. s. limitantur, commentarii, ex latinis ephemeridibus, quibus titulus „Acta S. Sedis"; excerpti, studio et cura Petri Avanzini, Rom. typ. S. C. de prodag. Fide 1872) in deutscher Uebersetzung von Römstedt, Münster, Niemann, 1873, Seite 35 fg. Dr. Heiner, Seite 166. — [2]) Siehe Leo Taxil, erster Band, „Die verschiedenen Riten und Grade", Seite 271—293. — [3]) Avanzini-Römstedt, l. c.; Comm. Reat. § 107; Dr. Heiner, Seite 165 fg.; Lehmkuhl, n. 952; Dr. Ninzatti, Theol. moral. Patavii 1879 tom. 2. n. 2172.

Brüder, an der Nase herumzuführen, ein falsches Spiel treibt, ist nach den Enthüllungen Leo Taxils[1]) über den diesbezüglichen Kniff der Freimaurerverlogenheit, nämlich „über die scheinbaren und wirklichen Behörden der Logen", ebenso wie vieles andere kein Geheimnis mehr.

b) Zu geschehen hat die Anzeige nach der vorgenannten Instruction des heiligen Officiums an den Diöcesanbischof und in Missionsländern an den apostolischen Vicar oder Präfecten oder den von ihm dazu Delegierten.[2])

c) Dem Gewohnheitsrechte gemäß ist die pflichtmäßige Anzeige innerhalb der Frist eines Monates zu erstatten.[3]) Darum heißt es ja mit Rücksicht auf dieses Gewohnheitsrecht in einem anderen Strafcanon der Constitution „Apost. Sedis" geradezu ausdrücklich: „negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem". Die peremptorische Frist beginnt aber erst mit dem Tage, an welchem jemand seiner Verpflichtung sich bewußt wird.[4])

d) Verpflichtet zur Anzeige sind alle jene, die bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines Geheimbundes sichere Kenntnisse erlangt haben; entschuldigt von der Anzeige jene, welche die Kunde von solchen Personen erlangt haben, die selbst die Anzeige entweder bereits gemacht haben oder doch sicher machen werden,[5]) wie auch diejenigen, welche die Anzeige zu machen physisch oder moralisch verhindert sind, insolange als die Verhinderung andauert. Uebrigens gelten auch hier außerdem noch, wie bezüglich jeder anderen kirchlich gebotenen Anzeigepflicht, e. g. quoad haereticos et quoad confessarios sollicitantes, als Entschuldigungsgründe: 1. metus gravis cadens in constantem virum sive constantem feminam; 2. probabile periculum mortis, infamiae, vel gravis damni proprii, aut patris, matris, uxoris, fratrum, aut aliorum sanguine conjunctissimorum; 3. quando certo scitur, vel probabiliter creditur, nullum remedium adhibitum iri a Praelato facta denunciatione, seu quando nulla omnino spes adest punitionis; nam ad opus inutile nemo tenetur; sive (ut habet Decretum s. Officii 21. Febr. 1630) quando denunciati facile poenam declinare posse credantur.[6]) Gemacht werden darf die Anzeige auch durch eine Mittelsperson, z. B. durch den Beichtvater.[7])

e) Der dem Papste einfachhin reservierten Excommunication verfällt jeder, welcher die pflichtmäßige Anzeige der geheimen Häupter oder Leiter einer Secte an die kirchliche Stelle in schwer schuldbarer Weise über einen Monat hinaus nach erlangter Kenntnis seiner Pflicht verabsäumt, und bleibt ihr so lange unterworfen, bis er nach pflichtmäßiger Erstattung der Anzeige die Lossprechung

[1]) Siehe zweiter Band „Die scheinbaren und wirklichen Behörden, Seite 356 bis 359. — [2]) Avancini-Römstedt, l. c.; Lehmkuhl, l. c. — [3]) Lehmkuhl, l. c.; Dr. Heiner, Seite 166. — [4]) Lehmkuhl, l. c. — [5]) Lehmkuhl, l. c. — [6]) Ballerini ad Gury II. 975. IV. a; cf. Comm. Reat. § 32 not. 20. — [7]) Lehmkuhl, l. c.

erhalten hat. Mit der Erstattung der Anzeige cessiert eben nur die Reservation, nicht aber auch die Censur selbst; von der Excommunication kann der derselben einmal Verfallene nur durch die Absolution, wozu im Falle der wirklich geschehenen Anzeige jeder gewöhnliche Beichtvater die Vollmacht hat, befreit werden. Es heißt ja auch nicht in der Constitution „Apost. Sedis“: excommunicationi subjacere declaramus non denunciantes, donec non denunciaverint, sondern: excommunicationi Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus etc., was gleichbedeutend ist mit: reservationi subjacere declaramus non denunciantes, donec non denunciaverint. Nebst dem Wortlaute spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung die Uebereinstimmung der namhaftesten Commentatoren der Constitution „Apost. Sedis“,[1]) sowie auch die bisherige Rechtsgewohnheit und Praxis.

In der Gegenwart, wo den festen Bau kirchlicher und staatlicher Ordnung die Brüder vom Schurzfell mehr, denn je, in stiller Maulwurfsarbeit zu unterwühlen, die Nihilisten und Anarchisten dagegen, wie noch nie, durch Schrecken verbreitende Gewaltacte, mittelst Dynamit, Nytroglycerin und Panklastit auseinander zu sprengen sich bemühen, dürfte gerade diese Excommunication in der Beichtstuhlpraxis nicht selten Schwierigkeiten bereiten. Da der Beichtvater fast in keinem Falle einen Pönitenten, der dieser Excommunication als Freimaurer verfallen ist, behufs Erlangung der Lossprechung wird an den Bischof weisen können, wird er wohl immer seine Vermittlung zur Behebung der Censur anzubieten sich genöthigt sehen. Wenn er nun zwar auch den Pönitenten nicht gleich lossprechen kann, da er sich erst die Vollmacht zur Lösung der reservierten Censur erholen muss, wird er gleichwohl denselben mit dem Aufgebote aller Klugheit und Liebe zu einem vollständigen, offenen Bekenntnisse zu bewegen suchen, um auf Grund desselben die etwa nothwendigen Rathschläge und Belehrungen ertheilen und die vorbereitenden Acte zur Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche in Ausführung bringen lassen zu können. Diese der Absolution nothwendig vorausgehenden Acte des Pönitenten sind, nach der Erklärung des heiligen Officiums vom 5. Juli 1837 und nach der steten Forderung der heiligen Pönitentiarie: 1. Der sofortige Austritt des Freimaurers aus der Loge, 2. die Abschwörung der Irrthümer, zu denen er sich bekannt, 3. das Versprechen, jede Gemeinschaft und Beziehung mit der Loge absolut und für immer abzubrechen und zu meiden, 4. die Auslieferung aller Bücher, Handschriften und namentlich aller auf die Zugehörigkeit zur Loge sich beziehenden Abzeichen und

[1]) Avanzini-Kömstedt, Seite 37; Comm. Reat. § 107; Comm. Nolanus (herausgegeben von Josef Formisano, Bischof von Nola) ed. 9. p. 76.; Lehmkuhl, n. 952; Dr. Ninzatti, n. 2172.

Insignien,[1]) 5. die Bereiterklärung zur Vornahme der Denunciation der geheimen Häupter und Leiter der Loge und zur Leistung der von dem Obern bei Gewährung der Lossprechung gestellten Bedingungen, und endlich 6. das Gelöbnis zur Behebung des etwa gegebenen öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Erklärung des Austrittes aus der Gesellschaft. Nur in dem Falle einer großen für den Pönitenten zu befürchtenden Gefahr könnte von einer formellen Austrittserklärung Umgang genommen werden, falls er nur durch unzweideutige Versicherung seinen ernsten Willensentschluss, alle Verbindungen mit der Loge abzubrechen, kundgibt. Wenn der Pönitent, der bisher von dem kirchlichen Verbote der Freimaurerei und der diesbezüglichen Excommunication keine Kenntnis hatte, nach der Belehrung und Aufforderung des Beichtvaters, aus der Loge auszutreten, sich entschieden weigert, so kann er selbstverständlich nicht losgesprochen werden, solange er bei dieser Weigerung verharrt. Der Excommunication indessen verfällt er wohl nicht sofort mit dem Act der Verweigerung des Austrittes, sondern, wie Lehmkuhl[2]) mit Recht annimmt, erst dann, wenn er später einen seine Zugehörigkeit zur Loge manifestierenden Act setzt. Dass auch im Falle der Todesgefahr der Pönitent allen oben genannten Bedingungen nach Möglichkeit nachkommen, zum mindesten das ernstliche Versprechen, denselben seinerzeit nach Möglichkeit nachzukommen, ablegen muss, bevor der Beichtvater ihn von der Excommunication lösen und von den Sünden lossprechen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

A. Kirchenangelegenheiten.[3])

4. Altkatholiken. Durch Minist.-Entschl. vom 15. März 1890 wurde erklärt, dass die Altkatholiken in der Erzdiöcese München in Zukunft staatlicherseits nicht mehr als Katholiken betrachtet und

[1]) Wenngleich in der neuesten Instruction der Inquisition über die Freimaurerei vom 10. Mai 1884 unter den Bedingungen für die Ausübung der auf die Dauer eines Jahres allen Beichtvätern gewährten Absolutionsvollmacht die Forderung der Auslieferung nicht ausgesprochen wurde, kann doch aus diesem Schweigen nicht auf die Behebung dieser bisher geforderten Bedingung geschlossen werden. In den Quinquennalfacultäten pro foro interno sub num. 7. wird diese Bedingung: ut libros, manuscripta ac signa sectam respicientia, si quae retineant, in manus absolventis tradant ad Ordinarium quamprimum transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda" immer noch ausdrücklich gefordert. — [2]) N. 950 ad fin. Vergleiche die Pastoralfrage „Freimaurerisches" von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in der Linzer Quartalschrift, 1. Heft 1886, Seite 97—102. — [3]) Fortsetzung von Quartalschrift 1894, S. 76.

behandelt werden, da dieselben nicht bloß das Dogma von der amtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in rebus fidei et morum leugnen, sondern auch andere Dogmen, namentlich jenes der unbefleckten Empfängnis Mariens, aufgegeben haben, so dass sie auch abgesehen vom Vaticanum wegen formaler Häresie ipso facto von der Kirche ausgeschlossen seien.

Durch Minist.-Entschl. vom 10. April 1890[1]) wurde dasselbe ausgesprochen für die Erzdiöcese Bamberg und für die Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg.

Durch Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1890[2]) endlich auch für die Diöcesen Regensburg und Eichstädt.

Durch Minist.-Entschl. vom 2. April 1890[3]) wurden den in der Erzdiöcese München-Freising, durch Minist.-Entschl. vom 3. Mai 1890[4]) auch den in der Erzdiöcese Bamberg und den in den Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg lebenden Altkatholiken die Rechte einer Privat-Kirchengesellschaft verliehen. Den in der Diöcese Regensburg lebenden Altkatholiken sind diese Rechte nicht verliehen. (Oberh. Verordnungsblatt 1891, p. 122.)

5. **Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern.** Reichsgesetz vom 6. Mai 1890:[5]) „§ 1. Das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 wird aufgehoben.

§ 2. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Centralbehörden und Landes-Polizeibehörden verlieren ihre Giltigkeit."

6. **Pöllerschießen bei Festlichkeiten.** Das Pöllerschießen ohne districtspolizeiliche Erlaubnis ist verboten durch St.-G.-B. § 367 Ziff. 8, und 368 Ziff. 7. Die oberbayerische Kreisregierung ordnete unterm 17. Juni 1890[6]) an: „Zunächst ist darauf zu bestehen, dass in allen Fällen ohne Ausnahme, selbst bei Festlichkeiten, an welchen das Abfeuern von Pöllerschüssen seit unvordenklicher Zeit hergebracht ist, um die erforderliche districtspolizeiliche Erlaubnis rechtzeitig nachgesucht wird. — Bei Würdigung der einkommenden Gesuche haben die zuständigen Behörden allgemein davon auszugehen, dass es ihre Aufgabe ist, der in Frage stehenden, nachgerade eine öffentliche Calamität bildenden Unsitte mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und sie, soweit ihre völlige Beseitigung nicht thunlich erscheint, wenigstens auf das Aeußerste zu beschränken. — Die erbetene Erlaubnis ist aber alsdann stets nur solchen Personen, bei welchen die nöthige Uebung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann, und nur für solche Oertlichkeiten zu ertheilen, die von öffentlichen Verkehrswegen derart entlegen sind, dass eine Gefahr des Scheuwerdens von Thieren sowie des Zutrittes Unberufener zum Schießplatze ausgeschlossen er-

---

[1]) K.-M.-Bl. S. 93. — [2]) K.-M.-Bl. S. 273. — [3]) K.-M.-Bl. S. 89. [4]) K.-M.-Bl. S. 111. — [5]) Reichsgesetz-Blatt 1890, p. 65. — [6]) Kr.-A.-Bl. p. 79.

scheint. — Endlich wird auch, nachdem sehr viele Gemeinden des Regierungsbezirkes während des Sommers Erholung suchenden und kranken Fremden zum Aufenthalte dienen und hierin eine wesentliche Erwerbsquelle erblicken, in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen sein, inwieweit das beabsichtigte Böllerschießen, insbesondere in den frühen Morgenstunden, nicht eine empfindliche Belästigung, ja Gesundheitsstörung für die Umwohner nach sich zu ziehen geeignet ist . . ."

7. Sonntagsruhe. Ueber die Sonntagsruhe wurden durch die Novelle vom 1. Juni 1891[1]) zur Gewerbeordnung mehrfache Bestimmungen getroffen. In Bayern bestand aber schon zuvor eine Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Sonntagsheiligung. Der Unterschied zwischen den bayerischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen besteht darin, dass erstere die Sonntagsruhe um ihrer selbst willen, also Sonntagsheiligung, anordnen, letztere dagegen nur den Schutz der Arbeiter im Auge haben.

Soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 einen in das Bereich der Novelle vom 1. Juni 1891 fallenden Gewerbebetrieb regelt, ist sie durch diese aufgehoben; denn Reichsrecht bricht Landrecht; nur soweit die Verordnung strengere Vorschriften enthält, gilt sie noch kraft des in der Novelle § 105 h hinsichtlich aller Gewerbe gemachten Vorbehaltes: „Die Bestimmungen der Paragraphe 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen;" derselbe Vorbehalt ist noch hinsichtlich der Handelsgewerbe speciell gemacht in der Novelle § 41 a, Absatz 2: „Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen stehen diese Bestimmungen nicht entgegen." Soweit dagegen die Verordnung nicht gewerbliche Dinge oder eine von der Novelle nicht berührte Gewerbsthätigkeit regelt, gilt sie noch. Folglich gilt noch ihr Verbot der öffentlichen oder geräuschvollen landwirtschaftlichen Arbeiten (§ 1), ferner gilt § 2 der Verordnung noch, insoferne derselbe nicht bloß wie § 41 a der Novelle den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufstellen verbietet, sondern die Schließung auch der Magazine der Handels- und Gewerbsleute anordnet; ferner gilt noch § 3 der Verordnung mit dem Verbote der Getreide- und Viehmärkte, der Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, § 4 mit dem Verbote lärmenden Zechens ꝛc. und lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen während des vormittägigen Gottesdienstes, § 5 mit dem Verbote des Scheiben- und Vogelschießens und anderer Lustbarkeiten vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes und § 6 mit dem Verbote des Viehaustreibens und Hütens zur Zeit des vormittägigen Gottesdienstes.

Nun zu der Novelle vom 1. Juni 1891!

---

[1]) Reichsgesetz-Blatt p. 261 und bayr. Kanzlei XVIII. 281.

A. Stehendes Gewerbe. „§ 105. Die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft."

§ 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen."

Zweierlei ist hier zu beachten: 1) Nur die Arbeiter können nicht gezwungen werden, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten; die Unternehmer dagegen sind nicht gezwungen zur Haltung der Sonntagsruhe; nur im einzigen Falle des § 41 a, Absatz 1: „Soweit nach den Bestimmungen der Paragraphe 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden", sind auch die Unternehmer zur Sonntagsruhe reichsgesetzlich gezwungen, aber auch nur, soweit das Handelsgewerbe in offenen Verkaufsstellen betrieben wird; bei geschlossenen Laden, in ihren Wohnräumen können die Unternehmer persönlich oder durch ihre Familien-Angehörigen Waren abgeben selbst nach der bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862 (Erkenntnis des bayerischen Cassationshofes vom 19. Mai 1879). Dagegen ist die öffentlich vorgenommene Sonntagsarbeit auch der Unternehmer nicht bloß im Handelsgewerbe, sondern überhaupt verboten durch die bayerische Verordnung vom 30 Juli 1862, § 1. 2) Die erwachsenen Arbeiter können zur Sonntagsarbeit in der Regel nicht gezwungen werden; wohl aber können sie freiwillig sich zu derselben herbeilassen. Verboten ist auch die freiwillige Arbeit an Sonn- und Festtagen im Falle des

„§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht."

Also das Verbot der Arbeit erstreckt sich nur auf die in § 105 b aufgeführten Betriebe; demnach nicht auf die Land- und Forstwirtschaft. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sind dagegen in Bayern durch die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 verboten. Jedoch kann durch kaiserliche Verordnung das Verbot ausgedehnt werden auf andere als die in § 105 b genannten Gewerbe laut § 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundes-

rathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der Paragraphe 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung. Von der Generalregel der Sonntagsruhe ist eine Ausnahme hinsichtlich des Handelsgewerbes gemacht in

„§ 105 b. Absatz 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen."

„Der Begriff ‚Handelsgewerbe' im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch den Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Commission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Bureaux der Fabriken, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals fällt darunter." (Min.-Entschl. vom 18. April 1892.)[1])

„Die nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse sind von den Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, wahrzunehmen." (Verordnung vom 29. März 1892[2]) § 37.)

Eine zweite Ausnahme von dem Gebote der Sonntagsruhe sind unverschiebbare Arbeiten, welche aufgezählt sind in

„§ 105 c. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, soferne nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

---

[1]) Min.-Bl. des Innern S. 195 und bayerische Kanzlei XIX. S. 186. — [2]) Gesetz- und Verordnungsblatt p. 61 und bayerische Kanzlei XIX. S. 161.

4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Orts-Polizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntägigen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird."

„Zu § 105 c Abs. 2. Das Verzeichnis über die Sonntagsbeschäftigung ist in München der Polizeidirection vorzulegen." (Verordnung vom 29. März 1892 § 38.)"

„Zu § 105 c Abs. 4 und 105 f. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105 c Abs. 4 und des § 105 f der Gewerbeordnung sind die Districtsverwaltungs-Behörden, in München die Polizeidirection." (Verordnung vom 29. März 1892 § 39.)

Eine dritte Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit ist jene, welche der Bundesrath für einzelne Gewerbe machen darf in Gemäßheit des

„§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz-Blatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Eine vierte Ausnahme kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) für jene Gewerbe gemacht werden, welche sich mit dem Verkaufe von Waren beschäftigen, die zum täglichen Gebrauche nothwendig sind, laut

„§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahme hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der Paragraphe 20 und 21."

In Anwendung dieses § 105 e wurde von den einzelnen Kreisregierungen Verfügung getroffen, nämlich für die Stadt München durch oberbayerischen Regierungs-Erlass vom 31. Juli 1892 (K.-A.-Bl. S. 85) und vom 4. November 1893 (K.-A.-Bl. S. 115), für den Kreis Oberbayern durch oberbayerischen Regierungs-Erlass vom 12. December 1892 (K.-A.-Bl. S. 137), für Niederbayern durch Regierungs-Erlass vom 15. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 37), vom 26. Juli 1892 (K.-A.-Bl. S. 65), vom 3 Februar 1893 (K.-A.-Bl. S 5) und vom 13. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 103), für die Pfalz durch Regierungs-Erlass vom 23. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 32) und vom 26. November 1892 (K.-A.-Bl. S. 119), für Oberpfalz und Regensburg durch Regierungs-Erlass vom 28. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 61), vom 23. August 1892 (K.-A.-Bl. S. 75) und vom 2. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 187), für Oberfranken durch Regierungs-Erlass vom 25. Juni 1892 (K.-A.Bl S. 46), für Unterfranken durch Regierungs-Erlass vom 25. Juni 1892 K.-A.-Bl. S. 33), für Schwaben und Neuburg durch Regierungs-Erlass vom 5. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 135). Diese Verfügungen ihrem Wortlaute nach oder auch nur auszugsweise hier mitzutheilen, würde zuviel Raum erfordern, ist auch nicht nothwendig, da jeder sie leicht im Kreisamtsblatte finden kann.

Eine fünfte Ausnahme von der Sonntagsruhe können die Districtsverwaltungs-Behörden für eine bestimmte Zeit bei unvorherzusehendem Arbeitsbedürfnisse machen nach

„§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist inner-

halb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind."

Eine sechste Ausnahme können die Landes-Centralbehörden für einzelne Festtage machen laut

„§ 105 h Absatz 2. Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Eine siebente Ausnahme von der Sonntagsruhe bildet der Betrieb einiger vom Verbote der Sonntagsarbeit ganz freier Gewerbe; jedoch frei nur für die Unternehmer, in der Beschäftigung von Arbeitern ist der Unternehmer auch solcher Gewerbe beschränkt nach

„§ 105 i. Die Paragraphe 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbe, Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten."

Endlich sind als achte Ausnahme frei von den Beschränkungen der Paragraphe 105 und 599 die Apotheken nach

„§ 154 Absatz 1. Die Bestimmungen der Paragraphe 105 bis 133 e finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung."

B. **Wandergewerbe.** Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hatte die Gewerbeordnung eine Bestimmung in Betreff der Sonntagsruhe bisher nicht getroffen; sie hatte auch keinen Anlass dazu, weil sie bloß den Schutz der Arbeiter gegen Arbeitszwang an Sonn- und Festtagen im Auge hatte. Mit der Novelle vom 1. Juni 1891 ist dieser Standpunkt bezüglich der Wandergewerbe insoferne verlassen, als nun auch gegen die Unternehmer ein Arbeitsverbot gerichtet ist durch

„§ 55 a: An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen."

§ 55 lautet in seinen drei ersten Ziffern: „Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren irgend einer Art feilbieten, 2. Waren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. Warenbestellungen aufsuchen . . . will, bedarf . . . eines Legitimationsscheines."

In § 42 b ist der hausierende oder umherziehende Betrieb dieser Erwerbszweige innerhalb des Wohnortes geregelt. Die herumziehenden Musikanten u. dgl. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4) sind dem Verbote nicht unterworfen und das steht im Einklange mit § 105 i, wo der stehende Betrieb dieser Erwerbsarten vom Sonntagsverbote freigelassen sind.

In Bayern „unterliegt der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (§ 2 Abs. 1 mit 4 der Verordnung vom 30. Juli 1862) über den Ladenschluss unterworfen sind" (Verordnung vom 4. August 1883); und soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 strenger ist, als die Gewerbeordnung, gilt dies noch.

C. **Verkehrsdienst.** Nach Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Absatz 2 sind von dem Gebote der Sonntagsheiligung ausgenommen, dürfen also auch an Sonn- und Festtagen verrichtet werden: 1. Arbeiten, welche . . . behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können. Damit sind nach Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 17. October 1891[1]) nicht nur die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern im Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten, sondern sowohl die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern, als auch die beim Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten gemeint. Das Aus- und Einladen der auf der Eisenbahn zu transportierenden lebenden Thiere muss von dem Absender und beziehungsweise Empfänger selbst oder durch von ihm beauftragte Personen besorgt werden, bildet daher keine Thätigkeit der den Eisenbahnbetrieb leitenden Verwaltung und kann daher, wenn sie auch dem Eisenbahntransporte vorhergeht oder nachfolgt, nicht als im Eisenbahnverkehre inbegriffen erachtet werden, fällt somit nicht unter die im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 aufgeführten, von der Sonntagsruhe ausgenommenen Arbeiten. Dasselbe gilt und zwar in erhöhtem Maße von dem späteren Verbringen der ausgeladenen Thiere in die Stallungen.

---

[1]) Blätter für Rechtsanw., Erg.-Bd. 11 S. 63.

Nach einer Entschließung der General-Direction der königlich bayerischen Staatseisenbahnen vom 1. Juni 1891 wurde zu § 40 des Betriebs-Reglements für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. October 1889 folgender Zusatz gemacht: „An Sonn- und allgemeinen Festtagen werden außer Hunden keine Thiere zur Beförderung angenommen. Ausnahmen hievon können in einzelnen Fällen durch die General-Direction der königlichen Staatseisenbahnen zugelassen werden." Ein Ausschreiben der General-Direction der Verkehrsanstalten vom 18. Juni 1890[1]) bestimmt: „Als Festtage im Sinne der Betriebsreglements — Beförderung von Gütern — haben alle diejenigen Tage zu gelten, welche sowohl von den politischen wie von den kirchlichen Behörden eines Ortes oder darüber hinausgehenden größeren Bezirkes übereinstimmend als Festtag anerkannt und von den Einwohnern unter Vermeidung knechtlicher Arbeit wie ein Sonntag gefeiert zu werden pflegen. Hienach ist von Fall zu Fall nach Maßgabe der jeweiligen localen Verhältnisse zu entscheiden. Als Festtage erscheinen also in katholischen Gegenden allgemein die Marientage, das Frohnleichnamsfest, in einzelnen katholischen Bezirken, beziehungsweise Orten, die Feste der Diöcesanpatrone, z. B. St. Willibald in der Diöcese Eichstätt, Benno in München ꝛc., in protestantischen Gegenden der Charfreitag."

Nach Minist.-Entschl. vom 7. März 1891[2]) wurde die bayerische Postordnung vom 1. Mai 1889 in § 23 Absatz 5 und 6 folgenderweise abgeändert:

„Absatz 5. An Sonn- und Feiertagen sind die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags beschränkt.

Absatz 6. In besonderen Fällen kann die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theile aufgehoben werden."

8. Störung der Sonntagsfeier. Die Strafbarkeit dessen, der einer gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass er sich in dem guten Glauben befunden hat, nicht rechtswidrig zu handeln, da die Anwendung der in Frage kommenden Strafnorm (§ 366 Z. 1 des St.-G.-B.) keineswegs durch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf Seite des sie Uebertretenden bedingt ist; zur Anwendung dieser Strafnorm ist mehr nicht erforderlich, als die Vornahme einer in Bezug auf diese Feier verbotenen Handlung. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 26. März 1889.)[3])

---

[1]) Amtsblatt der Verkehrsanstalten S. 125. — [2]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 39 und bayerische Kanzlei XVIII. S. 124. — [3]) Samml. V. p. 292.

9. Tanzmusik. Die Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist an gewissen Festtagen und zu gewissen Festzeiten durch Verordnung vom 18. Juni 1862 verboten und nach Art. 32 und 35 des P.-St.-G.-B. strafbar. Zu diesem Verbot ergiengen in den letzten Jahren folgende Urtheile oberer Gerichtsbehörden:

Unter „Tanzmusik" ist jede durch Ausführung von Tänzen unter Musikbegleitung bethätigte Belustigung zu verstehen. Letztere setzt nicht ein besonderes Local oder einen Raum für eine große Anzahl von Tanzenden voraus, noch auch eine wohlbesetzte Musik. Wenn auch die Aufführung eines Tanzes als Ausfluss einer ebenso plötzlich hervortretenden als rasch vorübergehenden Stimmung noch nicht unter den Begriff „Tanzmusik" fällt, so wird der Charakter einer solchen doch angenommen werden müssen, wenn diese Belustigung für längere Dauer beabsichtigt war. — Zur Annahme der Oeffentlichkeit ist allerdings noch erforderlich, dass jedermann in das Local eintreten und am Tanze sich betheiligen kann. — Als Veranstalter einer solchen Tanzmusik ist der Wirt als Inhaber des Locales zu erachten, mag er auch den Musiker, welchen die Gäste mitbrachten, nicht beigeschafft haben; denn er überlässt den Tanzlustigen seine Räume, deren Benützung zu solchen Zwecken er untersagen kann. Sein Verhalten stellt sich daher nicht als bloßes Dulden dar, umsoweniger, wenn er die Tanzenden mit Speisen und Getränken versieht. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 24. Januar 1893.)[1])

Eine aus Anlass einer Hochzeit stattfindende Tanzmusik ist nur dann als öffentlich veranstaltet zu erachten, wenn die Theilnahme daran unbestimmt welchen und wievielen Personen freisteht. Als „besonders geladene Gäste" erscheinen auch die Mitglieder eines eingeladenen Vereines, sowie diejenigen Personen, welchen das Brautpaar die Theilnahme an der Tanzmusik während des Verlaufes derselben gestattet. (Urtheil des obersten Landgerichtes vom 21. März 1890.)[2]) Die Bezugnahme auf ein Herkommen, wonach am Orte der abgehaltenen Hochzeitsmusik alle jungen unverheirateten Leute beiderlei Geschlechtes auch ohne Einladung am Tanze sich betheiligen dürfen, geht nicht an, denn die Verordnung vom 18. Juni 1862 lässt eine auf Herkommen beruhende Ausnahme nicht zu. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 31. Januar 1893.)[3])

10. Beerdigungen. Wenn bei einem Leichenbegängnisse gegen das Herkommen die Theilnehmer in geschlossenen Reihen im Marschtempo und mit Vereinsfahne mitziehen, so ist hierin ein öffentlicher Aufzug zu erblicken, zu welchem die districtspolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muss. Zuwiderhandlung ist strafbar. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 19. Juli 1890.)[4]) Das Vereins-

[1]) Blätter f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — [2]) Blätter f. Rechtsanw. Bd. 56 S. 30. — [3]) Bl. f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — [4]) Minist.-Bl. d. Innern 1890 S. 376.

gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 4 Abs. 2 nimmt nämlich von der distrikspolizeilichen Genehmigung nur herkömmliche kirchliche Processionen und gewöhnliche Leichenbegängnisse aus. Dieses „gewöhnlich" scheint hier im Sinne von „herkömmlich" vom Gerichte aufgefasst. Dagegen wird dadurch, dass dem Leichenzug einige einen Trauermarsch aufführende Musiker voranschreiten, ein Leichenbegängnis noch nicht zu einem außergewöhnlichen, so dass hierzu die Erholung einer polizeilichen Genehmigung nothwendig wäre. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 23. März 1888.)[1])

11. **Trauergeläute** beim Ableben von Mitgliedern des königlichen Hauses. Das Trauergeläute in solchen Fällen ist von dem Kirchenvorstande anzuordnen. (V.-G.-H.-E. vom 17. Februar 1888[2]) und vom 23. December 1891)[3]) und der Kirchendiener kann das Trauergeläute nicht als eine seinen Wirkungskreis gar nicht berührende fremde Angelegenheit betrachten und behandeln; dagegen ist er im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine Vergütung aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen; denn in die Pauschalansätze der betreffenden Dienstfassion, bezw. in die Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes kann das Trauergeläute deshalb nicht einbezogen werden, weil es naturgemäß nur selten und erst nach längeren Zwischenräumen eintritt, dann aber allerdings wegen seiner mehrwöchentlichen Dauer eine ganz außerordentliche umfangreiche von der Person des Kirchendieners allein nicht zu bewältigende, überdies vielfach mit seinen weiteren Dienstobliegenheiten kaum vereinbare Aufgabe bildet, so dass eine Durchschnittsbewertung der Vergütung für diese Leistung schon mit Rücksicht auf die Besonderheit letzterer in den fassionsmäßigen fixen Gehaltsbezügen nicht inbegriffen sein kann. Die Frage, in welchem Betrage eine solche Vergütung jeweils zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites nach Art. 10 Z. 23 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878 (d. i. in einem Streite über den Umfang des Kirchendienstes) auftaucht, eine der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungs-Gerichtshofes unterstellte Thatsache, welche an sich unter Berücksichtigung aller concreten persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen ist. (V.-G.-H.-E. vom 23. December 1891.)[3])

12. **Friedhof-Angelegenheiten.** Bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines im kirchlichen Eigenthume stehenden Friedhofes gehören zu den in Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof zusammengefassten, auf das kirchliche Verbandsverhältnis sich gründenden Angelegenheiten und unterliegen, soweit nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei den Erbbegräbnissen im Geltungsbereiche des allgemeinen preußischen Land-

[1]) Samml. V. S. 126. — [2]) Samml. IX. p. 411. — [3]) Samml. XIII. d. 334.

rechtes, ein dingliches von dem persönlichen Verhältnisse der Inhaber zur Kirchengemeinde unabhängiges Gebrauchsrecht gegeben ist, der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes. Handelt es sich aber um einen Friedhof, welchen die politische Gemeinde auf Grund des Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung herstellte, welcher also im Eigenthume der politischen Gemeinde steht, so fallen bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines solchen Friedhofes unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878. (V.-G.-H.-E. vom 1. Juli 1892.)[1])

13. Simultaneum. 1. Der § 103 der II. Verf.-Beil. gestattet jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der auf den Kirchhöfen befindlichen Glocken zu bedienen und begründet hiedurch bezüglich des Gebrauches der Glocken auf jenen Kirchhöfen, welche nach § 100 ebendaselbst als gemeinsame Begräbnisplätze sämmtlicher Confessionen erscheinen, ein gesetzliches Simultaneum. „Unter die in § 103 der II. Verf.-Beil. erwähnten Glocken auf Kirchhöfen fallen auch die Glocken einer innerhalb eines gemeinschaftlichen Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche, wenn und insoweit sie für Beerdigungen benützt zu werden pflegen." (V.-G.-H.-E. vom 5. März 1890.)[2]) Wie der Verwaltungs-Gerichtshof, so hatten schon früher die Ministerial-Entschließungen vom 8. August 1844, vom 6. November 1848, vom 27. Jänner 1849 und vom 28. Juni 1851 entschieden.

2. „In Ermanglung besonderer Bestimmungen, welche über die Benützung der Glocken von Simultankirchen bei Beerdigungs-Feierlichkeiten in den das betreffende kirchliche Simultaneum begründenden Specialgesetzen oder in besonderen Verträgen ausdrücklich niedergelegt sind, müssen die in einem Simultanverhältnisse befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungs-Feierlichkeiten als gleichgestellt erachtet werden" (V.-G.-H.-E. vom 9. Juli 1890);[3]) auch dann, wenn eine protestantische Leiche auf den Charfreitag trifft. (Dieselbe V.-G.-H.-E.)

3. „Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor". Zur Entscheidung eines solchen Streites sind aber die Verwaltungsbehörden nicht zuständig, sondern die Gerichte. (V.-G.-H.-E. vom 25. November 1891.)[4])

4. Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuss oder Mitgenuss eines simultanen Stiftungsvermögens oder in Betreff der Verwaltung solchen Vermögens fallen, soweit sie überhaupt dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, unter Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom

[1]) Samml. XIII. p. 543. — [2]) Samml. XII. p. 77. — [3]) Samml. XII. p. 256. — [4]) Samml. XIII. p. 319.

8. August 1878; daselbst ist der Verwaltungs-Gerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Verfügungen der Kreis-Regierungen „in kirchlichen Simultan-Verhältnissen" als zuständig erklärt. Unter kirchlichen Simultan-Verhältnissen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind aber nicht bloß jene Beziehungen zu verstehen, welche sich gemäß § 90 der II. Verf.-Beil. aus der den zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien an einer Kirche zustehenden Berechtigung in Bezug auf die unmittelbare Cultusübung ergeben; vielmehr fällt unter den obigen Begriff auch die mit der Berechtigung zweier Confessionen zu einer Kirche etwa verknüpfte Gemeinschaftlichkeit eines rentierenden kirchlichen Vermögens. (V.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.) [1])

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltung eines kirchlichen Vermögens von der einen der beiden zu einer Kirche berechtigten Religionsgemeinden mit der Behauptung beansprucht wird, dass dasselbe überhaupt nicht Gegenstand des Simultaneums, sondern ausschließliches Eigenthum ist." (V.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.) [2])

14. Leistungen an fremde Confessionen. Nach Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht. Das gilt aber bloß von den Umlagen; dagegen kann eine politische Gemeinde Renten des Gemeindevermögens zur Deckung der Bedürfnisse der verschiedenen Confessionen verwenden; dazu ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt und es „können aus dem Umstande, dass die Renten des Gemeindevermögens auch zur Bestreitung von Bedürfnissen einer Schule und Kirche verwendet werden, die nicht allen Gemeindeangehörigen gemeinsam sind, diejenigen, welche zu einer anderen Schule und Kirche gehören, für sich keinen im Verwaltungswege verfolgbaren Anspruch auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Antheiles dieser Renten ableiten" (V.-G.-H.-E. vom 3. December 1890). [3]) Jedoch dürfen durch solche Zuwendungen von gemeindlichen Renten nicht Umlagen nothwendig werden (V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883), [4]) denn sonst wäre ja der Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1822 bloß umgangen. Im Gegensatze zu der V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883 führen die Blätter für administrative Praxis [5]) aus, dass die Gemeinden Leistungen für Cultuszwecke auch dann freiwillig übernehmen können, wenn dadurch Umlagen der politischen Gemeinde nothwendig werden.

15. Confessionell gemischte Orte. In confessionell gemischten Orten braucht nach § 82 der II. Verf.-Beil. und § 8 der Verordnung

[1]) Samml. XIV. p. 291. — [2]) Samml. XIV. p. 291. — [3]) Samml. XII. p. 399. — [4]) Samml. IV. p. 340. — [5]) Bd. 38 p. 79.

vom 30. Juli 1862 ein Religionstheil die besonderen Feiertage des anderen nicht zu halten, auch nicht den Frohnleichnamstag und den Charfreitag. Aber nun ist die große Frage: Was ist ein confessionell gemischter Ort? Schon mehrere gerichtliche Urtheile versuchten einen Begriff zu geben, aber sie befriedigen nicht, weil sie zu unbestimmt sind. Unterm 5. Jänner 1893 sprach das Oberlandesgericht München sich wieder über diesen Gegenstand aus in folgender Weise: [1]) Ob einem Orte die Eigenschaft eines bestimmt confessionellen oder eines confessionell gemischten Ortes im Sinne der Verordnung vom 30. Juli 1862 zukommt, hängt, wie das Oberlandesgericht schon mehrfach, insbesondere mit Urtheil vom 20. März 1888 aussprach, von den Umständen des Falles ab, ist nicht ausschließlich nach dem Zahlenverhältnisse der verschiedenen Confessions-Angehörigen zu einander zu entscheiden, daher wesentlich eine Frage thatsächlicher Natur. Deshalb können je nach den Umständen Orte, welche ganz gleiche oder nahezu gleiche Zahlenverhältnisse der Confessions-Angehörigen zeigen, als confessionell gemischt oder ungemischt bezeichnet werden. Das Berufungsgericht hat den in Frage stehenden Ort als einen katholischen erklärt und dabei nicht bloß das Zahlenverhältnis der Katholiken mit $^5/_7$ der Einwohnerschaft gegenüber den Protestanten mit $^2/_7$ ins Auge gefasst, sondern auch berücksichtiget, dass die geschäftliche Thätigkeit beider Confessions-Verwandten, welche fast ausschließlich Ackerbau treiben, sowie deren gesellschaftlichen Verhältnisse die gleichen seien und dass der Ort von jeher als katholisch gegolten habe, wenn auch jede Confession eigene Kirche und Schule besitze und die Protestanten regelmäßig jeden Sonntag Hauptgottesdienst abhalten, die Katholiken aber abwechslungsweise vormittags oder nachmittags Gottesdienst feiern. So das Oberlandesgericht München. Ist man nun klug darüber, was ein confessionell gemischter Ort ist? Man wird wohl sagen müssen: die Gerichte entscheiden in jedem einzelnen Falle, ob ein Ort ein confessionell gemischter Ort sei oder nicht.

16. Gemeindedienste. 1. Nach Art. 50 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung sind Personen, welche infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten — und dazu gehören alle activen Geistlichen — frei von den gemeindlichen Handdiensten. Wenn nun ein solcher Geistlicher durch Erwerbung des Bürgerrechtes zur Gemeinde in ein näheres Verhältnis tritt, so fragt es sich, ob er auch dann frei sei, ob also seine Stellung als Bürger oder sein öffentliches Dienstverhältnis überwiege. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied unterm 3. Februar 1893,[2]) dass er auch dann frei sei von den gemeindlichen Handdiensten.

2. Dagegen sind jene Geistlichen, welche Fuhrwerk besitzen, nach Art. 49 der Gemeindeordnung von den Spanndiensten nicht frei,

[1]) Blätter für Rechtsanw. Bd. 58 p. 328. — [2]) Samml. XIV. p. 73.

und wenn sie dieselben nicht leisten, nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. strafbar. Hiezu ergiengen zwei Urtheile des Oberlandesgerichtes München, nämlich: a) vom 14. Mai 1891:[1]) der Art. 29 des P.-St.-G.-B. erfordert nur, dass die Gemeindedienste von der Gemeindeverwaltung festgesetzt wurden und dass im Bedürfnisfalle eine öffentliche Aufforderung zur Leistung der betreffenden Gemeindedienste ergangen ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass bei jedem Bedürfnissfalle neuerdings eine Festsetzung der Gemeindedienste und eine besondere Aufforderung an jeden einzelnen Pflichtigen erfolgt. . . Eine Entschuldigung ist nur dann begründet, wenn der Pflichtige an der Leistung der Gemeindedienste thatsächlich verhindert war, oder wenn er sich in einem Irrthum über einen zum gesetzlichen Begriffe der Uebertretung des Art. 29 des P.-St.-G.-B. gehörigen Thatumstand befunden hat. Ein Vorsatz, ein absichtlich widerrechtliches Handeln wird von Art. 29 a. a. O. nicht gefordert. b) Vom 10. October 1891:[2]) die Strafbarkeit desjenigen, welcher die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung ihn treffenden Dienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege ohne genügende Entschuldigung nicht leistet, wird dadurch, dass die Festsetzung durch die Gemeindeverwaltung nicht in der gesetzlichen Form und nicht nach einem den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe erfolgt ist, nicht ausgeschlossen. Wer glaubt, rechtlich nicht verpflichtet zu sein, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde auf dem in Art. 183 der Gemeindeordnung vorgezeigten Wege um Abhilfe anzugehen.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Ober-Wienerwald.

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten. — B) Land-Decanate in O.-W. (I.—IV.)[3])

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten.

Nach der Legende hieß das erste und älteste Kirchlein zu St. Pölten Maria am See (Maria ad lacum), von dem in mehreren Geschichtsbüchern die Rede ist. Auch ist die Meinung verbreitet, dass Kirche und Kloster von St. Pölten ursprünglich auf Pfählen erbaut gewesen. Das Traisenthal bildete nämlich in vorhistorischer Zeit, von Wilhelmsburg an, einen See. In St. Pölten ist auch die älteste Niederlassung einer geistlichen Corporation von ganz Niederösterreich zu suchen,

---

[1]) Min.-Bl. des Innern p. 203. — [2]) Min.-Bl. des Innern p. 379.

[3]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851.

das Stift zum hl. Hippolyt, das schon unter der Regierung des fränkischen Königs Pipin, des Kleinen, als Benedictiner-Kloster im 8. Jahrhunderte (wahrscheinlich von Tegernsee aus) gegründet ward. In den Einfällen der Ungarn gieng es zwar zugrunde, wurde aber dann vom Hochstifte Passau wieder hergestellt. Im Jahre 990 wird „Treisima, civitas monasterii sancti yppoliti martyris" unter den Besitzungen des Bisthums Passau genannt. (Meiller, Regesten zur Geschichte der Babenberger, S. 2.) 1030 führte Bischof Berengar Chorherren nach der Regel Chrodegangs in St. Pölten ein; 1080 übergab der heilige Bischof Altmann das Stift den regulierten Chorherren des hl. Augustin. Die Kirche gehört nach ihrem Grundrisse dem frühromanischen Stile an, litt aber sehr viel durch Feuersbrünste und wurde in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes ganz modernisiert. Sie ist eine Pfeilerbasilika ohne Querschiff mit zwei massiven viereckigen Thürmen an der Westfaçade. Am 16. Juli 1784 wurde die Canonie aufgehoben und die Stiftskirche wurde zur Domkirche des neuen Bisthums, welches seinem Sprengel nach (sowie die Diöcese Linz) vom ausgedehnten Passauer Kirchensprengel losgetrennt wurde, seinen Sitz und Domcapitel aber durch Uebertragung des aufgelassenen Bisthums Wiener-Neustadt bekam. (8. Mai 1785.)

1. Die Domkirche führt den Titel Mariä Himmelfahrt und hat auch die Darstellung dieses Geheimnisses zum Hochaltarbilde; es stammt vom Maler Tobias Bock aus dem Jahre 1658, von dem auch das Altarbild bei St. Stephan in Wien herrührt; weil es als Kunstwerk stets hochgehalten wurde, verwendete man es auch für den später (1722) neu errichteten Hochaltar. Auf dem Frauenaltar der Domkirche ist eine Statue der vielverehrten schmerzhaften Muttergottes mit dem Leichname Jesu. Die Kronen beider sind aus Silber und vergoldet. Bis zum 11. Februar 1711 stand die Statue in der St. Barbara-Kapelle vor dem Linzerthore. An dem Bilde sind sieben symbolische Schwerter angebracht, dann ein vergoldetes mit Steinen geziertes Herz und Engelsgestalten, welche eine Dornenkrone und drei Nägel halten. Darüber die Worte: „Doloris gladius pertransibit." —

An der Domkirche befindet sich auch eine alte Rosenkranz-Kapelle, welche ursprünglich bloß der Vordertheil des südlichen Seitenschiffes war. Der romanische Baustil wurde in derselben im 13. Jahrhunderte vom gothischen verdrängt. Eine Inschrift nennt dieses Heiligthum: „Kapelle der ehrwürdigen Bruderschaft des heiligen Rosenkranzes Jesu und Mariä, sowie der Bruderschaft des heiligen Sebastian, 1678". Seit 1645 diente die Kapelle diesem schönen Zwecke. Sie kommt auch unter dem Namen „Mariä vom Siege" vor. Die Rosenkranz-Bruderschaft wird bereits 1496 erwähnt. In den Fenstern der Rosenkranz-Kapelle befanden sich einst Glasgemälde. An der Wand sind die Pestpatrone und die fünfzehn Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes gemalt. Der neue gothische Altar enthält ein Relief von

Bildhauerarbeit, die seligste Jungfrau mit dem Jesukinde; davor knien der hl. Dominicus und die hl. Katharina von Siena. Propst Führer restaurierte diese Kapelle und liegt daselbst begraben. Er hat folgende sinnige Grabschrift: „Heilige Gottesgebärerin! Unter deinen Schutz flüchtet auch im Tode hieher Johann Michael Führer, geb. zu Melk 22. Mai 1681, Profeß dieses Stiftes St. Pölten seit 8. Dec. 1701, zum Propst erwählt 15. Apr. 1715, gest. 23. Oct. 1745. Nachdem er dieser alten Kirche, wie du siehst, ein neues Aussehen gegeben und diese Kapelle, in der er ruht, nach ihrer alten Gestalt wiederhergestellt, bleibt er, der Diener Mariens, hier in seiner Asche nun dem Schutze der Magd des Herrn anvertraut, damit er deren Besucher bitten könne um ein Ave Maria."

2. Die bischöfliche Haus-Kapelle, welche aus einem Theil der einstigen Fürstenzimmer des Stiftes gebildet ward, besitzt das schöne Altarbild der Schmerzhaften mit dem Leichname Jesu auf dem Schoße, verfertigt von Giacomo Palma (1610).

3. Auf dem ehemaligen Friedhofe bestand einst eine gothische, dreischiffige Liebfrauenkirche. Sie wurde 1360—1369 vom Propst Ulrich Feyrtager aus seinem väterlichen Erbgute erbaut und lange Zeit von den Bürgern als ihre Pfarrkirche und von den Zünften als ihr Familiengotteshaus betrachtet. 1677 wurde die Kirche durch einen Brand zerstört.

4. Die Bürgerspital Kapelle, zu Ehren des hl. Oswald geweiht, besitzt das schöne Votivbild, welches die St. Pöltener Wallfahrt nach Maria Mank (im Dec. Melk) darstellt. 1645 waren bereits 400 Personen in St. Pölten an der Pest gestorben, als sich die Bürger nach Mank verlobten und 1646 ein großes Votivbild dahinbrachten, welches unter Kaiser Josef II. nach St. Pölten zurückkam. Oben auf dem Bilde ist unter den Verklärten Maria, das Heil der Kranken, zu sehen, die den Mantel schirmend ausbreitet, in welchem die Pfeile der zürnenden Gottheit stecken bleiben. Engel fassen solche Pfeile und brechen dieselben übers Knie. Die Kirche von Mank blieb 1683 von den Türken verschont. Im Kriegsjahre 1859 brachten die St. Pöltener eine Copie des Votivbildes von 1646 mit der Widmungsschrift: „Heilige Maria! In der jetzigen Kriegsnoth bitte für uns bei Gott!" — In der Bürgerspital-Kapelle ist auch eine Copie des berühmten Gnadenbildes Mariä vom guten Rath in Genazzano; drei Schwestern des Freiherrn von Tiger opferten dieses wertvolle Marienbildnis im Jahre 1750. Eine große Verehrung genießt auch die hölzerne Statue der schmerzhaften Muttergottes im oberen Oratorium. Dieses Bild befand sich einst in einer Mauernische in der Spitalgasse. Beim Brande des Jahres 1833 blieb es unversehrt, obwohl selbst die Kniebänke davor verbrannten.

5. Am 27. Juli 1708 wurde in St. Pölten der Grundstein zu dem, von der Fürstin Maria Antonia Josefa Montecuccoli gestifteten Karmeliterinnen-Kloster gelegt. Das Gotteshaus dabei war der heiligen Jungfrau vom Berge Karmel geweiht. 1707 waren die Nonnen schon eingetroffen. Diese Marienkirche war 1712 vollendet. 1782 wurde das Kloster aufgehoben.[1]) Die Fronte des einstigen Gotteshauses war sehr würdig hergestellt und trug die

---

[1]) Noch heute liest man folgendes Chronographicum über dem Thore der profanierten Kirche: HIC DEVM INVOCA (1712), während eine Tafel mit der Aufschrift: „K. k. 49. Infant.-Regim.-Augmentations-Magazin" auf die jetzige Verwendung des Gebäudes hinweist. — Nicht zu verwechseln hiemit ist die Kirche „zur allerheiligsten Dreifaltigkeit" am aufgehobenen Kloster der Patres Karmeliten, die 1784 zur Pfarrkirche erhoben ward und den PP. Franciscanern, die aus dem nunmehrigen Clericalseminar hieher übersiedelten, übergeben wurde. (Vergl. Diöc.-Schem.)

Statuen der heiligen Jungfrau, der „Zierde des Berges Karmel", des hl. Josef und der hl. Theresia. Das Innere der Kirche war glänzend. Die Tulner baten 1785 um den Hochaltar und erhielten ihn. Auf 70 Wägen wurden seine Bestandtheile, Säulen, Altarsteine, Stufen, Statuen, Gesimse, Pyramiden, Speisegitter, Tabernakel, auch Fenster- und Thürschwellen, ja sogar Pflastersteine nach Tuln gebracht.

6. Am 12. October 1706 kamen aus München die englischen Fräulein nach St. Pölten und errichteten hier ihr Institut: „Sancta Maria" an dem von Gräfin Kisl geb. Montecuccoli eingeräumten Hause und den großen Zukäufen und Umbauten, die der Eifer der ersten Stifterin und Oberin, Maria Anna Freiin von Kriechbaum und die Munificenz ihres Bruders zustande brachten. Das Kloster ward außen mit Statuen, darunter die der unbefleckt Empfangenen, geschmückt. Die Kirche ward schon 1715 „zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä" erbaut, erhielt aber, wie das Kloster, eine noch ansehnlichere Gestalt am Beginne der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes Die Kirche besitzt einen großen Schatz an einem Marienbilde von Lukas Cranach aus dem Jahre 1516. Maria Gräfin von Joyeuse, die Tochter eines kaiserlichen Majors, vermachte in ihrem Testamente (1850) dieses „Muttergottes-Gnadenbild" den englischen Fräulein in St. Pölten, wo sie erzogen worden war. Das Bild befand sich seit dem 17. Jahrhunderte in der Schlosskirche zu Mreschitz in Böhmen. Bei einem Brande 1732 blieb es unverletzt, trotz der Nähe der Flammen und des Rauches, weshalb es sehr verehrt und viel von Wallfahrern besucht wurde. Das Kloster hat auch eine Grotte U. L. Frau von Lourdes.

7. Auf dem Herrenplatze der Stadt wurde um das Jahr 1718 eine Statue der unbefleckt Empfangenen von vorzüglicher Arbeit errichtet. Jakob Weinhardt von Thiersburg ordnete in seinem Testamente die Erhaltung und samstägliche Beleuchtung derselben mit vier Laternen an.[1])

B) Land-Decanate in Ober-Wienerwald.

I. Decanat: Haag.

Ernsthofen. Die Pfarrkirche von Ernsthofen ist U. L. Frau auf der Flucht nach Egypten geweiht; sie wurde vom Frauenkloster zu Erla 1665 mitten im Dorfe auf einem großen Platze erbaut und vom Weihbischofe von Passau 1687 consecriert. Die ursprüngliche alte Kirche, welche wahrscheinlich aus dem 11. oder 12. Jahrhunderte stammte, stand am Ufer der Ens und wurde vom reißenden Flusse weggerissen. Ernsthofen war bis zum Jahre 1775 eine Filiale von St. Valentin und wurde dann ein eigenes Pfarrvicariat. Seine schlimmsten Tage sah Ernsthofen im Jahre 1485 und in der Folgezeit durch fünf Jahre. Nach dem Falle Wiens ergossen sich die Scharen feindlicher Söldner des Königs Mathias Corvinus von Ungarn über das ganze Land. Vorzüglich waren es die „schwarzen Banden" unter ihrem Hauptmanne Wilhelm dem Tettau, welche, bei Wien überflüssig geworden, als Vortruppen bis an die oberösterreichische Grenze vordrangen. Am 30. November 1485 schlugen sie bei Ernsthofen eine Brücke über die Ens und erbauten einen „Tabor", der nach ihrem Führer die Tettauer-Schanze hieß und der Mittelpunkt ihrer Unternehmungen in den westlichen Theilen Niederösterreichs, sowie vieler Plackereien der Bewohner wurde. Sie wurden jedoch nach fünf Jahren (1490) durch die Steierer aus dieser Burg unter Führung des Landeshauptmannes Gotthard von Starhemberg vertrieben, steckten sie beim Abzug in Brand, worauf die Schanze auf Befehl des Kaisers ganz abgebrochen wurde, damit sie nicht wieder der Stützpunkt feindlicher Ope-

[1]) Vergl. Johann Fahrngruber: Aus St. Pölten, S. 21, 112, 121, 240 u. s. w. — Freiherr von Sacken, Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise Ober-Wienerwald, S. 20 ff. — Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, Viertel: Ober-Wienerwald, I. Band, S. 251 ff.; II. Band, S. 98 ff.; III. Band, S. 86 ff.

rationen würde. Beim Volke kam jedoch für den Ort hin und wieder der friedliche Name „Maria-Burg" in Gebrauch.[1])

Krenstetten. In Krenstetten war eine Filialkirche zu U. L. Frauen Himmelfahrt, am Anfange des 12. Jahrhundertes entstanden. Noch jetzt zeigt das gothische Presbyterium das hohe Alter der Kirche, deren Schiff wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes angefügt wurde. Es stellt eine durch Pfeiler in drei Theile getheilte Halle dar, und musste wegen des Andranges der Wallfahrer zur ursprünglichen Kapelle zugebaut werden. Unter Kaiser Josef II. wurde Krenstetten, das dem Stifte Seitenstetten incorporiert ist, eine selbständige Pfarre, gieng aber wieder ein, um in unserem Jahrhunderte neuerdings selbständig zu werden. Von den vier Seitenaltären ist einer Mariä mit dem Jesukinde (auf dem Altare eine alte Statue), ein anderer Mariä vom guten Rathe (ein Oelgemälde als Altarblatt) geweiht. Im Presbyterium, der alten Kapelle, befindet sich ein Altar von hohem Alter mit einer Statue des hl. Stephan.[2])

Seitenstetten. Udalschalk (Udiscalcus), aus dem Geschlechte der Grafen von Stille und Heft, wandelte 1112 seine Burg in ein Kloster um, stattete es mit mehreren Gütern aus und zog selbst das Ordenskleid an. Ulrich, Bischof von Passau (fälschlich als Bruder Udalschalks genannt), bestätigte im Jahre 1116 die Stiftung und schenkte mehrere Kirchen und Besitzungen dem aufblühenden Kloster, für welches Benedictiner aus Göttweig berufen worden waren. 1185 schenkte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der aus dem sächsischen Grafengeschlechte Seeburg und Gleuß stammte, dem Stifte fünf Lehen an der Ips. Nach seiner Anordnung musste sein Andenken jährlich mit einem „Gespende" geehrt werden. Es wurden daher bis zu Kaiser Josef II. Zeiten jährlich 500 Laib Brot und ebensoviele Portionen Fleisch an Arme vertheilt. Diese Austheilung hatte im 17. Jahrhundert eine solche Ausdehnung erreicht, dass mehrere tausend Brote und vierzehn Ochsen kaum hinreichten, die von allen Seiten herbeiströmenden Armen zu betheilen. Die Religionskriege des 17. Jahrhundertes hatten die Lage des Stiftes so trostlos gestaltet, dass Abt Bernhard im Jahre 1627 den verzagenden Mönchen die Auswanderung erlaubte. Das Ende des dreißigjährigen Krieges brachte auch dem Stifte wieder bessere Tage.

Die Stiftskirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie ist zugleich Pfarrkirche, und trägt die Bauformen des 13. Jahrhundertes an sich. Die Seitenschiffe sind jünger. Das Innere der Kirche wurde am Anfange des vorigen Jahrhundertes im Rococostil umgestaltet. Der Hochaltar, wie die acht Seitenaltäre, sind in demselben Stile erbaut und mit meisterhaften Bildern des „Kremser Schmidt"[3]) geziert. Das Hochaltarbild, welches die Aufnahme Mariens in den Himmel darstellt, stammt aber von Rößelfeld. An der Nordseite der Kirche steht eine Kapelle im romanischen Stile,

---

[1]) Schweickhardt, a. a. O., X. Band, S. 140 ff. — Dr. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I. Band, S. 297. — L. Edlbacher, Landeskunde von Oberösterreich, 2. Auflage, S. 155 ff. — [2]) Schweickhardt, XI. Band, S. 95 ff. — Kerschbaumer, I., 224. — [3]) Joh. Martin Schmidt, der berühmte Maler aus Krems, verschieden vom Maler Joh. Georg Schmidt, ebendaselbst Maler, vergl. Linzer Diöcesan-Kunstblatt 1893, nº. 5.

mit schönen Glasmalereien. Dieser Bau, aus dem 12. Jahrhundert, soll der Ueberlieferung nach die Burg-Kapelle des Stifters gewesen sein und trägt heute noch den Namen „die Ritter-Kapelle". Ueber dem Portale der Kirche stehen die Statuen der Muttergottes und der Heiligen Benedict und Scholastica.

Das Stift ist ein sehr schöner Bau aus dem vorigen Jahrhunderte; es bildet ein Viereck, in dem sich ein Wasserbassin befindet, das auf einem Granitblocke die Statue der unbefleckt Empfangenen mit dem Jesukinde trägt. Auch einer der Seitenaltäre der Stiftskirche ist der besonderen Verehrung der seligsten Jungfrau Maria gewidmet.[1])

In Seitenstetten ist jetzt auch das Diöcesan-Knabenseminar, welches unter dem Titel: „Marianum" unter dem besonderen Schutze der Gottesmutter steht.

Strengberg. Im Jahre 1011 erhielt das Stift Tegernsee unter Abt Beringer verschiedene Güter in Strengberg sammt der dortigen Kapelle. Als Abt Elinger dem Stifte vorstand, wurde 1031 die Kirche in Strengberg (in der Urkunde damals „Zell bei Creuspach" genannt) vom Bischof Benno von Passau erbaut und geweiht. Derselbe ertheilte der Kirche 1034 auch das Recht zu taufen und zu begraben (also pfarrliche Rechte) und die völlige Unabhängigkeit von jeder anderen Kirche seines Sprengels. Der Hochaltar der im ältesten Theile gothischen Kirche ist ein großartiges Werk aus dem Jahre 1781 und ist theils aus Marmor, theils aus Holz. Er kostete über 4000 fl. Das Altarblatt ist vom Kremser Schmidt und stellt Mariä Himmelfahrt (den Titel der Kirche) dar. Auch ein schönes Bild der schmerzhaften Muttergottes wird in der Kirche verehrt.[2])

II. Decanat: Melk.

Aggsbach, „Accusbach" wird schon zur Zeit Karl d. Gr. erwähnt. (Vergl. das gegenüberliegende Aggsbach im Viertel Ober-Manhartsberg.) Im Jahre 1380 stiftete der fromme Heidenreich von Meissau, oberster Marschall und Mundschenk in Oesterreich, die Karthause und Kirche in Aggsbach, die im selben Jahre von Mauerbach aus besiedelt wurde. Dieses reizend liebliche Plätzchen war auch für einen beschaulichen Orden wie geschaffen. Ueber dem Thore der Klosterüberreste stehen die Worte: Non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli — und: O beata solitudo, o sola beatitudo! Das Kloster blieb von der Reformation unberührt. 1782 war es im Umfange der Diöcese St. Pölten das erste, das aufgehoben wurde. — Die Marien-Klosterkirche (heute Pfarrkirche) erinnert (freilich in verjüngtem Maßstabe) an Heiligenkreuz. Bei einer Länge von 21 Klafter und einer Höhe von 8 Klafter ist sie nur 3 Klafter und 2 Schuh breit, also unverhältnismäßig schmal. Die Wände sind größtentheils kahl und weiß. Consecriert wurde die Kirche am 13. October 1392. Der gegenwärtige Hochaltar ist sehr einfach und wurde 1835 an Stelle des gothischen, baufällig gewordenen Altares aufgestellt. Das alte Altarbild, die Himmelfahrt Mariens, ist erhalten geblieben. Es stammt vom Maler Tobias Bock. Wie der Künstler auf der Rückseite des Bildes selbst angibt, entstand es im Jahre 1675. — Vor dem

---

[1]) Schweickhardt, XI. Band, S. 254 ff. — Dr. Seb. Brunner, Benedictinerbuch, S 425 ff. — Der Jubiläumsbericht des Stiftes (vom Jahre 1880) bemerkt auch: „In der Ornaten-Kammer des Stiftes befindet sich ein Altar mit einem auf Seide gestickten Bilde der heiligen Jungfrau, welches, als die Türken im Jahre 1683 den Markt Perchtoldsdorf (bei Wien) in Asche legten, unversehrt aus dem Schutte und den Ruinen der Pfarrkirche gezogen wurde." — [2]) Schweickhardt, IX. Band, S. 250 ff.

Hochaltare ruht der Stifter und seine Gattin Anna geb. Kuenring. In der Kirche sind auch Votivbilder aus alter Zeit vorhanden.[1]) — Als Wallfahrtsort führte Aggsbach den Titel „zu Unserer Lieben Frauen Pforte."

Langegg ist ein beliebter Wallfahrtsort zu „Maria, dem Heil der Kranken". Matthäus Häring, der Besitzer des Langeggerhofes, früher erzbischöfl. Salzburgischer Güterinspector in Nieder-Oesterreich, ein Tiroler, machte in der schweren Krankheit seines Kindes das Gelöbnis, wenn dieses genesen würde, eine Kapelle auf dem Berge neben seinem Hofe zu erbauen. Das Kind genas und Häring baute zum Danke 1600 die gelobte Kapelle, welche 1605 eingeweiht wurde. Dieser Kapelle spendete er auch ein Marienbild (ein sogenanntes Lukasbild), das er bisher in seinem Archivzimmer verehrt hatte. Das Bild zog viele Pilger an und zahlreiche Gebetserhörungen und Krankenheilungen erzählt uns die Klosterchronik, und viele Votivbilder dienen zur Bestätigung ihrer Erzählung. Abt Caspar von Melk ließ die Kapelle 1616 infolge eines Gelübdes erweitern. Häring bat den Bischof von Passau, für die vielen frommen Waller einen eigenen Priester an dieser Kapelle anzustellen, was der Bischof gewährte. Das Presbyterium dieses Kirchleins ist noch auf der Bergesspitze zu sehen. Später (1644) übergab der Schwiegersohn des Matthäus Häring, Nikolaus Schober von Hartenbach und Perschling, auf Wunsch des Passauer Bischofes und infolge eines Empfehlungsschreibens Kaiser Ferdinand III. die Wallfahrtskirche dem Orden der Serviten, wodurch dieselbe zugleich Klosterkirche wurde. Als die Schweden in Niederösterreich einfielen, wurde das Gnadenbild nach Aggstein in Sicherheit gebracht. Viele Gemeinden gelobten auch, nach glücklich überstandener Pestzeit nach Langegg jährlich zu wallfahren. Der Klosterbau wurde 1645 begonnen und durch Unterstützung benachbarter adeliger Familien und der Prälaten von Melk nach mehrmaliger Vergrößerung 1731 vollendet. Da die Zahl der Wallfahrer stets zunahm, baute das Kloster mit dem Almosen der Pilger und den Beiträgen der Mitglieder der 1674 begründeten Bruderschaft zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens eine neue geräumige Kirche; im Jahre 1773 wurde dieselbe benediciert und 1783 zur Pfarrkirche erhoben, welche das Patrocinium Mariä Geburt feiert. Am 14. November 1773 war die Uebertragung des Gnadenbildes in die neue Kirche mit größter Feierlichkeit begangen worden.[2])

Schallaburg. Die hiesige Schloss-Kapelle besitzt ein schönes Altarblatt: Maria unter dem Kreuze, mit dem Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. Das Bild ist von Clemens Beuttler, einem Schweizer, gemalt. Der Sage nach soll die Kapelle zur Zeit, als Alle ringsherum der lutherischen

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1865, S. 106 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 23 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 117 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Wittmann. — [2]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 468 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 216 ff. — Regensburger Marien-Kalender 1890. — Ott, Marianum, S. 1982. — Kaltenbäck, Marienſagen, S. 361.

Lehre zugethan waren, die einzige katholische Pfarrkirche der Umgebung gewesen sein. Dieses kann, wenn die Sage Grund hat, nach dem Jahre 1619 nur auf kurze Zeit der Fall gewesen sein, wie aus der Geschichte des Schlosses hervorgeht; denn noch in einem Schätzungsanschlage der Herrschaft Schallaburg vom Jahre 1761 wird angegeben, dass die Kapelle einen schönen Kreuzpartikel besitze, selbst an den größten Festtagen und für jedermann die Rechte einer öffentlichen Kirche genieße, und dass hier am Feste des Patrociniums und der Kirchweihe bei ankommenden Processionen Kirchtage mit vollkommenen Abläßen gehalten werden.[1])

Steinparz. Anton Reichl, Richter in Kettenreith, Pfarre Kilb, ließ in der Waldgegend bei Steinparz, Pfarre Loosdorf, zunächst einer Eiche ein Marienbild anbringen. Es stellt im griechischen Stile die gekrönte Gottesmutter dar; auf ihrem Schoße ruht das Jesukind, welches in der linken Hand ein Buch hält, während es die Rechte segnend erhebt. Das Bild, an sich unscheinbar und ohne Kunstwert, fand doch viele fromme Verehrer, und als die Eiche entfernt wurde, kam das Bild in die Nische eines Kreuzstöckleins. Als Gebetserhörungen bekannt wurden, verbreitete sich der Ruf des Bildes immer mehr. Nach mehr als zehn Jahren waren so viel Opfergaben eingeflossen, dass eine gothische Kapelle erbaut und am 21. October 1857 eingeweiht wurde, wo auch das erste heilige Meßopfer in dieser idyllischen Waldkapelle gefeiert wurde. Auf Anregung des Pfarrherrn von Loosdorf, Johann Steininger, wurde sie 1880 bedeutend erweitert. Die Wände derselben sind mit Votivbildern übervoll behängt. 1882 wurde ein schöner gothischer Altar aufgestellt. Zahlreiche Wallfahrten von nah und fern werden zu diesem traulichen, gnadenreichen Heiligthume Mariens im Walde gemacht.[2])

Mank. Das schöne gothische Gotteshaus liegt auf einem freien, etwas erhöhten Platze des Marktes. Als Gnadenbild wird in dieser Kirche eine Statue der „wunderbaren Mutter" mit dem Jesukinde verehrt. Als 1645 in St. Pölten die Pest in einem Theile der Stadt arg wüthete, versprachen die Bürger der Stadt, jährlich nach Mank eine Wallfahrt zu unternehmen, was bis zum heutigen Tag (am 1. und 2. Juli) geschieht. Wie schon erwähnt, brachten die St. Pöltener ein schönes Votivbild, welches 1783 mit vielen anderen Votivgegenständen entfernt wurde und heute in der Bürgerspital-Kapelle in St. Pölten sich befindet. Im Jahre 1859 widmeten aber die St. Pöltener eine Copie dieses Bildes (vom Maler Bauer) nach Mank. Die Bürgerschaft von St. Pölten hat auch dort, wo man zuerst, von St. Pölten kommend, die Manker Kirche erblickt, im Jahre 1777 das sogenannte Schlangenkreuz oder eine Denksäule mit der Statue der unbefleckt Empfangenen errichtet. Bis zur Aufhebung des Chorherren-Stiftes St. Pölten (1784), welchem die Pfarre Mank incorporiert war, kamen so zahlreiche Wallfahrtszüge nach Mank, dass im Sommer dort sechs bis sieben Geistliche in der Seelsorge beschäftigt waren, und die heilige Communion im Kreuzgange um die Kirche herum ausgespendet werden musste. Das Marienbild ist ähnlich wie das von Maria Zell angekleidet. Jetzt kommen die meisten Processionen am Patrociniumsfeste, Mariä Himmelfahrt.[3])

[1]) Keiblinger, Schallaburg in Niederösterreich in Hormayrs Taschenbuch 1829, S. 180. — Dr. Kreßbaumer, I., S. 37. — [2]) Liebfrauen-Kalender von Woerl 1883. — Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Steininger. — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Jos. Zelger. — Schweickhardt, VII. Band, S. 242 ff.

Mauer. Einst „Locus veneris felicis“ in der heidnischen Römerzeit genannt, wurde diese Stätte der Sünde entsühnt durch die Umwandlung in eine Stätte der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria. Ein Graf von Neuburg aus Bayern stiftete diese Kirche noch vor der Gründung des Stiftes Göttweig.[1]) Während der Zeit, als das Lutherthum in Oesterreich Eingang gefunden, nahm der protestantische Besitzer von Piebach diese Kirche für sich und plünderte sie. Die Pastoren verkauften, ehe sie Ferdinand II. vertrieb, die Kirchengrundstücke. Es konnte daher die Pfarre durch 70 Jahre nicht besetzt werden; der halbe Theil der Kirche fiel ein, nur das felsenfeste gothische Presbyterium blieb und steht heute noch. Die Kirche besitzt einen Hochaltar und zwei Seitenaltäre; ersterer trägt eine Statue, die Muttergottes mit dem Jesukinde, „Maria am grünen Anger“ genannt. Die Statue ist bemalt, aus Holz, und wurde früher als ein Gnadenbild besucht. Die Altäre sind von Holz, marmoriert und zum Theile vergoldet; sie stammen aus dem aufgehobenen Königin-Kloster (Maria von den Engeln) in Wien, von wo sie angekauft wurden.[2]) Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Namen.

Melk. Im Jahre 1089 erbaute das Hochstift Passau die Pfarrkirche zu „St. Stephan auf dem Berge“ (wo sich heute der Stiftsgarten ausdehnt) entweder neu, oder bestimmte dieselbe ausschließlich für die pfarrlichen Verrichtungen. 1165 treffen wir zum erstenmale den Namen eines Pfarrers von Melk, nämlich den Gebhards. Diese Kirche gieng um die Mitte des 16. Jahrhundertes zugrunde. Aber in der Mitte des 15. Jahrhundertes wurde im Markte eine Kapelle zu Ehren U. L. Frau erbaut, deren Vergrößerung und Benützung zu pfarrlichen Verrichtungen den schnellen Verfall der baufällig und entbehrlich gewordenen Kirche zu St. Stephan auf dem Berge zur Folge hatte. 1450 erbauten Wohlthäter statt der Kapelle eine Kirche. 1481 wurde das jetzige Schiff angebaut. Die Altäre trugen 1501 kunstreiches Schnitzwerk und „vergoldete Bilder.“ Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. In einer Seitenkapelle an der Epistelseite wird das Gnadenbild Mariahilf verehrt.[3])

Die Stiftskirche selbst, welche 1113, 1429 und 1746 consecriert wurde, hat den Titel der heiligen Apostel Petrus und Paulus; in derselben wird der Leib des hl. Blutzeugen Coloman und ein ansehnlicher Kreuzpartikel verehrt. An Stelle der schon von Leopold dem Erlauchten in Melk eingeführten Chorherren aus dem Weltpriesterstande waren 1089 durch den heiligen Bischof Altmann Benedictiner aus Lambach gebracht worden; unter diesen blühte das

---

[1]) Dietrich von Formbach trat an das Stift Göttweig nach dem Jahre 1108 seine Besitzungen in Mauer und die dortige Kirche ab. — Fontes rer. Austr., VIII. Band, Seite 31 und 151. — [2]) Schweickhardt, X. Band, Seite 57 ff. — — [3]) Keiblinger, II., S. 174. — Schweickhardt, IX. Band, S. 99 ff.

Stift zu großer Berühmtheit und segensreicher Wirksamkeit empor; unter dem verdienstvollen Abt Berthold wurde der großartige Bau des Stiftes in der heutigen Ausdehnung vom Jahre 1702—1736 durchgeführt. Als literarische und marianische Denkwürdigkeit zugleich wird in der Handschriften-Sammlung des Stiftes das Original des berühmten „Melker Marienliedes" gezeigt (aus dem 12. Jahrh.)[1]

III. Decanat: Ollersbach.

Anzbach. Die schöne gothische Kirche bestand bereits im Jahre 1421, wie aus einer ober dem nördlichen Eingange angebrachten Jahreszahl hervorgeht. Die beiden Türken-Invasionen von 1529 und 1683 beschädigten sie sehr. In letzterem Jahre wollten sie die Türken auch in Brand stecken und befestigten daher eine Fakel an der Kanzel; allein das Wachs rann ab und der Docht blieb übrig und wird noch heute nebst einer Gedenktafel aufbewahrt. Diese Kirche ist schon von altersher eine Wallfahrtskirche, „Maria Anzbach" oder „Maria, Mutter der Barmherzigkeit" genannt. Der Hochaltar trägt die Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde, fast lebensgroß, aus Holz, von guter Bildhauerarbeit. Die Muttergottes hält auf dem linken Arme das göttliche Kind, in der Rechten das Scepter. Die ehemals vorhandenen Votivgegenstände wurden verkauft und deren Erlös für die Kirche verwendet.[2]

Ollersbach. Um das Jahr 1536 erhob Ferdinand I. Ollersbach zur Pfarre, welches bis dahin zu der im Jahre 1302 errichteten Pfarre Kirchstetten gehört hatte; nun aber ist letzteres Filiale. Die Pfarrkirche von Ollersdorf ist zumeist im romanischen Stile erbaut, hat drei Schiffe und ein ziemlich geräumiges Presbyterium. Auf dem Hochaltare schließen zwei mächtige Säulen das große Altarbild der Aufnahme Mariens in den Himmel ein. — In der Filiale Unter-Wolfsbach wurde im Jahre 1752 eine Kapelle zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens erbaut.[3]

IV. Decanat: St. Pölten.

Hain. Schon im 13. Jahrhunderte bestand in Hain eine Liebfrauen-Kapelle, zu der 1367 Rudolf, Herr zu Losenstein und Zagging, ein ewiges Licht stiftete. Im jetzigen Presbyterium (das Schiff ist ein späterer Anbau) ist noch die alte „Frauen-Kapelle von Hain" erhalten. Es muss schon damals eine bedeutende Pfründe gewesen sein, da ein, auch zwei und drei Priester angestellt waren, welche von den Schlossbesitzern, den Herren von Zagging, angestellt wurden, Rectoren hießen und der Pfarre Herzogenburg unterworfen waren; denn Hain war dem Stifte Herzogenburg einverleibt. Pfarrliche Rechte dürften diese Priester nicht gehabt haben, da im Jahre 1430 der Propst von Herzogenburg gegen einen derselben, Lorenz Waidhofen, beim Bischof von Passau Klage darüber führte, dass er pfarrliche Rechte ausübe. Der Entscheid des Bischofes

[1]) Keiblinger, S. 282. — In photographischer Nachbildung wurde dasselbe herausgegeben und eingeleitet von Josef Strobl, mit einer Musikbeilage von Ludwig Erk (Wien, Braumüller 1870). — [2]) Mittheilung des H. H. Dech. A. Ortner. — Schweickhardt, I. Band, Seite 77 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., Seite 482. — 1708 hielt P. Abraham a Santa Clara in Anzbach eine Trostpredigt über das Thema „Der glückliche Fischzug in Anzbach" mit dem Vorspruche: „Wer ist diese?" (Topographie von Niederösterreich, II., 67.) — [3]) Mittheilung des H. H. Coop. Jos. Polly. — Schweickhardt, III. Band, S. 231 ff.

lautete dahin, dass der Kaplan in der Frauen-Kapelle zu Hain Messe lesen, an Sonntagen predigen, die heiligen Zeiten verkündigen, für die Verstorbenen beten, und Processionen, wie schon lange gebräuchlich war, aufnehmen dürfe. An den höchsten Festen und an den Festen des hl. Stephan und des hl. Georg, solle das Volk nach Herzogenburg in die Pfarrkirche gehen. Streng ward ihm untersagt, Sacramente auszuspenden und Todte zu beerdigen. Zur Zeit, als in Oesterreich der Protestantismus sich ausbreitete, wurde Hain von den Freiherren von Jörger, welche dem Lutherthum huldigten, dem Stifte Herzogenburg entrissen und wurden dort lutherische Prediger angestellt. Ferdinand II. gab Hain dem Stifte wieder zurück. Seit dieser Zeit wurde Gottesdienst und Seelsorge von Herzogenburg versehen, bis Kaiser Josef II. dort eine Pfarre errichtete, die vom Stifte besetzt wird.

Das Altarbild der Kirche, welches die unbefleckte Empfängnis Marieus darstellt, ward 1772 von Bartholomeo Altomonte gemalt. Maria tritt, die Hände gefaltet, den Blick gegen Himmel gerichtet, mit dem Fuße auf den Schlangenkopf. Zu beiden Seiten knien Engel, von denen einer eine Lilie hält. Um das Haupt der seligsten Jungfrau ist ein Kranz von zwölf Sternen. Der Hochaltar ist aus rothem Salzburger Marmor.[1])

Pyhra. Dr. Kerschbaumer schreibt richtig (a. a. O., I., S. 541): Um was das Volk zur Reformationszeit zu wenig geglaubt hatte, glaubte es jetzt (zur Zeit der Gegenreformation und in der Folge) zu viel. Der Wunderglaube war übertrieben stark verbreitet. An jedes besondere Ereignis knüpfte man ein Wunder an, womit das Passauer Consistorium nicht einverstanden war. In Pyhra z. B. gab ein papierenes Marienbild an einer Eiche Veranlassung zu Wallfahrten. Als das Consistorium 1753 forderte, dass die neue Andacht abgestellt werde, weil Unfug getrieben werden könnte, erhielt es zur Antwort: „Man wisse sich das Vertrauen der Leute nicht zu erklären; Wunder seien keine vorgefallen". Darauf wurde das Bild ohne Aufsehen in die Pfarrkirche (der hl. Margaretha) gebracht.[2])

Wald. Im Jahre 1140 gab der Graf Heinrich von Wolfrathshausen „per manus Udalschalci. nobilis viri de Walde, super altare Sanctae Mariae" in Klosterneuburg bedeutende Schenkungen in Martinsbrunn, Zwentendorf u. s. w.[3]) Nach dem Pfarrverzeichnisse vom Jahre 1476 befand sich im 15. Jahrhunderte ein dotierter Altar in der Kapelle zu Wald. In neuester Zeit wurde in Wald eine Pfarre errichtet und als Patrocinium der Kirche Mariä Himmelfahrt gefeiert.[4])

Heiligen-Patronate.[5])

Von R. B. H.

VI.

Es bleiben nun noch die heiligen Patrone gegen die „leiblichen" und „zeitlichen" Anliegen und Uebel, wenigstens gegen die gewöhnlicheren, namhaft zu machen und, wo thunlich, der Grund des Patronates bei den einzelnen anzudeuten. Vorher jedoch möchten wir noch einiges nachtragen, was noch — entweder ganz oder doch vornehmlich — die „geistigen, resp. seelischen" Nöthen betrifft. —

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Kolm. — Schweickhardt, II. Band, S. 229 ff. Dort heißt es auch Seite 231: „In der Mitte des Kirchenschiffes, beinahe unter dem Chor, ist eine freistehende alte Säule von Holz mit einer Marienstatue, bunt bemalt, wovon der Körper und das Gesicht doppelt ist, nämlich eines vorne und das andere rückwärts (!)." — [2]) Kirchliche Topographie, St. Pölten, S. 344. — [3]) Fontes rer. Austr. VIII. 56. 148. — [4]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 305 und 331. — Schweickhardt, III. Band, S. 167 ff.

[5]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 841.

Mütter, die die Bekehrung ihrer Kinder erflehen möchten, haben sich von jeher nicht bloß zum Vorbilde, sondern mehr noch zur Fürbitterin die hl. Monica 4. Mai) genommen, ebenso wie Ehefrauen um Bekehrung ihrer Männer sich stets vorzugsweise an die hl. Clotilde (3. Juni) zu wenden pflegten, die (nach dem Ausdrucke der neu approbierten Lectionen ihres Officiums) sua felici instantia ac assiduis precibus ihren noch heidnischen Gemahl, König Clodwig, mitsammt seinem Frankenvolke zum Christenthume bekehrt hat. Als „besonders mächtig und noch immer unermüdlich, um für die Sünder überhaupt und insonderheit für die durch Gelübde Gott geweihten, Barmherzigkeit und Bekehrung zu erflehen", wurde der Seligen M. Alacoque (wie Bischof Languet in ihrem Leben, Buch 7, berichtet), vom Herrn „der große hl. Franz von Assisi" zu erkennen gegeben. Gegen übergroße natürliche Furchtsamkeit rief man von altersher die so herzhafte Anführerin jener großen heiligen Jungfrauen- und Martyrerschar, St. Ursula oder den heiligen Benedictiner-Abt Procopius (8. Juli) an, welcher der Legende nach so furchtlos gewesen, dass er die Teufel sogar vor den Pflug seines Klosters gespannt und sie für dasselbe zu knechtlichen Diensten aller Art commandiert habe. Um durch falschen Eid eines andern nicht Nachtheile zu erleiden und um zu erwirken, dass derselbe aufgedeckt werde, pflegte man schon zu Zeiten des hl. Augustin an das Grab des hl. Felix nach Nola zu wallfahrten, sowie an den heiligen Martyrer Pancraz (12. Mai) sich zu wenden, den bereits der hl. Gregor von Tours „Rächer des Meineids" genannt und auch wunderbare Strafgerichte angeführt hat, wie solche bei den heiligen Reliquien des jungen Martyrers an Meineidigen häufig offenbar wurden. — Um Ehre und guten Namen gegen Verleumdungen zu schützen, hat man gern den heiligen Apostel Judas oder den heiligen Einsiedler Onuphrius, 12. Juni, angerufen (diesen vielleicht aus dem Grunde, weil die altgläubige Zeit sich überhaupt überzeugt hielt, durch ihn jede beliebige Gnade erlangen zu können; — auch die Oration seiner römischen Novene sagt: Deus Pater omnipotens, qui gloriosi Anachoretae et Confessoris tui Onuphrii meritis a quacumque tribulatione te invocantes mira virtute liberare dignaris etc.); oder die berühmte alttestamentarische hl. Susanna, aus leicht erklärlichem Grunde; weit allgemeiner jedoch gilt als Patron und Beschützer der Ehre und des guten Namens der hl. Johann von Nepomuk, der sich eben in diesem Anliegen jederzeit als ein höchst mächtiger und bereitwilliger Helfer erwiesen hat; sowie anderseits durch Jahrhunderte geglaubt worden ist, dass, wer immer ihn oder sein Grab verunehre, unausbleiblich auf irgend welche Weise eine öffentliche Schande sich zuziehe. Als ein anderer Patron für unschuldig Verleumdete und Unterdrückte ist auch die hl. Genovefa (3. Jänner), sowie der von einem unsittlichen Jünger selbst de crimine pessimo verleumdete und dafür sieben Jahre lang in seine Zelle eingeschlossene hl. Romuald (7. Februar) angesehen worden. Gegen die — oft bis zur Krankheit gesteigerte — Sinnlichkeit (luxuria) findet man als Beschützerinnen nebst der heiligen Jungfrau und Martyrin Agnes die heiligen Ehefrauen: Francisca von Rom (9. März) und Elisabeth von Thüringen (19. November) angegeben. — Kindern, die unter einer schlimmen Stiefmutter zu leiden haben, bringt Trost und Erleichterung durch ihr Beispiel und ihren Schutz die hl. Germana Cousin (15. Juni, † 1601). — In tiefer Traurigkeit ward (in Frankreich wenigstens, wie P. Barry angibt) der heilige Bischof Leothadius von Auch (23. October, † circa 718) angerufen, der übrigens vorzüglich gegen die Fallsucht zu helfen im Rufe stand. Unter den vierzehn Nothhelfern wird der hl. Achatius, Bischof von Melitene (31. März, † circa 250), als Schutzpatron für Verfolgte bezeichnet; Grund findet man übrigens keinen angegeben. Einer der verfolgtesten Heiligen war wohl der große Athanasius (2. Mai); als „Patron" für seine Schicksalsgefährten sieht man ihn jedoch nirgends angeführt. Als Patroninnen für verlassene Witwen haben stets die bewundernswürdigen Witfrauen: St. Paula (26. Jänner) und Elisabeth (19. November) gegolten. — Als Schirmer und Vertheidiger aller Rechte, wie der göttlichen und kirchlichen, so auch der persönlichen seiner Verehrer — hat sich zu jeder Zeit der glorreiche Himmelsfürst St. Michael hervorgethan.

Indem wir nun also darangehen, noch jene Heiligen namhaft zu machen, die sich das christliche Volk als „Patrone" in zeitlichen Anliegen und leiblichen Nöthen anzusehen gewöhnt hat, müssen wir zum nachstehenden Verzeichnis derselben einiges noch vorausbemerken.

1. Da dieses Verzeichnis, wie die vorliegende Abhandlung überhaupt, eigentlich jene Heiligen im Auge hat, die im Laufe der Zeiten als Patrone in gewissen Anliegen und gegen bestimmte Uebel gegolten haben oder noch fortwährend gelten: so sind hier solche Heilige, die in den Ruf als „allgemeine" Patrone in allen Anliegen und Nöthen gekommen sind, nicht miterwähnt — sonst müsste man dieselben ja bei jedem einzelnen Anliegen wieder neuerdings nennen. An dieser Stelle jedoch möge erinnert werden, dass z. B. den heiligen Erzengel Raphael zahlreiche Angaben als Patronus singularis für alle Kranken, sowie auch für ihre Wärter bezeichnen. Noch weit mehr aber sollte in Erinnerung bleiben, mit welch richtigem Verständnisse und mit welcher Vorliebe das gläubige Mittelalter seine Spitäler und Armenhäuser Dem zu weihen gepflogen hat, der immer „der Paraklet" per eminentiam geheißen und als diesen sich auch zu allen Zeiten erwiesen hat!

2. Bei jenen Heiligen, bei denen der Entstehungsgrund ihres bezüglichen Patronates entweder als schon bekannt anzunehmen ist, oder wo ein — nicht lediglich imaginärer, sondern wenigstens probabler — Grund für dasselbe jetzt nur noch schwer oder kaum mehr herauszufinden sein dürfte, wird im nachstehenden Verzeichnis ein solcher auch einfach nicht angegeben. Häufig übrigens ist der wahrscheinlichste oder auch wahre Grund sicher darin zu suchen, dass das fragliche Weh jenes war, an dem der heilige Patron selbst gelitten hat oder auch gestorben ist. Thatsache ist ferner, dass man diesen Grund nicht selten in einer einzigen, auch nur Einem gewährten Gebetserhörung oder anderartigen Hilfeleistung zu suchen hat, und er sich eben deshalb leichter der Beachtung und Erinnerung entzogen hat. Es dürfte factisch ziemlich oft zweifelhaft sein, ob die größere Anzahl Hilfegewährungen dem Rufe eines Heiligen als „Patron in der bestimmten Noth" schon vorausgegangen, oder ob sie seiner Acceptierung als solchem nicht erst nachgefolgt sei.

3. Es ist auch nicht ohne Interesse, zu erfahren, auf welche Weise ein und anderer Heilige in den Ruf eines großen Patrones gekommen ist, und wie noch mehrere in denselben gekommen sein mögen; auf die Weise nämlich, dass ein anderer heiliger Mann, während er noch lebte, aus Demuth alle Wunderheilungen 2c., die er bewirkte, irgend einem, bereits im Himmel verklärten Heiligen zuschrieb, dem er besonders zugethan war und den er daher vorzugsweise verherrlicht wünschte, somit auch dem Volke fortwährend diesen anpries. So pflegte z. B. der berühmte Diener Gottes J. B. Vianney, Pfarrer von Ars († 4. August 1859) die zahlreichen Wunder 2c., die er wirkte, „seiner lieben kleinen Heiligen", wie er die hl. Philomena immer nannte, zuzuschreiben und hiedurch trug eben er anerkanntermaßen sehr viel zur Ausbreitung ihrer Verehrung bei. Denselben Kunstgriff, um seine eigenen Verdienste und Wundergaben zu verbergen, gebrauchte der hl. Franz von Hieronymo (di Girolamo), Missionär der Gesellschaft Jesu in Neapel, der im vorigen Jahrhunderte gleich nach seinem Tode (11. Mai 1716) nicht Italien allein, sondern „in specie totam Germaniam famâ miraculorum fere quotidianorum implevit", wie der Erzbischof Curfürst von Köln 1723 an den heiligen Stuhl berichtet hat. (Der Heilige wurde namentlich gegen sogenannten Brand, Fußleiden und Wunden überhaupt angerufen.) In der Kirche des Professhauses der Jesuiten in Neapel befanden sich die Reliquien des großen Wunderthäters St. Cyrus, Arztes von Alexandrien, dann Einsiedlers und Martyrers unter Diocletian (31. Jänner); ihn nun erwählte sich der hl. Franz von Hieronymo zum Patron und Gefährten seiner apostolischen Arbeiten und verbreitete seine Verehrung, wohin er immer kam. Um den Grund befragt, pflegte er zu sagen: „er dürfe bei seinen Arbeiten für das Heil der Seelen doch auch das der Leiber nicht außeracht lassen, da es ja häufig kein wirksameres Mittel gebe, die Seelen zu gewinnen, als den Menschen

zu Leibe Gutes zu thun. Darum habe er sich nach einem Heiligen als Beihelfer umgesehen, der ein Seelen- und Leibesarzt zugleich gewesen sei und sich seiner Heilkunst stets auch zum Wohle der Seelen bedient habe". Vielen jedoch wollte sofort scheinen, es sei dies eine gar feine List der Demuth des heiligen Missionärs gewesen, der zu gedachtem heiligen Martyrer thatsächlich eine ungemeine Vertraulichkeit und Andacht gefasst hatte und von ihm auch wirklich alles erhielt, um was immer er ihn für sich selbst und für andere bat. Kurz vor seinem Tode sagte der heilige Missionär dem päpstlichen Nuntius, seinem Vertrauten: „Die Gnaden, die der hl. Cyrus schon durch ihn Unwürdigen allein erwiesen habe, seien mehr als zehntausend, und darunter außerordentlich viele ganz wunderbare und meist augenblicklich und in Leiden jeder Art erlangte." Wenn nun überhaupt im engeren oder weiteren Umkreise, wo so ein heiliger Mann lebte und thätig war, vielleicht eine bestimmte Krankheit und Noth ungewöhnlich häufig vorkam und er somit um so öfter Gelegenheit fand, die Leute in seiner Demuth auf irgend einen bestimmten Heiligen im Himmel hinzuweisen, hierauf aber mit der vermehrten Zuflucht nahme zu diesem auch die Erfolge in der Nähe sich mehrten: so lag es allerdings nahe, dass dieser Heilige auch anderwärts und überhaupt in den Ruf eines besonderen Patrons gegen das gewisse Uebel gelangen konnte.

4. Mancher Heilige ist als Helfer in gar vielen und den verschiedensten Anliegen berühmt geworden, ohne jedoch auch nur gegen eines je als ein sogenannter „Patron" gegolten zu haben; so z. B. der heilige Martyrer Alban (21. Juni), der gegen Ungewitter ebenso, wie gegen Kopf- und Halsschmerzen, Steinleiden und Epilepsie angerufen wurde. Von mehreren Heiligen liest man sogar, sie hätten vom Herrn die Verheißung erhalten, dass diejenigen, die ihres Lebens und ihrer Tugenden gedenken würden, auf ihre Fürbitte alles erlangen würden, was sie in ihrem Namen begehrten. So die selige Witwe Angela von Foligni, die große hl. Gertrud und ihre Ordensmitschwester St. Mechtild; der bereits erwähnte heilige Einsiedler Onuphrius und (nach der Versicherung der hl. Theresia) auch der hl. Peter von Alcántara (19. October) u. a.; unter den „Patronen" in einer bestimmten Noth jedoch findet man diese Heiligen nirgendwo aufgeführt.

5. Mancher Heilige ist unleugbar in eine zweideutige, sonderbare Verbindung mit irgend einem bestimmten Uebel gebracht worden. Wenn in Frankreich z. B. auch selbst gute Leute von einem Betrunkenen sagen, er habe das mal de S. Martin, so wollen sie damit sicher nicht diesen Heiligen verunehren, sondern lediglich das Uebel ausdrücken, das am häufigsten eben „um Martini", als um die Zeit des neuen Weines, vorzukommen pflegt. Ebenso, wenn man in deutschen Ländern von „Ulrich anrufen" spricht, so liegt darin, an sich genommen, nicht gerade eine Unehrerbietigkeit gegen diesen Heiligen, der eben in den sehr weitverbreiteten Ruf gelangt war, dass seine Wundergabe auch Dinge, die Leuten in den Schlund oder Magen gekommen waren, ohne dahin zu gehören (somit auch ein Uebermaß von Speise und Trank), wieder zurück zu befördern vermöge. Auch der ebenso ausgezeichnete Christ, wie Arzt, Doctor von Ringseis (Leben I. S. 428), bemerkt: „Des hl. Ulrich Beistand, um Nadeln und ähnliches nicht in den Schlund und Magen gehörige, oder andere von diesen Organen nicht gütlich aufgenommene Dinge zur Umkehr zu bewegen, steht in so großem Vertrauen, dass man unter dem Ausdrucke: „den hl. Ulrich anrufen" schon die erwünschte Wirkung (als bereits eingetreten oder sicher nächst bevorstehend) versteht." Schlimmer und bedauerlich aber ist es, dass theils die Gewohnheit, wenig zu denken und alles grobsinnig und derb aufzufassen, theils mitunter auch eine gewisse Petulanz oder doch Lust, an allem und jedem seinen Scherz und Witz zu üben, thatsächlich in manchen Ländern bei einem Theile des Volkes die Meinung hervorgebracht hat, als würden manche Uebel wirklich von einzelnen Heiligen ihren Verunehrern gleichsam aus Rache angethan, so dass dieselben da und dort sich sogar den Namen: „Plagheilige" müssen gefallen lassen! (In keiner Beziehung mit dem steht selbstverständlich jener allgemeine und durch gar viele

Beobachtungen bestärkte Glaube, dass Gott der Herr selber die Verunehrung seiner Heiligen oft augenfällig und sogar schärfer als seine eigene rächt! So, um nur Ein Beispiel anzuführen, fühlte sich selbst jener berüchtigte Herzog von Braunschweig, sogenannt der tolle Christian, mit Schmerzen zu bekennen genöthigt: „Hätten wir den guten Alten" (St. Liborius, dessen Reliquien er 1622 in Paderborn geraubt hatte), „an seiner Stätte in Ruhe gelassen, würden wir glücklicher gekämpft haben! Alle meine bisherigen Misserfolge schreibe ich der Profanierung seiner Asche zu!" Auch das ist sicherlich nicht „Rache", dass Heilige manchmal einen Clienten, der die ihnen gemachten Versprechungen nicht gehalten hat, schließlich, um ihn an diese seine Gewissenspflicht zu mahnen, in die ihm schon abgenommene Krankheit oder Noth auf einige Zeit wieder zurückfallen lassen.

6. Bei manchen Heiligen war ihre Wunderkraft gegen bestimmte Leiden ꝛc., wie es scheint, an den Besuch ihres Grabes oder an den Gebrauch von Gegenständen gebunden, die durch Berührung mit ihren Reliquien gewissermaßen geweiht waren. So ist es erklärlich, dass, während sie an Orten, wo diese Bedingungen erfüllt werden konnten, als Helfer und Patrone hochgefeiert waren, in anderen Gegenden, wo besagte Mittel nicht zugänglich waren, selbst ihr Name sozusagen ungekannt blieb.

7. Stets muss man, wie schon eingangs dieser Abhandlung bemerkt worden, sich vor Augen halten und auch die Leidenden nie vergessen lassen, dass die Verehrung und Anrufung der heiligen Patrone ihre Wirkung in ähnlicher Weise zu üben und zu zeigen pflegt, wie das Gebet überhaupt und wie die natürlichen Heilmittel. Beide diese wirken nur in seltenen Fällen auffallend schnell oder gar auf der Stelle vollständig: man wird aber gleichwohl beide gut und heilkräftig nennen müssen, auch wenn sie nur stärkend und beruhigend wirken, leichter und bälder wieder aufzustehen und die schlimmen Folgen des Uebels weniger nachtheilig zu empfinden behilflich sind. Häufig aber zeigt es sich als offenbarer Wille des Himmels, dass das Uebel nicht aufhöre, sondern zum größeren Besten noch fort getragen werde; in diesem Falle jedoch erwirkt das Gebet die gewiss nicht geringere Gnade, das als den Willen des Herrn einzusehen, auch Muth und Kraft, das Kreuz ergeben und willig weiter zu tragen. Ebenso wird auch die Verehrung eines heiligen Patrons das Uebel gar oft nicht so vollständig, wenigstens nicht so auf der Stelle wegnehmen oder verhüten, wie dies der Leidende wünschen würde; wohl aber wird der Heilige auf seine Anrufung hin in den meisten Fällen es dem Gefühle merklich leichter, weniger anhaltend, seltener wiederkehrend, kurz viel erträglicher machen und hiemit zeigen, dass er der armen Menschlichkeit, zugleich aber auch dem höheren eigentlichen Zwecke aller Leidenszusendung Rechnung und Fürsorge trage. Nun folgt das Verzeichnis, zur leichtern Uebersicht alphabetisch geordnet.

Angina (Halsentzündung, Bräune). Nebst dem hl. Blasius der heilige Bischof Suitbert. Auch das Bollandistenwerk sagt im ausführlichen Commentar. historic. zu seinem Leben (1. März) § 5. n. 58: Plura Martyrologia dicunt, S. Svibertum squinantiam sive anginam solitum curare, et contra eam invocari, quod toties ejus patrocinio eam curatam fuisse inculcet vitae ipsius scriptor, quia id vulgi rumore tunc celebre fuerit. Dass er „ab hujus morbi curatione celebratissimus" gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass man auch in französischen und italienischen Verzeichnissen diesen deutschen Heiligen allein als Patron gegen genanntes Uebel aufgeführt findet. **Armut.** Die Heiligen, die durch hilfreiche Liebe zu den Armen und Bewahrung vor Armut ganz besonders hervorgeragt haben, sind wohl ohne Zahl. Unter den neueren nennen wir beispielshalber nur Einen, den hl. Vincenz Depaul, durch dessen Hände, wie man berechnet hat, über 1,200.000 Louisd'or (weit über zehn Millionen österreichische Gulden) Almosen gegangen seien! Von einigen Heiligen hebt die Kirche selbst (in der Oration an deren Fest) unter allen ihren Tugenden eben die Mildthätigkeit hervor, so von der hl. Margaret, Königin von Schottland (10. Juni), und von den heiligen Bischöfen Johann dem Almosenspender (23. Jänner), Thomas von Villanova (22. September) und Eligius (1. December);

beim Volke jedoch scheint nur der letztgenannte als „Patron" gegen Armut bekannter zu sein; allgemein aber gilt als solche die heilige Mutter Anna. Schon ihre Legende läßt sie mit ihrem heiligen Gatten den dritten Theil ihres Jahreseinkommens für die Armen bestimmt haben; und unter den zahlreichen opitulationes, die der hl. Anna auch von kritischen Autoren nachgerühmt werden, finden sich Beispiele genug, daß durch sie in alter wie neuer Zeit einzelne Personen und ganze Familien, vornehme wie niedere, vor Verarmung geschützt oder daraus erlöst worden sind.[1])

Asthma (Kurzathmigkeit, Engbrüstigkeit): der hl. Romuald (7. Februar), der, wie auch der hl. Beda Venerabilis, an einem ähnlichen Uebel gestorben; und der gottselige Jakob Sales von der Gesellschaft Jesu, aus adeliger französischer Familie, der, nachdem er das heilige Altarssacrament gegen die Einwürfe calvinistischer Prädicanten eifrigst vertheidigt hatte, durch einen Schuß und Dolchstich am 7. Februar 1593 zu Aubenas in Frankreich, 37 Jahre alt, getödtet wurde. Er hatte sich nach dem Martyrium schon lang gesehnt, es auch öfter vorhergesagt und täglich vor dem heiligen Sacramente um diese Gnade gebetet; auch hat er noch im Tode um Verzeihung für seine Feinde gefleht. P. Barry schreibt von ihm: pro honore Venerabilis Sacramenti occubuit. Mit ihm wurde auch sein Gefährte, ein Laienbruder, ermordet, der trotz gegentheiliger Anerbietungen dem Pater in den Tod folgen wollte. Es sollen in der Folge viele wunderbare Heilungen durch ihre Anrufung stattgefunden haben. Nach P. Th. Raynaud hatte der gottselige Pater selbst an Asthma gelitten, und eine Aebtissin davon befreit; allmählig wurde dann er häufig gegen dieses Uebel als Helfer angerufen. **Augenleiden** (und Erblindungsgefahr). Hiegegen sind nebst dem heiligen Erzengel Raphael die bekanntesten Schutzheiligen: in Italien die hl. Lucia (13. December) von der, sowie von der hl. Phara, bereits im ersten Artikel dieser Abhandlung (Jahrgang 1893, Heft III., S. 557 bis 558) die Rede gewesen; in Deutschland sowie in Frankreich vorzüglich die hl. Odilia (Othilia). Diese herzogliche Prinzessin von Elsaß war bekanntlich blind geboren, bei ihrer Taufe aber sehend geworden. Auch das Kirchengebet mehrerer Diöcesen an ihrem Gedächtnistage weist auf ihre Blindheit von Geburt hin und bittet, „der Erleuchter aller Völker wolle durch die Verdienste und Fürbitte der hl. Othilia uns das Augenlicht in der Zeit und das Glorienlicht in der Ewigkeit gewähren." Das Grab dieser wunderreichen und erleuchteten heiligen Aebtissin im Elsaß († 13. December 720) wird noch immer häufig besucht, namentlich von Augenkranken und Kopfleidenden. Ihr heiliges Haupt besitzt die Domkirche in Brixen. — Wenn die hl. Maria Magdalena ebenfalls als Beschützerin in Augenleiden, namentlich an den Augenlidern, gilt, so hat dies wohl seinen Grund an ihrem so vielen Weinen; sonderbar ist dann jedoch, warum nicht auch der hl. Apostel Petrus als solcher angesehen wurde, da ja die allgemeine Tradition seine Augen ebenfalls als ganz blutig geweint und fast erblindet angibt! Auch den hl. Augustin findet man mitunter den Augenpatronen beigezählt, wahrscheinlich gleichfalls wegen seiner nie versiegenden Bußthränen, auch auf dem Sterbebette noch; vielleicht aber — sei es aus Einfalt oder aus Petulanz — deshalb, weil „Aug" eben in seinem Namen

---

[1]) Bekanntlich haben unsere gläubigen Altvordern die hl. Anna auch als Schutzpatronin für den Bergbau, namentlich für Silberbergwerke, gewählt. Hiebei hat sie, wie es scheint, der — Bergleuten eben naheliegende — Gedanke geleitet: Wie die Silberbergwerke das (von den damals bekannten) zweitedelste und -kostbarste Metall in ihren Adern tragen und der Welt nutzbringend liefern: so hat die heilige Mutter Anna das zweitedelste und -vornehmste unter allen Geschöpfen Gottes in ihrem Innern geborgen und, der Welt zum Segen, ans Licht gebracht: die allerseligste Jungfrau, die bekanntlich von den heiligen Vätern häufig auch mit dem — nach unserer Anschauung und Schätzung — zweitvornehmsten Gestirne, dem Monde, verglichen wird. Die alte Chemie und Metallurgie hat ähnlich das mildblinkende Silber nach dem Mondplaneten benannt und mit ☽ bezeichnet, gleichwie ihr die Sonne das Gold significierte.

vorkommt; derlei Spielereien hat man — zum Theil richtig, zum Theil spottweise — „Volksetymologie“ genannt. Im Mittelalter galt als ein Haupt-Augenpatron der allberühmte hl. Martin von Tours; thatsächlich finden sich unter seinen Wundern, die der heilige Bischof Gregor von Tours in vier Büchern gesammelt hat, mehr als dreißig Heilungen von Augenleidenden (darunter er, der hl. Gregor selbst) und auch von Blinden verzeichnet. Aehnliches Thatsächliche liest man auch von der bekannten hl. Walburga (25. Februar); nicht so aber von der hl. Clara von Assisi, die man gleichwohl unter den Augenpatronen aufgeführt findet. Ob bei dieser (und ebenso bei einem hl. Clarus und einem hl. Lucius) nicht vielleicht im Namen allein der Glaube an ihre Schutzkraft für's Augenlicht seinen Anhalt gehabt haben mag, wie bei der berühmten Augenpatronin St. Lucia? Oder war vielleicht jene andere hl. Clara gemeint, die diesen Namen nur wegen der Berühmtheit ihrer gratia curationum bekommen, sonst aber Gregoberga geheißen hat, und, wie ihr heiliger Vater Romarich, aus königlichem Geblüte in Frankreich stammend, den Klosterberuf gewählt hat; sie stand einem ungemein zahlreichen Benedictinerinnen-Stifte in Lothringen 30 Jahre blind vor, weshalb man sie „Cäcilia“, q. caeca, geheißen hat († 670; ihr Gedächtnistag 28. Jänner). Auch eine nur dem Namen nach bekannte heilige Jungfrau und Martyrin Susanna in Italien (12. Februar) steht da und dort im Rufe, „das Fell von den Augen und die Blattern zu vertreiben“. Warum man unter den Augenpatronen den hl. Stephan (26. December), den hl. Laurentius (10. August) und die Unschuldigen Kindlein (28. December) aufgeführt trifft, haben wir einen Grund aufzufinden nicht vermocht; es müßte denn sein, daſs man den heiligen Erzmartyrer an jenes beseligende Schauen gemahnen wollte, das ihm seinen Tod versüßt hat (Apostelgesch. 7, 55); bezüglich der heiligen Unschuldigen Kindlein haben überhaupt sonderbare Angaben Glauben gefunden, unter anderen, daſs sie, stets in der Nähe unseres Herrn weilend, sich der Anschauung seiner Gottheit und Menschheit in besonderer Weise erfreut hätten; und daſs der Herr ihnen zu Liebe ihren Verehrern so lichte Augen des Geistes verleihe, daſs sie alle Täuschungen von Satan und Menschen zu erkennen und abzuwehren vermögen. Ob nun solche Angaben Glauben verdienen, frägt sich da nicht; um Heilige als Patrone in einem Anliegen anzusehen, wäre eben schon die Thatsache hinreichend gewesen, daſs das Volk den Angaben Glauben geschenkt hätte! — Unter den neueren Heiligen (worunter man auch vom hl. Aloisius liest, daſs er viele, namentlich Studierende auch in Deutschland, von Augenleiden geheilt habe), dürfte wohl nicht leicht einer mit mehr Fug den Patronen in diesem Anliegen beizuzählen sein, als der seraphische Josef von Cupertino, Minorit († 1663, 18. September), da unter seinen ungemein zahlreichen und fast immer augenblicklich gewirkten Heilungen jeder Art Leiden, dennoch am meisten jene von Augenübeln und Blindheit durch ihre Häufigkeit Aufsehen gemacht und Zuflucht nahme zu ihm angeregt haben. Aehnlich auch der ehrwürdige Diener Gottes Cäsar von Bus, Stifter der Weltpriester-Congregation „von der Christenlehre“, († 1607, 15. April), in den letzten 14 Lebensjahren von einer höchst schmerzhaften Blindheit befallen, aber alle Heilversuche ablehnend. An Erblindeten und Augenkranken hat er stets eine überirdische Macht gezeigt, daher er von solchen auch mit völliger Zuversicht angerufen ward. (Einzelne Gegenden, Orden ꝛc. haben sich selbstverständlich noch eigene, ihnen naheſtehende Schutzheilige gegen ein so häufiges und großes Uebel ausersehen; dieselben jedoch hier noch weiter aufzuzählen wäre unthunlich und wohl auch schwerlich erwünscht. — Augenleidend war nach seinem eigenen Berichte der heilige Kirchenlehrer Hieronymus; blind der hl. Remigius in seinen letzten Jahren.)

Aussatz, der hl. Job (10. Mai) und St. Fiacrius (siehe Blutflüsse). **Auszehrung** (Schwindsucht): in neuerer Zeit der hl. Aloisius; aus früherer der hl. Maclovius, auch Machut genannt, Bischof in der Bretagne († 15. November circa 565), schon von Kindheit auf wunderreich, wie das römische Martyrologium bemerkt; ebenso der Patriarch von Aquileja, St. Bertrand (6. Juni) und die heiligen Aerzte: Pantaleon (27. Juli), Cosmas und Damian.

Die letztgenannten vier Heiligen pflegten überhaupt von jeher gegen solche Leiden besonders angerufen zu werden, welche die menschliche Wissenschaft unheilbar oder unerklärlich findet. Bezüglich der heiligen arabischen Brüder und Martyrer Cosmas und Damian (27. September 287) dürfen wir wohl bemerken: 1. Dass die Meinung: es habe zwei, ja drei heilige Brüderpaare dieses Namens gegeben und das im Meßcanon vorkommende habe in oder bei Rom gelitten, trotz hoher Vertreter auf ebenso schwachen Füßen steht, wie die Gründe, die hiefür geltend gemacht worden; übrigens sagte ja schon Cardinal Baronius in seinen Bemerkungen zum römischen Martyrologium (ad 26. Sept.): ob celebrem cultum eisdem ss. martyribus Romae exhiberi solitum evenisse putamus, ut nonnulli eos Romae passos esse crediderint. 2. Dass diese heiligen Brüder ihre Heilungen fort und fort auch noch in neuer Zeit als echte „Aerzte" zu wirken pflegten, indem nicht bloß einzelnemale, wie auch bei anderen Heiligen, sondern sehr häufig beobachtet worden, dass sie den Leidenden im Traume entweder natürliche Mittel angaben oder ihnen eigenhändig die kranken Stellen oder Wunden zu behandeln, aus einem von ihnen mitgebrachten Gefäße zu salben und zu verbinden ꝛc. geschienen, so dass morgens die früheren Verbände ꝛc. an einem anderen Ort beiseite gelegt vorgefunden wurden. (Wohl nur Seichtheit oder Spasslust um jeden Preis kann dieses heilige Brüderpaar als „die Nachfolger von Castor und Pollux" bezeichnen! Dreißig Jahre an der Auszehrung [Lungensucht] krank war die Selige Justina von Mailand, Augustinernonne. Für solche Geduld wurde sie dann von einer Seligen, die die Kirche verehrt, im Chore der heiligen Martyrer und gleich ihnen mit einem Palmzweig gesehen.) **Beinbrüche**, sowie Geschwüre und Schmerzen an den Beinen überhaupt: St. Wolfgang (31. October) und die Heiligen: Felix, Priester, Fortunat und Achilleus, Diakonen (23. April), welchen dreien, wie allerdings auch sehr vielen anderen Martyrern, die Schenkel ꝛc. zerschmettert worden. **Blutbrechen** und **Bluthusten** ꝛc.: St. Cosmas und Damian, siehe oben. (An Bluterbrechen litt auch der heilige Mönch Dositheus (23. Februar). **Blutflüsse** (und Fehler, respective Krankheiten des Blutes überhaupt, einschließlich der **Hämorrhoiden**). Diesbezüglich schreibt P. Theophil Raynaud S. J.: Contra haemorrhogias plerumque mirabilem se ostendit S. Martha; existunt tot argumenta de hujus Hospitae Domini ad eam aegritudinem depellendam singulari apud Deum gratiâ, quum etiam illustres viri, ejus opem in hoc experti, vota ad ipsius sepulchrum appenderint, ut de specialis ea de causa erga ipsam venerationis fundamento non sit ambigendi locus; non tamen id retributum sanctae huic mulieri existimari velim, quod hoc incommodo eadem in vita laboraverit, ipsaque sit mulier illa haemorrhoissa a Domino sanata. Hoc enim falsum esse liquet ex narratis de ea muliere ab Eusebio in hist. Eccl. l. VII. c. 14. Wohl ebensowenig bekannt (als Patronin gegen diese Art Leiden) ist die hl. Casilda, Tochter eines saracenischen Königs von Spanien, Jungfrau (9. April † 1126), von der übrigens auch das Bollandistenwerk vieler durch sie von Blutfluss Geheilter „omnis sexus atq. aetatis" erwähnt; und die heilige Witwe und Martyrin Sabina (29. August). Weit bekannter als „Patron" hingegen ist (in Frankreich wenigstens) der hl. Fiacrius, aus jedenfalls hohem irischen Geschlechte, Einsiedler in Frankreich, der noch in seinem neu approbierten Proprium (30. August) omnium infirmorum ac languentium perennis consolator heißt und darum uns noch wiederholt begegnen wird. Ein Stein, auf den er sich einmal in großer Betrübnis zur Rast gesetzt und der wie weiches Wachs den Eindruck seines Körpers bleibend aufgenommen habe, wurde viele Jahrhunderte lang aufbewahrt und die Bollandisten führen das Zeugnis eines ansehnlichen Autors an: „Qui laborant haemorrhoidibus, prout sunt, vestiti se ibi (auf jenen Stein) collocant; et novi ea certitudine, quae nullum relinquat dubium, multos ibidem viros ac foeminas integrae perfectaeque restitutos esse sanitati. Dies wohl der Grund, weshalb der Heilige als Patron gegen dieses allgekannte Leiden angesehen ist. Ersucht, in seine Heimat zurückzukehren, habe er überdies, um den dort ihn erwartenden hohen Ehren zu entgehen, Gott den Herrn gebeten, die Ab-

gesandten von ihrem Drängen in ihn abzubringen; und da habe der Herr an ihm ein so anwiderndes Uebel, wie Aussatz oder ähnliches, erscheinen lassen, dass jene gern ohne ihn nachhause gereist seien. Dies der legendäre Anlass, dass St. Fiacrius in Frankreich und nicht bloß dort als Schutzheiliger gegen allerlei Miserien, nicht allein Brand und ähnliches, sondern auch **Krebs**, Fisteln, **Polypen**, Rothlauf, ebenso wie gegen das erstgenannte Uebel und noch andere so sehr in Ruf gekommen ist. Er hat denselben übrigens auch immerdar glänzend gerechtfertigt.

Brand im Getreide: St. Jodok (13. December) als einer der Patrone für die Feldfrüchte überhaupt. **Brand** an Körpertheilen: der hl. Peregrin, Serviten-Ordenspriester (30. April) und St. Fiacrius, wie oben. **Brandwunden:** St. Lorenz, Thekla und Johann Evangelist (letzterer wohl als der hervorragendste unter jenen nicht wenigen Heiligen, die, in siedende Brennstoffe gesenkt, daraus unverletzt hervorgegangen sind). **Bruchschäden** (Hernien): der hl. Liborius, Bischof von Mans (23. Juli), der zwar als der Hauptpatron gegen Nierenleiden und Steinbeschwerden bekannt, aber auch gegen Bruchleiden sehr gerühmt ist; in den Bollandisten wird als patronus ad herniae curationem der hl. Konrad von Piacenza, Einsiedler (19. Februar † 1351) genannt, und sind unter seinen Begnadeten die hermiosi besonders erwähnt. Sonst findet man auch den Seligen Franz von Stagno, Bischof von Rodez (1. November † 1529) und einen hl. Johannes Pastor als Patrone hiegegen angeführt; letzterer jedoch scheint völlig unbekannt und wenn ein hl. Symphorian gleichfalls genannt wird, so weiß man nicht, welcher? Wohl bemerkt dagegen über den wunderreichen Seligen Thomas, Camaldulenser († 1337, 25. März) das Menologium Benedictinum: Cujus tamen specialis gratia et patrocinium in curandis nupturis ac herniis celebratur; qui usque nunc mederi non desinit. Das nämliche Menologium rühmt als solche Patrone auch die bekannte selige Maria von Oignies (23. Juni). Von der heiligen Jungfrau Syra [Syria] (8. Juni), die gewöhnlich als eine Schwester des hl. Fiacrius gilt (obgleich die Bollandisten dies prorsus incertum, ebenso wie ihre angebliche königliche Abstammung nennen) sagt gleichfalls ein alter Vers: Sanatur meritis fractio quaeque tuis. Vom heiligen Priester und Martyrer Ventura (13. Jahrhundert in Umbrien), der einem Holzmacher sein Fluchen verwiesen und dafür von ihm mit dem Beile getödtet worden, sagen die Bollandisten (zum 7. September) ebenfalls, dass er in Bruchübeln mit bestem Erfolg angerufen werde. **Brustentzündungen**, nach dem Diario romano etc.: die hl. Francisca Romana (9. März). **Brustleiden** jeder Art: in vorzüglicher Weise die hl. Agatha (5. Februar). **Chiragra** (Handgicht): der heilige Kirchenlehrer Bonaventura (14. Juli), der hl. Gerebern (15. Mai, Priester und Martyrer in Bramant, Rath und Gefährte der hl. Dympna); der hl. Wulfram (20. März) und namentlich St. Stapin (6. August). Siehe übrigens bei Gicht. — **Darmgicht**, sogenanntes Miserere: die hl. Bathildis (26. Jänner), Sclavin, dann Königin von Frankreich (649), zuletzt Benedictiner-Nonne. Sie hat am genannten Elende gelitten. Vom hl. Johann Gualbert u. a. liest man in den Bollandisten plötzliche Heilungen dieser Krankheit. Diebe abzuhalten oder restituieren zu machen: der hl. Nikolaus (6. December), der unter andern Wundern dieser Art auch den Raub seines eigenen heiligen Leibes durch die Saracenen aus seinem Grabe zu Mira (807) vereitelt hat, und der hl. Anton von Padua, dem der Novize, der ihm die von ihm verfasste Psalmenerklärung gestohlen hatte, vom Teufel selbst genöthigt, wieder zurückbringen musste. In Lissabon, der Vaterstadt des hl. Antonius selbst und wohl auch anderwärts vielfach wird, um gestohlene Sachen wieder zu erlangen, der hl. Vincenz, Martyrer, (22. Jänner), in Anspruch genommen; indem selbst das Meer seinen heimlich fortgeschafften und mit schweren Steinen in dasselbe versenkten heiligen Leichnam bald und unversehrt zurückgegeben hat und jemand, der ein Gebein von ihm gestohlen, blind wurde, bis er es restituierte; überhaupt melden die Acta Ss. Boll. von ihm zahlreiche und sehr auffällige Beispiele von Hilfeleistung in diesem Betreffe; er selbst gab seinen Clienten an, wo und bei wem sie die ihnen entwendeten

Sachen zu suchen hätten. **Dyssenterie.** „Von profluvium ventris gänzlich entkräftet", starb der hl. Bernardin von Siena (20. Mai), dessen große Wunderkraft sich dann an einer Unzahl von Leidenden aller Art gezeigt hat. **Drüsenkrankheit (Scropheln)** St. Cosmas und Damian; der heilige Abt Maurus (15. Jänner) und St. Marculph (Benedictinerabt, † circa 558. Die Gallia christiana IX. schreibt: miraculis et scrophulorum curatione Marculfus ubique Galliarum notus. Den Königen von Frankreich erbetete eben er die bekannte Heilkraft gegen Kröpfe. Er wird an verschiedenen Tagen commemoriert.) **Entzündungen** jeder Art, namentlich **Gesichtsrose:** nebst dem hl. Anton Abt, St. Benedict (21. März. Ob und welche besondere Thatsachen diesem Patronate des heiligen Erzvaters zugrunde liegen, dürfte nicht so leicht zu ermitteln sein; die alten fünf Bücher „miracula S. P. Benedicti" füllen allein in der neuen Auflage des Bollandistenwerkes bei vierzig Folioseiten.) **Fallsucht** (und **Gichter, Vergicht.**) Dass gegen dieses so traurige Uebel in den verschiedenen Zeiten und Gegenden eine bedeutende Anzahl von Schutzheiligen sich finden lasse, ist leicht begreiflich; wir führen nur die bekannteren an, indem doch kaum jemand, wenn er solche anrufen kann, sich lieber an andere wenden wird, die selbst dem Namen nach ihm völlig neu und im übrigen ganz und gar unbekannt sind.) In Deutschland dürfte wohl schon seit dem 6. Jahrhundert der bekannteste der heilige Bischof Valentin sein, († 7. Jänner circa 475; dass dieser Heilige vielleicht wegen der Assonanz seines Namens mit der fallenden Sucht zum Patron gegen sie erkoren worden sein mag, wie ein Dr. Hösler schreibt, wird kaum großen Beifall finden!) auch der Benedictiner-Abt St. Reinhard in Sachsen (9. März circa 1098). Ebenso die hl. Ludgardis (16. Juni.) Die heilige Aebtissin Ehrentrud (30. Juni) hat nach dem Menelog. Bened. den heiligen Kaiser Heinrich ein erstes- und dann bleibend ein zweitesmal von der Fallsucht geheilt. In Frankreich wurde gegen dieses Uebel vorzüglich der hl. Enemund, Bischof von Lyon (gemeuchelt 28. September circa 658) angerufen, wie selbst das mit Wunderangaben so zurückhaltende Werk: „Leben der Heiligen" von Butler-Godescard anmerkt; ebenso kam dort als singularis epilepticorum Patronus ac medicus auch der Bischof von Vence, St. Lambert, (26. Mai 1194) und St. Leothadius (S. 80) in Ruf; in Italien der hl. Vitus (gegen den sogenannten Veitstanz auch in Deutschland und Frankreich angerufen) desgleichen der hl. Venantius (18. Mai), namentlich aber der hl. Donatus, Bischof von Arezzo und Martyrer (7. August 362), so zwar, dass dortlands die Epilepsie und Mondsucht gemeiniglich mal di San Donato heißt, indem er seine singularis virtus epilepticis subveniendi — deren auch die Oration seiner kirchlich approbierten römischen Novene erwähnt — noch fortwährend zeigt. Als weitere Patrone gegen dieses unheimliche Uebel findet man, nebst dem Allhelfer hl. Anton Abt, sowie dem hl. Ignaz Loyola, und dem, wie überhaupt, so auch hierin wunderreichen hl. Procopius, Benedictiner-Abt in Böhmen († 26. März 1053) auch den heiligen Kirchenlehrer Bonaventura, einen hl. Lupus und Maturin und die hl. Bibiana (2. December) angeführt; jedoch ohne irgendwelche Bedeutung eines denkbaren Grundes hiefür. Desgleichen liest man auch die Heiligen: Johannes Evangelist, Baptist und Chrysostomus, nebst dem heiligen Papst Cornelius (getödtet 16. September circa 252) als Beschützer gegen die fallende Sucht erwähnt; da übrigens, wenigstens von den drei ersteren aus ihnen, Beispiele einer hervorragenden Hilfeleistung in dieser Noth nicht bekannt sind, so liegt die Annahme nahe, man habe vielleicht gerade die notorische Standhaftigkeit dieser Heiligen mit der kläglichen Fallsucht, wovon wir eben sprechen, in eine Ideenverbindung gebracht. (Auf den hl. Johann Baptist wendet eben die Kirche jene Worte des Herrn an Jeremias an: Ego dedi te in columnam ferream et in murum aeneum etc.; der heilige Johann Evangelist stand allein unter den Aposteln zu seinem Herrn und Meister noch am Kreuze; die unerschütterliche Festigkeit des hl. Johannes Chrysostomus ist gleichfalls altberühmt; und auch die des heiligen Papstes Cornelius muss eine besonders hervorragende gewesen sein, da ihm darüber nicht bloß der hl. Cyprian seine Bewunderung und höchstes

Lob ausspricht, sondern selbst die Centuriatoren von Magdeburg ihm das Zeugnis geben: in lucta deinde confessionis virtutem et constantiam egregie praestitit. Dabei hatte er, gegen Novatian, die Gefallenen mitleidsvoll aufgerichtet. Uebrigens berichtet von ihm das Bollandistenwerk auch zahlreiche thatsächliche Heilungen der Fallsucht, welche sogar „morbus S. Cornelii" heiße, und es finde zu seinen Kirchen fortwährend ingens peregrinorum concursus statt, da die afflicti morbo caduco per S. Martyris patrocinium saepissime allevantur et cito liberantur". Die Gläubigen kommender Zeiten werden einen Platz unter den Patronen gegen die Fallsucht ohne Zweifel auch dem hl. Johann Baptist de Rossi, Collegiatstifts-Canonicus und Apostel Roms im vorigen Jahrhunderte (heilig gesprochen am 8. December 1881), zuerkennen, der an der Fallsucht schon seit seiner Jugend gelitten und, obwohl sie ihm dann in seinem apostolischen Wirken wenig hinderlich war, schließlich doch ihr nach mehreren furchtbaren Anfällen erlegen ist (23. Mai 1764), so dass sein Tod zwar andächtig, aber ohne irgend eine von jenen wahrnehmbaren Besonderheiten erfolgte, die sonst den Hingang der Heiligen vor dem der gewöhnlichen Christen auszuzeichnen pflegen. Das Diario romano gibt als „Fürbitter" gegen die Fallsucht, respective gegen die Krämpfe und Convulsionen, mundartlich „Vergicht" oder Fraisen ꝛc., überhaupt, nebst der hl. Silvia (5. November), Mutter des heiligen Papstes Gregors des Großen, nur den Seligen Joachim Piccolomini des Serviten-Ordens († 16. April 1305) an, der, einem Fallsüchtigen zusprechend, von ihm hatte hören müssen: „es ist leichter, anderen das Leiden vorrühmen und anempfehlen, als es selber ertragen!" Da entgegnete ihm der Selige: „Freund, ich bitte Gott, dass er dein Uebel von dir nehme und mir schicke: ich bin bereit, mein Leben lang das zu ertragen, was du leidest; es wird mir eine Uebung der Geduld und eine Probe sein, ob ich das selber zu ertragen vermag, was ich einem andern (dir) zugeredet habe." In dem Augenblick war der Kranke sein Leiden los, der Selige aber sein Leben lang damit behaftet. Die Wunder, die er namentlich gegen diese Krankheit bewirkte, sind auch heutzutage noch so häufig, dass sie gar nicht beachtet werden, wie der Prior der PP. Serviten in Siena, wo der heilige Leib des Seligen Joachim ruht, erst vor wenigen Jahren dem gediegenen Biographen des hl. Philipp Benizi, P. Soulier, geäußert hat.

Fieber. Da dieser Ausdruck in früheren Zeiten ein viel allgemeinerer gewesen zu sein scheint, und sehr mannigfache Krankheitsformen und -Stadien bezeichnet haben mag — wie oft sagt nicht auch das Brevier von einem wie immer zum Tode erkrankten Heiligen einfach: in febrem incidit? — so lässt sich leicht denken, dass die Anzahl der Heiligen, die in den verschiedenen Zeiten und Gegenden als „Fieberpatrone" gegolten haben, eine bedeutende ist. (Das Menologium des Benedictiner-Ordens allein führt deren 20 auf, von denen der bekannteste, nämlich auch in anderen Verzeichnissen erwähnte, der Selige Hugo im Bisthum Orleans, 19. September, sein dürfte.) Auch gegen jene gefürchtete Krankheit der Tropenländer, das „**gelbe**" **Fieber** hat sich ein eigener Schutzpatron, der wunderreiche hl. Albert, Carmeliter-Provinzial in Sicilien, (daher Albertus Siculus genannt, † 7. August circa 1300) hervorgethan. Gegen die Fieber jeder Art hat, wie Theoph. Raynaud bemerkt, kaum ein Heiliger so verbreiteten und dauernden Ruf erlangt, wie ein Seliger Abt (?) Pontius in Frankreich. Gegen unsere gewöhnlichen Fieber, namentlich das „kalte oder Wechselfieber" findet man als Schutzheilige aufgeführt: den hl. Ambrosius (7. December), der den Fieberkranken ein ganz natürliches Mittel gerathen haben soll; die furchtbar gemarterte hl. Anastasia (28. October); die hl. Barbara (4. December); den heiligen Papst Damasus (11. December), die hl. Genovefa von Paris (3. Jänner; eigentlich gegen „hitziges" Fieber); den hl. Inventus, Martyrer in Spanien (22. Jänner); St. Martin (11. November; in den vier Büchern seiner Wunderheilungen, vom hl. Gregor, Bischof von Tours, kommen die febricitantes gar häufig vor); den hl. Peregrin Laziosi; die hl. Petronilla (31. Mai); St. Quintian, Bischof von Rodez (14. Juni, † 725); hl. Rosalia (4. September); den Seligen Salvator von Horta in Spanien, Franciscanerbruder (18. März, † 1567); den

hl. Sigismund (Sigmund), König von Burgund und Martyrer (1. Mai, † 524) (als „febricitantium singularis advocatus“ gerühmt): die selige Servitin Toscana († 1488); St. Vodoal (Vodal), Einsiedler in Frankreich († 5. Februar circa 720), und den Cistercienser-Abt in Westfalen, St. Volcuin († 13. November circa 1172). **Fisteln**: der hl. Thomas von Aquin und der obenerwähnte hl. Fiacrius. **Fingerwurm**: der heilige Abt Magnus (6. September, den man ob der Menge seiner Heilwirkungen „den 15. heiligen Nothhelfer“ genannt hat). **Flüsse** (Rheumen) gegen alle Arten: der heilige Apostel Jakob der Aeltere (25. Juli); der heilige Abt Maurus (15. Jänner) und der heilige Bischof Kilian (8. Juli). **Fruchtbarkeit** in der Ehe zu erbitten: der heilige Apostel Andreas; der heilige Abt Agnell (14. December), den die seligste Jungfrau seinen unfruchtbaren Eltern erlangt hat, gleichwie auch sie ihren unfruchtbaren heiligen Eltern durch Gebet erlangt worden war; der hl. Aegydius (1. September) in Spanien; der hl. Peter Nolasco (31. Jänner), weil er der Infantin Violante von Castilien, die vom Gemahl wegen ihrer Unfruchtbarkeit verstoßen zu werden fürchtete, nicht weniger als fünf Söhne und vier Töchter erbetet hat; und ähnlich vielen anderen solchen Frauen; ebenso der heilige Priester Johann von Urtica in Spanien († 1163, vergl. Bolland. 3. Juni); der hl. Nikolaus, und Theobald (Benedictiner-Abt) in Paris († 8. Juli 1247), der ebenfalls der Königin, wie seinerzeit der hl. Aegydius, einen Leibeserben erbetet hat; desgleichen der hl. Leonhard, die hl. Felicitas und Margaret; auch vom heiligen unschuldigen Martyrer Simon von Trient († 23. März 1475) ist Thatsache, dass er sehr vielen lange Unfruchtbaren eine Nachkommenschaft, ebenso wie schwer Gebärenden eine glückliche Niederkunft erlangt hat. Den höchsten Ruhm jedoch und das größte Vertrauen in diesem Anliegen dürfte wohl der heilige Ordensstifter Franz von Paula (2. April) genießen; namentlich stand und steht er noch in so hohem Rufe, weil „keine männlichen Leibeserben haben“ in den Augen vieler gleichviel ist, wie kinderlos sein, und eben der hl. Franz von Paula, gleichwie er durch sein Gebet den König Franz I. von Frankreich erlangt hatte, so häufig auch „männliche“ Nachkommen erbetet hat; dermaßen, dass viele einfache Leute glaubten, er vermöge einen Fötus noch kurz vor der Geburt zu einem männlichen zu machen. Ganz dasselbe haben übrigens vom Diener Gottes Hieronymus von Corlione, Kapuziner-Laienbruder († zu Palermo 7. Jänner 1717), viele Personen aus den höchsten Ständen, wie andere eidlich versichert und ebenso, dass er nicht bloß männliche Nachkommen, sondern Fruchtbarkeit überhaupt, sowie leichte Niederkunft erbetet habe. Nicht so zufrieden mit ihm waren die Magistrate; denn da er mehrere hundert kleine Kinder auf Bitten der Eltern mittels seines Segens und Befehles in kürzester Frist in den Himmel schickte — allerdings nur dann, wenn ein eigener innerer Impuls ihm sagte, dass Gott im vorliegenden Fall es so vorbestimmt habe — so glaubten die Behörden, weil die Sache notorisch wurde, sich an seinen Provinzial wenden zu müssen, auf dass er ihm alles fernere „Engelmachen“ untersage, indem, wenn es so fortgienge, die Bevölkerungen auffallend abnehmen müssten und namentlich nicht mehr genug Soldaten auf der ganzen Insel aufzubringen sein würden!) — Verheirateten, die unaufhörlich ihre Kinderlosigkeit beklagen, hält P. Theophil Raynaud zu ihrer Beschwichtigung und Erbauung ein Verzeichnis von nicht weniger als 27 heiligen Ehepaaren vor Augen, die so großmüthig das Opfer aller Vater- und Mutterfreuden gebracht haben, dass sie vielmehr auch als Gatten in vollkommener Jungfräulichkeit verharrt sind. — Da es jedoch nicht genügt, dass eine Leibesfrucht erlangt sei, wenn sie nicht auch glücklich ans Licht der Welt gelangt, und, damit auch für die Mutter alles möglichst schmerzlos und ohne Gefahr ablaufe: so hat man auch gegen die „schweren Geburten“ schon von altersher eigene und zwar sehr viele heilige Patrone angenommen und angerufen (Siehe die bekannteren davon gleich nach dem unmittelbar folgenden.) **Fußleiden**: a) Schwäche und Schmerzen der Beine und Füße: der hl. Quirin, Bischof und Martyrer (4. Juni, circa 309); die heiligen Apostel Petrus und Johann Evangelist (27. December). Ob man hiebei, den

heiligen Apostelfürsten betreffend, vielleicht an die von ihm erbetene, sehr schmerzvolle Kreuzigung mit den Füßen nach aufwärts gedacht habe, und hinsichtlich des Lieblingsjüngers des Herrn, an die äußerste Schwäche, da er in einer ultima senectus nicht mehr auf den Füßen sich halten konnte, so daſs er vix inter discipulorum manus ad Ecclesiam deferretur; oder vielleicht an jenes von Eusebius (K.-G. 3, 23) und dem hl. Clemens „als eine ganz wahre Geschichte" berichtete Ereignis mit dem Räuberjüngling, dem der hl. Johannes noch als Greis liebend nachgeeilt und ihn zur Herde Christi zurückgeführt hat; oder an was sonst, wird allerdings kaum zu ermitteln sein. Ferner der hl. Maurus (15. Jänner) und der hl. Simeon der Stylite (5. Jänner). b) Wunden an Beinen oder Füßen: der hl. Rochus mit seiner Pestbeule am Schenkel; der hl. Peregrin Laziosi, Priester des Servitenordens, dem, nachdem er (buſshalber) durch dreiſsig Jahre sich niemals (!) zur Rast gesetzt, der Herr wunderbar, wie bekannt, sein insanabili cancro exesum crus geheilt hat. (Das Diario romano nennt als protettore per i mali delle gambe diesen allein († 1. Mai 1345, 90 Jahre alt.)

Geburt, zur Abwendung schwerer: ist die „älteste" Patronin die heilige Mutter Anna, die auch im Diario romano „protettrice insigne delle partorienti" genannt wird, — auch sie hat, nach der Tradition ꝛc, ihre hh. Tochter nicht nur ohne allen Schmerzen geboren und nicht bloſs mit jener Freude, die jede Mutter empfindet (Ev. Joh. 16, 21), sondern mit einer unvergleichlich höheren; nächst der hl. Anna nennt das Diario rom. als „protettore delle partorienti" nur noch den hl. Torellus (16. März), Büſser und Einsiedler in Vallembrosa, † 1282; — auch ein päpstliches Breve vom 16. März 1628 hat eine Wasserweihe für Kranke approbiert, in der es heiſst: . . meritis ac precibus B. M. V. ac s. Torelli confessoris . . foecundatae mulieres a malis ingruentibus salvae, partusque suos ad s. Baptismi gratiam feliciter perducant. (Anhang zur typischen Ausgabe des Rit. Rom.) Nach der heiligen Mutter Anna dürfte am frühesten wohl die heilige Jungfrau und Martyrin Margaret (20. Juli) als Helferin in Geburtsschmerzen gegolten haben; sie wird auch, als eine der vierzehn heiligen Nothhelfer, allgemein eben für diese Noth angerufen. Der Grund hievon mag theils wohl im Volksglauben liegen, der alle heiligen vierzehn Nothhelfer vor ihrem Ende gebetet und erlangt haben läſst, daſs sie ihren Verehrern in einer bestimmten Noth beispringen können, und so die hl. Margareth (wie auch die Legenda aurea des Seligen Jakob a Voragine meldet) eben den Gebärenden; es haben aber, ohne Zweifel, auch viele in Geburtsnöthen die Hilfe dieser heiligen Jungfrau und Martyrin thatsächlich und fühlbar erfahren. Anderen Grund, warum gerade diese — noch dazu jungfräuliche — Heilige so vorzugsweise das Vertrauen ihrer Geschlechtsgenossinnen in der erwähnten Noth genieſse, haben wir in den uns zugänglichen Quellen keinen aufgefunden, außer den, welchen A. Katharina Emmerich (Leben II. Bd., S. 455 bis 456, Auflage 1870) angibt: „Ich sah, daſs die Heilige von gebärenden Frauen angerufen wird, weil ihre Mutter unter der Bekehrung sterbend sie gebar — denn ich sah sie mit der Sehnsucht nach der Taufe und mit dem Wunsche, ihr Kind möchte Christin werden, an den Folgen ihrer Niederkunft selig sterben; — und weil die Heilige selbst mit groſser Marter dem Herrn so viele Töchter geistlich geboren hat." Jungfräuliche Beschützerinnen in Geburtsnöthen sind auch die bekannte heilige Aebtissin Walburg und die hl. Nothburg (14. September, † 1313); verehelichte: die hl. Felicitas Francisca von Rom (9. März) und die selige Maria von Oignies († 23. Juni 1213). Andere in besonderem Rufe stehende heilige Patrone in diesem Anliegen sind ferner: die hl. Camill, Hyacinth O. P. († 15. August 1257); Ignaz Loyola namentlich mittels des geweihten Wassers, das seinen Namen trägt und von dessen wunderbarer Wirksamkeit bereits im ersten dieser Artikel Erwähnung geschehen ist; Leonhard (6. November; liberator captivorum); Philipp Neri, Pirmin (3. November. Cujus contra venenata animalia et in partus periculo atque doloribus patrocinium in hodiernam usque diem efficacissime imploratur, sagt das Me-

nologium Benedictinum); Raymundus Non-natus (31. August, † 1240) aus dem Orden unserer Lieben Frau zur Erlösung der Christensclaven; die Grabstätte dieses auf so ungewöhnliche Weise zur Welt gebrachten Heiligen war durch Jahrhunderte ein vielbesuchter Wallfahrtsort, besonders im Anliegen, von dem wir eben handeln; der hl. Simon von Trient (siehe oben bei Fruchtbarkeit) und ein hl. Vital. **Gelbsucht:** der hl. Benedictiner-Abt Mochua (1. Jänner) und Gerard (3. October). **Um gut Gelingen** von was immer für Unternehmungen oder Plänen wurde in alten Zeiten der hl. Servatius, Bischof von Tongern (13. Mai) verehrt und angerufen, über den der hl. Gregor von Tours viel wunderbares, auch an Zeichen des göttlichen Schutzes, berichtet. **Gesichtsrose,** siehe: Rothlauf. **Geschwüre:** St. Cosmas und Damian (27. September); hl. Regina (7. September 251), Jungfrau und Martyrin in Burgund.

Erzählungen für bürgerliche und städtische Kreise.

Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Bevor der Verfasser an die Lösung seiner Aufgabe für dieses Heft geht, will er sich beim gütigen Leser entschuldigen wegen des unrichtigen Titels des letzten Artikels (Heft IV. 1894, Seite 865), der Biographien ankündigte, in Wirklichkeit aber Erzählungen für das Landvolk brachte; wie dieser Irrthum entstanden, ist unerklärlich. Wir freuen uns, mit Gegenwärtigem eine ansehnliche Zahl von Erzählungen bieten zu können, die gebildeten und bürgerlichen Kreisen eine ebenso angenehme als nützliche Lectüre abgeben.

Familienfreund. Benziger in Einsiedeln. **46. Band:** Paulas Erbe. Von M. Maryan. Die Erzählungen von Maryan tragen ein wohlthuendes christliches Gepräge an sich. Mit welchem Geschicke versteht sie es, eine edle Frauengestalt zu zeichnen, die zur Bewunderung und Nachahmung anregt. Paula opfert sich ganz dem Dienste ihrer Angehörigen, trägt mit aller Gottergebenheit ihre Verarmung; ein infolge eines unrichtig geschriebenen Testamentes ihr zugefallenes großes Erbgut verläßt sie aus Gewissenhaftigkeit und findet dafür an einem ihr gleichgesinnten jungen Manne einen Lebensgefährten und dadurch ihr Lebensglück. **47. Band:** Die Tochter Tehuans. Erzählung von P. A. Hörmann O. S. B., Missionär. Der Verfasser schildert den Zustand der katholischen Missionsstationen in Mexico und Texas im vorigen Jahrhunderte, die beständigen Kämpfe gegen innere und äußere Feinde, die Sorglosigkeit, Unduldsamkeit der spanischen Regierung, welche die Zerstörung so vieler blühender Niederlassungen durch die Indianer zur Folge hatte. **48. Band:** Der letzte König der Gothen. Geschichtlicher Roman von Philipp Laicus. 416 S. Die Kämpfe, welche die Spanier gekämpft gegen die andringenden Mauren, werden hier mit lebendigen Farben geschildert. Die Verrätherei und der Hochmuth des Kanzlers Grafen Julian, die Schlechtigkeit des letzten Königs der Gothen, Witiza, erscheint in einem grellen aber wahren Lichte. Erzbischof Gunderich, Ritter Agilo, Herzog Theodofred sind prächtige Gestalten. Die Erzählung taugt für Gebildete. **49. Band:** Ein Eifersüchtiger. Humoreske aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von Philipp Laicus. Glückliches Neujahr. Aus dem Englischen. Hochmuthsnarren von Ph. Laicus. Der ganze Inhalt ist erheiternder Natur. Besonders die zweite Erzählung ist das Product köstlichen Humors. bei der ersten drängt sich der Gedanke auf, dass sich ein halbwegs vernünftiger Mensch nicht so dupieren lassen würde, wie es von dem „Eifersüchtigen" erzählt wird. **50. Band:** Des Vaters Schuld. Erzählung von M. Maryan. 213 S. Ein Jude, über den wohl das Taufwasser, aber nicht ein gläubiger Sinn gekommen ist, hat es, nachdem er durch Bankerott seine

Gläubiger empfindlich geschädigt, durch glückliche Speculation zu einem großen Vermögen gebracht, ohne daran zu denken, seine alten Schulden zu bezahlen. Seine Tochter, in einem klösterlichen Institute zu einem wahren Engel erzogen, nahm sich diese Ungerechtigkeit des Vaters so zu Herzen, daſs sie mit allen Mitteln in ihn drang, das Unrecht gut zu machen; sie ließ sich Mißhandlungen gefallen, ja, da sie schwer erkrankte, brachte sie sich und ihr Leben, nachdem sie auch dem Erwählten ihres Herzens entsagt, zum Opfer für die Bekehrung ihres Vaters, die dann auch wirklich erfolgte. Schön und ergreifend.

Familien-Bibliothek. Ausgewählte Erzählungen und Schilderungen. Benziger. Jeder Band 50 Pf. Fünfte Serie. **1. Band:** Dona nobis pacem. Vier Erzählungen von Theodor Berthold. 8°. 117 S. In der ersten Erzählung „Weihnachtsstern" berichtet ein Ingenieur, der auf den Schlachtfeldern Frankreichs, in fremden Erdtheilen ein abenteuerliches Leben geführt, wie ihm das heilige Weihnachtsfest der Leitstern wurde zum Seelenfrieden. „Himmelsschlüsselchen" zeigt den mächtigen Eindruck, den die Unschuld oft auf die verdorbensten Männerherzen macht. „Aus der Franzosenzeit" beweist, daſs nicht Reichthum, sondern Tugend und Sittsamkeit das beste Heiratsgut sind. In „Forsthaus Friedewalde" lernen wir einen verwegenen Wilderer kennen, der nach einem wüsten Leben als Büßer stirbt. (Seite 97 Nothlüge.) Für lesegewandte, erwachsene Jugend. **2. Band:** (106 S.) Die Emigranten. Nach dem Holländischen der Melati von Java erzählt von Leo van Heemstede. Die vergrabenen Kanonen. Episode aus Münchens Vergangenheit von Kuno Kortan. (Die erste Geschichte, ganz in katholischem Geiste geschrieben, zeigt die üblen Folgen, welche schon oft zu weit getriebener Ahnenstolz nach sich gezogen; für gebildete Kreise. Die Episode mit den „vergrabenen Kanonen", sehr gut erzählt, spielte sich anno 1742 ab, als im Erbfolgekrieg der österreichische General Graf Khevenhüller nach München kam und diese Stadt besetzte. **3. Band:** Die Hand Gottes. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von Hermann Hirschfeld. Gott ist der Retter der Unschuld. Dies erfuhr ein Kleinhändler einem reichen Wüstling gegenüber, durch den er ob der standhaften Tugend der Tochter ins größte Elend gebracht wurde. Das Ende einer Königin. Historische Skizze von Franz Wahr. Die letzten Stunden Maria Stuarts werden ergreifend geschildert. Uebermuth thut niemals gut. Nacherzählt von Mathilde von Becelaere. Grazia verschmäht in jugendlichem Uebermuthe Pauls Hand; später in bittere Noth gestürzt, greift sie freudig nach dieser Partie. Für ganz reife Jugend und Erwachsene. **4. Band:** Ein Schauspiel im Schauspiele. Nach dem Portugiesischen von Marie Schultz. Die Tochter eines um Geld und Verstand gekommenen Vaters wird, um sich und den Vater zu ernähren, Schauspielerin, spielt ihre erste Rolle meisterhaft; die freudige Aufregung hierüber heilt den Irrsinn des Vaters. Eine Nacht unter den Feniern. Romantische Erzählung von J. Payn. Das Fenierunwesen in ironischer Darstellung. Künstlerthum und Künstelei. Novellette von H. Hirschfeld. Eine Episode aus Mozarts Künstlerleben. Der Rosenknopf bei Mariastein. Weihnachtsgeschichte von H. Ludwig. Ein Sohn verläßt muthwillig Mutter und Heimat, findet in der Fremde nicht, was er sucht, kehrt elend zurück und unterliegt dem heftigen Schneegestöber, ehe er das Vaterhaus erreicht. Die Carreira. Sittenbild aus dem brasilianischen Volksleben von P. Ambros Schupp S. J. Für gebildetes Publicum. **5. Band:** Onkel Breunung und sein Neffe. Erinnerungen aus der Sommerfrische von H. Kerner. Angenehmer Zeitvertreib. Erinnerungen eines Thalers von H Keiter. Kurze aber hinsichtlich der Sprache und des moralischen Gehaltes gute Erzählungen. Der Ausdruck (Seite 55), das Bild Pius IX. zeige „göttliche" Milde, ist doch übertrieben. Eins schickt sich nicht für alle. Ein Schwänklein aus Studentenkreisen von Walter Vogel. Ein lustig Stücklein, nur erscheint uns der Ausdruck „Allerheiligstes" zur Bezeichnung der Wohnung eines Professors unpassend. Die beiden Herren Collegen. Von W. Vogel. Es wird lustig erzählt, wie ein Dorfbürgermeister das Stadtoberhaupt von Frankfurt, den „Collegen", besucht. Das Goldstück. Nacherzählt

von Agosto Guercino. Sehr interessant. Der Jesuit P. Nathanael bringt einen Bischof der Hochkirche durch Predigten und Besprechungen dahin, dass dieser die Wahrheit des katholischen Glaubens einsieht und eingesteht. Wie es sich aber darum handelt, in die allein wahre Kirche einzutreten, halten ihn zwei Dinge zurück: Weib und Gold. 6. Band: Humoresken: Der Herr Vetter von Ph. Laicus. Der Pfannkuchenteller von W. Vogel. Mein Hochzeitsanzug. Mit 15 Original-Vignetten von K. Lellmann. Auf einer Schulprüfung von W. Martin. Alle gut. Die zweite und dritte Erzählung sehr komisch. 7. Band: Aufländlichen Pfaden. Skizzen aus dem Pflanzenreiche mit Bezug auf Sage, Geschichte und Poesie von Th. Berthold. Zehn Illustrationen. Naturfreunden, Studenten sehr empfohlen. 8 Band: (110 S.) Burschenleben. Wenn man beliebt ist. Zwischen den Wallhecken. Nach Weihnachten. Trödlerware. Ausgewählte Erzählungen von Th. Berthold. Ohne Anstoß, erheiternd. 9. und 10. Band: Gockel, Hinkel und Gackeleia. Ein Märchen von Clemens Brentano. 238 S. 11. Band: Kleine Rentner. Sociales Zeitbild von Paulus Publicus. Ein strebsamer junger Mann trägt im Wettbewerbe um die Hand Dinas den Sieg davon. Dichterträume. Humoreske von H. Hirschfeld. Eine für Gedichte und einen obscuren Dichter schwärmende Jungfer wird von dieser Passion gründlich curiert. Harmlos. 12. Band: Frater Romedius. Geschichtliche Erzählung von H. Hirschfeld. Frater Romedius rettete dereinst einen wegen eines angedichteten Fehlers verfolgten Knaben. Dieser kam später zum Militär, wurde Oberst und begnadigte eine dem Untergange geweihte Stadt um des Fraters willen. Dieudonnee von Euphemia Gräfin Ballestrem. Ein 1568 an einer Klosterpforte ausgesetztes Fürstenkind wird von den frommen Nonnen auferzogen, wird die Braut des Francois von Valois; dieser aber stirbt an Gift und die unglückliche Braut nimmt den Schleier. Der gebildeten reifen Jugend zu empfehlen. Der Fluch Seite 56 ist gar so fürchterlich. Das Stationskreuz. Aus Neid will ein Handwerksgeselle seinen Jugendfreund morden; im kritischen Augenblicke löst sich ein Stein und verwundet den Attentäter schwer. Moral: Häßlichkeit des Neides. 13. Band: Der Wunderdoctor. Novellette von Melati von Java. Aus dem Holländischen übersetzt von L. van Heemstede. Ein Wunderdoctor will einen jungen Mediciner zum Erben seines Fabricates „Wunderpillen", seines Reichthums und seiner Tochter machen. Schwer erkrankt wird Flora mit den Pillen ihres Vaters tractiert und dadurch an den Rand des Grabes gebracht; der Schwindler verliert darob den Verstand und dient als Beweis, dass der Betrüger oft sich selbst betrügt. Wie man ein Schriftsteller wird. Scherz und Ernst von Kurt Rathwer. Ein Schriftsteller erzählt, um zu zeigen, warum er gute und veredelnde Schriften verfasse, von einem Freunde, der durch schlechte Literatur sich an Leib und Seele zugrunde gerichtet. Ein Geschäftsgeheimnis. Von W. Vogel. Die Ehrlichkeit eines jungen Mannes wird auf eine harte Probe gestellt, aber sie bewährt sich. 14. Band: In der Nacht vor Allerseelen. Von Eugenie Metsch. Die Geschichte erzählt von den so harten Bedrückungen der Irländer durch Grundherren und Verwalter; eine infolge dessen ausgebrochene Verschwörung endet höchst unglücklich. Bruder Jakob. Ein Bild aus dem Leben von Ines. Weil Jakob nicht Meßner werden und heiraten kann, wird er ein Waldbruder. Rosenkönigin und Dornenkönigin. Geschichtliche Erzählung von Hermine Proschko. Die Dornenkönigin ist die unglückliche Maria Antoinette. Sie verhalf dereinst einem Mädchen, dem die Auszeichnung, Rosenkönigin zu sein, ungerecht versagt wurde, zu ihrem Rechte. Dafür wollte diese die Dornenkönigin, da sie schon im Kerker schmachtete, retten — vergebens. 15. Band: Historien aus der Nesselgasse. Figuren aus dem Philisterleben eines Landstädtchens. Vetter Franz. Abenteuer eines Landschaftsmalers. 16. Band: Der Schmugglerkönig. Erzählung aus den böhmischen Bergen von Philipp Laicus. Geschichte eines Schmugglers, der, äußerst verwegen, den Finanzern in die Hände fällt, durch ein Mädchen gerettet wird, dieses heiratet und ein braver, glücklicher Mensch wird. Die verrückte Tante. Er und Sie lieben sich und kriegen sich trotz der Tante. 18. Band: Der letzte Wille einer Königin.

Ein verweigertes Duell. Hauptmann Stahl in der Klemme. Ein seltsamer Schwur. Mein erster Wilderer. Glockenstimmen. Clamgallas. Ernste und heitere Geschichten, die sich ganz gut lesen. **19. Band:** Das Weihnachtsfest in Thompsonhall. In der zwölften Stunde. Johann Smiths Doppelgänger Drei erheiternde Geschichten ohne eine eigentliche moralische Tendenz, aber auch ohne Anstoß. Die besprochenen Bände der Familien-Bibliothek sind mehr für Gebildete reifen Alters. **20. Band:** Im Kranze des Kirchenjahres. Die Blumen der Festkreise und heiligen Tage. Von Theodor Berthold. Inhalt: Weihnachtsblumen, Kreuz- und Leidensblumen, Osterblumen, St. Josefs-, Pfingstblumen, die Blumen der heiligen Dreifaltigkeit, ein Kranz von St. Johannisblumen, St. Peter- und Paulsblumen, Marienblumen, Engelsblumen. Eine Reihe interessanter, lieblicher Legenden, die sich an bestimmte Blumen knüpfen. **21. Band:** Drei Weihnachtsabende. Erzählungen theils erheiternder, theils ernster Natur, Tendenz sehr gut. Für erwachsene Gebildete. **22. Band:** Riesenblumen. Botanisches, illustriertes Bändchen von Th. Berthold. Für Studenten und Naturfreunde eine anziehende Lectüre. **23. Band:** Schattenseiten von Antonie Jüngst. Sechs lehrreiche Erzählungen, deren Tendenz ist: 1. Falscher Elternehrgeiz bringt den Kindern oft nicht das Glück. 2. Nicht Geld, sondern Religion gibt Kraft im Lebenskampfe. 3. Gott läßt die Unschuld nicht zugrunde gehen. 4. Hochmuth kommt vor dem Falle. 5. Unsinnigkeit des Duells. 6. Verderben schlechter Gesellschaft. **24. Band:** Im blauen Hahn. Unser altes Gymnasium. Warum Ohm Gerhard nicht getraut wurde. Fidelio und Blanka. Eine Laune. Ein theurer Hahn. Das Ahnenbild. Sämmtlich in Bezug auf Dogma und Moral correct und bringen Erwachsenen angenehme Unterhaltung. **25. Band:** Australische Lebensbilder aus der goldenen Zeit. Von Heinrich Böhler. Mit eilf Illustrationen. Eine Schilderung des Lebens und Treibens unter den Goldsuchern Australiens am Beginn der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts; manch wüster Auftritt wird erzählt, deshalb nur für Erwachsene.

Benzigers 40 Pfennig-Magazin. Mit Freuden begrüßen wir jede Sammlung von Erzählungen, die zu billigen Preisen abgegeben wird, wenn anders auch deren Inhalt ein sittenreiner ist An wohlfeilen Erzählungsschriften ist noch immer großer Mangel. Benziger und Comp. in Einsiedeln gibt seit 1893 ein Magazin, also voraussichtlich eine größere Zahl von Bändchen heraus in Octav, mit schönem Druck und sonst guter Ausstattung, mit 100 bis 150 Seiten, zu dem äußerst niedrigen Preise von 40 Pfennig für ein Bändchen. Von den uns zugesendeten Erzählungen können wir empfehlen: Von der Löwenburg nach Casamicciola. Novelle in Briefen von Rodt Calkum und A. J. Groß von Trockau. Für Gebildete. Kaiser oder Papst. Historischer Roman von Th. Wasserburg. Zwei Bände. Gegenstand der Erzählung ist der große Kampf zwischen Heinrich IV. und Papst Gregor VII. Tendenz: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Bis der letzte Heller bezahlt ist. Roman von J. Edhor. Zwei Bände. Geschichte von einem Grafen, der durch seinen Leichtsinn in Wuchererhände kommt, auch seinen Bruder ins Unglück stürzt, in Californien heidenmäßig viel Geld gewinnt und nun alles bezahlen kann. Für gebildete Kreise. Der im Zorne gebrauchte Ausdruck „Herrgott" ist ungeziemend. Zu spät erkannt. Roman von L. von Neidegg. Zwei Bände. Ein verkommener Graf, Revolutionär, bethört ein Mädchen; taub gegen alle Vorstellungen des Vaters, geht es eine heimliche Ehe ein mit dem Schwindler und geräth dadurch ins größte Elend. Nur für gebildete Erwachsene. Das Opfer der Ehre. Eine interessante Erzählung, welche zeigt, wie auf ungerecht erworbenem Gute nur Fluch liegt. Für Erwachsene. Braunäugelein. Von Max Crammerlin. Die entführte Tochter eines reichen Kaufherrn wird von Fischern erzogen; ein Maler sieht die braunäugige „Fischerprinzessin", malt ihr Porträt, stellt es aus; der Vater sieht das Bild, erkennt und findet so sein verlornes Kind. Für Erwachsene ohne Anstoß. Ambros, der Fuhrmann von Oberbühl. Romantische Dorf-

geschichte von Paul Friedrich. Unglaube ist Unnatur; glaubensfeindliche Blätter richten den größten Schaden an; hievon überzeugt die für alle Stände reifen Alters interessante Erzählung. (Dem Roman von Edhor: Goldene Herzen sind wir weniger hold: es wird zu viel geredet und zu wenig gehandelt; Uebertreibungen, häßliche Fluchwörter kommen vor u. s. w.)

Waverley. Eine geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert von Walter Scott. Für die deutsche Jugend bearbeitet, sowie mit Einleitung und Erläuterungen versehen von Dr. O. Heinrichs. Mit farbigem Titelbilde, acht Tonbildern, 32 Bildern im Texte. Aschendorff in Münster. gr. 8°. 255 S. Preis elegant gebunden M. 3.75. Von Aschendorffs Prachtausgaben wertvoller Jugendschriften der achte Band. Wir machen unsere Leser wiederholt auf diese Prachtsammlung aufmerksam. Die Auswahl ist eine gelungene, die Ausstattung in jeder Hinsicht künstlerisch, die jedem Bande mitgegebene Einleitung (enthaltend die Biographie des Autors, Erklärungen des Textes) hat großen Wert und erleichtert das Verständnis des Werkes. Was irgend anstößig oder bedenklich sein könnte, ist vorsichtig ausgeschieden. All dies gilt auch von Waverley; daß die Jugend (selbstverständlich die gebildete reife Jugend) auch Walter Scott, den „Vater des modernen historischen Romanes" kennen lernen darf, bedarf keiner weiteren Begründung. „Waverley" ist eine der ersten und beliebtesten Arbeiten Walter Scotts; er bietet hierin ein treues Bild der Kämpfe, welche 1745 bis 1746 der letzte Sprößling aus dem Hause Stuart, Karl Eduard, erfolglos um die englische Krone führte. Die Erzählung ist sittenrein, führt uns die edelsten Charaktere vor und enthält die schönsten Naturschilderungen.

Die Gräfin Mathilde von Canossa und Jolantha von Gröningen. Von Pater Bresciani. Hurter. 1860. (G. J. Manz.) 8°. 559 S. broschiert. Ein culturhistorischer Roman, streng katholisch gehalten, verbreitet sich über Sitten und Gebräuche im 11. Jahrhundert, führt den zwischen Kirche und Staat in jener Zeit geführten Kampf vor. Heinrich IV. und die große Mathilde finden eine ebenso genaue als gerechte Würdigung.

Hexe und Jesuit. Erzählung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges von Antonie Haupt. Paulinusdruckerei in Trier. 1893. 8°. 184 S. Preis broschiert M. 1.60. Eigentlich zwei Geschichten, die in nur losem Zusammenhange stehen: die erste behandelt des berühmten Jesuiten P. Friedrich von Spee segensreiches Wirken im Dienste der Religion und zum Schutze der „Hexen"; die zweite schildert die politischen Zustände im Churfürstenthum Trier zur Zeit des Churfürsten Philipp Christoph — auch hier spielt Friedrich von Spee eine Rolle. Die Erzählung liest sich leicht und angenehm.

Die Pariser Commune. Historische Actenstücke über deren Anfang und Ende von Lamazou, Vicar an der St. Madeleine-Kirche in Paris. Mit einem Briefe von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Kirchheim in Mainz. 1872. 8°. 191 S. Preis broschiert M. 1.25. Ein Zeuge der schrecklichen, blutigen Auftritte schildert seine eigenen Erlebnisse und berichtet nach den Erzählungen jener Unglücklichen, welche mit ihm Qualen und Gefängnis geduldet haben. Im ersten Theile werden die Vorkommnisse auf dem Vendomeplatz in Paris (21., 22. März 1871) beschrieben, im zweiten Theile rollt der geistliche Verfasser ein erschütterndes Bild der Leiden auf, welche im Gefängnisse der zum Tode Verurtheilten, Roquette, so viele unschuldige Opfer quälten und die Hinrichtung der Geiseln. Für gebildete Leser sehr interessant.

Karl Mays gesammelte Reiseromane. Friedrich Ernst Fesserfeld in Freiburg. kl. 8°. 1. Band: Durch Wüste und Harem (siehe Quartalschrift 1892, IV. Heft, Seite 848). 2. Band: Durchs wilde Kurdistan. 3. Band: Von Bagdad nach Stambul. 4. Band: In den Schluchten des Balkan. Jeder Band enthält etwa 600 Seiten. Preis in elegantem Einband à M. 6.50. Wenn auch jeder der Bände seinen eigenen Titel hat, so bilden sie doch ein zusammenhängendes Ganze, indem sie Mays Reiseabenteuer in den Ländern des Islam enthalten. Der erste Band hat uns, ausgehend vom Südosten Algeriens

am nördlichen Rande der Sahara, an die tunesische Grenze und nach den gefährlichen Salzseen geführt, welche schon tausende von Menschen verschlungen haben. Dann folgt die Befreiung einer geraubten Christin aus einem Harem in Egypten und ein höchst gefährlicher Ritt nach Mekka, das kein Christ betreten darf, von hier aus führt uns die äußerst spannende Erzählung an den Tigris, zu den Ruinen des alten Ninive. Der zweite Band führt uns eine Araberschlacht vor, geleitet uns unter die wilden Kurdenstämme und nach dem glänzenden Bagdad, nach Damascus, Constantinopel, welche Städte in ausgezeichneter Weise geschildert werden. Damit sind wir schon gegen das Ende des dritten Bandes gekommen. Noch folgt eine Schilderung der Reiseerlebnisse in Adrianopel und (im vierten Bande) in den Schluchten des Balkan. Karl May ist einer der besten Volksschriftsteller, seine vielen Freunde können kaum das Erscheinen neuer Erzählungen erwarten, er ist, wie nicht leicht jemand, mit Sprache und Sitte, mit den Gewohnheiten und Verhältnissen der fremden Länder und Völker vertraut; seine Darstellung ist fesselnd, sein Humor unerschöpflich, seine Denkweise ist durch und durch edel, christlich. Aussetzen möchten wir nur, dass May sich religiöser Gebräuche der Mohamedaner bedient, so im ersten Bande Seite 348, wo er arabische Frauen mit dem aus dem Brunnen Zem-Zem in der Moschee zu Mekka geschöpften Wasser besprengt, und dritter Band Seite 184, wo er beim Begräbnisse seines Freundes eine Sure aus dem Koran spricht.

Das Papageikleid und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit einem Titelbild. Herder in Freiburg. 8°. 1893. 157 S. Preis gebd. M. 1.—. — Das häßliche junge Entlein und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit einem Titelbild. Herder. 1893. 8°. 112 S. Preis gebd. M. 1.—. Beide Bändchen sind für heranwachsende Mädchen aus besseren Ständen geschrieben und auch diesen zu empfehlen. Die Verfasserin verbindet mit den Erzählungen die edle Absicht, junge Mädchen von den bei der weiblichen Jugend so häufig vorkommenden Fehlern zu bewahren, als da sind: allzu große Wertschätzung der Schönheit, der Kleiderpracht, Unterhaltungssucht u. s. w.; auch lehrt sie den Wert der Häuslichkeit, wie sich junge Mädchen in Kränklichkeit finden sollen. Dass viel über Toilette und Kleider geredet, manches etwas breit erzählt wird, kann man der weiblichen Feder zugute halten.

Euphor. Das Schloss Weissenstein. Der Fels im Walde. Drei Märchen von Cary Groß. Benziger & Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 1891. 8°. 164 S. Preis gebd. M. 2.—. Der erste Band dieser hübschen Märchenbücher-Sammlung „König Adorhart" hat eine allgemein günstige Beurtheilung gefunden. Dieser zweite Band schließt sich ebenbürtig an. Cary Groß (Frl. Christiane Gmeiner, Leiterin eines feinen Mädchen-Pensionates in Rom) zeigt sich auch hier als gewandte Erzählerin, welche der (reiferen) Jugend nur sittlich reine, das religiöse Gefühl fördernde, die Phantasie nützlich anregende Erzählungen bietet.

Im Jugendsonnenschein. Belehrende und unterhaltende Blätter für das mittlere Jugendalter. Unter Mitwirkung bewährter Kräfte (F. v. Brackel, Freiin von Droste-Hülshoff, M. Herbert u. s. w.). Herausgegeben von Johanna Balty. Mit vielen Holzschnitten und drei farbigen Bildern. Heinrich Schöningh in Münster. gr. 8°. 304 S. Preis elegant gebd. M. 4.50. Der Bilderschmuck und die Ausstattung lassen nichts zu wünschen übrig. Der Inhalt bringt viel Gutes und Veredelndes: Gedichte, Sagen, Märchen, Erzählungen, eine dramatische Scene. Manches wünschen wir bei einer Neuauflage verbessert: Dass eine Ordensoberin einem scheidenden kaum fünfzehnjährigen Mädchen von seinem Berufe zum Ehestande spricht, ist kaum denkbar. Die Erzählung: „Um eine gute Nacht" weist pädagogische Schwächen auf; Seite 95: „Seine schönsten Frühlingslieder lohnen dies im Sommer wieder". Seite 99 will ein Knabe mit einem sechsjährigen Schwesterchen Mann und Frau spielen, muss sich aber von letzterem belehren lassen, dass sich Bruder und Schwester nicht heiraten. Passt das für Kinder? Die Erzählung „Richard Löwenherz" ist österreichfeindlich, auch sonst dient der Inhalt mehr der preußischen Jugend.

Katakombenbilder. Sechs Erzählungen von Anton de Waal. Pustet in Regensburg. 1891. 8°. Zwei Bände. 402, 342 Seiten. Wer so recht anschaulich und eingehend die Verhältnisse der ersten Kirche, ihre Ausbreitung, ihr Streiten und Leiden, ihren segensvollen Einfluss auf die einzelnen Christen und Familien kennen lernen, wer die christlichen Alterthümer besonders im Centrum der katholischen Welt in angenehmster Weise studieren will, dem ist de Waal, als eine der ersten Autoritäten allseitig anerkannt und erst jüngst wieder vom heiligen Vater darob ausgezeichnet, ein vortrefflicher Führer durch obige sechs Erzählungen und die vielen, vielen höchst lehrreichen Illustrationen. Erzählungen des ersten Bandes: Kranz und Krone. Aus den Tagen der Apostel. Domitian. Aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. Welt und Weisheit. Aus der Zeit des Kaisers Marc Aurel. Im zweiten Bande: Die Verbannten. Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhundertes. Soteris. Aus der Zeit der diokletianischen Verfolgung. Der kleine Künstler in den Katakomben. Aus dem 4. Jahrhundert. Der Künstler, dessen Leben und künstlerisches Schaffen hier beschrieben wird, ist Philokalus, Sohn des römischen Ritters Furius. Am Schlusse jeden Bandes sind erläuternde Anmerkungen. Für gebildete Leser eine interessante Lectüre.

Franz von Seeburgs Werke. Pustet in Regensburg. Nur flüchtig konnten wir (Quartalschrift 1891, IV. Heft, Seite 845, und 1892, I. Heft, Seite 75) diese Werke erwähnen. Die Gediegenheit derselben, deren literarischer und moralischer Wert verlangen von uns, dass wir hier nochmals auf sie zurückkommen. Schon mit seinem ersten größeren Werke: Das Marienkind, 16°. 546 S., Preis broschiert M. 3.30, gelangte Franz von Seeburg (richtig Franz Hacker, Stiftsvicar zu St. Cajetan in München, geb. zu Nymphenburg 1836, † 1894) zu einem bedeutenden schriftstellerischen Rufe. Es handelt von einem sehr gut erzogenen, frommen Mädchen, welches als Erzieherin in verschiedene Familien kommt, die verschiedensten Demüthigungen zu ertragen, schwere Versuchungen und Kämpfe zu bestehen hat, durch ihr tugendsames Leben und auferbauliches Beispiel übt sie den heilsamsten Einfluss auf ihre Zöglinge und deren Familien. Die Geschichte lehrt, wie nothwendig die Religion für alle Stände ist, was das Beispiel einer einzigen Person vermag; sie ist so ergreifend, dass sie schon manchem Herrn Thränen entlockt hat, die Sprache ist geradezu classisch. Das Buch (hat schon die fünfte Auflage) empfehlen wir eindringlich den besseren Ständen, aber nur Erwachsenen, so lange nicht die aufregende Scene geändert ist, in der der Doctor das Marienkind zu verführen sucht. Durch Nacht zum Lichte. Ein Zeit- und Sittengemälde aus dem Anfange des 19. Jahrhundertes. Zwei Bände. Dritte Auflage. 1893. 16°. 424 und 352 Seiten. Preis brosch. M. 3.30. Die Geschichte spielt in jener trostlosen Zeit, in der die verdammungswürdige Secte der Freimaurer und Illuminaten in Bayern und namentlich in München ihr Unwesen trieb, und zeigt uns die Niederträchtigkeit hervorragender Klosterstürmer, die Barbarei und Rücksichtslosigkeit, mit der die Aufhebung so vieler herrlicher Klöster vorgenommen wurde. Die Scene, in welcher der Wüstling Hopfenblüh Minas Tugend zu Fall (zweiter Band, Seite 213—219) bringt, ist aufregend und deshalb das sonst sehr interessante Buch nur für Erwachsene. Die Nachtigall. Eine Dorfgeschichte aus dem bayerischen Hochland. Zweite Auflage. 1884. 16°. 306 S. Preis brosch. M. 2.—. Das Leben und Denken des Landvolkes ist hier prächtig wiedergegeben; die Erzählung gefällt gewiss jedem (erwachsenen) Leser. Die mühevollste und auch beste Arbeit des berühmten Verfassers bleibt: Die Fugger und ihre Zeit. Ein Bildercyklus. Dritte Auflage. 1892. Zwei Bände. 16°. 422, 447 Seiten. Preis brosch. M. 4.80. Kein Roman, wie die vorigen, sondern in kurzen, herrlich gezeichneten Bildern die Geschichte der aus den kleinsten Anfängen zu so großem Ansehen und Reichthum gelangten Fugger'schen Familie — man sieht was Fleiß, Redlichkeit, durch aufrichtige Religiosität herabgezogener Gottessegen vermag; zugleich eine Geschichte der so bewegten Zeit des 15. und 16. Jahrhundertes. Eine Zierde jeder Pfarrbibliothek (für gebildete Leser). Der Hexenrichter von Würzburg. Historische Erzählung. Neu bearbeitet. 1883. 16°. 298 S. Preis brosch. M. 1.80. Eine schöne

Novelle aus der Zeit der Hexenprocesse. Das mannhafte Eintreten des Jesuiten Friedrich von Spee bei Bekämpfung des unseligen Hexenwahnes wird gut beleuchtet.

Martin, der Prophet von Wittenberg. Eine Erzählung aus der Revolution des 16. Jahrhundertes für das deutsche Volk. Von Georg Ewers. Vehberg in Osnabrück. 1893. 8°. 423 S. Preis brosch. M. 3.—; gebd. M. 3.75. Der bekannte Convertit Ewers will eine populäre Darstellung des gewaltigen Umsturzes geben, der sich in Deutschland auf religiösem, politischem und socialem Gebiete auf Anstiften Luthers vollzogen hat. Das vorliegende Werk soll für das gewöhnliche Volk das sein, was das dreizehnbändige Werk desselben Verfassers für Studierte ist; nach seiner ganzen Anlage möchten wir es aber doch auch mehr für Geschichtskundige empfehlen; dass der Nachweis geliefert ist, welch' ungeheuren Schaden Luther dem deutschen Volke zugefügt hat, muss anerkennend hervorgehoben werden; sonst leiden manche Stellen an Weitschweifigkeiten und stilistischen Härten.

Die alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Benziger & Comp. in Einsiedeln. Fol. Jahrgang 1893. Zwölf Hefte. Jahrgang 1894.[1]) Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Pustet in Regensburg. 20. Jahrgang 1894. Wir haben schon im IV. Hefte 1892 (Seite 852) diese beiden Familien-Zeitschriften aufs beste empfohlen; desgleichen in unserem Referate über Belletristik beim Linzer Katholikentage 1892; mit freudigem Stolze konnten wir hinweisen auf diese durch Inhalt und Ausstattung so hervorragenden Erzeugnisse belletristischer Literatur. Jahrgang 1894 stellt sich seinen Vorgängern ebenbürtig an die Seite, weshalb wir sie wiederholt empfehlen und entschieden erklären, dass es ganz unverantwortlich ist, wenn katholische Familien mit Uebergehung dieser vorzüglichen Blätter das Freimaurerorgan „Gartenlaube" und ähnliches kaufen.

Jugendheimat. Jahrbuch für die Jugend zur Unterhaltung und Belehrung, herausgegeben von Hermine Proschko. 8. Jahrgang. 400 S. Mit einer Menge schöner Illustrationen. „Leykam" in Graz. Elegant gebunden. Für vornehmere Kreise und besonders für Mädchen eine Fülle unterhaltenden und zum Theile auch belehrenden Lesestoffes, bestehend aus Erzählungen, Gedichten, Sinnsprüchen, Räthseln, Märchen und einer dramatischen, gelungenen Arbeit der Herausgeberin; tüchtige Kräfte, z. B. Ferdinand Zöhrer arbeiten an dem Buche, welches den Vorzug hat, dass es namentlich der österreichischen Jugend angepasst ist und deren patriotische Gesinnungen zu wecken sucht. Ausdrücke, wie „göttliche" Natur, „wunderbar zarte" Frauenhand haben wir nicht gerne.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend, herausgegeben vom katholischen Erziehungsverein von Vorarlberg. 34. Jahrgang. Zwölf Hefte. Preis 72 kr. Ein vorzügliches Mittel zur Fortbildung austretender Volks- und besonders Bürgerschüler, Lehrlinge u. dgl. In angenehmer Weise werden sie mit Hilfe dieser billigen und netten Zeitschrift eine Menge praktischer, geschichtlicher, naturgeschichtlicher u. s. w. Kenntnisse sich erwerben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Bedingte Taufe eines Erwachsenen.)** Ein neunjähriges Kind christlicher Eltern, noch nicht getauft, wird überfahren und liegt mehrere Tage lang bewusstlos darnieder. Was hat der

---

[1]) Der 29. Jahrgang von „Alte und neue Welt" erscheint in bedeutend vergrößertem Formate; auch der Inhalt ist entsprechend erweitert und sehr gut gewählt. Preis ist derselbe wie früher: Zwölf Hefte M. 6.—.

herzugerufene Geistliche zu thun? Ich antworte kurz: Sobald ernste Todesgefahr vorliegt, taufe man das Kind bedingungsweise, und zwar unter der Bedingung: si es capax.

Begründung. 1. Das Heilsmittel der Taufe ist zu versuchen, weil es vielleicht dem Kinde das ewige Seelenheil sichert und zu dessen Erreichung nöthig ist; 2. die Taufe ist aber bedingungsweise zu spenden, weil es zweifelhaft ist, ob sie giltigerweise gespendet werden kann; 3. die Bedingung darf nicht lauten: „si es dispositus", sondern „si es capax": denn die Fähigkeit zum giltigen Empfang kann vorliegen ohne die genügende Disposition für die volle Wirksamkeit des Sacramentes, ist aber das Sacrament nur giltig empfangen, so tritt in Kraft desselben bei später etwa eintretender Disposition die Wirksamkeit des Sacramentes thatsächlich noch ein.

Die Giltigkeit der Taufe nämlich hängt bei diesem Kinde, welches seinem Alter nach schon zum entwickelten Vernunftgebrauche gekommen ist, von dem etwa stattgehabten positiven Willen, getauft zu werden, ab; nur die noch nie zum Vernunftgebrauch gekommenen menschlichen Wesen können auf fremden Willen hin giltig getauft werden. Ob dieser Wille, die Taufe zu empfangen, in der That vorgelegen hat, wird praktisch in etwa zweifelhaft bleiben, also ebenso zweifelhaft die Möglichkeit einer giltigen Taufe; doch darf mit Wahrscheinlichkeit, ja mit großer Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein dieses Willens angenommen werden, darum die Befugnis und sogar die Pflicht, eine bedingte Taufe vorzunehmen. Würde nämlich die Taufe unterbleiben und das Kind so wegsterben, dann wäre es ohne allen Zweifel für den Himmel verloren, falls es nicht einen übernatürlichen Act der vollkommenen Liebe zu Gott erweckt hätte; mit diesem Ausschluss vom Himmel würde die positive Verwerfung zur ewigen Höllenpein im vollsten Sinne des Wortes verbunden sein, wenn das Kind etwa eine persönliche schwere Sünde sollte begangen haben — was in jenem Alter durchaus nichts Unmögliches ist. Würde aber die Taufe gespendet, so würde freilich auch bei der Unterstellung ihrer Giltigkeit damit das ewige Seelenheil des Kindes noch nicht absolut gesichert, aber doch sicherer geworden sein. Die rechtfertigende Gnade und die an dieselbe geknüpfte Anwartschaft auf den Himmel würde kraft der Taufe dem Kinde für den Fall sofort zutheil, wenn es nebst dem Willen getauft zu werden irgendwie einmal — aber wenigstens nach der letzten etwa begangenen Todsünde — einen Act wahrer übernatürlicher, wenn auch unvollkommener Reue und die dazu nothwendigen Acte des Glaubens an die wesentlichsten Glaubensstücke und der anderen theologischen Tugenden erweckt hätte. Hätte es diese nicht erweckt, würde aber noch vor dem Tode in einem lichten Augenblicke, der von anderen ganz unbemerkt bleiben mag, dieselben erwecken, so würde alsdann jene beseligende Wirkung des Taufsacramentes nachträglich eintreten. Natürlich wird hierbei

unterstellt, dass nach der vollzogenen Taufe keine Todsünde begangen ist: wäre dies der Fall, so könnte diese nur durch vollkommene Reue, oder durch wenigstens unvollkommene Reue und giltige sacramentale Lossprechung, gesühnt werden.

Nun mag ja je nach dem stattgehabten Unterricht für die thatsächliche Verwirklichung jener erforderlichen Acte eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit sprechen: — alle Wahrscheinlichkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Kind zur Classe der hochgradig Verwahrlosten gehörte. Denn geboren von christlichen Eltern, aufgewachsen in christlicher Gegend, hat ein Kind von neun Jahren wohl ohne Zweifel von den allernothdürftigsten christlichen Wahrheiten gehört; zudem dürfen wir den wichtigen Factor der göttlichen Gnadenhilfe nicht außeracht lassen und den allgemeinen göttlichen Heilswillen, der alle Menschen, so weit es an Gott liegt, zum Heile führen will und deshalb zur Zeit der Todesstunde mit besonderer Hilfe bereit zu sein pflegt. Aus allem diesem schließe ich auf die Berechtigung und unter diesen Umständen auf die Pflicht zu taufen. Diese Berechtigung und Pflicht ist für den katholischen Geistlichen zuvörderst betreffs der Kinder seiner katholischen Pfarrangehörigen vorhanden. Allein bei sichtlicher Todesgefahr, wo eine Wiederherstellung des Kindes nicht zu hoffen ist, würde es keinen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich um ein Kind katholischer oder akatholischer Eltern handelt, falls man annehmen kann, dass das Kind selbst in gutem Glauben irgendwie die christliche Taufe gewünscht habe oder wünsche; Gewissheit ist auch darüber nicht erforderlich.

Mit jener so ertheilten Taufe wäre natürlich die Thätigkeit des katholischen Geistlichen (ein Laie müsste im Nothfall ebenso handeln) abgeschlossen für den Fall, dass das Kind nicht wieder wahrnehmbar zum Bewusstsein kommt, sondern in diesem Zustande dahinstirbt. Nur dies Eine wäre nicht zu unterlassen, der Versuch nämlich, dem vielleicht nur scheinbar bewusstlosen Kinde von Zeit zu Zeit die Acte des Glaubens an die nothwendigsten Heilswahrheiten, der Hoffnung, Liebe und vollkommenen Reue vorzubeten, um so das ewige Heil nach Möglichkeit mehr zu sichern.

Zu erörtern bleibt jetzt nur, was zu geschehen habe, falls nach vollzogener Taufe das Kind wieder den Gebrauch seiner Sinne und die Vernunftthätigkeit erlangt. Für diesen Fall müsste, falls Gefahr in Verzug liegt, die erste Sorge darauf gerichtet sein, die bis da zweifelhaft gebliebenen übernatürlichen Acte der theologischen Tugenden unzweifelhaft und sicher mit dem Kinde zu erwecken; also den wahren Glauben an die nothwendigsten Glaubensstücke, übernatürliche Hoffnung, Reue und auch einen Act vollkommener Liebe. Den letzten Zusatz mache ich, weil auf diese Weise das ewige Seelenheil in Sicherheit gebracht würde selbst für den Fall, dass die Taufe aus Mangel an der genügenden Intention des Kindes ungiltig ge-

blieben wäre. Alsdann müsste das Kind sofort befragt werden, um darüber Aufschluss zu erhalten, ob es jemals den positiven Willen gehabt und diesen unbedingt festgehalten habe, sich taufen zu lassen. Stellt sich dieses als unzweifelhaft heraus, dann ist die Taufe unzweifelhaft giltig und es ist nichts mehr zu thun, als höchstens die Supplierung der Ceremonien. Bleibt aber dieser Wille zweifelhaft, so muss bedingungsweise zur Wiederholung der Taufe geschritten werden, und zwar bei fortdauernder Lebensgefahr unbedenklich sofort, mit der Bedingung „si nondum es baptizatus". Eine bedingungslose Wiederholung der Taufe kann kaum möglich werden; denn selbst die Verneinung des Kindes, je einen positiven Wunsch nach der Taufe gehabt zu haben, würde kaum je die Gewissheit geben, dass nicht doch einschlussweise ein solcher Wille vorgelegen habe. Nur der positive Wille, nicht getauft zu werden oder etwa sich später erst schlüssig zu machen, ob man dem Christenthum sich anschließen wolle oder nicht, würde den geschehenen Taufritus als zweifellos ungiltig darthun. Doch bei einem Kinde christlicher Eltern kann mit dem Alter von neun Jahren eine solche religiöse Verkommenheit oder ausgeprägte Bosheit schwerlich angenommen werden. Läge aber diese thatsächlich vor, dann wäre freilich zuerst eine gründliche, wenn auch kurze Belehrung und die Sorge für eine durchgreifende Sinnesänderung vonnöthen, und nach der erforderlichen Vorbereitung die bedingungslose Wiederholung der Taufe.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eheabschluss auf dem Sterbebette.)** Im December 1893 fand durch die competente römische Congregation eine Eheangelegenheit, über welche ungefähr zwölf Jahre lang an verschiedenen kirchlichen Tribunalen verhandelt worden war, ihre endgiltige Entscheidung. Gewinnt dieser Fall schon durch die lange Verhandlungszeit und durch die verschiedenen Urtheile kirchlicher Ehegerichte ein eigenartiges Interesse, so erscheint er noch interessanter durch die speciellen Umstände, welche den Eheabschluss begleiteten, und weil in der endgiltigen Lösung dieses Casus mehrere Fragen von Bedeutung eine scharfe Beleuchtung erfahren, so werden die verehrten Leser der Quartalschrift hoffentlich nicht ungehalten sein, wenn derselbe ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

Ein gewisser Emmanuel D., aus Barcelona in Spanien gebürtig, rief am 12. September 1876 wegen harter Behandlung, welche ihm von seiner Mutter zutheil wurde, den richterlichen Schutz an und bat, man möchte ihn unter die Vormundschaft des D. Rosendo P., seines Verwandten, oder irgend einer andern Person, welche der Behörde genehm wäre, stellen. Sein Wunsch wurde erfüllt. Während nun Emmanuel im Hause des D. Rosendo wohnte und seinen Studien oblag, fasste er eine leidenschaftliche Zuneigung zur Tochter des Hauses mit Namen Carmela und hatte 1881 schon

drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen, mit ihr erzeugt; die Knaben waren aber schon gestorben, als 1881 der Musensohn in eine tödtliche Krankheit verfiel. Man rief den Pfarrer Ildephons G. und dieser traf den jungen Mann nicht bloß sehr bereitwillig für den Empfang der heiligen Sterbsacramente, sondern auch für die Schließung der Ehe, um so dem guten Rufe seiner Carmela und seines Töchterleins Rechnung zu tragen. Wegen höchster Todesgefahr war aber keine Zeit mehr übrig, um die gewöhnlichen Formalitäten zu erfüllen; und weil der Seelsorger sah, dass beide Theile die zum Abschluss der Ehe nothwendigen Erfordernisse besäßen und seiner Pfarrei angehörten, die Eltern der Carmela überdies gerne ihren Segen zu diesem Bunde gaben, der Bräutigam aber eine solche Zustimmung unmöglich haben konnte — sein Vater war nämlich todt, die Mutter aber abwesend und überdies schon seit langer Zeit diesem Ehebündnis energisch entgegen — so wurde die Ehe geschlossen in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen, von denen einer sein Hilfspriester Thomas V. war. Die Eltern der Carmela hatten dem Pfarrer die Versicherung gegeben, dass kein Hindernis der Blutsverwandtschaft bestünde, weil Carmela und Emmanuel nur in einem sehr entfernten Grade verwandt seien; nun spendete der Pfarrer dem Todkranken die drei heiligen Sterbesacramente, notierte sich dann ohne Verzögerung über den vollzogenen Trauungsact die nothwendigen Daten und schrieb behufs Approbation des Geschehenen an die betreffenden Behörden.

Der Pfarrer erstaunte aber nicht wenig, als er bei den Großeltern der jungen Eheleute gleiche Namen fand; auf weiteres Nachforschen gab man wieder die Antwort: Die Verwandtschaft bestünde nicht in einem Grade, der die Ehe nicht zustande kommen ließe; der Seelsorger war aber nicht so leicht mehr zu beruhigen und er betonte scharf, dass die Ehe null und nichtig sei, wenn eine nahe Blutsverwandtschaft bestände, und dass er andererseits, wenn eine solche vorhanden sein sollte, sich behufs Dispensation sofort an den Generalvicar wenden könnte; nun legte man den Stammbaum der Braut vor, und aus diesem, sowie aus den mündlichen Mittheilungen über die Familie des sterbenskranken jungen Ehemannes musste der Pfarrer entnehmen, dass der Großvater des Bräutigams (väterlicherseits) und der Großvater der Braut Geschwisterkinder seien, die Ehecontrahenten also im vierten Grade gleicher Linie blutsverwandt seien; sofort werden Pferde angespannt und mit dem Vater der Braut fährt der Pfarrer zum Generalvicar, erhält die erbetene Dispense und eilt zum Sterbenden, um die ungiltige Ehe zu convalidieren; der Kranke war aber schon so sehr entkräftet, dass demselben nur nach langem und dringlichem Zureden von Seiten des Pfarrers und seines Vicars ein tiefer Seufzer entlockt werden konnte; nach drei bis vier Stunden verschied Emmanuel, ohne dass er seine Zustimmung genauer hätte kundgeben können; dazu kam nun eine zweite Schwierig-

keit: die erneuerten Nachforschungen nach dem Tode des jungen Ehemannes ergaben, dass dessen Großvater zugleich ein Bruder der Großmutter Carmelas war und dass darum eine Blutsverwandtschaft in ungleicher Seitenlinie vorhanden sei, nämlich im vierten Grad, berührend den dritten; man stellte alsbald an den Barcelonaer Generalvicar die Frage, ob er ausschließlich für den vierten Grad dispensieren wollte und welche Intention er gewöhnlich bei Ertheilung von Dispensen habe; die für Carmela niederschmetternde Antwort lautete: Ich wollte ausschließlich nur vom vierten Grade dispensieren.

Die Mutter des Verstorbenen, von jeher dieser ehelichen Verbindung ganz entgegen, strengte nun schon am 12. Juli 1881 beim Ehegericht der bischöflichen Curie zu Barcelona einen Proceß an; und nachdem die Sachlage untersucht war und man sowohl die Parteien als auch andere Zeugen vernommen hatte, erfloss am 21. Juni 1883 die Entscheidung: die am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela geschlossene Ehe ist ungiltig und die am selben Tage versuchte Convalidation ist ebenfalls nichtig. — Carmela sowohl als auch der Vertheidiger des ehelichen Bandes appellierten an das Metropolitan-Ehegericht zu Tarragona; doch vergebens; denn dieses letztere bestätigte am 24. December 1885 einfachhin das Urtheil der Barcelonaer Tribunales. — In dritter Instanz kam nun diese Angelegenheit bei der apostolischen Nuntiatur in Madrid zur Verhandlung, und nachdem in alle Acten Einsicht genommen worden war, wurde am 27. Juni 1887 das Urtheil sowohl des Barcelonaer als des Tarragonaer Ehegerichtes vom ersten Turnus der Richter der apostolischen Madrider Nuntiatur aufgehoben; ein zweiter Turnus kirchlicher Richter an derselben Nuntiatur fällte dasselbe Urtheil und als die Gegner der in Frage stehenden Ehe eine weitere Appellation vorbrachten, bestätigte ein dritter Turnus von fünf Richtern am 7. Juli 1891 die zwei Entscheidungen der zwei Madrider Commissionen und decretierte überdies, dass diese Entscheidung zur Ausführung gebracht werden müsse; es sei beigefügt, dass die zwei ersten Madrider Richter-Commissionen einstimmig urtheilten; bei der dritten sprach sich einer von den fünf Richtern gegen die Giltigkeit der Ehe aus, obwohl er als Mitglied der ersten Commission seine Stimme für die Giltigkeit derselben abgegeben hatte.

Die Mutter Rosa Olivella gab sich aber noch nicht zufrieden und ergriff den Recurs an die competente römische Congregation. Am 4. November 1891 wurde von Rom aus behufs Information und Gutachten an den Nuntius zu Madrid geschrieben; derselbe legte den Stand der Frage noch einmal kurz dar und bemerkte, dass die letzte Entscheidung wirklich ohne Vollzug geblieben und dass seines Erachtens der Recurs nicht sollte zugelassen werden. Der Vertreter der Rosa Olivella erhob aber weitere Einwendungen und so wurden seine Gründe gegen die Giltigkeit der in Frage stehenden

Ehe den Vätern der Congregation zur Begutachtung unterbreitet. Vernehmen wir die hauptsächlichen Beweismomente, welche Rosa Olivella durch ihren Vertreter erbringen ließ; dieselben werden uns einerseits die Entscheidungen der Ehegerichte von Barcelona und Tarragona zum Theil erklären, andererseits dienen sie auch zum Verständnis der Entgegnungen, durch welche die Defensores matrimonii die endgiltige Entscheidung von der Giltigkeit dieser Ehe anbahnten. — Das Madrider Ehegericht hatte in den Ehecontrahenten aus zwei Gründen die bona fides annehmen zu müssen geglaubt, weil erstens Emmanuel sich so willig erwies für eine Aussöhnung mit Gott und weil ferner Carmela sowohl, als auch deren Eltern den Bestand eines die Ehe trennenden Hindernisses in Abrede stellten, obwohl sie wussten, dass sie so leicht Dispense erlangen könnten und dass ohne Dispens ihr sehnlichster Wunsch sich nicht erfüllen werde. Dagegen führte der Vertreter Rosas gegen Emmanuel zunächst das Wort der Schrift an: „adolescens iuxta viam suam etiam cum senuerit non recedet ab ea“ und das Wort „qualis vita finis ita“, d. h. sein Vorleben spreche gegen die gute Disposition, und betreff Kenntnis eines Ehehindernisses stellen Zeugen die bona fides Emmanuels klar in Abrede, indem sie die Frage bejahten: „ob sie glauben, dass die Contrahenten eine die Ehe trennende Blutsverwandtschaft, welche nur durch Dispens gehoben werden könne, gekannt hätten“; ja ein Zeuge hatte sogar beigefügt: sie (Emmanuel und Carmela) sagten, dass sie keine Ehe schließen können, ohne von Rom Dispense erhalten zu haben. Ueberdies: nachdem Carmela und deren Vater von einer Blutsverwandtschaft nach eigenem Geständnis Kenntnis hatten, scheint es mit Rücksicht auf ihren Stand unmöglich, dass sie nicht auch den Grad derselben erkannt hätten; und ein Richter vom Madrider Tribunal ist der Ansicht, die Eltern der Frau hätten das Ende einer langen und unheilbaren Krankheit abgewartet, um Untersuchungen und Formalitäten aus dem Wege zu gehen; überdies verschwiegen sie anfänglich die Blutsverwandtschaft gänzlich, weshalb auch der Pfarrer die Ehe für ungiltig hielt. — Aber der fraglichen Ehe, so fährt Rosas Vertreter fort, stehen noch größere Bedenken entgegen; zwar sei die juridische Frage, ob der Bischof und sein subdelegierter Generalvicar bloß vom vierten Grad der Blutsverwandtschaft dispensieren könne, oder auch vom vierten, berührend den dritten, controvers; aber die Vollmacht, vom vierten Grad zu dispensieren, dürfe zum Schaden eines Dritten jedenfalls nicht auf einen höheren Grad ausgedehnt werden, da dieses über den Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinausgienge und deshalb demselben zuwider spräche. Was dann die Thatfrage angeht, so ist aus den Worten des Pfarrers sowohl (der nur Dispens vom vierten Grad anbot), als auch des Generalvicars (der ausschließlich nur vom vierten Dispense gewähren wollte) klar zu ersehen, dass die erforderliche Dispens überhaupt nicht ertheilt wurde. Das Urtheil der

Madrider Curie, dass der dritte berührende Grad einbegriffen gewesen, erscheine ganz abnorm, ja absurd. Denn sonst könnte ja eine für Geschwisterkinder erbetene Dispens auch für Onkel und Nichte Giltigkeit haben; übrigens ist diese Frage ganz müßig, weil es sich um eine reine Thatfrage handelt, welche besonders aus den Aeußerungen des Generalvicars gelöst werden muss. Noch größere Bedenken soll noch dem Vertreter Rosas gegen die in Frage stehende Ehe der Mangel der Zustimmung beim Abschluss derselben erwecken. Der Eheconsens muss in Worten ausgedrückt werden und nur bei Stummen oder Schwerkranken können Schrift, Zeichen oder Winke dasselbe thun, wenn nur jene Winke 2c. über jeden Verdacht der Zweideutigkeit erhaben sind; entsteht über diese Zeichen 2c. ein begründeter Zweifel, so kann der Wille der Contrahenten, die Ehe abzuschließen, wohl ein präsumierter genannt werden, nicht aber ein offenbarer; die Offenbarung der Zustimmung gehört aber wesentlich zum giltigen Ehevertrag und kann durch Präsumtionen 2c. nicht ersetzt werden; deshalb muss der Consens, der durch Zeichen, Winke 2c. gegeben wird, derart sein, dass er klar, sicher und bestimmt und unzweifelhaft den Willen des Contrahenten bekundet, die Ehe einzugehen; über unseren Fall nun äußert sich der Pfarrer, der bei der Convalidation anwesend war, also: „ich habe begründete Zweifel bezüglich der Consensäußerung von Seite der Contrahenten im zweiten Fall;" und der Pfarrvicar gab auf die Frage: „ob bei der Rückkehr des Pfarrers mit der Dispense Emmanuel in den letzten Zügen lag und folglich des Bewusstseins beraubt war" zur Antwort: „er sei hierüber sicher;" darum ist die Ehe in dieser letzten Rücksicht aus zwei Gründen ungiltig: weil die Willensäußerung (die Ehe zu schließen) nicht in ganz sicherer, bejahender und unzweifelhafter Weise erfolgt ist; und weil der Wille des schon mit dem Tode Ringenden nicht mehr frei sein konnte, nicht mehr frei und wissentlich sich bestimmen konnte; so schließt der Patron Rosas seine Gegenrede.

Dass manch gewichtige Gründe gegen die Ehe zwischen Emmanuel und Carmela bestehen, ersieht jeder Leser selbst, und in Barcelona und Tarragona hat man gewiss nicht unüberlegt und eilfertig diese Ehe für ungiltig erklärt. Vernehmen wir nun die Defensores vinculi matrimonialis, deren Gründe ein entgegengesetztes Urtheil erzielten. Der römische officielle Vertheidiger des Ehebandes macht gleich zu Beginn folgende sehr beachtenswerte Bemerkung: Bei Fragen über Giltigkeit einer Ehe kann diese in einem dreifachen Stadium betrachtet werden: im Stadium des Entstehens (in fieri), des Bestandes (in facto esse) und der Auflösung, welche durch den Tod eines oder beider Contrahenten herbeigeführt wird; matrimonium finitum). Die Beweise für die Erhärtung der Giltigkeit sind für die genannten Stadien ungleich: die stärksten werden erfordert, wenn sich's um eine erst zu schließende Ehe handelt; denn

wer da die Entscheidung zu treffen hat, legt auf die eine Wagschale die Heiligkeit des Sacramentes, das öffentliche Wohl, das Beste der zu erhoffenden Kinder, welchen Rücksichten insgesammt eine ungiltige Ehe zuwider ist; auf der anderen Wagschale liegt nur Eines: das erhoffte Glück zweier Menschen; deshalb wird in solchen Fällen die Ehe nicht zugelassen, bis nicht die Giltigkeit derselben ganz außer Zweifel steht. Wird hingegen eine schon geschlossene Ehe in Zweifel gestellt, so muss das private Wohl der die Ehe bestreitenden Ehegatten zurückstehen vor der Heiligkeit des Sacramentes, vor der Rücksicht für das öffentliche Wohl und für die Kinder, welche durch Aufhebung der Ehe Schaden erleiden; darum sagt Sanchez (de matrim. lib. 1. disput. 18. n. 7.): „opinionem singularem alicuius doctoris matrimonium sustinentis, praeferri plurium sententiae illud impugnantium, nisi textui aperto innitantur"; und Innocenz III. äußert sich: „Erträglicher ist es, dass man einige gegen menschliche Satzungen verbunden lasse, als dass man rechtmäßig Verbundene gegen die Vorschriften des Herrn voneinander trenne." Kommt aber die Giltigkeit einer Ehe in Frage, welche durch den Tod eines oder beider Ehegatten aufgelöst wurde, so ist nicht bloß die singuläre (selbstverständlich begründete) Meinung eines für die Ehe eintretenden Lehrers hinreichend, um ihre Giltigkeit aufrecht zu halten, sondern dazu reichen selbst leichte und conjecturelle Beweise aus; es handelt sich hierbei ja nicht mehr um die Ehe in sich, sondern um die Folgen der Ehe; es handelt sich, um den gegenwärtigen Fall ins Auge zu fassen, um die überlebende Gattin, welche, nachdem sie vier Jahre lang dem Manne alles geleistet hatte, was eine Gattin dem Manne zu leisten pflegt, nun auch die Ehren und Rechte einer Gattin fordert; es handelt sich im gegenwärtigen Fall um ein Kind, das nach dem Rechte der Natur — nachdem es durch Emmanuel das Leben erhalten hat — einen Anspruch hat auf seinen Namen, seine Stellung seine Güter; dieser Gattin und Tochter widersteht aber hauptsächlich eine nach den Reichthümern ihres Sohnes gierige Mutter, die Rosa nämlich.

Für unseren Fall sprechen aber nicht bloß die Worte der Sacra Rota: „Cum de matrimonii veritate et validitate incidenter agitur ad solum effectum legitimitatis prolis et successionis **leviores sufficiunt probationes**", sondern auch die gewichtigsten Gründe bestätigen, dass am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela eine giltige Ehe geschlossen wurde. Zunächst ist an Emmanuels gutem Glauben nicht zu zweifeln. Denn etwas anderes ist doch, sich „verwandt" wissen und etwas anderes, sich im vierten Grad verwandt wissen; selbst viel weiter Verwandte zählt man gleichsam zu Angehörigen, wenn man ihrer Gunst oder Hilfe bedarf, wie dies bei Emmanuel zutrifft, als er sich der harten Behandlung seiner Mutter entziehen wollte und an die Behörde sich wandte. Und wenn Emmanuel einer so nahen Verwandt-

schaft sich bewusst gewesen wäre, so müsste man das umsomehr bei seiner Mutter voraussetzen, da Eltern in diesen Stücken viel unterrichteter zu sein pflegen. Als aber nach dem Geständnis der Rosa selbst die jungen Leute „schon früher für Eingehung einer Ehe sich abplagten“ und nach der Aussage von vier Zeugen „man vielen Fleiß aufwandte, um den Widerstand der Mutter zu brechen, welche zur Ehe niemals zustimmen wollte“ — erwähnte Rosa niemals ein solches Hindernis, das sie zweifelsohne als Begründung ihres Widerstandes auch aufgeführt haben würde, wenn sie selbst nur irgendwie ein solches geahnt hätte.

Wenn nun Rosa nicht bloß bei ihrem Sohne, sondern auch bei Carmela und deren Eltern die bona fides rücksichtlich der nicht so nahen Verwandtschaft bestreitet, so beachte man ihre fünf Zeugen, welche einstimmig also sagten: „quod Emanuel ... et Carmela ... manifestaverant ipsi testi, vel tertiae personae quod ad nubendum indigebant licentia Romae“; selbst wenn das verfängliche „vel tertiae personae“ unbeanständet bliebe, so ist nicht zu übersehen, dass diese fünf Zeugen viel zu spät vorgeführt wurden, zu einer Zeit nämlich, wo ihre Aussage nach einer allgemeinen, von beiden Rechten anerkannten Regel, nicht mehr zulässig war. Dafür antworteten vier Zeugen, welche zur gehörigen Zeit und vom Richter vernommen wurden, mit ja auf folgende Frage: „Ob es sicher sei, dass, wenn auch Emmanuel sich verwandt wusste, er doch glaubte, dass dies in einem so entfernten Grade sei, dass es die Ehe nicht behindere?“; ebenso äußerten sie sich über ähnliche, auf Carmela und deren Eltern sich beziehende Fragen. Ueberdies: der Pfarrer, welcher die Brautleute, deren Eltern und andere Eingeweihte auf das sorgfältigste über ein obwaltendes Hindernis ausgeforscht hatte, gab auf die Frage des Richters: „ob er sicher war, dass, als verschiedene Personen und der Vater der Braut selber gefragt wurden, ob sie verwandt seien, mit vollkommen gutem Glauben erwidert wurde, es sei so, aber nicht in einem trennenden Grade?“ zur Antwort: „er sei sicher.“ Aber die Annahme einer mala fides erscheint in unserem Falle geradezu absurd: Wie angelegentlich bemühten sich jahrelang nicht bloß Emmanuel und Carmela, sondern auch die Eltern der Braut, diese Ehe zustande zu bringen! Und nun, da sie Gelegenheit dazu finden, der Pfarrer sie ausdrücklich auf die Nullität der Ehe aufmerksam macht, falls sie nahe Blutsverwandte wären, und ihnen Dispens durch den Generalvicar in sichere Aussicht stellt — sollten sie heucheln!? Welch' schwere Anklage enthält eine solche Vermuthung gegen Emmanuel, der dem Tode ins Angesicht schauend, alle elend täuschen und seine Frau mit dem Kinde der Schande und dem Elend preisgeben will, und in einer solch' frevelhaften Herzensstimmung noch die Tröstungen der Religion entweihen will, und im Testamente erklärte, er habe mit der Carmela, welche er als Testaments-Executorin und als Usufructuar-Erbin einsetze, drei Kinder erzeugt!!

Nicht unbeachtet mag auch bleiben, dass nach dem Rechte Kinder, welche in einem, wenigstens von einem Theile nicht erkannten, Incestus erzeugt werden, als natürliche, und nicht als Incestuosi betrachtet werden, und dass ebenso Kinder aus einer ungiltigen Ehe als legitim gelten, wenn wenigstens ein Ehegatte im guten Glauben (dass die Ehe giltig sei) sich befand.

Sowie aber die bona fides mit Unrecht in Abrede gestellt wurde, ebenso können die Bedenken gegen den giltigen Eheschluss nicht zu Recht bestehen; erstlich nicht das Bedenken, dass dem Generalvicar nur der vierte Grad bezeichnet worden war; denn Pius V. bestimmte durch die Constitutio Sanctissimus vom 20. März 1566, dass in Zukunft bei allen Dispensen „gradus remotior attendatur, trahatque secum propinquiorem, ac ob id sufficiet remotiorem tantum gradum exprimere," wenn nur der erste Grad nicht in Frage kommt; und um jeden Zweifel zu beheben, erließ Benedict XIV. am 30. September 1755 die Constitutio: „Etsi pastoralis", worin er erklärte, eine solche Ehe sei ohne die sogenannten litterae declaratoriae wohl unerlaubt, aber giltig; Pius V. hatte nämlich gefordert, dass nach Abschluss einer Ehe, wobei der entferntere Grad allein (ohne den berührenden näheren) angegeben worden war, „litterae declaratoriae" eingeholt würden, um Aergernis des Volkes zu vermeiden; und gegen einige Autoren, welche diese litterae declaratoriae als Erfordernis der Giltigkeit der Ehe verlangten, ist die Verfügung Benedict XIV. gerichtet. Die Absicht des dispensierenden Generalvicars kann also keine Schwierigkeiten bereiten, umsoweniger, als ja der Delegierte sich der Absicht des Delegierenden und der Praxis der römischen Curie gewiss nicht opponieren, sondern conformieren wollte. Der Einwand endlich, dass es bei der Convalidation am nothwendigen Consens gefehlt habe, ist nicht begründet in dem Thatbestande und beruht auf Irrthum im Recht; Emmanuel nämlich that auf die Aufforderung, den Consens zu erneuern, was er überhaupt thun konnte; der Aufblick mit den Augen, eine Handbewegung, ein Seufzer, der „tiefer geholt war als die gewöhnlichen," wie der Pfarrvicar sich ausdrückte, erscheinen nicht mit Unrecht als Ausdruck seines Willens, den Consens zu erneuern, den er beim ersten Abschluss offen kundgegeben, wie die Worte des Pfarrers bezeugen: „Bezüglich des ersten (Consenses), als der Kranke noch seiner mächtig war, beobachtete ich kein Zaudern weder beim Consens, noch auch später, als ich allein mit ihm war und meines Amtes waltete;" man vergesse auch nicht, dass in unserem Fall auch „leviores probationes" nicht zu verachten sind.

Auch ist nicht zu übersehen, dass nach Ansicht gewiegter Autoren (cfr. Gury Compend. Theol. Moral. II. n. 896) der Consens nicht nothwendig erneuert werden muss von jenem Ehegatten, der die Zustimmung gegeben ohne das vorhandene kirchliche Hindernis zu

kennen; „ratio est“, heißt es bei Gury, „quia prior consensus, licet effectu suo caruerit ob impedimentum a iure positivo appositum, tamen de iure naturae fuit validus, cum fuerit praestitus erga personam de iure naturae habilem ad contrahendum: ergo sublato impedimento, sufficit prior consensus, qui virtualiter . . . perseverat“. Ein weiterer Grund, warum Consens-Erneuerung nothwendig wäre, „weil möglicherweise inzwischen eine Gesinnungsänderung eingetreten und der frühere Consens zurückgenommen worden“, ist in unserem Fall gar nicht zu befürchten, da ja Eheschluss, Dispensgesuch und Convalidation unmittelbar aufeinander folgten, und es nur im größten Interesse und Wunsche der beiden Contrahenten lag, dass die Ehe giltig werde. Darum hat auch die sacra Rota in ähnlichen Fällen, wo es sich um eine durch den Tod eines Ehegatten gelöste Ehe handelte, dieselbe in unzähligen Fällen als giltig erklärt, wenn auch ein neuer Consens in der Revalidation nicht erfolgte. Es kann deshalb nicht befremden, dass eine der früheren Entscheidungen ganz analoge erfolgte, und auf die Frage: „an sententia Rotae Matritensis diei 7. Julii 1891 sit confirmanda vel infirmanda in casu“ in Rom die Antwort erfolgte: „sententiam esse confirmandam.“

Salzburg. Professor Dr. Hofmann.

III. **(Ritus der letzten Oelung, wenn mehrere zugleich sie empfangen wollen.)** Das Römische Ritual enthält den Ritus, nach welchem mehrere Kinder oder Erwachsene zugleich getauft werden können. Für den bei einer Epidemie und in Krankenhäusern so oft vorkommenden Fall aber, dass das Viaticum und die letzte Oelung gleichzeitig zweien oder mehreren Kranken, die sich in einem und demselben Zimmer befinden, gespendet werden soll, enthalten die Ritualien keine ausdrückliche Bestimmung. Der rühmlichst bekannte Verfasser der „Sacrae Liturgiae Praxis“, De Herdt, behandelt diesen Fall im I. Bande (pars VI. Nro. 24, II) seines eben genannten Werkes und Hartmann fasst in seinem Repertorium Rituum (§ 186, n. 3) dessen Erörterung in den Satz zusammen: „Wollen mehrere zugleich die heilige Oelung empfangen, so werden alle Gebete ohne besondere Ceremonien im Plural, aber die mit besonderen Ceremonien verbundenen einzeln gesprochen.“

Zur Rechtfertigung dieser Praxis verweist De Herdt unter anderem auch auf den Taufritus und sagt, was die Ritualien bei Spendung der Taufe an mehrere zugleich erlauben, das könne auch bei der letzten Oelung nicht als unerlaubt bezeichnet werden, ja es müsse vielmehr auch hier als Regel gelten: „ut preces, quae cum actionibus non conjunguntur, semel tantum dicantur; actiones vero cum precibus adjunctis super singulis repetantur“, und das umsomehr, weil die öftere Wiederholung der langen Gebete nicht bloß für den Priester beschwerlich, sondern auch den im Zimmer

anwesenden Kranken überaus lästig wäre. Die Umsetzung der nur einmal zu sprechenden Gebete in die Pluralform fordert De Herdt, „saltem si haec mutatio commode fieri possit, aliter singulariter dicta de unoquoque seorsum sumpta intelliguntur.“

Was nun die einzelnen Ceremonien oder actiones, auf welche De Herdt nicht näher eingeht, anbelangt, so sind selbstverständlich die vorgeschriebenen Salbungen mit der sacramentalen Form bei jedem Kranken einzeln vorzunehmen. Außer diesen schreibt das Rituale bei der letzten Oelung nur noch drei actiones vor: 1. Die Darreichung des Crucifixes, um es vom Kranken andächtig küssen zu lassen: „aegroto Crucem pie deosculandam porrigit“ (Rit. Rom.) Dasselbe ist, wo überhaupt vorgeschrieben, jedem Kranken einzeln zu reichen. 2. Die bei gewissen Orationen vorgeschriebenen Segnungen über den Kranken, mit der Rechten des Priesters oder in einigen Diöcesen am Schlusse mit dem Crucifixe zu ertheilen. Diese können nach dem bei ähnlichen Segnungen in der Kirche allgemein üblichen Gebrauche ohne Zweifel in Pluralform sub uno über alle Kranke zugleich ertheilt werden. 3. Endlich schreibt das Rituale noch eine, oder in einzelnen Diöcesen zwei Handauflegungen vor, die erste unmittelbar vor der Salbung mit dem heiligen Oele während des Gebetes: „In Nomine Patris . . . extinguatur in te etc.“ — die zweite, z. B. nach dem Salzburger Ritual, zum Schlussgebete: „Sanet te Deus etc.“, wo es heißt: „postea extendit manum dexteram, vel si commode potest, tangit caput ipsius infirmi dicendo: Sanet etc.“ Aehnliche Handauflegungen, wie diese beiden, sind auch im Taufritus vorgeschrieben, besonders in jenem für die Taufe der Erwachsenen.

Hier, beim Taufritus, sagt das Römische Ritual nun ausdrücklich: „Sacerdos imponit manum super Electum, vel, si sint plures, super singulos. — et oratio dicatur in numero plurali;“ — und etwas später wieder: „si plures fuerint, imponat manum super capita singulorum, A dicit eumdem Exorcismum in numero multitudinis, et genere suo.“ — Halten wir nun in unserer Frage den Taufritus als Regel fest, so sind auch bei der letzten Oelung die vorgeschriebenen Handauflegungen „super singulos — super capita singulorum“ — zu machen, die dabei vorgeschriebenen Gebete aber wären in numero plurali nur einmal über alle zugleich zu sprechen. Allein da hier die erste Handauflegung zur sacramentalen Salbung und Form in so naher Beziehung steht, dass Dr. Gaßner in seiner Pastoral-Theologie (L. II. heilige Oelung n. 10) mit Recht sagen kann: „Die eigentliche Salbung des Kranken beginnt mit einer Segnung und Handauflegung u. s. w.“ und da das dabei vorgeschriebene Gebet: „— extinguatur in te etc.“ ohnehin ganz kurz ist, so dürfte es sich in der Praxis sehr empfehlen, nicht bloß die Handauflegung, sondern auch das dieselbe begleitende kurze Gebet

ebenſowohl als die unmittelbar darauf folgende ſacramentale Salbung und Form ſelbſt bei jedem Kranken einzeln zu wiederholen.

Alle übrigen Gebete u. ſ. w. können alſo bei der letzten Oelung, auch wenn ſie mehrere Kranke zugleich empfangen, nur einmal und zwar im Plural geſprochen werden, wodurch die heilige Handlung ſehr vereinfacht wird. Dasſelbe gilt umſomehr von den bei der Krankencommunion vorgeſchriebenen Gebeten.

Bezüglich der auf die letzte Oelung gewöhnlich folgenden Benedictio generalis in articulo mortis s. Bened. XIV. praescripta kann in unſerem Falle folgende Entſcheidung der S. Cong. Indulg. vom 10. Juni 1884 zur Richtſchnur dienen: „Ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedict. XIV. (C. Pia Mater) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit: »Dominus N. J. Ch. etc. usque ad verba: ‚tibi concedo in Nomine Patris etc. Amen‹ — singulariter **singulis** pronunciatur? respondendum censuit: Affirmative.“ Nach dieſer Entſcheidung können alſo die Ermahnungen und Gebete, **nicht** aber die eigentliche Abſolution: „Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi etc.“ einmal für mehrere Kranke zugleich geſprochen werden, während die Abſolution ſelbſt ſowohl zur Erlaubtheit, als auch zur Giltigkeit derſelben .... über jeden einzeln wiederholt werden muſs, wie aus dem Wortlaute und dem Sinne der Entſcheidung klar hervorzugehen ſcheint.

Wien. Provincial P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

IV. **(Reſtitution an den Staat.)** In Ungarn ſaß Ovidius am Bette ſeines ſterbenden Vaters, des Gutsherrn. Da gab der Vater dem Ovidius einen geſchloſſenen Brief mit dem Bedeuten, ihn nach ſeinem Tode erſt zu öffnen. Dies geſchah. Im Briefe war eine hohe Summe angegeben, welche die Herrſchaft noch ſeit dem vorigen Jahrhundert, ſeitdem die Verhältniſſe des Staates ſich vielfach geändert haben, dem Staate ſchuldig ſei (durch Hinterziehung von Steuern oder auf andere Weiſe). Die Summe war derart, daſs bei ihrer Zahlung die ganze Herrſchaft daraufgegangen wäre. Da geht Ovidius ganz rathlos zum Prieſter Horatius um Rath. Horatius räth ihm nach langem Bedenken endlich, er ſolle es gegen ſeinen Sohn und Majoratserben geradeſo machen, wie ſein verſtorbener Vater gethan. Ovidius, nicht ganz beruhigt, geht zu Livius, einem anderen Prieſter. Livius heißt ihn den Brief des Vaters zerreißen und ins Feuer werfen, was Ovidius auch thut. Wie hat Horatius, wie Livius gehandelt? Kann der noch zweifelhafte Ovidius ruhig ſein?

Zur Lösung der Frage wollen wir zunächst annehmen, dass die Schuld an den Staat wirklich aus einer Verletzung der commutativen Gerechtigkeit hervorgegangen sei, und sehen deshalb davon ab, dass sie aus Nichtentrichtung von Steuern herrühren könne, weil in diesem letzteren Falle wegen der verschiedensten Ansichten der Autoren man doch kaum mit Sicherheit eine Restitutionspflicht wird behaupten können. Ueberhaupt scheint der Brief des verstorbenen Vaters keinerlei Andeutung über die Ursache der Schuld zu enthalten. Eine wirkliche Verletzung der Gerechtigkeit vorausgesetzt, handelt es sich hier um die Frage, ob die Restitutionspflicht erloschen sei oder nicht, oder ob wenigstens eine der Ursachen vorhanden sei, welche zeitweilig oder für immer von der Restitutionspflicht entbinden.

An und für sich ist wohl kein Zweifel, dass durch die Länge der Zeit die Restitution nicht erloschen ist. Wenn man vielleicht auch zugeben kann, dass durch die vollständige Aenderung der staatlichen Verhältnisse der damalige Eigenthümer nicht mehr existiert, so ist doch soviel gewiss, dass im Familiengut fremdes Eigenthum steckt und: Nemo ex re aliena locupletari potest. Das fremde Gut muss, selbst wenn es sich um einen dominus incertus handelt, wenigstens nach dem positiven Gebote der Kirche herausgegeben werden. Eine Präscription konnte nicht eintreten, weil die bona fides fehlte, und auch die weltlichen Verjährungsgesetze betreffs gestohlener Güter können doch nie so interpretiert werden, dass sie dem possessor malae fidei das Eigenthumsrecht übertragen wollen.

Unter den verschiedenen Gründen, welche sonst noch von der Restitution entschuldigen, könnte man anrufen den Nachlass von Seite des Gläubigers. Dieser Nachlass kann entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender oder sicher präsumierter sein. Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Nachlass von Seite des Staates hat nicht stattgefunden, und kann nach der Natur der Sache nicht wohl erbeten werden, da nach unseren jetzigen Rechtsverhältnissen in Geldfragen die gesetzgebenden Factoren mitzusprechen haben; aus dem gleichen Grunde hilft auch eine Immediateingabe an den Landesherrn, hier den Kaiser, nicht, weil er über Staatsvermögen nicht allein verfügen kann. Es kommt also in Frage, ob ein solcher Nachlass präsumiert werden kann. Wenn man vielleicht auch manche Gründe dafür geltend machen kann, so ist diese Präsumption doch wohl sehr unsicher.

Man kann weiterhin anführen, die Unmöglichkeit Restitution zu leisten. Die Unmöglichkeit, und zwar nicht bloß die physische, sondern auch die moralische Unmöglichkeit, die Restitution zu leisten, entschuldigt wenigstens zeitweilig von der Restitution, solange nämlich das Hindernis besteht. Unter moralischer Unmöglichkeit versteht man eine bedeutende Schwierigkeit, zu restituieren, einen schweren Nachtheil an Glücksgütern, schwere Infamie u. s. w. Insbesondere wird als moralische Unmöglichkeit angesehen, wenn der

Schuldner, falls er restituiert, seinen rechtmäßig erworbenen Stand aufgeben müßte, z. B. wenn ein Adeliger seine Dienerschaft entlassen, ein angesehener Mann jetzt ein Handwerk treiben, ein Handwerker das nöthige Handwerkszeug verkaufen müßte. Doch wird hier verlangt, daß der Betreffende sich soweit als möglich einschränke, um wenigstens einigermaßen restituieren zu können. Daß Ovidius sich in der moralischen Unmöglichkeit befindet, das Ganze zu restituieren, ist aus der Darstellung wohl evident, und diese moralische Unmöglichkeit wird voraussichtlich auch in Zukunft bestehen. Aber nicht so leicht ist zu beweisen, daß es moralisch unmöglich sei, wenigstens einen Theil zu restituieren. Die praktische Schwierigkeit besteht aber darin, zu bestimmen, wie weit diese moralische Unmöglichkeit reicht, und welche Einschränkungen von Ovidius zu fordern wären.

Es fragt sich also, ob es in dieser Lage nicht doch irgend einen Ausweg gibt. Wir glauben uns für nachfolgenden entscheiden zu sollen. Wenn gegen eine öffentliche Communität Ungerechtigkeit geübt wurde, so kann dies in doppelter Weise geschehen sein: Entweder wurde die Communität als solche oder ein bestimmter öffentlicher Zweck der Communität geschädigt; in diesem Falle ist die Restitution an die geschädigte moralische oder juridische Person zu leisten und genügt es an sich nicht, wenn man an die Armen restituiert. Es kann aber auch sein, daß der Nachtheil nicht sowohl die Communität trifft, als diejenigen, welche zum Unterhalte der Communität beitragen müssen. In diesem Falle kann die Restitution, wenn sie den Einzelnen nicht zugewendet werden kann, an die Armen geleistet werden, und zwar zunächst, wenn auch nicht absolut, an die Armen der nämlichen Communität (Lehmkuhl Th. m. I, 1020). An die Armen oder an eine caussa pia ist auch zu restituieren, wenn es sich um einen dominus incertus handelt. Beides trifft hier zu. Durch Ungerechtigkeit gegen den ungarischen Staat ist nicht dieser, sondern diejenigen benachtheiligt, welche die Steuern zum Unterhalte des Staatswesens zahlen müssen. Wer aber sind die Geschädigten, da das Vergehen schon aus dem vorigen Jahrhunderte stammt, und seitdem eine vollständige Aenderung aller staatlichen Verhältnisse eingetreten ist? Es würde also doch genügen die Restitution an die Armen oder an eine causa pia. Hier aber könnte eintreten die Composition von Seite des Papstes, welche gegen ein bestimmtes Almosen zu guten Zwecken den Schuldner in foro interno von jeder Verpflichtung gegen einen ungewissen Eigenthümer befreien kann und auch aus wichtigen Gründen befreit. Nach unserer Auffassung hat also Horatius die Frage nicht gelöst, sondern nur die Lösung hinausgeschoben, was doch nicht so ohneweiteres angeht, da ja auch in der Gegenwart etwas geschehen kann und muß. Livius hat nicht recht gehandelt, weil er jede Verpflichtung zur Restitution leugnet. Ovidius möge sich also durch seinen Beichtvater nach Rom an

die Pönitentiarie wenden, um auf diesem Wege seiner Gewissenspflicht ledig zu werden.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

V. **(Gesetzliche Witwenfrist.)** Im Pfarrhofe zu N. hatten sich Gäste aus der Nachbarschaft versammelt, es galt das Namensfest des Herrn Pfarrers festlich zu begehen. Soeben war eine Braut aus seiner Pfarrkanzlei weggegangen, welche erst vor drei Monaten Witwe geworden ist, und bald nach dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren hatte. Der Pfarrer erwähnte diesen Fall vor seinen Amtsbrüdern bei Tische mit der Bemerkung, dass hier die Beobachtung der gesetzlichen Witwenfrist wohl nicht geboten, beziehungsweise eine Dispens nicht erforderlich sei. Dieser Meinung stimmten einige Herren zu, andere widersprachen ganz entschieden, indem sie behaupteten, der § 120 des a. b. G. verlange unbedingt die Beobachtung der sechsmonatlichen Witwenfrist ohne Rücksicht, ob die Witwe nach dem Tode ihres Mannes geboren habe oder nicht, und ein anwesender ehemaliger Kirchenrechts-Professor erklärte sich auch damit ganz einverstanden, denn das Gesetz, sagte er, sei stricte zu interpretieren. Die Gegenpartei aber machte geltend, dass die staatlichen Behörden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensieren können, wenn nämlich durch ärztliche Untersuchung constatiert sei, dass die Witwe nicht von dem verstorbenen Manne schwanger gehe; eine ärztliche Untersuchung sei aber in diesem Falle ein Unding. Um der Ungewissheit ein Ende zu machen, machte sich der Pfarrer den andern Tag auf den Weg zur k. k. Bezirkshauptmannschaft. Vor der Stadt begegnete ihm der Notar, dem er nun sogleich mittheilte, in welcher Angelegenheit er heute zum Amte eile. Zu seiner Ueberraschung erklärte auch dieser Rechtskundige, dass die Braut einer Dispens bedürfe, denn das Gesetz mache keine Ausnahme, und der Buchstabe des Gesetzes sei maßgebend. In wenigen Minuten stand der Pfarrer vor dem k. k. Bezirkshauptmann, dem er nun den seltenen Fall zur Entscheidung vortrug. Dieser erwiderte: „Es handelt sich meines Erachtens hier weniger um die Person der Braut, als vielmehr um die Rechte eines nachgeborenen Kindes. Lassen Sie uns den Wortlaut des betreffenden Gesetzesparagraphen nachlesen.“ Er nahm das Gesetzbuch zur Hand und, nachdem er den diesbezüglichen § 120 vorgelesen hatte, sagte er: Die Stilisierung desselben sei weniger gelungen zu nennen, aber die Absicht des Gesetzgebers, auf welche es hier ankomme, ziele jedoch unzweifelhaft dahin, dass durch die gesetzliche Witwenfrist die Rechte eines noch nicht gebornen, aber möglicherweise noch zu erwartenden legitimen Nachkommmen des verstorbenen Mannes gewahrt werden sollen. Nachdem aber die Geburt des Kindes bereits erfolgt ist, so findet der angezogene § 120 keine Anwendung mehr auf den vorliegenden Fall, folglich bedarf die Braut auch keiner Dispens von der gesetzlichen Witwen-

frist. Jedenfalls aber ist im Trauungsbuch in der Rubrik Anmerkung der Tag der Geburt des Nachgebornen anzuführen, oder wenn das Kind in einer fremden Pfarre geboren wurde, ist der Taufschein desselben beizubringen, mit seinen Kriterien anzuführen und bei den Acten aufzubewahren.

Zwettl. P. Koloman Assem, Dechant und Pfarrvicar.

VI. **(Muss der possessor bonae fidei die aus der fremden Sache gezogenen Früchte restituieren?)** Stanislaus ist der glückliche Erbe eines reichen Oheims, der in einer galizischen Grenzstadt eines plötzlichen Todes und scheinbar ohne Testament gestorben war. Als solcher ist er der Besitzer eines bedeutenden ländlichen Anwesens, sowie der Herr eines herrlichen Stadthauses, das er zum Theile selbst bewohnt, zum Theile durch Vermietung fruchtbar gemacht hat. Zwei Jahre sind seit dem Antritte der Erbschaft verflossen, in denen Stanislaus durch rationelle Bewirtschaftung des Landgutes und gute Vermietung des Stadthauses bedeutende Einkünfte genossen hatte, — da stellt sich ihm plötzlich und ganz unerwartet ein ferner Verwandter und inniger Freund seines verstorbenen Oheims, der Major B., vor, welcher sich zur Zeit des Aufstandes im nachbarlichen Russisch-Polen stark compromittiert hatte und infolge dessen nach Sibirien verbannt worden war. Eben ist er daher zurückgekehrt und kömmt nun, sobald ihm der Tod seines einstigen Freundes bekannt geworden, zu dem vermeintlichen Erben mit dem Bedeuten, in dem Besitze des Testamentes seines Freundes zu sein. Das Document, welches er vorweist, trägt alle Zeichen der Echtheit an sich: es ist des Verstorbenen eigenhändig geschriebener letzter Wille. Man kann sich die traurige Verwunderung Stanislaus' über diese Entdeckung denken: anstatt Universalerbe des Oheims zu sein, ist er nur mit einem, freilich sehr bedeutenden Legate bedacht, während der Major als alleiniger Erbe eingesetzt erscheint. Indes erklärt er, der Ausführung des Testamentes seines Oheims nicht den mindesten Widerstand entgegensetzen und sofort Landgüter und Haus dem Major übergeben zu wollen. Hiemit zeigte sich jedoch der neue Erbe nicht zufriedengestellt, indem er noch außerdem den aus den Landgütern und dem Hause in den letzten zwei Jahren gewonnenen Reinertrag von Stanislaus fordern zu dürfen meint. Dieser hinwider glaubt, solchem Ansinnen keine Folge geben zu müssen und weist den Major an die Gerichte, welche eine Stanislaus günstige Entscheidung abgeben und ihn von der Rückerstattung des Reinertrages freisprechen. So lieb ihm diese Entscheidung der Gerichte in finanzieller Hinsicht ist, so macht sie ihm doch andererseits Gewissensangst, und er denkt ernstlich darüber nach, ob er nicht dennoch im Gewissen verpflichtet sei, die von dem Major verlangten Einkünfte der zwei vorabgegangenen Jahre auszuzahlen.

Frage: Hat Stanislaus Grund zu erwähntem Zweifel, oder kann er sich mit der Entscheidung der Gerichte zufrieden geben?

Wir können diesen Fall von einem doppelten Standpunkte aus betrachten, von dem des Naturrechtes und sozusagen im Abstracten; und von jenem des positiven Rechtes und im Concreten. Betrachten wir ihn von dem Standpunkte des Naturrechtes und im Abstracten, so finden wir die Forderung des Majors an Stanislaus nicht ganz, aber doch zum Theile berechtigt und die Restitution des letzteren unvollkommen. Dem Naturrechte ist es allerdings entsprechend, dass dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache aus der Thatsache dieses Besitzes keinerlei Schaden erwachse; er hat sich nur dessen zu entäußern, was nicht sein ist; gleichwohl fordert das Naturrecht auch, dass die dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache obliegende Restitution sich nicht bloß auf diese Sache allein beschränke, sondern sich auch auf die Früchte erstrecke, mit welchen die Sache den scheinbaren Besitzer bereichert hat. Diese Früchte nämlich erscheinen als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung der Sache und nehmen daher an dem dieser eigenen clamor ad dominum theil; sie gehören dem, dem die Sache gehört. Wir sagen jedoch: „die Früchte, mit welchen die Sache den Besitzer in der Zeit des Besitzes bereichert hat" und nicht etwa: „die Früchte, die der Besitzer in dieser Zeit aus dem Besitze der Sache gewonnen hat". Die Früchte, die man aus dem Besitze einer Sache gewinnen kann, sind nämlich verschiedener Art und stehen nicht alle in einem solchen Verhältnisse zur Sache, dass sie als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung derselben betrachtet werden können. Die einen entstammen der physischen Fruchtbarkeit der Sache, wie z. B. die Jungen der Thiere oder die ohne Menschenarbeit entstandenen Wiesen oder Wälder, andere verdanken ihr Dasein der moralischen Fruchtbarkeit der Sache, d. h. deren Tausch- oder Gebrauchswerte, wie z. B. der Zins für ein vermietetes Haus; eine dritte Art schreibt ihren Ursprung weder der physischen noch moralischen Fruchtbarkeit der Sache, sondern lediglich der Arbeit, dem Gebrauche, der Industrie ihres thatsächlichen Besitzers zu, wie z. B. der Gewinn aus einem in einer Bank angelegten Capitale; endlich gibt es Früchte, die aus dem Zusammenwirken der fruchtbringenden Kraft der Sache und jener des Besitzers entstehen, wie z. B. die Ernte der Feldfrüchte oder Weinlesen. Nur die Früchte der zwei ersten Arten, d. h. jene, welche der physischen oder moralischen Fruchtbarkeit der Sache allein entstammen, können als Früchte der Sache im strengen Sinne, und somit als Theil, Zugehör und Fortsetzung derselben angesehen werden, nur diese clamant ad dominum der Sache, in gleicher Weise, wie die Sache selbst. Die Früchte der dritten Art, welche der Industrie, der Arbeit des Besitzers ihr Entstehen verdanken, könnten allerdings nicht gewonnen werden, wenn die Sache nicht besessen würde,

gleichwohl steht die Sache zu ihnen nicht im Verhältnisse der causa efficiens zum effectus, sondern in dem der causa occasionalis zum occasionatum, und somit können diese Früchte nicht als etwas der Sache Zugehöriges, als ein Theil einer Fortsetzung derselben angesehen werden, und verlangen daher auch nicht nach dem Herrn der Sache. Die Früchte der vierten Art, welche zum Theile der Fruchtbarkeit der Sache, zum Theil der Arbeit des Besitzers entstammen, sind gemischte Früchte, theils Früchte der Sache, theils Früchte der Arbeit, und verlangen daher nach dem Herrn der Sache nur, insoferne sie Früchte derselben sind. Wenden wir diese naturrechtlichen Grundsätze auf unseren Fall an, so finden wir, dass Stanislaus mit der Zurückerstattung der Landgüter und des Stadthauses, d. i. der fremden Sache allein, seiner Pflicht nicht genugzuthun imstande war. Der bisher erhobene Zins des Hauses ist eine Frucht des fremden Gutes und gehört somit dem Herrn desselben und die Erträgnisse der Landgüter sind wohl zum Theile Früchte der Industrie Stanislaus', insofern er Same und Bebauung geliefert, aber doch nicht ganz. Genoss er überdies Vortheile aus dem Gute, die keinerlei Bebauung voraussetzten, wie z. B. Holz aus Waldungen, so wären auch diese keine Früchte seiner Industrie, sondern Früchte der Sache und folglich dem Herrn derselben zugehörig. Stanislaus muss daher dem Major nicht nur Haus und Land, sondern auch den bisher eingetriebenen Hauszins, die rein natürlichen Früchte des Landgutes und etwas von den Ernten zurückerstatten, selbstverständlich ohne deshalb einen positiven Schaden leiden zu müssen, also nur insofern er durch jene Einkünfte wirklich reicher geworden. —

Diese aus dem Naturrechte entspringende Pflicht erscheint jedoch aufgehoben, sobald wir den Fall vom Standpunkte des positiven Rechtes oder im Concreten betrachten. — Der österreichische Codex nämlich, nach welchem in dieser Hinsicht unser Fall zu beurtheilen ist, enthält die folgende Bestimmung: „§ 330: Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind". Dieser Bestimmung gemäß fallen dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache alle Früchte zu, welch' immer für einer Art sie sein mögen, die er im Laufe des ungestörten Besitzes der fremden Sache aus derselben gezogen und von derselben getrennt hat. Zweifelsohne haben die über den Fall Stanislaus angerufenen Gerichte ihr Urtheil nach dieser Bestimmung des Codex gefällt. Es entsteht indes die Frage, ob die erwähnte Bestimmung des österreichischen Codex nicht etwa bloß für das äußere Rechtsgebiet Kraft habe; für das Gewissensgebiet aber nicht. Warum jedoch sollte sie nur eine solche beschränkte Kraft haben? Das positive Recht kann allerdings das Naturrecht

nicht aufheben und nicht zum Rechte machen, was dem Naturrechte zufolge Unrecht ist; es kann aber dasjenige näher bestimmen und begrenzen, was durch das Recht der Natur nicht oder ungenügend bestimmt oder begrenzt ist. Nun verlangt wohl das Naturrecht, dass der Besitzer einer Sache auch Herr der Früchte dieser Sache sei, es ist jedoch desgleichen eine Forderung des Naturrechtes, dass das Recht zu besitzen und Besitz zu schaffen seine Grenzen habe und eben dort ende, wo es mit den Anforderungen eines Rechtes höherer Ordnung collidiert. Wann und wo dies geschieht, hängt von so particulären Umständen ab, dass bezüglich dieser Grenzen das Naturrecht selbst nicht immer genügende Auskunft gibt. In diesem Falle kann zweifelsohne das positive Recht eintreten und das vom Naturrecht nicht genugsam Bestimmte näher und genauer bestimmen. Ist nun der erwähnte Paragraph des österreichischen Codex etwas anderes, als eine derartige berechtigte, nähere Bestimmung des durch das Naturrecht nicht genug bestimmten Rechtes? Eine Verneinung dieser Frage scheint des guten Grundes durchaus nicht zu entbehren. Dass jeder das Seine habe und erhalte, ist eine strenge Forderung des Naturrechtes; eine nicht minder strenge Forderung dieses Rechtes ist es aber auch: dass das Einzelwohl, zumal das niederer Ordnung, dem Gemeinwohl, der öffentlichen Ruhe und dem Frieden nachgesetzt werde, und dass somit der Besitz eines äußeren, materiellen Gutes aufgegeben werde, sobald aus dem Festhalten an demselben die allgemeine Ordnung und der Friede Schaden ziehen. Diesen Fall supponiert mit Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse der österreichische Codex, wenn die Besitzer, welche eine fremde Sache ohne Schuld ausgenützt haben, auch die gewonnenen Früchte restituieren müssten, bestimmt also, indem er die schuldlosen Besitzer einer fremden Sache von der Zurückerstattung der Früchte freispricht, nun des Näheren, was das Naturgesetz unbestimmt lässt. Die Richtigkeit dieser Begründung — welche übrigens im wesentlichen dieselbe ist, wie jene, vermittels der die gesetzliche Präscription gerechtfertigt zu werden pflegt — wird von einigen Theologen angezweifelt und somit der Wert der fraglichen Gesetzesbestimmung in Abrede gestellt. Da jedoch von den Bestimmungen des positiven Rechtes die Uebereinstimmung mit dem Naturgesetze angenommen werden kann, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist, so darf, wie es scheint, ein schuldloser Besitzer einer fremden Sache die zu seinen Gunsten sprechende Gesetzesbestimmung als auch für das Gewissensgebiet geltend annehmen und sich damit beruhigen. Stanislaus könnte sich demnach mit der Entscheidung der Gerichte zufriedengeben und wäre zur Zurückerstattung der Früchte nicht strenge verbunden.

Rom. P. Karl Dilgskron C. Ss. R.

VII. **(Ist Hass des Nächsten immer schwere Sünde?)** Es kommt zuweilen vor, dass der Beichtvater ein Kind, das sonst

kaum eine schwere Sünde begangen hat, sich anklagen hört, es habe „den Nächsten gehasst". Dass der Beichtvater aus einer solchen Anklage nicht schließen darf, das Kind habe sich einer schweren Sünde gegen die Liebe des Nächsten schuldig gemacht, versteht sich fast von selbst und dürfte sich aus dem, was wir hier sagen werden, deutlich genug ergeben. Das Kind hat vielleicht diese Sünde in einem Beichtspiegel gelesen, und da seine Gesinnungen gegenüber Seinesgleichen nicht immer tadellos waren, glaubte es auch diesen Punkt in sein Bekenntnis einschließen zu können. Aber es frägt sich: Ist die Anklage überhaupt correct? Kann der Beichtvater etwa annehmen, der Hass des Kindes habe sich nur auf einen geringen Gegenstand bezogen? Lässt der Hass des Nächsten eine parvitas materiae zu? Und worauf hat der Katechet bei der Unterweisung der Kinder oder des Volkes über diesen Punkt zu achten?

1. Am meisten scheint uns hier zu beachten, dass es einen doppelten Hass gibt, einen, der sich direct auf die Eigenschaften, Wirkungen, Handlungen eines andern bezieht (odium abominationis sive qualitatis), einen andern, der die Person selbst trifft (odium inimicitiae). Diese Unterscheidung ist nicht eine theologische Spitzfindigkeit, von der das Volk nichts zu wissen braucht, der Katechet soll sie vor Augen behalten und erklären; wir setzen sie hier als bekannt voraus. Das „odium abominationis" ist nicht unbedingt schlecht, es kann tadellos, unter den gehörigen Bedingungen tugendhaft sein, und wenn diese Bedingungen nicht vorhanden sind, so ist dieser (uneigentliche) Hass doch nicht immer eine Todsünde, sondern kann auch eine lässliche Sünde sein. Hierin stimmen alle Theologen überein. Wenn man aber einfach von einem Hasse des Nächsten redet, so versteht man darunter nicht sowohl einen Hass, der auch tugendhaft sein kann, einen Hass, der sich mit Recht oder Unrecht auf die Eigenschaften oder Handlungen des Nächsten bezieht, sondern vielmehr den eigentlichen Hass, der sich gegen die Person des Nächsten selbst richtet, den Hass der Feindschaft, der dem Nächsten das Böse will, *weil es für ihn böse ist* und weil der Hasser in dieser Verminderung des Nächsten selbst sein eigenes, vermeintliches Gut anstrebt. Das ist der Hass, den die Moralisten verstehen, wenn sie die Frage aufwerfen, ob der Hass des Nächsten eine parvitas materiae zulasse. Welche Stellung ist in dieser Frage einzunehmen?

2. Wenn es sich um den Hass Gottes handelt, sind alle Moralisten einig, dass derselbe, wie man ihn auch verstehen mag, keine Geringheit der Materie zulasse. Dagegen geben manche zu, dass der Hass des Nächsten nur eine lässliche Sünde sei, wenn das Uebel, welches man dem Nächsten wünscht, ein geringes sei; das odium inimicitiae sei ex genere suo, nicht aber ex toto genere mortale. Einen Beweis für diese Lehre finden wir bei diesen Moralisten nicht. In neuester Zeit stellt hingegen Lehmkuhl (I, n. 617), und zwar, wie uns scheint mit Recht, den Satz auf: „Odium inimicitiae ne-

cessario peccatum mortale est", und er fügt hinzu, wenn man dem Nächsten ein geringes Uebel wünsche, so ahme dieser Hass zwar die Feindschaft nach, könne aber im eigentlichen Sinne nicht Feindschaft genannt werden. Den Beweis vermissen wir hier für den Hauptsatz nicht: „Der Hass der Feindschaft," sagt Lehmkuhl, „ist der Liebe direct und wesentlich entgegengesetzt, folglich ist er nothwendigerweise Todsünde." Dieser Grund allein dürfte hinreichen, um die ohne Beweis aufgestellte Behauptung der Gegner ins Schwanken zu bringen. Wir möchten aber, ohne diese Ansicht jemand aufdrängen zu wollen, versuchen, ob dieselbe, die wir für die richtige halten, sich nicht noch deutlicher erklären und weiter begründen lasse. Zu diesem Zwecke müssen wir eben das untersuchen, was der genannte Moralist bezüglich des „geringen Uebels" gleichsam als Ausnahme hinzufügt. Ist es wohl richtig, dass man niemals dem Nächsten aus Feindschaft im eigentlichen Sinne ein geringes Uebel wünschen könne? Wir geben zu, dass dieses sehr selten geschehe, denn wer Feindschaft im eigentlichen Sinne hegt, lässt es zumeist bei einem geringen Uebel nicht bewenden. „Odium", sagt der hl. Thomas (De Malo, q. 12. a. 4. ad 3.), de quocunque malo non saturatur, quaerit enim malum proximi secundum se." Aber in diesem Worte des heiligen Lehrers ist auch das Wesen der eigentlichen Feindschaft gezeichnet: Dieses besteht nicht darin, dass man dem Nächsten ein Uebel wünscht, weil es ein großes ist, sondern dass man es ihm wünscht, weil es für ihn ein Uebel ist. Hierin besteht, wie schon gesagt, die wesentliche Bosheit des Feindschaftshasses. Nun aber kann diese Bosheit vorhanden sein, mag das Uebel, das man dem Nächsten wünscht, ein geringes oder ein großes sein; der Hasser abstrahiert in diesem Acte von dem Umstande, ob das Uebel groß oder klein ist, er will es deswegen, weil es für seinen Feind ein Uebel ist. Folglich kann der Act des eigentlichen Feindschaftshasses auch dann vorhanden sein, wenn das Uebel, welches gewünscht wird, ein geringes ist; auch dann erstreckt sich der Act, seiner Natur und Wesenheit nach, gleichsam virtuell, auf jedes beliebig große Uebel, das seinem Willen ja noch besser und vollkommener entsprechen würde, als das geringe, weshalb auch der Hasser in concreto zumeist es nicht bei einem geringen Uebel bewenden lässt. Es wäre psychologisch durchaus unerklärlich, dass jemand einem andern absolut nur ein geringes Uebel, aber gerade deswegen, weil es für ihn ein Uebel ist, wünschen sollte! Man trage also nicht in das Gebiet des eigentlichen Feindschaftshasses solche Acte über, die in dieses Gebiet nicht gehören. Wenn jemand unbedingt dem Nächsten nur ein geringes Uebel will, und um keinen Preis ein großes, dann hat sein Wollen einen anderen Grund, als den, dass dieses Uebel für den Nächsten gerade ein Uebel ist, etwa den Grund, dass dieses Uebel ihm selbst, der es wünscht, irgend einen Vortheil bringt, dann ist also der Wunsch durchaus kein

Act eines eigentlichen Hasses der Feindschaft. Er sucht nicht formell sein Gut darin, dass es dem Nächsten schlecht ergeht, wie der Hasser thut. Wir haben also keinen Beweis dafür, dass der eigentliche Hass auch läßliche Sünde sein könne.

3. Dagegen wird der für das Gegentheil erbrachte Beweis bestätigt erstens, wenn wir uns erinnern an das, was die Moralisten ziemlich allgemein, besonders seit Valentia und Lugo, wenigstens als wahrscheinlich gelten lassen, dass der Act des Hasses nicht nach der Verschiedenheit des Uebels, das man dem Nächsten wünscht, specificiert wird, es sei denn, dass der Hasser das Uebel wirklich zuzufügen gewillt sei (also nicht, wenn er nur will, dass das Uebel dem Nächsten zustoße). Den Grund für diese Ansicht findet Lugo (De poenit. disp. 16. n. 261) darin, dass die verschiedenen Uebel nicht als *solche* Uebel gewünscht werden von dem Hasser, sondern als *Uebel*, dass mithin die Verschiedenheit der Uebel, welche jener dem Nächsten weder anzuthun gedenkt, noch unter irgend einer Bedingung anthun wollte, sich bezüglich seines Actes rein materiell verhält und keinen formellen Unterschied der Sünde begründet. Nach der Ansicht dieses großen Theologen wird also außer der Liebe keine besondere Tugend eben dadurch verletzt, dass es dieses oder jenes Uebel ist, das der Hasser seinem Nächsten wünscht; es ist, solange es sich nicht um die Ausführung des Wunsches handelt, keine besondere Bedürftigkeit von Seiten des Nächsten und von unserer Seite keine besondere Schwierigkeit vorhanden, welche die Wirksamkeit einer besonderen Tugend erfordern sollte, wenn nur die Liebe ihre Schuldigkeit thut, die Vereinigung mit dem Nächsten aufrecht zu erhalten und ihm nichts böses zu wünschen. Mit anderen Worten, die Verletzung des Nächsten, welche bloß innerlich und bloß deswegen geschieht, weil sie dem Nächsten entgegen ist, ohne den Wunsch der äußerlichen Ausführung einzuschließen, wird durch den materiellen Gegenstand, auf welchen sich die Verletzung bezieht, nicht beeinflusst. Was liegt näher, als aus dieser Lehre den Schluss zu ziehen, dass wie die moralische, so auch die theologische Species (läßliche Sünde, Todsünde) von diesem materiellen Gegenstande nicht abhängt? Wird die Liebe einmal verletzt in dem, was zu ihrem Wesen gehört, so mag der Gegenstand, auf den sich der Act materiell bezieht, groß oder klein sein, die Todsünde ist dieselbe: das ist derselbe Schluss, zu dem wir oben gelangt sind.

4. Der gegebene Beweis wird zweitens bestätigt, wenn wir uns im Anschluss an den hl. Thomas (2. 2. q. 34. a. 4.) das Wesen des eigentlichen Hasses deutlich vergegenwärtigen. In Betreff des Schadens, der dem Nächsten zugefügt wird, gegen den man sündigt, mögen andere Sünden den Hass an Bosheit übertreffen; aber sündhaft ist dieser Schade nur, inwiefern er aus dem bösen Willen des Menschen hervorgeht. Der Hass bewirkt nun aber eben, dass der Wille selbst, die Wurzel der Sünde, dem Nebenmenschen

gegenüber schlechthin ungeordnet und böse ist. Der Hass übertrifft daher an Bosheit jede Sünde, die gegen den Nächsten begangen werden kann. An diese Argumentation knüpft der heilige Lehrer eine zweite, welche beweist, dass der Hass im Leben eines bösen Menschen nicht den Anfang, sondern den Schluss bildet. Die äußerste Bosheit, sagt er, bemächtigt sich des Willens nicht auf einmal, sondern dadurch, dass die Natur, die an sich gut ist, nach und nach verdorben wird. Erst muss der Mensch abweichen von dem, was seiner Natur weniger entspricht; zuletzt weicht er ab von dem, was seiner Natur am meisten entspricht. Der Hass ist daher nicht eine Hauptsünde, aus welcher die andern Sünden gewöhnlich hervorgehen. Was zuerst aufgebaut wird, das wird zuletzt niedergerissen. Zuerst und am meisten natürlich ist es aber dem Menschen, dass er das Gute liebe und wolle, besonders was an Gott und den Menschen gut ist. Folglich wird bei der sittlichen Zerstörung, welche durch die Laster geschieht, nicht mit dem Hasse, der der Liebe entgegen ist, vorgegangen, sondern mit dem Hasse wird die Zerstörung abgeschlossen. So der hl. Thomas (l. c. a. 5). Wer diesen Begriff des Hasses vor Augen behält, wird, glaube ich, wohl nicht zweifeln können, dass von Geringheit der Materie hier keine Rede sein kann. In ähnlicher Weise haben auch bereits Vasquez und Coninck gegen andere Moralisten behauptet, das „directe und formelle" Aergernis, auch scandalum diabolicum genannt, lasse keine Geringheit der Materie zu; die Frage gleicht in manchen Punkten der unsrigen, ihre Behandlung würde uns aber hier zu weit führen.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Anklage eines Kindes, das sonst noch kaum eine schwere Sünde begangen hat, nicht correct ist, wenn es sich anklagt, den Nebenmenschen gehasst zu haben, weil die Anklage dem Wortlaute nach sich auch auf den eigentlichen Hass der Feindschaft beziehen würde, der bei einem solchen Kinde nicht besteht. Gläubige, die gut unterrichtet werden, wissen den uneigentlichen Hass von dem eigentlichen zu unterscheiden und haben vor diesem einen ganz besonders großen Abscheu; wenn also ihr Gewissen ihnen das Zeugnis gibt, dass sie diesem Monstrum in der sittlichen Ordnung bisher den Zutritt zu ihrer Seele verweigert haben, dann haben sie auch das Recht und thun wohl, sich bei der Anklage über minder boshafte Vergehen nicht eines Ausdruckes zu bedienen, der das Gegentheil dem Wortlaute nach einschließt. Es ergibt sich schließlich, dass, wenn man sagt, der Hass des Nächsten ohne weiteres könne auch läßliche Sünde sein, die Unterscheidung zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Hasse verwischt und der Abscheu vor dem ersteren verringert wird, und zwar durch eine Behauptung, die, inwiefern sie sich auf den eigentlichen Hass bezieht, eher widerlegt als bewiesen ist. Soll man also sagen, jede Sünde des Hasses sei eine Todsünde? Gewiss auch dieses nicht, weil in diesem Ausdrucke auch die Sünde des uneigentlichen Hasses einbegriffen sein

kann. Es ist also, wie wir zu Anfang sagten, unbedingt darauf zu achten, dass man den eigentlichen Hass von dem uneigentlichen unterscheide.

Klagenfurt. Theologie-Professor Julius Müllendorff S. J.

VIII. **(Ist es wirklich nicht erlaubt, beim „Hochamt" deutsch zu singen?)** P. Krutschek, der bekannte Cäcilianer, sagt in seiner „Kirchenmusik", dass die Verpflichtung, die lateinische und nur die lateinische Sprache bei liturgischen Functionen zu gebrauchen, genau so für den Chor gelte wie für den celebrierenden Priester, da Priester und Chor die Vollzieher einer Handlung seien (S. 121). Auch mache es keinen Unterschied, ob der Chor ein aus Clerikern bestehender canonischer Chor oder ob er bloß ein Laienchor sei (S. 124). Eine alte, allgemeine, rechtskräftige, geduldete Gewohnheit, an Stelle des lateinischen Gesanges bei Amt und Vesper in der Muttersprache zu singen, gäbe es nicht (S. 126). Gesang in der Volkssprache bei Hochamt und Vesper würde in den kirchlichen Decreten direct als abzuschaffender Missbrauch bezeichnet (S. 135). Ja, jede Musik sei verboten, in welcher auch nur das geringste Wort des liturgischen Textes weggelassen, versetzt, zerstückelt, zu oft wiederholt oder auch nur unverständlich gesungen würde (S. 134). Ausgelassen dürfte nichts werden; was nicht gesungen würde, das müsste recitiert werden (S. 178). Und dies wäre auch ausführbar, da doch wenigstens eine Person auf dem Chore wäre, nämlich der Organist, welcher lateinisch lesen und den Text wird recitieren können (S. 185). Schließlich, meint P. Krutschek (S. 192), gelten diese hier erwähnten Vorschriften unter allen Umständen ohne jede Ausnahme bei jedem Amte, gleich gut ob dasselbe an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen gehalten werde, ob es fundiert sei oder von den Gläubigen besonders begehrt werde, ob es das einzige an diesem Tage oder ob in derselben Kirche mehrere gehalten würden.

Hiernach scheint mir, dürfte kaum der zehnte Pfarrer in Deutschland Sonntags seiner Gemeinde ein Amt singen. Denn da der kirchliche Gesang, der Choral nach P. Krutschek selbst (S. 52, 53) noch mehr und sorgfältigere Proben verlangt als ein anderes Musikstück, weil bei ihm an erster Stelle der Sinn des Textes zu erfassen ist, es also keineswegs genügt, den Text richtig auszusprechen und äußerlich gut zu declamieren, sondern mindestens der Chorregent den Text verstehen und auf Grund dieses Verständnisses die Einübung des Chorals vornehmen muss, — so ist es klar, dass sich auf Dörfern und in kleinen Städten nur selten ein passabler Chor für dergleichen Musik wird finden lassen. Einestheils wird es nämlich oft an einem solch' verständigen Chorrector mangeln, und anderntheils werden die nöthigen Sänger fehlen und die, welche etwa mitsingen wollen, werden sich nur zu oft den ihnen lästigen Proben entziehen. Wohl weiß ich, dass ein Pfarrer bei gutem Willen viel

vermag, aber der gute Wille allein reicht nicht hin. Denn bei dem herrschenden Priestermangel hat der Pfarrer meist viel wichtigeres zu thun, als sich der mühsamen und langwierigen Einschulung eines gediegenen Kirchenchores zu widmen, vorausgesetzt, dass er überhaupt die musikalische Bildung dazu besitzt. Und was das Latein der Herren Lehrer betrifft, so reicht dasselbe doch über die ersten Anfänge nicht hinaus, und sind auch diese zarten Keime unter den Dornen des täglichen Lebens meist so erstickt, dass ein lateinischer Text kaum noch richtig gelesen wird, wie mir die Herren, welche praktische Erfahrung haben, gerne zugeben werden. Ein schlechter Choralgesang ist aber denn doch noch unerträglicher und weniger zur Andacht stimmend als die „erbauliche Süße Rossinis" und „weltlich ausgelassene Anmuth" (S. 60, 61).

Aus diesen Gründen sträuben sich denn noch immer viele Pfarrherren, dem Rufe der Cäcilianer Folge zu leisten, und wird das liebe Volk wohl noch lange den Choral, wie es denselben gewöhnlich zu hören bekommt, mit Alban Stolz „trocken und kalt" finden und sich denselben höchstens als „Fastenspeise" gefallen lassen. So sehr dies nun auch in gewissem Sinne zu beklagen, — denn der richtig und schön vorgetragene Choral ist jedenfalls die erbauendste und kirchlichste Musik — so wenig glaube ich doch, dass man den deutschen Volksgesang beim „Amte" und bei der „Vesper" eine Sünde nennen darf. Denn abgesehen davon, dass es an vielen Orten, wie eben bewiesen, geradezu eine Unmöglichkeit sein wird, einen auch nur einigermaßen leistungsfähigen Chor für Gregorianischen Gesang heranzubilden, so dürfte denn doch auch erst noch zu beweisen sein, wie die von P. Krutschek für das Hochamt und die Vesper geltend gemachten Vorschriften auch für unser Amt und unsere Vesper bindend sind. Denn was wir in Deutschland gewöhnlich mit „Amt" bezeichnen, ist liturgisch genommen nur eine Privatmesse, und was wir „Vesper" heißen, im liturgischen Sinne nicht mehr als eine Segensandacht. Bei Privatmessen und Segensandachten gesteht aber selbst P. Krutschek die Erlaubtheit des Volksgesanges zu (S. 158).

Um meine Ansicht zu erhärten, bedarf es nur einer Durchsicht der Rubriken und Rubricisten.

Die Rubriken des römischen Missale kennen nur zwei Arten von Messen, die feierliche Messe (missa solemnis = Hochamt) und die Privatmesse (missa privata seu lecta = stille Messe); die erstere wird unter Assistenz des Diakon und Subdiakon gefeiert, die andere wird vom Priester allein ohne Assistenz gelesen. Unser Amt (missa cantata = gesungene heilige Messe ohne Assistenz) findet in den Rubriken nur beiläufig Erwähnung (sub ritu celebr. M. tit. VI. n. 8) als eine Ausnahme im Nothfalle, dass kein Diakon und Subdiakon zu haben wäre. Da dieser Nothfall jedoch für den Einzelpfarrer ein stetiger geworden, so haben die kurzen Bemerkungen

des Missale über ein Amt ohne Assistenz den Rubricisten als Norm gedient für die pfarrliche Sonntagsmesse in kleineren Kirchen. „Diese Messe", sagt jedoch de Herdt (tom. I. n. 300), „wird der Regel nach wie eine Privatmesse oder wie eine einfache gelesene (stille) heilige Messe gefeiert". Bauldry, der verhältnismäßig ausführlich über diese Art von Messen berichtet, aber doch immer voraussetzt, dass wenigstens ein Cleriker zur Hand sei, sagt, nachdem er diesem Cleriker seine besonderen Functionen klar gelegt, dass er alles Uebrige wie in der Privatmesse durchzuführen habe (Manuale III. c. 12. pag. 188). Auch Baldeschi (II. p. I. c. IX. n. 1) sagt, dass die Cleriker bei dieser Gelegenheit vor allem die Ceremonien in Anwendung zu bringen haben, welche sie für die Bedienung der stillen Messe gelernt. Und Falise (lat. Ausg. p. I. sect. II c. I § 1 n. 6 pag. 69) tadelt diejenigen Rubricisten, welche für dieses Amt ohne Assistenz außer dem Singen einiger Theile seitens des Priesters noch andere Ceremonien aus der missa solemnis entlehnen wollen. Denn „er sähe wahrhaftig nicht ein, warum der Celebrans nicht in allem dem Ritus der Privatmesse folgen solle."

Hieraus geht zur Genüge hervor, dass weder die Rubriken des Missale noch die Rubricisten unser Amt ohne Assistenz für ein Hochamt im liturgischen Sinne halten, sondern vielmehr als eine Privatmesse ansehen, welche „ob devotionem populi" (Bauldry pag. 184) „zur größeren Erbauung des Volkes" durch den Gesang des Priesters verfeierlicht wird. Ist aber unser sogenanntes Amt ohne Assistenz kein Hochamt im liturgischen, d. h. kirchlichen Sinne, so finden auch die kirchlichen Vorschriften für das Hochamt auf unser Amt keine Anwendung; diese gelten vielmehr nur für das liturgische Hochamt, zumal die Kirche in ihren Decreten sicherlich auch den Ausdruck „Hochamt" (missa solemnis seu cantata) nur immer in dem liturgischen Sinne und nicht im Sinne des Volkes gebraucht. Außer den Responsorien ist also der Chor bei unserem Amt ohne Assistenz nichts lateinisch zu singen verpflichtet. Ich sage: er ist nicht verpflichtet; denn dass er lateinisch singen darf, und dass es auch sehr löblich und kirchlich wäre, wenn der Gregorianische Gesang dem Volksgesange auch bei unserem Amte vorgezogen würde, soll von mir durchaus nicht bestritten werden. Was ich behaupte, ist dies, dass es keine „Sünde" ist, bei unserem Amte ohne Assistenz den deutschen Volksgesang gelten zu lassen, soferne nur die Responsorien lateinisch gesungen werden.

Was hier von „unserem" Amte behauptet worden, gilt in gleicher Weise auch von „unserer" Vesper. Denn auch unsere Vesper ist gemeiniglich keine liturgische Vesper. Die liturgische Vesper besteht aus fünf Psalmen mit Antiphonen, aus dem Capitel, dem Hymnus, dem Canticum und der Oration. In dieser Weise wird aber der Nachmittags-Gottesdienst in Deutschland wohl nur noch in den Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen, sowie in einigen

größeren Stadtpfarrkirchen abgehalten. In den übrigen Kirchen ist der sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst eine einfache Segensandacht. Tantum ergo und die Oration müssen dabei in lateinischer Sprache gesungen werden. Hiermit ist aber auch der rein liturgische Theil dieser Andacht erledigt; alles andere ist als außerliturgische Andacht zu betrachten. Es kann daher nach meiner Ansicht sowohl vor dem Tantum ergo als auch nach erfolgtem heiligen Segen und zwar beidemal vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute in der Volkssprache gebetet und gesungen werden. Die päpstlichen Bestimmungen hinsichtlich der Feier des Rosenkranzmonates haben dies, denke ich, zur vollen Genüge klar gelegt, und das von Krutschek (S. 208 Anm.) angezogene Decret der Riten-Congregation vom 3. August 1839 ist also dahin zu verstehen, dass der Gesang in der Muttersprache unmittelbar vor dem heiligen Segen, d. h an Stelle des Tantum ergo, verboten sei, nicht aber, dass jede Andacht in der Volkssprache, die dem heiligen Segen überhaupt, also auch dem Tantum ergo, vorangehe, als „ein nicht zu duldendes Aergernis" abzuschaffen sei. Dixi — sine ira et studio!

Wartha (preuß. Schlesien). Dr. Birnbach, Pfarrer.

IX. **(Cooperatio negativa bei Wiedertaufe?)** Im Kreise einiger befreundeter Confratres theilte Herr E., Kaplan in einer größeren Stadt mit gemischter Bevölkerung, sein jüngstes Vorkommnis mit. „Dieser Tage", sagte er, „wurde mir eine peinliche Frage vorgelegt. Eine katholische Ehefrau kommt zu mir und klagt, dass ihr protestantischer Mann, der bei Abschließung der Ehe die katholische Kindererziehung in üblicher Form versprochen habe, nunmehr ihren Erstgebornen vom protestantischen Pfarrer wolle taufen lassen; er habe bereits mit demselben darüber Rücksprache genommen. Alle Gegenvorstellungen und Bitten ihrerseits seien vergebens. Nun habe sie aber bereits in der Stille dem Kinde kurz nach der Geburt, da es ihr kränklich zu sein schien, durch einen ihr befreundeten Geistlichen — die Nothtaufe ertheilen lassen. Wenn sie dies jetzt ihrem Manne gestehe, müsse sie das Schlimmste für den häuslichen Frieden befürchten. Sie bitte um Rath, was zu thun sei!" Kaplan E. erklärte denn auch, was er der Frau geantwortet habe. Es gieng das darauf hinaus, sie dürfe auf keinen Fall die Wiedertaufe gestatten und müsse, um ihr vorzubeugen, ihren Mann von der geschehenen Taufe in Kenntnis setzen. Confrater B. warf ein, es könne vielleicht von einer Wiedertaufe nicht die Rede sein, weil in jener Stadt notorisch von einigen Predigern nicht giltig getauft werde. „Allerdings", bestätigte Herr E., „ist dem so und es war auch jener Pfarrer, mit welchem der wortbrüchige Vater bereits Rücksprache genommen hatte, gerade derjenige, dessen Taufen zu den schwersten Bedenken Anlass gaben; aber es darf auch nicht zum Scheine wiedergetauft werden." „Zugegeben!" versetzte B., „allein die arme

Frau veranlasst auch nicht die scheinbare Wiedertaufe, sondern suchte sie vielmehr schon mit den ihr zugebote stehenden Mitteln zu verhindern. Ob sie auch noch den zwar unbesonnenen, aber wohlgemeinten und nun so verhängnisvollen Schritt der „in der Stille" vollzogenen Nothtaufe durch den katholischen Priester eingestehen oder offenbaren müsse, obschon bei Lage der Sache, wie mir scheint, doch wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden, will mir noch nicht einleuchten." „Es ist hierbei noch wohl zu bedenken," erwiderte E., „dass die protestantische Taufe, beziehungsweise Wiedertaufe, ob giltig oder ungiltig, für immer einen Rechtsgrund schafft für die protestantische Erziehung des Kindes und deshalb handelt es sich hier nicht bloß um die iteratio baptismi, sondern um die Religion des Kindes." „Mit der Taufe des Knaben ist sein späteres Bekenntnis noch nicht entschieden," entgegnete B. „In Preußen entscheidet hierüber nach gegenwärtig bestehendem Gesetze lediglich der Wille des Vaters und selbst wenn der Vater stirbt, folgt das Kind der Religion des Vaters, falls es nicht bereits mindestens ein Jahr die Schule seines anderen Bekenntnisses mit Einwilligung des Vaters besucht hat. Die Offenbarung der geschehenen katholischen Taufe kann darin nichts ändern, wohl aber außer der Mutter möglichenfalls dem Priester, der die Nothtaufe unter obwaltenden Umständen vollzog, arge Verlegenheiten bereiten."

Was wird die Kritik zu dem Dialoge sagen? Das Gespräch hat wohl die Hauptgesichtspunkte für die Beurtheilung des Falles zutage gefördert; es fragt sich nur, auf welches Moment das meiste Gewicht zu legen sei. Gewiss hat die Frau im allgemeinen die Pflicht, die Wiedertaufe ihres Kindes, selbst wenn die zweite Taufe bloß eine Scheintaufe wäre, zu verhindern. Um so schwerer wäre diese Pflicht, wenn durch diese Ceremonie, wie es unter Umständen leicht zutreffen könnte, das Kind einem heterodoxen Bekenntnisse überantwortet würde. — Etwas anderes aber ist es, ob sie die Pflicht hat, cum gravi incommodo (und das nicht allein für ihre Person) ein Mittel anzuwenden, welches vielleicht oder gar wahrscheinlich doch nicht die Wiedertaufe, sicherlich nicht die protestantische Erziehung verhindern würde. Dazu ist sie nach den Grundsätzen über die cooperatio negativa offenbar nicht verpflichtet. — Demnach ist bei der Beantwortung der gestellten Frage, wie bei der Unterweisung der Rath suchenden Frau zweierlei zu ermessen, einmal wie schwer die Uebel seien, welche die gedachte Eröffnung im Gefolge haben würde; dann, wie groß die Hoffnung auf Erfolg ist, welche die Frau bei ihrer Offenbarung vernünftigerweise hegen kann. Beides lässt sich nur bei genauester Kenntnis der betreffenden Personen und Verhältnisse abwägen.

Im vorliegenden Falle würde wohl schwerlich die Mittheilung der Frau über die geschehene Taufe am Gange der Dinge mehr etwas ändern, wenn nicht — dieser Punkt ist durch die Angaben

nicht genügend aufgehellt — die „in der Stille“ vollzogene Nothtaufe unter solchen Umständen erfolgt ist, dass ihre Eintragung in das katholische Taufregister bewirkt werden konnte. — In letzterem Falle würden wohl Vater und Prediger von einer Nachtaufe Abstand genommen, wenn auch an der protestantischen Erziehung um so energischer festgehalten haben. — Nach allem dem wäre die Frau auf ihre Gewissensfrage dahin zu instruieren gewesen, dass sie treu fortfahren möge, mit den ihr zugebote stehenden Mitteln um Abwendung der Wiedertaufe sich zu bemühen, dass sie niemals zu derselben ihre Zustimmung geben dürfe. Die ohne Vorwissen des Mannes durch einen katholischen Priester bewirkte Taufe brauche sie nicht zu offenbaren, wenn sie dessentwegen schwere Uebel, z. B. Misshandlungen, dauernden Unfrieden ꝛc. mit Grund befürchten müsse. Setze dann der Mann seinen Willen durch, dürfe sie im Gewissen beruhigt bleiben. Indes habe sie für die Folge ihren ganzen mütterlichen Einfluss in kluger Weise aufzubieten, dass ihr Kind trotz allen gegentheiligen Einwirkungen der heiligen Kirche erhalten bleibe. Die Erlangung eben dieser Gnade sei fortan auch das Hauptanliegen in ihrem Gebetsleben. x.

X. **(Lesen verbotener Bücher.)** Aus Anlass der bekannten literarischen Fehde zwischen dem Haller Professor Dr. Beyschlag und dem Trierer Professor Dr. Einig ist häufig die Frage aufgeworfen: Dürfen Katholiken ohne besondere Erlaubnis die Broschüren Beyschlags lesen? Dürfen sie überhaupt derartige protestantische Schriften lesen? Zunächst ist zweifellos, dass das Lesen derselben, ganz abgesehen von jedem kirchlichen Verbot, im allgemeinen unerlaubt ist, wenn es Gefahr bringt für den Glauben. Und das ist wohl öfter der Fall, als man häufig annimmt. Es werden in diesen und ähnlichen Schriften unwahre Behauptungen aufgestellt mit einer Unverfrorenheit, welche den Nichteingeweihten stutzig macht, und deren Unwahrheit er nicht immer durchschaut. Nur allzuleicht bleibt etwas wie ein Stachel von Zweifel oder doch eine Schwächung des einfachen kindlichen Glaubens in der Seele zurück; auch Gelehrsamkeit und priesterliche Eigenschaft schützen nicht immer davor. Niemand sollte daher solche Schriften lesen, wenn nicht ein Grund vorliegt, der ihn dazu drängt und der jene fast unvermeidlichen Nachtheile mindestens aufwiegt. Die bloße Neugierde: „einmal zu sehen, was die Gegner sagen“, scheint kein hinreichender Grund zu sein.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für das Lesen unkatholischer Zeitungen. Dieselben sind eine wahre Pest. Alle Beichtväter sollten, namentlich Gebildeten gegenüber, wo immer sich Anlass bietet, darauf dringen, dass keine unkatholische, sondern nur katholische Zeitungen gelesen werden. Eine unkatholische Zeitung bringt bei ihrer täglichen Wiederkehr fast unvermeidlich den Ruin des katholischen Glaubens ins Haus, auch dann, wenn sie „farblos“ ist

und nicht für eine bestimmte kirchenfeindliche Richtung Propaganda macht; sie lässt den katholischen Glauben allmählich an der Schwindsucht sterben.

Doch setzen wir den Fall, dass genügende Gründe zum Lesen ähnlicher, wie der Beyschlag'schen Schriften vorliegen und keine Gefahr für den Glauben stattfindet, dass also die Natur der Sache das Lesen nicht verbietet: stehen alsdann nicht kirchliche Verbote entgegen, so dass man wenigstens, um sie zu lesen, eine kirchliche Erlaubnis einholen müsste?

Wir antworten: Ja! Auch in diesem Fall bleibt es verboten, ohne kirchliche Erlaubnis dieselben zu lesen; und zwar ganz abgesehen von den Regeln des Index, allein schon auf Grund der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, welche mit einer excommunicatio speciali modo R. Pontifici reservata bedroht: „Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes etc." Diese Bestimmung gilt nun allerdings nur von eigentlichen Büchern; zu denselben gehören aber auch die Hefte periodischer Zeitschriften, welche bestimmt sind, ganze Bände zu bilden.

Wie steht es diesen Bestimmungen gegenüber nun mit derartigen Streitschriften, wie den Beyschlag'schen? Dass solche Schriften als haeresin propugnantes anzusehen sind, ist selbstverständlich. Als einziger Zweifelsgrund kann daher nur vorgebracht werden, ob sie wegen geringen Umfanges als libri gelten müssen. P. Lehmkuhl (Theol. mor. II. n. 923) sagt in dieser Hinsicht: „Ne nimis arctetur ambitus hujus articuli, puto libellos tum tantum excludi posse, si prorsus minores sunt, e. g. ambitum concionis, majoris epistolae etc. non excedentes: si enim majoris amplitudinis sunt, vere eos libros esse dixeris". Eine mathematische Grenze lässt sich hier natürlich nicht aufstellen. Im allgemeinen aber wird man sagen dürfen: Broschüren, welche über 100 oder meinetwegen auch über 40—60 Seiten im gewöhnlichen Octavformat hinausgehen, müssen als „libri", mithin als verboten, gelten. Im Deutschen freilich würden wir Schriften von 100—200 Seiten noch wohl als „Broschüren" und nicht als „Bücher" bezeichnen; im Lateinischen dagegen wird doch wohl kaum noch der Ausdruck „libellus", sondern nur das Wort „liber" auf sie Anwendung finden. Ante factum würde man daher jedenfalls sehr dringend abrathen müssen vom Lesen solcher Schriften. Post factum freilich würde man schon eher etwas gelinder sein können in Beurtheilung der Sünde; dann wenigstens, wenn der Pönitent geglaubt hatte, sich ein einigermaßen genügendes Dictamen gemacht zu haben.

Eine verwandte und sehr heikle Frage ist: darf man Gymnasiasten das Lesen von Schriften wie Lessings „Nathan der Weise" gestatten? Es liegt auf der Hand, dass man es unbedingt verbieten muss,

falls kein dringenderer Grund vorliegt. Wie aber, wenn die Lectüre solcher Schriften unter Missachtung der Moral und der kirchlichen Verbote von den Schülern gefordert wird? wenn etwa die Schüler nicht vorankommen können, ohne einer so unerlaubten Forderung sich zu fügen?

Hier kann jedenfalls nur dann von einer Gestattung die Rede sein, wenn das periculum proximum des Glaubens zu einem remotum gemacht wird, indem man z. B. die Sophismen Lessings aufdeckt. Aber wie steht es alsdann mit den kirchlichen Verboten? An sich müssten die Gymnasiasten zuvor durch die bischöfliche Behörde sich die nöthige Erlaubnis verschaffen. Aber das ist praktisch kaum durchführbar. Unter diesen Umständen lässt sich also vielleicht sagen: das Verbot, als lex positiva, non urget cum tanto incommodo. Obendrein kann man vom Einzelnen die Beobachtung nicht fordern, falls unter den Augen der kirchlichen Behörden die Nichtbeobachtung so allgemein ist. Praktisch würde ich einem solchen Gymnasiasten erklären: Wenn Sie derartige Bücher nicht zu lesen brauchen, so lassen Sie es bleiben. Fordert man aber von Ihnen deren Lesung, und können Sie es ohne erheblichen Nachtheil nicht unterlassen, so dürfen Sie sich fügen, aber eben nur, so weit es nothwendig ist.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

XI. **(Die Darreichung der heiligen Communion am Ostersonntage in Klosterkirchen.)** In den Pastoral- und Moralschriften auch der neuesten Zeit begegnet man der ausdrücklichen, öfter allerdings mehr oder weniger eingeschränkten Lehre, dass jeder Katholik gehalten sei, die Ostercommunion in seiner Pfarrkirche zu empfangen, dass Ordenspriester in ihren Klosterkirchen am Ostersonntage nur Ordensmitgliedern und der Hausdienerschaft, nicht aber Laien überhaupt die Ostercommunion reichen dürfen, und dass durch den Empfang der gebotenen Ostercommunion in einer Klosterkirche das Gebot nicht erfüllt wird. (Amberger III S. 472, Schüch 8. Aufl. 680 n. 2., Hartmann Repertorium 5. Aufl. 413, Benger III 368, Scavini III 244, Lehmkuhl Compend. n. 608.) Dass diese Lehre auf kirchlichen Bestimmungen beruht, ist durchaus zweifellos. So schreibt das Rituale rom. in den Rubriken De communione paschali, nach Vorausschickung des im vierten Lateran-Concil vom Jahre 1215 erlassenen Gesetzes „Omnis utriusque sexus fidelis“ ausdrücklich vor, dass der Pfarrer selbst, wofern er nicht rechtmäßig verhindert ist, womöglich am Ostersonntage den eigenen Parochianen und außer diesen nur noch Fremden und Heimatlosen die Ostercommunion zu reichen habe. Aeltere Decrete der römischen Congregationen (so namentlich S. C. C. vom 7. September 1615 und S. C. Ep. 10. September 1627) urgieren diese Vorschrift und gestatten dem Bischofe oder auch dem Pfarrer das Recht, einzelnen Parochianen den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen

Pfarrkirche zu erlauben; diese andere sollte vor allem die Kathedralkirche sein, nie aber eine Klosterkirche.

Heutzutage jedoch kann man, für unsere Länder wenigstens, dieses Gebot und respective Verbot als per desuetudinem abrogiert ansehen und als sicher annehmen, dass die Ostercommunion wo immer, also auch in jeder Klosterkirche empfangen werden könne, und zwar nicht bloß während der Osterzeit überhaupt, sondern auch am Ostersonntage selbst, und dass demnach Ordenspriester in ihren Kirchen auch an diesem Tage die Ostercommunion jedermann reichen können. Eine dahin lautende, für die gesammte Kirche giltige Erklärung des apostolischen Stuhles ist, unseres Wissens, zwar nicht gegeben worden; aber die Particular-Gesetzgebung gestattet den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen Pfarrkirche ausdrücklich, wenn sie auch allerdings den Wunsch ausspricht, der Katholik möge dem Gebote der österlichen Communion in seiner Pfarrkirche genügen. So sagt das Prager Provinzial-Concil vom Jahre 1860: „Optamus insuper ut fideles communionem paschalem sumpturi propriam ecclesiam parochialem adeant; quamvis salutare istud necessitudinis parochialis vinculum temporum iniquitate laxatum aspero praecepto constringere nolumus: paterne tamen fideles monemus, ut qui aegre ferrent, si membra familiae declinarent a convivio, quod communis familiaribus laetitia paravit, nec ipsi deflectant a mensa communi, quae illos fide domesticos, charitate familiares et supernaturali nutrimento consanguineos demonstrat.“ (Tit. IV. cp. 6.) Aehnlich äußert sich das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858. Tit II cp. 6: „Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta s. Concilii Lateranensis decreta communionem paschalem a proprio parocho aut ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non posset, episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.“ Die Gründe für diese zur allgemeinen Gewohnheit gewordene relaxatio legis liegen eben darin, dass durch der Zeiten Ungunst der heilsame Verband zwischen Pfarrer und Eingepfarrten derart gelockert ist, dass man das Gesetz ohne Gefahr für die Seelen nicht urgieren kann, wie auch das Gebot, die Messe an Sonn- und Festtagen in der eigenen Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht bei seinem eigenen Seelsorger zu verrichten, nicht bloß durch die Gewohnheit abrogiert, sondern auch selbst von Päpsten als nicht bindend, wenigstens indirect bezeichnet worden ist. Was die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche betrifft, so war diese Pflicht vor Zeiten sehr strenge. Noch im 14. Jahrhunderte verordnen die Statuta provincialis des ersten Prager Erzbischofes Ernest von Pardubitz: „Dominicis et aliis festivis diebus presbyteri parochiarum, antequam missam celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus

sit in ecclesia, qui proprio contempto plebano ibi missam vult audire. Quem si invenerint, de ecclesia ejiciant sine mora.“ (De parochis.) Allein schon Leo X. hat in einer Constitution vom Jahre 1517 erklärt, dass die Bischöfe und Pfarrer jene Gläubigen nicht zurechtweisen sollen, die dem pflichtmäßigen Gottesdienste in einer Kirche der Mendicanten anwohnen. Dasselbe hat auch Pius V. in einer Constitution vom Jahre 1567 und Clemens VIII. durch die Constitution „Significatur“ vom Jahre 1592 gethan. Selbst das Concil von Trient (sess. 24. c. 4. de ref.) bestimmt bloß: „Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei.“ Dass diese Worte sich auch auf die Anhörung der heiligen Messe beziehen, ist wohl selbstverständlich. Später wurde außer den Mendicanten auch anderen Orden das Privilegium zutheil, wornach die Anhörung der Messe in ihren Kirchen als Erfüllung der Sonntagspflicht zu gelten hat. Benedict XIV. (De synod. dioec. l. 11. cp. 14.) sagt, dass die alten Verordnungen über die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche sowohl durch die Gewohnheit, als auch durch spätere Satzungen der Päpste außer Geltung gekommen sind. („Hisce sanctionibus derogatum nunc est non solum contraria consuetudine, verum etiam posterioribus summorum Pontificum constitutionibus.“)

Aehnliches gilt von der pflichtmäßigen wenigstens einmaligen Beicht im Jahre. Das oberwähnte Statut des Prager Erzbischofes Ernest fußt noch auf den ursprünglichen Bestimmungen, wenn es verordnet: „Nullus presbyter parochianum alterius, sine proprii sacerdotis licentia, nisi in mortis periculo constitutum, ad confessionem recipiat. cum eum absolvere nequeat vel ligare, neque ei ministret quodcunque aliud ecclesiasticum sacramentum.“ Aber auch in dieser Beziehung erhielten zuerst die Mendicanten und später ebenfalls andere Orden das Privilegium, wornach die bei ihnen verrichtete Beicht als Erfüllung des Gesetzes zu gelten hat. Mit der Zeit hat sich die Praxis dahin ausgebildet, dass unter dem „sacerdos proprius“ jeder vom Diöcesanbischofe approbierte Beichtvater zu verstehen sei und dass einem solchen jedermann, selbst gegen den Willen seines Pfarrers, beichten könne, um dem Gesetze zu genügen, wie denn auch die S. C. Ep. bereits im Jahre 1583 ausdrücklich erklärt hat. (S. Alphon. th. mor. lib. 6. n. 564 und 670. Scavini III edit. Lucani 1851. pg. 189; Amberger III 472.)

Die ursprünglichen Verordnungen, welche jeden Katholiken strenge verpflichteten, an Sonn- und Festtagen die heilige Messe in seiner Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht nur bei dem eigenen Pfarrer zu verrichten, stehen in einer Linie mit der Verordnung über den Empfang der Ostercommunion von dem eigenen Pfarrer in der Pfarrkirche. Heutzutage genügt man dem Kirchengesetze, wo immer man die Messe hört und bei welchem approbierten

Priester immer man beichtet. Dies führt zu dem Analogieschlusse: 1. Dass man, auch abgesehen von der milderen Particular-Gesetzgebung, die Ostercommunion, auch am Ostersonntage, wo immer man will, empfangen kann, und 2. dass es den Regularen gegenwärtig nicht mehr verboten ist, auch am Ostersonntage in ihren Kirchen die Ostercommunion jedem zu reichen, der sich bei der Communionbank einfindet.

Zum Schluss führe ich noch Berardi (Examen confessarii et parochi n. 1327. VI) an, der die Frage, ob es der Pfarrer hindern könne, dass die Ostercommunion auch in anderen Kirchen ertheilt werde, mit den folgenden Worten beantwortet: „Stando in puncto juris: die dominica paschalis Regulares nequirent Eucharistiam distribuere christifidelibus (etsi possent aliis diebus intra quindenam — vom Palm- bis zum weißen Sonntag —), quamvis ex mera devotione communicent. (Cf. Bened. XIV. De Synod. IX. 14, 3.) Et hoc vetitum ad alias quoque ecclesias non parochiales extenderetur (cf. Scavini IV. 73). At vero plures dicunt, consuetudinem huic legi plus vel minus jam derogasse. (Cf. Liguori VI. 240. 5., Gousset n. 224, Frassinetti n. 265 et Scavini III 245.) Ego dicerem: 1. standum esse consuetudini locali, si inviolabiliter et perfecte servetur (Romae non solum die paschalis, sed etiam feria V in Coena Domini Regulares Eucharistiam distribuere non posse auctores passim dicunt). Dicerem 2. legem istam diebus nostris facile in destructionem potius quam in aedificationem redundare propter circumstantias valde mutatas; unde si epicheiae in loco jam fieri incoepissent, nec episcopus se opponeret, pro ss. Eucharistiae distributionis liceitate, etiam quoad illos, qui praecepto paschali satisfacere intendunt, stari posset.“

Dies gilt in unseren Ländern noch mehr, als in Italien, weil hier die Pfarrkirchen seltener sind und die alte Disciplin infolge der Kirchenrevolution des 16. Jahrhundertes, in Böhmen aber noch ganz besonders durch den Hussitismus und Utraquismus, schon früher gelockert worden ist.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

XII. **(Matrimonium praesumptum.)** I. Erzählung des Falles: In einer Stadt, wo das Tridentinum nicht verkündigt ist, hat Bertha sich mit Cajus verlobt und auch versündigt. Dann verreist Cajus für einige Jahre ins Ausland. Unterdessen geht Bertha im Februar 1892 eine Ehe ein mit einem Protestanten. Diese Ehe ist unglücklich und der Protestant lässt sich gerichtlich von Bertha scheiden. Nun erhebt der inzwischen heimgekehrte Cajus Ansprüche, Bertha als Frau zu besitzen; denn zwischen ihm und Bertha bestehe ein „matrimonium praesumptum“ und darum sei Berthas Ehe mit dem Protestanten von vornherein ungiltig.

II. Die hier in Frage kommenden Kirchengesetze: Wenn Verlobte miteinander sündigten, entstand daraus nach dem alten Kirchenrecht ein „matrimonium praesumptum". Dieses Kirchenrecht ist ausgesprochen: Decretal. Gregor. IX. l. 4. tit. 1, cap. Veniens 13. de Sponsalibus von Alexander III., cap. Tua nos eod. tit. von Innocenz III., cap. Is qui 30 eod. tit. von Gregor IX. Alle diese Gesetze wurden aufgehoben durch Decret „Consensus mutuus" vom 15. Februar 1892 durch den heiligen Vater Leo XIII.[1])

Das Decret Gregors IX. lautet: Is qui fidem dedit mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta, etsi in facie Ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia licet praesumptum prius matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum."[2])

Das Aufhebungsdecret lautet: Leo Papa XIII. „Consensus mutuus, unde matrimonia justa nascuntur, non verbis dumtaxat, sed aliis quoque signis exterioribus patefieri ac declarari potest. Quamobrem Alexander III. c. Veniens, de Sponsalibus, Innocens III. c. Tua nos, eod. tit. et Gregorius IX. cap. Is qui eod. tit. decessores nostri merito decreverunt, ut carnalis copula, si sponsalia de futuro certa ac valida praecessissent, cum in judicio tum extra judicium pro vero conjugio haberetur, nisi impedimentum canonicum obstitisset. Et in hac juris praesumptione tantum roboris inesse voluerunt, ut firmum ipsa statueret sanciretque jus nec probationem contrariam ullam admitteret."

„Deinde vero matrimonia clandestina idest non praesente parocho et duobus tribusve testibus inita quum Concilium Tridentinum irrita infectaque esse jussisset, jus illud priscum, ut erat necesse, valere desiit, ubicumque promulgata fuit vel moribus usuque recepta Tridentina lex. Quibus autem in locis illa non viget, in iis semper Apostolicae Sedis judicium fuit, canones, quos indicavimus, ratos atque firmos permansisse."

„Sed aetatum decursu, ex conscientia et cognitione Christianorum sensim effluxere. Plures enim Episcopi ex iis regionibus, in quibus matrimonia clandestina contra fas quidem inita, sed tamen valida judicantur haud ita pridem rogati, quid populus ea de re sentire videretur, plane retulerunt, canonicam de conjugiis praesumptis disciplinam passim exolevisse desuetudine atque oblivione deletam: propterea vix aut re vix quidem contingere, ut copula inter sponsos affectu maritali nec fornicario habeatur

---

[1]) Natürlich nur für die Orte, wo das Tridentinum nicht verkündet ist. Für die übrigen Orte war bereits durch cap. Tametsi des Tridentinums das alte Recht hinfällig geworden. — [2]) vid. Doctores in hoc caput: Schmalzgrueber, Barbosa, Pirhing, Fagnanus.....

eamque non matrimonii legitimi usum, sed fornicationis peccatum communi hominum opinione existimari, imo vix persuaderi populo posse, sponsalia de futuro per conjunctionem carnalem in matrimonium transire."

„His igitur rebus et causis, de concilio Venerabilium Fratrum Nostrorum s. R. E. Cardinalium, in rebus fidei Inquisitorum generalium supra memoratos canones et alias quascunque juris canonici ea de re dispositiones, etiam speciali mentione dignas per hoc decretum nostrum abrogamus et abolemus et pro abolitis et abrogatis, ac si nunquam prodiissent, haberi volumus."

„Simul per has litteras Nostras decernimus ac mandamus, ut deinceps iis in locis, in quibus conjugia clandestina pro validis habentur, a quibusvis judicibus ecclesiasticis. in quorum foro causas ejusmodi matrimoniales agitari et judicari contigerit, copula carnalis sponsalibus superveniens non amplius **EX Juris praesumtione** conjugalis contractus censeatur nec pro legitimo matrimonio agnoscatur seu declaretur."

„Hujus tamen auctoritate Decreti induci nolumus necessitatem formae Tridentinae servandae ad matrimonii validitatem ubi illa forma modo non viget."

„Datum Romae apud s. Petrum die 15 Febr. 1892. Pontificatus Nostri anno 14°."

III. Lösung: Gegen die Ansprüche des Cajus erheben sich folgende drei Bedenken: 1. Bertha hatte jedenfalls von diesen Gesetzen des Kirchenrechtes keine Ahnung und somit fehlte ohne Zweifel bei ihr der affectus maritalis. Dann blieb sie in foro conscientiae ledig und konnte mit dem Protestanten eine giltige Ehe eingehen. 2. Die alte Disciplin scheint überdies vor dem Decret vom 15. Februar 1892 ganz in Vergessenheit gerathen und nicht mehr rechtskräftig gewesen zu sein. 3. Wenigstens wenn die Ehe mit dem Protestanten nach dem 15. Februar 1892 eingegangen ist, kann das alte Eherecht schwerlich noch in Frage kommen. Diese drei Bedenken, welche dem Anspruche des Cajus entgegenstehen, müssen näher geprüft werden.

ad 1. Was das erste Bedenken angeht, so stützte sich das alte Recht keineswegs auf die bloße praesumptio facti, dass der actus cum affectu maritali begangen sei, sondern auf die praesumptio juris et de jure, welche gegentheilige Beweisführung gar nicht zuließ. Wahr ist, dass ohne affectus maritalis oder consensus das Zustandekommen einer Ehe in foro conscientiae ganz unmöglich ist. Trotzdem kann die Kirche ein Vorkommnis als Abschließung des Ehecontractes derart gesetzlich feststellen, dass die juridischen Folgen wie bei einer wirklichen Ehe eintreten. Eine solche juridische Folge aber ist das impedimentum dirimens ligaminis oder inhabilitas ad aliud matrimonium contrahendum. Gerade dieses impedi-

mentum war die unmittelbare Folge aus den alten Kirchengesetzen über das matrimonium praesumptum (vide Barbosa in cap. Is qui n. 8.) Und dieses impedimentum bestand sehr wahrscheinlich nicht bloß pro foro externo, sondern auch pro foro conscientiae (vide Ballerini Tract. X. de Sacram. sect. VIII De Matrim. n. 245—249).

Gründe dieser Meinung sind: α) der Text Gregors „ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum sequutum." Also dem matrimonium praesumptum wird ein non verum gegenübergestellt. Es heißt nicht non praesumitur, sondern nec verum nec aliquod censetur. β) Ferner würde das Vorgehen der Kirche ohne dieses impedimentum dirimens einen argen Gewissenszwang zur Folge haben. Die Kirche löste jede spätere Ehe als ungiltig auf und zwang die Eheleute des matrimonium praesumptum zusammen zu leben. Das hieße in der Voraussetzung der Gegner wahre Eheleute trennen und falsche zusammenbringen. Müßten nicht die so gegen ihr Gewissen Gezwungenen antworten: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen." Es ist schwer anzunehmen, dass die Kirche eine solche Zwangslage aufrechthalten wollte.

ad 2. Auf das zweite Bedenken ist zu antworten, dass die alte Disciplin bis zum 15. Februar 1892 wirklich rechtskräftig war überall, wo das cap. „Tametsi" Concilii Tridentini nicht gilt. Denn: α) Die Ausdrücke des Decretes vom 15. Februar 1892 „disciplinam passim exolevisse desuetudine atque oblivione deletam" beziehen sich im Zusammenhang einzig und allein auf die Unkenntnis des Volkes. Wenn aber ein solches Gesetz durch die Unkenntnis des Volkes seine Rechtskraft verlieren könnte, müssten wir noch manche impedimenta dirimentia streichen (z. B. publicae honestatis und ähnliche). β) Kein Autor hat unseres Wissens das Bestehen dieses Gesetzes bezweifelt. Dass dieses Gesetz in den Compendien der Moral-Theologie ein wenig stiefmütterlich behandelt ist, erklärt sich, wie es scheint zum Theil daraus, dass diese Theologen nach dem Vorgange des hl. Alfons vorzugsweise die Länder im Auge hatten, wo das Tridentinum gilt. Der hl. Alfons führt das Gesetz kurz an, ohne seine Tragweite näher zu untersuchen. Man muss aber auch berücksichtigen, dass die Moral-Theologen in diesem Tractat über das Eherecht stets auf die Canonisten verweisen, denen nie ein Zweifel an dem Bestehen dieses Gesetzes aufgekommen ist. γ) Aller Zweifel nach der Seite wird vollends durch die Worte des heiligen Vaters abgeschnitten: „Quibus autem in locis illa (lex Tridentina) non viget, in iis semper Apostolicae Sedis judicium fuit, canones, quos indicavimus, ratos atque firmos permansisse". Das kirchliche Ehegericht in Rom hat stets nach dieser Norm entschieden und fortwährend in seinen Verhandlungen das Bestehen dieser Gesetze anerkannt, wie aus den „Acta S. Sedis" hervorgeht. Somit ist die

Rechtskraft der alten Canones für die betreffenden Orte außer allem Zweifel.

ad 3. Es bleibt noch ein drittes Bedenken zu erwägen: Hat das Decret vom 15. Februar 1892 nun auch die Wirkung, alle am genannten Tage der alten Rechtsauffassung gemäß bestehenden „matrimonia praesumpta“ aus der Welt zu schaffen? Ein matrimonium praesumptum war nach der alten Disciplin ein nach den Kirchengesetzen unumstößlich und (legaliter) giltig abgeschlossener contractus matrimonialis de praesenti, welcher beiden Contrahenten vor dem Gesetz unwiderruflich die entsprechenden Rechte übertrug. Muss nun jeder Contract beurtheilt werden nach den Gesetzen, die im Augenblicke seines Abschlusses in Kraft sind, so liegt der Gedanke nahe, dass auch unser kirchliches Gericht die am 15. Februar 1892 bestehenden matrimonia praesumpta anerkennen müsse. Ja man könnte ein gewisses Unrecht darin finden gegen die beiden Contrahenten, wenn ihr in aller Form (in den Augen des Gesetzes) giltiger Contract nachträglich durch ein neues Gesetz umgestoßen würde. Und so käme man zu dem Schlusse, dass nur mit beiderseitiger Einwilligung (der beiden Contrahenten) die Kirche von den alten Gesetzen dispensieren könne (in hypothesi si defuerit affectus maritalis).

Trotzdem erscheinen diese Erwägungen in unserem Falle nicht zutreffend. In der Voraussetzung besteht der Contract nicht in Wirklichkeit, sondern nur in praesumptione juris. Und sobald das Gesetz die praesumptio juris fallen lässt, fallen alle damit zusammenhängenden Rechte, welche keine andere Grundlage haben, als diese praesumptio. Und in diesem Sinne will das Decret die alten Canones aufheben. Denn es heißt dort von allen hierher gehörigen Gesetzen .... pro abolitis et abrogatis, ac si nunquam prodiissent haberi volumus. Und dann werden alle kirchlichen Richter angewiesen, keine Ehe mehr ex juris praesumptione im Sinne der erwähnten Canones als legitimum matrimonium anzusehen.

Unser Fall zwischen Cajus und Bertha wäre somit folgendermaßen zu lösen: Hat Bertha mit dem Protestanten nach dem 15. Februar 1892 den consensus matrimonialis gegeben oder haben diese beiden in dem Bewusstsein der Ungiltigkeit, beziehungsweise Zweifel an der Giltigkeit, ihres etwa früher sich gegenseitig geleisteten Eheconsenses, nach dem 15. Februar 1892 den Eheconsens erneuert, dann ist diese Mischehe giltig abgeschlossen, und es kann von einer Ehe der Bertha mit Cajus keine Rede sein. Fällt aber das Eingehen der Mischehe vor dem genannten 15. Februar und ist später keine Eheconsenserneuerung eingetreten: dann dürfte das kirchliche Ehegericht, an welches die Sache jedenfalls gebracht werden müsste, sich möglicherweise zu Gunsten einer Ehe zwischen Bertha und Cajus entscheiden.

Exaeten (Holland). Bernard Bahlmann S. J.

XIII. **(Betrug mittels fingierter Schuldscheine.)** Mercurius, ein sehr verschuldeter Handelsmann, wendet folgenden Kunstgriff an, um sich creditfähig zu machen. Er lässt sich vorerst von seinem Freunde Vulpinus einen fingierten Schuldschein über 500 fl. ausstellen, dann begibt er sich zu Simplicius und ersucht denselben, ihm 100 fl. zu leihen; um aber leichter Credit zu erhalten, weist er jenen Schuldschein vor mit dem Bemerken, sein Freund sei augenblicklich nicht in der Lage, ihn zu bezahlen, jedoch in drei Monaten werde er das Geld von demselben sicher bekommen, und dann sofort seine Schuld begleichen. Daraufhin übergibt ihm Simplicius die 100 fl. Vulpinus aber erhält seinen fingierten Schuldschein wieder zurück.

Jedoch nach kurzer Zeit ist Mercurius genöthiget, sich zahlungsunfähig zu erklären. Um aber doch wenigstens einen kleinen Betrag für die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Familie zu retten, stellt er an Vulpinus einen Schuldschein über 200 fl. aus mit dem Ersuchen, diesen Schein seinerzeit bei der Concursmassa-Verwaltung einzureichen und dann die entsprechende Theilsumme, die er erhalten werde, ihm einzuhändigen. Das Manöver wird ausgeführt; Vulpinus erhält aus der Concursmassa 80 fl., welche er aber nicht seinem Freunde gibt, sondern für sich behält, ohne dass Mercurius ihn vor Gericht darüber belangen kann, weil er sonst als Betrüger bestraft würde. Par nobile fratrum! Endlich zu Ostern geht Mercurius in sich und unterwirft seine Manipulationen dem Urtheile des Beichtvaters. Nun frägt es sich: Welches Urtheil hat der Beichtvater zu fällen über die moralische Schuld des Mercurius, und welche Verpflichtungen muss er demselben auferlegen?

Antwort. Es ist kein Zweifel, dass sich Mercurius durch sein Vorgehen gegen Simplicius schwer versündigt hat; denn seine Verhältnisse waren derartige, dass er seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen musste. Nur dann könnte man etwas milder urtheilen, wenn er damals noch gegründete Hoffnung gehabt hätte, seine Schuld begleichen zu können; dies scheint aber kaum der Fall gewesen zu sein. Ebenso hat Mercurius im zweiten Falle objectiv genommen an der Concursmassa einen schweren sündhaften Betrug begangen; jedoch wenn er sich in äußerster Noth befunden hätte, so könnte man ihn vielleicht in etwas entschuldigen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beichtvater den Mercurius an und für sich verpflichten muss, dem Simplicius jene Quote des Darlehens, die er aus der Concursmassa nicht gezogen hat, zu restituieren. Freilich wird Mercurius unter den obwaltenden Umständen dieser Pflicht nicht nachkommen können und selbe wird also einstweilen suspendiert bleiben, jedoch sie lebt wieder auf, sobald ihm die Restitution ganz oder theilweise möglich wird. Ebenso ist er im Falle der Möglichkeit verpflichtet, jene 80 fl., die Vulpinus unrechtmäßigerweise von der Concursmassa bezogen, zu restituieren, wenn dieser es unterlässt. Denn Mercurius

ist Auftraggeber und als solcher ist er der moralische Urheber des Betruges, als welcher er die Pflicht hat, den angerichteten Schaden gut zu machen, falls es der unredliche Besitzer nicht selber thut.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XIV. **(Ueber den den Gerasenern aus dem Wunder Christi erwachsenen Schaden.)** Aus fernen Landen wird der Redaction geschrieben: „Es wird viel unter den Gelehrten gestritten, ob der göttliche Heiland als Mensch angesehen, die Gerechtigkeit verletzt habe, als er im Lande der Gerasener die bösen Geister in eine Herde Schweine fahren ließ, die sich dann ins Meer stürzte, so dass die Besitzer der Schweine einen großen Schaden litten?" Man bittet um Lösung dieser Streitfrage!

Wir antworten: Katholische Gelehrte streiten über diesen Punkt wohl sicher nicht; denn die Frage, mit welchem Rechte Christus die Gerasener durch seine Zulassung ihrer Herden verlustig gemacht, kann und muss in Erwägung der Gottheit des Heilandes und der hypostatischen Vereinigung derselben mit der Menschheit, folglich seiner unbeschränkten Herrschaft und seines Eigenthumsrechtes über alle Geschöpfe — „Domini est terra et plenitudo ejus!" — a priori als eine blasphemische abgewiesen werden. — Wir setzen nur hieher, was Maldonat an dieser Stelle sagte: „Quaeri etiam a quibusdam solet, cur Christus, tam mitis, ut arundinem quassatam non confringeret, et linum fumigans non extingueret; tantum illis civibus damnum intulerit? Repondeo: voluisse Christum, ut etiam porci gloriae Dei et hominum saluti servirent. Servierunt autem gloriae Dei, quia sua praecipitatione Christi potestatem declararunt. Hominum autem saluti servissent, si cives illi pro eo, ac debuerunt, viso miraculo Christum recepissent. Sed impedivit humana malitia divina consilia". Cfr. Maldonat, Comment. in Matth. Cap. VIII. 31.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XV. **(Mess- und Opferwein.)** Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten erließ in Nr. 3 des Diöcesanblattes folgende Verordnung: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge treten Weinhändler an die Decanats- und vielleicht auch Pfarrämter mit dem Ansuchen heran, von ihnen den Mess- oder Opferwein zu beziehen. Bei dem Umstande nun, dass zur heiligen Messe reiner Naturwein — vinum de vite — erforderlich ist, derselbe aber heutzutage erfahrungsgemäß oft chemische oder ungehörige Zusätze erhält (Gallisieren, Petiotisieren), wodurch sich für das heilige Opfer eine materia illicita, vielfach auch invalida ergibt, die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein aber sehr schwer hält und Täuschungen unterliegt, wird es hiermit den Pfarrämtern und sonstigen Priestern, welche den Opferwein zu besorgen haben, zur Gewissenspflicht gemacht, denselben von geist-

lichen Weinproducenten (Stiften, Klöstern, Pfarrern) oder solchen Laien zu beziehen, welch' letztere das bischöfliche Ordinariat als vertrauenswürdig erklärt hat oder erklären wird. Ganz und gar unzulässig ist es auch, den Opferwein von Gastwirten zu beziehen, weil sie häufig schon beim Einkaufe „zugerichteten" Wein erhalten, oder aber die „Zurichtung" selbst vornehmen.

Anschließend an diese Verordnung, die gewiss freudigst zu begrüßen ist (cf. Quartalschrift 1890, S. 653), wollen wir eine Frage beantworten, die unlängst der Redaction vorgelegt wurde in folgender Fassung: Der apostolische Stuhl hat vor einigen Jahren erklärt, dass es erlaubt ist, Alkohol, der von der Rebe stammt, unter schwachen Wein zu mischen, welcher für Messwein bestimmt ist. Ist diese Erlaubnis nur für Missionäre ertheilt worden oder für jedermann, und in letzterem Falle, wie stark darf die Mischung sein?

Die Frage wird am einfachsten beantwortet durch Anführung des Wortlautes der Congregations-Entscheidung. Der Bischof von Marseille hatte vorgetragen, dass in manchen Gegenden Südfrankreichs ein so schwacher Wein wachse, dass man ihn nicht lange aufbewahren könne, wenn ihm nicht eine gewisse Quantität Alkohol beigemischt werde. Er stellte sodann die Frage, ob solcher Wein als Opferwein verwendet werden dürfe. Die heilige Congregation der Inquisition gab am 30. Juli 1890 folgende Entscheidung, die am darauffolgenden Tage vom heiligen Vater Leo XIII. approbiert und bestätigt wurde: „Dummodo spiritus (alcool) extractus fuerit ex genimine vitus, et quantitas alcoolica addita una cum ea quam vinum, de quo agitur, naturaliter continet, non excedat, proportionem duodecim pro centum, et admixtio fiat quando vinum est valde recens, nihil obstare quominus idem vinum in missae sacrificium adhibeatur". Also der Alkohol muss ein Extract der Weintraube sein, und die Mischungsmenge des Alkohols und jene, welche der Wein, um den es sich handelt, enthält, darf nicht die Proportion von 12% übersteigen; und muss die Mischung geschehen, wenn der Wein neu ist.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XVI. **(Die heilige Oelung in vermeintlicher [nicht wirklicher] Lebensgefahr.)** Philumena, eine hochgradig nervöse Ledige, pflegt bei jedem erheblichen Wechsel der Witterung heftige Anfälle zu bekommen, bald Migraine, bald Erbrechen, bald Krämpfe, und nicht selten alles dieses zusammen. Obschon sie dann manchmal dem Tode nahe zu sein glaubt, kann sie doch gewöhnlich nach mehreren Stunden in leidlicher Stimmung das Bett wieder verlassen; hierauf ist sie meistens aufgeregt munter und singt in einemfort Dutzende von religiösen Liedern mit einer Fröhlichkeit, die dem klaren Sonnenschein nach einem schweren Gewitter gleicht. In einer regnerischen

Septembernacht wurde sie einmal in besagter Weise weit mehr als gewöhnlich unwohl und schrie: „Ich sterbe, ruft den Pfarrer und lasst mich mit den heiligen Sacramenten versehen!“ Der Pfarrer kam, fand ihren Zustand bedenklich, entsprach deshalb ihrem Wunsche und ertheilte ihr sogar die heilige Oelung. Am folgenden Morgen konnte sie wieder aufstehen, nähen, plaudern, singen, wie wenn ihr in der vorigen Nacht absolut nichts gefehlt hätte. Es frägt sich nun: Hatte jene Oelung sacramentale Giltigkeit? gewährte sie eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade und was sonst noch Wirkung der heiligen Oelung sein kann?

Antwort: Ihre Empfängerin und ihr Spender werden, weil sie in gutem Glauben gehandelt, nicht gesündigt haben, und doch möchte ich fast der Ansicht sein, die gespendete Oelung sei ungiltig gewesen, weil jene Todesgefahr (nach allem, was vorhergegangen, zu urtheilen) keine wirkliche, sondern nur eine vermeintliche war. Sasserath sagt in diesem Sinne: „Hoc sacramentum est nullum, si detur infirmo, qui putatur esse in periculo et non est, quia est subjectum incapax, sicut si ordinaretur femina putata mas.“ (Sasserath, de extr. unct. qu. 2. res. 5.) Da jedoch der hl. Alfons der entgegengesetzten Meinung beipflichtet, so schließe ich mich ihm bereitwillig an. „Haec sententia docet“, so lauten seine Worte, „ad ministrandum hoc sacramentum valide et licite, sufficere, quod infirmus laboret morbo ita gravi, ut prudenter putetur esse in periculo proximae mortis“. (Theol. moral. n. 714.) Die prudentia dürfte in unserem Falle, wenigstens relativ, nicht gefehlt haben, da einerseits die äußeren Krankheits-Erscheinungen auch wohl Erfahrene täuschen konnten, und andererseits ein Arzt nicht zugegen war und der weiten Entfernung wegen auch nicht leicht gerufen werden konnte. Begründete Zweifel glaubte jener Pfarrer nicht zu haben; denn sonst hätte er die heilige Oelung nicht absolut, sondern bedingungsweise gespendet. Wäre die belobte Meinung des heiligen Kirchenlehrers nicht, wie er selbst sie nennt, communis et vera, so gäbe es doch manche ungiltige Oelungen, und mancher Priester hätte sich in Bezug auf die Erlaubtheit der Spendung dieses Sacramentes in diesem und jenem Falle nicht wenig zu ängstigen.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XVII. **(Umständlichkeiten bei Conversionen von Altkatholiken.)** Claudia, altkatholisch getauft, meldet sich in der Pfarrkanzlei mit dem Katholiken Titus zur Trauung. Ganz spontan bittet sie den Pfarrer Benignus um Unterricht im katholischen Glauben. Benignus, den guten Willen der Claudia sehend, bewegt sie, ihre Eltern und Geschwister, die gleichfalls altkatholisch waren, in den katholischen Convertiten-Unterricht zu bringen. Ihr Bruder Sempronius ist altkatholisch getauft, aber römisch-katholisch gefirmt, ihre

Mutter Titia war katholisch, ist aber 1873 im altkatholischen Gotteshause zu X. altkatholisch getraut. Der Vater — katholisch, laut Trauschein in der autonomen katholischen Gemeinde zu X. getraut — ist seit zehn Jahren von der Mutter der Claudia weg. Mutter, Tochter und Sohn wollen jetzt katholisch werden. Was hat zu geschehen?

Antwort: Alle drei haben in den Convertiten-Unterricht, der sich namentlich mit der Erklärung der Dogmen der unbefleckten Empfängnis Mariens und der päpstlichen Unfehlbarkeit zu befassen hat, zu kommen. Claudia hat mit ihrem altkatholischen Taufscheine den Austritt aus diesem Glauben zu melden. Mit dem Rathschlag der weltlichen Behörde und dem altkatholischen Taufscheine hat der Pfarrer um Erlaubnis, sie in die römisch-katholische Kirche aufnehmen zu dürfen, an das Ordinariat sich zu wenden. Sie hat die professio fidei abzulegen. Ihr Bruder hat gleichfalls mit dem altkatholischen Taufscheine den Austritt der politischen Behörde zu melden. Dann hat der Seelsorger den Rathschlag und den altkatholischen Taufschein dem Ordinariate vorzulegen mit dem Bemerken, dass Sempronius von Jugend auf römisch-katholisch unterrichtet wurde, in der römisch-katholischen Kirche die heiligen Sacramente empfieng. Das Ordinariat ordnete die Eintragung in die Convertitenmatrik ohne professio fidei an. In den Augen des Staates war er altkatholisch, in den Augen der katholischen Kirche war er Katholik. — Hinsichtlich der Mutter Titia betrachtete sie der Staat als katholisch. Infolge dessen nahm die weltliche Behörde keine Austrittsanzeige aus der altkatholischen Kirche entgegen. „Sie sind ohnedies katholisch", meinte der Beamte. Das competente Ordinariat ordnete aber die professio fidei an und die absolutio a censuris. Die Ehe ist staatlich und kirchlich ungiltig, weil die Altkatholiken erst 1874 zur Führung von Tauf-, Trau- und Sterbebüchern durch die in diesem Jahre erfolgte Anerkennung befugt wurden.

Die beiden Convertiten, Sohn und Tochter, sind also kirchlich illegitim, staatlich einstweilen legitim. Die Ungiltigkeit der Ehe kann nicht von den administrativen Behörden, wohl aber von den Gerichtsbehörden ausgesprochen werden. Thatsächlich wurden Mutter und Kinder laut Vermerk der Volkszählung nach P., dem Heimatsorte des Kindesvaters, zuständig anerkannt. Kommen einmal diese der Gemeinde P. zu viel zur Last, dann dürfte wohl der Rechtsanwalt der Gemeinde P. die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Ehe anstreben, um die Gemeinde vor einer Last zu bewahren. So lange kein Kläger, ist kein Richter. Die Kinder gelten als ehelich, die Mutter als Ehefrau, alle drei nach P. zuständig. In der Convertitenmatrik muss wohl die kirchliche Illegitimität angemerkt werden, damit, falls Claudia sich dem Kloster widmet, oder Sempronius dem Priesterstande, die canonischen Vorschriften eingehalten werden.

Gott sei Dank, dass alle drei wenigstens die Anweisung auf das Himmelreich in der Tasche haben. Wenn der Staat selbst durch

seine einseitige Gesetzgebung solchen Wirrwarr anrichtet, habeat sibi!

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. **(Zur symbolischen Erklärung eines Muttergottesbildes.)** Die Leser haben vielleicht schon Bilder gesehen, in welchen die seligste Jungfrau dargestellt ist, wie sie dem göttlichen Kinde eine Blume oder einen Apfel reicht. Um nur ein Beispiel anzuführen, weise ich hin auf das schöne Bild, welches Hans Memling, der sich überhaupt durch seine anmuthigen Marienbilder auszeichnete, 1487 auf Bestellung des Martin von Newenhoven malte, und das sich im Johannesspital in Brügge befindet.[1]) Hier reicht die Jungfrau dem göttlichen Kinde einen Apfel, welchen es eben mit der rechten Hand ergreifen will. Solche und ähnliche Züge in den religiösen Bildern des Mittelalters als „genreartige", also bedeutungslose aufzufassen, daran dachte man im Mittelalter nicht, man fand vielmehr damals eine symbolische Bedeutung darin. Eine derartige Erklärung der erwähnten Darstellung fand ich in einer Predigt des Passauer Dompredigers Paul Wann auf das Fest der Reinigung Maria in einer Handschrift der Stiftsbibliothek St. Florian.[2]) „Sicut puer, sagt er, injuriam pro solo pomo remittit, sic Christus pro minimo signo amoris vel poenitentiae. Et in signum illius virgo beata solet depingi habens florem vel pomum ad puerum Jesum in manu, quasi diceret: Fili mi, indulge peccatoribus qui te offenderunt, ex quo (= quod) tibi offerunt suspiria, genuflexiones, pectoris tunsiones, confessionem, orationem, eleemosynam, templi tui visitationem". Die Blume oder der Apfel ist ihm also das Symbol der Fürbitte Mariä für die Sünder oder vielmehr das Symbol der äußeren Kundgebungen der inneren Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuungen, die Maria als Grund der Verzeihung bei ihrer Fürbitte dem göttlichen Sohne gleichsam darbietet. Ob diese Erklärung die allgemein giltige Auffassung ausspricht oder nur die Privatansicht Wanns ist, und ob nicht vielleicht irgendwo eine andere Deutung zu finden wäre, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls dürfte kaum zu leugnen sein, dass der Wortlaut der oben gegebenen Stelle eher dafür spricht, dass Wann die allgemeine Auffassung wiedergibt, und sicher ist die Erklärung eine ganz ansprechende.

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

XIX. **(Alleluja in Miss. Vot. SS. Cord. Jesu.)** Auf eine Anfrage von Cambrai im Jahre 1865, ob man beim Introitus

---

[1]) Abbildung in dem lieferungsweise in der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft in München erscheinenden „Classischen Bilderschatz" von Reber und Bayersdörfer, 1. Serie, Nr. 91. — [2]) Cod. XI 277.

der Miss. Vot. SS. Cord Jes. extra temp. Adv. et Quadrag. die zwei Alleluja auslassen solle, antwortete die S. C. R.: „Affirmative". Auf die Anfrage von Linz aus im Jahre 1892, ob man das Alleluja sowohl beim Introitus als auch beim Offertorium und bei der Communio extra temp. paschale auslassen solle, antwortete dieselbe S. C. R.: „negative". Um beide Antworten miteinander zu vereinen, meinte ein Rubricist im III. Hefte der Quartalschrift S. 743, man solle die zweite Entscheidung vom Jahre 1892 dahin auslegen, dass zwar das Alleluja des Introitus gemäß der ersten Entscheidung, nicht aber das Alleluja des Offertorium und der Communio wegzubleiben habe. Dagegen ließe sich folgendes sagen: dass die Entscheidung von 1865 nur den Introitus berücksichtigt, ist ein reiner Zufall, weil man in der Anfrage eben nur den Introitus erwähnt hatte. Hätte die Anfrage auch das Offertorium und die Communio erwähnt, so würde die Antwort nicht anders gelautet haben als: Affirmative, d. h. man solle das Alleluja überall auslassen, weil dies extra temp. Pasch. die allgemeine liturgische Regel ist.

Fassen wir die Sache so auf, so stehen sich die beiden Entscheidungen in der ganzen Linie gegenüber. Will man die erste Entscheidung noch aufrecht erhalten, so muss man das Alleluja überall weglassen, will man die zweite beachten, so muss es überall bleiben.

Die Linzer Anfrage ist sehr genau verfasst und gegliedert (tum ad Introitum tum ad Offert. et Com.) um eine genaue Antwort zu erhalten und der S. Congreg. Anlass zu geben, einen Unterschied zu machen, wenn einer zu machen wäre. Hätte nun die S. Congreg. einen Unterschied machen wollen, so hätte sie fast moralisch gezwungen antworten müssen: „Quoad Introitum jam alias decisum ad V quoad Offertorium et Communio non debet omitti oder einfacher ad I Affirmative ad II negative. Sie antwortete aber auf die ganze Anfrage einfach: Negative. Die Verneinung bezieht sich also auf alle Theile der Anfrage, und hier noch einen Unterschied machen wollen, wäre willkürlich, gegen die Gesetze der Hermeneutik und den Willen der S. Congreg.

Es gibt auch unseres Wissens keinen speciellen Grund, warum das Alleluja gerade beim Introitus und nicht beim Offertorium und bei der Communio wegbleiben sollte.

Sollte man nicht versuchen, den scheinbaren Widerspruch, welcher der S. Congreg. nicht zur Ehre gereicht, zu heben? Ein derartiger Versuch dürfte jedenfalls zu einer gewagten, wenn nicht falschen Auslegung führen und von vornherein misslingen, würde also gegen die Regeln der Klugheit verstoßen.

Wir halten einen derartigen Versuch auch nicht für nothwendig. In den zwei miteinander verglichenen Entscheidungen liegt ja kein Ideenwiderspruch, sondern eine bloße wohlbegründete und wohlbewusste Verschiedenheit der Verfügung. Zur Zeit der ersten Ent-

scheidung war nämlich der Cult. SS. Cord. noch nicht so weit fortgeschritten, als zur Zeit der zweiten Entscheidung. Im Jahre 1865 verfuhr die S. Congreg. bezüglich der Messe SS. Cordis noch nach den allgemeinen Regeln der Liturgik, wonach das Alleluja bei den Votivmessen extra temp. Paschale wegbleibt; im Jahre 1892 gewährte sie denselben das Alleluja, wo es sonst nicht wäre. Beide Entscheidungen sollen wir in Ehren halten, als Aussprüche der kirchlichen Autorität; die erste als veraltet und zu den „Tempi passati" gehörend verlassen, die zweite befolgen, weil sie zur Gegenwart gehört und noch in frischer Geltung ist.

So ist alles enträthselt, alles ausgeglichen und die Ehre der S. Congreg., ja auch die Ehre des hochheiligsten Herzens gerettet, sogar gefördert.

Anmerkung. Der in der Sache des hochheiligsten Herzens Jesu so bewanderte P. Nilles S. J. zählt auch in seinem Werke (De Rationibus fest. SS. Cord. Jes. et puriss. Cord. Mariae [Lib. 1 nach dem III. Theil unter dem Titel „Pars addititia", Cap. III.] In der Ausgabe vom Jahre 1875 ist Seite 442) die missa miserebitur mit den zwei Alleluja beim Introitus zu den Privilegien des hochheiligsten Herzens und bringt auch die Entscheidung der S. Congreg. vom Jahre 1865. Bemerkenswert ist, was er sagt bezüglich der Dunkelheit der damals gestellten Anfrage und der Erklärung, warum die zwei Alleluja bei der Miss. Votiv. wegbleiben sollen: „Quum adeo perplexe atque abscondite propositum sit dubium, ut fere divinare necesse sit, quid proprie esset petitum, quidve proinde responsum, mentem Decreti in pleniori luce ponimus, adducto voto Caeremoniarii Apostolici in eadem S. R. C. recitato;" in dem Feste hat man die zwei „Alleluja" beigefügt, weil das Fest des hochheiligsten Herzens Jesu fast eine Fortsetzung „des" „Frohnleichnams" ist, und so, wie in der octava des Frohnleichnams zwei „Alleluja" sind, war es geziemend, auch diesem Feste sie hinzuzufügen; aber der Grund gilt nicht für die Votivmessen. Nachdem auch für die Votivmessen SS. Cord. die Alleluja gestattet, beziehungsweise vorgeschrieben sind, so ist für diese Bestimmung kein anderer Grund zu suchen als ratio Privilegii.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Handbuch der Einleitung ins Neue Testament.** Prolegomena zum griechisch-lateinischen Neuen Testament. Für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium herausgegeben von Friedrich Brandscheid, Conrector a. D. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. 1893. VIII und 196 S. 4°. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

2) **Novum Testamentum Graece et Latine.** Textum graecum recensuit, latinum ex vulgata versione Clementina adjunxit, breves capitulorum inscriptiones et locos parallelos addidit Fridericus Brandscheid, gymnasii Hadamariensis olim Conrector. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. Sumptibus Herder, Typographi Editoris Pontificii. Friburgi Brisgoviae. MDCCCXCIII. VI. 487 S. 4°.

Die beiden wertvollen Publicationen stehen, wenn sie auch gesondert abgegeben werden, in enger Beziehung zueinander, indem die erste eine Geschichte des Neutestamentlichen Bibeltextes nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen bietet und zugleich eine Rechtfertigung jener Textgestalt des griechischen Neuen Testamentes enthält, welche die an zweiter Stelle genannte wissenschaftliche Arbeit liefert und welche der gelehrte Herr Verfasser wiederholt minder zutreffend Anordnung des griechischen Textes nennt. Beide sehr zeitgemäße Arbeiten, welche die umfassende Erudition des Herrn Verfassers auf dem Gebiete der Bibelwissenschaft und seine sehr genaue Vertrautheit mit dem textkritischen Materiale bekunden, sollen in dieser Zeitschrift nach ihrer Anlage und nach ihrem Werte besprochen und gewürdigt werden.

1. Die Einleitungsschrift bespricht, um ihren Doppelzweck zu erreichen, in den zwei ersten Abschnitten: Die heilige Schrift des Neuen Testamentes nach Inhalt und Form (S. 3 bis 33), sowie die Geschichte des Textes und seine kritische Behandlung von den ersten christlichen Jahrhunderten bis auf die Gegenwart (S. 34—166). Im dritten Abschnitte (S. 166 bis 185) werden auf Grund des vorhandenen textkritischen Materiales 28 Stellen des Neuen Testamentes speciell besprochen. Den Schluss der Schrift bildet der vierte Abschnitt (S. 186 bis 196) mit drei tabellarischen Uebersichten über die Bücher des Neuen Testamentes, über die evangelische Geschichte und über die apostolische Geschichte.

Form und Inhalt der Schrift legen Zeugnis ab, dass der Herr Verfasser mit gründlichen Studien ausgerüstet an seine Arbeit gegangen ist und dass er für selbe alle Sorgfalt aufwandte. Die Sprache ist durchgehends edel gehalten und, von einigen Ungenauigkeiten im Ausdrucke abgesehen, klar, die Darstellungsweise meistens durchsichtig und leichtverständlich und die wissenschaftliche Erörterung der einzelnen Fragen ist solid und gründlich. Die ältern und neuern Arbeiten auf dem Gebiete der biblischen Einleitungswissenschaften sind mit Sorgfalt und Umsicht zurathe gezogen worden und ganz speciell ist anzuerkennen, dass auch die vorzüglichen Leistungen der Engländer im Bereiche der biblischen Textkritik volle Beachtung und Verwertung gefunden haben.

Indessen vermag Recensent der Behandlungsweise und den Aufstellungen nicht durchgängig beizupflichten. Bei der Natur der besprochenen Fragen darf dies übrigens gar nicht befremden. Nur einige Punkte will ich speciell berühren. So hätte nach meiner Ansicht die an sich gute Ausführung über das Schreib- und Bücherwesen (S. 52 ff.) mit Rücksicht auf die Bestimmung der Schrift etwas kürzer gehalten werden können, während in anderen Partien des Buches eine Erweiterung erwünscht gewesen wäre. Für eine etwas eingehendere Vorführung der Geschichte der Collationierung und Edierung des Codex Vaticanus, der nun allgemein und auch vom Herrn Verfasser als die beste Bibelhandschrift anerkannt wird, würden die Theologie-Studierenden sehr dankbar gewesen sein. Auch der Codex Amiatinus ist etwas zu kurz bedacht worden. Ebenso hätte die Recepta eingehender besprochen werden können, nicht wegen des Wertes ihres Textes, sondern wegen

ihrer geschichtlichen Bedeutung, weil der Receptatext eine geraume Zeit fast als sacrosanct galt und weil man dann, als seine kritische Unhaltbarkeit klar erwiesen war, bis in unser Jahrhundert hinein sich in den Textrecensionen im wesentlichen darauf beschränkte, den Receptatext zu corrigieren, statt den Bibeltext mit Außerachtlassung der Recepta unmittelbar aus den alten Documenten zu schöpfen. Am wenigsten befriedigt hat mich die Besprechung von 1 Joh. 5, 7—8, der textkritisch wohl schwierigsten Stelle des Neuen Testamentes. Was der Herr Verfasser über den kritischen Wert der Textausgaben sagt (S. 162), welche die ganze Stelle aufgenommen haben, kann in dieser Bestimmtheit nicht acceptiert werden und findet auch in den Ausführungen seiner eigenen Einleitungsschrift keine Bestätigung. Schließlich möchte ich nur noch erwähnen, dass der Versuch einer Parallelisierung von Joh. 1, 35—42 mit Matth. 4, 18—22, Marc. 1, 16—20 (und Luk. 4, 1—11) an der wesentlich verschiedenen Situation scheitert und dass die angefügte Bemerkung: „die vier ersten Apostel" unzutreffend ist (vergl. S. 187).

2. Der zweite Band enthält den von Herrn Friedrich Brandscheid recensierten griechischen Text des Neuen Testamentes sammt gegenüberstehender lateinischer Version. Die Grundsätze, nach welcher die Textesrecension erfolgte, werden in der Vorrede zu den Prolegomenen kurz erwähnt, sind im Verlaufe der Abhandlung näher begründet und schließlich in acht Punkte zusammengefasst worden (Einl. S. 165 f.). Der hier gebotene Bibeltext ist nach den von Karl Lachmann aufgestellten kritischen Principien aus den ältesten Documenten geschöpft worden, welche vorzugsweise von dem unermüdlich und mit Erfolg thätigen Constantin von Tischendorf allgemein zugänglich gemacht worden sind und zwar unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf Reinheit und Wert der Texte der einzelnen Documente, wie selbe durch die sehr eingehende und mühsame critica interna comparativa der englischen Bibelgelehrten Westcott und Hort sichergestellt worden sind. Infolge des Festhaltens dieser richtigen textkritischen Grundsätze ist der von Herrn Brandscheid gebotene Bibeltext bei weitem wertvoller als jene, welche die bisher von Katholiken besorgten Druckausgaben der Bibel enthalten. Erst die neueste Zeit hat die sicheren Grundlagen für solche Erfolge auf dem Gebiete der biblischen Textkritik geliefert. Vorerst ist durch die genaueste Collationierung und diplomatisch genaue Edierung von Bibelhandschriften ein umfassendes und zuverlässiges textkritisches Material herbeigeschafft worden und dann war auf Grund dieses Thatbestandes die Möglichkeit geboten, den inneren Wert der durch die verschiedenen Zeugen gebotenen Texte mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen. Die erste dieser Arbeiten wurde vorzugsweise durch deutsche Gelehrte besorgt, die zweite verdanken wir in erster Linie den Leistungen englischer Bibelforscher.

Im besondern mögen über die vorliegende Bibelausgabe noch folgende Bemerkungen Platz finden. Die katholischen Briefe finden ihre Stellung nach den Paulinischen und nicht umgekehrt, wie bei Tischendorf und Westcott-Hort. Der griechische Bibeltext wird ohne Randlesearten und ohne kritischen Apparat geboten. Dafür finden sich, wie schon früher bemerkt wurde, zu textkritisch wichtigen Stellen, besonders dort, wo Brandscheids Verfahren von dem Tischendorfs und Westcott-Harts abweicht — z. B. zu Marc. 16, 9—20; Joh. 7, 53—8, 11 — in den Prolegomena kritische und meist mit großer Umsicht ausgeführte Excurse. Am unteren Rande findet sich bei jedesmal vorgesetzter Verszahl ein umfassendes und sorgfältig angefertigtes Verzeichnis von Parallelstellen. Als ein besonderer Vorzug unserer Ausgabe muss es bezeichnet werden, dass jeder Vers entsprechend der Bedeutung des heiligen Textes mit einer neuen Zeile beginnt. Zur leichteren

Orientierung beim Bibelstudium sind die einzelnen Textabschnitte durch großen Druck der Verszahl am Beginne des Abschnittes kenntlich gemacht. Desgleichen sind analog dem Verfahren der Engländer Westcott und Hort im griechischen Texte die alttestamentlichen Citate durch den Druck hervorgehoben. Selbstverständlich bringt die beigefügte lateinische Uebersetzung den Clementinischen Vulgatatext. Dieser ist entlehnt der vom berühmten Bibelforscher C. Vercellone besorgten römischen Ausgabe vom Jahre 1861, welche als die correcteste Wiedergabe des officiellen Vulgatatextes gilt.

Beide besprochene Schriften liefern den Beweis, dass der Herr Verfasser erfüllt mit großer Pietät für die heilige Schrift und ausgerüstet mit solidem und umfassendem Wissen im Bereiche der Bibelwissenschaften an seine Arbeit gegangen ist und dass er jahrelange Mühen nicht gescheut hat, um das Werk zum glücklichen Abschlusse zu bringen. Selbes verdient die beste Empfehlung und die weiteste Verbreitung. Insbesondere ist die Textausgabe den Herren Theologie-Studierenden sehr zu empfehlen, damit endlich die minderwertigen Texte, welche sich neben guten noch vielfach in den Händen befinden, verschwinden. Die bekannte, um die katholische Theologie sehr verdiente Verlagshandlung von Herder hat nichts unterlassen, um das Werk solid auszustatten. Der Textband präsentiert sich ohne Frage sehr stattlich, ob aber das Format mit Rücksicht auf die nächsten Benützer sehr glücklich gewählt ist, möchte ich trotz der Versicherung des Herrn Autors nicht mit aller Sicherheit behaupten.

Wien. Dr. Fr. X. Pölzl, Universitäts-Professor.

3) **Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform,** von Dr. Ferdinand Probst, Prälat, Domherr an der Kathedralkirche und o. ö. Professor an der Universität Breslau. Münster i. W. 1893. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Vor mehr als zwanzig Jahren hat Prälat Probst, der Meister auf dem Gebiete der Liturgik, die Messliturgie der ersten drei Jahrhunderte publiciert; der vielbeschäftigte, fruchtbare und hochbetagte Schriftsteller konnte erst jetzt mit der Herausgabe „der Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform" das monumentale Werk vollenden. Groß ist das Verdienst, welches der Verfasser dieser literarischen Arbeit sich erworben hat; ist ja das Object das Ehrwürdigste und Heiligste, so wir besitzen: es ist die centrale Mitte des katholischen Cultus, der Mittelpunkt des ganzen religiösen Lebens der Kirche, die Sonne, aus der alle das geistige Leben bedingenden und veredelnden Strahlen hervorbrechen. Wie das Erlösungsopfer die Quelle aller Gnaden ist, so ist dessen wesenhafte Fortsetzung im Opfer der Messe das Centrum der gottmenschlichen Thätigkeit Christi in der Kirche. Dieses Werk ist von sehr schätzbarem Werte in dogmatischer und kirchenhistorischer Beziehung, zumal die Gegner der katholischen Lehre die meisten Einwendungen gegen die Messliturgie vom archäologischen Standpunkte aus erheben. Der größte Vorzug dieses Werkes besteht daher vorzüglich darin, dass die Traditions-Beweise aus den ältesten und bewährtesten Schriften erschöpfend und kritisch untersucht und der Nachweis geliefert wird, dass die wesentlichen Bestandtheile: die Oblation, Consecration und Communion von den Zeiten der Apostel durch alle Jahrhunderte unverkennbar zum Vorschein treten.

Der Verfasser hat das immense Materiale streng wissenschaftlich geordnet, was eben keine leichte Aufgabe war. Nur möchte ich mir erlauben,

zu bemerken, dass viele Wiederholungen vorkommen; allerdings hat dies seinen Grund in der Beschaffenheit des Stoffes und in der eigenartigen Behandlung desselben, so dass öftere Wiederholungen schwer zu vermeiden gewesen sind.

Der Verfasser behandelt den Gegenstand in drei Theilen. Der erste Theil enthält die Grundlegung und Entwicklung der Liturgie vor dem vierten Jahrhundert, weil sie den Ausgangspunkt und die Unterlage für die Liturgie des vierten Jahrhunderts bildet. Es wird kurz und bündig alles das zusammengefasst, was der Autor in seinem wissenschaftlichen Werke: „Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte" ausführlich und sehr gründlich behandelt hat. Der zweite, wichtigste und ausführlichste Theil (S. 37 bis 319) enthält die Liturgie des vierten Jahrhunderts vor der Reform; es wird der Messritus der griechischen, dann der lateinischen Kirche ausführlich dargestellt. An der Hand der Geschichte werden in chronologischer Reihenfolge die diesbezüglichen Schriften der damaligen Zeit eingehend geprüft und kritisch beurtheilt. Da die Arkandisciplin die Schriftsteller an der Veröffentlichung der Mysterien hinderte, war es keine leichte Aufgabe für den Verfasser, aus ihren Schriften die Bestandtheile der Liturgie festzustellen. — So wird die Beschaffenheit der Liturgie in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts aus dem Commentar des Eusebius von Cäsarea in den Psalmen nachgewiesen; die in der Kirche von Jerusalem gebrauchte Liturgie wird aus den mystagogischen Katechesen des hl. Cyrill von Jerusalem dargestellt. Ebenso wird der Nachweis geliefert, dass die alexandrinische, kappadocische, antiochenische und constantinopolitanische Liturgie in den zahlreichen Schriften des Athanasius, Basilius, Gregors von Nazianz und Nyssa, und Chrysostomus zweifellos enthalten ist.

Diese genetisch-historische Entwicklung der Liturgiefeier in der griechischen Kirche zeigt die aus dem Senfkörnlein herausgewachsene Liturgie in ihrer vollen Ausbildung — dieselben Entwicklungsphasen, die in den Liturgien der griechischen Kirche verzeichnet sind, hat der Verfasser in den Liturgien der lateinischen Kirche aus den Schriften des Ambrosius und Augustinus nachgewiesen. Es zeigt sich also eine genaue Uebereinstimmung in den Liturgien der morgenländischen und abendländischen Kirche nicht nur in Betreff der wesentlichen Bestandtheile, wie sie im coenaculum zu Jerusalem bei der Einsetzung der Eucharistie sich finden, sondern auch eine vielfache Harmonie in nicht wesentlichen Theilen, in Bezug auf Gebete und Lesungen.

Als einen besondern Vorzug dieser literarischen Arbeit möchte ich die interessanten philologischen Bemerkungen hervorheben, die vielleicht zur Lösung der äußerst schwierigen und vielerörterten Frage bezüglich der „Epiklesis" führen. Es ist das feierliche Gebet, welches in den griechischen Liturgien nach der wirklichen Consecration durch die Worte des Herrn verrichtet wird, und die Worte enthält, dass der Herr das gegenwärtige Brot zum kostbaren Leibe, und was im Kelche ist, zum kostbaren Blute Christi mache, beides verwandelnd durch seinen heiligen Geist. — Das Anstößige liegt nicht in der Bitte um Verwandlung, auch nicht in der Herabrufung des heiligen Geistes zu diesem Zwecke, sondern darin, dass dieses Gebet nach den Einsetzungsworten, also nach der wirklichen Consecration verrichtet wird. — Wohl hat Bessarion, Erzbischof von Nicäa und nachmaliger Cardinal auf dem Concil von Florenz vor dem Papste die Erklärung abgegeben: „Verba dominica esse illa, quae mutant et transsubstantiant." — Die Schwierigkeiten, die in den Erklärungsversuchen von mehreren Liturgikern unternommen werden, könnten vielleicht gehoben werden durch die Interpretation der griechischen Ausdrücke, die der Verfasser Seite 24, 95, 122 u. s. f. angegeben hat.

Der dritte Theil enthält die Reform der Liturgie im vierten Jahrhundert. Nach einer ausführlichen Einleitung über den Stand der Liturgien bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts gibt der Verfasser die Ursachen der Reform an. — Als mit der Bekehrung Kaiser Constantins des Großen die Kirche siegreich aus den Katakomben emporstieg, die Zahl der Gläubigen aus bekehrten Heiden

und Juden sich rasch vermehrt hatte, erhob sich allerorts der Ruf nach Abkürzung der Liturgie. Dieser Umstand bewog nach den Berichten des Proklus (Bischof von Constantinopel † 446) den Basilius zu einer Reform der Liturgie, die hauptsächlich in der Abkürzung bestand, zumal der alte christliche Gottesdienst sehr ausgedehnt war. — Einen weiteren Anstoß zur Reform gab die arianische Irrlehre, wie der Verfasser nachweist. — Die den Lesungen und der Predigt folgenden Gebete über die Catechumenen, öffentlichen Büßer und Energumenen bildeten einen ziemlich umfangreichen Bestandtheil der alten Liturgie. Die Aenderung in der Katechumenats- und Bußdisciplin veranlaßte nothwendigerweise eine Reform in diesen nicht wesentlichen Theilen der Liturgie. — Sehr eingehend behandelt der Verfasser den letzten und wichtigsten Grund, der die Reform der Liturgie bedingt hat, er besteht in der Entwicklung des Kirchenjahres. Mit Recht sagt er: „den größten Einfluss auf die Reform der abendländischen Kirche übte das Kirchenjahr. Vor Ende des vierten Jahrhunderts feierte man den Gottesdienst an den Festen, von da an feierte man die Feste in dem Gottesdienste, wodurch er eine den Festen und Festzeiten entsprechende Gestalt erhielt." In den Mysterien sollte ja eine commemorative Feier des ganzen Lebens Jesu von seiner Geburt bis zur Himmelfahrt und Geistessendung zum Ausdruck gebracht werden. — Diese durch das Kirchenjahr bewirkte Aenderung des Meßritus beschränkte sich auf das Abendland. Auf die Frage: Warum verschloss sich die orientalische Liturgie dem Einflusse des Kirchenjahres? gibt der Verfasser die ganz richtige Antwort: „Es zeigen sich darin die vorausgeworfenen Schatten des griechischen Schisma." —

Nach der Angabe der vorzüglichen Ursachen, welche auf dem Gebiete der Liturgie eine Reform bewirkt haben, musste untersucht werden, wer die Urheber dieser Reform sind. Der Verfasser führt zuerst historische Zeugnisse von Zeitgenossen an, aus denen zweifellos ersichtlich ist, dass Basilius Reformator der Liturgie ist, und gibt dann ein genaues Formular seiner Liturgie. Als zweiter Reformator gilt Chrysostomus, von dem der Verfasser (S. 413) sagt: „Er habe die vor ihm gebräuchliche Liturgie den Bedürfnissen der Zeit angepasst und noch mehr als Basilius abgekürzt," und mit Bezug auf das Euchologium von Goar unter der Aufschrift: „die göttliche Liturgie unseres hl. Vaters Johann Chrysostomus," wird der Wortlaut der Liturgie verzeichnet. Schließlich wird Papst Damasus I. als Reformator der Liturgie genannt, von dem der Verfasser sagt (S. 445): „Mit Basilius brieflich verkehrend, setzte er in Rom das ins Werk, was Basilius im Oriente unternahm. Das Bedürfnis einer Reform war nämlich in Rom und im Abendlande nicht weniger dringend als im Orient." Es werden die großen Verdienste dieses Papstes um die Liturgie gewürdigt.

So gewährt diese literarische Arbeit einen tiefen und gründlichen Einblick in die ursprüngliche Messfeier und gibt die Entwicklungsstadien bis anfangs des fünften Jahrhunderts. In allen Theilen des Werkes tritt eine gründliche und gewissenhafte Forschung zum Vorschein. Referent steht nicht an zu sagen: „omne tulit punctum" und wünscht, das Buch möge zur Befestigung des Glaubens und zur Verherrlichung Gottes weite Verbreitung finden. Dem um die theologische Wissenschaft vielverdienten Verfasser ruft Referent zu „corona tua!"

Wien. Dr. Anselm Ricker O. S. B., k. k. Univ.-Prof.

4) Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntien.

Von Dr. Theol. Anton Pieper, Privatdocent an der kgl. Akademie zu Münster. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. Gr. 8°. VIII und 222 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung der ständigen Nuntiaturen und ihrer Entwicklung in Deutschland, Frankreich und Spanien bis zur Mitte des 16. Jahrhundertes und bildet zugleich die allgemeine

Einleitung zu den „Instructionen an die päpstlichen Legaten und Nuntien," die der Verfasser demnächst zu veröffentlichen gedenkt.

Demgemäß handelt der Verfasser in dem hier zur Anzeige gebrachten Bande über die Veranlassung, Art und Weise der ständigen Gesandtschaften und ständigen Nuntiaturen, ihren Namen, die Dauer dieser Sendungen zum Unterschiede von den vorübergehenden, ihre Beglaubigung, ihre Facultäten und Instructionen und deren Geheimschrift im allgemeinen (Cap. I); sodann zieht er die Gründung ständiger Nuntiaturen bis auf Clemens VII. (Cap. II), weiter die Legaten und Nuntien des Papstes Clemens VII. selbst (Cap. III), und endlich die päpstlichen Gesandtschaften unter Paul III., und zwar sowohl die ordentlichen Nuntien als auch die Legaten und außerordentlichen Nuntien (Cap. IV), in den Bereich seiner Darstellung (S. 1—151). Einen sehr willkommenen Beischluss bilden sechzehn Analecten (S. 151—201), an welche sich eine chronologische Uebersicht (S. 202 bis 214) und nach Einschiebung von verschiedenen Zusätzen und Berichtigungen (S. 215—217) schließlich noch ein alphabetisches Verzeichnis der Legaten und Nuntien (in Venedig, Frankreich, Spanien, Deutschland, bezw. beim Kaiser vom Jahre 1500—1550) anreiht (S. 217—222). Es unterliegt keinem Zweifel, dass die vom Verfasser begonnene Arbeit nicht allein im Bereiche der Kirchengeschichte, sondern auch noch in vielen weiteren Kreisen von hohem Interesse ist. Namentlich bilden die Instructionen, welche die Päpste ihren jeweiligen Mandataren gegeben, sowie die betreffenden Correspondenzen dieser mit ihren Auftraggebern, außerordentlich wichtige Geschichtsquellen für die Kenntnis der Ziele und Absichten, Beziehungen und Verhältnisse des apostolischen Stuhles zu den verschiedenen Reichen und Ländern, zu den Machthabern und ihren Regierungen.

Wir erfreuen uns daher mit Recht der eröffneten Aussicht, schon demnächst die Fortsetzung des begonnenen Werkes begrüßen zu können, durch welches ein so bedeutendes Quellenmaterial der Wissenschaft dienstbar gemacht wird. Die Ausstattung des vorliegenden Bandes präsentiert sich, wie man es von dem Verlage, aus welchem es hervorgieng, wohl nicht anders erwarten kann, als eine durchaus vorzügliche.

Prag. Regierungsrath Professor Dr. Schindler.

5) **Straßburger Theologische Studien.** Herausgegeben von von Dr. Albert Ehrhard, Professor an der Universität Würzburg und Dr. Eugen Müller, Professor am Priesterseminar in Straßburg. Gr. 8°. Erster Band. 4. und 5. Heft: **Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880.** Allgemeine Uebersicht und erster Literaturbericht (1880—1884). Von Dr. Albert Ehrhard, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Freiburg. Herder. 1894. XIX und 239 S. Preis M. 3.40 = fl. 2.10.

Wollte der gelehrte Verfasser etwas für die Verbreitung und Vertiefung patristischer Forschungen in katholischen Kreisen beitragen, so konnte er überhaupt keinen glücklicheren Gedanken fassen, als die Inangriffnahme vorliegenden Werkes, welches berufen ist, kurz und bündig über die Resultate der ganzen neuesten Gelehrtenarbeit bezüglich der altchristlichen Literatur zu orientieren. Sein Werk ist die Frucht ausgedehntester und zugleich eingehendster Studien über den ganzen Gegenstand und alles dasjenige, was über denselben seit 1880 geschrieben worden ist. Jetzt liegt der erste Theil vor; er behandelt neben allgemeinen Prolegomenen und der Charakteristik der einzelnen „status quaestionum" im Jahre 1880 die literarische Arbeit bis 1884. Ein zweiter Theil soll das seitdem verflossene Decennium be-

sprechen; dann sollen von Zeit zu Zeit erscheinende Hefte über den Fortgang der Studien orientieren.

Dr. Ehrhards vorliegendes Werk ist für alle, welche sich für die alte christliche Literatur interessieren, von nun an eine unentbehrliche Ergänzung zu jeder Patrologie und Dogmengeschichte. Möge es seinen Zweck vollkommen erreichen und recht viel dazu beitragen, dass die patristischen Studien auch katholischerseits jene eingehende Beachtung finden, in welcher uns bisher die protestantische Forschung leider voraus ist. Möchte es zugleich als Sporn dienen für Fachmänner in anderen Theilen theologischen Wissens, ähnliche übersichtliche Zusammenstellungen der neuesten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Wien. K. und k. Hofkaplan Msgr. Fischer-Colbrie.

6) **Das Kirchenpatronatsrecht** und seine Entwicklung in Oesterreich. In zwei Abtheilungen bearbeitet von Dr. Ludwig Wahrmund, Professor der Rechte in Czernowitz. Erste Abtheilung: Die kirchliche Rechtsentwicklung. Wien. 1894. Alfred Hölder, Hof- und Universitäts-Buchhändler. XII und 184 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Das vorliegende Buch ist die erste Abtheilung einer eingehenderen Arbeit, in welcher das Kirchenpatronatsrecht in Oesterreich weniger nach seiner theoretisch-dogmatischen Seite, als in seiner geschichtlichen Entwicklung und zwar an der Hand der zur Veröffentlichung gelangten Urkunden dargestellt werden soll. Diese jetzt herausgegebene erste Abtheilung enthält die kirchenrechtliche Entwicklung des Patronates, die zweite soll später die staatsrechtliche Entwicklung desselben in den gegenwärtig unter der österreichischen Krone vereinigten Ländern behandeln. Die erste Abtheilung zerfällt in vier Capitel. Das erste Capitel behandelt das Privateigenthum an Kirchen; das zweite: Charakter und Consequenzen der kirchlichen Reaction gegen das Privateigenthum an Kirchen; das dritte: Laienpatronat; und das vierte: geistliches Patronat und Incorporation.

Ueber seine Absicht äußert sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen: „In erster Linie sucht die nachfolgende Darstellung stets in unmittelbarer Fühlung mit dem Leben zu bleiben. Nicht etwa, um auf diesem Wege mit Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Patronatinstitutes zu einschneidenden neuen Resultaten zu gelangen, sind ja doch die Hauptzüge derselben von der modernen, rechtshistorischen Forschung bereits völlig klargelegt. Sondern vielmehr, um alle charakteristischen Einzelheiten jener Entwicklung, sowohl in ihrem Zusammenhange untereinander, als auch mit verwandten Rechtsverhältnissen, innerhalb eines bestimmten Forschungsgebietes quellenmäßig aufzuklären und hierdurch nicht bloß ein greifbares Bild der Vergangenheit zu entwerfen, sondern auch den Blick auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu lenken, ohne deren gründliche Kenntnis gesetzgeberische Reformen, wie sie gerade die neuere Zeit schon mehrfach dem Patronate in Aussicht gestellt, kaum jemals von Erfolg begleitet sein können."

Diese Absicht hat der Verfasser vollständig erreicht. Mit großem Fleiße hat er das umfangreiche Urkundenmaterial durchgearbeitet und durch zahlreiche Quellencitate dem Leser die eigene Beurtheilung der aus ihnen geschöpften Resultate möglich gemacht. Man wird nicht immer mit den Schlüssen des Verfassers übereinstimmen können, aber man muss auch zugestehen, dass es bei derartigen Untersuchungen recht schwer ist, aus den vielen oft so verschieden gestalteten Einzelfällen allgemeine, zuverlässige Schlüsse abzuleiten.

Nicht zu billigen sind einige hie und da eingestreute Bemerkungen, die gar nicht zur Sache gehören. S. 105 heißt es z. B.: „Man wird nicht übersehen dürfen, dass derartige Verhältnisse mit den Rechtsanschauungen des Volkes kaum in besonderem Widerspruche standen. Einer Zeit, welche beispielsweise von dem Glauben durchdrungen war, dass auch das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke gesühnt werden, dass man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes, einer solchen Zeit lag das Greifbare, das Materielle all' überall im Vordergrunde; das Spirituelle erschien etwa wie eine Pertinenz desselben, beides wurde ohne Scheidung aus privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, und damit auch seine ungetheilte Uebertragung im Wege eines privatrechtlichen Schenkungsactes für vollkommen zulässig gehalten". Das sind die landläufigen protestantischen Anschauungen, die immer wieder mit apodiktischer Gewissheit vorgetragen werden, aber darum nicht weniger falsch sind. Wenn es im Buche Daniel 4, 24 heißt: „Kaufe dich los von deinen Sünden durch Almosen, von deinen Missethaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen", so hat der Prophet wohl auch nach der Ansicht des Verfassers gelehrt, man „könne das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke sühnen;" und wenn der Heiland selber sagt: „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon", und wenn er bei Matth. 24, 34 ff. die Erlangung der ewigen Seligkeit davon abhängig macht, ob man Werke der Barmherzigkeit (die Hungrigen speisen ꝛc.), die doch wohl Geld kosten, geübt, so lehrt er wohl auch nach Ansicht unseres Verfassers, dass „man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes". — Auch fielen mir einzelne Ausdrücke auf, die wenigstens in Deutschland nicht gebräuchlich sind. So heißt es S. 115: „was einfach die Uebertragung einer Sache zur Gänze und in ihrem vollen Umfange darthun soll;" S. 133: „welcher eine Entfremdung dem ursprünglichen Specialzwecke bedeutet;" S. 99: „die Klöster hatten vermöge des besonderen Vermögenswertes der eigenthümlichen Kirchen, statt: der in ihrem Eigenthume stehenden Kirchen;" S. 218: „des eigenthümerischen Institutes", statt: des eigenthumsberechtigten Institutes.

Düsseldorf. Professor Dr. Lingen.

7) **Geschichte des Georgianums in München.** Festschrift zum 400jährigen Jubiläum von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, o. ö. Universitäts-Professor, erzbischöfl. geistl. Rath. Mit 100 Abbildungen und 20 Vignetten. Pustet. Regensburg. 1894. Gr. 8°. IV und 412 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Die Kritik ist darüber einig, dass vorliegende Schrift mustergiltig ist, nicht bloß was ihr äußeres Gewand, sondern auch was die Auswahl und Eintheilung des Stoffes und die Form der Darstellung betrifft. Unsere Absicht kann es darum hier nicht sein, Kritik zu versuchen, sondern die Leser dieser vielverbreiteten Zeitschrift mit dem Inhalte eines Werkes bekannt zu machen, das zwar zuvörderst häusliches Interesse hat, daneben aber auch einer allgemeineren cultur- und kirchenhistorischen Bedeutung keineswegs entbehrt.

Zweiundzwanzig Jahre, nachdem die Universität Ingolstadt ins Leben getreten war (1472), gründete Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut-Ingolstadt eine Burse für eilf Studierende der Theologie. Die Stiftungsurkunde ist S. 8—28 im Wortlaute abgedruckt. In der Folgezeit kamen viele Stiftungen von Freiplätzen und Beneficien hinzu, worüber das Nothwendige ebenfalls aus den Urkunden mitgetheilt wird. Als gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts so manches Alte zusammenbrach, wurden noch weitere Stiftungs-Vermögen und Institute mit dem ursprünglichen Collegium vereinigt. — Von Anfang an mit der Universität enge verbunden, theilte das Georgianum auch äußerlich die Geschicke der letzteren, indem es mit ihr 1800 von Ingolstadt nach

Landshut und 1826 von da nach München übersiedelte. Hiernach zerfällt die ganze Geschichte desselben von selbst in drei Perioden: das Georgianum in Ingolstadt (S. 1—166), in Landshut (S. 167—262), in München (S. 263—392). Für jede dieser drei Perioden werden dargestellt die jeweiligen Stiftungen und Einkünfte des Seminars, seine Räumlichkeiten, sein clericaler Charakter und Personalstand, sodann die Verpflegung, der Unterricht und die Erziehung der Alumnen.

Der Kenner der Geschichte weiß, dass seit 400 Jahren verschiedene Stürme über unser Vaterland dahingebraust sind, die einer Stiftung wie dem Georgianum gefährlich werden mussten; so die Reformation, der Illuminatismus nebst der Säcularisation und zuletzt der Altkatholicismus. Haben solche Stürme auch den ursprünglichen Bau nicht vernichten können, so sind sie doch nicht ohne zeitweilige tiefgreifende Veränderungen an demselben vorübergegangen. So wurde 1785 das Georgianum durch kurfürstliche Verordnung zu einem Priesterseminar erhoben, 1805—1826 aber war es — eine unglückselige Nachahmung des in Oesterreich schon abgehausten Josefinismus — staatliches Generalseminar für die alten Landestheile Bayerns und hatte ein volles Jahrzehnt (1804—1814) in Dr. Mathias Fingerlos einen Rationalisten vom reinsten Wasser zum Director. An einem schwachen Faden hieng die Fortdauer des Georgianums in seinem bisherigen Charakter, als der Altkatholicismus in den Münchener Universitätskreisen Anhang und Einfluss gewann. Heute aber erscheinen diese Gefahren als überwunden und kann unser Collegium mit den besten Hoffnungen das fünfte Centennarium antreten.

Das ganze Werk ist das schöne Ergebnis mühsamen Fleißes und mosaikartig zusammengetragen aus einem Actenmaterial von 150 Foliobänden und verschiedenen anderen gedruckten und ungedruckten Quellen. Der beispiellos geringe Preis ist nur dadurch erklärlich, dass die feinen Illustrationen vom Verfasser als *seine* Jubiläumsgabe dargeboten werden.

München. Universitäts-Professor Dr. Leonh. Atzberger.

8) **Untersuchungen über die verschiedenen Moralsysteme** von Dr. Karl Alex. Leimbach. Fulda. 1894. Actiendruckerei. VIII und 125 S. in 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Diese dem hochwürdigsten Herrn Georg Ignatius Komp zum Tage seiner Bischofsweihe gewidmete Schrift ist eine gründliche und fleißige Arbeit, die nicht nur angehenden Theologen, sondern auch allen, die sich in Betreff des zu wählenden Moralsystemes feste Ueberzeugung zu verschaffen wünschen, warm empfohlen zu werden verdient. Das System, das der Verfasser vertheidigt, ist nicht der Tutiorismus oder der Probabiliorismus, an denen heute kein Theologe mehr festhält, nicht der Aequiprobabilismus, den manche Moralisten unserer Zeit als ein eigenes Moralsystem betrachten, sondern der einfache Probabilismus, der sich von jenem nicht als System unterscheidet, sondern nur durch Nichtannahme einer Regel, die jener über die Abwägung der Probabilitäten aufstellen will. Auch einige andere Systeme, die sich zu unserer Zeit geltend machen wollten, aber weniger bekannt wurden und von geringerer Bedeutung sind, werden vom Verfasser mit Recht zurückgewiesen. Bezüglich der Stellung des hl. Alfons zum Probabilismus (S. 93—106) gelangt der Verfasser zum Schlusse, dass der heilige Lehrer den Probabilismus eine Zeitlang schlechthin, immer aber der Substanz nach vertheidigt hat.

Mit diesen Hauptergebnissen der Untersuchungen des Verfassers ist Recensent einverstanden, *aber nicht* mit der Behandlung, die unsere Abhandlung über

den Fall eines wahrscheinlich erfüllten Gesetzes (Linzer Quartalschrift 1883) von Seiten des Verfassers erfährt. Wir werden bekämpft, ohne dass man dem Leser einen klaren Begriff von unserer Ansicht bietet, ohne dass man sich an die Terminologie hält, die wir vorgeschlagen haben und die zur Vermeidung von Zweideutigkeiten durchaus einzuhalten ist. Es ist doch wohl klar, dass in dem besprochenen Falle eine Verpflichtung als vor der wahrscheinlichen Erfüllung bestehend vorausgesetzt wird. Die Verpflichtung aber lässt sich nicht distinguieren in objective und subjective Verpflichtung, da jede Verpflichtung ihrem Begriffe nach in einem Subjecte sein muss.[1]) Durch nochmaliges aufmerksames Durchlesen unserer Abhandlung wird hoffentlich der Verfasser in die Lage kommen, diesen Theil seiner Broschüre in einer folgenden Auflage zu verbessern, und dadurch mithelfen, das Verständnis zwischen den Aequiprobabilisten und den Probabilisten unserer Zeit zu erleichtern.

Klagenfurt (Priesterseminar). Professor Julius Müllendorff S. J.

9) **Der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, als Erklärer des Alten Testamentes.** Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Exegese von Johann Bapt. Kellner, Vicar am kgl. Hof- und Collegiatstift-Sanct Cajetan in München. Gekrönte Preisschrift. Regensburg. Verlags-Anstalt vormals G. J. Manz. 1893. VIII und 186 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Schon die Thatsache, dass die erste vom hochwürdigen Verfasser gelieferte Bearbeitung obigen Themas von der hochw. theologischen Facultät München für preiswürdig erachtet wurde, spricht für eine ganz besondere Gediegenheit derselben; nun aber hat Herr Verfasser seitdem die erwähnte Bearbeitung einer neuerlichen Revision unterzogen mit eingehender Berücksichtigung der im Jahre 1890 von Maxlihm veröffentlichten trefflichen Abhandlung über den hl. Ambrosius, so dass dadurch der Wert der Erstlingsarbeit vom Jahre 1885/86 noch bedeutend erhöht wurde.

In der Einleitung (S. 1—14) weist Herr Verfasser auf die Erklärungsweise des Alten Testamentes vor Ambrosius hin und entrollt sodann ganz entsprechend ein kurze Biographie des hl. Ambrosius, dieses griechischen Philo (geb. 340, nicht also 333). Das Werk selbst in zwei Theile gegliedernd, führt der hochw. Verfasser uns im ersten Theile den heiligen Bischof als Exegeten vor, indem er (S. 15—76) Isagogisches und Hermeneutisches aus den Schriften des hl. Ambrosius treffend hervorhebt und beleuchtet. Im zweiten Theile (S. 77 bis 183) fasst Kellner die einzelnen exegetischen Werke des hl. Ambrosius (in 19 Unterabtheilungen) ins Auge, woran er dann eine Schlussbemerkung (183—186) reiht, in der er sein Gesammturtheil über die Leistungen des hl. Ambrosius auf dem Gebiete der alttestamentlichen Schrifterklärung ausspricht. — Was den ersten Theil anbelangt, so sind die zwei Disciplinen allerdings zu reich an Stoff, allein Herr Verfasser versteht es sehr gut, das Richtige herauszufinden und zu betonen. Philo und Origenes werden ganz zweckmäßig und richtig gezeichnet; die Inspiration (S. 26 f.) recht gut dargestellt; die Erörterung S. 43 f. ist recht instructiv, S. 55 ff. sehr wichtig, S. 57, 61, 74 sehr passend. — Der Schluss (S. 19), dass das dritte und vierte Buch der Makkabäer beim hl. Ambrosius keinen Platz im Canon des Alten Testamentes fanden, ist durch die Ausdrücke „dürfte wohl gezogen werden" nicht mehr als wahrscheinlich bezeichnet und auch

---

[1]) Was wir Seite 577 der Abhandlung sagen, die Verpflichtung sei nach der zweifelhaften Erfüllung nicht zweifelhaft, weil ein sicher erkanntes Gesetz bestehe, auf welchem diese andauernde Verpflichtung beruht, hat Leimbach missverstanden: wir verstehen unter diesem Gesetze das reflexe Princip, welches Seite 578 und folg. weitläufig erklärt wird.

nur als solcher zu bezeichnen. Dass mehrere lateinische Uebersetzungen damals existierten (S. 28), geht aus Hieronymus, Augustinus und Ambrosius „unwiderleglich" wohl kaum hervor. Im zweiten Theile liest man wirklich höchst interessante Stellen; so z. B. betreffs des Hexaemeron (S. 77 ff.) wahrhaft sehr instructiv und (bis auf das „Wunderliche und Fabelhafte") richtig; de paradiso (89 ff.) ganz gut erläutert; zu beachten ist gleichfalls das sehr sinnreich und belehrend Gesagte S. 106 ff. (über das Hohelied), S. 118 (über Josef den Patriarchen); S. 122—124 f., 129 ff., 143 f. (wo auf die schöne Paränese des hl. Ambrosius zu Psalm 37 aufmerksam gemacht wird), 163, 165 f. Die Ambrosianische Auslegung des schönen Psalms 118 censuriert Herr Verfasser (S. 166) ganz treffend und sagt in seinem Gesammturtheile über die Leistungen des hl. Ambrosius unter anderem (S. 183): „Nicht streng wissenschaftliche Werke wollte er (Ambrosius) schreiben, nicht Buch für Buch aus der heiligen Schrift erklären, sondern seine Gemeinde, sei es Katechumenen und Täuflinge, sei es das ganze Volk, durch Erklärung der heiligen Schrift in den Heilswahrheiten unterrichten und im Glauben bestärken und sie zu einem wahrhaft christlichen Leben anleiten." An die vom Herrn Verfasser gewählte Orthographie (z. B. Teil, tötet, in vorwürfiger Schrift u. ä.) gewöhnt sich das Auge bald. S. 5 ist „floruit," S. 23 wohl „coelestis," S. 70 „empfehlenswert" zu lesen.

Innigen Dank dem Herrn Verfasser dieser auch durch die schöne Ausstattung sich bestens empfehlenden Schrift; mit ebenso strenger Wissenschaftlichkeit als unparteiischer Gerechtigkeitsliebe hat er seine Aufgabe gelöst. Jeder Leser wird sich mit mir überzeugen, welche Mühe und Zeit Kellner sich genommen hat, um uns in wenigen Bogen alles zu seinem Gegenstande Gehörende erschöpfend darzureichen und uns für die inhaltsreichen Werke des starkmüthigen Bischofs Ambrosius zu begeistern. Zum Schlusse sei noch der Wunsch ausgedrückt, es möge dieser Erstlingsarbeit des tiefen Gelehrten recht bald die weitere (im Vorworte angedeutete) Bearbeitung der Ambrosianischen Schriften folgen.

Prag. K. k. Universitätsprofessor Dr. Leo Schneedorfer.

10) **Der Glaube und dessen Gegner** von Dr. Alwin Meistermann. M. Gladbach. 1892. 184 S. Kl. 8° Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Der Verfasser hat sich in seinem Büchlein die Aufgabe gesetzt, eine „kurzgefasste gemeinverständliche Apologie" zu schreiben, welche die Beweise für die zum Heile nothwendigen Wahrheiten in zwingender und doch in einer der Fassungskraft der breitern Volksmasse entsprechende Form erhielte. Wir können getrost sagen, dass der Verfasser diese nicht leichte Aufgabe gelöst hat. Er hat einerseits das schwerfällige, wissenschaftliche Rüstzeug glücklich beiseite liegen gelassen, um verständlich zu bleiben und andererseits hat er seine Beweise doch so formuliert, dass sie den Leser, der noch gesunden Sinnes ist, überzeugen und im Glauben befestigen. Dabei hat er sich sehr gehütet, solche Fragen herbeizuziehen, die nur nebensächlich sind oder nur die Neugierde reizen oder gar geeignet sind, neue Zweifel zu erzeugen. Die philosophischen Ausdrücke sind kurz aber sachgemäß erklärt. Solche Schriften dürften in unseren Fabriksstädten und in der Arbeiterwelt, wie überhaupt bei unseren Halbgebildeten geradezu einem Bedürfnis abhelfen, und es kann darum ihre Verbreitung nicht genug empfohlen werden.

Eichstätt. † Domcapitular und Regens Dr. M. Schneid.

11) **Das apostolische Glaubensbekenntnis.** Eine apologetisch-geschichtliche Studie mit Rücksicht auf den „Kampf um das Apostolicum."

Von Clemens Blume S. J. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Herder, Freiburg. 1893. 8°. XVI. und 304 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Durch den im protestantischen Lager in jüngster Zeit entbrannten Kampf über die Autorschaft des apostolischen Glaubensbekenntnisses hat sich auch katholischerseits das allgemeine Interesse auf das altehrwürdige Symbolum concentriert. Dass der Inhalt des Apostolicums, eben weil es die Kirche von altersher als öffentliche Bekenntnisformel gebraucht, apostolischen Ursprungs sein müsse, stand von jeher für jeden Katholiken außer Zweifel. Was die Form betrifft, so ist die Erzählung von der Abfassung je eines Artikels durch je einen Apostel allerdings nur eine fromme Legende, die auf geschichtlichen Wert keinen Anspruch macht. Soviel aber lässt sich aus geschichtlichen Documenten nachweisen, dass der Wortlaut des Apostolicums höchstwahrscheinlich schon zu den Zeiten der Apostel bestand und von ihnen selbst in irgend einer Weise herrührt. Wegen der übersichtlichen und dabei so ziemlich erschöpfenden Darstellung einerseits und wegen der Wichtigkeit der Sache andererseits muss es für jeden gebildeten Katholiken ein Vergnügen sein, das gegenwärtige Buch zu studieren und wird dasselbe besonders in den Kreisen des katholischen Clerus gewiss die weiteste Verbreitung finden.

Wien. Dr. Georg Reinhold, k. k. Universitätsprofessor.

12) **Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892 in der Kirche Sanct Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Freiburg. Herder 1892. Gr. 8°. 116 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Im Jahre 1892 hat sich der rühmlichst bekannte Verfasser zum Thema seiner Fastenvorträge: die Wunden der Zeit und ihre Heilung gewählt, gewiss das zeitgemäßeste Thema. Ebenso geistreich als wahr, führt er darin die sociale Frage nach ihrer religiös-sittlichen Seite hin — und diese gehört ja nur auf die Kanzel — auf die drei großen Grundübel der Menschheit zurück, auf die Fleischeslust, die Augenlust und die Hoffart des Lebens. Nachdem er in den drei ersten Vorträgen gezeigt, wie diese Grundübel durch ihr riesenhaftes Anwachsen in unsern Tagen das sociale Elend heraufbeschworen haben, weist er in den drei letzten auf die den drei Grundübeln entgegengesetzten christlichen Tugenden hin, auf die Abtödtung, die Armut und die Demuth, als die Mittel zur Heilung.

Der Stoff ist, wie man es vom Herrn Verfasser nicht anders erwartet, klar und erschöpfend behandelt; die Art der Darstellung originell, überzeugend, manchmal von geradezu classischem Schwung. Zur besseren Uebersicht ist diesmal eine kurze Inhaltsangabe der Vorträge vorausgeschickt. Kein Geistlicher wird das Buch lesen, ohne darin eine mächtige Anregung und eine Fülle schöner und neuer Gedanken für seine Predigten zu finden.

Dürften wir uns nun auch erlauben, an den Vorträgen etwas auszusetzen? Sicher will der verehrte Herr Verfasser nur, ut veritas pateat. Wir vermissen noch immer eine tüchtige Disposition in den einzelnen Vorträgen. Der Verfasser ist originell und das kann man ihm nicht hoch genug anrechnen, aber, wir glauben, man darf in der Originalität doch nicht so weit gehen, dass man selbst eine der ersten Forderungen der Homiletik, die Forderung einer klaren Disposition, unberücksichtigt lässt. Der Verfasser hat offenbar die großen französischen Conferenzredner studiert. Bei ihnen wird er aber immer eine ordentliche Disposition finden.

(Vergleiche nur Felix' sechste Conferenz über den Fortschritt.) Bestimmt doch auch eine gute Disposition den inneren Wert und die Wirkung einer Rede. Sodann glauben wir, hätte gerade in den letzten drei Vorträgen der Nutzanwendung und daran ergreifenden Einschärfung eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden können. Schließlich halten wir dafür, dass man die Dichter nicht so sehr ausgiebig (Cf. S. 15 und 42) auf der Kanzel verwerten darf.

Kassel. Jestädt, Kaplan.

13) **Apis ascetica.** Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. Zum eigenen Gebrauche gesammelt von dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Johannes Zwerger, weiland Fürstbischof von Seckau. Herausgegeben von seinem Hofkaplane Msgr. Franz Freiherrn von Oer. Mit dem Bildnisse des Fürstbischofs. Graz. 1894. Im Selbstverlage des Herausgebers. Debit: Ulr. Mosers Buchhandlung. VIII und 420 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Der edle, nun in Gott ruhende Fürstbischof von Graz, Dr. Joh. Zwerger, legte sich als Professor und eifriger Seelsorger eine Sammlung ascetischer Citate an, nannte das Büchlein selbst Apis ascetica und pflegte dasselbe als Reiseapotheke für sich und als Schatzkästchen, um Altes und Neues aus demselben nach Bedarf hervornehmen zu können, mit sich zu führen. Der Hochselige Fürstbischof hatte das Büchlein zunächst nur zu seinem eigenen Gebrauche zusammengestellt; dadurch nun, dass es auch der Oeffentlichkeit übergeben wurde, ist das Büchlein zu einem Gedenkstein geworden, der nicht bloß den Namen des edlen Kirchenfürsten, sondern auch seinen Geist der Nachwelt erhalten wird.

Die Zahl der Autoren, denen Citate entnommen sind, beläuft sich auf 92, und welch' passende und treffliche Auswahl findet sich! Dr. Zwerger, selbst ein Mann, der rastlos und mit voller Kraft des Willens stets an seiner Selbstheiligung arbeitete, hat es eben verstanden, das Beste und Nützlichste auszuwählen. Nicht das Büchlein, sondern der Hochselige selbst war eine Apis ascetica, die nicht bloß die honigältigen Blumen zu finden wusste, sondern auch, durch stete Anwendung auf sich, den Blumensaft in seinem Innern in kostbaren Honig umwandelte. Die Lesung dieses Büchleins wird sicherlich dadurch noch nützlicher werden, weil den Leser das Bewusstsein begleitet, an diesen Aussprüchen hat der selige Fürstbischof seine Seele gelabt, diese Mahnungen zur Richtschnur für sein Leben zu nehmen war er bemüht. „Die Liebe zum Leiden", sagt der hochw. Herausgeber in der Vorrede, „das Ertragen des Kreuzes, das Bestreben, all' sein Thun und Lassen dem erkannten Willen Gottes vollkommen gleichförmig zu machen, ist ein Grundgedanke der meisten vorliegenden Texte wie des Charakters des Fürstbischofes selbst."

Durch ein ausführliches Sachregister, das der Herausgeber beigefügt, ist der praktische Gebrauch des Büchleins, das wir aufs beste empfehlen, nicht unbedeutend erleichtert.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Spiritual.

14) **Das System der theologischen Summe des hl. Thomas von Aquin** oder übersichtlicher und zusammenhängender Abriss der Summa theologica mit Anmerkungen und Erklärungen der termini technici. Von A. Portmann, Professor der Theologie in Luzern. Mit bischöflicher Approbation. Luzern. Räber. 1894. 8°. XIV und 447 S. Preis M. 4.—. = fl. 2.48.

Nicht jeder Theolog ist in der Lage, sich die Summa theologica im Urtext oder in der Uebersetzung (Dr. Schneider. Regensburg. Manz. Zwölf Bände) zu verschaffen. Die Art und Weise, wie gegenwärtig das Studium der lateinischen Sprache an vielen Orten betrieben wird, macht es Manchem schwer, lateinische Werke ohne häufiges Anstoßen zu lesen. Und doch wünscht wohl jeder und muss es wünschen, einen Begriff zu bekommen von der Summa theologica des hl. Thomas, jenem wunderbaren Werke, das durch großartigen tiefdurchdachten Plan, logische Gliederung und vorzügliche Ausführung unter den theologischen Werken aller Zeiten und Länder dasteht, wie der Dom zu Köln unter allen Domen, — ja noch herrlicher! Nun hat Portmann die schwierige, aber gewiss verdienstliche Arbeit übernommen, in 422 Seiten einen übersichtlichen und zusammenhängenden Abriss der Summa zu bieten. Die Arbeit ist eine durchaus gelungene.

Der Abriss gibt den Anfängern eine klare, gedrängte Uebersicht über das ganze Werk; dem Eingeweihten wird sie als Recapitulation willkommen sein. Bei einer zweiten Auflage, welche, wie wir hören, bald nothwendig sein wird, — möchten wir wünschen, dass der Verfasser mit den Anmerkungen etwas freigebiger sei. Ihm, dem Eingeweihten, mag manches klar sein, was für den gewöhnlichen Leser dunkel ist. Der Satz (S. 125) „Dagegen ist es auch nicht denkbar, dass jemand neben der bloßen Erbsünde nur läßlich sich verfehle; denn mit dem Eintritt des Vernunftgebrauches wird er vor die Entscheidung für oder wider Gott gestellt; entscheidet er sich für Gott, so erhält er die Gnade und damit die Nachlassung der Erbsünde; entscheidet er sich aber wider Gott, so sündigt er damit schwer": könnte leicht misverstanden werden. Was S. 182 über die Unklugheit und S. 183 über die Schlauheit gesagt wird, bedarf ebenfalls der Erklärung, — ebenso S. 197: „auf Wucher hin dagegen aus irgend einem guten Zwecke ein Anleihen nehmen, ist nicht unerlaubt." Ueberhaupt könnte mancher Satz besser, deutlicher construiert sein. Warum die Präposition „wegen" immer den Dativ statt des Genetivs nach sich hat, warum der fides, der voluntas (statt die) und die Starkmuth (statt der) gesagt wird, ist nicht einleuchtend. Die Verwendung von Fremdwörtern dürfte auch etwas sparsamer sein. Dass diese Aussetzungen den Recensenten nicht hindern, die vorzügliche Arbeit nochmals bestens zu empfehlen, ist selbstverständlich.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

15) **Die Geistesentwicklung des hl. Aurelius Augustinus bis zu seiner Taufe.** Von Dr. Friedrich Wörter, ord. Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br. Paderborn. 1892. Schöningh. IV und 210 S. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der Verfasser denkt von seiner Arbeit sehr bescheiden, wenn er mit Rücksicht auf die vorhandenen Biographien über Augustinus nur die Hoffnung ausspricht, „auf den einen oder anderen bisher entweder nicht beachteten oder nicht genug berücksichtigten Punkt aufmerksam zu machen." Schon die eingehende Berücksichtigung der neuen und neuesten reichen Literatur zumeist von akatholischer Seite und die gründliche Widerlegung der schiefen Auffassungen von Augustins Conversion, wird die vorliegende Geschichte seiner Geistesentwicklung bis zu seiner Taufe neben jeder ähnlichen Arbeit unentbehrlich machen. Wir haben die Resultate solidester, langjähriger Studien vor uns, die in ihrer schönen, gefeilten sprachlichen Darstellung überaus geeignet sind, in das Studium der weltgeschichtlichen Persönlichkeit Augustins und seiner unsterblichen Werke einzuführen. Den

Schriften Augustins vor der Taufe, denen des Zusammenhanges wegen auch der nach der Taufe verfaßte Dialog über die Quantität der Seele beigegeben ist, werden mit großer Gewandtheit ausführlich analysiert, und hierin besteht der Haupttheil der Arbeit, welche den Leser mächtig reizt, die Werke Augustins selbst zur Hand zu nehmen. Der Leser wird in den Stand gesetzt, mit außerordentlichem Vergnügen den Riesengeist Augustins in seinem Wachsthum Schritt für Schritt zu verfolgen.

Der Uebergang von der Philosophie des classischen Alterthums zur christlichen, die beständig fortschreitende Klärung der überkommenen philosophischen Anschauungen durch die christliche Wahrheit tritt in concreter Anschaulichkeit vor uns. So manchem begabten Geiste, der von den Irrthümern der modernen Philosophie und der materialistischen Weltanschauung gefesselt ist, könnte das Buch ein Führer zur Wahrheit werden, wenn es mit Ernst und gutem Willen gelesen wird. Ein Hauptgewicht ist auf den Nachweis gelegt, daß Augustin durch das Studium der Neuplatoniker und insbesondere Plotins der Wahrheit entgegengeführt worden ist. Daß Augustins Bekehrung schließlich ein Werk der Gnade war, wird gegen Harnack und Boissier siegreich vertheidigt. Die höchst empfehlenswerte Arbeit hat den Weg gezeigt zu einer Biographie des großen Kirchenlehrers, wie wir sie brauchen, aber nicht haben.

Mautern. Aug. Rösler, C. Ss. R.

16) **Die russisch-schismatische Kirche,** ihre Lehre und ihr Cult. Von Dr. Ferdinand Kine. Graz. Verlagshandlung Styria 1894. 8°. 199 S. fl. 1.50 = M. 3.—.

Die vorbenannte Schrift zerfällt in zehn Abschnitte: I. Entwicklung des russischen Schismas. II. Die rechtgläubige Kirche. III. Der Raßkol. IV. De Sancto Spiritu. V. Vom Papste VI. Die Sacramente. VII. Die Liturgie. VIII. Der schwarze Clerus. IX. Der weiße Clerus. X. Wo hinaus? — Mit richtigem Blicke und in glücklicher Weise zeigt der Verfasser das Grundübel aller russischen Missstände auf: Das Schisma. Wir empfehlen das Buch einem Jeden warm, dem daran liegt, eine zuverlässige Schilderung der gedachten Verhältnisse zu erhalten.

Einige Bemerkungen, die wir besonders für den Autor selbst beifügen, thun dem Werte des Werkchens keinen Eintrag. Zu S. 2 Anmerkung 1 ist zu bemerken, daß der heilige Stuhl und die lateinische Kirche alle Heiligen verehrt, welche der erstere anerkannt. S. 18 Anmerkung 2: der Märtyrer Josaphat ist von Pius IX. heilig gesprochen. S. 22 und sonst ist nicht Czar, sondern Zar zu schreiben. S. 97 wird die allerunwahrscheinlichste Erklärung des Wortes orarion geboten. S. 150. Das Ausrufungszeichen hinter Dialogos ist berechtigt, trifft aber die Russen. Der hl. Gregor Dialogos ist der hl. Gregor I. römischer Papst, und gemeint ist die Missa praesanctificatorum in der Charwoche. Eine solche Messe existiert also. S. 174. Die „dummheilige Frömmigkeit." Joan IV. hat andere Gründe als die in der Anmerkung angegebenen. Endlich ist, um dies und anderes noch zu erwähnen, die Citation des Concils von Zamość nicht angebracht, da dasselbe keinen derartigen Beschluß gefaßt hat, wie Autor angibt.

Wir empfehlen das Buch noch einmal warm und sind überzeugt, daß es durchaus geeignet ist, zu bewirken, was der Verfasser wünscht: geistliche (geistige?) Antheilnahme am Geschicke der russisch-schismatischen Kirche wachzurufen.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

17) **Martin Luther,** Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg P. Evers, früher lutherischer Pastor. X.—XII. Heft: Gewaltsamer

Durchbruch der Revolution. 8°. 838 S. XIII. Heft: Im Genusse der Früchte der Revolution und in der Arbeit zur Befestigung derselben. 8°. 368 S. XIV. Heft: Luther und die Doppelehe der hessischen Landgrafen. „Meine armen alten Tage." 8°. VIII. 392 S. Mainz, Kirchheim. 1887—1891. Preise der Hefte: X. M. 3.— = fl. 1.86; XI. M. 2.55 = fl. 1.56; XII. M. 2.40 = fl. 1.49; XIII. M. 3.45 = fl. 2.14; XIV. M. 3.75 = fl. 2.33.

Ist es auch spät, über die fünf letzten Hefte dieses umfangreichen Werkes, welche zusammen den V. (bestehend aus Heft X—XII.) und VI. (Schluss-) Band (bestehend aus Heft XIII. und XIV.) ausmachen und in dieser Zeitschrift noch nicht beurtheilt wurden, zu referieren, so ist es doch nicht zu spät; denn über ein gutes, verdienstliches Werk ist auch ein später Bericht keineswegs überflüssig. Er dient dazu, das bereits gefällte, günstige Urtheil zu bekräftigen, sowie das Interesse dafür frisch und lebendig zu erhalten. Gewiss war es ein glücklicher Gedanke, Luther nach seinen Schriften und Correspondenzen zu zeichnen, denn dadurch wird nicht bloß dessen Charakter ins rechte Licht gesetzt, sondern auch ein tieferer Einblick in die inneren Triebfedern der geschichtlichen Ereignisse der Reformation eröffnet und so wird diese Arbeit in ihrer Eigenthümlichkeit auch neben Janssens großem Werke eine angesehene Stellung behaupten.

Was den Inhalt dieser letzten Hefte betrifft, so schildert Heft X. Luthers Aufenthalt auf der Wartburg, seinem „Patmos" mit dessen körperlichen und geistigen Leiden. Er schreibt gegen die Beichte, „vom Misbrauch der Messe" (November 1522) „de votis monasticis," verwirft darin das sichtbare Priesterthum, schmäht über das „Platten- und Kappen-Volk", gegen die „rasierten und geölten Götzen," will die Klöstergelübde aus der Welt schaffen „aus Erbarmen mit den Mönchen und Nonnen, denn für ein Paradies halte ich die Ehe." Wir erfahren, dass neben anderen vorzüglich seine Unkenntnis des Hebräischen 2c. ihn zur Rückkehr nach Wittenberg bewog, da er die Bibel ohne Melanchthons und anderer Beihilfe nicht zu übersetzen vermochte, wie er denn auch nur den Matthäus auf der Wartburg verdeutscht hat und mit der so oft angekündigten Postille nicht vorwärts kam, denn seine Lieblingsarbeiten sind die Pamphlete gegen Latomus, Emser, gegen die Pariser theologische Facultät, „die größte Geistes-hure, die von der Sonne beschienen ist." Außer anderen Schriften („Wider den falsch genannten geistlichen Stand," „vom eelichen Leben," „von der weltlichen Obrigkeit") gehört eines seiner ekelhaftesten Pamphlete „von dem Greuel der Stillmesse" dieser Zeit an. Bei seinen Ansichten über die Universitäten und Klosterschulen, die er „Eselsställe und Teufelsschulen" und über die Philosophie, die er „ein altes, nach Griechenland stinkendes Weib" nennt, konnte der Verfall der Wissenschaften nicht ausbleiben, worüber Melanchthon nicht genug klagen und seufzen kann, während Luther bei all dem meint, es sei für die Wissenschaft durch sein Evangelium ein „recht gülden Jahr und eine selige Zeit angebrochen."

Das XI. Heft zeigt uns Luthers Haus als ein Hospiz für ausgelaufene Nonnen, welche er aus verschiedenen Klöstern entführen lässt und von denen er mit einigen in „intimere" Beziehungen geräth, doch entscheidet er sich schließlich für Katharina Bora und hat bereits „Anfechtungen" zu heiraten. Im Streit mit Karlstadt und Münzer (S. 373 ff) erfahren wir, dass es sich bei Luther lediglich um Verletzung seiner Autorität handelt; sie thun zwar dasselbe, wie Luther, aber Luther ist allein unfehlbar, er allein hat seine Lehre vom Himmel empfangen u. s. w. Er sieht sich deshalb genöthigt, seine früheren Grundsätze von dem Rechte jeder Gemeinde umzustoßen und sich auf das Recht der Fürsten

zu berufen („wider die himmlischen Propheten"); er ist bereits ein Mann der Fürsten geworden und das Volk ist ihm nur mehr „Er Omnes, Peter Rulz, Dorfhilz und Scharhans, kurz, der unordige Posel," dem er die neue Lehre von unbedingtem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit einprägt. Aber gegen den katholischen Kaiser, den er in einer Schrift einen „armen sterblichen Madensack" nennt und gegen die katholischen Fürsten wiegelt er das Volk auf; es sollte ja nicht gegen die Türken ziehen, „sintemal der Turk zehnmal klüger und frummer als unsere Fürsten sind." Im zweiten Abschnitt wird Luthers Taktik behufs Ausnützung der socialen Agitation S. 439—515 beschrieben. Seine überaus schmähliche Haltung gegen die von ihm gehetzten Bauern, die ihn doch als geistigen Vater ihrer Bewegung ansahen und seinem Evangelium „eine Oeffnung" machen wollten, zeigt seine Schrift „wider die Mordischen und Raubischen Rotten der Bawren": sie sollen erwürgt werden wie tolle Hunde 2c." Das lustigste Capitel bleibt immer Luthers Heirat mit Katharina Bora, 13. Juni 1525 (S. 515 ff). Evers macht klar, dass Luther aus Furcht vor der schweren Strafe des weltlichen Rechtes über die Beweibung eines Priesters die allgemeine Verwirrung der Bauernkriege zu dieser Heirat ausnützte.

Im XII. Hefte erscheint uns die Kritik über Clemens VII. (S. 603 und a. a. O. bes. Heft XIII. S. 255 ff) hart. (Ranke, die römischen Päpste I. S. 65 ff. urtheilt nicht viel schlimmer). Wenn auch Reumond, Geschichte der Stadt Rom T. III. und Kirchen-Lexikon Clemens VII. Band III² S. 479, ferner Janssen Geschichte des deutschen Volkes. Band 3 S. 9 ff a. a O. und an meine Kritiker, zweites Wort S. 19 Clemens VII. nicht günstig beurtheilen, so fehlt es doch nicht an günstigen Urtheilen: vide Balan (Storia d'Italia L. XLI. und XLII. ferner: Monum. ref.), Herg. Handbuch der Kirchengeschichte. II., S. 276; allerdings war Clemens VII. in der Politik schwankend und unglücklich, aber Karl V. war es nicht weniger. Luthers Versuche, Heinrich den VIII. von England, wie Herzog Georg von Sachsen zu gewinnen, schlagen fehl; Luther rächt sich mit unermesslich groben Pamphleten. Die Türkenhilfe verwirft er und rechnet bei dem nach Augsburg für den 8. April 1530 ausgeschriebenen Reichstag auf den Druck durch die Türken, um für seine Umwälzung Capital schlagen zu können (Briefe an Amsdorf 2c.) Damit schließt das XII Heft und somit der V. Band.

Das XIII. Heft macht uns zunächst mit Luthers häuslichem Leben und persönlichem Befinden bekannt. Er hat mancherlei körperliche Leiden, nicht zum mindesten verschuldet durch sein „tapferes Trinken und Wohlleben," deshalb er oft „erstaunlich heiter" ist. S. 45 ff werden seine wichtigsten Schriften in den Jahren 1525—30 erwähnt und theilweise charakterisiert. Seine Katechismen und Bibelübersetzung, welche er, durch die Pamphletliteratur abgezogen, erst 1534 vollendete. Wenn er auch in „Sendschreiben von Dolmetschen" Veranlassung gab zur Behauptung, dass seine Bibelübersetzung die Quelle der neuhochdeutschen Sprache sei, so gesteht er doch selbst in vertraulicher Unterhaltung, dass er nur die Sprache der sächsischen Kanzlei rede. Ueberreich ist die S. 81—99 aufgezählte Literatur seiner Streit- und Schmähschriften. In Coburg, wo Luther während des Augsburger Reichstags zu bleiben hatte, verursacht ihm der alte Coburger Wein, den er „reichlich zu trinken pflegt im Namen Jesu Christi" „ein Saußen und Raußeln im Haupt" und er fühlt oft „ein Donnern im Kopf"; auch hat er viel von Anfechtungen zu leiden, ob er wohl recht lehre: aber er schreibt dieselben den Teufeln zu, denn ihn verfolgen nicht gewöhnliche Teufel, sondern große Teufel, welche doctores theologiae sind, während die Türken und Papisten nur schlechte und geringe Teufel haben, welche nicht theologische, sondern juristische Teufel sind." Mit Melanchthons Nachgiebigkeit auf dem Reichstage ist er unzufrieden; übrigens glauben wir, dass man auch anderer Meinung sein darf, als der Autor, der über Campeggios Schroffheit Melanchthon gegenüber klagt (S. 183 a. a. O.), denn über die Ehrlichkeit Melanchthons gibt es verschiedene Ansichten (siehe auch Döllinger, die Reformation, Bd. 1, S 369) Desgleichen finden wir es doch zu wenig begründet, wenn der Autor wiederholt (S. 202, 256) den Papst einigermaßen der Hintertreibung des Concils beschuldigt. (Siehe Pastor, Reunionsbestrebungen S. 78, 105,

Janssen l. c. III, S. 220, Herg. Handbuch der Kirchengeschichte II, 293). Seite 263 lernen wir Luther als „Papst" kennen in seiner Residenz. Es beginnen die „Kirchenvisitationen", welche hauptsächlich die Sequestration von Kirchengütern bezwecken (S. 264); die vielen Unordnungen, welche das neue Evangelium im Gefolge hatte, erfordern die Aufstellung einer „Kirchenordnung" (S. 285), ferner creiert Luther ein neues „Amt", das „Amt der Predigt" oder „des Dienstes vom Worte" (S. 305) und ordiniert nach eigenem Ritus, „ohne Rasur, ohne Salbe, ohne Inful, ohne Chirotheken, ohne Stab, ohne Rauchfass, ohne endlich jene Bischöfe"; die rechte Weihe ist nach ihm in der Berufung zu einem Kirchendienste gegeben. Freilich stellt er über diese Vocation zu verschiedenen Zeiten verschiedene Grundsätze auf, wie er es eben jedesmal braucht; immer aber schmäht er mit dem ganzen Apparat seiner Schmutz- und Läster-Rhetorik über das Priesterthum der Kirche; so besonders in der Schrift: „Von der winkelmesse und Pfaffen-Weihe" (S. 311). Diese Lästerungen über Messe und Priesterthum waren selbst seinen Anhängern zu stark. Schließlich sehen wir den Einfluss des Wittenberger „Papstes" auf die Verwerfung des Concils in seinen verschiedenen „Bedenken" und in einer Schrift, worin er die Autorität der Concilien in den Koth tritt.

Im XIV. und Schlussheft erfahren wir, dass vorzüglich die Unentschiedenheit der großen Anzahl von „Exspectanten" wegen ihrer „Undankbarkeit gegen das Evangelium", recte wegen ihrer Hinneigung zur alten Kirche, das Concil gefährlich erscheinen ließ; daher werden wir mit verschiedenen „Bedenken" gegen das von Paul III. ausgeschriebene Concil bekannt. Das interessanteste Capitel ist jedenfalls jenes, welches Luthers Entscheidungen betreffs der Bigamie des hessischen Landgrafen Philipp behandelt (S. 468 bis 545). Hieher gehört der famose „Beichtrath" vom 10. December 1539 (S. 487 ff.), worin dem Philipp per modum dispensationis ein zweites Eheweib gestattet wird: „aber heimlich soll die Sache bleiben" und zwar „umb des Exempels willen, welchem hernach ydermann, auch zuletzt die groben Bauren folgen wollten". Mehr noch wegen der entgegenstehenden kaiserlichen Gesetze, weshalb Luther, als die Sache ruchbar ward, eine „gute, starke Lüge" anräth.

„Meine armen alten Tage" (S. 546) überschreibt der Autor seine letzten Berichte über Luthers letzte Lebensjahre nach einer Aeußerung in dessen Correspondenzen. Hier werden zuerst die weiteren Fortschritte des neuen Evangeliums vorgeführt. Die Colloquien zu Worms, Regensburg verlaufen fruchtlos, Luther ist gegen die Einigung, die Lutherischen wissen die Türkengefahr zur Erlangung weiterer Zugeständnisse auszunützen. Dann werden einige Gewaltthaten und Annexionen von Seite der Protestanten und Luthers Antheil dabei berichtet (S. 594 bis 675). Zu erwähnen ist das greuliche Schandlibell vom März 1545: „Wider das Papstthum zu Rom, vom Teufel gestiftet" (S. 650), das alle bisherigen Leistungen Luthers in diesem Genre übertrifft. Ferner werden Luthers Besitz und Besitzerweiterungen, sein persönliches Ergehen und seine Gemüthsstimmung beschrieben. Wir erfahren hier manche interessante Details. Luther ist vielfach in düsterer Stimmung, sowohl wegen mancherlei Krankheiten, Gewissensängsten, als auch wegen der schlimmen Wirkungen seines Evangeliums, wegen seiner Streitigkeiten mit den Juristen und Missachtung seiner Autorität durch die „Sacramentierer" und anderer Gegner. So starb Luther in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar 1546; über seinen Tod werden schließlich drei verschiedene Berichte erwähnt.

Indem wir noch hinzufügen, dass die zahlreichen in diesem Werke erwähnten Urkunden, Schriften und Correspondenzen Luthers vielfach wörtlich citiert, immer aber genau skizziert und in ihrer Bedeutung und ihrem Einfluss auf die geschichtlichen Ereignisse bestens gewürdigt werden, sprechen wir die Ueberzeugung aus, dass jeder, sowohl der Anfänger, als der Unterrichtete, der seine Kenntnisse über die Reformationsgeschichte vertiefen will, diese Lutherbiographie mit großem Nutzen und Interesse lesen wird.

Graz. Professor Dr. Anton Weiß.

18) **Martin, der Prophet von Wittenberg.** Eine Erzählung aus der Revolution des 16. Jahrhunderts für das deutsche Volk. Von Georg Evers. I. Luther der Befreier. Heft 1 und 2. 8°. 168 S. Preis M. 1.20 = fl. —.75, complet M. 3.— = fl. 1.86. Osnabrück. 1889. Bernh. Wehberg.

In den 22 Capiteln dieser beiden Hefte wird Luthers Leben und Thaten von seinem Eintritt in das Kloster bis zu seinem Verhöre in Augsburg vor dem Cardinal Cajetan in Form einer populären Erzählung geschildert. Die verschiedenen Parteien, die der gemäßigten Erfurter Augustiner, die des Mutian und seiner „Poeten" werden gut charakterisiert. Luthers Eintritt in das Kloster geschieht nicht aus edlen Motiven. Die Unterredung auf der Propstei in Kemberg gibt Einblick in die Beweggründe von Luthers Auftreten gegen den Ablass.

Am ausführlichsten beschäftigt sich der Autor mit der Audienz Luthers bei Cardinal Cajetan in Augsburg (9. bis 20. Cap.), wobei er das ganze schmachvolle Benehmen Luthers gegen den Cardinal ans Licht setzt. Das milde und väterliche Benehmen des Cardinals sticht vortrefflich ab von dem rohen, hinterlistigen, hoch- und zornmüthigen Wesen Luthers. Die Schrift schließt ab mit der Fürbitte, welche der schlaue Spalatin beim Kurfürsten für Luther einlegt. Den Behauptungen der extremen Partei wird, wie es ja in einer Volksschrift nöthig ist, um nicht irre zu führen, die entsprechende Correctur entgegengesetzt, doch hätten wir einige Stellen nicht ungern vermisst: z. B. S. 59, S. 135.

Die Diction ist vortrefflich, die Dialoge lebhaft, die Schrift gibt tiefern Einblick in das Getriebe der entstehenden Reformation und ist demnach auch Gebildeten bestens zu empfehlen. Dr. Weiß.

19) **Joh. Ign. von Felbigers Methodenbuch,** bearbeitet von Msgr. Joh. Panholzer. Herder. Freiburg im Breisgau. 1892. XI und 368 S. Preis M. 3.90 = fl. 2.42, auch in Lieferungen (circa fünf Bogen) à M. —.80 = fl. —.50.

Nach einer allgemeinen Uebersicht über das deutsche Volksschulwesen vor Felbiger (S. 5 bis 18) — in der besonders die Beschlüsse zahlreicher Provinzial-Concilien aus dem 16. und 17. Jahrhundert Beachtung verdienen — und über den Zustand des österreichischen Schulwesens vor der Berufung Felbigers (S. 28 bis 39) wird das Leben und Wirken dieses hochbedeutenden Mannes eingehender besprochen. Felbiger besaß ein außergewöhnliches Organisations-Talent, eine unerschöpfliche Thatkraft, war tief durchdrungen von der Wichtigkeit einer guten Bildung und Erziehung, dabei ausgezeichnet durch eine seltene Uneigennützigkeit, stets, so sehr er auch manche Andersgläubige und ihre Leistungen schätzte, ein treuer Sohn der katholischen Kirche. So verdiente er durchaus das großartige Vertrauen der edlen Kaiserin Maria Theresia, wodurch allein es ihm möglich wurde, die Neugestaltung des Unterrichts in Oesterreich siegreich durchzuführen.

Noch zwei andere Männer werden uns vorgeführt, die, von Felbiger angeregt, mit gleichem Eifer auf kleinerem Gebiet die Schulverbesserung förderten, Ferdinand Kindermann, später Bischof von Leitmeritz, und Alex. Vincenz Parzizek.

Dem erstereh gebürt dabei das besondere Verdienst, dass er schon fast zehn Jahre früher, als dieses im protestantischen Deutschland geschah (S. 100), mit

der Volksschule den Unterricht in passender Handarbeit verband; er war der Gründer der für Böhmen so segensreich wirkenden Industrieschule. Wie Felbiger waren auch diese zwei Männer würdige katholische Priester. Da noch zahlreiche Standesgenossen sie mit Begeisterung und unter mancherlei persönlichen Opfern unterstützten, darf der verdienstvolle Herausgeber mit Recht auf seine Ausführungen als einen Beweis hindeuten, wie die katholische Geistlichkeit auch hier sich als wahrhaft fördernd für Schule und Bildung bewährt habe (S. 107).

Die Hauptsache ist das nun folgende Methodenbuch Felbigers. Es enthält die seit langem mit Recht aufgegebene sogenannte Tabellenmethode, die indes in der Auffassung Felbigers nicht ein so geistloser Mechanismus war, wie bisweilen ist behauptet worden. Als das Wichtigste bringt das Buch eine vollständige bis ins kleinste ausgearbeitete Anleitung sowohl für den Unterricht der Schuljugend, als für die Heranbildung der Lehrer. Vieles darin ist gut und schön und wird für alle Zeiten Wert behalten. Erfreulich ist es, dass durch diese Bearbeitung und Neuherausgabe ein Werk wieder größeren Kreisen zugänglich geworden ist, welches so wenig mehr gekannt wurde und doch für die Schulbewegung im letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts so einflussreich war.

E. R. P.

20) **Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres** über das heilige Evangelium Jesu Christi von P. Anton Boissieu S. J. Neu herausgegeben von Franz Zorell S. J. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg und Erlaubnis der Ordensoberen. Vier Bände in kl. 8°. I. Bd. 456 S. II. Bd. 508 S. III. Bd. 440 S. IV. Bd. 480 S. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 1893. Preis broschiert M. 8.— = fl. 4.96.

Gute Betrachtungsbücher sind ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel zur Uebung des betrachtenden Gebetes. In den letzten Jahrzehnten sind deren mehrere erschienen. Es waren theils neue Früchte eifriger Uebung dieses Gebetes, durch deren Veröffentlichung die Meister desselben den hierin minder Geübten unter die Arme greifen wollen, theils Werke großer Geistesmänner früherer Jahrhunderte, welche aus der Verborgenheit hervorgezogen oder umgearbeitet wurden. Zu diesen letzten gehören die Betrachtungen des P. Boissieu († 1691), welche P. Franz Zorell S. J. neu herausgegeben. Diese haben einen ganz eigenartigen Vorzug, der sie den im betrachtenden Gebete weniger Geübten besonders empfehlenswert macht; sie leiten nämlich mehr als irgend andere zur Erweckung von Anmuthungen an. In vielen anderen derartigen Büchern bildet bei den einzelnen Betrachtungspunkten stets die Erwägung den Haupttheil; zur Erweckung von Affecten wird nur mit ein paar Worten angeleitet. Darnach könnte es scheinen, als ob der größte Theil der Betrachtungsstunde mit der Erwägung zu verbringen sei, während für die Erweckung von Affecten einige Augenblicke genügen. Und doch ist das Gebet eine Erhebung des Gemüthes zu Gott und ist es Hauptsache bei der Betrachtung, das Herz zu rühren und zu bewegen und zu praktischen Entschlüssen zu bringen. Daher möchten wir es nicht als eine bloße „Eigenart", wie der Herausgeber in der Vorrede es thut, sondern als einen Vorzug dieser Betrachtungen ansehen, dass sie hiezu mehr als andere anleiten.

Was ihre Anlage anbelangt, so schließen sie sich fast durchwegs an das Sonntagsevangelium an; jede Betrachtung ist in drei Punkte zerlegt. In jedem Punkte kommt zuerst eine kurze Erwägung über eine Wahrheit oder Thatsache

der Offenbarung; selbe ist stets ganz schlicht und einfach gehalten; dem Haschen nach originellen Gedanken wird hier keinerlei Befriedigung, wohl aber dem nach praktischer Darlegung der Wahrheit verlangenden, betenden Herzen; nebenbei bemerkt, wäre mitunter noch größere Klarheit im Gedankenausdruck zu wünschen. An jede Erwägung schließt sich eine Reihe von Anmuthungen: des Lobes, des Dankes, der Reue, der Beschämung, des Mitleidens, der Bitte u. s. w., wie sie aus der erwogenen Wahrheit sich ergeben. Jederzeit schließen die Anmuthungen mit der Fassung eines Vorsatzes und im dritten Punkte noch mit einem kernigen Gebetlein ab. Durch diese Form wird besonders dem Anfänger in der Uebung des betrachtenden Gebetes recht anschaulich gezeigt, wie eine erwogene Wahrheit für das Herz fruchtbar gemacht werden kann und soll, welche Affecte und wie solche erweckt werden können: und wie sehr diese Form zustatten kommt bei der so oft sich einstellenden geistigen Dürre und Trockenheit und über selbe hinweghilft, liegt auf der Hand. — Ueberdies hat P. Zorell den Text vielfach verbessert und, wo es noth that, gar umgearbeitet. So sind vielfach die Ueberschriften oder Inhaltsangaben der einzelnen Punkte viel richtiger gefaßt worden, als dies in der zugrunde gelegten Ausgabe vom Jahre 1857 der Fall war. Z. B. in der Betrachtung auf den Samstag der dritten Adventwoche über die Worte: „Und das Wort ist Fleisch geworden" hatte die Ausgabe 1857 die Punkte: 1. Von der Vollkommenheit des Leibes und der Seele Christi; 2. von der Erhabenheit der Vereinigung der Menschheit mit der Gottheit; 3. von den Früchten, welche der Mensch aus dieser Vereinigung empfängt. In der Neuausgabe lauten die Punkte richtiger: 1. Von den herrlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele Jesu Christi; 2. von der Erhabenheit der Vereinigung von Gottheit und Menschheit; 3. von den Vortheilen, die uns aus der gottmenschlichen Vereinigung erwachsen. Manche Betrachtung wurde ganz oder zum Theil umgearbeitet, so z. B. die für den Mittwoch der vierten Adventwoche, wo dem früheren ersten Punkte „Die Leiden Jesu im Schoße seiner Mutter" recht passend die Erwägung „Der menschgewordene Heiland verlangt nach Leiden" substituiert wurde u. s. w. Sehr vermehrt wurde der Anhang, enthaltend die Festbetrachtungen. Dabei verstand es der Herausgeber so an den Meister sich anzuschmiegen, dass eine Verschiedenheit der Autorschaft kaum bemerkbar ist. Auch die äußere Eintheilung hat in der Neuausgabe eine glückliche Aenderung erfahren. Die drei Bände der Ausgabe von 1857 sind auf vier Bände vertheilt und in ein recht handliches Format gebracht. Nur sind die anmuthigen Betrachtungen für eine Novene des hl. Franz Xaver, welche sich in der früheren Ausgabe an die Betrachtung für den 3. December anschlossen, davon getrennt und als zweiter Anhang dem vierten Bande beigegeben. Schöne Ausstattung steht bei der weltbekannten Verlagsfirma außer Frage. Preis ist sehr niedrig gehalten.

Graz. Spiritual Dr. Franz Oberer.

21) **Festtags- und Gelegenheitspredigten** von H. Kolberg. 8°. 393 S. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W. 1893. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Unter obigem Titel ist jüngsthin eine Zugabe zur deutschen Predigtliteratur in die Oeffentlichkeit getreten, welche sich aus mehr als einem Grunde der Beachtung seitens der hochwürdigen Geistlichkeit empfiehlt. Der Verfasser vorliegenden Werkes dürfte wegen seiner früher erschienenen „Sonntagspredigten" bereits in weiteren Kreisen bekannt geworden sein. Letztgenannte Predigten wurden vor einigen Jahren mit wohlverdientem Beifall aufgenommen.

Dieselben zeichneten sich, bei klarer Gliederung des Stoffes, durch Frische der Darstellung und Neuheit der Gedanken aus. Ohne auf hohen rednerischen Schwung Anspruch zu machen, eignen sich dieselben, eben wegen ihrer populären Einfachheit und ihres Eingreifens in das praktische Christenleben, umsomehr zu ausgedehnterer Verbreitung. Wahrscheinlich hat die freundliche Aufnahme,

welche dieselben in seelsorgerlichen Kreisen gefunden, dem Verfasser als Ermuthigung gedient, noch weitere Erzeugnisse seiner gewandten Feder zu veröffentlichen. Dieselben sind unter dem Titel „Festtags- und Gelegenheitspredigten" erschienen. Zu ihrer warmen Empfehlung möge einzig die Bemerkung genügen, dass dieselben durchaus von demselben Geiste durchhaucht sind, wie die früher veröffentlichten. Möge daher auch eine gleich ausgedehnte Verbreitung denselben zutheil werden.

Lüttich. P. Bernard M. Winkler S. J.

22) **Die sociale Frage.** Siebentes Heft: Internationale Regelung der socialen Frage von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder, Freiburg. 1893. Preis M. —.35 = fl. —.22.

Die Nothlage der arbeitenden Classen ist seit der kaum ein Menschenalter bestehenden Erwerbsfreiheit ohne Zweifel eine allgemeine geworden. Darum muss auch an eine allgemeine Aufbesserung jener Classe unserer Mitmenschen gedacht werden. Von diesem Gedanken ausgehend stellt der Verfasser in diesem siebenten Hefte der Maria-Laacher Aufsätze über die sociale Frage das bisher für den internationalen Arbeiterschutz Geschaffene zusammen und bietet für die Vielen, denen Beruf und Stellung die Orientierung auf diesem Gebiet zur Pflicht machen, ein sehr lehrreiches Schriftchen. Besonders wichtig ist dasselbe auch durch den Umstand, dass Maß und Art der kirchlichen wie der staatlichen Beihilfe genau bestimmt werden.

Wer die Missstände in unseren Arbeiterverhältnissen, über die so viele raisonieren, ohne sie genügend zu kennen, wer die Mittel der Abstellung derselben durch die einzelnen Staaten und deren Wert kennen lernen will, der lese dieses, trotz seiner Kürze außerordentlich lehrreiche Schriftchen, das auch eine sehr eingehende sachgemäße Würdigung der Berliner internationalen Arbeiterschutz-Conferenz enthält.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

23) **Die sociale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach", achtes Heft: Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung** von Heinrich Pesch S. J. I. Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre I. Hälfte. Herder, Freiburg im Breisgau. 1893. Preis M. 1.60 = fl. 1.—.

Unverdrossen arbeiten die Väter der Gesellschaft Jesu weiter an der Aufhellung und Orientierung betreffend der brennenden socialen Tagesfrage. An die bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Abhandlungen der Herren PP. Meyer, Lehmkuhl, Pachtler und Cathrein reiht sich würdig diese Arbeit des Herrn P. Pesch an. Es ist ein inhaltreiches und durch seine Klarheit für jeden im öffentlichen Leben Stehenden außerordentlich lehrreiches Schriftchen, das uns vorliegt. Es geht der socialen Anschauung zu Leibe, nach welcher auf der Grundlage der christlichen Cultur die heute bestehenden socialen Missstände nicht gebessert werden könnten. Pesch weist nun aber nach, dass alle wirklichen socialen Missstände ihren Grund in schuldbarem Missbrauch der menschlichen Freiheit und der Vernunft haben, also heilbar und zu bessern sind. Zunächst wird ein Ueberblick über die historische Entwicklung der socialen „Wissenschaft" gegeben vor der Zeit des Humanismus bis auf unsere Tage (12—21.) Treffend wird dann erklärt, wie der Socialismus von der absoluten individuellen Freiheit aus-

gehend, auch den Staat für absolut frei erklärt und damit die individuelle Freiheit wieder vernichtet (22), wie er die consequente Durchführung der Anschauungen des Liberalismus ist (23—35) und beide — Socialismus und Liberalismus im Grunde identisch sind: der Socialismus ist der Liberalismus des vierten Standes.

Nach dieser lehrreichen Einleitung werden dann zunächst der christliche Staatsbegriff (I. Theil S. 36 ff.), sein Sieg über den Absolutismus des heidnischen Staates (49—51), die organische Einheit des christlichen Staates (58—60), die Stellung des Staates zur Kirche, das Verhältnis des Staatssocialismus zum demokratischen Socialismus (80), die Aufgabe der christlichen Staates gegenüber den anderen Gesellschaftskreisen (85—88): Familie, Gemeinde, Stände — erörtert, um (91, 92) klar zu zeigen, wie die heutige liberale Entwicklung alle schützenden Organisationen auflöste, um zwei Schichten der Bevölkerung — Reiche und Arme — schroff einander gegenüberzustellen.

Das zweite Capitel behandelt (118 ff.) Staats- und Volkswirtschaft: die Pflichten des Staates bezüglich des materiellen Wohles des Volkes: Wohlstandssorge, Fürsorge auf wirtschaftlichem Gebiete (129 ff). Es folgen dann noch äußerst interessante und bedeutende Auseinandersetzungen über Forderungen, welche die allgemeine Gerechtigkeit und solche, welche die besondere Gerechtigkeit an den Staat stellt. Dort werden actuell wichtige Punkte, wie Corporationsbedürfnis, Steuerwesen, Einkommen- und Vermögenssteuer, Börsen-, Erbschafts-, Ertrags-, directe und indirecte Steuern u. s. w. besprochen, hier (173 ff) wird die Pflicht des Staates der gedrückten Lage der Arbeiter unserer Tage gegenüber behandelt — sociale Frage in engstem Sinne — und die bisher geschaffenen Arbeiterschutzgesetze beleuchtet. Der Faden der Entwicklung knüpft dabei immer wieder an Leos XIII. Rundschreiben „Rerum novarum" an und höchstinteressante polemische Auseinandersetzungen mit bedeutenden Autoritäten, wie Rodbertus, Engels, Loria, Schmoller werden eingeflochten. Kurz — wer sich gründlich über die sociale Frage im christlichen, katholischen Sinne unterrichten will, der studiere diese „Grundwahrheiten" des P. Pesch. Dr. Kayser.

24) **Beleuchtung antireligiöser Schlagwörter.** Ein Beitrag zur Lösung der brennendsten Zeitfrage von P. Georg Freund C. Ss. R. in Prag. Mit Genehmigung der Obern. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien I., Singerstraße 7. 1894. 78 Seiten. 8°. Preis broschiert fl. —.40 = M. —.80.

P. Freund hielt in der Fastenzeit des letzten Jahres seines Wiener Rectorates die Fastenpredigten in der Pfarre Maria zum Siege in Fünfhaus. Aus den Fastenpredigten ist vorliegende Broschüre entstanden. Religion ist Nebensache. Ich glaube nichts. Es ist ein Glaube wie der andere. Heute thuts die Bildung. Mit dem Tode ist alles aus. Die katholische Kirche hemmt den Fortschritt. Nur nicht übertreiben. Von der Religion hab' ich nichts. Diese Schlagwörter des modernen Unglaubens behandelt der gefeierte Kanzelredner und wirft zermalmende Schlaglichter auf den Schlagschatten dieser Schlagwörter. Treffende historische Beispiele machen die Lectüre des Schriftchens interessant. Den Meister in der Benützung der heiligen Schrift verräth gleichfalls vorliegende Broschüre. „Wenn im Diesseits noch Reste der Paradieses-Glückseligkeit zu finden sind, so suche sie im Herzen der Gerechten." Dieser Schlusssatz ist gleichsam das Gesammt-Ergebnis der Arbeit des hochwürdigen Verfassers. Man glaubt wieder, wenn man den Glauben verloren hat, man glaubt fester, wenn man ihn bewahrt, wenn man dieses Schriftchen liest. Die Sprache zum Volke ist doppelt: mündlich

und schriftlich. Was ist besser — Reden oder Schreiben. Am besten beides, Reden und Schreiben. Möge der hochwürdige Herr als Freund des Volkes bald wieder, was er auf der Kanzel geredet, dem Volke auch aufschreiben. Der katholischen Männerwelt sei die Schrift besonders empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

25) **Das heilige Haus von Loreto.** Historisch-kritische Untersuchungen von Josef Kreschnicka, Religionsprofessor &c., Ehrenkaplan des heiligen Hauses von Loreto. St. Pölten 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. Kl. 8°. 248 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Die Veranlassung zu diesem klar und gründlich geschriebenen Büchlein gab das auf das Jahr 1894 (10. December) fallende 600jährige Jubiläum der Uebertragung des heiligen Hauses nach Italien. Die Benützung der literarischen Quellen ist eine sorgfältige, die Untersuchung eine besonnene, die Darstellung meistens eine fließende und allen verständliche.

Der Inhalt zerfällt in neun Abschnitte: 1. Das heilige Haus in Nazareth; 2. Uebertragung nach Tersatto; 3. Beweise dafür; 4. Uebertragung nach Loreto; 5. Beweise dafür; 6. das heilige Haus und die Päpste (d. i. deren Bestätigung und Verehrung für das heilige Haus); 7. das heilige Haus und die Pilger (besonders die heiligen Pilger); 8. Nazareth und Loreto, d. i. weitere Untersuchungen über das heilige Haus (insbesonders wichtig für die geschichtliche Beglaubigung aus der Identität der Maße, der Bausteine, des Mörtels &c.); 9. ein Besuch (des Autors) in Loreto. — Die Daten des Buches, welche sich durch Benützung der angegebenen Quellen noch erweitern lassen und insbesonders durch den Abschnitt über die heiligen Pilger mannigfach und interessant gestalten, können auch den Stoff zu einem nützlichen Cyklus marianischer Vorträge liefern.

Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

26) **Die Vorbereitung der Erstcommunikanten** an Mittelschulen von Max Treppner. Zweiter Theil. Verlag von Andreas Göbel in Würzburg. M. 1.50 = fl. —.93.

Mit großem Interesse habe ich dieses Buch durchgelesen; würdig reiht sich dieser zweite dem ersten Theile an. Die Lehre von der Gnade, Rechtfertigung, den Sacramenten im Allgemeinen, dann besonders vom Sacramentum sanctissimum ist mit großer Allseitigkeit und Wärme behandelt und das Buch wird eine reiche Fundgrube sein für jeden Religionslehrer an Mittelschulen wie auch für Prediger vor einem gebildeten Publicum sein. Freilich muss beachtet werden der Wink des verdienten Verfassers: So wie sie sind, können die Vorträge nicht gehalten werden, das Material würde erdrücken. Darum zerlege, drehe, wende jeder Lehrer je nach Bedürfnis jeden Satz und die so gereichte geistige Nahrung wird jeden befähigen zur verstandenen Aufnahme des Himmelsbrotes. Die kurzen historischen und liturgischen Notizen sind von hohem Werte, weil sie überzeugend darstellen das hohe Alter und die Ehrwürdigkeit des Cultus, besonders der Messliturgie und die Glaubenslehre beleben. Möge das Buch reichen Segen stiften; dem Verfasser gebürt herzlicher Dank.

Kremsmünster. Professor Adolf Haasbauer.

27) **Der ewige Jude.** Episches Gedicht von Josef Seeber. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. VIII und 216 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Seeber ist der hochverdiente Neubearbeiter von Lindemanns Literaturgeschichte. Wer nun weiß, welch feinen Geschmack in der literarischen Kritik und Charakteristik, welch umfassende Gelehrsamkeit in der germanistischen Fachwissenschaft Seeber in der Neubearbeitung bekundet, der wird sich beim

Herantreten an dessen eigenes episches Gedicht nicht wundern, einen Mann zu finden, welcher bei den Meistern der alten und neuen Epik nicht umsonst in die Schule gegangen, einen kundigen Mann, der's versteht, „wie man so etwas macht"; darüber ist weiter kein Wort zu verlieren. Vielmehr möchten wir zur Empfehlung des Buches hervorheben, dass der große Gelehrte durchaus nicht jene Poesie wieder aufgeweckt hat, der Uhland die ewige Ruh' gewünscht hat „bis über den jüngsten Tag"; nein, da ist nach allem Studium der Technik auch geniale Erfindung und schöpferische Gestaltungskraft, ein weiches, reiches Gemüth und eine Phantasie voll Lebensfrische und Fruchtbarkeit. Den höchsten Reiz und Wert indessen hat der Dichter seinem Werke durch etwas verliehen, was ihn über die anderen Bearbeiter desselben Stoffes, auch über Robert Hamerling weit erhebt: das ist der hochbedeutsame geistige Gehalt der Dichtung. Und dadurch dürfte das Buch, wenn es wohl auch das ganze große Publicum etwa von Dreizehnlinden nicht erobert, jedenfalls den Lesern dieser Zeitschrift sich am meisten empfehlen.

Seeber schleppt Handlung und Helden nicht von Jahrhundert zu Jahrhundert weiter; er wahrt — freilich bis zu einem gewissen Grade nur ist das möglich — das, was man scenische Einheit nennt; Ahasvers Gestalt tritt uns entgegen am Ende der Zeiten, auf dem Höhepunkte seiner Thaten und seines Ruhmes; er hat allenthalben das Kreuz gestürzt, selbst den Papst bringt er in Ketten vor den neuen Herrscher der Welt, den Antichrist: aber eben da auf der Höhe seines Christushasses und seiner dem Antichrist geleisteten Dienste fügt es der Heiland, dass ihm — einem zweiten Saulus — die Schuppen von den Augen fallen; es wird ihm erschreckend klar, dass er, dass das Judenthum, dass die Loge dem Teufel gedient; er wird dem bessern Israel ein zweiter Paulus; er führt es herbei, dass der Antichrist statt in den Himmel zum Teufel fährt; ja er ist es, welcher das Ende des vieltausendjährigen Geisterkampfes mit dem Beginne desselben verknüpft durch das uralte himmlische Feldgeschrei: „Wer ist wie Gott?" Aus diesen leider nur allzukurzen Andeutungen ist klar, dass der Dichter seinem Helden die großartigste Auffassung, der Handlung aber in Weltende und Weltgericht den erschütterndsten Hintergrund gegeben hat.

Die ganze Anlage bringt es mit sich, dass der Epiker hier zum Propheten wird, der dem blindwüthenden Geschlechte der Gegenwart die bösen Früchte für die Zukunft prophezeit. Ein gewagter Schritt! Doch hat ihn Seeber behutsam gemacht, denn er hat in der Benützung dessen, was die Eschatologie darbot, den dichterischen Flug durch maßvolle Zurückhaltung beherrscht. So lassen wir es uns dann gerne gefallen, dass der Epiker mit der Leuchte der Muse das geheimnisvolle Zifferblatt erhellt, auf dem die Weltzeiten geschrieben stehen und uns sagt, „wie viel Uhr es ist". Ob wir allerdings glauben wollen, dass noch einmal „das Volk der Mitte seine Zöpfe wird im Christenwasser waschen", darüber wird der Dichter nicht streiten mit uns. Jedenfalls aber wird es ihm niemand allzu heftig widerreden, dass er auf die Stirne der nächsten Zukunft das Zeichen der Anarchie geschrieben, besonders nachdem er die letzte Vergangenheit z. B. in der Philosophie, in der deutschen Literatur, in der Geschichtsbaumeisterei so meisterlich gebrandmarkt hat als Frohndienst — für die Juden, und nachdem er dem elenden Bettelstolz der Aufklärung das häßliche Mal auf die freche Stirne gebrannt: da blähte sich die Dummheit auf und rief: „Ich bin ein Gott!"

Freinberg bei Linz. P. Rupert Wickl S. J.

28) **P. Simon Rettenbachers lyrische Gedichte,** mit Unterstützung der Leo-Gesellschaft herausgegeben von P. Tassilo Lehner O. S. B., Professor am Gymnasium zu Kremsmünster. Wien 1893. St. Norbertus-Druckerei. Gr. 8°. 484 S. fl. 3.60 = M. 7.20.

Es kann ohne Zweifel nicht meine Aufgabe sein, die Bedeutung der von P. Tassilo Lehner von Kremsmünster zum erstenmale veröffentlichten lateinischen lyrischen Gedichte Simon Rettenbachers auseinanderzusetzen und zu zeigen, wie der einheimische (anno 1634 in Aigen bei Salzburg geborene) Dichter seine zeitgenössischen Collegen aus dem geistlichen Stande um mehr als eines Hauptes Länge überragte und mit welchem Erfolge er mit seinem älteren Zeitgenossen, dem Jesuiten Jakob Balde (longo, sed proximus, intervallo) wetteiferte und um die Palmen rang. Es würde dies in den Rahmen der Quartalschrift sich nicht fügen; und zudem, wer sich ein fachmännisches Urtheil über den bedeutenden Lyriker verschaffen will, der lese den trefflichen Aufsatz meines sehr verehrten Freundes, des Herrn Ferdinand Barta, Professors am k. k. Staatsgymnasium in Linz, den er in der Zeitschrift: „Oesterreichische Mittelschule" (1893, VII. Jahrgang, S. 440—445) unter dem Titel: „Ein österreichischer Dichter des 17. Jahrhunderts" veröffentlicht hat, worin er der literarischen Bedeutung Rettenbachers vollkommen gerecht wurde.

Meine Aufgabe in dieser Zeitschrift hier kann nur die sein, einerseits auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam zu machen und andererseits das Verdienst zu constatieren, das sich Professor Tassilo Lehner und in zweiter Linie die Leo-Gesellschaft durch die Veröffentlichung dieser Gedichte ganz besonders um unser engeres Heimatsland Oberösterreich, dem der Dichter durch sein Ordenshaus und seine Berufsthätigkeit angehörte, erworben haben.

Der Herausgeber hat in seinem Werke ein ehrendes Denkmal gesetzt dem altehrwürdigen Münster an der Krems, dessen bedeutendsten Lyriker er der gebildeten Welt zugänglich gemacht hat: er hat ein ehrendes Denkmal gesetzt diesem seinem ehemaligen Ordensmitbruder selbst, der mit Jakob Balde um den Vorrang und das Recht streitet, „deutscher Horaz" genannt zu werden; er hat schließlich sich selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt durch die sorgfältige Herausgabe dieser Gedichte und durch die denselben vorausgeschickte Biographie des Dichters und Charakteristik desselben in Bezug auf Inhalt und in Bezug auf Sprache und Versmaß. Die Leo-Gesellschaft aber hat sich durch die Unterstützung dieser herrlichen Ausgabe ein sie ehrendes Verdienst erworben.

Der gelehrte Herausgeber hat in seinem am 4. Juni 1893 in der Stuba academica des Collegiengebäudes in Salzburg gehaltenem Vortrage „über den oberösterreichisch salzburgischen Horaz," wie er Rettenbacher bescheiden nennt, in ebenso fesselnder wie formvollendeter Weise das Bild des großen heimischen Dichters und Gelehrten, begeisterten deutschen Patrioten und Priesters gezeichnet und durch die Wärme seiner Empfindung die ganze Versammlung zu anhaltendem Beifalle hingerissen. Ich kann mich damit begnügen, Freunde der lateinischen Lyrik hiemit auf diesen lehrreichen Vortrag zu verweisen, der in der oben angeführten Zeitschrift (1894, VIII. Jahrgang, S. 77—80) zum Abdrucke gelangte und in dem Satze ausklingt: „Möge der christliche Horaz zu Ehren Oberösterreichs und Salzburgs recht viele Freunde finden!" Ja, das herrlich ausgestattete Buch möge sich in den Händen vieler, namentlich recht vieler Priester befinden, die nach des Berufslebens mühevoller Arbeit an den melodischen Lauten ihrer zweiten Muttersprache Ergötzung finden und aus derselben die religiösen und patriotischen Gefühle des Dichters in sich aufnehmen und durch dieselben Geist und Herz bilden und veredeln mögen. Dann dürfte es sich wohl auch verlohnen, dass der gelehrte Herr Professor auch noch andere poetische Erzeugnisse des außerordentlich fruchtbaren Dichters in der Klosterzelle, namentlich die dramatischen, der Oeffentlichkeit übergebe. Dass er dazu das nöthige Zeug besitzt, hat er bereits bewiesen.

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

29) **Missale Romanum** ex decreto ss. concilii Tridentini restitutum S. Pii V pontif. max. jussu ed., Clementis VIII, Urbanis VIII et Leonis XIII auctoritate recognitum. Ed. VIII juxta edit. typ. Pustet. Regensburg. 1894. (C. XVI, 716 und 292 S. mit Abbildungen und einem Stahlstiche.) 12°. Preis broschiert M. 4.80 = fl. 2.98.

Ein Handmissale ist den meisten Priestern und Candidaten des Priesterthums ein wahres Bedürfnis. Das Messbuch ist für die kirchlichen Festzeiten das herrlichste Betrachtungsbuch, zur Vorbereitung auf die Predigt ein Hilfsbuch, das nie beiseite gelassen werden soll. In der vorliegenden Ausgabe ist dem Missale eine Form gegeben, wie sie handsamer kaum gedacht werden kann. Das Missale ist (gebunden) 15 cm lang, 10 cm breit, 3 cm dick. Die Ausstattung ist prächtig, insbesondere der Druck sehr schön, durchaus nicht klein.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

30) **Herz Jesu und Mariä.** Vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für alle Christen, insbesondere für die Verehrer des göttlichen Herzens Jesu und des unbefleckten Herzens Mariä. Von einem katholischen Priester. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.) Paderborn. 624 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Nach unserem Katechismus besteht bekanntlich das Gebet in der Erhebung des Geistes zu Gott. Wenn man beim Gebete an Gott, an seine Eigenschaften, besonders an seine Allgegenwart und an seine Allwissenheit denkt, dazu ganz besonders die Liebe Jesu und Mariä zur Menschheit betrachtet, so betet man andächtig. Und diese hochwichtigen Eigenschaften eines Gebetes in uns zugleich zu wecken, scheint die Hauptaufgabe des vorliegenden Büchleins zu sein. Aus diesem Grunde können wir es allen wärmstens empfehlen. Der deutliche Druck und die schöne Ausstattung des Buches machen der Bonifacius-Druckerei alle Ehre.

Kaidling in Mähren. Pfarrer J. M. Bakalář.

31) **Das Kreuz des hl. Bernward.** Hirtenbrief, erlassen beim Beginn der heiligen Fastenzeit des Jahres 1893 von Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Steffen. Hildesheim. 1893. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Die Diöcese Hildesheim begieng im Jahre 1893 das 900jährige Jubiläum der Erhebung des hl. Bernward auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim. Um das Andenken dieses großen Heiligen zu ehren, veröffentlichte der gegenwärtige Bischof von Hildesheim Dr. Wilhelm Sommerwerck einen Hirtenbrief mit dem Titel: „Das Kreuz des hl. Bernward", in welchem derselbe in geistvoller, gediegener und herzlicher Sprache den hl. Bernward als eifrigen Verehrer des heiligen Kreuzes in seinem Leben und in seinen Kunstwerken schildert.

Im ersten Theile des Hirtenbriefes sehen wir, wie der hl. Bernward, der stets mit dem Kreuze abgebildet wird, in seinem tugendhaften Leben das heilige Kreuz verherrlichte und zwar das Kreuz als Zeichen des Glaubens durch seine Liebe zum Gebete, als Zeichen des Opfers durch seine Abtödtung und Selbstverleugnung sowie durch seine opfervolle Liebe für die Nothleidenden und Kranken, endlich als Zeichen des Leidens durch seine heldenmüthige Sanftmuth und Geduld in geistigen und körperlichen Leiden. Das ganze Leben des Heiligen war eine Blüte und Frucht des Kreuzes. Der zweite Theil des Hirtenbriefes führt uns mit den betreffenden Abbildungen die herrliche Kreuzespredigt vor Augen, die uns der hl. Bernward in seinen Kunstwerken hinterlassen hat. Diese sind: das für einen Kreuzpartikel verfertigte und in der Magdalenenkirche aufbewahrte goldene Kreuz, die eherne Christussäule im Domhofe, der Kreuzweg an den Erzthüren

des Domes zu Hildesheim und endlich als sein Testament die Deckplatte seiner Gruft mit einem aus Stein gehauenen Kreuze. In diesen unvergleichlichen Kunstwerken hat der hl. Bernward mit ehernem Griffel eine Kreuzespredigt niedergeschrieben, die in Hildesheim schon neun Jahrhunderte vor den Augen der Gläubigen steht. —

Das Leben und die Kunstwerke des hl. Bernward sind eine laute Predigt vom Kreuze Christi; diese Wahrheit zeigt uns der besprochene Hirtenbrief, er ist aber selbst zugleich eine wundervolle Kreuzespredigt, in welcher mit beredtem Munde die Segnungen des Kreuzes verkündet und alle Gläubigen in liebevollen und zugleich eindringlichen Worten zur Nachfolge des Gekreuzigten ermuntert werden.

St. Pölten. Consistorialadjunct Joh. Müllauer.

32) **Beati Alberti Magni** De Sacrosancto corporis Domini Sacramente Sermones per Georgium Jacob. Ratisbonae sumpt. Friderici Pustet. 1893. Gr. 8°. XVI und 272 S. Preis M. 3.20 = fl. 1.98.

Aus dem Vorworte des hochwürdigen Herausgebers erfahren wir die Meinungsverschiedenheit der Gelehrten und Kritiker in Betreff des inneren Wertes dieser Reden. Die einen sagen von selben aus, dass dies Reden seien „plane divini". Der hochwürdige Herausgeber meint auch: „Quidquid in eis magis respiciendum libeat, sive dicta sive dicendi forma, plenos omnino cognosces divina sapientia." — Andere hingegen sind ganz anderer Meinung und halten dafür, solche Reden können weder dem hl. Thomas, noch dem sel. Albertus zugeschrieben werden. Jeder Leser wird wohl denselben Eindruck davon erhalten. Die Reden sind trocken und was die „dicendi forma" angeht, ist davon keine Spur zu finden. Wir begegnen auf Schritt und Tritt einer Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche uns sehr erkünstelt und erzwungen scheinen. Das Ganze heimelt uns nicht an. Wie ganz anders nimmt sich dagegen ein Capitel aus Fabers oder Dalgairns Schriften über die Eucharistie aus. Der Geschmack ist eben ein anderer geworden; wir suchen überall das Lebendige und geben uns mit Wortklauberei nicht zufrieden. — Diese Reden kann man also in der Gegenwart nirgends anbringen. Vor dürren speculativen Köpfen konnte man sie ehedem allerdings halten.

Gran, Ungarn. Professor Dr. Ottokar Prohaszka.

33) **Hittudományi Folyóirat.** Böldeleti Folyóirat.

Zwei ungarische Quartalschriften, beide von dem rührigen, leider zu viel in Anspruch genommenen Dr. Johann Kiss redigiert. Beide, die theologische Zeitschrift ebenso, wie die philosophische, sammeln die besten Kräfte Ungarns und regen eine lebhafte Thätigkeit an. Die philosophische Zeitschrift vertritt nicht die schroffe thomistische Richtung, von der ja nichts für den Fortschritt der Wissenschaft zu erwarten ist. In der theologischen Quartalschrift begegnen wir selten eigentlich dogmatischen Abhandlungen, was übrigens auch ein Zeichen der Zeit ist; da alles Interesse auf die gefährdeten Punkte der Apologie hingelenkt wird.

Dr. Prohaszka.

34) **Luther und die Juden.** Ein Beitrag zu der Frage: „Hat die Reformation gegen Juden Toleranz geübt?" Von Georg Rösel. Adolf Russels Verlag. Münster i. W. 1893. 40 S. 8°. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Nicht ungerne wird behauptet, die „Reformation" habe auch in dieser Weise das finstere Mittelalter überwunden, dass sie für die armen Juden Toleranz brachte, und es werden zu diesem Zwecke judenfreundliche Citate aus den Werken Luthers gebracht. Luther war aber nur so lange Judenfreund, als er hoffte, die Juden würden sich für den Protestantismus gewinnen lassen. Als diese Hoffnung nicht in Erfüllung gieng, da wurde Luther ein heftiger Gegner der

Beziehungen zum öffentlichen Leben behandelt. Dass vorwiegend die deutsche Freimaurerei berücksichtigt ist, macht das Buch für deutsche Leserkreise noch brauchbarer.

Linz. Victor Kerbler, o.-ö. Landes-Secretär.

40) **Die Regel des hl. Augustinus** in symbolischen Bildern dargestellt an den Chorstühlen (des ehemaligen Stiftes der Augustiner-Chorherren) zu Grauhof am Harz (nahe bei der altberühmten Kaiserstadt Goslar). Mitgetheilt von Bernhard Sievers, Kaplan in Ringelheim. Hildesheim. Verlag von Louis Steffen. 1893. 8°. 36 S. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Wir stimmen dem Verfasser dieser sorgfältigen Arbeit bei, wenn er schreibt (S. 9): „So spiegeln also unsere Chorstuhlbilder die Liebhabereien der christlichen Kunst im Anfange des 18. Jahrhunderts getreulich wieder"; und (S. 36): „Eigenartig und manchmal seltsam ist das bunte Gewand, in das wir die altehrwürdige Ordensregel hier gekleidet sehen. Gewiss, das Gewand hat seine Mängel, aber es hat doch auch manche originelle Reize und die Freunde der Geschichte und der Alterthümer unserer katholischen Vorzeit sowohl, wie alle Söhne und Töchter des hl. Augustinus werden es immerhin mit Interesse und wohl auch mit einiger Freude betrachten."

Böcklabruck. Professor Albert Pucher.

41) **Das deutsche National-Hospiz St. Maria dell' Anima in Rom** während des Priester-Jubiläumsjahres Leo XIII. nebst Mittheilungen über die deutschen und österreichischen Pilgerzüge während jenes Jahres. Von Dr. Franz Steffens, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Linz. 1893. Qu. Haslinger. 32 S. Preis fl. —.36 = M. —.60.

Wenn dieses Schriftchen auch erst einige Jahre nach den Jubiläums-Pilgerzügen erscheint, so wird es dennoch von den Rompilgern gern gelesen werden. Es enthält eine kurze Geschichte des deutschen National-Hospizes Santa Maria dell' Anima in Rom und daran anschließend eine interessante Beschreibung der deutschen und österreichischen Pilgerzüge im Jubiläumsjahre 1888, deren Theilnehmer zu einem großen Theile im obgenannten Hospize Unterkunft fanden. Es kann daher den deutschen und österreichischen Katholiken wärmstens empfohlen werden und wird gewiss manche liebe Erinnerung wachrufen und zu neuen Romfahrten begeistern.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher.

42) **Monatsschrift für katholische Lehrerinnen.** Organ für Erziehung und Bildung der katholischen weiblichen Jugend. Herausgegeben von M. Waldeck, geistlichem Seminarlehrer zu Saarburg. Paderborn. Schöningh. VI. Jahrgang. 744 S. Preis halbj. M. 2.60 = fl. 1.61.

Der sechste Jahrgang, Jänner—December 1893, dieser vortrefflich redigierten Lehrerinnen-Zeitschrift steht gegen die früheren Jahrgänge nicht zurück. Der Inhalt ist mannigfaltig. Aufsätze über den Unterricht in den verschiedenen Schulgegenständen wechseln mit solchen über allgemeine didaktische und pädagogische Themen, welch letzteren vielleicht noch ein größerer Raum zuzuweisen wäre. Vieles dient dazu, die Lehrerin selbst anzuregen und zu erbauen. Besonders möchten wir hier einige Anreden anführen, welche bei Festen und Versammlungen des Vereines katholischer Lehrerinnen gehalten wurden, z. B. eine Festpredigt, das Apostolat der christlichen Lehrerin von Domcapitular Graf von Galen. Auch viele der kleinen allgemeinen Mittheilungen sind recht interessant. Die Polemik gegen unchristliche Tendenzen in Lehrerkreisen ist fast nur in diesen Mit-

theilungen vertreten, was wir aber durchaus nicht als Tadel vermerken wollen. An Gedichten herrscht doch wohl einiger Ueberfluss.

So möge die Monatsschrift den betheiligten Kreisen wieder bestens empfohlen sein.

Wien. Professor Julius Kundi.

43) **Homilien über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres** von Alois Melcher, bischöflichem Wallfahrtsdirector. Kempten. Kösel. 8°. 396 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86, Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.79.

Homilien waren die starke und gesunde Kost, welche die heiligen Väter den alten Christen vorsetzten. Und wurden diese nicht gesättigt von Mark und Fett, strotzten sie nicht von der Fülle christlichen Lebens? Mögen auch vorliegende, sehr brauchbare „Unterredungen", welche aus dem Munde eines priesterlichen Jubelgreises geflossen sind, dem faden Moralisieren und unruhigem Poltern von den Kanzeln her abhelfen!

Nestelbach bei Graz. Dr. Anton Michelitsch.

44) **Messe in C zu Ehren des hl. Josef von Jordan Habert.** Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Diese für vier Singstimmen und kleines Orchester (zwei Violinen, Viola, Bass, zwei Clarinetten und zwei Hörner nebst Orgel) componierte, aber auch mit Orgelbegleitung allein aufführbare Messe wurde als Vereinsgabe des Linzer Diöcesan-Cäcilienvereines herausgegeben. Wenn der Componist in seiner kurzen Vorrede bemerkt, er habe eine einfache, leicht aufführbare und doch des Gottesdienstes würdige Messe, insbesondere für Landchöre, schreiben wollen, so ist hiemit zugleich auch eine vollkommen zutreffende Charakteristik des schlichten, gleichwohl aber sehr brauchbaren Werkes gegeben. Wer aus Erfahrung weiß, was für wertlose Musikalien auf so vielen Landchören noch immer in Verwendung sind, der wird solche Arbeiten nach Gebür zu würdigen wissen, welche der Leistungsfähigkeit der kleineren Chöre sowohl wie den kirchlichen Anforderungen Rechnung tragen, ohne dass die Anforderungen guten musikalischen Geschmackes außer Auge gelassen werden. Solche Werke, die wie Haberts C-Messe rhytmisch, harmonisch und melodisch möglichst einfach gehalten sind, insbesondere in Bezug auf die Intervalle den Sängern keine Schwierigkeiten bieten und im Satze correct und klar gearbeitet sind, werden die noch immer im Gebrauche stehenden unkirchlichen und musikalisch wertlosen Messen leichter verdrängen, als Arbeiten, die vielleicht in Bezug auf Erfindung und Durchführung höher stehen, jedoch als zu schwierig entweder unaufgeführt bleiben oder aber verunstaltet werden. Die geschickte Verwendung von Choralmotiven kommt dem Credo der C-Messe sehr zustatten.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

B) Neue Auflagen.

1) **Ignaz von Döllinger.** Eine Charakteristik von Emil Michael S. J. Dritte, vermehrte Auflage. Mit dem Porträte Döllingers und dem Facsimile seiner Handschrift. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck. 1894. X und 657 S. in 8°. Preis fl. 3.30 = M 6.60.

Es war keine leichte Aufgabe, das schwankende Bild Döllingers richtig zu zeichnen; umso schwieriger gestaltete sich diese Aufgabe, weil eine gewisse einflussreiche Partei alles aufgeboten hatte, dasselbe mit einem strahlenden Nimbus zu umgeben. P. Michael betrachtet Döllinger, der seit dem 10. Januar 1890 der Geschichte und nicht mehr dieser oder jener Partei angehört, lediglich vom objectiven historischen Standpunkte aus. Den Entwicklungsgang des eigenthümlichen Mannes während der letzten dreißig Lebensjahre auf Grund seiner eigenen Schriften und

Briefe verfolgend, entwirft er von ihm die Charakteristik, welche allein vor dem unparteiischen Tribunal der historischen Kritik gerechtfertigt erscheint. Die Vorzüge Döllingers, sein umfangreiches Wissen, seine unermüdliche Thätigkeit, seine freudige Schaffenslust, ja selbst eine gewisse Vollendung in der sprachlichen Darstellung werden gebührend hervorgehoben; ebenso finden die nicht geringen Verdienste und sittlichen lobenswerten Eigenschaften des Mannes aus der *ersten* Hälfte seiner langen Lehr- und Schriftstellerthätigkeit entsprechende Anerkennung und Würdigung. Aber das Bild des „ganzen" Döllinger, wie es sich dem unbefangenen und gerechten Beurtheiler nunmehr nach dieser Charakteristik darstellt, ist ein düsteres, unheimliches, geradezu abstoßendes. Nicht in einer Hinsicht ist der mit so reichen Gaben des Geistes ausgerüstet gewesene Döllinger Tertullian ähnlich geworden. Sein Lebensbild erinnert unwillkürlich an die Worte des Vincenz von Lerin: „Et tamen hic quoque post haec omnia, hic, inquam, Tertullianus, catholici dogmatis, id est, universalis ac vetustae fidei parum tenax ac disertior multo, quam felicior, mutata deinceps sententia, fecit ad extremum, quod de eo beatus confessor Hilarius quodam loco scribit: ‚Sequenti', inquit, errore detraxit scriptis probabilibus auctoritatem". (Commonit. c. XX.)

Die vorliegende „Charakteristik" Döllingers ist aber nicht bloß ein wahres Lebensbild eines unseligen Mannes, sondern sie enthält auch eine getreue Zeichnung jener intriganten modernen Seite, die sich heute nur noch dem Namen nach vom freisinnigen, rationalistischen Protestantismus unterscheidet. Auf diese Weise bietet das Buch Michaels ein interessantes Stück Zeit- und Kirchengeschichte der Gegenwart.

Endlich gestaltet sich diese „Charakteristik" wegen ihres vorwiegend durch die Natur der Sache bedingten polemischen Charakters zu einer Art Widerlegung einer Unzahl von landläufigen Geschichtslügen, zahlreicher dogmatischer Irrthümer und zu einer meisterhaften Vertheidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, gegen welche Döllinger länger denn dreißig Jahre geheim und offen ruhm- und ehrlos gekämpft.

Die Darstellung des Verfassers ist eines Historikers würdig; ruhig, anschaulich und dabei doch immer fesselnd, weil fortwährend neue Thatsachen reden. Die Eintheilung in *kurze* Abschnitte, die mitunter höchst interessanten Episoden aus sogenannten Gelehrtenkreisen und Alterconcilssitzungen bringen, wird dem Leser viel willkommener sein, als zu lange historische Artikel einer gelehrten Zeitschrift. —

Klagenfurt. Professor P. Heinrich *Heggen* S. J.

2) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. *von Weiß*, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. *Dritte*, verbesserte Auflage. Vierter bis siebenter Band. Verlagsbuchhandlung Styria. Graz und Leipzig. 1891—1892.

Im vierten Bande behandelt der gelehrte Verfasser die Zeit von 622—1125, den Islam, Karl den Großen, Gregor VII. In Asien erhebt sich eine neue Lehre und sucht im Sturmlaufe, Afrika unterjochend, die Welt zu erobern, bis sich an Europas Widerstand diese Bewegung bricht. Asiens Culturvölker, durch das Schwert der Araber zu einem Staatswesen geeinigt, scheinen einige Zeit einem neuen Leben entgegen zu gehen; doch war dieser Glanz, da Knechtschaft und Despotismus zu enge mit der neuen Religion verwachsen sind, nur von kurzer Dauer. Anders im heiligen römischen Reich, durch Karl den Großen begründet, der größten Schöpfung des Mittelalters, das ein Jahrtausend hindurch der Hort der heiligsten Interessen der Menschheit wurde und Deutschland für Jahrhunderte zum Schwerpunkt der europäischen Politik machte. Eine Zeit gewaltiger Kraft und Frische mit allen Vorzügen und Gebrechen wird hier geschildert: sie bildet gleichsam die Jugendgeschichte der europäischen Staaten, mit ihrer Unwissenheit und ihrem Seelenschwung, ihren Gegensätzen und Willkürhandlungen, die nur durch die Religion gemildert werden. Neben den großen Kaisern nimmt die erhabene Gestalt Gregors VII. unser Interesse in Anspruch, jenes „Gewaltigen

des Herrn", der dem ganzen Zeitalter die geistige Richtung gegeben, kämpfend für die Reinheit der Kirche gegen Verweltlichung, Abhängigkeit und Sittenlosigkeit des Clerus, des großen Politikers und Staatsmannes, dessen scharfem Blick sich kein noch so entferntes Volk entziehen mochte, der Europa zum Kampfe gegen die Ungläubigen aufrief und so der Urheber der Kreuzzüge wurde, welche unserem Erdtheile wieder für einige Zeit die Herrschaft über Asien verschafften. Diese großartige Zeit wird vom Verfasser im fünften Bande geschildert. Die Züge zur Befreiung des heiligen Grabes, der Heldenkampf der Spanier gegen die eingedrungenen Mauren, der Kampf der ritterlichen Orden gegen Heidenthum und Islam drücken dieser Zeit ihre Signatur auf. Die Päpste gaben hiezu Anregung und Mittel; hätten die Fürsten ihre Rathschläge befolgt, nie wäre von den Türken auf der Sophienkirche der Halbmond aufgepflanzt worden. Ihre Politik war groß und edel; ihr Ziel war, die Lehre des Evangeliums zu verbreiten und so die Völker frei und glücklich zu machen. Der Verfasser hat es aber auch verstanden, die innere Begeisterung, die diese Männer beseelte, zum Ausdruck zu bringen. Zwischen den einzelnen Kreuzzügen kommen die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über die nöthig gewordene Abgrenzung ihrer Rechte, kommt die Darstellung der wissenschaftlichen und dichterischen Leistungen. Glanzpunkte dieses Bandes sind: Bernhard von Clairvaux, Friedrich I., das moslemische und christliche Spanien, Innocenz III., Dominicus und Franciscus, der vierte Kreuzzug, Ludwig der Heilige. Die Europa mit hunnischer Verwüstung bedrohenden Mongolen mussten in die Kreuzzüge verflochten werden. Den Band beschließt eine sehr fesselnde Abhandlung über das alte Wales und das schmerzlich-schöne Leben der heiligen Elisabeth von Thüringen.

Der sechste Band behandelt die Zeit von 1273—1492. Gleich am Eingange steht die edle Gestalt Rudolfs von Habsburg, des Freundes der Bürger, der das Reich mit der Kirche auszusöhnen, gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, dem Reiche entfremdete Gebiete wieder zurückzugewinnen verstand. Mit ihm kommt eine Dynastie auf den deutschen Kaiserthron, die in heißer Schlacht manche Siegespalme gewann und noch mehr in Friedenszeiten mit manchem Lorbeerkranze das Haupt umwinden konnte. Auch die hier behandelten zwei Jahrhunderte sind reich an Fragen, die zu entscheiden waren, von künftigen Geistern, die die Lösung dieser Fragen wenigstens anzubahnen suchen. Bonifaz VIII. im Kampfe mit Philipp von Frankreich, der Untergang der Templer, Albrecht I., Dante, Heinrich VII., Ludwig von Bayern, der phantastische Cola di Rienzo, der Humanist Petrarca, der kraftvolle Ludwig der Große mit ihren Bestrebungen treten vor unser geistiges Auge. Die Blüte Böhmens und der deutschen Städte unter Karl IV., die stillere, aber erfolgreichere Thätigkeit der Habsburger zur Gewinnung der Alpenländer muss unsere Bewunderung erregen, während Frankreichs traurige Lage zur Zeit des englischen Krieges und der inneren Wirren, die Zerrissenheit des Reiches und der Kirche zur Zeit des großen Schismas unser Herz mit einer Art Schrecken erfüllt. Wycliffe in England, Hus in Böhmen warfen Fragen auf, deren Lösung die blutigsten Kriege hervorrufen mußte, während die Concilien von Konstanz und Basel einerseits der Kirche ihre Einigung geben, andererseits aber eine neue Gefahr für dieselbe werden, und im Osten der energische Stamm der Osmanen nach Niederwerfung der kleinen, dem Schisma verfallenen griechisch-slavischen Staaten der Balkanhalbinsel ein neues muhamedanisches Kaiserreich vom Euphrat bis zur Donau begründet. Ausführlich und ausgezeichnet behandelt der Verfasser Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und Schulwesen des Mittelalters von 1100—1400; nicht nur die Scholastik und Mystik der Europäer, sondern auch der Juden und Araber wird eingehend besprochen; der Abschnitt über die Universitäten hat die neuesten Forschungen berücksichtigt.

Der siebente Band ist überschrieben: die neue Welt, Maximilian I., die Reformation, Karl V. Mit den großen geographischen Entdeckungen (S. 157) beginnt die neue Zeit. Als Einleitung zu derselben (S. 1—156) gibt der Verfasser Frankreichs Errettung durch die heldenmüthige Jungfrau von Orléans; England zerfleischt sich dann im Krieg der beiden Rosen mit entsetzlicher Energie;

der Untergang des Adels führte zur Ohnmacht des Oberhauses und zur Willkür der Krone, mit der die Tudors bald den Glauben ihrer Väter bestimmen. Unterdessen kämpfen im Südosten Europas gegen das Abendland bedrohende Osmanen katholische Helden, die Johanniter, Hunyadi, Skanderbeg, Mathias Corvinus, im Bunde mit den Päpsten, die die größten Opfer bringen, während der Widerstand der schismatischen Völker ganz unzulänglich ist. Als Schild Deutschlands gegen Osten sucht schon Albrecht II. ein starkes Ostreich zu schaffen. Während der Islam im Osten vordrang, verschwand er im Westen durch den Verlust Granadas. Hier unterfertigte Isabella jenen denkwürdigen Vertrag, der dem großen Genuesen drei kleine Schiffe bewilligte, mit denen die neue Welt entdeckt und so der Grund zu einer neuen Entwicklung der Menschheit, zum Gegensatz der beiden Hemisphären gelegt wurde. Mit ihm beginnt die neue Zeit. Er hat vom Mittelalter, um mit dem Verfasser zu sprechen, den feurigen Glauben an das Christenthum und die Kirche; er fährt über den Ocean, um den Völkern Asiens das Licht des Evangeliums zu bringen und das heilige Grab zu befreien; überall, wo er neues Land entdeckt, pflanzt er das Kreuz auf, das Zeichen der Erlösung als Zeichen der Cultur, seine Fahrten und seine Entdeckungen sind katholische Thaten. Cortez erobert Mexico, Pizarro Peru; wie ein Strom, der seine Schranken durchbricht, ergießen sich die Heldensöhne Spaniens und Portugals in die neuen Lande, da der alte Erdtheil ein zu enger Schauplatz für ihre Thaten wäre. Der letzte kraftvolle Versuch, dem Kaiserthume seine Bedeutung und der deutschen Nation ihre frühere Weltstellung wieder zu geben, scheiterte; die Habsburger beherrschten zwar viele Länder, sind aber nicht imstande, dem geeinigten mächtigen Frankreich und der drohenden Türkenmacht erfolgreich zu begegnen. Italien, im Innern blühend, nach außen kraftlos, wird der Schauplatz blutiger Kriege zwischen Franzosen, Spaniern und Deutschen. Die beiden Säulen des mittelalterlichen Lebens, Papst und Kaiser, haben ihre Bedeutung verloren; die Zeiten sind aufgeregt, an den Grundlagen des bisherigen Lebens wird gerüttelt, die Geister sind in fieberhafter Unruhe. Hier die Medici, Savonarola, die italienischen Humanisten, Alexander VI., Julius II., Leo X., dort Gutenberg, die deutschen Humanisten, die deutschen Reichsritter befördern die allgemeine Gährung, bis endlich jener gewaltige Sturm sich erhebt, der Millionen von Gläubigen, darunter die Mehrzahl der deutschen Völker, für immer der Kirche entfremdet. Die Partien über die Culturgeschichte, das Vehmgericht, den Humanismus, die Buchdruckerkunst gehören zu den besten des ganzen Werkes. Der Band endigt mit dem herrlichen Zuge Karls V. gegen Tunis, der ihm den Titel des ersten Helden der Christenheit erwarb; wie gering stehen die anderen Fürsten neben dem Kaiser da, der seine Aufgabe darein setzte, dem Kreuze zum Siege zu verhelfen, den Seeraub zu tilgen, die Kirchenspaltung beizulegen. Beides wäre wahrscheinlich gelungen, wenn nicht Frankreichs König, im Bunde mit dem Großtürken, diesem den Weg nach Ungarn und Wien gebahnt hätte. —

Die erwähnten vier Bände wurden in einzelnen Lieferungen (26. bis 61. à 50 kr. = 85 Pf.) herausgegeben, sind 675, 820, 778, 852 Seiten stark; jeder Band ist einzeln käuflich. Preise der Bände: IV. fl. 3.60 = M. 6.10; V. fl. 4.35 = M. 7.40; VI. fl. 4.— = M. 6.80; VII. fl. 4.50 = M. 7.65.

Weiß' Weltgeschichte, in vielem unübertroffen, kann nicht genug empfohlen werden.

Freinberg bei Linz. Professor P. Jos. Niedermayr S. J.

3) **Einleitung in die heilige Schrift A. und N. Testamentes.** Von Dr. Franz Kaulen. Dritte, verbesserte Auflage. III. Theil. Besondere Einleitung in das Neue Testament. Herder. Freiburg i. Br. 1893. S. 437—699. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

War bereits die zweite Auflage in dieser Zeitschrift (1888, II. Heft, S. 426) mit Recht aufs wärmste empfohlen worden, so verdient dies umsomehr die vorliegende dritte Auflage. Der hochverehrte Verfasser hat nicht bloß die inzwischen erschienenen Werke, resp. neuen Auflagen (z. B. Felten, Henle, Kellner,

Leclez, Nestle, Zisterer, Tiefenthal u. a.) an betreffenden Stellen citiert, sondern auch innere Textesänderungen vorgenommen, wie S. 536 (Paulus schrieb wirklich noch einen Brief), S. 557 (das Fragezeichen bei Nero's 14: ist weggelassen), S. 565 u. ö.; bezüglich einiger bei Besprechung der zweiten Auflage betonten Bemerkungen ist sich **R.** in Beibehaltung seiner früheren Behauptungen constant geblieben. Es ist nicht zu leugnen, dass gerade in den letzten Decennien auf dem Gebiete der neutestamentlichen Kritik viel gearbeitet worden, das kritische Auge eben schärfer geworden ist. Daher hätte Referent es sehr gerne gesehen, wenn unser hochgelehrter Autor z. B. die Abfassungszeit der synoptischen Evangelien einer etwas eingehenderen Untersuchung unterzogen hätte. Während z. B. **R.** die Abfassung des Matth.-Evgl. in die Zeit 42—50 versetzt, nimmt Doctor Belser (Tüb. Quartalschr. 1893, III. Heft) die Zeit 63—64 an; das Marc.-Evgl. lässt **R.** zw. 42—44, **B.**: „mit großer Bestimmtheit" zw. 66—67 geschrieben sein. Wenn auch eine vollkommene Vereinbarung in der chronologischen Frage leider noch nicht zu hoffen ist, so dürfte doch die Differenz bei näherer Beleuchtung einzelner Annahmen immer geringer werden, eine Erwartung, die Referent deshalb hier auszusprechen wagt, weil wir an unserem hochverehrten Verfasser das ruhige, verständige Abwägen der Gründe pro und contra, den unbestechlichen Wahrheitssinn, dem es nur um die Sache zu thun ist, die echt kritische Besonnenheit gewohnt sind.

Betreffs der inneren und äußeren Ausstattung gilt das vom I. und II. Theile dieser Auflage (Quartalschr. 1892, IV. Heft, S. 930 ff.) Gesagte.

So bietet auch dieser Theil der neuen Auflage allen Freunden der heiligen Schrift nicht nur einen bewährten Wegweiser zum Verständnisse des Neuen Testamentes, sondern — in der genau erörterten Inhaltsangabe der einzelnen Bücher — auch eine reiche Fülle biblischer Goldkörner.

Prag. Rector Dr. Leo Schneedorfer.

4) **„Aus Welt und Kirche".** Dritte, mit „Neuen Bildern aus Tirol" und Skizzen aus der Schweiz vermehrte vom seligen Verfasser für den Druck vorbereitete Auflage. Von Dr. Franz Hettinger. Mit dem Porträt des Autors in Lichtdruck und 57 Illustrationen. Zwei Bände: I. Rom und Italien. 682 S. II. Deutschland und Frankreich. 711 S. Herder. Freiburg. 1893. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Es hieße in der That, Wasser in die Donau tragen, wollte man über die Vortrefflichkeit des in dieser Zeitschrift schon wiederholt besprochenen Werkes viele Worte verlieren. Muss es der Form nach zu den mustergiltigsten Sprachdenkmälern der deutschen Literatur gezählt werden, so tritt uns in dem Inhalte desselben einer der klarsten Denker des deutschen Volkes der letzten Jahrzehnte, einer der größten Geister unter den großen Theologen deutscher Zunge entgegen, der es verstand, aus mosaikartig aneinandergefügten, lieblichen Reisebildern eine herrliche Apologie katholischen Lebens und Strebens zu bilden. Die Schilderungen von Land und Leuten sind classisch, das tiefe Verständnis für alle Fragen religiöser, wissenschaftlicher und staatsrechtlicher Natur bewunderungswürdig. Wie unübertrefflich schön und wahr sind z. B. Hettingers Reflexionen über unsere heimatlichen österreichischen Verhältnisse! Was er sagt über den österreichischen Patriotismus, über unsere schlechte Presse, über die himmelschreienden Sünden Beust'scher Todtengräber-Politik, über das Verhältnis Oesterreichs zu Kirche und Papstthum — wer könnte seinen bald so herzinnigen, bald zürnenden Worten die vollste Zustimmung versagen? Dasselbe gilt von seinen Darlegungen über die Schweiz und Frankreich, welche Länder er, wie Oesterreich, im zweiten Bande behandelt. Gleichwohl möchten wir den ersten Band fast noch höher stellen, wo Hettinger das jüngere und gar junge Italien unter seine scharf zeichnende Feder nimmt. Wozu übrigens so viel der Worte? Nehme nur jeder Gebildete das Werk selbst zur Hand, — er findet darin eine wahrhaft erfrischende Labe des Geistes in Stunden der Muße, und sollte einer nach einem Buche zum politischen

Selbststudium fragen, wir wüßten ihm kein besseres zu nennen als: Dr. Hettinger, „Aus Welt und Kirche."

Wels. Georg Baumgartner.

5) **Begriff und Eintheilung der Philosophie.** Historisch-kritische Untersuchung von Max Limbourg S. J., Professor an der Universität Innsbruck. Zweite Auflage. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1893. Preis brosch. 20 kr. = 40 Pf.

Man versteht unter Philosophie heute eine Wissenschaft unter vielen anderen, freilich als die oberste derselben, die sich mit den letzten Gründen des Seins und des Erkennens befaßt. Frägt man nun, wie weit sie auf die Stufenleiter der Ursachen herabsteigen solle, und wo das Gebiet der untergeordneten Wissenschaften beginne, so läßt sich eine sichere Grenzlinie nicht ziehen. Frohschammer ließ sich sogar zu der Behauptung verleiten, bis zur Stunde sei der Begriff der Philosophie nicht klar und sicher festgestellt. Dem entgegen zeigt Limbourg, daß es eine seit altersher feststehende Definition dieser Wissenschaft gibt, die mit den Worten Ciceros lautet: Rerum divinarum et humanarum, causarumque quibus hae continentur scientia. Hier haben wir eine präcise Wesenserklärung. Die Philosophie ist die Universalwissenschaft, die Erkenntnis aller Dinge aus ihren letzten Ursachen, und wenn sie thatsächlich einer Beschränkung unterworfen ist, so liegt diese nicht in ihrem Begriffe, sondern in den Grenzen des erworbenen Wissens, sowie der menschlichen Erkenntnis überhaupt. Nur jene Bruchstücke von Wissenschaften bleiben von der Philosophie getrennt, welche ihren Gegenstand noch nicht lückenlos aus den letzten Ursachen zu erklären vermögen. Freilich hat der anwachsende Stoff zu beständig weitergehender Theilung und auch zu selbständiger Behandlung einzelner Theile geführt, aber nur zum Schaden der letzteren. Als Theile der Philosophie nennt Limbourg nach den Alten: Logik und Ethik als praktische Wissenschaften, und als theoretische: Mathematik, Physik und Metaphysik. Die Mathematik rechnet niemand mehr zur Philosophie. Bei der so eigenthümlichen Evidenz leidet sie durch ihre Lostrennung wenig Schaden, obwohl der Mathematiker durch den Mangel an Philosophie Schaden leiden kann. Schlimmer ist die Losreißung der Rechtsphilosophie, Pädagogik, Geschichtsphilosophie ꝛc. von der Philosophie, nämlich von der wahren; denn ihre Trennung von irrigen Systemen, die zeitweilig als Philosophie gelten, ist etwas relativ Gutes.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

6) **Die Lehre des hl. Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von P. J. Brucker S. J., Herausgeber des „Weges zum inneren Frieden". Dritte Auflage. Herder. Freiburg i. Br. XX und 481 S. 12°. Preis M. 2.25 = fl. 1.40.

Obiges Werkchen ist ein aus den Schriften und Briefen des hl. Franz von Sales am Ende des vorigen Jahrhundertes durch Dr. Collot angefertigter Auszug, der von P. Brucker vor 18 Jahren ins Deutsche übersetzt und herausgegeben ward. Das Büchlein hat innerhalb dieser Zeit drei Auflagen erlebt und dieser Erfolg ist nicht unverdient. Was der heilige Bischof von Genf schrieb, zeichnet sich durch Klarheit und Salbung aus und befriedigt ebensosehr den Verstand, als es das Herz anzieht und erquickt. Daher sagen wir allen frommen Seelen: Nehmet und leset! Jedoch wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Leser nicht die Worte des hl. Franz von Sales selbst vor sich hat, sondern nur Auszüge, von denen es nicht feststeht, daß ihr Wortlaut den Gedanken des heiligen Kirchenlehrers immer genau wiedergibt. Schließlich sei zur Charakteristik des Büchleins noch bemerkt, daß, wie die „Philothea" des großen Geisteslehrers die Anfänger in das Tugendleben einführt, so diese „Lehre von der wahren Frömmigkeit" die Fortschreitenden zur Vollkommenheit anleitet. Dies beweist ein Blick in das Inhaltsverzeichnis, welches nicht bloß „Belehrungen für Weltleute" (6. Theil), sondern auch für Priester

und Ordensleute (7. und 8. Theil) angibt. Bei einer neuen Auflage würden wir wünschen, dass der Uebersetzer und Herausgeber mit etwas mehr Freiheit zuwerke gienge und zum Zwecke einheitlicher Anordnung des Stoffes, passenderer Fassung desselben und präciserer Darstellung mancher Punkte Aenderungen vornähme: es würde das wertvolle Büchlein dadurch nicht wenig gewinnen.

Klagenfurt. P. M. Huber S. J., Director.

7) **P. Ambros Zobel C. Ss. R.** Ein Lebensbild, gezeichnet von P. Pet. Zander C. Ss. R. Zweite Auflage. Laumann'sche Buchhandlung. Dülmen. 1894. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

In diesem Lebensbilde ist von kundiger Hand gezeichnet ein Priester und Ordensmann, der gerne und viel und gut gearbeitet hat im Weinberge des Herrn, insbesonders im Luxemburgischen, in Deutschland und Oesterreich. Arbeit war P. Zobels Freude, von Schonung war auch im Greisenalter bei ihm keine Rede. „Das Nichtsthun ist für mich eine Qual, die mich tödtet", sagte er. P. Zobel war ein Mann kindlichen, felsenfesten Glaubens und unerschütterlichen Vertrauens; darum lohnte auch reicher Segen seine Arbeit.

Das Büchlein liest sich leicht und erbaulich. Die mannigfachen Züge aus dem Leben und Sterben, Wirken und Leiden des eifrigen Missionärs, die es enthält, sind anregend für jedermann, zumal für Priester und Ordensleute. Darum wandert es, kaum erschienen, schon in zweiter Auflage durch die Welt.

Leoben (Steiermark). Rector P. Anton Zeglinger C. Ss. R.

8) **Der Priester in der Einsamkeit der heiligen Exercitien.** Von P. Benedict Valuy S. J. Aus dem Französischen. Zweite, vielfach verbesserte Auflage von P. Franz Miller S. J. Roth. Stuttgart 1894. V und 325 S. 8°. Preis M. 2 60 = fl. 1.62.

Der Geist, welcher im Exercitienbuche des hl. Ignatius weht, findet sich unverfälscht in der vorliegenden Arbeit. Die erste Abtheilung, eine „Anleitung für Priester-Exercitien", ist großentheils nur ein sehr geschickter Auszug aus dem Ignatianischen Büchlein. Die zweite Abtheilung enthält für sechs Tage je vier „Uebungen", wobei der gewöhnliche Unterschied zwischen Meditation und Consideration äußerlich wenigstens nicht hervortritt. Dass es dem Exercitanten überlassen geblieben ist, seinen Bedürfnissen entsprechend selbst Anmuthungen und Vorsätze zu erwecken, ist nur zu billigen. Die dritte Abtheilung ist durch eilf monatliche Geisteserneuerungen gebildet, in deren ernsten Betrachtungen auf die Pflicht des Priesters in der Schule, auf die Benützung der Zeit und auf die Bewahrung der Herzensreinigkeit das Hauptgewicht gelegt ist. Können wir dem Inhalt nach dem gediegenen Buche nur die Aufnahme in jede priesterliche Bibliothek wünschen, so möchten wir zu seiner Verbesserung bei folgenden Auflagen durch folgende Bemerkungen etwas beitragen. Aus eigener Erfahrung weiß der Unterzeichnete den Wert von lateinischen Citaten aus der heiligen Schrift und den lateinischen Vätern bei Priester-Exercitien wohl anzuschlagen. Handelt es sich indes um Texte aus griechischen Vätern, so sieht man nicht recht ein, warum dieselben lateinisch wiedergegeben werden, wie dies in unserem Büchlein oft der Fall ist. Unangenehmer aber sind die ungenauen und falschen Citate, die, wie in der homiletischen und ascetischen Literatur überhaupt, so auch in diesem sonst ausgezeichneten Buche ihren Platz, allen billigen Forderungen der Kritik zum Trotz, behaupten. Während die Anführungen aus der heiligen Schrift und der Imitatio Christi genau mit Buch und Capitel gegeben werden, bleibt diese Genauigkeit bei den Vätercitaten nicht bloß oft aus, sondern man begegnet ganz unverständlichen Abkürzungen. Citate wie: S. Hieron. in Epist. — S. Cyril. Hom. — (S. 312), Basilius Const. monast. (S. 267) bleiben doch besser ganz fort. Warum S. 265 der französische Name „Hugues de Saint-Chef" erscheint, ist nicht ersichtlich. Da es sich um die zweite Auflage handelt, konnten Druckfehler wie: „Cladiatorenmeister" (S. 252), „Troja" (S. 321) gleichfalls in Wegfall kommen.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

9) **Die erste heilige Communion.** Sechs Predigten von Josef Fuhlrott, Dechant zu Kirchworbis. Zweite, verm. u. verbess. Aufl. Nationale Verlagsanstalt. Regensburg. 1894. 78 S. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Der Inhalt dieser Predigten ist folgender: 1. Aus den Kindern wird, was die Eltern aus ihnen, was die Kinder aus sich selbst und was die Gnade Gottes aus ihnen macht; 2. die erste heilige Communion, ein Freudenfest für die Eltern, für die Seelsorger und Lehrer, für den Schutzengel, für das Herz Jesu und für die Kinder selbst; 3. die erste heilige Communion der Kinder erweckt heilsame Erinnerungen und gute Vorsätze in den Erwachsenen; 4. wie sollen die Erstcommunicanten ferner für Jesus leben? 5 zweifacher Dank der Erstcommunicanten: für die Gnade des katholischen Glaubens und für die Gnade der heiligen Communion; 6. dreierlei Communionen des Christen: die erste, im ferneren Leben und die letzte auf dem Sterbebette. Fuhlrotts Predigten sind bekannt und können dem Clerus empfohlen werden. Die Bemerkung in der Vorrede, dass die Prediger bei der Kindercommunion auch die Erwachsenen berücksichtigen sollen, ist zu billigen, jedoch der Hauptantheil muss doch immer den Kindern gehören. „Heilige Keuschheit" anstatt „heilige Reinigkeit" (S. 69) zu sagen, klingt nicht gut, ist wenigstens in Oesterreich nicht Brauch.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

10) **Briefe aus Hamburg.** Ein Wort zur Vertheidigung der Kirche gegen die Angriffe von sieben Leugnern der Gottheit Christi. Vierte, vermehrte und zeitgemäß ergänzte Auflage. Verlag der Germania. Berlin. 1893. In zwölf Lieferungen à 4—5 Bogen zu je 50 Pf. = 31 kr.

Im I. Hefte Jahrgang 1891 der Quartalschrift wurde die dritte Auflage dieser durch Gründlichkeit und edle Popularität gleich ausgezeichneten Apologie der katholischen Kirche gebührend gewürdigt. Erfreulicherweise scheint auch die Verbreitung derselben dem Verdienste entsprochen zu haben, da nunmehr eine vierte Auflage im Erscheinen begriffen ist. Soviel aus den bisher eingelaufenen zwei Lieferungen der Neuauflage zu entnehmen ist, wurde das Werk abermals sorgfältig durchgegangen, namentlich Rücksicht genommen auf inzwischen protestantischerseits erfolgte Versuche einer Entgegnung. Diesfalls hat der unter dem Namen Gottlieb schreibende, in katholischen Kreisen wohlbekannte und geschätzte Verfasser auf Pastor W. Walther und dessen Versuche einer Luther-Rettung speciellen Bedacht genommen. — Wir wünschen auch dieser Neuauflage die wohlverdiente Beachtung und Förderung.

St. Pölten. Professor Dr. J. Gruber.

11) **Durch Nacht zum Licht.** Zeit- und Sittengemälde aus dem Anfange des 19. Jahrhundertes. Von Franz von Seeburg. Zwei Theile. Dritte, verbesserte Auflage. Pustet. Regensburg. 1893. 776 S. Preis brosch. M. 4.20 = fl. 2.60.

Meister Seeburgs Romane nehmen in der katholischen Belletristik einen hervorragenden Platz ein, ja wir stehen nicht an seine Werke denen eines Bolanden und Laicus an die Seite zu setzen. Das prächtige Sittengemälde aus der bayerischen Klosteraufhebungszeit: „Durch Nacht zum Licht", welches uns hier die Verlagshandlung Friedrich Pustet in dritter Auflage, elegant gebunden, bietet, gehört zu dem Besten, was Seeburg (Pseudonym für Franz Hacker, Canonicus in München) geschrieben hat. Nur desselben Verfassers einzig schönes „Marienkind" und der fesselnde Roman „Die Fugger und ihre Zeit" überragt noch das uns vorliegende Werk. Wer „Durch Nacht zum Licht" gelesen hat, hat sich nicht bloß köstlich unterhalten — welch' Prachtexemplar einer Romanfigur ist z. B. Lieutenant Guppenheim! —, sondern hat auch ein Stück, freilich nicht gar sonniger Geschichte von Bayern studiert. Allen katholischen Volks-Bibliotheken wie die übrigen Schriften Seeburgs sehr zu empfehlen.

Wels. Friedrich Pesendorfer.

12) **Der Jugend ärgster Feind.** Ein ernstes Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher von F. Trauner. Zweite Auflage. Auer Donauwörth. 1893. 72 S. Preis 30 Pf. = 19 kr.

Mit der ganzen Liebe und dem ganzen Ernste eines wahren Jugendfreundes bespricht Trauner das grauenvolle Vernichtungswerk der geheimen, stummen Sünde, setzt die Ursachen der bejammernswerten Verirrungen auseinander, verbreitet sich über die Mittel zur Rettung und Heilung von diesem Laster und zeigt endlich, welche schützende Wälle aufzurichten sind, um die noch unschuldigen Seelen gegen die schmutzigen Wogen der Ansteckung und Verführung zu sichern. Mögen Eltern, Lehrer und Erzieher dieses lehrreiche Schriftchen lesen und seinen Fingerzeigen ihre volle Aufmerksamkeit und Beachtung schenken! — Ich möchte den Verfasser bitten, bei einer neuen Auflage im dritten und vierten Capitel das Gebet, insbesondere das Gebet zur reinsten Jungfrau, mit allem Nachdrucke zu betonen.

Montabaur. W. Fischbach, Subregens.

13) **Das letzte Mittel.** Erwägungen von P. Wenzel Lerch S. J. A. Opitz. Warnsdorf. 1893. 32 S. Preis à 5 kr., 100 St. 4 fl.

14) **Eine Prophezeiung.** Von P. W. Lerch S. J. (Ebendort.) 1893. 31 S. Preis à 5 kr.

Beide Broschüren des eifrigen Volksmissionärs, wovon die erste in kurzer Zeit drei Auflagen erlebte, sind so wichtigen und segensreichen Inhaltes, dass sie sowohl zur Benützung für die Kanzel, als auch zur Lectüre des christlichen Volkes allgemein empfohlen werden können. In sehr praktischer Weise wird im ersten Schriftchen die vollkommene Reue als das letzte und einzige Mittel der Rettung besprochen, wenn man das Sacrament der Buße nicht mehr empfangen kann. — In dem anderen Schriftchen wird in eindringlicher Sprache die Heiligung des Sonntags eingeschärft, prophezeiend: „Wenn dein Sonntag ein Ruhetag, so dein Sterbetag der ewige Ruhetag; wenn am Sonntag ein Kirchgang, so am Sterbetag ein Heimgang; wenn der Sonntag ein Familientag, so der Sterbetag ein Familienfest.“

Linz. P. Georg Kolb S. J.

15) **Kürzester Erstbeicht-Unterricht.** Nach dem Katechismus zusammengestellt von Joh. Ev. Pichler, Pfarrer zu Klein-Mariazell in Niederösterreich (bei Altenmarkt a. d. Triesting). Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite, verbesserte Auflage. 100 Exemplare franco 75 kr.

Das Schriftchen, welches bloß vier Seiten in Klein-Format (16° oder 12°) umfasst, verdient als **kürzester** Erstbeicht-Unterricht bezeichnet zu werden. Der Herr Verfasser will die Kinder schon im achten Lebensjahre zur ersten heiligen Beicht geführt wissen „und sie daher nicht mit Memorierstoff überhäufen;“ er will den Kindern die lineamenta des Beichtunterrichtes bieten, ohne dass sie dieselben „mühsam aus dem Katechismus zusammensuchen“ müssen. Der Unterricht ist praktisch angelegt und gut durchgeführt, jedoch vielleicht etwas zu knapp. Bei den zwei ersten Fragen, welche auf die heiligmachende Gnade sich beziehen, sollten die Kinder auch belehrt oder aufmerksam gemacht werden, dass sie in der heiligen Taufe von Gott mit der heiligmachenden Gnade beschenkt worden. In der Reueformel sind die Hauptmotive kräftig hervorgehoben; jedoch könnte vielleicht in Betreff Anordnung und Stilisierung („und mir von dir so schwere Strafe verdient habe“) eine Verbesserung möglich sein.

Vils (Tirol). Pfarrer Josef Waibl.

16) **Geschichte der Kirche Jesu Christi für Studierende.** Von Dr. Clemens Lüdtke, Domcapitular. III. Abtheilung: Die christliche Neuzeit. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Bönig. Danzig. 1893. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Dieser Theil des Werkes ist in zwei Perioden (5 und 6) so wie die zwei ersten Abtheilungen auf Grund des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes eingetheilt und sorgfältig aufgebaut, ohne etwas wesentliches zu unterlassen. Am Ende jeder Periode findet sich zur Unterstützung der Studierenden eine übersichtliche Wiederholung des Ganzen, und am Anfange eine Quellenangabe, um sich eine geschichtliche Bibliothek anzulegen. Jede Periode hat einen Anhang kirchlicher Urkunden und Decrete. Zuletzt ist ein Schema aller römischen Päpste wie auch aller Ost- und Weströmischen Kaiser und der Fürsten Europas mit einem umfassenden Personen- und Sachregister. Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Wien. † Christian Schüller, em. Religions-Professor.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1894.

IV.

Wir wollen unsere Uebersicht mit einigen apologetischen Werken beginnen. Da haben wir: Freppel (Msgr.); Cours d'instruction religieuse. (Vorträge über Religion.) Paris. Roger et Chernoviz. Zwei Bände. 8. 466 und 424 Seiten. Der spätere Bischof von Angers, Msgr. Freppel, hat 1853, 1854 und 1855 in der Kirche St. Genovefa vor Studenten sogenannte Conferenzreden gehalten.

Die Verehrer des großen Bischofes wollten diese Jugendarbeiten der Vergessenheit entziehen und haben sie jetzt nachträglich veröffentlicht. Die Reden handeln vom Alten Bunde, von Christus, von der Kirche und von der christlichen Moral. Standpunkt und Darstellung sind apologetisch. Dass es denselben an rhetorischem Schwung und Feuer, aber auch an Gründlichkeit, Scharfsinn, geistreichen Gedanken, Gelehrsamkeit nicht fehle, wer wollte das bei Freppel bezweifeln?

Ein ebenso interessantes als lehrreiches Buch ist: Les Dogmes catholiques et points divers de doctrine et de croyance chrétiennes dans les traditions pratiques et usages religieux des peuples. A. L. D. G. (Die katholischen Glaubenslehren und verschiedene Punkte der christlichen Lehre und Glaubensansichten in den thatsächlichen Ueberlieferungen und religiösen Gebräuchen der Völker.) Bruxelles. Société belge de librairie. 8. IV. 471 Seiten.

Der anonyme Verfasser stellt in gedrängter Kürze die katholischen Dogmen, umrahmt von den Ueberlieferungen in Wort und That, wie sie sich bei verschiedenen Völkern vorfinden, dar. Das Werk ist die Frucht ausgedehnter Forschungen, gemacht mit großer Sachkenntnis und vielem Scharfsinn. Präcision und Klarheit in der Anordnung und Ausführung lassen nichts zu wünschen übrig. Das Buch zerfällt in zehn Unterredungen. Der Verfasser hat nämlich um die ermüdende Monotonie zu vermeiden, nach dem Vorbilde von de Maistre, Dechamps ꝛc. die Gesprächsform gewählt. Einen besondern Wert erhält die Arbeit dadurch, dass auch die neuesten Forschungen über Assyrien (Keilschriften) und indische Literatur mit großer Sachkenntnis verwendet werden.

Pesnelle (P. E.) Le dogme de la création et la science contemporaine. (Das Schöpfungsdogma und die gegenwärtige Wissenschaft.) Zweite Auflage. Arras. Sueur-Charrney. 8. IV. 420 Seiten. Die erste Auflage dieses Werkes fand großen Beifall. Die zweite enthält einige Berichtigungen und wertvolle Ergänzungen.

Das Werk besteht aus drei Theilen oder Abhandlungen: 1. Der Materialismus unserer Zeit; 2. der Darwinismus oder die Naturgeschichte als Stütze des Materialismus herbeigezogen; 3. der Präadamismus oder die Geologie als Stütze des Darwinismus herbeigezogen. Die französischen Recensenten wiederholen und erhöhen allgemein die der ersten Auflage gespendeten Lobsprüche.

Unter den ascetischen Werken möchten wir auf folgende aufmerksam machen: D' Héricault (Ch.) Les mères des Saints. (Die Mütter der Heiligen.) Paris. Gaume. 8. XII. 336 Seiten. Der Verfasser, ein bekannter belletristischer Schriftsteller, wollte eigentlich kein Erbauungsbuch, sondern eine Geschichte schreiben. Durch den Stoff ist aber das Erbauende vorherrschend geworden.

Dass das Buch äußerst interessant sei, bedarf keiner Erwähnung, umsomehr, als der Verfasser sich durch eine schwungvolle Sprache, durch Scharfsinn und durch historische Kenntnisse auszeichnet. Es ist ihm auch gelungen, die Eintönigkeit, welche zu befürchten war, ganz zu überwinden. Die Bemerkungen über die Mutterschaft im Allgemeinen, über das Verhältnis Christi zu seiner Mutter u. s. w. sind ergreifend. Auch Mütter, welche ihre Kinder abhalten wollten, dem Rufe Gottes zu folgen, wie die des hl. Chrysostomus, des hl. Thomas von Aquin ꝛc. bieten dem Verfasser Anlass zu trefflichen Bemerkungen.

Saint Francois de Sales (Oeuvres de) éd. complète. t. III. Introduction à la vie dévote. (Werke des hl. Franz von Sales. Vollständige Ausgabe. Dritter Band. Anleitung zu einem frommen Leben.) Genève. Trembley. 4. LXX. 576 Seiten. Das Nähere über diese neue, erste vollständige Ausgabe der Werke des so liebenswürdigen Kirchenlehrers, des hl. Franz von Sales, wurde im Jahrgange 1894 dieser Zeitschrift Seite 455 mitgetheilt. An die zwei ersten Bände schließt sich der jetzt erschienene dritte Band würdig an.

Derselbe enthält eine der vorzüglichsten Schriften des heiligen Bischofes von Genf, nämlich: Introduction = Einführung, Anleitung zu einem frommen Leben. Der Heilige verfasste sie während der Fasten 1607 und vollendete sie im Sommer 1608. Die Auflagen folgten rasch aufeinander, jedesmal vom Verfasser bedeutend umgearbeitet, das letztemal im Jahre 1619. Die Ausstattung des Bandes ist wie die der vorhergehenden eine prachtvolle.

Manrèse Salésien ou méditations pour tous les jours de l'année, extraites des oeuvres de St. François de Sales. (Salesianisches Manresa oder Betrachtungen auf alle Tage des Jahres, entnommen den Werken des hl. Franz von Sales.) Paris. Delhomme et Briguet. 12. XII. 636 Seiten.

Ein Missionär von Annecy hat sich die große, aber dankbare Mühe gegeben aus den Schriften des Kirchenlehrers Betrachtungen auf alle Tage des Jahres zusammenzustellen. Er betitelt das Werk Manresa, weil er den Plan der Exercitien des hl. Ignatius für die Reihenfolge der Betrachtungen zugrunde legt. Selbstverständlich bedarf das Buch keiner weitern Empfehlung.

Vianney (J. B. M.) Curé d'Ars. Sermons. (Predigten.) Neue Ausgabe mit mehreren bisher ungedruckten Predigten. Paris. Delhomme et Briguet. 8. Vier Bände.

Die Predigten des ehrwürdigen Vianney, Pfarrers von Ars, wurden im Jahre 1882 zum erstenmale herausgegeben. Bei der Verehrung, deren sich der heiligmäßige Pfarrer erfreut, ist es begreiflich, dass die Auflage schon längst vergriffen ist. Es war daher angezeigt, eine neue Ausgabe zu veranstalten und dies umsomehr, als noch mehrere Predigten nicht veröffentlicht waren. Die Predigten selbst zu loben, hieße wohl Eulen nach Athen tragen.

Gay, Ch. (Msgr.) Sermons. (Predigten.) Paris. Oudin. Zwei Bände. 8. XX. 462 und 492 Seiten. Msgr. Gay, Bischof von Anthédon und Coadjutor des Cardinals Pie, war, wie uns der berühmte Msgr. d' Hulst in der Vorrede erzählt, ein Mann des Studiums und des Gebetes, wie wohl wenige.

Es ist somit begreiflich, dass seine Predigten, die Frucht tiefen Studiums und innigen Verkehrs mit Gott, das Alltägliche weit überragen und Musterpredigten im strengen Sinne des Wortes sind.

Guillermain (A.) Choix de discours et allocutions de circonstance des plus célèbres orateurs contemporains. (Auswahl von Reden und Gelegenheits-Ansprachen der berühmtesten Redner der Gegenwart.) Paris. Blond et Barral. Zwei Bände. 8. 430 und 398 Seiten.

Frankreich ist auch in diesem Jahrhundert wieder reich an vorzüglichen Kanzelrednern. Eine Auswahl des Vorzüglichsten zu bieten war daher angezeigt. Vielen werden besonders die Ansprachen erwünscht sein, die bei früher unbekannten Anlässen (die verschiedenartigen Vereine, Eisenbahneröffnung u. s. w.) gehalten wurden. Die Auswahl wird allgemein gelobt.

Boucher (E. A.) L' éloquence de la chaire. Histoire littéraire de la prédication. (Die Kanzelberedsamkeit. Literatur-Geschichte der Predigt.) Lille. Desclée. 8. 472 Seiten.

Der Verfasser beginnt wirklich ab ovo, nämlich mit den heidnischen Völkern und den Israeliten. Sodann folgt in sieben Abschnitten die christliche Kanzelberedsamkeit. Dass bei dieser der französischen am meisten Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist bei einem Franzosen begreiflich; die Vollständigkeit leidet jedoch sehr darunter. Die kurzen Bemerkungen über die französischen Redner finden bei den Franzosen Beifall.

Oeuvres oratoires de Bossuet. Edition critique et complète par l' abbé J. Lebarq. (Rhetorische Werke Bossuets. Kritische und vollständige Ausgabe.) Lille. Desclée. Dritter, vierter, fünfter Band. 8. II. 783, XVI. 629, II. 695 Seiten.

Wenn je ein Redner eine sorgfältige, kritische Ausgabe all' seiner Reden verdiente, so war es gewiss der Adler von Meaux, wie Bossuet mit Recht genannt wird, da er unter den Rednern aller Zeiten hervorragt, wie der Adler unter den Vögeln. Die Recensenten loben alle einstimmig den Fleiß und den Scharfsinn des Herausgebers.

A. Loisy. Histoire critique du texte et des versions de l' Ancien Testament. (Kritische Geschichte des Textes und der Uebersetzungen des Alten Testamentes.) Amiens. Rousseau.-Leroy. Zwei Bände. 8. 314 und 241 Seiten.

Herr A. Loisy ist Professor an der katholischen Universität in Paris. Derselbe gilt als Fachmann erster Classe; daher war auch nur Vorzügliches von ihm zu erwarten. Auf Einzelnes können wir leider nicht eingehen.

Corne. Le mystère de N. S. Jésus Christ. (Das Geheimnis U. H. J. Chr.) Zwei Bände. Incarnation du Verbe, vie cachée de Jésus. (Menschwerdung, verborgenes Leben Jesu.) Paris. Delhomme et Briguet. 8. 466 Seiten.

Es ist dies ein großartig angelegtes Werk über unsern Herrn Jesus Christus. Der erste Band handelte vom „Worte Gottes"; der vorliegende zweite Band bespricht: „Was ist die Menschwerdung? Warum findet sie statt? Schönheit derselben; — die Jungfrau Maria bis zur Menschwerdung Gottes; — die Mensch-

werdung des Wortes und Geburt Christi; — dreißig Jahre des verborgenen Lebens." Strenge Dogmatik und tiefe Ascetik gehen da Hand in Hand. Belehrung und Erbauung können in reicher Fülle geschöpft werden. Nicht bloß Anerkennung sondern Bewunderung wird dem Verfasser von allen Seiten entgegengebracht.

Batifol. Histoire du Bréviaire Romain. (Geschichte des römischen Breviers.) Paris. Picard. Zweite Auflage. 8. XIV. 356 Seiten.

Diese verdienstvolle Arbeit ist von französischen (Le Correspondant, — Etudes religieuses des Pères de la Compagnie de Jésus), italienischen (Voce della Verità, studj e documenti di storia e diritto), spanischen (La Ciudad de Dios), deutschen (Stimmen aus Maria-Laach), englischen Academy, Athenaeum American ecclesiastical Review) Zeitschriften in jeder Beziehung so gelobt worden, dass man dem Lobe nichts mehr hinzufügen kann. Das Werk bespricht: 1) Ursprung der Horen. 2) Anfänge des römischen Ordo psallendi. 3) Das Officium canonicum zur Zeit Karls des Großen. 4.) Das sogenannte neue Officium und Brevier der römischen Kirche. 5) Das Brevier des Concils von Trient. 6) Die Reform-Projecte Benedict XIV.

Matharan (M. M.) S. J. Casus de matrimonio fere quingenti. Paris. Retaux. 8. 400 Seiten.

Wohl kaum ein Werk behandelt alles, was sich auf die Ehe (angefangen vom Eheversprechen bis zur Ehescheidung) bezieht, so eingehend und so gründlich und dennoch in gedrängter Kürze, wie dieses. Dass die Decrete der Congregationen und die Ansichten der gewiegten Theologen aller Zeiten und Länder zurathe gezogen wurden, bedarf keiner Erwähnung.

Rohault de Fleury (M. G.) Les saints de la messe et leurs monuments. (Die Heiligen der Messe und ihre Denkmäler.) Paris. Erster Band. 4. 220 Seiten und 109 Illustrationen.

Vor zehn Jahren begann der Verfasser im Verein mit seinem (inzwischen verstorbenen) Vater das große Werk „die Messe," auf acht Bände in Quart berechnet (dem über 600 Illustrationen beigegeben werden sollen) zu veröffentlichen. Das Werk erntete bei Theologen, Liturgikern, Historikern, Künstlern ungetheilten Beifall. Mit bewunderungswürdigem Eifer, Fleiß und gründlicher Sachkenntnis will der Sohn das Werk vollenden durch Abhandlungen über die Heiligen, welche im Canon der Messe vorkommen und über ihre Denkmäler. Der erste Band enthält die seligste Jungfrau Maria, sodann die hl. Jungfrauen Cäcilia und Agnes. Inhalt, Darstellung und Illustrationen sind gleich ausgezeichnet.

De Belloc (Mme.) Sainte Agnèse et son siècle. (Die hl. Agnes und ihr Jahrhundert.) Bruges. Desclée. 8. 300 Seiten. 90 Illustrationen.

Die von der Kirche so hochgefeierte (Prudentius Ambrosius, Canon missae, Pallium etc.) hl. Agnes, Jungfrau und Martyrin, hat durch Madame de Belloc eine neue Biographie erhalten, die wohl alle bisherigen übertrifft. Nachdem von der Verfasserin die Ausbreitung des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten erzählt und eine Beschreibung Roms zu der Zeit der hl. Agnes gegeben wurde, wird alles, was wir von der hl. Jungfrau und Martyrin wissen, den Lesern vor Augen geführt. Zur Deutlichkeit und Veranschaulichung tragen die 90 schönen Illustrationen nicht wenig bei. Belehrung und Erbauung ist reichlich geboten.

Richemont (C. de) Histoire de Mademoiselle Le Gras (Louise de Marillac). (Geschichte der Frl. Le Gras.) Vierte Auflage. Paris. Poussielgue. 12. XVIII. 392 Seiten.

Le Gras (geb. de Marillac) war die von Gott auserwählte Mitarbeiterin des hl. Vincenz von Paul, besonders bei der Gründung und Ausbreitung der Congregation der Barmherzigen Schwestern. Durch den Ruhm des großen heiligen Vincenz waren ihre Verdienste gleichsam in den Schatten gestellt worden. Man

schrieb manches ihm zu, was das Verdienst der Le Gras war. Die Gräfin von Richemont hat es übernommen, Licht über alle zweifelhaften Punkte zu verbreiten und den Verdiensten der Mitbegründerin in jeder Beziehung gerecht zu werden. Dass ihre Bemühungen nicht umsonst waren, beweisen die vielen Beifallsbezeugungen von hohen geistlichen Würdenträgern und der Umstand, dass in kurzer Zeit eine vierte Auflage nothwendig wurde.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Heiligenverehrung.) Die Bilder von Männern und Frauen, welche zwar im Rufe der Heiligkeit aus diesem Leben geschieden, aber von der Kirche noch nicht heilig oder selig gesprochen sind, dürfen weder auf die Altäre gestellt, noch sonst mit Aureolen, Heiligenscheinen oder sonstigen Abzeichen der Heiligkeit gemalt werden. Wohl dürfen jedoch die Bilder solcher Personen, ihre Thaten u. dgl. auf den Wänden der Kirchen oder auf Kirchenfenstern abgebildet werden, jedoch darf den betreffenden Personen hierdurch keine kirchliche Verehrung bewiesen werden oder die Bilder etwas profanes oder ungewöhnliches aufweisen. (S. R. C. d. d. 27. Aug. 1894.)

(Herz Jesu-Fest.) Das Fest des heiligsten Herzens Jesu weicht, da es nur ein Fest zweiten Ranges ist, allen Festen dupl. I^ae^ class. sowohl bei Occurrenz und Concurrenz, als auch wenn es auf einen anderen Tag verlegt werden müsste. Dasselbe gilt von dem Feste des „hl. Josef," wenn es verlegt werden muss. Festum S. Joseph translatum. In diesem Falle weicht das Fest des hl. Josef allen Festen dupl. I^ae^ class. wofern sie Feste ersten Ranges sind, bei Occurrenz und Concurrenz sowohl als auch bei der Verlegung. Ein gleiches gilt, wenn das Fest der Geburt des „hl. Johannes des Täufers" oder das Fest Mariä Verkündigung verlegt werden muss, ausgenommen sind diese beiden Feste von obiger Regel nur da, wo sie verlegt werden müssen und dem Volke die Verpflichtung bleibt, am Tage der Verlegung eine heilige Messe zu hören. (S. C. R. d. d. 14. Aug. 1894.)

(Festa primaria und secundaria) Am 14. August 1894 entschied die S. C. R, dass zu den Festen ersten Ranges (festa primaria) auch die in dem Decret vom 2. Juli 1893 angeführten festa duplicia und semiduplicia zu zählen, und durch das genannte „Allgemeine Decret" alle entgegenstehenden, frühere specielle Erlasse aufgehoben seien.

(Brautmesse.) [Vgl. Heft IV pag. 963.] 1. Der Priester ist ohne Uebergabe eines Stipendiums nicht verpflichtet, die Messe für die Brautleute zu lesen.

2. In derselben heiligen Messe können mehrere Brautpaare die Ehe schließen, beziehungsweise den Brautsegen empfangen.
3. Der Priester, welcher die heilige Messe liest, und nicht ein anderer, soll die am Fuße des Altares knienden Brautleute aspergieren.
4. In einer Todtenmesse darf die Benediction der Brautleute nicht stattfinden, sondern soll vielmehr auf einen anderen Tag verschoben werden.

5. Die Brautmesse und der Brautsegen sollen nicht auf den folgenden oder einen noch späteren Tag verlegt werden, zumal wenn die Brautleute nach der Eheschließung in demselben Hause zusammen wohnen.
6. Das Verbot, in der geschlossenen Zeit (Fasten- und Adventszeit) Hochzeit zu halten, bezieht sich nur auf das Verbot des feierlichen Brautsegens und der Brautmesse, nicht aber auf das Verbot der Eheschließung mit den im Rituale befindlichen Gebeten und Ceremonien, vorausgesetzt ist die vorgängige Erlaubnis des Bischofes. Der Bischof kann die Erlaubnis zur Ertheilung des Brautsegens in dieser Zeit nicht geben. (S. R. C. 14. August. 1858.)

(Brautsegen) [Benedictio nuptialis]. 1. Der Brautsegen darf in der geschlossenen Zeit nicht gespendet, wohl aber eine Ehe geschlossen werden (siehe oben Nr. 6).

2. Der Brautsegen kann und soll allen ertheilt werden, welche denselben noch nicht empfangen haben, sei es, dass sie jetzt erst die Ehe schließen, sei es, dass sie die Ehe schon geschlossen haben. Auch gefallene Personen sind von demselben nicht auszuschließen (S. C. de prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841 und S. C. O. 1. Febr. 1841).
3. Schließen die Brautleute an einem Nachmittag die Ehe, so kann ihnen am folgenden Tage in der heiligen Messe der Brautsegen gespendet werden, doch soll die Frage wegen stattgehabter Coniumierung der Ehe unterbleiben; doch ist bei solchen Trauungen die Mahnung nicht zu unterlassen, dass das Concil von Trient den Brautleuten räth, vor Empfang des Brautsegens nicht in demselben Hause zusammen zu wohnen (S. C. O. 1. Febr. 1871).
4. Erbitten sich Personen den Brautsegen, welche schon eine giltige Ehe geschlossen haben, so ist diesen klar zu machen, dass dieser Segen zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert ist, sondern nur zu den Solennitäten gehört;[1]) (S. C. O. 31. Aug. 1881 und S. C. de Prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841).
5. Der Brautsegen, so wie ihn das Missale Romanum in der Messe pro sponso et sponsa hat, soll bei der Eheschließung von Katholiken stets ertheilt werden, doch innerhalb der Messe und nicht in der geschlossenen Zeit (S. C. O. 31. Aug. 1881).
6. Katholische Eheleute, welche diesen Brautsegen noch nicht empfangen, sind anzuhalten, denselben baldigst nachzuholen (S. C. O. 31. Aug. 1881.)
7. Beim Empfang des Brautsegens sollen die Braut- (respective Ehe-) leute im Stande der Gnade sein; doch hindert der Stand der Todsünde nicht am Empfange desselben und kann deshalb auch ertheilt werden, wenn der eine Theil im Stande der Gnade sich befindet, der andere aber nicht (S. C. de prop. fid. 21. Jul. 1841).

(Sanatio in radice.) Die Sanatio in radice kann nur dann statthaben, wenn dem katholischen Theil die Ungiltigkeit der Eheschließung

---

[1]) Der Priester soll deshalb weder die Consenserneuerung fordern, noch auch die Worte: Ego conjungo vos in matrimonium wiederholen.

bekannt ist und er den Bedingungen des Rescriptes genügeleistet (S. C. O. d. d. 22. Nov. 1891).

(Nichtigkeitserklärung der Ehe von Seite des Ordinarius.) Wenn es sich um das Ehehindernis des Disparitas cultus handelt und sicher feststeht, dass der eine Theil getauft ist, der andere nicht, wenn es sich um das Impedimentum ligaminis handelt und sicher feststeht, dass der legitime Gatte (Gattin) noch lebt, wenn es sich endlich um das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ex copula licita oder auch um geistige Verwandtschaft oder das Ehehindernis der Clandestinität an jenen Orten, wo das Decret „Tametsi" verkündet oder doch beobachtet wird seit langer Zeit, handelt, und es durch authentische Beweise oder in deren Abgang durch sichere Argumente von dem Vorhandensein solcher Ehehindernisse, von welchen nicht dispensiert worden ist, feststeht, so kann der Ordinarius mit Unterlassung der in der Constitution „Dei miseratione" geforderten Solemnitäten, nach Berathung mit dem Defensor des vinculum matrimoniale, die Eheschließung für nichtig erklären. Ein zweiter Process braucht nicht mehr angestrengt zu werden (S. C. O. d. d 5 Juni 1889).

(Misch-Ehen und ihre Nichtigkeitserklärung.) Am 2. Juli 1892 wurde von Rom aus durch die S. C. Inq. dem Erzbischofe von Köln und seinen Suffraganen gestattet, wenn es sich um die Ungiltigkeitserklärung von Misch-Ehen handelt, welche nur civiliter eingegangen sind, dass

1. abgesehen werden dürfe von dem in der Constitution Benedict XIV. (Dei miseratione d. d. 3. Nov. 1741) vorgeschriebenen Processgange, doch dürfe der Defensor vinculi matrimonialis niemals fehlen und müssten klare Beweise für die Nichtigkeit der so eingegangenen Civil-Misch-Ehe vorliegen.
2. Bezüglich des Bischofes, vor welchem dieses außergerichtliche Processverfahren angestrengt werden dürfe, komme der in Betracht, in dessen Diöcese der katholische Theil sein Domicilium habe; habe sich jedoch der nicht katholische Theil bekehrt, und seien jetzt beide Theile katholisch, so unterständen die fraglichen Eheleute dem Bischofe jenes Ortes, wo der Mann sein Domicilium habe. — Gleichzeitig wurde den Bischöfen ans Herz gelegt, nicht abzulassen, ihre Diöcesanen von dem alleinigen Eingehen einer Civil-Misch-Ehe als schwer sündhaft abzuschrecken, und ebendieselben Diöcesanen zu belehren, dass das Eingehen einer Misch-Ehe vor dem akatholischen Minister noch unerlaubter und sündhafter sei. Die Präsumption stehe für die Giltigkeit der so geschlossenen Ehen und in schwierigeren Fällen sei der Ehescheidungs-Process beim heiligen Stuhle anhängig zu machen.

(Nachtrauung vor dem akatholischen Minister.) Auf eine Anfrage bezüglich der Nachtrauung vor dem akatholischen Minister, antwortete die S. C. O. d. d. 29. Nov. 1672: Die Eheleute, welche schon katholisch getraut sind, sündigen nicht, wenn sie die Nachtrauung beim akatholischen Minister als Civilbeamten vornehmen lassen. Schwer sündhaft sei jedoch eine solche Handlung, wenn der akatholische Minister als Priester seiner Glaubensgenossenschaft eine neue Trauung vornehme.

(Empfang der heiligen Sacramente vor Eingehen der Ehe.) Die Pfarrer und Seelsorger sollen vor allem erstreben, dass die Brautleute vor dem Empfang des heiligen Sacramentes der Ehe die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen. (S. C. O. 9. Mai 1821.)

(Copula illicita.) Ehedispensen sind giltig, wenn auch die stattgefundene Copula oder die Absicht durch dieselbe leichter die Ehedispens zu erlangen verschwiegen würde, sowohl in Rücksicht auf die schon geschlossenen ungiltigen Ehen, als auch auf die noch zu schließenden. (S. C. O. 18. Mart. 1891.)

(Die Clausula cum „gravi et diuturna" und „gravi diuturna" poenitentia salutari.) Rücksichtlich einer Anfrage, ob zwischen den beiden Formeln cum gravi et diuturna und gravi diuturna poenitentia salutari in Ehedispensen ein Unterschied bestehe, antwortete die S. Poenit. am 8. April 1890: Bei Auferlegung einer Buße hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Schwere und Dauer, müsse dem Stande, dem Alter, der Schwäche, den Pflichten und dem Geschlechte desjenigen Rechnung getragen werden, dem eine solche längere Buße auferlegt werden müsse.

(Absolutio a censuris bei Ehedispensen.) Wird eine Ehedispens ertheilt, so thut man gut daran, die in dem Dispens-Rescripte sich befindliche Absolutio a censuris stets vorauszuschicken, selbst wenn man sicher weiß, dass die Empfänger keine Censur incurriert haben. (S. Poenit. 2. Juli 1891.)

(Die Gesellschaft der Independent order of Grod Templars.) Auf eine Anfrage, ob die Gesellschaft der „Independent order of Grod Templars" zu den von der Kirche verbotenen Gesellschaften gehöre, antwortete die S. C. Inq. am 9. August 1893, dass die Gläubigen abzuhalten seien, sich dieser Genossenschaft anzuschließen.

(Doxologia propria oder communis.) Folgt auf ein Fest mit eigener Doxologie ein anderes, mit gleichem oder auch höherem Range, so ist am Schlusse des Hymnus in der Vesper und der Complet, vorausgesetzt, dass eine Commemoration des Festes mit eigener Doxologie stattgefunden hat, die Doxologia propria und nicht communis zu nehmen. (Ephem. lit. 1894 pag. 626.)

(Lection der I. Nocturn.) Fällt das Fest des hl. Paulus Eremita in die Quadragesima, so ist die Lection der I. Nocturn. „Beatus vir." (Ephem. lit. 1894 pag. 428.)

(Messe eines Heiligen, welcher commemoriert worden beim Offic. duplex, in einer Kirche, welche de feria hat.) Es ist erlaubt more votivo die Messe des commemorierten Heiligen in der Kirche, welche nur de feria hat, zu lesen. (Ephem. lit. 1894 pag. 430.)

(Telegraphische Ehedispensen) dürfen nicht ertheilt werden, bevor das betreffende Rescript angelangt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zu machen, wenn der heilige Stuhl selbst von der ertheilten Ehedispens telegraphisch Kenntnis gibt. (S. C. O. 14. Aug. 1892.)

(Gremiale). Der Brauch eines Gremiale steht nur den Bischöfen, respective infulierten Prälaten zu. (Ephem. lit. 1894 pag. 618.)

(**Anniversarien.**) Bei den Anniversarien, welche verlegt oder auch nach Erfordernis anticipiert werden müssen, ist die Oration „Deus Indulgentiarum“ unverändert beizubehalten. (Ephem. lit. 1894 pag. 622.)

(**Missa solemnis.**) Die Pfarrmesse, die Messe eines Neopresbyter oder die Jubelmesse eines Priesters, hat, zumal wenn sie nicht gesungen wird, nicht die Privilegien der Missa solemnis; die Orationes imperatae müssen also in ihr gebetet werden. (Ephem. lit. 1894 pag. 619.)

(**Symbolum Athanasianum**) das, ist, wo die Summa Trinitas Titularfest der Kirche ist, auch am Octavtage zu beten. (S. R. C. 17. Nov. 1893.)

(**Hl. Joannes von Gott.**) Am Schlusse der sechsten, bezw. achten Lection, in den monastischen Orden, ist nach den Worten „in sanctorum numerum attulit, von jetzt ab noch anzufügen: et Leo decimus tertius ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto, caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litaniis invocari praecepit.“

Dem Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen folgendes anzufügen: (8 martii) Octavo Idus Martii: Granatae in Hispania Sancti Joannis de Deo, Ordinis fratrum Hospitalitatis Infirmorum Institutoris misericordia in pauperes et sui despicientia celebris: „quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus omnium hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(**Hl. Camillus von Lellis.**) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist anzufügen an die Worte Sanctorum fastis adscripsit: „et Leo decimus tertius, ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litaniis invocari praecepit.“

Im Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen, 18. Juli, so zu lesen: (18 Julii) Quinto decimo Kalendas Augusti. „Sancti Camilli de Lellis Confessoris, Clericorum Regularium infirmis ministrantium Institutoris, cujus natalis dies pridie Idus Julii recensetur: „Quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(**Hl. Vincentius von Paula.**) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist an die Worte: „die decima nona mensis Julii quotannis assignata“ anzufügen: „Hunc autem divinae caritatis eximium heroem, de unoquoque hominum genere optime meritum, Leo Tertius decimus, instantibus pluribus Sacrorum Antistitibus omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, peculiarem apud Deum Patronum declaravit et constituit;“

und im Martyrologium ist für die Zukunft so zu verkünden: (19 Julii) Quarto decimo Kalendas Augusti: „Sancti Vincentii a Paulo Confessoris, qui obdormivit in Domino quinto Kalendas

Octobris. Hunc Leo decimus tertius omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, caelestem apud Deum Patronum constituit.“ (S. C. R. 23. Julii 1894.)

(Slavische Sprache in der Liturgie.) 1. Bei liturgischen Functionen darf die slavische Sprache, wo sie bis heran gesetzmäßig in Gebrauch war, beibehalten, es muss jedoch die alt-slavische, nicht die neue oder moderne Sprache sein.

2. Bei der Feier der heiligen Messe darf die lateinische Sprache nicht abwechselnd mit der slavischen gebraucht werden. Es ist jedoch gestattet an jenen Orten, wo die slavische Sprache in Gebrauch gekommen, dass nach der Epistel und dem Evangelium, welche in lateinischer Sprache gesungen werden, beide nochmals in alt-slavischer Sprache verkündet werden.

3. Hat ein Priester das Recht bei der Feier der heiligen Messe und des Officiums die alte liturgische slavische Sprache zu gebrauchen, so muss er beim Dienste in einer Kirche, wo die lateinische Sprache zu Recht besteht, die feierliche heilige Messe und das Officium in lateinischer Sprache verrichten; während umgekehrt ein Priester, falls er Dienste an einer Kirche zu verrichten hat, wo die slavische Sprache in Gebrauch ist, diese und nicht seine lateinische für den feierlichen Gottesdienst nehmen muss. (S. R. C. 13. Febr. 1892.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Der Winter kommt! Der Winter kommt! Der Winter ist schon da! So höre ich das junge Volk jubeln beim Anblicke der weißen Haube, die sich über Nacht die Berge nah und fern, einer wie der andere keck aufs Haupt gesetzt haben. Hei der Winter! und schau nur: Weihnacht guckt auch schon herüber! — und die Ferien! u. s. w. Es geht etwas laut her; aber wer kann es übel nehmen? — Bin ich auch schon ein alter Knabe, der just heute den Vater Abraham gesehen und eben mit bedenklicher Miene seinen Fünfziger auf den Rücken nimmt, so regt sich doch die Erinnerung an die Weihnachtslust der Jugend.

Gerade dreißig Jahre sind es, seit wir als Octavaner zum ersten- und einzigenmale in Weihnachtsferien ausfliegen durften. Wie lustig war es, da wir, ein guter Kamerad (der jetzt des Kaisers Waffenrock und Orden trägt) und ich aus der Musenstadt ins weißschimmernde Land hinauswanderten, der Heimat zu, jedweder in kurzem Lodenrocke, die Schlittschuhe am Riemen um die Mitte geschnallt, dass die Stahlschienen klirrten um die Wette mit dem Knirschen des Schnees unter den hurtigen Schritten. Da klang, wie die blanke Wahrheit, der frohe Burschensang: „Sind wir nicht zur Herrlichkeit geboren! . . .“

Und erst: Weihnachten zuhause bei den Eltern und Geschwistern! Flink gieng es von der Hand, dass noch ein rechtschaffener „Krippelberg“ zwar nicht erschaffen, aber aus Holz, Leinwand und Leim u. dgl. geformt ward, dessen Weideplätze in frischem Grün, Felsen und Stallwände mit buntem Sprengglase

übersäet, prangten, dass der Bethlehemer Stall bei solchem Lichtfunkeln ganz behäbig sich ansehen ließ. Und als am heiligen Abende die Schaar der kleinen Neffen und Nichten und etlicher Nachbarskinder in die Stube sich drängen durften, wie funkelte die helle Freude aus ihren Augen, wie horchten sie lautlos den nie gehörten Weihnachtsliedern, die der Student in der Fremde gelernt hatte und ihnen, als Almhirt verkleidet, vorsang. Dann gieng es beim Scheine der Kienfackeln thalwärts zur Kirche in die Mette. Nach Schluss derselben musste natürlich dem gesammten Volke das große Ereignis der Weihnachtsferien zur Kenntnis gebracht werden. Darum flugs auf den Hügel hinter dem Dorfe und die aus der Stadt mitgebrachten Raketen steigen lassen! Ihre feurige Auffahrt, das Prasseln und Knattern gab ein bis dahin dort nie gesehenes Phänomen; ich zweifelte damals nicht, dass hin und wieder ein einsamer Wanderer ob dieser Erscheinung sich bekreuzt habe in der Meinung, es sei wieder einmal, wie vor Alterszeiten, ein feuriger Drache über Land geflogen.

Der hohe Festtag kam und in Kirche und Haus ergab sich alles so schön und fröhlich, dass man das Gloria in excelsis in allen Gliedern spürte; nur Eines mangelte noch und auch dieses ließ nicht lange warten. Am Abende gieng das Schneewirbeln zu Ende, der klare Sternenhimmel verhieß die erwünschte Kälte. Das ersah der findige Mühljunge als den richtigen Zeitpunkt zu einer großen That, schloss den Zufluss zur Mühle, dass der Bach über die Ufer treten und sein Wasser über die weite Wiesenfläche ausgießen musste. Brav gemacht! Am St Stephanstage glitzerte weithin eine spiegelglatte Eisfläche und Nachmittag „nach dem Beten" kamen schon die Eisschützen angerückt und erprobten mit den gewichtigen Eisstöcken Aug und Hand und ihre nicht geringen Kräfte.

Der Student, obschon von der Zeit her, da er zum Gebrauche der Vernunft gekommen, mit diesem edlen Spiele und all seinen Künsten und Listen wohlbekannt, musste zwar Entsagung üben und konnte den Kampf mit diesen Altmeistern in Anbetracht des standesgemäßen Geldbeutels nicht wagen, dafür erhaschte er die Gelegenheit, billigen Ruhm einzuheimsen. Die Schlittschuhe an die Sohlen geschnallt, auf und davon über die glitzernde Fläche, bald flott dahinsausend, bald in schneidiger Wendung umkehrend oder in weiten Bogen die Schützen umkreisend, gewann er das Staunen von jung und alt. Damals war ja dieses Vergnügen beim Volke unseres Landes noch kaum bekannt, nur in Städten betrieben als Monopol der heranwachsenden Burschenschaft, es war noch nicht Allerweltmode, noch kein Gemeingut der Damenwelt, die heutzutage nur mehr mittelst System Halifax, Jackson Heines, Mercur u. dgl. in den bewussten Hafen einlaufen zu können vermeint. —

So hatte der Jubelruf des Jungvolkes in dem Graukopfe die Erinnerung an die Weihnachtsluft der Studentenzeit wachgerufen; wollte mir fast leid sein, dass all dieses und vieles andere längst vorbei ist.

Ein strammes Klopfen unterbrach dieses eitle Sinnen. Ein guter Bekannter tritt ein: der Herr Quartalbote. O! Grüß Gott! Platz genommen! Wie geht es? — Gut! entgegnet der Alte im blauen Flause, gut geht es, und es geht schon wieder dahin auf Reisen. Der Winter kommt und Weihnacht! Da soll ich rechtzeitig eintreffen bei allen Freunden der Quartalschrift; deshalb wollte ich im Vorbeigehen anfragen, ob der Herr vielleicht auch etwas mitzugeben habe. — Darauf ich: Gewiss, Herr! Ich bitte: 12.000 Stück Grüße mitzunehmen an die Pl. Tit. Leser der Quartalschrift und ebensoviele herzliche Wünsche auf fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Legen Sie noch ein gutes Wort ein, damit der bevorstehende Weihnacht-Speech niemanden zur Ungeduld verleite, sondern nur aufgefasst werde als ein Gemeinplatz, auf welchem wir uns Alle gerne treffen, wo jeder seine

eigene Erinnerung einsetzen kann, wie er in der Jugend jubelte und im Alter stille sich freut an diesem schönsten Feste der Christenheit. Fröhliche Weihnachtstimmung ist auch der richtige Boden, auf welchem die christliche Charitas wächst, die so viele einander näher bringt, dass sie wie Kinder einer Familie sich fühlen an der Krippe des Jesukindes. Sie wird uns auch geneigt machen, derer in Liebe zu gedenken, von denen in den folgenden Zeilen die Rede ist, derjenigen, welche dem Christkinde erst Eingang verschaffen müssen in der Nacht des Heidenthumes und Irrwahnes, und dies sind die katholischen Missionen in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. In dem Missionsgebiete, welches der Franciscaner-Custodie des heiligen Grabes übertragen ist, sind innerhalb der letzten 26 Jahre 4195 Erwachsene getauft und 2475 aus Irrglauben oder Schisma zur katholischen Kirche zurückgeführt worden.

Im selben Zeitraum sind die Almosen, welche die katholische Welt den Wächtern des heiligen Grabes zugewendet hat, im Betrage von 10 Millionen Franks auf Zwecke verwendet worden, die gewiss den Absichten der Geber am besten entsprechen: z. B. für die Armen 3 Millionen, für Missionsschulen und Werkstätten bei $2^1/_2$ Millionen, auf Kirchenbauten und zur Förderung des Missionswesens 2,250.000, für Druckerei 142.000 u. s. w. Die Custodie besorgt (nach dem letzten Jahresberichte) 29 Pfarreien und 12 Hilfsposten mit 75.483 Katholiken und zählte im letzten Jahre 187 Bekehrungen aus Heidenthum und Irrglauben. Viele tausende heilige Messen haben die guten Franciscaner für die lebenden und verstorbenen Wohlthäter des heiligen Landes aufgeopfert.

Syrien. Laut Bericht des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Garaigiri sind in dessen Diöcese Paneas im Jahre 1894 wieder viele Bekehrungen aus dem Schisma vorgekommen und zwar: in Hasbaia 32 Familien mit 175 Erwachsenen, in Raschaia 14 Familien mit 92 Erwachsenen, darunter auch mehrere einflussreiche Persönlichkeiten.

Ferners wird aus Damascus gemeldet, dass die gesammte Bewohnerschaft von zwei Dörfern, etwa 700 schismatische Druſen, bei dem Vorsteher des Franciscanerklosters in Damascus um Aufnahme in die katholische Kirche gebeten haben.

Vorderindien. Die vom † P. Lievens gegründete, in diesen Berichten wiederholt erwähnte Mission bei dem Bergvolke von Barwai ist seit dem Tode des Gründers auch unter sorgfältiger Leitung. Die Missionäre melden ein Anhäufen von Arbeit. In der Hauptstation Katkahi ist besonders an Sonntagen der Zudrang des Volkes so groß, dass jedesmal Predigten in zwei Sprachen (Hindi und Urao) gehalten werden müssen; die Schule zählt 65 Kinder, überall, wohin die Mission vordringt, tritt wohlgeordnetes Gemeinleben hervor.

Britisch-Indien. Eine Meldung, worüber erst nähere Angaben abzuwarten sind, besagt, dass P. Amirdan S. J. auf einer Missionsreise, da er einem heidnischen Zauberer, der eben einen Götzenaltar errichtete, belehrend entgegentrat, von einer Schar Heiden überfallen und mit Prügeln und Eisenstangen solange geschlagen worden sei, dass er des Martertodes starb in der Nähe von Palagakagel.

China. Aus Süd-Schantung kamen Nachrichten von einem Verfolgungssturme im Gebiete Dschou-hien.

Die junge Missionsgemeinde Buoliang bildete den ersten Angriffspunkt für die über das Zunehmen der Mission wüthig gewordenen Gelehrten und deren Anhang. Nachdem schon im Sommer 1893 ein Vernichtungsversuch gemacht worden war, der scheiterte, benützte man den chinesischen Neujahrstag (April) zur Aufstachelung der angesammelten Volksmassen, was auch gelang. Der rasende Pöbel fiel über die Häuser in den beiden Dörfern Nord- und Süd-Buoliang her, ließ sie in Feuer aufgehen, knebelte die Männer, misshandelte sie tagelang in gräßlicher Weise, dass viele den Martern erlagen. Alle, obwohl zumeist Neuchristen, zeigten eine wunderbare Standhaftigkeit im Glauben, ebenso zeigten sich die Christen im ganzen Gebiete muthig und eifriger als je, obwohl auch ihnen von der um sich greifenden Bewegung große Gefahr droht.

Spätere Nachrichten melden auch die Gefangennahme zweier Missionäre, welche aber schließlich gegen hohes Lösegeld freigegeben wurden.

Apostolisches Vicariat Nord-Petscheli. Dort ist mit Schluss des Jahres 1893 die Zahl der Christen auf nahezu 38.700 gestiegen. Es arbeiten in dieser Mission 23 europäische und 24 chinesische Priester, 13 Marienbrüder und 31 barmherzige Schwestern. Dazu besitzt die Mission auch ein Trappistenkloster mit 44 Mönchen, darunter 38 Chinesen.

Apostolisches Vicariat Tsche-Kiang. Ein Brief einer barmherzigen Schwester aus der Anstalt Ning-po bringt nebst Schilderung der Schwesternarbeit auch sehr erfreuliche Aufschlüsse über das eigentliche Missionswerk.

Die Schwestern finden bei ihrer Thätigkeit an Armen und Kranken auch überall unter dem Volke Zutritt und haben im vergangenen Jahre über 3000 Kindlein getauft. Der hochwürdigste Missionsbischof wurde auf seiner letzten achtmonatlichen Hirtenreise allerorten geradezu bedrängt von Scharen des Heidenvolkes, welches um christlichen Unterricht bat. Obwohl eine lange und strenge Probezeit verlangt wird, sind viele Tausende ins Katechumenat eingetreten, so hat z. B. an einem Orte ein einziger Katechist 2000 beim Unterrichte; in einer Stadt, deren Bevölkerung ausschließlich aus Heiden besteht, sind deren 3000 beim christlichen Unterrichte, in einer andern, wo man früher vom Christenthum kaum etwas gewusst hatte, haben ihrer 700 nach Herbeischleppung und eigenhändiger Zerstörung ihrer Götzenbilder sich in das Katechumenat aufnehmen lassen.

Eigenthümlich zeigt sich das Wirken der göttlichen Gnade darin, dass gerade in jenen Bezirken, wo Missionäre lange Zeit vergeblich gewirkt und vielleicht im Tode noch sich gegrämt hatten über ihre fruchtlose Arbeit, sich jetzt eine dem Christenthum sehr günstige Bewegung zeigt. — Bedauerlich ist nur die viel zu kleine Zahl von Missionskräften: es sind im ganzen 19 Priester, die bei der Ueberlast der Arbeit thatsächlich sich aufreiben.

Cochinchina. Nach Meldung des P. Geoffroy im Jahresbericht 1893/94 wurden im Gebiete Bong-son 15 Christengemeinden gegründet und 3000 Heiden getauft, im Gebiete Dong-qua erstanden vier Christengemeinden und ergaben sich 500 Taufen von Heiden. Das ganze apostolische Vicariat zählte im gleichen Zeitraum 4474 Taufen von Erwachsenen, 3463 Taufen von Heidenkindern und stieg die Gesammtzahl der Christen auf 36.885.

Korea. Aus diesem Lande, welches solange den Zankapfel zwischen den Nachbarreichen China und Japan abgeben musste, bis endlich der Krieg ausbrach, von welchem jetzt alle Welt spricht, schreibt und liest, kommen

nun mitten im Kriegslärme Nachrichten aus den dortigen Missionen, deren Inhalt jeder Missionsfreund mit Freude vernehmen würde, wenn nicht gegründete Besorgnis sich darein mengte

Alle Stationen weisen ein Anwachsen der Christengemeinden und innere Festigung auf; so ist z. B. im Districte Kang-weh-to die Zahl der Neubekehrten auf 1750 gestiegen und zeigen dieselben sich außerordentlich eifrig in Bethätigung des christlichen Lebens; in Tschang-tschieng-to wurden im letzten Jahre 65 Erwachsene getauft, in Kyeng-syang-to 138 Erwachsene und 422 Heidenkinder; die dortigen Christen erregten auch allgemein die Bewunderung der Heiden durch die liebevolle Sorgfalt, die sie bei einer Epidemie den Kranken und Verstorbenen erwiesen; in Hyeng-an leistete gar ein alter Heide der Ausbreitung des Christenthums gute Dienste, — er kannte dasselbe vom Hörensagen, eignete sich den Inhalt des Katechismus gut an und theilte seinen Landsleuten fleißig von seinen Kenntnissen mit, taufte sogar einige Todkranke mit gewissenhafter, wenn auch etwas kräftiger Anwendung des Taufritus, kam erst später selbst zur heiligen Taufe; — die Mission Tschien-la-to hat durch Taufe von 270 Heiden ihre Gesammtzahl auf 1800 gebracht und sind außerdem viele, die seinerzeit bei der Verfolgung schwach geworden und abgefallen waren, nach aufrichtiger Buße wieder aufgenommen worden; in Kyeng-keui-to wurden 117 Heiden getauft und in der Hauptstadt Söul, wo zwei Christengemeinden bestehen, ist ein Zuwachs von 300 Neubekehrten zu verzeichnen.

Japan. Das 1888 errichtete apostolische Vicariat Central-Japan hat seinen Oberhirten Msgr. Midon, Bischof von Osaka, durch den Tod (12. April) verloren.

Was der Verstorbene seiner Mission gewesen, kann man daraus entnehmen, dass er bei Uebernahme dieses Postens (Süden der Insel Nippon, Insel Shikoku u. s. w.) nur zwei Kirchen, 15 Missionäre und 2000 Christen vorfand. In der Stadt Kioto, welche als Mittelpunkt der Buddhisten gilt und unzählige Pagoden besitzt, wo noch dazu viele und reiche Anstalten der anglicanisch-amerikanischen Secten bestehen, hat er seine Thätigkeit begonnen, den Bau einer herrlichen Kirche zustande gebracht. Er hinterließ 45 Christengemeinden, 14 Missionsstationen, 10 Schulen, 5 Waisenhäuser, 9 Gewerbeschulen und eine von ihm gegründete katholische Zeitung „Koyé“, die Zahl der Katholiken stieg in dieser kurzen Zeit auf 4000.

Sunda-Inseln. Ein protestantischer deutscher Ansiedler schildert in einem Schreiben an das Berliner Intelligenzblatt die Missionsverhältnisse in Holländisch-Indien und kommt dabei zu einem Vergleiche zwischen dem Wirken und den Erfolgen der protestantischen Pastoren und der Jesuiten-Missionäre.

„Nach statistischen Nachweisen stellt sich die Thatsache heraus, dass die seit Jahrhunderten bestehende evangelische Mission auf den Inseln Banda, Ambon, Timor, Kissar, Letti u. s. w. nichts anderes zustande gebracht habe, als eine Anzahl von Scheinchristen, die getauft sind, ihre Sprößlinge taufen lassen, im übrigen jedoch ihre heidnischen Opfer und greulichen Gebräuche fortsetzen.“ Anderseits erklärt derselbe Berichterstatter, es sei seine keineswegs angenehme Aufgabe, feststellen zu müssen: Die katholische Mission fasse ihre Aufgabe viel ernster auf, sie verwende ihre Hauptkraft auf die Kindererziehung und habe dabei in kurzer Zeit große Erfolge erzielt, indem die von ihnen erzogene Jugend nicht bloß durch und durch vom christlichen Geiste durchdrungen sei, sondern auch sichtlich zur Ausbreitung des katholischen Glaubens unter ihren Angehörigen sehr viel beitrage. Am deutlichsten zeige sich dies auf der Insel Flores, wo die Jesuiten im Dorfe Maumeri mehrere hundert Knaben und Jünglinge unterrichten, sowie in Handwerken ausbilden, — und in Larantuka, wo das Gleiche durch Ordensschwestern an den Mädchen geschieht.

Laut Berichten der Missionäre zeigen sich auch sehr erfreuliche Erfolge in der 1889 gegründeten Mission auf den Kei-Inseln: so wurde im Laufe des Jahres 1894 die Bewohnerschaft von Kolseer (bei Langur) zum größten Theile für die Mission gewonnen, das Gleiche ist schon theilweise erreicht in Fiedkoba und Reiwaar.

Philippinen-Inseln. Nach dem Jahresberichte 1893/94 über die Mission der spanischen Jesuiten bestehen auf Mindanao, Jolo, Basilan u. s. w. 34 Missionspfarreien, von denen ausgehend noch mehr als 200 Außenposten und Reductionen besucht und pastoriert werden. Die Zahl der Christen wird bald 204.000 erreichen. Im letzten Jahre wurden 3338 Heiden, sowie 11.703 Kinder getauft.

Auf Luzon haben spanische Missionäre aus dem Orden der Augustiner-Barfüßer seit 1893 schon sieben neue Stationen eröffnet und wird als erfreuliches Ergebnis ihrer Arbeit in dem einzigen Bezirke Tiagan die Bekehrung von 2000 Heiden gemeldet.

Ceylon. Aus dem Missionsgebiete der Oblaten M. J. kommt eine kleine Nachricht aus der Station Dematapitiya.

Dort ist es dem P. Le Brescou gelungen, bald nach Beginn seiner Arbeit den Aratschi (Gemeindevorsteher) für die katholische Kirche zu gewinnen, dessen Beispiele viele Bewohner folgten. Es wurde schon eine große Kirche erbaut und dieses gelang inmitten einer streng buddhistischen Bevölkerung.

II. Afrika.

Aegypten. Die Arbeit der PP. Jesuiten in der Heranbildung eines koptisch-katholischen Clerus (Vorbereitungs-Studien im College zu Kairo, theologischer Curs im College zu Beyrut) wird sichtlich zum großen Segen für das Volk der Kopten, welches einerseits im Schisma und einer tiefgehenden religiösen Spaltung befangen ist, anderseits auch von den Protestanten umgarnt wird.

Mehrere aus obgenannten Anstalten hervorgegangene Priester arbeiten recht erfolgreich unter ihren Landsleuten, so z. B. in der altehrwürdigen Thebais wirkt P. Rollands mit seinem ehemaligen Schüler, dem jungen Koptenpriester P. Glades, in den Stationen Tahta, Scheik-saïn-el din, Akmin und Girget, und sie haben sehr viele zur Einsicht gebracht, dass nicht das Schisma und nicht der Protestantismus, sondern nur die katholische Kirche ihnen Wahrheit und Einigkeit bieten könne. Viel größeres würden sie wirken können, wenn sie auch nur den zehnten Theil der Geldmittel zur Verfügung hätten, mit denen hier die Protestanten geradezu verschwenderisch Propaganda machen.

Ost-Afrika. In die apostolische Präfectur Süd-Sansibar sind aus der St. Benedictus-Missionsgesellschaft St. Ottilien (Bayern) am 11. Juni 1894 fünf Missionäre und sechs Ordensschwestern als Verstärkung nachgerückt unter Führung des P. Maurus Hartmann, der vom heiligen Vater zum apostolischen Präfecten ernannt wurde.

Demselben obliegen große Arbeiten, die bereits in Angriff genommen wurden, und zwar:

Die Gründung einer Missionsfiliale St. Maurus in Kolasini (bei Dar es Salam in gesunder Höhenlage am Meere mit Grundbesitz von 130 Tagewerk). Dieselbe wurde von einem Priester und sechs Laienbrüdern als Werkmeistern und einer Anzahl Negerfamilien bezogen, deren jede ein Häuschen und ein Grundstück zum Bebauen erhält.

Dar es Salam bleibt als zweite Filiale hauptsächlich den Ordensschwestern überlassen. An Stelle des hier bestandenen Männerklosters, welches größtentheils in ein Spital umgewandelt wurde, hat nun weiter landeinwärts der Bau eines neuen Hauptklosters begonnen, St. Petrus und Paulus, welches als Sitz des apostolischen Präfecten den Mittelpunkt für das ganze Missionsgebiet bilden und auch eine Anstalt mit Ordensschwestern bekommen soll.

Das apostolische Vicariat Nord-Sansibar zählt nun in sieben Stationen 19 Priester, 10 Brüder, 11 Ordensschwestern, 273 christliche Familien, 740 Kinder in den Schulen.

Die Station Kilema am Kilima-Ndscharo musste während des Krieges der Deutschen gegen Sultan Meli verlassen werden, wurde seither neuerdings bezogen und wurde durch P. Gommenginger gleichzeitig eine neue Station Kiboscho gegründet; dieselbe ist mit P. Rohmer und einem Laienbruder besetzt, welche die zumeist aus jungem Negervolke bestehende Christengemeinde trefflich leiten.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariat Tanganjika wurden in der Hauptstation Karema im vergangenen Jahre 200 Negersclaven losgekauft und in Pflege und Unterricht genommen. Die neue Station St. Peter und Paul in Kala erfreut sich seit ihrem kurzen Bestande bedeutender Erfolge: über 200 Neger bereiten sich auf die heilige Taufe vor, der Häuptling erweist der Mission große Gunst.

Apostolisches Vicariat Unjanyembe. Dort zeigt sich neuestens ein erfolgreiches Vorgehen der Mission.

1892 waren die weißen Väter in das bis dahin verschlossene Gebiet bis Msalala vorgedrungen und gründeten die Station U. L. Fr. von Uschirombo. In etlichen Monaten waren 120 Katechumenen, 1893 stieg deren Zahl auf 400. Der Häuptling Ndega, zugleich oberster Priester des Teufelscultes, als solcher anfangs schwer zugänglich, ergab sich jetzt dem Einflusse der Missionäre, erklärte in öffentlicher Rathsversammlung sich trotz Widerspruches der Zauberer für die christliche Religion und mit ihm zeigte sein Volk sich einverstanden. König und Unterthanen sind seither eifrig im Katechumenate, die Missionäre wissen die Arbeit kaum mehr zu bewältigen und, obwohl der Grundsatz einer mehrjährigen Probezeit auch hier eingehalten wird, ist doch sichere Hoffnung für das Entstehen großer Christengemeinden vorhanden.

Inzwischen wurde eine zweite Station im Gebiete des Häuptlings Wimu eröffnet. Seither kommen Bitten von den Stämmen der Utambala und der gefürchteten Bangoni um Aufnahme des christlichen Unterrichtes. Nachdem kürzlich 9 Priester und 8 Brüder dorthin mit der Bestimmung für Kiziba und Uschirombo nachgeschickt worden sind und auch bald weiße Schwestern dort zugetheilt werden, wird diese hoffnungsvolle Arbeit auch bewältigt werden können.

Süd-Afrika. Sambesi. Nach den schmerzlichen Todesfällen, welche in dieser Mission so tiefe Lücken gerissen haben, kommt eine andere traurige Nachricht.

P. Menyhart meldet das Einfallen ungeheurer Heuschreckenschwärme, die in Gärten, Feld und Wald alles wegfraßen, sogar das Röhricht im Strome, dass im ganzen Missionsgebiete eine schreckliche Hungersnoth ausbrach. Der gute Missionär jammert am meisten um seine 200 Waisenkinder, für welche er bald nicht mehr soviel haben wird, um sie vor dem Hungertode zu retten.

Man will jetzt in der apostolischen Präfectur Ober-Sambesi von dem bisher eingehaltenen Systeme der Wandermission abgehen und dafür

mehr auf das Farmsystem sich verlegen, welches im Mashona-Land so gut sich bewährt.

Dort hat man nämlich große Farmen angelegt, das Volk der weiten Umgebung bewogen, sich an denselben in festen Niederlassungen zu vereinigen und durch Arbeit den Lebensunterhalt zu gewinnen. So wurden in der Umgebung der Farm Schischawascha neun Dörfer mit Negern besiedelt, eine Schule eröffnet und damit eine ansehnliche Christengemeinde zustande gebracht. Bei solchem Systeme wird zwar die Mission langsamer vorgehen, dafür aber das Leben der Missionäre mehr geschont und durch Bildung größerer Gemeinden auch der Kräftigung des christlichen Lebens Vorschub geleistet.

Transvaal. Die Mission Durban, ein Posten der Oblaten M. J., hat sich im Laufe der letzten Jahre sehr vortheilhaft entwickelt: die neue Kirche würde besonders ihres Thurmes wegen jeder europäischen Stadt zur Zierde gereichen, die Kaffern-Mission ist in blühendem Zustande, deren Schule steht unter Leitung von Ordensschwestern, ebenso ein neues Spital; eigens ist wieder mit Kirche und Schule gesorgt für die eingewanderten Indier und Creolen, ebenso in Oakford.

Apostolisches Vicariat Oranje-Freistaat. Von diesem wurde die Mission des Basuto-Landes abgetrennt und zu einer eigenen apostolischen Präfectur erhoben und P. Monginoux O. M. J. zum ersten apostolischen Präfecten ernannt.

Sie zählt fast 3800 Katholiken, 155 Katechumenen in 13 Missions-Niederlassungen, 12 Schulen, 14 Missionäre, 12 Katechisten, auch viele Ordensschwestern.

Die Station St. Josef in Koro-Koro hat jüngst eine Filiale Massabielle errichtet, die Station Roma hat sich zu einer bedeutenden Gemeinde entwickelt, sie zählt 2000 Katholiken und hat ebenfalls eine Filiale St. Peter, gegründet für 200 durchwegs katholische Neger.

Apostolische Präfectur Oranje-Fluss. Diese im Nordwesten des Caplandes gelegene Mission wurde 1884 errichtet und hat ihren Mittelpunkt in der Station Pella.

Eine Schilderung aus der Feder des P. Begoulet (Freiburger Missionen) lässt erkennen, dass die wackeren Missionäre, welche bei Uebernahme des Postens nur etliche Katholiken, sonst nur protestantische Boers und alle Eingebornen noch im Heidenthume vorfanden, ihre Zeit gut ausgenützt haben und nun ansehnliche Gemeinden zu leiten haben, in denen die Weißen und Schwarzen in religiösem Leben wetteifern.

West-Afrika. Portugiesisch-Kongo. In Landana haben die Väter vom heiligen Geiste ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Schule und Culturarbeit zu einer sehr schönen Entwicklung gebracht.

250 Negerknaben sind in drei Abtheilungen gestellt: die jüngsten in der Elementarschule, die größeren in Werkstätten und Feldbau, wo sie Taglohn verdienen, der ihnen zum größten Theile in der Sparcasse angelegt wird, damit sie seinerzeit, sobald sie sich selbständig machen, ein Capital zur Hand haben; die Begabtesten aus ihnen sind eigentliche Seminaristen und werden je nach Beruf zu Lehrern, Katechisten und, so Gott will, auch zu Priestern herangebildet. Auch 110 Mädchen sind in der Schule der St. Josef-Schwestern. Aehnlich geht man auch in Cabinda vor mit 30 Negerknaben. Brazzaville, die Residenz des apostolischen Vicars von Ubanghi, M.gr. Augouard, besitzt eine schöne Kirche, Knaben- und Mädchenschulen, weit ausgedehnte Pflanzungen, deren Erträgnis wieder den weiter vorgeschobenen Posten zum Vortheile gereicht.

Belgisch-Kongo. In die Mission der Jesuiten in den Stationen Kimuenza und Kisantu ist eine sehr erwünschte Verstärkung nachgerückt, zwei Patres, ein Scholastiker, zwei Laienbrüder und sieben Ordensschwestern.

Apostolisches Vicariat Unter-Niger. Die Mission Onitscha hat 1893 einen Posten an einen Zufluss des Niger vorgeschoben; die neue Station heißt St. Joseph d'Agouleri. Diese Gründung geschah unter großen Schwierigkeiten und Gefahren, scheint aber jetzt gesichert.

Missionshaus, Kapelle, Schule, Krankensaal und Werkstätten sind fertiggestellt, 50 Familien haben sich ringsum angesiedelt und lassen sich unterrichten, außer diesen sind 100 Neubekehrte und viele Katechumenen.

Apostolische Präfectur Ober-Cimbebasien. Dieses den Vätern vom heiligen Geiste anvertraute Missionsgebiet umfasst das Gebiet zwischen dem Cunene und dem Ober-Sambesi, in einer Ausdehnung wie etwa Frankreich.

Die Mission 1884 gegründet, durch eine Reihe der schwersten Heimsuchungen schon der Auflösung nahegebracht, hat seit 1889 sich wieder kräftig erholt. Sie hält vier Stationen: Kassinga, Katoko, Kakonda und Bihe besetzt. In der erstgenannten lassen die Heiden alle ihre Kinder taufen und meist auch in der Mission erziehen und sind die Neubekehrten in Dörfer vereinigt; in Kakonda zählt die Mission mehrere hundert Kinder und zeigt auch der Unterricht der Erwachsenen sich nicht ganz vergeblich. Auch in den beiden andern Stationen zeigen sich solche Erfolge, dass sich hoffen lässt, Gott wolle für die früheren schweren Prüfungen seine Arbeiter entschädigen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Im letzten Frühjahre machte der Ordensgeneral der Oblaten M. J. eine Visitationsreise in die Missionsgebiete seiner Ordensgenossenschaft bei den Indianern des Nordens. Der Zweck der Reise war die Ermunterung der Missionäre in ihrem schweren Berufe und die Bestärkung der Neubekehrten. Aus mehrfachen Berichten ergibt sich, dass dieser Zweck bestens erreicht ward. Besonders zeigte das Indianervolk, wie es das Wirken der Mission hochschätze und erwies dem „großen Häuptlinge," der im Namen des „großen Vaters" (des Papstes) zu ihnen über den großen Salzsee gekommen, Liebe und Ehre, wie es auch in den besten katholischen Gegenden nicht schöner gedacht werden kann.

Unter andern gab dieser Besuch auch die Veranlassung zu einem Indianer-Congresse in Ou'Appele (Britisch-Nordamerika), an welchem über tausend Indianer sich zusammenfanden. Die Reden, in ihrer Eigenart kurz und bündig, waren durchdrungen vom Danke für die Gnaden des Christenthumes, aber auch von Wehmuth über die traurige Lage der einstigen Herren dieses Landes.

Ein heidnischer Häuptling Piapot, dem auch das Wort ertheilt worden war, brachte in scharfer Weise, aber wahrheitsgetreu in Erinnerung, was der weiße Mann im Laufe der Zeit gethan habe zum Nachtheile der Rothhaut. Er spricht mit Verehrung von dem großen Priester († Msgr. Taché), dem zu Liebe er versprochen und gehalten habe, die Weißen nicht zu bekriegen, er weiß ganz wohl den Unterschied zwischen dem, was die Welt, und dem, was der „Schwarzrock" an den Indianern thut, — hat er ja den Missionären sein einzig Enkelkind zur Erziehung übergeben — er schließt mit der entschiedenen Aeußerung, dass er nicht den weißen Männern zu Gefallen rede, sondern sprechen wollte, wie ers im Herzen habe. ."

Dass die Missionäre die in Reservationen weilenden Indianer nicht nur in Religion, sondern auch in andern wissenswerten Fächern unterrichten, dafür ist ein Beweis, dass P. Jeune, der ein stenographisches System für die Chinook-Sprache zusammengestellt hat, nun berichten kann, dass 2000 Indianer die Stenographie fertig schreiben und lesen und dass eine von ihm herausgegebene Zeitung Kamloops-Wawa unter den Rothhäuten 500 Abonnenten zähle.

Hochw Herr Adrian Cooquet, der seit 30 Jahren als Missionär unter den Indianern in Grand Ronde wirkt, begieng am 20. September sein 50jähriges Priester-Jubiläum.

Dieses gestaltete sich zu einer großartigen Feier, wie es wohl selten vorkommen mag. Der hochwürdigste Erzbischof Groß und vier Suffragan-Bischöfe leisteten dabei Assistenz und brachten damit die Hochschätzung zum Ausdrucke, welche die katholische Kirche denjenigen zollt, die an ihrem Missionswerke arbeiten.

Nord-Dakota. In der Mission Fort Berthold starb die Gründerin der indianischen Benedictinerinnen-Congregation und Vorsteherin des Klosters derselben, die ehrwürdige Mutter Maria Katharina.

Sie war eine Indianerin aus dem Stamme Hunkpapas und hatte besonders seit Gründung dieser Ordensgenossenschaft einen ungemein wohlthätigen Einfluss auf ihre Stammesgenossen und trug sehr viel bei zur Hebung des religiösen Lebens unter denselben. Ihr Sterben war wie das einer Heiligen.

Süd-Amerika. Columbia. Aus der 1888 von den spanischen Kapuzinern übernommenen Mission bei den Indianern der Sierra Nevada und der Halbinsel Guajira kommen Meldungen, die einen fesselnden Einblick in das Wirken unten diesem eigenartigen Volke gewähren und Zeugnis geben von sehr guten Erfolgen.

Das erste Arbeitsjahr brachte die Erbauung der Kirche und des Missionshauses in der Hauptstation Riohacha und in Guamachal, sowie die Taufe von 190 Indianern und Errichtung zweier Schulen für 110 Kinder. Sehr große Besorgnis hegte man bezüglich der Mission unter dem 42.000 Seelen starken Indianerstamme auf Guajira, welche ihrer Kriegslust und Grausamkeit wegen bei den Weißen von jeher sehr gefürchtet waren. Die Sache hat sich jedoch über alle Erwartung gut angelassen. Derzeit bestehen nebst der obgenannten noch die Missionsposten Quasero, Serrita, Atanquez und Baranquilla, überall große Zahl Neubekehrter und was das beste ist, das bisher so wilde Volk hängt mit voller Hingebung an den Missionären und ist stramm in Erfüllung der religiösen Pflichten.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Ueber Ansuchen des hochwürdigsten Erzbischofs von Sydney, Cardinals Moran, haben die englischen Oblaten M. J. die Gründung einer Missionsniederlassung in der Diöcese Perth übernommen.

In Adelaide starb am 12. Juni der hochwürdigste Erzbischof Msgr. Reynolds, nachdem er 21 Jahre sein Hirtenamt ausgeübt hatte in einer Weise, dass er den Namen eines guten Hirten verdiente, war er doch zumeist auf dem Wege zu den weit verstreuten Schäflein seiner Herde.

Die Zahl der katholischen Schulen hatte er schon in den ersten acht Jahren von 5 auf 56 gebracht, er hat den Grundstein zu dreißig Kirchen gelegt, hat viele Ordensgenossenschaften in sein Gebiet gezogen und durch dieselben viele wohlthätige Anstalten seinen Gläubigen zugänglich gemacht.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Ein Brief des apostolischen Vicars Msgr. Couppé an den Obern des Missionshauses in Salzburg enthält einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Mission.

Bis jetzt waren drei Stationen: Kinigunan, Vlavolo, und Malaguna besetzt und ergaben dieselben recht gute Erfolge.

Kinigunan hat in seiner Anstalt 120 Kinder zum Unterrichte. Die Haltung und der Lerneifer derselben berechtigt zur Hoffnung, dass der zweifache Zweck, den man anstrebt, auch erreicht werde, nämlich, die fähigsten zu Katechisten für die Mission oder zu Lehrern für die Schulen auszubilden, die Uebrigen zu Handwerkern und Landbau, dass sie seinerzeit zu christlichen Ehepaaren vereinigt sich selbständigen Haushalt gründen und den Grundstock zu christlichen Gemeinden bilden können. Die deutschen Colonialbeamten äußern sich sehr günstig über das, was die katholische Mission bisher zustande brachte.

Vlavolo zählt 343 Taufen von Erwachsenen, im letzten Jahre wohnte die ganze Bewohnerschaft regelmäßig dem christlichen Unterrichte bei und bemühte sich redlich, bald zur heiligen Taufe zu gelangen, die auch an 60 der bestunterrichteten und bravsten gespendet wurde, 45 aus einem Dorfe, die mit ihrem Häuptlinge selbst täglich zum Unterrichte kommen, sind der Aufnahme in die katholische Kirche am nächsten.

Malaguna, der jüngste Posten, vor einem Jahre mit P. Fromm und einem Laienbruder besetzt, besitzt schon Missionshaus und Kirche und ein vielbesuchtes Katechumenat, worin 300 Kanaken ganz wacker dem Unterrichte sich unterziehen und zwei junge Katechisten aus der Anstalt Kinigunan sehr gute Dienste als Beihelfer bei dem Unterricht der Kinder leisten.

Nachdem im letzten Jahre eine bedeutende Anzahl von Missionskräften dorthin nachgerückt ist, so geht man nun daran, die früher bestandenen Missionsposten Villa Maria, Veridny und Nonga neuerdings zu besetzen.

Central-Oceanien. In diesem Missionsgebiete, welches bei der großen Entfernung und schweren Zugänglichkeit der Inseln so viele Schwierigkeiten bietet, gab es im letzten Jahre viel Unheil durch Krieg und ansteckende Krankheit; dennoch nimmt die Mission überall guten Fortgang.

Der Missionsbischof hat in einem Jahre vier aus Stein oder Korallen erbaute Kirchen eingeweiht, es sind noch sieben Kirchen, darunter die Kathedrale in Apia, im Baue begriffen. An der Seite der Missionäre arbeiten auch schon mehrere junge eingeborne Priester mit gutem Erfolge. Einer derselben ist leider der Arbeitlast erlegen und seiner Schwester, die als Ordensschwester recht brav gewirkt hatte, in den Tod gefolgt.

V. Europa.

Dänemark. Die Salzburger katholische Kirchenzeitung brachte einen Original-Artikel aus Kopenhagen über die Lage der katholischen Kirche in Dänemark. Es ist hier allerdings nicht thunlich, die Reihenfolge in der Entwicklung der 1849 eröffneten katholischen Mission, die stattgefundenen Conversionen und Errichtung der Missionsstationen auch nur übersichtlich wiederzugeben; aber aus der Gegenwart sei wenigstens die Thatsache hervorgehoben, dass durchschnittlich alljährlich 300 Conversionen aus dem Protestantismus sich ergeben, dass die katholische Mission in ihrem Wirken geachtet dastehe und dass an vielen Orten die Verhältnisse sich so gestaltet haben, dass die Gründung neuer Missionsstationen nicht mehr als gewagter Versuch anzusehen sind, sondern als unabweisbare Nothwendigkeit.

Nie waren die Aussichten auf größere Erfolge so günstig, wie jetzt. Wenn auch die nothwendige Unterstützung gleichen Schritt mit diesen Aussichten hielte!

Missions-Anstalten. Der Jahresbericht des Pariser Missionsseminares 1893/94 bringt die erfreulichen Thatsachen zur Kenntnis, dass in 27 Missionsgebieten (durchwegs in Asien), welche von der Genossenschaft der auswärtigen Missionen besorgt werden, im letzten Jahre 32.482 erwachsene Heiden getauft, 352 aus irrgläubigen Secten bekehrt, auch 178.643 Heidenkindern in Todesgefahr die heilige Taufe gespendet wurde. Die Zahl der Katholiken in diesen Gebieten beträgt 1,051.295 unter beiläufig 240 Millionen Heiden!

Das Missionshaus Steyl in Holland hat am 12. August neun Priester und sieben Laienbrüder in die Missionen geschickt, nämlich: drei Priester nach Süd-Schantung, zwei Priester nach Togo, einen Priester und zwei Laienbrüder nach Argentinien, drei Priester und fünf Brüder nach Ecuador.

Noch wäre manches zu sagen und zu schreiben, was nicht mehr im Felleisen des Boten Platz findet. Er geht, Weihnacht kommt!

Allen, die sich darauf freuen, es sei ihnen wohl vergönnt! Möge das liebe Christkind Allen Gutes einlegen, besonders den katholischen Missionen sowie ihren Freunden und Wohlthätern!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1232 fl. 40 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Paul, Pfarrer in Heinersdorf, Pr. Schlesien für die hungernden Christen in Central-Mongolei 3 fl.; hochw. Herr Warmuth, Pfarrer in Breitensee, Bayern, für Süd-Schantung 1 Mark, Syrien 1 Mark, Mandschurei 1 Mark, Central Mongolei 3 Mark, Oblaten Transvaal 1 Mark, Benedictiner Süd-Sansibar 1 Mark in Summa 8 Mark = 4 fl. 88 kr.; hochw. Aitzetmüller, Cooperator in Altheim, für die Oblaten der Himmelfahrt Mariä Adrianopel 2 fl.; ein Priester A. S. „zu Zwecken der Missionen um Hilfe in einem wichtigen Anliegen" 50 fl., zugetheilt je 10 fl.: den Oblaten M. J., den Missionären vom heiligsten Herzen, der Mission Süd-Schantung, den Benedictinern Süd-Sansibar, der Sambesi-Mission; die Redaction der Quartalschrift 15 fl. für die Mission Norwegen; K. C. in L. zum Loskaufe von Negersclaven 1 Krone = 50 kr.; der Berichterstatter 5 fl. für Bulgarien.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1312 fl. 78 kr.

Jubiläums Kronen (vide 1894 H. IV. pag. 967) würden sich zur Abrundung für das nächste Hundert sehr gut eignen.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

16. August — 15. November 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

[1) Die Encyklika über den Rosenkranz. 2) Der Erlass über die Verwaltung des Predigtamtes. 3) Die Verhandlungen über die Wiedervereinigung der Orientalen mit der Kirche. 4) Die Kämpfe in Ungarn. 5) Die Congresse. 6) Der Niederösterreichische Katholikentag. 7) Das Institut in Löwen. 8) Das Institut in Lille. 9) Der Lehrstuhl in Amsterdam. 10) Die Ehescheidungen. 11) Die belgischen Wahlen und die belgischen Katholiken. 12) Die Katholiken in Spanien. 13) Der Clerus und die Politik. 14) Die politische Lage und die Kirche. 15) Die anglicanische Missionsconferenz. 16) Simonie in der Hochkirche. 17) Muhammeda-

nismus und Christenthum. 18) Das „buddhistische Leben Jesu.“ 19) Der Altkatholiken Congress zu Rotterdam. 20) Der „Ethische Bund.“ 21) Die französische Freimaurerei und die sociale Frage. 22) Der österreichische Antisemitismus. 23) Der deutsche Antisemitismus. 24) Die geheimen Secten im Muhammedanismus.]

1) Und wieder hat der heilige Vater, wie jedes Jahr, für den Monat October eine Encyklika veröffentlicht, durch die er zur Abbetung des Rosenkranzes aufmuntert. Und wieder erklärt er das Rosenkranzgebet für ein kräftiges Heilmittel in den Drangsalen, die Kirche, Staat und Gesellschaft bedrohen. Möchten nur doch alle, die sich rühmen, auf den Spuren des „socialen Papstes“ zu wandeln, auch das von ihm am meisten gepriesene Rettungsmittel, das Gebet, zumal das Rosenkranzgebet, mit demselben Eifer allenthalben empfehlen und selber üben, mit dem er es einschärft! Sage niemand: Mit frommen Phrasen ist es heute nicht gethan. Leo XIII. urtheilt anders. Das Elend der Zeit, sagt er, wächst täglich, weil täglich der göttliche Zorn durch die Sünden der Menschen mehr herausgefordert wird. Daher die immer dringlicher wiederholte Mahnung des greisen, welterfahrenen Hohenpriesters zum Gebet. Es ist gut und schön, dass wir unsere letzten Kräfte dransetzen, um auch durch äußere Mittel der socialen Noth und Verwirrung abzuhelfen. Wenn aber die Sünden der Menschen und der Zorn Gottes die eigentliche Ursache unseres Elendes sind, dann gibt es nur einen entscheidenden Weg zur Rettung — Buße und Gebet.

2) Die Congregation für die Bischöfe und die Ordensleute hat am 31. Juli auf Befehl des Papstes ein ausführliches Rundschreiben über die Verwaltung des Predigtamtes erlassen, das freilich zunächst und unmittelbar für Italien berechnet ist, das aber wohl kaum, wie es bereits geschehen ist, auf Italien ausschließlich bezogen werden darf. Es wird darin beklagt, dass die heutige Predigtweise manche große Uebelstände zeige. Diese treten, heißt es, hervor a. in der Wahl der Predigt-Themata. Alles will jetzt „apologetisch predigen“. Gewiss ist das sehr ersprießlich und nöthig — hat ja doch der heilige Vater selbst vor nicht zu langer Zeit das dringend empfohlen. Aber damit sollte nicht gesagt sein, dass dogmatische und moralische Gegenstände nur als Dinge „zweiter Art“ in Betracht kämen und nur untergeordneten Geistern zu überlassen seien, die für höhere Themate keine Fähigkeit hätten. b. Noch mehr verdient die Art der Behandlung bei diesen Predigten Tadel. Man will nur noch „Conferenzen“ für die sogenannten „Gebildeten“ halten. Man sucht deren Kraft theils in hoher „Speculation“, theils in einschmeichelnder Form, oder wie der Erlass sagt, im „Ohrenkitzel“. Was aber mangelt, das ist 1. der belehrende, 2. der tadelnde und bessernde Inhalt, 3. die Klarheit und Fasslichkeit, 4. insbesondere das „Wort Gottes“. Viel zu viel bloßes Menschenwort, viel zu

wenig der Wortlaut des Evangeliums, überhaupt der göttlichen Offenbarung. Dabei schleicht sich ganz von selbst Gefallsucht und das Streben ein, sich einen Namen zu machen. Was also zu kurz kommt, das ist 1. die Frömmigkeit, 2. die Wissenschaft, 3. der Seelennutzen. Deshalb sollen die Prediger sich mit tiefem theologischem Wissen, mit wahrer Liebe zu den Seelen und mit echter Frömmigkeit auszurüsten suchen und vor allem die Glaubenswahrheiten und die Sittenlehren mit Rücksicht nicht bloß auf die irdische Vernünftigkeit und Nützlichkeit, sondern vor allem auf das jenseitige, ewige Leben, kurz Christum predigen, und diesen als den Gekreuzigten, ohne den kein Heil für hier und dort ist, und das alles im Anschlusse an die heilige Schrift und mit fleißiger Benützung ihres Wortlautes. So der beherzigenswerte Erlass.

Wir würden der Wahrheit und unserer heiligen Sache einen schlechten Dienst erweisen, wollten wir in Abrede stellen, dass manches, ja sagen wir es offen, dass vieles aus dieser Weisung auch bei uns zutrifft. Sie ist auch für uns ganz am Platze und höchst zeitgemäß, und das hauptsächlich aus vier Gründen.

1) Auch bei uns herrscht viel zu viel Vorliebe für apologetische Themate vor, für die sogenannten Conferenzreden. Fastenpredigten, zusammenhängende Vorträge, z. B. im Monat Mai, will man vielfach schon gar nicht mehr anders für wirksam gelten lassen denn als „Conferenzen". Damit aber wird offenbar die Hauptsache in den Hintergrund geschoben und das Außerordentliche und das Ergänzende zum Regelmäßigen gemacht. Ich erlaube mir in diesem Stücke wieder einmal eine ausdrückliche Warnung — um meines eigenen Gewissens willen. Ich habe ein großes Werk veröffentlicht, das aus lauter Conferenzen hervorgegangen ist. Ich höre es aber stets mit einem gewissen Schauder, wenn ein Priester glaubt, mir ein Compliment damit zu machen, dass er sagt, er habe einen Band davon in der letzten Fastenzeit „durchgepredigt". Es ist mir begreiflicherweise ein Trost, wenn ein Prediger aus meinen Arbeiten ein Körnchen zur Benützung herauszulesen findet. Aber für die Kanzel und für die Kirche sind diese Vorträge nicht geschrieben. Sie sind auch alle ohne Ausnahme in weltlichen Localen vorgetragen worden. Ist es nicht allzu unbescheiden, so wage ich sogar noch die Erklärung zu geben, dass ich selber nie in ähnlicher Weise in einer Kirche zu sprechen wagte. Lieber empfängt mich ein Herr, der mich eigens eingeladen hat, am Fuße der Kanzel mit den vorwurfsvollen Worten: Aber, Pater, sprechen Sie einfach — — —! als dass ich eine so hohe Rede auf die Kanzel hinauftragen möchte. Paulus hat es grundsätzlich auch nicht gethan, und Christus — wir dürfen wohl so sagen — hätte es nicht einmal gekonnt, selbst wenn er es gewollt hätte.

2) Manche Prediger rechnen viel zu viel mit den „Gebildeten", die doch nicht zur Kirche kommen. Nicht als ob wir nicht auch auf diese Rücksicht nehmen müssten. Das mögen nur besonders

jene Eiferer für das gute Recht des „Volkes“ beherzigen, die sich in der besten Absicht mitunter zu Ausdrücken hinreißen lassen, dass man meinen möchte, die Reichen, überhaupt die höheren Classen, hätten mit dem Reiche Gottes nichts mehr zu schaffen. Indes die Rücksicht auf die Gebildeten, die wir in der Predigt zu nehmen haben, muss dem Worte und dem Tempel Gottes angepasst werden, und vor Gott sind bekanntlich alle gleich. Es sind alle gleich in ihren religiösen Bedürfnissen und schließlich auch in den Anforderungen, die ihr Herz an die Predigt stellt. Gerade wirklich Gebildete, Leute, die in weltlichen und religiösen Dingen gebildet sind, kommen hieher, um ihren Geist aufzufrischen, und vor allem, um sich zu erbauen. Diese Zwecke erfüllt aber gewiss keine hochstrebende, inhaltsleere Rede, sondern viel eher eine gediegene Belehrung und eine vom Geiste der Salbung und Frömmigkeit durchdrungene Homilie oder Predigt. Auf einige dünkelhafte alte oder junge Damen, die dem Prediger begreiflich zu machen suchen, ihnen könne man doch so Ordinäres nicht bieten, werden wir hoffentlich keine Rücksicht nehmen.

3) Es ist hoffentlich keine Ehrabschneidung — Verleumdung schon auf gar keinen Fall — wenn wir sagen, dass die heutige Predigt im Verhältnis zu den Worten zu wenig „Gehalt“ hat, oder, wie man sonst auch sagt, zu wenig positiv ist. Das muss sich ebenfalls ändern.

4) Der größte Vorwurf aber, der auch bei uns gilt, ist jedenfalls der, dass die heilige Schrift auf der Kanzel viel zu kurz kommt. Der Seelsorgsclerus hat gar kein Recht, die Professoren zu tadeln, dass sie die heilige Schrift in den Vorlesungen vernachlässigen. In diesem Stücke fehlen beide Theile, und die Encyklika des heiligen Vaters, von der wir früher an diesem Orte (1894, 472 ff.) gesprochen haben, trifft ebenso die Prediger wie die Theologen. Möchten doch die Prediger die heilige Schrift wieder ihren Vorträgen zugrunde legen, wie einst die Väter und wie es in unserer Zeit Bischof Eberhard, Dr. Breiteneicher u. a. mit so großem Erfolge gethan haben!

Um das alles durchzuführen oder auch nur zu würdigen, brauchen wir freilich wieder etwas mehr Studium, namentlich Studium in der Bibel, und mehr Innerlichkeit, als wir leider gewöhnlich für nothwendig halten. Ueber dem Vielen und dem Vielerlei, das wir treiben, vergessen wir gar zu leicht, dass nicht in der Menge der Worte unser und der Welt Heil liegt, sondern in deren Kraft und Gehalt. Ohne Zweifel sprechen wir zu oft, bei zu vielen Gelegenheiten, und namentlich zu gerne bei weltlichen Anlässen, in Vereinen und öffentlichen Versammlungen. Ob wir dort all den Nutzen stiften, den wir zu stiften uns schmeicheln, mag dahingestellt bleiben. Wenn aber wir selbst und unsere kirchlichen Vorträge dabei verweltlichen, dann ist jedenfalls der Schaden größer als der Nutzen, und sollte dieser noch so groß sein.

3) Der heilige Vater, das müssen ihm auch seine Feinde lassen, ist kein Freund von leeren Worten. Kaum hat er ein Wort gesprochen, so folgt auch die That; kaum hat er einen Wunsch ausgesprochen, so frägt er auch schon — und er kann sehr deutlich fragen — wie es mit der Ausführung stehe. Sofort, nachdem er in seiner letzten Encyklika die Orientalen zur Einigung mit Rom eingeladen hat, beruft er die Patriarchen nach Rom, um die Wege zu berathen, die dazu führen. Dass der Cardinal Langenieux von Rheims dazu berufen wurde, bestätigt nur unser Urtheil über die Bedeutung dieses Kirchenfürsten (1894, 475) ein Urtheil, das wir im auswärtigen Amte in Wien um der Ehre und der Zukunft Oesterreichs willen etwas mehr berücksichtigt wissen möchten.

4) Der Boden, auf dem gegenwärtig die schwersten und bedeutungsvollsten Kämpfe ausgefochten werden, ist ohne Zweifel Ungarn. Dort haben das Logenthum und das aggressive Judenthum eine so überwiegende Majorität erlangt, dass es in der That eine Inconsequenz wäre, wenn die Einrichtungen des öffentlichen Lebens fortan nach anderen Grundsätzen geregelt wären als nach denen des Antichristenthums. Es muss sich also jetzt die Frage entscheiden, ob diese Mächte, die sich nun einmal der Nation innerlich bemächtiget haben, auch äußerlich die Volksherrschaft haben sollen, oder ob das Volk noch stark und gesund genug ist, um sich dessen zu erwehren. Dazu drängen die Verhältnisse von selber, denn sie sind überreif geworden. Die leitenden Personen mögen wollen oder nicht, sie werden zum Entscheidungskampfe durch die Logik der Thatsachen getrieben. Entweder muss die Richtung, die sie vertreten, zum Sturze gebracht werden, oder sie muss in allen Stücken den vollen Sieg erringen. Die Stunde der Entscheidung naht, vielleicht der Entscheidung für immer. Wird sich das christliche Ungarn des Erbfeindes der Christenheit noch erwehren können? Fasst es überhaupt die ganze Tragweite der Lage? Wir wünschen sehr, diese beiden Fragen mit Ja beantworten zu können, aber wir wagen es nicht ganz unbedingt.[1]) Zu schwach ist der Kampf, zu halb und uneinig sind die Vertheidiger des Kreuzes, zu viel ist schon preisgegeben, zu sehr tritt die Neigung hervor, zu unterhandeln und durch Compromisse einen Entscheidungskrieg zu verzögern, als dass wir mit rechtem Vertrauen in die nächste Zukunft blicken sollten. Fast haben wir keine andere Hoffnung mehr als die auf die Gnade Gottes, die immer wieder gutmachen kann, was die Menschen versäumen. Aber dann muss viel gebetet werden, damit sich Gott zur Hilfe bewegen lasse. Möge die ganze Christenheit ihre Gebete für Ungarn darbringen, denn dort werden jetzt die Kämpfe für sie ausgetragen, so gut wie

[1]) Ueber diese und andere damit zusammenhängende Dinge findet sich in der „Correspondance Catholique“ (18. Oct. 1894) ein Urtheil von solcher Schärfe, dass wir es hier nicht wiedergeben können. Wir empfehlen aber seine Berücksichtigung, damit alle wissen, wie man im Ausland urtheilt.

in vergangenen Jahrhunderten, wo Kreuz und Halbmond in den ungarischen Ebenen um den Sieg rangen.

5) Wie alle Jahre, so ist auch diesmal das eben verwichene Quartal die Zeit der Congresse. Es übersteigt die Kraft eines Einzelnen, auch nur die Namen der Versammlungen zu behalten, die gehalten worden sind in Deutschland, Oesterreich, Italien, Belgien, Frankreich, Amerika — Naturforscher-, Aerzte-, Freimaurer-, Journalisten-, Socialisten-, Katholiken-, Tertiarencongresse, eucharistische, cäcilianische, anarchistische Congresse, internationale, nationale, provinziale Congresse u. s. f.

Wenn es auf die Schwierigkeiten ankommt, so waren wohl der nicht abgehaltene österreichische und der niederösterreichische Katholikentag die nennenswertesten. Der allgemeinen Bedeutung nach ist für uns der internationale, wissenschaftliche Congress zu Brüssel der wichtigste. Hier hat sich eine Einigkeit unter den Katholiken aller Zungen und Richtungen kundgegeben, die um so wohlthuender berührt, je größer auf allen sonstigen Gebieten die Neigung zu Empfindlichkeiten und Misshelligkeiten ist.

Möge es gelingen, aus dieser Vereinigung mit der Zeit ein dauerndes großes internationales Institut herauszubilden, das die katholischen Gelehrten aller Länder zu gemeinsamer Friedensarbeit verbinden soll.

6) Der niederösterreichische Katholikentag hat zweifelsohne in einem Stücke seine Aufgabe gut erfasst. Es kann nicht Aufgabe von Provinzialtagen sein, Fragen von internationaler oder selbst von nationaler Tragweite zum Austrag bringen zu wollen. Es entspricht auch kaum ihrer Bestimmung, wenn sie ein ganzes Collegienheft zusammenstellen über sämmtliche Gegenstände, die das öffentliche Leben berühren, wie es der mährische Katholikentag gethan hat. Dieser mag übrigens dafür eine gewisse Rechtfertigung darin haben, dass in jenen Gegenden die einschlägigen Fragen vielfach noch viel zu wenig behandelt worden waren. Was aber solchen Particular-Katholikentagen ihren besonderen Wert verleiht, das ist dies, dass sie Gelegenheit bieten, Heerschau zu halten über das, was in einem engeren Kreise bisher geschehen ist, damit wir sehen, welche Lücken noch auszufüllen und welche Schäden gutzumachen sind. Ein allgemeiner Katholikentag kann das nicht leisten, da das Material zu umfänglich oder zu lückenhaft werden müsste. Der niederösterreichische Katholikentag hat das wenigstens in Bezug auf das Vereinsleben musterhaft gethan. Die Katholiken Wiens wussten vielleicht selber nicht, wie viele vortrefflich wirkende sociale Institute sie bereits besitzen. Jetzt wissen sie es und können stolz darauf sein, dass so viele herrliche Anfänge da sind. Das stärkt das Selbstbewusstsein, das macht bescheiden und zeigt, wie viel noch geschehen und wie sehr alles zusammenhalten muss, damit unsere Aufgabe gelöst werde, — und das zu erreichen ist vor allem der Zweck einer solchen Versammlung.

7) Einen schönen Anfang zu einer bleibenden, internationalen, wissenschaftlichen Einigung der Katholiken hat bereits das neue Institut an der Universität Löwen gebildet, das den Zweck hat, die für unsere Zeit nothwendigsten Wissenschaften, Philosophie, Biologie, Socialpolitik u. s. f. in eingehenderer Weise zu behandeln als es beim gewöhnlichen Universitätsstudium geschehen kann, um die Katholiken in den Stand zu setzen, dass sie sich auf diesen einflussreichen Gebieten vollständig den Bedürfnissen der Zeit entsprechend ausbilden können. Der heilige Vater hat dieses Institut nicht bloß gebilligt und in seiner energischen Weise den Bischöfen von Belgien empfohlen, sondern auch mit einer Summe von 150.000 Franks unterstützt.

8) An der katholischen Universität zu Lille ist nunmehr ein vollständiges, höchst reichhaltig versehenes Institut für Sociologie eingerichtet worden, vollständiger als es irgendwo sonst der Fall ist. In Deutschland und in Oesterreich will, wie es scheint, noch immer kein rechtes Verständnis für die Zeitgemäßheit, ja die Nothwendigkeit einer ähnlichen Einrichtung aufkommen. Das ist für uns nur ein Grund mehr dafür, immer wieder auf diese Angelegenheit zurückzukommen und zu betonen, wie sehr wir in diesem Stücke hinter den Franzosen, den Belgiern und den Italienern zurückgeblieben sind, die für die großen Bedürfnisse der Zeit weit offenere Augen und rührigere Hände haben.

9) An der calvinistischen Staatsuniversität von Amsterdam wurde ein — Lehrstuhl für thomistische Philosophie gegründet und dem Dominicaner de Groot, dem Verfasser der bekannten Summa apologetica übertragen. Bei der Eröffnung der Vorlesungen waren Unterrichtsminister, Bürgermeister, Senat — alle Protestanten — in Amtstracht vertreten, dazu zwei katholische Bischöfe. Bis an einer katholischen Staatsuniversität ein Lehrstuhl für, wir sagen nicht thomistische, sondern nur christliche Philosophie oder Sociologie errichtet wird, dazu wird es noch lange dauern, hoffentlich nicht solange, bis es keinen Staat und keine Staatsuniversität mehr geben wird.

10) In der August-Nummer der „New Review“ gibt Mr. J. Henniker-Heaton folgende Zusammenstellungen über die Ehescheidungen d. J. 1885: Vereinigte Staaten 23 472; Frankreich 6245; Deutschland 6161; Rußland 1789; Oesterreich 1178; Schweiz 920; Dänemark 635; Italien 556; Rumänien 541; Großbritannien und Irland 508; Holland 339; Schweden und Norwegen 297; Belgien 290. Man muis indes, um die Zifferzahl richtig zu beurtheilen, das Verhältnis zur Bevölkerungszahl ins Auge fassen; alsdann übertreffen Dänemark und die Schweiz Deutschland und Frankreich weit über das doppelte und Rumänien und Holland kommen unmittelbar nach ihnen zu stehen. In der Grafschaft Tolland (Connecticut) trifft 1 Scheidung auf 6 Ehen,

in Paris auf 13, in Berlin auf 17, in der Schweiz auf 21, in Sachsen auf 33, in Dänemark auf 36, in Wien auf 43, in Preußen auf 59, in Deutschland allgemein auf 62, in Frankreich auf 87, in Ungarn auf 149, in Belgien auf 169, in Oesterreich auf 184, in Italien auf 421, in Rußland auf 450, in England auf 577.

11) In Belgien haben die Katholiken bei den Wahlen einen großartigen Sieg errungen, so großartig, daſs sie ihn wohl selbst in diesem Maße nicht zu erwarten gewagt hätten. Hoffentlich wird dieser Erfolg dazu führen, daſs sie nun aber auch einmal entschieden positive Maßregeln zur Besserung der socialen Uebelstände anwenden. Belgien ist bisher stets die Hochburg jenes Systems gewesen, das die Lieblingsidee des Liberalismus, das „Gehen lassen" für das erste aller Naturgebote und für wichtiger als alle zehn Gebote Gottes gehalten hat. So oft die Katholiken auch schon am Ruder gewesen sind, nie konnten sie sich entschließen, einen ernstlichen Gesetzeserlaſs über die Haltung der Feiertage oder gar gegen den Wucher und ähnliche Judereien zu befürworten, denn das, hieß es auch bei den besten Katholiken, sei gegen die „Freiheit". Von Gerechtigkeitspflichten in socialen Dingen durfte man vor ihnen nicht reden, dieses Wort war das einzige, für das es im Lande der Freiheit und des Gehenlassens keine Freiheit und kein Gehenlassen gab: dafür leisteten sie in Opfern der Liebe Unerhörtes und schwärmten für die Idee, daſs die Liebe alles gut machen müsse und könne, wozu sich das Gerechtigkeitsgefühl nicht herbeilassen möge. Gebe Gott, daſs mit dem jetzigen Siege, der zugleich ein Sieg der jüngeren, entschiedeneren — freilich auch oft etwas gewaltsamen — Richtung ist, dieses System ein- für allemal beseitiget werde! Gebe Gott aber auch, daſs die bedauerliche Uneinigkeit unter den Katholiken selber nun ein Ende finde! Es wirken auf beiden Seiten höchst eifrige, höchst verdienstvolle Männer, Männer, die unbeschreibliche Opfer für die gute Sache bringen, Männer, an deren Ueberzeugungstreue, an deren Begeisterung für die Kirche auch der Feind nicht zweifelt; nur die leidigen politischen Fragen bringen eine Spaltung unter ihnen hervor, die den Feinden Jubel und Hilfe gewährt, der guten Sache selber aber immer wieder tiefe Wunden schlägt.

12) Dieselbe Spaltung aus denselben Gründen lähmt schon seit langem auch Spanien. Ein paar Jahre schien es, als ob sie endlich beigelegt sei. Nunmehr kommen Nachrichten, die zeigen, daſs sie aus Anlaſs des letzten Katholikentages wieder ärger als je losgebrochen sei und den Cardinal-Primas von Toledo zu einem Auftreten bewogen habe, das, entsprechend dem spanischen Charakter und dem Ansehen, das dort die Kirchenfürsten genießen, an Schärfe nichts zu wünschen übrig läſst.

13) Wir haben einmal in dieser Zeitschrift die Frage behandelt, ob sich der Clerus mit Politik befassen dürfe oder nicht (1893, 521. ff.) Die dort behandelte Principien- und Rechtsfrage hat

nichts gemein mit der Nebenfrage, ob das Gebiet der Politik nicht doch mitunter zuviel Anziehungskraft und Zerstreuung für den Clerus biete, oder mit der Thatfrage, ob er sich nicht wirklich manchmal davon zuviel einnehmen und zu sehr von anderen, ihm näher liegenden Zwecken abziehen lasse. Wir gehen hier nicht näher auf die Beantwortung der beiden Fragen ein, geben aber einige Worte wieder, die ein gewiss nicht wegen unfruchtbarer „Bigotterie und Rücksichtsmeierei“ verdächtiger Liebhaber der Ruhe, die vielmehr ein praktischer Amerikaner, ein thätiger Staatsmann, Senator G. F. Hoare, jüngst bei einer anderen Veranlassung im „Century“ (August 1894) geschrieben hat. Er tritt dort für die Betheiligung der Frauen an der Politik ein und sagt u. a., er sehe nicht ein, warum diese durch das öffentliche Leben ihrem Berufe entfremdet werden sollten, wenn sie anders vernünftig seien. Es sei eine Absurdität, zu glauben, man müsse, wenn man in die politische Bewegung eingreifen wolle, alle Berufsgeschäfte beiseite werfen und sich nur noch auf das Studium der Zeitungen, auf den Besuch aller Versammlungen und auf öffentliche Reden verlegen. Die Mehrzahl der besonnenen männlichen Bürger in den Vereinigten Staaten begäben sich zwei- bis dreimal des Jahres in große, entscheidende Meetings und wahrten die Ehre ihrer Sache, wenn es sich um eine ernste That handelte, aber sonst hassten sie die Kannegießerei, die nur abstumpft und ermüdet, und giengen ihrer Pflicht nach. Und selbst Männer, die in der Oeffentlichkeit eine leitende Rolle spielen, und sich für das Gemeinwohl opfern, glaubten nicht, sich in alles mischen und überall das große Wort führen zu sollen, sondern sie beschränkten sich auf einen und den andern Punkt, den sie gründlich zu beherrschen suchten, und überließen andere Dinge andern, die darin zuhause seien. Worte, die, wenn wir sie fassen wollen, ebenso unsere Zurechtweisung wie unsere Vertheidigung sind.

14) Die Politik liegt dieser Zeitschrift ferne. Unsere Rundschau vermeidet auch mit Bedacht alles, was ausschließlich politischer Natur ist. Manchmal aber ist ein Blick auf die politische Lage unvermeidlich, wenn wir der Aufgabe gerecht werden sollen, Rechenschaft über den Gang der religiösen und der socialen Dinge zu geben. Wer diesem aufmerksam folgt, der kann sich nicht verhehlen, dass die schrecklichen Ereignisse der letzten Zeiten wenigstens in Frankreich und in Italien nicht ganz ohne heilsame Folgen geblieben sind.

In Frankreich, wo sich überhaupt seit Jahr und Tag unter den tonangebenden Geistern — man denke an De Vogüe und Brunetiere — ein gewisses Sehnen nach einer befriedigenden, positiveren Richtung kundgibt, hat augenscheinlich seit dem Regierungsantritte von Casimir-Perier das Streben zugenommen, mit der Kirche wieder auf besseren Fuß zu kommen und nicht gerade den Sectenhass zum einzigen und entscheidenden Grundsatz der inneren Politik zu machen. Das ist nicht viel, aber wir Katholiken sind

auch so wenig verwöhnt und so gute Kinder, dass wir darüber schon froh und dankbar sind.

Am meisten hat Italien gelernt. Endlich hat es das „Exequatur" über sich gebracht und damit unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht. Ob das ganz aus gutem Willen geschehen ist, ob deshalb, um den Katholiken eine Waffe aus den Händen zu nehmen, deren Schärfe die Regierung selber fühlen musste, lässt sich nicht so leicht sagen. Wir rechnen aber einer modernen Regierung schon das zur Ehre und als Zeichen von Staatsklugheit an, dass sie sich nur wenigstens dem Gewichte des letztgenannten Grundes nicht verschließt. Uebrigens hat Herr Crispi persönlich dem verletzten Gefühle der italienischen Katholiken eine öffentliche Genugthuung so glänzender Art bereitet, dass sie ihm von diesen sicher nicht so bald wird vergessen werden. Bei der Einweihung eines bescheidenen Denkmals in Neapel, das die Hingebung des Königs und des Cardinals Sanfelice an die Cholerakranken feiert, sprach der alte Jakobiner, es müssten „die beiden Auctoritäten, die bürgerliche und die religiöse" zusammenarbeiten, um die Völker auf die Wege der Gerechtigkeit und der Liebe zurückzuführen. Gegen eine Secte, die den Grundsatz befolge: „Weder Gott noch Haupt", genüge nicht mehr das Wort: „Mit Gott und mit dem König für das Vaterland", sondern jetzt brauche das „Volk" als Losung den Ruf: „In hoc signo vinces." Nun, das bedeutet im Grunde nicht viel, wenn man denkt, wer das sagt, und wie vorsichtig und zurückhaltend es gesagt ist, es ist aber doch soviel, dass man wünschen möchte, alle Amtsgenossen Crispis möchten wenigstens diesem seinem Beispiele folgen.

15) In den letzten Tagen des Monat Mai hat in London die „allgemeine, kirchliche Missionsconferenz der anglicanischen Gemeinschaft" getagt. Das Programm, das hiezu ausgegeben wurde, ist so überaus reichhaltig und mit so mustergiltiger Uebersichtlichkeit entwickelt (Religious Review of Reviews VII, 297. ff. Mai 1894), dass wir es nicht bloß solchen zur Nachahmung und zum Studium empfehlen, die sich für die Missionen interessieren und einen Begriff davon erhalten wollen, wie viele und wie verschiedene Dinge bei den Missionen in Frage kommen, sondern überhaupt allen, die für öffentliche Versammlungen oder Berathungen ein Programm zu entwerfen haben. Leider kann man den Verhandlungen nicht durchwegs dasselbe Zeugnis ausstellen. Der Bischof von Lahore, Henry J. Matthew, behauptet, er habe sich durch eine Erfahrung von 25 Jahren in den verschiedensten Gegenden von Indien überzeugt, dass nirgend eine katholische Mission, sei es unter Heiden, sei es unter Muhammedanern bestehe, die nicht erst dann eingerichtet worden sei, nachdem die protestantischen Missionäre mit Erfolg Bahn gebrochen hätten. Er könne nicht anders als gegen die Politik dieser „Marodeure" Protest einlegen. So berichtet die „Allg. Evang. Luth. K. Z." vom 17. Aug. Des englischen Berichtes

konnten wir nicht habhaft werden. Die Sache wäre wohl einer genaueren Untersuchung oder einer Richtigstellung durch berufene Auctoritäten wert. Dagegen wurde von anderen Mitgliedern auch wieder anerkannt, dass wenigstens in Indien die „römischen" Missionäre allen übrigen Missionären überlegen seien. „Indien könne nur durch das ascetische Leben gewonnen werden. Die Gelübde der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams seien dem indischen Geiste so entsprechend, dass man sie geradezu als Hindubegriffe bezeichnen könne."

Sehr bemerkenswert ist die Aeußerung des englischen Missionärs Flym, der ein geborner Hindu ist. Indes die Europäer immer mit einer gewissen Anerkennung oder doch mit Schonung von dem Kastensystem sprechen, glaubte er, in „seiner doppelten Eigenschaft" als Eingeborner und als Missionär nicht entschieden genug wider das System sprechen zu können. Er begreife nicht, erklärte er, wie Europäer die Kasten dulden.

16) Mancher unserer Leser erinnert sich vielleicht noch jenes großartigen Beispieles von offener Simonie in der englischen Hochkirche, über das wir einmal Bericht erstattet haben (1893, 980). Einer Notiz zufolge, die die „Revue des Revues" einem Artikel des „Forum" entnimmt, werden von 13.000 englischen Pfarreien nicht weniger als 2000 öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Mancher Geistliche sieht sich genöthigt, die Tochter eines Grundherrn zu heiraten, nur um von diesem eine Pfarrei zu erhalten. Ein anderer muss die Tochter eines reichen Fleischers oder Händlers nehmen: die Gegenleistung dafür ist eine gute Pfründe, die ihm der Schwiegervater kauft. Die meisten Kirchen sind Privateigenthum und gehören zum Grundeigenthum: mit dem Verkauf des Gutes geht auch die Kirche in das Eigenthum des neuen Besitzers über.

17) Die Verherrlichung des Mohammedanismus und die Herabsetzung des Christenthums, womit Professor Max Müller einer ganz besonders beliebten Zeitrichtung ein Opfer gebracht hat (1894, 733) findet in der „Religious Review of Reviews" (1894, Juli, August, VIII. 61. ff.; 110 ff.) eine gründliche Abfertigung durch einen gebornen Mohammedaner, B. J. Rahim. Man kann das Studium dieser Artikel nicht genug empfehlen, weil sie zeigen, wie leicht — um es recht milde zu sagen — selbst bedeutende Gelehrte sich die Sache machen, wenn es gilt, dem Christenthum einen Stoß zu versetzen. Die Trunkenheit, sagt Rahim, ist bei den Mohammedanern sowohl in Persien als in der Türkei als in Egypten nicht geringer, die Sittenlosigkeit aber weit größer, als bei den Christen. Ich bin weit gereist im Osten wie im Westen, fügt er bei, aber ein herabgekommeneres, ein sinnlicheres, ein lasterhafteres Volk habe ich nirgends getroffen, als die Moslim sind; das öffentliche Leben ist ebenso vergiftet, wie das häusliche und wie das persönliche Betragen. Würde Professor Müller die Dinge kennen, wie

sie in Wirklichkeit sind, oder auch nur den Koran, er hätte sich gehütet, die Mohammedaner so grundlos auf Kosten des Christenthums zu verherrlichen.

18) Inzwischen hat Max Müller der guten Sache nach einer anderen Seite einen Dienst erwiesen. In diesem Sommer hat bekanntlich der Russe Notowich ein buddhistisches „Leben Jesu" veröffentlicht, das angeblich die Lücke im Leben des Herrn vom 15. bis 29. Jahre ausfüllen, in Wahrheit aber beweisen soll, dass unser Erlöser seine ganze Weisheit aus Indien bezogen habe. Er habe die fraglichen 15 Jahre dort zugebracht und sei dort in der Veden, wie in den heiligen Schriften und Wissenschaften der Buddhisten unterrichtet worden. Notowich will dieses Leben in einem thibetanischen Kloster, wo er wegen eines Beinbruches verpflegt wurde, entdeckt haben. Nun ist aber durch Berichte von englischen Officieren, von einer englischen Dame und von Missionären aus der Gemeinschaft der mährischen Brüder erwiesen, dass seit vielen Jahren kein Russe dort war, keiner ein Bein brach, keiner verpflegt wurde. Zudem weist Max Müller nach, dass die Sache an sich schon nach jeder Seite unwahrscheinlich, unmöglich, undenkbar ist. Die ungläubige Welt, die mit hundert Händen nach der neuen Entdeckung griff, ist wieder um eine leuchtende Hoffnung ärmer.

19) In den letzten Tagen des August fand zu Rotterdam der dritte internationale Altkatholiken-Congress statt. Man hatte Holland gewählt, um die Einheit des Altkatholicismus mit den letzten Resten des Gallicanismus und des Jansenismus festzustellen. Die Verhandlungen boten nichts, was der Erwähnung wert wäre. Interessant war nur die Zusammensetzung des Congresses. Zahlreich vertreten waren die holländischen Jansenisten. Außerdem nahmen theil, entweder persönlich oder durch Zuschriften, Bischof Dr. Hale von Illinois als Vertreter der Episkopalkirche von Nordamerika, Erzpriester Janyschew aus Petersburg, der Beichtvater des Czaren, der bekannte russische General Kirijew und Dr. Nippold aus Jena. Als die Begeisterung den Höhepunkt erreicht hatte, wurde — nicht zwar das Te Deum angestimmt — wohl aber die holländische und schweizerische „Nationalhymne", die „Wacht am Rhein" und die — „Marseillaise". So berichtet die „Allgemeine Zeitung", die in Sachen des Altkatholicismus gewiss als zuverlässiges, wo nicht als officielles Organ angesehen werden darf.

20) Wir haben schon längere Zeit nicht mehr von der „Ethischen Gesellschaft" gesprochen. Inzwischen haben sich die verschiedenen Zweige von Nordamerika, England und Deutschland zu einem „Ethischen Bunde" vereinigt, zunächst deshalb, um ihrer Wirksamkeit größeren Nachdruck zu geben. Ihr Hauptzweck ist, die „wissenschaftliche Erkenntnis" des Sittlich-Guten zu fördern und gegenüber der Zerrissenheit auf socialem, politischem, religiösem und philosophischem Gebiete eine internationale Einigung der Geister

herbeizuführen. Für Deutschland ist Mitglied der Vorstandschaft Geheimrath Dr. Förster, Leiter der Universitäts-Sternwarte in Berlin, für Oesterreich-Ungarn Professor Dr. Jodl in Prag.

21) Wir haben vor einiger Zeit (1894, 481) berichtet, dass die französische Freimaurerei beschlossen hat, nunmehr ernstlich in die Bestrebungen zur Lösung der socialen Frage einzutreten. Bisher hat sie indes außer den schönen Worten, an denen sie so reich ist, auf diesem Gebiete noch nichts zustande gebracht. Es sollte uns auch wundern, wie eine Gesellschaft, die zum weitaus größten Theile aus Professoren, Kaufleuten, Börsenmännern und Leuten, die behäbig ihre Renten verzehren, kurz, wie die concentrierte Blüte des „Bourgeoisthums" — denn das ist die Loge — etwas Ersprießliches auf diesem Gebiete sollte thun können. Selbst die „Lanterne", die officiell zum Organ der maurerischen Socialreform erklärt worden ist, musste im September dem eben zur Generalversammlung vereinten Groß-Orient von Paris erklären, er dürfe sich auf die Beine machen, wolle er nicht öffentlich der Unfähigkeit auf diesem Gebiete geziehen werden, wo es mit großen Phrasen und mit lautem Geschrei nicht gethan sei.

22. Der österreichische Antisemitismus hat auf unsere Mittheilungen über den eigentlichen Charakter der „Judenfresserei" in einer Weise geantwortet, auf die wir nicht gefasst waren. Dass sie ihm nicht gefallen würden, das setzten wir allerdings voraus, indes wir reden und schreiben keinem zu Gefallen, sei er hoch, sei er niedrig. Dass auch er sich aber von dem Tadel über den Hass gegen die Offenbarung und gegen den Gott des Alten Testamentes getroffen fühlen sollte, daran dachten wir nicht. Nun aber erklärt das „Deutsche Volksblatt", das „Volk" lasse sich keinen solchen Widerspruch bieten, dass es die Juderei bekämpfen und dennoch deren „Spiegelbild, das Alte Testament, als Volkserziehungsmittel beibehalten solle".

Damit stehen wir vor einer neuen Entdeckung. Bisher glaubten wir, der österreichische Antisemitismus unterscheide sich wesentlich vom deutschen dadurch, dass er diesem nicht auf das Gebiet der Religion folge, sondern sich auf das ökonomische Gebiet beschränke und nur in seltenen Ausnahmen auf das des Rassenkampfes verirre. Deshalb haben wir ihn auch stets mit einer gewissen Schonung behandelt, denn in dem Stücke des Mitleidens mit dem ausgebeuteten Volke lassen wir uns von niemand übertreffen, und darum empfanden wir trotz allem stets eine gewisse Sympathie für den Antisemitismus, über die wir manche Ausschreitungen leicht vergaßen, weil wir glaubten, es sei ihm hauptsächlich um die Noth des Christenvolkes zu thun. Nun nimmt aber auch er offen Stellung unter den ausgesprochenen Feinden der übernatürlichen Offenbarung, ganz wie die heidnischen Wodansanbeter in den Berliner Kneipen. Jetzt wissen

wir, was wir von ihm zu denken haben, und das christliche Volk wird es auch wissen.

23) Die deutsch-liberalen Antisemiten haben in einer Sitzung zu Berlin am 12. September beschlossen, ein Programm ausarbeiten zu lassen, das unter andern folgende Gegenstände berücksichtigen soll: Ausmerzung des Alten Testamentes aus Kirche und Schule, und Ersatz durch den „Glauben unserer Väter" (vgl. 1894, 986 f.); Verbot der Judentaufe; Wiederaufnahme der Ritualmordprocesse; Ausweisung aller Juden und Verwendung ihres Vermögens zur Verbesserung der Lage der Arbeiter; Vereinigung „aller deutschen und aller ehemals deutschen Länder" zu einem „Groß-Deutschland" mit Wahl eines Kaisers durch das Volk; Besteuerung des Einkommens der Fürsten; Abschaffung aller Standes- und Adelsvorrechte, u. s. f.

Wir enthalten uns jeder näheren Bemerkung. Jeder Kenner der Zeitverhältnisse wird in diesen „Grundsätzen" den Schlüssel zur Erklärung mancher bedeutsamen, politischen Zeitvorgänge und Zeitbestrebungen finden. Vielleicht findet der eine oder der andere auch heraus, dass diese „Gesichtspunkte" auf manche Vorgänge in „deutschen und ehemals deutschen Ländern" außerhalb des jetzigen deutschen Reiches, die vorerst noch nicht zu „Groß-Deutschland" gehören, einige Lichter oder Schlagschatten werfen — je nachdem mans ansieht.

24) Graf Napoleon Ney, der unseren Lesern bereits als Kenner der seltsamsten und geheimsten Dinge bekannt ist, veröffentlicht im „Cosmopolitan" eine höchst interessante Mittheilung über die muhammedanischen geheimen Gesellschaften. Er ist dazu am besten imstande, da er sich selber in eine davon hat aufnehmen lassen Natürlich binden ihn die Eide, die er dabei geschworen hat, Genaueres anzugeben. Es ist aber das von ihm Ausgeplauderte genug. Er selber sagt, dass diese Secten ganz nach Art der Freimaurerei eingerichtet sind. Regelmäßig haben sie sieben Grade. Dieser Secten sind etwa 100 — in Nordafrika befinden sich acht. Sie vermitteln den eigentlichen, inneren Zusammenhang unter den mohammedanischen Völkern. Die Geheimsendlinge durchziehen als Gaukler, als Sänger, als Wahrsager oder Aerzte die Länder und vermitteln dadurch die Nachrichten, die sich die Häupter des Islams zusenden. In ihnen wird auch der furchtbare mohammedanische Fanatismus beständig rege erhalten. Zwar behauptet auch N-y als echter mohammedanischer Logenbruder der höchsten Geheimgrade, es sei ein großer Irrthum, zu glauben, die Religion des Propheten predige den Hass gegen das Christenthum. Trotzdem sagt er selber, dass diese Secten sehr zu fürchten seien, weil in ihnen unaufhörlich der Hass und der Krieg gegen die Nichtgläubigen gepredigt werde.

Nikolaus Notowitsch oder „die Lücke im Leben Jesu."

Ein Werkchen, bei dessen Anblick den Buddhisten Europas das Herz im Leibe lachen wird. Bisher hat man vielfach versucht, aus der Vergleichung der Lehren und Riten bei den Brahmanen und Buddhisten mit dem Christenthum das letztere als bloßen Ableger der indischen Religionen hinzustellen: mit welchem Erfolge, hat das vernichtende Urtheil des gewiss nicht verdächtigen Max Müller gezeigt. Noch immer aber fehlte den Buddhaschwärmern der verbindende Ring eines äußeren historischen Zusammenhanges. Dieser Nebeljungenring ist nun durch Herrn Notowitsch glücklich in der buddhistischen Chronik eines tibetanischen Klosters, die von einem Aufenthalt Christi in Indien berichtet, aufgefunden und in obiger Schrift von Seite 97—137 mitgetheilt worden. Die ersten 100 Seiten sind der Schilderung der Reise gewidmet, die zu diesem seltsamen Fund geführt hat. Das ist zwar in Anbetracht des Büchleins etwas unverhältnismäßig, aber, wenn man schon der Welt einen solchen Edelstein bringen kann, so darf man bei der Fassung nicht sparen. Man lernt ja auf diese Weise den Autor als gewiegten, furchtlosen und mit Land und Leuten wohl vertrauten Mann kennen: umso leichter fällt dann der arglose Leser in die „Lücke" hinein. Oder nicht so? Herr Notowitsch hat offenbar den Buddhisten manches abgelauscht, die, wie sein Oberlama ihm erzählt, durch gewissen Mummenschanz die Menge unterhalten, um sie so zur Ahnung des ewigen Geistes zu erheben! Also die Reise geht über Indien und Kaschmir nach Tibet hinein. Zufällig hört er von Issa, einem buddhistischen Heiligen, der vom Lande Israel stammen soll. Er wird hinterdenklich. Wie? frägt er sich, sollte das Jesus von Nazareth sein? Aber die Evangelien enthalten doch gar keine Anspielung an einen solchen Aufenthalt in Indien? Er verfolgt die interessante Spur und hört später von einem Obern der Lamas, die, nebenbei gesagt, über Papst und Kirche in Europa Bescheid wissen, als wären sie Herr Notowitsch selbst, er hört, sage ich, von diesem noch mehr über jenen Issa, so außer anderen, dass seine Lebensbeschreibung unter 84.000 Rollen vorkomme, die über das Leben buddhistischer Heiligen in den Klöstern existieren sollen. Ja, der Lama sagt ihm, er hätte selbst ein Exemplar, aber zufällig wisse er nicht, wo es wäre, und vertröstet den allzu Wissbegierigen auf eine zufällige, spätere Reise. Zufällig, natürlich alles zufällig, bricht sich Herr Notowitsch zum Glück nicht den Hals, sondern nur den Fuß, und erhält so die schönste Gelegenheit, wieder ins Kloster zurückzukehren. Da er unterdessen dem Lama zum Abschied eine Taschenuhr, eine Weckeruhr und ein Thermometer geschickt und so das Herz des Alten weichgestimmt hatte, so bekommt er jetzt während seiner Krankheit in der That die geheimnisvolle Rolle zu hören und notiert sich, natürlich unter den furchtbaren Schmerzen, mit denen ein Beinbruch verbunden zu sein pflegt, das Schriftstück in wenigen Tagen, um es dann in Europa zu veröffentlichen. Er zeigte es zuerst Herrn Renan, für den er stets eine „tiefe Verehrung" gehegt, traut ihm aber nicht über den Weg, weil der „tief verehrte" ihm am Ende doch die Ehre

der Veröffentlichung und den Ruhm einer geistvollen Commentierung wegstipitzen könnte, weshalb er lieber den Tod des „Verehrten" abwartet, der ja, „nach seiner Schwäche zu schließen, bald eintreten musste", um den Lorbeer ganz und voll um die eigene Stirne winden zu können. Ehre, wem Ehre gebürt. Das ist die gewiss interessante, geschichtliche Einleitung zu dem noch interessanteren Funde.

Wie man sieht, hat Herr Notowitsch einen kleinen Umweg gemacht, um die Wahrheit über das Leben Jesu zu erfahren. Sonst ist es bei den Forschern Sitte und kritisches Princip, dass man das Leben eines Mannes auf dem Schauplatz untersucht, wo es sich hauptsächlich abgespielt hat, aber Herr Notowitsch findet diesen Weg zu gewöhnlich. Die genialen Leute haben ja immer eine neue Bahn gebrochen, und die seinige führt ihn eben über Kaschmir! Allerdings existieren auch Evangelien über das Leben Jesu, geschrieben von seinen eigenen Schülern, deren Thätigkeit in der römischen Culturwelt krystallklar vor uns liegt, wie nur irgend eine historische Erscheinung. Diese Schriften haben wegen ihrer ungeschminkten Einfachheit und Treue, wegen ihrer unerreichbaren Erhabenheit die Bewunderung selbst eines Rousseau und Göthe gefunden; aber was will Herr Notowitsch mit solchen Quellen anfangen, „die doch erst einige Zeit nach dem Auftreten Jesu" und — hätte ich bald gesagt — nicht *vor* demselben geschrieben worden sind? Ganz anders ist es mit der Glaubwürdigkeit buddhistischer Schriftsteller bestellt. Diese haben durch herumziehende Kaufleute gleich nach dem Leiden Jesu von dem wunderbaren Manne gehört, wie Herr Notowitsch scharfsinnig vermuthet, die Stenographen — doch was sage ich — die Schreiber der Buddhisten haben sich auch sofort gesetzt und alles aufgeschrieben, wohlgemerkt, alles, „was in den Bazars erzählet worden", die bekanntlich von jeher zu den reinsten Quellen der Historienschreibung gezählt haben. Dass ein reger Verkehr zwischen den Gangesländern und Palästina um jene Zeit bestanden hat, werden die Culturhistoriker schon in den Kauf nehmen müssen. Freilich ist der Buddhismus in Tibet, wo die gelben Papiere des Herrn Notowitsch sind, erst im 7. Jahrhunderte *nach* Christus förmlich eingeführt worden. Aber was geniert das? Was in Indien sicher ist aufs genaueste aufgeschrieben worden, das ist ebenso genau, auch nach Verlauf von Jahrhunderten, nach Tibet gebracht worden, und dass die 84.000 Rollen mehr enthalten müssen, als die vier Evangelien, wer möchte so borniert sein, das nicht einzusehen? Allerdings, sagte der gescheidte Oberlama, ist Issa beim Volke nicht bekannt und zählt auch bei den Buddhisten nicht zu den vornehmsten Heiligen, aber das kommt von der leidigen Widersetzlichkeit der Anhänger dieses Issa, die sich vom Buddhismus getrennt haben! Ja, seufzt Herr Notowitsch einmal verständnisinnig, man könnte mit einem einzigen erlösenden Worte so viele Millionen Buddhisten zu Christen machen! O diese widerhaarigen Christen! Sie könnten auch so viele Millionen Mohammedaner mit einem Schlage christlich machen, wenn sie nur ihren Jesus, den ja auch die Moslemin kennen und ihr Koran über zwanzigmal anführt, einmal etwas anders fassen würden. Natürlich hütet sich Herr Notowitsch auf diese Thatsache näher einzugehen, dass Jesus auch im

Koran steht. Wenn die Moslemin, deren sich auch Tibet erfreut, ihn zu ihrem Propheten machen konnten, warum denn nicht auch die noch viel elastischeren Kautschukmänner des Buddha? Doch wozu solche malitiöse Fragen, die das gesammte, um eine Taschenuhr und einen gebrochenen Fuß so mühsam errungene Resultat wieder über den Haufen werfen könnten? Wie glaubwürdig übrigens diese Chronikschreiber sein mochten, beweist uns der Oberlama selbst, der genau weiß, dass 1200 Jahre vor Christus der große Buddha (!) in dem Prinzen Çakya Muni sich verkörpert habe und sieben Jahrhunderte später in Gautama. Die Buddhaforscher sagen freilich ein bisschen anders, dass der Çakya Muni eben der leibhaftige Gautama sei, und dass er im 6. Jahrhunderte vor Christus gelebt habe. Aber was liegt an einem Jahrtausend früher oder später? Statt die Angaben seines Gewährsmannes zu corrigieren, gibt Herr Notowitsch dem ersteren (S. 163) noch 300 Jahre hinzu! Das ist ja ein netter Begriff von Geschichtsschreibung, vor dem die Evangelien allerdings nicht bestehen können! Herr Notowitsch hat sich darum auch in ihnen so wenig umgesehen, dass er sie nicht einmal ohne crasse Böcke citieren kann. So schreibt er eine Stelle aus Lukas einem anderen Evangelisten zu (S. 151), eine weitere Stelle, die von dem Täufer handelt, bezieht er zweimal auf das Jesukind (S. 151 und 182). Um Evangelien aufzuschlagen, braucht man doch nicht auf die französische Akademie oder nach Tibet zu gehen, und wer sie ungenau nennt, soll sie wenigstens selbst genau zu citieren verstehen!

Doch wozu sich mit der Lesung solcher ungenauer Schriften aufhalten, wenn man in der buddhistischen Chronik, wie Herr Notowitsch (S. 151) wörtlich sagt, eine „vollständige und detaillierte" Beschreibung des Lebens Jesu findet? Herr Notowitsch erregt wirklich unsere Neugierde, obschon wir etwas enttäuscht sind, wenn wir das Leben Jesu auf 34 kleinen Seiten abgethan sehen. Aber vielleicht entschädigt uns der tiefe Gehalt. Vorausgeht auf fünf Seiten eine gründliche Geschichte Israels vor Christus, wo wir erfahren, dass das Volk Israel „wegen seiner allzu großen Sünden" aus seinem fruchtbaren Lande von einem berühmten Pharao in die Sclaverei geschleppt worden ist. Das ist gewiss schon sehr interessant, weil wir daraus lernen, dass mit der babylonisch-egyptischen Gefangenschaft die Geschichte Israels eigentlich erst angefangen hat. Aber Mossa, ein Prinz des Pharao, führt mit Erlaubnis des Vaters das fremde Volk in das verlorene Land zurück, nachdem eine Pest den Zorn Gottes an Egypten geoffenbart hatte. Dann wurde das israelitische Reich das mächtigste der ganzen Erde! Stimmt das nicht? Hierauf kamen die Romelen, d. h. Römer, über das Meer, und zerstörten schon vor Christus die Tempel der Hebräer, so dass im ganzen Lande nur Aechzen war. Wir gestehen, dass auch uns hiebei eine ähnliche Empfindung überkommt, und dass wir uns bei dieser famosen Geschichte unwillkürlich an die komischen Verwechslungen erinnern, die sich der „Philosoph" Calpurnius in Wisemans Fabiola zum Gaudium der Leser in derselben Situation unterlaufen lässt. Dass in den gelehrten Noten der Herausgeber u. a. von Pyramiden zu berichten weiß, an welchen die Israeliten mitgebaut hätten, wird die Egyptologen ohne Zweifel sehr überraschen, da

nach bisheriger Annahme schon lange vor dieser Zeit die letzten Pyramiden gebaut worden waren.

Nach solchen Proben haben wir gewiss ein Recht, uns auf den köstlichen Schmaus zu freuen, der uns im Haupttheil, im Leben Jesu selbst, erwarten muss. Die Vorgeschichte konnte ja nur in ganz groben Zügen gestreift werden, wie man sagt Manches ist freilich dabei auch abgestreift worden. „Bald darauf", heißt es in der Chronik, „wurde ein wunderbares Kind im Lande Israel von armen Eltern geboren, die ihm den Namen Issa gaben. Der ewige Geist Brahma, der aus seiner Ruhe aufwachte (!) und sich auf unbestimmte Zeit von seinem Wesen trennte (!), wohnte in ihm, und viele Leute kamen herbei, das Kind zu hören, bis es, dem Andrängen zu entgehen und sich im Worte Gottes zu vervollkommnen (!), im 13. Jahre mit Kaufleuten nach Indien reiste." Das ist alles, was wir in langem Wortschwalle über die Jugend Jesu zu hören bekommen, in der die Evangelien gar so ungenau sind!! Jedenfalls haben sie den romantischen Abschluss derselben nicht gewusst oder nicht erzählen wollen, da sie bestimmt das Gegentheil versichern, es sei Jesus immer in Nazareth geblieben, und wir haben nach dem Gehörten zu viel Vertrauen auf die Chronik von Tibet, als dass wir die gleichzeitige, einheimische, d. h. palästinensische Version vorziehen sollten. Wir werden natürlich lieber den Buddhisten, als den Nazarenern glauben, die sich aus Neid darüber wundern, dass der immer bei ihnen lebende Sohn des Zimmermanns so weise zu reden verstehe, und lieber den Indiern, als den Juden in Jerusalem, die seine Schriftauslegung in's höchste Staunen versetzt, vermuthlich, weil die Brahmanen so nebenbei auch hebräische Midraschin betrieben und Jesu gelehrt haben!! Außerdem ist es ja schon innerlich höchst wahrscheinlich (?!), dass ein zartes Kind, welches in genauer Beobachtung des jüdischen Gesetzes fromm auferzogen worden ist, die Eltern plötzlich verlässt, um sich wildfremden Leuten anzuschließen und ein Land voll heidnischer Greuel aufzusuchen. Ist doch von Nazareth bis Indien nur ein etwas großer Katzensprung! Doch, in wem Brahman einmal steckt, den muss er auch zu den Brahmanen führen. Bei ihnen lernt nun Issa die heidnischen Veden, aber zerwirft sich auch bald mit seinen Lehrern, leugnet ihre Trimurti oder götzendienerische Trinität, obschon er auch keine Ahnung von der christlichen Trinität besitzt, geißelt ihr Kastenwesen und muss sich, von ihnen verfolgt, endlich nach dem Westen zurückziehen. Auf diesem Wege predigt er, also noch vor den Juden, den Heiden, von denen er viele bekehrt. Wer die Evangelien auch nur flüchtig gelesen hat, weiß, dass ein solcher erst den Heiden predigender und jede Trinität leugnender Issa eine ganz unmögliche Figur im historischen Christenthum ist. Wunder kann dieser Issa ebenfalls keine wirken, da er auf die betreffende Aufforderung nur mit einem Hinweis auf das Werk der Schöpfung antwortet. Auch auf die Priester ist er, gerade so wie Herr Notowitsch, nicht gut zu sprechen, da ihn Herr Notowitsch — doch Pardon! — die Chronik vor den Magiern in Persien sagen lässt: „Solange die Völker keine Priester hatten, hat das natürliche Gesetz sie regiert und die Reinheit ihrer Seelen bewahrt!" Selbst der Un-

gläubigste wird zum Glauben an die Inspiration gedrängt, wenn er sieht, aus welcher Ferne die Chronik ihre Unterredungen bezogen haben musste, oder wird Herr Notowitsch seine unerschütterliche Ueberzeugung von ihrer Treue auch hier wieder etwa auf persische Kaufleute stützen? Wenn auch Herr Notowitsch nicht selbst die Stelle des heiligen Geistes vertreten hat, so stempelt ihn doch der unvernünftige Eifer, mit welchem er sich des abgeschmackten Schriftstückes annimmt, sicher zu einem Tendenzmann ersten Ranges, dessen Leichtfertigkeit uns überhaupt die „reisenden Kaufleute" nicht besonders empfehlen kann. Endlich kam Issa im 30. Jahre in seine Heimat zurück, wo tausende von Menschen seinen schönen Predigten lauschten. Besonders rührend ist es zu lesen, wie die heilsbegierigen Juden auf die Mahnung Christi, Gott Dank zu sagen, ihn fragten, wo sie denn beten sollten, da die Feinde *ihre* Tempel geschleift und die heiligen Gefäße geplündert hätten. Die bösen Nomaden, die früher den oder genauer *die* Tempel zerstört hatten, haben ihn offenbar seitdem nicht mehr aufbauen lassen: Ein kostbarer Gewinn für die bisher vernagelte Weltgeschichte! Womöglich noch ergreifender ist der Aufschluss, den Issa den Juden auf ihre Frage gibt, woher er denn stamme: „Ich bin, wie ihr, ein Israelit", sprach er, „bei meiner Geburt sah ich die Mauern Jerusalems und habe schluchzen gehört meine Brüder und Schwestern, so in die Sclaverei geführt worden, und meine Seele betrübte sich schmerzlich, als ich sah, dass meine Brüder vergaßen den wahren Gott (!). Als Kind habe ich mich darum zu anderen Völkern begeben." Ueber einen solchen welthistorischen Gallimathias musste doch wohl der Herausgeber innerlich selber gelacht haben, und wenn das nicht, so hat die folgende Probe von der „schönen" Predigt Issas gewiss desto sicherer seine galante Seele in die heitersten Schwingungen versetzt: „Ich sage euch, dass nächst Gott eure besten Gedanken den Frauen und Ehegattinnen gehören sollen." — „Ehret eure Weiber, denn morgen werden sie Mütter und später Großmütter eines ganzen Volkes" (S. 129). Adler von Pathmos, du bist überflügelt, überflügelt von der Großmutter des Herrn Notowitsch!! Wahrlich, wenn die Evangelien so geschrieben hätten, so brauchten wir freilich, so wie Issa, kein anderes Wunder mehr. Denn das allergrößte Mirakel wäre es, wenn sie auch nur bei *einer* Menschenseele Glauben gefunden hätten. Eine solche Entdeckung ist keinen Taschenfeitel, geschweige denn eine Taschenuhr wert! Es widert einen an, mit den Evangelien auch nur einen Vergleich zu ziehen, so schal und nichtssagend, ja geradezu blöde und blasphemisch in seiner Art ist alles, was über die Lehre unseres Erlösers hier mitgetheilt ist. Dabei finden wir von concreten Thatsachen und merkwürdigen Ereignissen keine Spur. Das einzige Greifbare ist außer einer ganz verblassten Anspielung auf die Zinsmünze nur noch der Bericht über das Leiden Issas, sofern dort die Verzerrung der Wahrheit mit beiden Händen zu greifen ist. Wenn wir nämlich bisher die Juden für die Mörder Christi gehalten haben, so ist das ein bedauerlicher Wahn gewesen. Die Juden haben sich beim Tode Christi vielmehr als wahre Lämmlein aufgeführt, und den schwarzen Bösewicht spielte einzig und allein der Landpfleger Pilatus, der den Issa, entgegen dem Freispruch

der „jüdischen Greise", hat martern lassen. Herr Notowitsch kann des herzlichsten Dankes aller Pharisäer versichert sein, weil er ihren ehrlichen Namen von einer tausendjährigen Makel wieder gereinigt hat, und Klio wird nicht verfehlen, in Herrn Notowitsch ihren größten Schüler an ihr weites Herz zu drücken, weil er gegen Juden und Christen, Talmud und Evangelium, die bergetief verschüttete Wahrheit endlich einmal ans Tageslicht gezogen hat. Der Kampf der Synagoge gegen die erste Kirche mit den Gestalten eines Stephanus und Saulus, selbst Annas und Caiphas sind nur eine große welthistorische Lüge, so gut, wie die Auferstehung eine bloße Legende ist, die sich nach Herrn Notowitsch aus der Wegnahme der Leiche Issas gebildet hat. Dass Jesus auch der blutige Verfolger gesehen, wie er es in seinen allgemein anerkannten Briefen, z. B. an die Corinther, selbst bezeugt, dass ihn die Apostel unzähligemal geschaut, scheint Herr Notowitsch nicht zu wissen: denn er meint ebenso naiv als pfiffig, dass die Apostel trotz der nicht erfolgten Auferstehung gut gethan haben, die geistige Aufnahme der Seele Issas etwas plastischer zu gestalten, weil sonst ihre Predigt in den Augen der Völker kein göttliches Ansehen gehabt hätte. O du —!

Wie man sieht, hätte der Herausgeber einen trefflichen Apostel abgegeben, einen solchen nämlich, der den gewiss echt apostolischen Grundsatz festhält, dass man die allzu abstracten Ideen für die Menge in plastische Thatsächlichkeit umsetzen müsse. Herr Notowitsch hätte auch ganz das Zeug zu einem fünften Evangelisten, nur fürchten wir, dass das dazu gehörige Thiersymbol nicht besonders schmeichelhaft für ihn ausfallen möchte. Denn es ist wohl der höchste Grad von Naivität, wenn er noch dazu glaubt, dass seine zwar nicht welt-, aber desto mehr zwerchfellerschütternde Chronik die Kirche aus den Angeln heben werde. Nur aus diesem Glauben lässt es sich erklären, dass Herr Notowitsch seinen jungen Löwen beim Metropoliten von Kiew, bei einem im Vatican „angesehenen" Cardinal und endlich beim Nuntius Rotelli in Paris vorgeführt hat, um sich, wie er im Vorwort durchschimmern lässt, an der Verlegenheit der Excellenzen weidlich zu ergötzen, wenn sie ohnmächtig zusehen müssten, wie das Ungethüm demnächst den Katholicismus in Fetzen zerreißen werde. Nun hat der Löwe miaut und sich selbst vor den Indologen blamiert, von denen der genannte Max Müller den Herrn Notowitsch einen „Schwindler" oder „Beschwindelten" nennt. Herr Notowitsch thäte also wirklich besser daran, zuerst noch näher gelegene Lücken auszufüllen, ehe er daran geht, im Leben Jesu Lücken auszustopfen. Es ist überhaupt ein misslich Ding, Lücken, die Gott gelassen, mit seiner Phantasie ausfüllen zu wollen. Wir bleiben unterdessen bei jener Ausfüllung, die Gott selbst vorgenommen hat, indem er über die Kluft des 18jährigen Aufenthaltes Christi in Nazareth das Wort hingeschrieben hat: Et erat subditus illis! Dass der Welt diese Ausfüllung nicht gefällt, ist begreiflich, aber sie ist und bleibt die einzige wirksame Ausfüllung der großen Wunde des menschlichen Herzens, die auch Buddha mit seiner Versenkung ins Nirwana vergebens zu schließen versucht hat.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Nachschrift. Nachdem Vorstehendes schon geschrieben war, lasen wir die Nachricht, dass die Herrnhuter-Mission in Tibet, durch die Herr Notowitsch hätte unbedingt kommen müssen, von ihm nicht das geringste weiß. Herr Notowitsch scheint sich demnach gar als ein Ignotowitsch zu entpuppen. Vielleicht ist er dort in jener famosen Nacht vorbei gepirscht, in der er (S. 35) „zwei herrliche pechschwarze Bären" erlegt und sofort ausgeweidet hat, weshalb man ihn natürlich nicht sehen konnte. Der Geruch von jener Jagd haftet aber desto wahrnehmbarer an seinem Werkchen! Wer literarisches Bärenfleisch will, greife darnach! Prosit!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

† Josef Maurer

Pfarrer in Deutsch-Altenburg a. d. D.

ist am 19. November 1894 gestorben. Der Verblichene war ein treuer Freund und Mitarbeiter unserer Zeitschrift. Aus seiner Feder stammte unter anderem das Marianische Niederösterreich, das druckfertig vorliegt. Er ruhe im Frieden!

II. **(Stadler, Vollständiges Heiligenlexikon in zweiter Auflage.)** Die Abtei Emaus in Prag (Böhmen) hat es unternommen, das Heiligenlexikon von Stadler-Ginal in zweiter illustrierter Auflage herauszugeben. Zu diesem Zwecke erlaubt sich der Unterzeichnete, die hochwürdige Geistlichkeit demüthigst zu bitten, ihm — wenn möglich — diesbezügliche Bemerkungen, Notizen über Heilige, Selige, Ehrwürdige und im Rufe der Heiligkeit verstorbene Personen, authentische Bilder, Ansichten von Grabdenkmälern 2c. gütigst zukommen zu lassen.

Abtei Emaus in Prag. P. Leander Helmling O. S. B.

III. **(Mischung der Riten.)** Es ist von Pius V. u. a. streng verboten worden, lateinische und griechische Riten zu mischen. Wer die heilige Messe oder andere göttliche Officien in einem anderen als seinem eigenen Ritus feiert, soll nach der Constitution Pius V. Providentia 1. September 1566 auf immer suspendiert sein. Benedict XIV. schärfte die gedachte Vorschrift von neuem ein (Imposito Nobis 29. März 1751.) Kann nun ein Lateiner, der in einer orientalischen z. B. ruthenischen Kirche Functionen verrichtet, dem orientalischen Rite etwas aus dem lateinischen beimischen, so weit es sich weder um die heilige Messe noch um das Brevier-gebet handelte? Kann er z. B. zum Segen mit dem Allerheiligsten lateinische Gebete singen, nachdem man vorher nach griechischem Ritus gesungen, oder umgekehrt? Die heilige Congregation der Propaganda beantwortete diese Frage am 11 December 1838 dahin, dass „für die heilige Messe das unbedingte Verbot stets aufrecht er-

halten bleibt, für andere Andachten sei die rechtmäßige Gewohnheit maßgeblich." — Die in Galizien bestehende Gewohnheit, wonach bei der Frohnleichnamsprocession an vielen Orten die Evangelien so gesungen werden, dass auf ein Evangelium in lateinischer Sprache ein solches in slavischer folgt, verstößt also durchaus nicht gegen die kirchlichen Vorschriften.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

IV. **(Aufnahme unbekannter Hilfsbedürftiger innerhalb des deutschen Reiches.)** Wenn eine Privatanstalt einen unbekannten Hilfsbedürftigen aufnimmt, muss sie sofort bei der zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege bestimmten Ortsbehörde Anzeige machen und die Uebernahme des Hilfsbedürftigen auf die öffentliche Armenpflege beantragen. Gleichzeitig kann sie sich bereit erklären, die Verpflegung zu übernehmen und den Satz für denselben angeben. Ohne eine solche sofortige Anzeige würde die Anstalt Gefahr laufen, die Kosten der Verpflegung allein tragen zu müssen. Nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 muss der Ortsarmenverband des Ortes, an dem jemand im Augenblicke, wo er hilfsbedürftig wird, sich befindet, dem Bedürftigen die nächste Hilfe gewähren, vorbehaltlich der Regresses gegen den Armenverband, welchem der Unbekannte angehört. P. Arndt.

V. **(Ausstellung von Büchern im Schaufenster.)** Oftmals werden in den Buchläden und auf Bahnhöfen Bücher ausgestellt, deren Titel auf geschlechtliche Verhältnisse hinweisen. Eine solche Ausstellung ist im deutschen Reiche unerlaubt. Lässt auch § 183 des Reichsstrafgesetzbuches vielleicht einen Zweifel, ob eine solche Ausstellung als eine unzüchtige Handlung anzusehen ist, so erklärt doch ein Erkenntnis des Reichsgerichtes (28. Jänner 1893) sie als solche. Wird ein solches Buch so ausgestellt, dass der Titel von jedem Passanten in Augenschein genommen werden kann, so ist eben dies eine unzüchtige Handlung. Die Ausstellung solcher Bücher ist objectiv geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, weil die Büchertitel unter Hinweis auf die Geschlechtsorgane des Menschen, Beschränkung der Kinderzahl u. s. f. das Geschlechtsleben des Menschen und damit Verhältnisse und Vorgänge berühren, welche im Lande gebildeter Menschen geheimgehalten und nicht profaniert zu werden pflegen. Es werden somit durch die Schaustellung diejenigen Rücksichten verletzt, welche im menschlichen Leben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte geboten sind. Ob die Büchertitel, von der öffentlichen Ausstellung abgesehen, als unzüchtige Schriften anzusehen sind, thut nichts zur Sache. Das Zurschaustellen der Bücher an einem Orte, an welchem auch jugendliche Personen verkehren, macht eine unzüchtige Handlung aus, da es nach Ort, Zeit und Umständen geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. (So das Reichsgericht und Strafsenat.) Arndt.

VI. **(Vorsicht bei Abfassung seines Testamentes.)** Es ist kaum glaublich, wie wenig es oft beim Priester braucht, um selbst in schiefes Licht gestellt zu werden und andern ein Aergernis zu geben. Wie nothwendig daher es sei in allen seinen Handlungen, selbst in der Abfassung seines Testamentes, vorsichtig und klug zuwerke zu gehen, möge das folgende Factum zeigen. Zu X starb vor Jahren ein Priester, der allseitig als ein braver, guter Priester geachtet war. In seinem Testamente aber hatte er ungeschickterweise die eigene Wirtschäfterin, nach Abzug einiger Legate, zur Universalerbin seiner wenigen Habseligkeiten eingesetzt. Wie Schreiber aus seinen eigenen Aeußerungen für bestimmt weiß, that er dies, um selbe für den geringen Lohn zu entschädigen, um den sie ihm viele Jahre hindurch treu gedient hatte. Das war ja ganz in der Ordnung und die Wirtschäfterin bekam auch nicht zu viel; aber unklug war es von ihm, sie in dieser Weise zu bedenken. Hätte er in seinem Testamente erwähnt, der Wirtschäfterin gebüre an Lohnrückständen noch so und so viel, wäre sie dennoch zu ihrem wohlverdienten Gelde gekommen und es wären ihm nach dem Tode die ehrenrührigsten Verdächtigungen erspart geblieben. So aber wurde seine Handlungsweise missdeutet, verdreht und zu den schwärzesten Verleumdungen gegen ihn und die Priester überhaupt ausgebeutet. Selbst nach Jahren noch, als seiner Erwähnung geschah, schüttelten die Leute den Kopf und sagten: „der Hochwürdige wird schon recht gewesen sein, aber sein Testament war nicht das eines Priesters.“

Arabba (Tirol.) A. Pallua, Pfarrer.

VII. **(Rubricistische Zweifel.)** 1. Im Missale beginnen zwei Orationen mit Concede. Welche ist zu nehmen, wenn einfach Concede vorgeschrieben ist? Die Rubrik müsste lauten Concede nos oder Concede quaesumus. 2. Welche Oratio ist zu nehmen, wenn eine feria mit mehreren Orationen in der Messe commemoriert werden muss — die erste oder die letzte?

Ad 1) Ist „Concede“ vorgeschrieben, dann ist nur immer die Oratio „Concede“ de B. M. V. gemeint; die Oratio Concede, welche an erster Stelle unter den „Orationes diversae“ sich findet, muss nie genommen werden; sie kann genommen werden anstatt der Oratio „A cunctis,“ wenn nämlich in der Oratio principalis der Messe schon einer der Heiligen genannt worden ist, welche in „A cunctis“ erwähnt werden; es kann aber auch dann noch A cunctis genommen werden mit Hinweglassung des betreffenden Namens. War die erste Oration an die Muttergottes, dann bekanntlich 2° loco: de Spiritu Sancto; 3. Eccl. vel pro Papa.

ad 2) Immer die erste; diese ist auch die Oratio des Officiums Breviarii. (Rubricae generales Missalis VII, 4.)

Linz. Professor Dr. R. Hittmair.

VIII. **(Etwas zum Nachdenken für Katecheten.)** In seiner Schrift, „Geist der Sokratik" schreibt der Salzburger Pädagoge Vierthaler:

„Das Christenthum ist ein Inbegriff faßlicher, froher, herzerhebender Wahrheiten. Man sollte glauben, aller Herzen müßten glühen, in aller Augen Freudenthränen funkeln, wenn sie dem Volke vorgetragen und erklärt werden. Und doch bemerkt man von alldem nichts. Die Zuhörer werden durch dieselben nicht erwärmt, nicht sanft gerührt; sie weinen und sie lächeln nicht." „Man darf sich über dieses Phänomen nicht verwundern, denn es ist allbekannt; man darf sich über die Erklärung desselben nicht den Kopf zerbrechen, denn die Ursache davon ist kein Geheimnis. Der Religionsvortrag ist nicht herzlich, die Katechesen sind gewöhnlich nichts weiter als trockene, seelenlose Fragerei, wobei nichts erklärt, gedacht und empfunden wird. Alles, was geschieht, besteht darin, man tischt abstracte Sätze auf, läßt sich dieselben ganz und theilweise aufsagen. Die Kinder thun es, und verstehen dabei das Ganze und die Theile nicht." „Die Schuld liegt zum Theile auch in unseren Katechismen. Sie sind so trocken, so dunkel und so mystisch abgefaßt und in einer Terminologie, die wohl einem schulgerechten Theologen, nicht aber einem Kinde behagen kann." „Daher fühlen so wenig Erwachsene und Kinder die Wahrheit, daß Christenthum Wohlthat sei. Sie betrachten katechetische Fragen als Räthsel, deren Auflösung Lob und Ehre bringe. Unwissenheit in diesem Stücke ziehe Tadel zu und nichts weiter. Auch die auffallende Gleichgiltigkeit, mit der Kinder nicht selten die Verweise über ihre Unwissenheit anhören, rührt oft von dieser Quelle her." (S. 145.)

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IX. **(Beichthören der Jünglinge und Männer.)** Allenthalben im katholischen Deutschland zeigt sich ein erfreulicher Aufschwung des religiösen Lebens. Auch die Männerwelt geht häufiger zu den heiligen Sacramenten denn früher. Indessen das Hauptcontingent an den Beichtstühlen und an der Communionbank stellt doch immer das schwächere und frömmere weibliche Geschlecht. Was sollen wir thun, um auch die Jünglinge und Männer mehr am Tisch des Herrn zu sehen? Auf dem Lande läßt sich das schon leichter und durch manchfache Mittel erreichen. In größeren Städten aber, besonders da, wo sich keine Patres befinden, möchten folgende zwei Mittel empfehlenswert erscheinen: 1. Wo eine marianische Männersodalität oder Jünglingscongregation besteht, halte man möglichst alle seine männlichen Beichtkinder an, diesen Vereinigungen beizutreten. Wo keine besteht, gründe man eine solche für die ganze Stadt und suche besonders zunächst einflußreiche und geachtete Herren für dieselbe zu gewinnen. 2. In jeder Stadt, da sich eine größere Anzahl von Geistlichen befindet, sollte wenigstens ein Priester, oder wenn möglich deren zwei bestimmt werden, die nur für Jünglinge und Männer Beichte sitzen. Der betreffende „Beichtstuhl für Männer" kann durch ein diesbezügliches Placat kenntlich gemacht sein. Es ist

nämlich Thatsache, dass viele Männer, die zwar guten Willen, aber keine Zeit haben, lange am Beichtstuhl zu knien, die Kirche wieder verlassen, wenn sie die Beichtstühle von Frauenspersonen bereits umlagert sehen. In Städten mit Ordensniederlassungen kann dieses letztere Mittel sehr leicht in Anwendung gebracht werden.

Trier. J. Wagner, Kaplan.

X. **(Ein Seelenamt am Begräbnistage, aber nicht am Begräbnisplatze.)** In der Stadt C. war die Oberin einer weitverzweigten Genossenschaft im Herrn verschieden. In vielen, auch weitentlegenen Ortschaften herrschte tiefe Trauer über den Hingang der allverehrten Ordensfrau und war man eifrig bemüht, ihr theures Andenken durch feierliche Leichengottesdienste zu ehren. Am Feste des hl. Apostels Mathias fand in C. in Gegenwart zahlreicher kirchlicher Würdenträger die Begräbnisfeier statt. Pfarrer L in der etwa 100 Meilen entfernten Stadt M. wäre auch gern zugegen gewesen, aber da er verhindert war, wollte er doch wenigstens in seiner Pfarrkirche ein feierliches Requiem halten. Aber wie steht es mit den Rubriken? Er holt seinen „Wapelherst" hervor und findet zu seiner großen Befriedigung: „Corpore nondum sepulto sed non praesente" ist das Requiem nur an Doppelfesten der ersten Classe verboten; nun aber ist das Fest des hl. Mathias nur ein Fest zweiter Classe, die Begräbnisfeier ist noch nicht vorüber (corpus nondum sepultum): ergo, so lautet sein Schluss, darf ich heute ein Requiem-Amt halten. Et factum est ita. Hat Herr Pfarrer L. richtig geschlossen?

Antwort: Nein. Das „corpore nondum sepulto sed non praesente" bezieht sich nur auf den Platz, wo sich zwar die Leiche befindet, jedoch aus einem wichtigen Grunde z. B. wegen Gefahr der Ansteckung oder eines Regierungsverbotes nicht in die Kirche gebracht werden darf. In diesem Falle darf in der betreffenden Kirche ein Seelenamt gehalten werden, wenn nicht ein Doppelfest erster Classe an jenem Tage gefeiert wird. Es wäre aber ganz falsch daraus zu schließen, dass dasselbe Privileg sich auf andere Plätze und auf mehrere Seelenämter erstrecke.

St. Francis bei Milwaukee, Nordamerika. Rector Josef Rainer.

XI. **(Das Gebet ist dem Priester ebenso nothwendig, wie mit einem weltlichen Leben unvereinbar.)** Der berühmte französische Kanzelredner Massillon hat sich hierüber in einer Priester-Conferenz folgendermaßen ausgesprochen:

Der Geist des priesterlichen Amtes ist ein Geist des Gebetes. Das Gebet ist die Zierde des Priesterthums, eine wesentliche Pflicht des Priesters und die Seele aller seiner Amtsverrichtungen. Ohne Gebet ist der Priester für seinen Dienst untauglich und sein Wirken unfruchtbar. Er säet und Gott gibt kein Gedeihen; er lehrt und sein Wort ist ein tönendes Erz; er verkündet das Lob des Herrn, aber er ehrt ihn nur mit den Lippen seines Mundes, seine heiligsten, geistigsten und fruchtbarsten Amtsverrichtungen gleichen den wiederkehrenden Bewegungen einer seelenlosen Maschine. — Das Gebet setzt aber einen reinen, von gefährlichen Vorstellungen freien und mit heiligen Bildern geschmückten Geist, sowie ein ruhiges, wachsames, auf sich aufmerksames Herz voraus. Nun aber sehet zu, ob ihr, wenn

ihr aus einer Gesellschaft kommt, die eure Phantasie nur mit weltlichen Bildern und Zerstreuungen erfüllt hat, geneigt seid, euch zu den Füßen Jesu zu sammeln, über die Wahrheiten der Ewigkeit nachzudenken, vor dem Altare für euch und die Gemeinde mit Andacht zu beten, den Zorn des Allerhöchsten zu besänftigen und die heiligen Geheimnisse mit der schuldigen Ehrfurcht und mit der nöthigen Ruhe des Geistes und Herzens zu feiern! Sobald der Umgang mit der Welt den Geist des Gebetes in euch erstickt hat, wird die süße und zarte Gemeinschaft der Seele mit Gott nur mehr ein herkömmlicher und lästiger Verkehr sein. Ihr werdet die Zeit des Gebetes abkürzen, nach und nach Sinn und Lust dazu verlieren, ihr werdet es unterlassen, vertrocknen, von der göttlichen Gnade verlassen werden und fallen. Ihr, die ihr über den Fall eurer Brüder hättet trauern sollen, ihr werdet euch nicht einmal über euren eigenen Fall betrüben, eure Amtsgeschäfte werden euch täglich mehr verhärten und die Irrthümer und die Freuden der Welt, die eurem Eifer hätten Seufzer auspressen sollen, werden euren Sinnen schmeicheln und eure Unschuld verderben.

Scheyern, Bayern. P. Bernard Schmid O. S. B.

XII. **(Eine bestimmte Leistung zur Pfründe gehört im Streitfalle in die Competenz der Administrativ-Behörden und nicht der Gemeinde.)** Das Pfarramt in Götzis hatte aus dem Titel der langjährigen Uebung und eines Uebereinkommens von der Gemeinde den ganzen Brennholzbedarf beansprucht. Die Gemeinde anerkannte nur das allen Gemeindemitgliedern zukommende Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen, d. i. auf eine Fuhr Brennholz und beschwerte sich, als der Landesausschuß in Vorarlberg zugunsten des Pfarrers entschied, beim Verwaltungs-Gerichtshofe. Dieser fand in seinem Erkenntnis vom 9. Februar 1894, Z. 588, die Einwendung der Incompetenz des Landesausschusses gesetzlich begründet. Denn nicht die Gemeindenutzung steht in Frage, sondern der Brennholzbedarf zugunsten der Pfründe, welcher Anspruch zweifellos eine Leistung zu Cultuszwecken bedeutet, zu deren Regelung nach § 55 und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die politischen Behörden, eventuell auch die Gerichte berufen sind. Auch deshalb konnte der Landesausschuß zur Schöpfung eines Erkenntnisses nicht berechtiget sein, weil ihm die Entscheidung gegen die Beschlüsse der Gemeinde zukomme; denn die Zuständigkeit der autonomen Organe auf Grund der Gemeindeordnung greife nur insoweit Platz, als dieselbe nicht durch anderweitige Competenzvorschriften und gegebenen Falls durch das vorcitierte Gesetz beschränkt erscheint.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XIII. **(Oeffentliches Gut.)** Wiederholt kommt es vor, dass Kirchenplätze, ja sogar Friedhöfe als „öffentliches Gut" in den Grundbüchern eingetragen erscheinen. Was ist nun ein öffentliches Gut? Nach § 286 des a. b. G.-B. sind Sachen im Staatsgebiete entweder ein Staats- oder Privatgut und das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden; nach § 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen ꝛc. ein allgemeines oder öffentliches Gut und nach § 288 machen auf

gleiche Weise die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das „Gemeindegut aus", im § 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als „Staatsgemeindegut" bezeichnet. Das Gesetz fasst sohin das in dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältnis so auf, dass zwar jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut gehört, das Eigenthum an demselben hat. Bei confessionellen Friedhöfen und vielfach auch Kirchenplätzen treffen die Eigenschaften eines „öffentlichen Gutes" nicht zu und ist daher durch ein gütliches Uebereinkommen mit der Gemeinde dahin zu wirken, dass solche kirchliche Liegenschaften im Grundbuche auf die Kirche umschrieben werden und diese als Eigenthümerin erscheine. Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers richtet sich nach dem zuletzt bezogenen Gehalte.)** Der Curat von Sevignano wurde mit Ordinariats-Decret, Trient den 16. Mai 1891, unter Zuerkennung eines Ruhegehaltes per 300 fl. von Seite der k. k. Statthalterei in Innsbruck in den Ruhestand versetzt. Derselbe klagte nun beim Reichsgerichte das Ministerium für Cultus und Unterricht auf Schadenersatz, da ihm nach Schema II des Congruagesetzes vom 19. April 1885 als selbständiger Seelsorger ein Deficientengehalt per 480 fl. zukomme. Das Reichsgericht hat aber in seinem Erkenntnisse vom 22. October 1894, Z. 285, die Klage abgewiesen. Denn die Zuerkennung des genannten Gehaltes greift nur dann nach § 6 des genannten Gesetzes Platz, wenn der nach 40jähriger Dienstzeit dienstuntauglich gewordene Seelsorger selbständig war und eine systemisierte Congrua von 600 fl. bezog. Letzteres erscheint aber nicht erwiesen und war auch von dem pensionierten Curaten dieser Betrag nicht beansprucht worden. Wenn auch das Ministerium dem gegenwärtigen Curaten über eine beim Reichsgerichte eingebrachte Klage die Congrua von jährlich 600 fl. zuerkannt hat, so erscheint hiemit nur die persönliche Selbständigkeit des Curaten Caliari anerkannt, ein Präjudiz für den rechtlichen Charakter der Seelsorgestation Sevignano ist damit umsoweniger gegeben, als sich das Ministerium in seinem bezüglichen Erlasse ausdrücklich dagegen verwahrt hat. Msgr. Anton Pinzger.

XV. **(Der Provisor einer erledigten Pfründe hat keinen Anspruch auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers.)** J. Philipp Dell' Eva hatte zufolge fürstbischöflichen Decretes Trient vom 11. September 1875 die Curatie von Ortisé zeitweilig zur Besorgung übertragen erhalten, wirklicher Curat wurde er aber erst am 1. Mai 1894. Er beanspruchte nun vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der Klage beim k. k. Reichsgericht die Congrua per 600 fl. vom 1. Jänner 1887 an. Mit Erkenntnis vom 27. October 1894, Z. 286, wurde aber diese Congrua vom 1. Mai 1894 an zuerkannt. Denn als Provisor der

erledigten Curatie von Ortisé hatte er nach § 5 des Gesetzes vom 19. April 1885 nur den Anspruch auf den dort normierten Provisorgehalt. Der Umstand, dass er als Provisor in Ortisé die seelsorglichen Functionen selbständig verrichtete, war eben nur die nothwendige Folge seiner Bestellung zum Provisor der erledigten Pfründe, ist aber ohne Einfluss rücksichtlich des ihm gesetzlich gebürenden Provisorgehaltes. Msgr. Anton Pinzger.

XVI. **(Einbeziehung des Collectur-Ablösungs-Capitales für Kapläne und Organisten in das der Pfarrkirche vorgeschriebene Gebüren-Aequivalent.)** Der Pfarrer von St. Georgen an der Südbahn beschwerte sich darüber, dass unter das bewegliche Vermögen der Pfarrkirche, von welchem das Gebüren-Aequivalent für das fünfte Decennium bemessen wurde, auch der Betrag von 6744 fl., der das Collectur-Ablösungs-Capital für die Kapläne und den Organisten bildet, einbezogen worden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 24. Februar 1894, Z. 769, die Beschwerde als unbegründet ab. Es wurde nämlich nicht dargethan, dass das angebliche Collectur-Ablösungs-Capital den Kaplaneien eigenthümlich zugehöre oder auch nur den Kaplänen und Organisten in St. Georgen zur Nutznießung ausschließlich zugewiesen sei. Aus den Acten gehe hervor, dass der Kirchenvorsteher das fragliche Capital mit dem übrigen Kirchenvermögen einbekannt habe und dass das Vinculum desselben auf die römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen lautet und somit das Collectur-Sammlungsablösungs-Capital ein Eigenthum der Kirche sei. Dieses streitige Capital wurde daher mit Recht nach T.-P. 106, B e, Z. 16 des Gebürengesetzes in die Bemessung des Kirchenvermögens zum Gebüren-Aequivalent einbezogen.[1]) Msgr. Pinzger.

XVII. **(Wann sind die politischen Behörden zur Entscheidung über die Leistung für einen Seelsorger berufen?)** Anlässlich einer Verhandlung hat sich der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 7. März 1894, Z. 933, über obige Frage dahin ausgesprochen, dass bei Lösung derselben zwei Momente in's Gewicht fallen, nämlich die Qualität des Anspruchswerbers und der Titel, aus welchem der Anspruch gestellt wird. Rücksichtlich der Qualität des Anspruchwerbers schreibt das Gesetz vom 7. Mai 1874 im § 55 vor, dass die Leistung zu Cultuszwecken bestimmt sei, d. h. es sich überhaupt um einen staatlich anerkannten Cultuszweck handeln müsse. Dies setzt voraus, dass bei

[1]) Das Vinculum hätte wohl lauten können „an die römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Georgen zum Nutzgenusse für die Kapläne und den Organisten" — oder „für die Kaplanei, beziehungsweise den Organistendienst der Pfarre St. Georgen". Damit die Kirche nicht ungebürlich zu Schaden käme, wären den Kaplänen, dem Organisten oder Messner die Zinsen des Ablösungs-Capitales nach Abzug des auf dasselbe entfallenden Gebüren Aequivalentes auszuzahlen.

Ansprüchen, welche Beiträge für den Unterhalt eines Priesters zum Gegenstande haben, jene Stelle, für welche die Forderung erhoben wird, eine systemisierte, vom Staate anerkannt sein müsse. Der Titel aber, aus welchem die Leistung beansprucht wird, muss entweder im Patronate (§§ 33, 34) oder in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde (§ 55) gelegen sein. Nur beim Zusammentreffen beider Momente erscheint die Competenz der politischen Behörden gegeben, indem andernfalls die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung von derlei Streitigkeiten platzgreift.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. **(Der feierliche Einzug des Bischofes bei einer canonischen Visitation ist eine „Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen.")** Mehrere Herren hatten beim Einzug des visitierenden Bischofes von Spalato an einem Orte Zetteln injuriösen Inhaltes gegen denselben verstreut. Sie wurden nach § 303 St.-G. wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung vom Kreisgericht schuldig erkannt und auch der Cassationshof verwarf mit Entscheidung vom 20 April 1894, Z. 1341, die Nichtigkeitsbeschwerde der Inculpaten. Die canonische Visitation umfasst sowohl Thätigkeiten der potestas ordinis, als der potestas jurisdictionis. Zu letzterer gehört der feierliche Einzug, d. i. eine Ceremonie, welche von der katholischen Liturgie für diesen Fall vorgeschrieben ist. Es handelt sich sonach im vorliegenden Falle um einen auf fester kirchlicher Vorschrift beruhenden religiösen Vorgang, welcher den Charakter einer Religionsübung unbestritten an sich trägt und die bewussten Herren haben sich demnach durch ihre Handlung des Vergehens der Störung der Ruhe bei „Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen" schuldig gemacht.

Msgr. Anton Pinzger.

XIX. **(Die Gemeindeumlage als Ausgabe der Pfründenfassion.)** Nach § 3, Abs. 2 a, sind unter die Ausgaben der Pfründenfassion die Landes-, Bezirks und Gemeindeumlagen einzustellen. Diese Bestimmung ist bezüglich der Gemeindeumlagen in Oberösterreich wenigstens ziemlich illusorisch. Denn gerade in dem Falle der Congrua-Ergänzung, werden dieselben von der Behörde als nicht passierlich bezeichnet, und zwar beruft sich die Regierung auf den § 72, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Oberösterreich vom Jahre 1864,[1]) in welchem es heißt: „Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden. „Der Pfründeninhaber, dessen eigenes Einkommen die gesetzliche Congrua nicht erreicht und der auf eine Congruaergänzung angewiesen ist, wird bei den bezüglichen Gemeinden auf Grund des genannten § 72 um die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlage einzuschreiten haben.

Msgr. Anton Pinzger.

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt 1864, St. XIII.

XX (**Die Matriken sind keine öffentlichen Bücher.**) Worin die Oeffentlichkeit eines Buches besteht, läßt sich per analogiam dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, entnehmen. Nach § 7 dieses Gesetzes besteht die Oeffentlichkeit des Grundbuches darin: 1. Daß jedermann dasselbe einsehen kann, 2. daß jedermann Abschriften und Auszüge aus demselben erheben kann. Welche Bestimmungen gelten nun diesbezüglich für die Matriken? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß den Organen der öffentlichen Verwaltung das Recht der Einsichtnahme zusteht.[1]) Bezüglich der Kreis- und Districtsärzte (öffentliches Sanitätspersonale) mußte aber das Recht der Einsichtnahme erst decretiert werden.[2]) Daraus ergibt sich also wohl, daß außer den Behörden (Gerichts- und politischen Behörden), das Recht der Einsichtnahme in die Matriken sonst niemandem, als den Kreis- und Districtsärzten und selbstverständlich bei der Visitation den kirchlichen Obern zusteht. Die Gerichts- und politischen Behörden können auch ex officio-Auszüge aus den Matriken verlangen. Sonst haben nur noch jene Personen (oder deren gesetzliche Vertreter) das Recht, Matrikelscheine zu erheben, für welche dieselben als beweisendes Document rücksichtlich ihres eigenen Familienstandes dienen können. Aber auch hier gibt es Beschränkungen.[3]) Außerdem muß auch hervorgehoben werden, daß die Einsichtnahme in die Trauungsmatriken selbst für Behörden beschränkt ist, und zwar rücksichtlich aller Daten, deren Geheimhaltung der gemäß § 87 a. b. G.-B. sub tecto nomine ertheilten Dispens entgegenstände. Jedenfalls sind die Matriken keine „öffentlichen Bücher". (Zeitschrift für Verwaltung.)

XXI. (**Das Monogramm IHS oder JHS**) Wohl kein Monogramm findet man sowohl im kirchlichen als im privaten Leben häufiger als das Monogramm JHS und trotzdem weiß gar mancher nicht, wie es zu erklären sei. Die einen halten die drei Buchstaben als Anfangsbuchstaben einer Phrase, z. B.: Jesus Homo Salvator oder In hoc Salus oder Jesus hostia salutaris. Rafael Patroni interpretiert es: Jesus Hominum Salvator. (Esposizione della Messa tratt. I., lez. IX.) Andere behaupten, das Monogramm bedeute einfach „Jesus", ohne jedoch ihre Ansicht begründen zu können. Nach der „Revue de l'Art chrétien" (tom. 3 livre 2me page 225), bedeutet das Monogramm IHS wirklich nichts anderes, als einfach „Jesus". Die drei Buchstaben sind nach der genannten Zeitschrift bloß die Contraction von ΙΗΣΟΥΣ (Ἰησοῦς). Daß am Ende des Monogrammes kein Σ (sigma), sondern ein S steht, kommt daher, daß man das griechische Monogramm latinisiert hat, die

[1]) Die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Matriken ist ein Ausfluß der öffentlichen Staatsverwaltung. Barthenheim II. S. 635. — [2]) Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1825 und Regierungsverordnung vom 30. November 1822, Z. 58.835. — [3]) Ausfertigungen von Taufscheinen für im Auslande befindliche und bedenkliche Personen von den Pfarrämtern in Böhmen und Tirol.

Beibehaltung des H (η) hingegen begründet sich dadurch, dass unsere Väter das „e“ aspirierten, nämlich IHESUS, sowie sie statt IOANNES aspiriert IOHANNES sprachen und schrieben. Und in der That haben wir aus dem 15. Jahrhundert einen Vers in französischer Sprache, in welchem „Jhesu“ geschrieben ist. Diese Erklärung bestätigt der Gelehrte Msgr. Barbier v. Montault in seinem Werke: „Der Schatz der Abtei Heiligenkreuz in Poitiers“, ferner die häufige Zusammenstellung der beiden Monogramme IHS und XPC („Graeci“ — schreibt Wilh. Durandus aus dem 14. Jahrhundert — „ponunt C pro S“), was ohne Zweifel Jesus Christus bedeutet, ebenso die Inschrift im Museum zu Rouen: „BENEDICTUS-IHS-CHRISTUS“ und wohl auch die auf vielen alten Monumenten befindliche Zusammenstellung der Monogramme IHS und P.

Trient. Joh. Ratschigler, Rel.-Lehrer.

XXII. **(Deutlichkeit bei Matriken-Einschreibungen.)** Es kommt nicht selten vor, dass der einen Matrikenschein ausstellende Priester die in den Matrikenbüchern aufscheinenden Eigennamen kaum entziffern kann. Ebenso findet er den Namen des bei einer kirchlichen Function betheiligt gewesenen Priesters wegen des ständigen „der Obige“ oder „idem“ oft die längste Weile nicht, oder er muss unnöthig viel Zeit verschwenden, um die wunderlichsten Hieroglyphen bei dessen Tauf- und Zunamen zu enträthseln. Darum schreibe jeder Priester, der die Matriken führt, seinen Namen deutlich und leicht leserlich, und wenn schon nicht bei jedem Tauf-, Trauungs- oder Sterbefalle, so doch wenigstens zu Beginn einer jeden neuen Seite. Hinsichtlich der anderen Eigennamen dürfte es sich empfehlen, wegen der Aehnlichkeit gewisser Buchstaben, als: ſ f, l t, e n r, denselben Namen das einemal mit deutschen, das anderemal mit lateinischen Buchstaben zu schreiben; z. B.: Heinrich Bernt, ehl. Sohn des Rudolf Bernt. Auch bei den eigenhändigen Einschreibungen der Taufpathen und Trauungszeugen dürfte das erklärende i. e. von Seite des functionierenden Priesters oft genug nothwendig sein.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XXIII. **(Die geringe Zahl der Auserwählten als Predigtthema.)** Im „Freib. kath. K. Bl.“ hat Dr. M. sich in recht ansprechender, logischer Weise mit genanntem Thema beschäftigt. Nachdem er gewichtige Gründe angegeben, weshalb er denjenigen Autoren zustimme, die annehmen, dass die Mehrzahl der erwachsenen Katholiken, zu denen der Prediger spricht, gerettet werde, fährt er weiter:

„Ich glaube, Suarez wird wohl die richtige Darstellung geben, wenn er sagt: Es mag ja wohl sein, dass die meisten erwachsenen Katholiken in schwere Sünden fallen; aber sie erheben sich doch auch wieder öfters. Ihr Leben gleicht freilich oft einem abwechselnden Fallen in die Sünde und einem Sichwiedererheben. Aber am Ende des Lebens sind es doch nur wenige, welche durch die heiligen Sacramente nicht genügend für das Sterben vorbereitet werden. . . . . Sind sie aber ausgesöhnt mit Gott, dann wird man doch nicht sagen, dass sie

die kurze Zeit bis zum Tode nicht leicht im Stande der Gnade sich halten können. Sind vielleicht auch die Versuchungen groß, dann, dürfen wir hoffen, wird auch die Gnade Gottes umso größer sein. Strengt der Teufel sich an, die Seelen zu gewinnen, dann werden auch der Schutzengel und die heiligste Gottesmutter ihre Sorge für dieselben verdoppeln. Und haben wir denn nicht für diesen Kampf das heilige Sacrament der Oelung? — ... Und schließlich, meine ich noch, dürfen wir doch das Wort des Heilandes: „Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht," nicht so beiseite setzen. Müßte man aber nicht annehmen, daß es nicht nur schwer, sondern außerordentlich schwer und fast untragbar wäre, wenn nur so wenige selig würden? — Wir leben doch durch Christus in der Zeit der Gnade, und wir Katholiken sind in bevorzugter Weise in das Gnadenreich hineingezogen. Und will man denn dem Blute des Heilandes, das tagtäglich in seiner heiligen Kirche aufgeopfert wird, und den heiligen Sacramenten, worin dasselbe so vielfach im Leben des Katholiken seiner Seele zugewendet wird, so wenig Kraft zuschreiben! ... Ich will nur noch bemerken, daß ich es für einen großen Fehler halten würde, wenn ein Prediger die strenge Ansicht auf die Kanzel bringen würde, selbst wenn sie besser begründet werden könnte, als es in Wirklichkeit der Fall ist; viel schwerer aber müßte der Fehler beurtheilt werden, da die Gründe für dieselbe so schwach und hinfällig sind. Aber ich gehe noch weiter und sage, daß das Thema *überhaupt* für die Kanzel sich *nicht eignet*." ... Zur Bestärkung des so schön Gesagten weisen wir nur auf den Greuel der Verwüstung hin, den der Jansenismus in Frankreich angerichtet hat.

Zell am Andelsbach (Baden). Pfarrer Lorenz Löffler.

XXIV. **(Zum 200jährigen Todestage Segneris.)** Am 9. December 1894 sind 200 Jahre verflossen, seitdem zu Rom Paul Segneri, Italiens Predigerfürst, sein Auge im Todesschlafe geschlossen hat. Ein außerordentlich seeleneifriges und ungewöhnlich wirkungsreiches Leben hat an diesem Tage seinen Abschluss gefunden. Eine vorzügliche Begabung zum Predigtamte befähigte Segneri in hohem Grade zu einer fruchtbringenden Verkündigung des göttlichen Wortes. Rastlos war er bestrebt, diese natürliche Anlage möglichst vollkommen auszubilden. „Ich habe," so bezeugt er in der Vorrede zu seinen Fastenpredigten, „alle Mühe auf die Darstellung verwandt, wie mich durch ihr Beispiel ein heiliger Leo, ein hl. Hieronymus, ein hl. Chrysostomus, ein hl. Cyprian und mehrere andere Väter gelehrt haben."

Segneri ist geistreich und erhaben in der Auffassung, edel und gewandt in der Darstellung und vor allem eindringlich und hinreißend in seiner ganzen Predigtweise. Wenn die hervorragenden Redner Italiens aufgezählt werden, glänzt sein Name an erster Stelle; er wird als der christliche Cicero gefeiert. Die Akademie della Crusca hat die Lectüre seiner Schriften empfohlen. „Wer unterrichtet dich ausgezeichneter als Segneri?" fragt Perticari. „Wer rührt dich wärmer? Wer ist so reich, so lebhaft, so großartig wie er? Reinige ihn von einigen wenigen Metaphern, die sein Zeitalter erlaubte oder vielmehr forderte, dann wirst du in allem übrigen ihn als den einzigen Redner finden, der würdig war, zu Italienern, das heißt, zu den Erben jenes Volkes zu sprechen, zu dem ein Marcus Tullius sprach." Gatti schreibt in seiner Lezioni di eloquenza sacra: „Unter den italienischen Predigern, die als Muster zur Nachahmung dienen können, verdient unstreitig Segneri bei weitem den Vorzug. Man kann von ihm sagen, daß er für Italien das ist, was Bourdaloue für Frankreich."

Segneris Predigten erntete einen außerordentlichen Beifall. Sein Missionsweg durch Italien war ein Triumphzug. Bewundernde begeisterte Scharen eilten allenthalben zu ihm hin, um heilsbegierig zu lauschen den einschneidenden, tief überzeugenden Worten über die Ewigkeit, über das Gericht, über Himmel und

Hölle, Sünde und Erlösung. Nicht viele Redner haben einen solchen Einfluss, und zwar einen so tiefgehenden religiösen Einfluss ausgeübt wie Segneri. So schätzt beispielsweise sein Biograph Giuseppe Maffei die Anzahl der Theilnehmer an einer Mission im Genuesischen auf 70.000 und die Bekehrungen während der 26jährigen Missionsthätigkeit auf mehrere Hunderttausende. Wie das Volk den beliebten Prediger verehrte, so versagten ihm auch der Adel und die Ritter, selbst Fürsten, Bischöfe und Cardinäle keineswegs ihre volle Anerkennung und rückhaltlose Bewunderung. Aber sein Geist war stark genug, bei so ungewöhnlichen Ehrenbezeigungen die Demuth zu bewahren. „Ich habe darüber nachgedacht," sagt er, „und es auch mit der Gnade Gottes begriffen, wie wahr der Ausspruch des hl. Franciscus ist, dass der Mensch nur den Wert hat, den er bei Gott besitzt, und sonst keinen. Es genügt mir, von ihm geschätzt zu sein, und darum will ich mich vor jedem anderen zu verbergen suchen." Diese fest gegründete Demuth hatte ihre Quelle in dem Gebetseifer des apostolischen Missionärs. Nach einem Worte des hl. Chrysostomus wirft das Gebet den Hochmuth nieder und führt die Seele zur Demuth zurück. Dieser Gebetseifer weihte und verklärte Segneris ganzes Leben und Wirken. „Es ist mir im hellsten Lichte erschienen," so lautet sein Zeugnis hiefür, „meine ganze Beschäftigung müsse im eifrigen Gebete bestehen. Ich habe Gott herzlich gedankt, dass er sich gewürdigt, mich zu der hohen Ehre auszuersehen, mit ihm vertrauten Umgang zu pflegen." — Als Innocenz XII. die Nachricht von Segneris Tode empfieng, rief er aus: „Wie schmerzt mich diese Kunde! Er war ein heiliger Mann, er war ein Engel." — 130 Jahre vor Segneris Hinscheiden starb der Apostat Bernardino Ochino aus Siena in fernem, fremden Lande, einsam und verlassen. Auch er trat einst mit Feuereifer als Bußprediger auf; auch er erzielte staunenswerte Erfolge. Von Venedig bis hinab nach Neapel war Italien von seinem Lobe erfüllt; alle großen Städte beeilten sich, ihn für die Fastenpredigten zu gewinnen. Aber Ochino bestand in der Demuth nicht; er war ein stolzer Mann. „Wie groß, Bernardino," schrieb ihm der Cardinal Caraffa, „standest du nicht da in aller Augen! O wärest du doch in deinen Augen klein gewesen!" Ochino ward durch seinen Stolz verblendet, weil er am Gebete, das ihn zur Demuth hätte zurückführen können, keinen Gefallen mehr fand. Diese Vernachlässigung des Gebetes wollte er mit der Ausrede entschuldigen: „Derjenige hört nicht auf zu beten, welcher nicht aufhört, Gutes zu thun." —

Die beiden angeführten Beispiele schwebten mir vor, als ich in Zwergers Blumenlese aus ascetischen Werken[1]) folgende Stelle las: „Wenn die apostolischen Männer auch arm und streng gegen sich selbst sind, und wenn sie dem Zeitlichen abgesagt haben und die Sorge dafür der Vorsehung überlassen, wenn sie begierig und unersättlich nach Arbeit verlangen, so werden sie doch nur unvollkommen Christum nachahmen, wenn sie nicht in sein Inneres eingehen, wenn ihre Beschäftigungen sie zerstreuen, wenn sie nicht immer im Gebet mit Gott vereinigt bleiben, und besonders, wenn sie sich nicht in gründlicher Demuth halten. Ein Apostel, der nicht ein innerlicher Mensch ist, trägt nur den Namen eines Apostels."

M. W. F.

XXV. **(Behandlung des Birets beim Kelchtragen.)** Trägt der Priester den Kelch zum Altare oder vom Altare weg, so nimmt er das Biret nur ab, wenn er mit beiden Knien genuflectiert. Zuerst kniet er dann nieder mit beiden Knien, nimmt das Biret ab, verbeugt tief das Haupt vor dem Allerheiligsten, setzt noch kniend das Biret wieder auf und erhebt sich dann und geht bedeckten Hauptes weiter. So hat es zu geschehen, wenn der Priester vorbei-

[1]) Apis ascetica. Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. Zum eigenen Gebrauche gesammelt von Fürstbischof Zwerger und herausgegeben von seinem Hofkaplan Monsignore Freiherrn von Oer. Graz, 1894.

geht am Expositions-Altare oder an einem Altare während der heiligen Wandlung. Geht er aber nach der heiligen Wandlung oder bei ausgesetztem Allerheiligsten, wenn das Velum vorsteht, am Altare vorbei, den Kelch in der Hand, so genuflectiert er nur mit einem Knie ohne Hauptverneigung cooperto capite. nimmt also das Biret nicht ab. — Begibt sich der Priester zum Celebrieren an den Expositions-Altar, so hat er auch, wie gewöhnlich, das Biret zu tragen; kommt er aber dann in conspectum SS. Sacramenti. so bleibt er ein wenig stehen, nimmt das Biret ab, reicht es dem Ministranten und geht weiter bis zur Mitte des Altares, woselbst er in plano ante infimum gradum mit beiden Knien genuflectiert und tief das Haupt verneigt. Verläßt er den Altar, so macht er ebenso wieder die doppelte Kniebeugung und hält den Kopf unbedeckt in conspectu SS. Sacramenti, dann aber e conspectu SS^{mi} hält er inne, nimmt vom Ministranten das Biret, setzt es auf und begibt sich weiter in die Sacristei. — Das hier über das Biret Gesagte gilt für diejenigen Regularen, welche das Biret nicht gebrauchen, in Betreff der Kapuze, beziehungsweise des Humerale.

Immenstadt. P. Josef à Leonissa O. M. Cap.

XXVI. **(Oeftere Beicht der Kranken ohne heilige Communion.)** Mancher in langwieriger Krankheit Darniederliegende hätte Verlangen nach öfterem Empfange der heiligen Sacramente, allein verschiedene Bedenken schließen ihm den Mund: Menschenfurcht, die auch im Angesichte des Todes und Gerichtes noch ihre widerliche Gestalt zur Geltung bringt, Rücksicht auf die Verwandten, denen man keine Umständlichkeiten und keine Stolgebüren aufladen will und dergleichen. Eines ließe sich da in der Regel sehr leicht machen zu großem Trost und Nutzen solcher Kranken: öftere Beicht ohne Altarssacrament. Man erkläre den Leuten, dass Beicht und Communion ja nicht in jedem Falle beisammen sein müssen, dass das heilige Sacrament der Buße auch für sich allein unendlichen Nutzen bringe, mehr als alle Privatandacht, und dass man da nicht einmal einen Chorrock brauche und auch keine Stolgebür beanspruche.

Waldberg (Bayern). Pfarrer Jos. Mich. Weber.

XXVII. **(Conversion auch im eilften Lebensjahre möglich?)** In einem Pfarrarchive fand der Unterzeichnete folgende interessante Entscheidung:

Alois N., protestantisch augsburgischer Confession, ist mit der Katholikin Barbara N. am 20. Juni 1870 zu X. nur vor dem evangelischen Religionsdiener getraut. Diesem nur staatlich giltigen Bunde entstammen die (im Sinne der katholischen Kirche unehelichen) Kinder: Peter, geboren 1. Juli 1871, Anna, geboren 12. December 1875, Maria, geboren 16. December 1876, Alois, geboren 1. November 1877. Peter wurde in der evangelischen Pfarre augsburgischer Confession getauft; desgleichen die übrigen Geschwister. Im Jahre 1882 wurde die Mutter dieser Kinder

gelegentlich einer Predigt zur Erkenntnis ihrer Sünde gebracht und wandte sich an den katholischen Seelsorger mit der Bitte, ihr zu helfen. Dieser bewog die Beiden zur Abschließung des Vertrages, dass alle Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden. Der Vertrag wurde am 2. Juli 1882 ausgefertigt und am 10. Juli erfolgte die katholische Trauung beider. Infolge des Vertrages zeigten die Kindeseltern dem Wiener Magistrate den Austritt ihrer vier Kinder aus dem protestantischen Glauben an und verlangten den betreffenden Rathschlag. Hinsichtlich der Kinder Anna, Maria und Alois wurde dem Ansuchen Folge gegeben, hinsichtlich des Kindes Peter bemerkt, dass er, weil mehr als sieben Jahre alt, erst mit dem 14 Jahre die protestantische Religion verlassen könne. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei offen! Den ergriffen auch die Kindeseltern. Sie führten in dem Recursgesuche die Thatsache an, dass die Kindesmutter, als Peter im Jahre 1877 die Schule zu besuchen anfieng, ausdrücklich den Oberlehrer und Katecheten gebeten habe, den kleinen Peter im katholischen Religionsunterrichte zu lassen. Das Kind besuchte auch in den Jahren 1877, 1878 und 1879 den katholischen Religionsunterricht und war zur heiligen Beicht gegangen.

Die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei hob nun mittelst Decret die Entscheidung des Magistrates auf und erlaubte den Uebertritt des protestantisch getauften Kindes Peter zur katholischen Kirche, obwohl Peter mehr als sieben Jahre alt war, und motivierte ihre Entscheidung dahin, dass „aus den vorliegenden Verhandlungsacten — Oberlehrer und Katechet waren als Zeugen vorgeladen — hervorgeht, dass der in Rede stehende Sohn, als er den ersten Unterricht in der katholischen Religion erhielt, das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Nachdem nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntnis bezüglich jener Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach freiem Willen zu ändern, diese Aenderung aber bei Peter schon darin ausgesprochen erscheint, dass seine Eltern ihn vor seinem siebenten Lebensjahre am katholischen Religionsunterrichte theilnehmen ließen, so erscheint hiermit den Anforderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 umsomehr entsprochen, als für die Beurtheilung des Falles, welchem Religionsbekenntnisse ein Kind anzugehören habe, wohl in erster Linie der Religionsunterricht und die Erziehung, nicht aber die Frage maßgebend sein kann, in welcher Matrik das Kind eingetragen ist.“ (Statthalterei-Erlass de dato 18. April 1883, Z. 16980.) Auf diese Entscheidung hin, gegen welche der evangelische Oberkirchenrath keinen Recurs ergriff, erlaubte das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien die Eintragung des Kindes Peter in die Convertiten-Matrik.

Wien, Pfarre Alt-Lerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXVIII. **(Verehelichung der mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere.)** Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 11. December 1880, Z. 19.244, bedürfen Officiere, welche mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzt worden sind, zu ihrer Verehelichung der Bewilligung seitens der competenten Militärbehörde. Einige Seelsorger wurden wegen Außerachtlassung dieser Bestimmung zu empfindlichen Geldstrafen verurtheilt. Zur Vermeidung dieser Geldstrafen haben sich Seelsorger das Pensions-Decret des Ehewerbers vorlegen zu lassen. Hat dies folgenden Wortlaut: Das k. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer ..... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung u. s. w., so bedarf der Ehewerber einer Heiratsbewilligung. Wenn das Pensions-Decret auf der zweiten Seite die Vormerkung hat: Dieser Officier wird demnach aus der Vormerkung für eine Localanstellung gelöscht, so bedarf der Ehewerber keiner Ehebewilligung von Seite der competenten Militärbehörde. (So das Wiener D. Bl.)

Kraſa.

XXIX. **(Das Tametsi und die literae dimissoriales in Amerika.)** 1. Im I. Hefte von 1894, Seite 239, sollte es in Nr. XXXVI bezüglich der Verbindlichkeit des „Tametsi" in den Vereinigten Staaten gerade umgekehrt heißen. Statt „Verbindlich" sollte es heißen: „Nicht verbindlich" ist es in Baltim., Philadelphia ꝛc. — Statt „Nicht bindend" sollte es heißen „Bindend aber" ist es in der Kirchenprovinz New-Orleans ꝛc. 2. An einer anderen Stelle hieß es, daſs die S. C. Conc. am 9. September 1893 erklärt habe, daſs die Bestimmung, daſs die Candidaten des Priesterthums die litterae testimonial. derjenigen Bischöfe beizubringen haben, in deren Diöcese sie wenigstens drei Monate verweilt haben, auch hinsichtlich der Candidaten des Ordensstandes vor ihrer Zulassung, respective ihrem Eintritt in einen religiösen Orden gelte.

Dem ist jedoch nicht so. Obiges Decret befaſst sich nur mit den Litt. testim. Ordinandorum; in den Acta S. Sedis (Febr. 1894), pag. 431, ist dann der Solutio S. C. C. noch hinzugefügt: „Ex quibus colliges: Promovendos ad sacros Ordines exhibere debere litteras testimoniales illorum Episcoporum, in quorum Dioecesibus morati fuerint saltem per tres menses, ceu tenentur juvenes ex familiis religiosis, qui militari delectui obnoxii fuerint. —

Für alle Candidaten irgend eines Ordens gelten noch immer die alten Bestimmungen der S. C. super Statu regul. vom 25. Januar 1848, wo es heißt: „Nemo ad habitum admittatur absque testimonialibus litteris tum Ordinarii originis, tum etiam Ordinarii loci in quo Postulans post completum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit". Und auch mit Bezug darauf hat dieselbe S. C. am 11. Mai 1851 erklärt, „sufficere testimoniales datas ab Ordinariis per litteras privatas."

XXX. **(Schulconcurrenz.)** Der Gemeinde-Ausschuß ist nicht competent, die gesetzlich festgestellte Concurrenz für Schulzwecke abzuändern; er ist vielmehr verpflichtet, den dem Voranschlage des Ortsschulrathes entsprechenden Betrag für die nothwendigen öffentlichen Volksschulen in das Gemeinde-Präliminare einzustellen.

Der Ortsschulrath einer böhmischen Gemeinde hatte seinen Voranschlag für die öffentlichen Volksschulen dem Gemeinde-Ausschuß zugestellt, der jedoch in seiner Sitzung beschloss, dass der Kostenaufwand für die katholischen Schulen seiner Gemeinde von den katholischen Gemeindemitgliedern, der Aufwand für die evangelische Schule von den evangelischen Gemeindemitgliedern zu bestreiten sei. Diesen Beschluss des Gemeinde-Ausschusses hob der Landesausschuß auf, indem er auf Grund des Gesetzes alle Mitglieder der Gemeinde zur Beitragsleistung herbeizog, wogegen das Presbyterium der evangelischen Cultusgemeinde beim Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde führte, die aber von dieser obersten Instanz abgewiesen wurde mit der Begründung, dass ein Gemeinde-Ausschuß für sich allein nicht competent ist, die gesetzlich festgestellte Concurrenz für Schulzwecke abzuändern, wie er auch nicht competent gewesen sei, zu Lasten der katholischen Gemeindemitglieder eine weitergehende Concurrenz für Schulzwecke zu übernehmen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1893, Z. 2330.)

Dieser Fall gehört zu jenen häufigen, die Verwaltungsbehörden beschäftigenden Streitfragen, welche entstehen, wo in Gegenden mit einer Bevölkerung von verschiedenem Glaubensbekenntnis die Minorität reich genug ist, eine confessionelle Privatschule mit Oeffentlichkeitsrecht zu errichten. Zu dieser Privatschule steuern die Gemeindemitglieder des anderen Glaubensbekenntnisses nichts bei, während die Minorität der Gemeinde, die sich ihre Privatschule erbaut hat, für die öffentlichen Schulen der Gemeinde Beisteuer leisten muss, wenngleich sie ihre Kinder nicht in dieselbe schickt.

Czarnokouce. Dr. Josef Schebesta.

XXXI. **(Ein bemerkenswertes Gutachten.)** Ein österreichischer Gutsbesitzer, der zugleich Kirchenpatron war, trat zum Zwecke der Schließung einer Ehe zur unitarischen Religion über. Der Bischof verweigerte ihm darauf den Eintritt in die Patronatskirche und bedrohte ihn mit Kirchenstrafen, insbesondere damit, dass er das Verbot, die Kirche zu betreten, von der Kanzel herab verkündigen lassen werde. In diesem Falle wurde der bekannte Jurist Dr. Wilhelm v. Fuchs um sein Gutachten angegangen und wurden ihm zu diesem Zwecke folgende vier Fragen vorgelegt:

I. Sind die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also der Bischof, berechtigt, einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen den Eintritt in die Kirche zu verwehren? Macht es dabei einen Unterschied, ob der Ausgetretene der Patron der Kirche ist, in welche ihm der Eintritt verweigert wird? II. Verliert ein Kirchenpatron durch den Austritt aus der katholischen Kirche das Patronatsrecht, beziehungsweise die damit verbundenen Rechte? III. Sind die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also der Bischof, berechtigt,

über eine Person, welche nicht mehr der katholischen Kirche angehört, Kirchenstrafen zu verhängen und das Verbot des Kirchenbesuches von der Kanzel herab verkündigen zu lassen? IV. Wenn der Bischof hiezu kein Recht hat und es dennoch geschieht, an welche Behörde müsste man sich wegen Abhilfe wenden und welche Aussicht hätte man auf Erfolg?

Die Beantwortung der Fragen geben wir mit Vorbehalt unseres Standpunktes wieder: I. Die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also die Bischöfe, sind berechtigt, einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, wie übrigens jedem Andersgläubigen, wenn derselbe auch nie der katholischen Kirche angehört hat, den Eintritt in eine katholische Kirche zu verwehren. Der Umstand, dass die Person, welcher der Eintritt in die Kirche verwehrt wird, der Patron der Kirche ist, macht dabei keinen Unterschied. (Hiebei darf man aber nicht, wie der Autor in seinen Auseinandersetzungen ganz richtig bemerkt, an ein Verwehren des Eintrittes schlechthin denken, sondern nur zur Zeit, als religiöse, gottesdienstliche Handlungen in der Kirche vorgenommen werden. Zur Prüfung des baulichen Zustandes gelegentlich der Nothwendigkeit einer Reparatur der Kirche kann dem Patron der Eintritt in die Kirche nicht verwehrt werden, da er ja zu der Kostentragung herangezogen wird.)

II. Ein Kirchenpatron verliert durch den Austritt aus der katholischen Kirche die mit dem Patronate verbundenen Rechte. (Selbstverständlich bleiben die Pflichten des Patrons dadurch unberührt.)

III. Die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also die Bischöfe, sind nicht berechtigt, über eine Person, welche nicht mehr der katholischen Kirche angehört, Kirchenstrafen zu verhängen und das Verbot des Kirchenbesuches von der Kanzel herab verkündigen zu lassen. (Wir können uns aus Raummangel nicht in eine Kritik dieser Beantwortung der dritten Frage einlassen; allein, wenn dem Bischof das Recht zugestanden wird, den Kirchenbesuch zu verbieten, warum soll er nicht auch die Macht haben, dieses Verbot zu publicieren, das heißt, von der Kanzel herab verkündigen zu lassen?)

IV. Wenn dies, d. i. die Verhängung von Kirchenstrafen und die öffentliche Verkündigung des Kirchenverbotes von der Kanzel dennoch geschieht, hat der hiedurch Verletzte das Recht, sich an die landesfürstliche Polizeibehörde, beziehungsweise politische Bezirksbehörde zu wenden und hat diese gegen die Organe der katholischen Kirche nach der Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, mit den darin vorgeschriebenen Strafen vorzugehen.

(Zeitschrift für österreichische Verwaltung.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Alimentationspflicht der Eltern)** Der oberste Gerichtshof hat in einem vor ihm verhandelten Falle entschieden: Die Verbindlichkeit der Eltern, für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen, wurde vom Gesetze (§§ 139, 141 a. b. G.-B.) auf ein bestimmtes Alter nicht beschränkt; die Eltern sind verpflichtet, für die Kinder zu sorgen, sobald der Fall ihrer Dürftigkeit eintritt, und dies eben geschah mit dem Sohne des geklagten Vaters, welcher in dürftigen Verhältnissen mittel- und beschäftigungs-

los erkrankte, in das Spital aufgenommen werden wuſste und auch nach seiner Entlassung aus demselben dürftig lebte.

(Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. März 1894. Z. 2256. I. Senat.) Dr. Schebesta.

XXXIII. **(Warum wird an den letzten Tagen der Charwoche aus den Kirchen das Weihwasser entfernt?)** Diese Frage wird im Schles. Past. Bl. folgendermaßen beantwortet: Der Grund zu dieser Vorschrift liegt in dem Charakter dieser Tage. Der Fluch der Sünde tritt noch einmal recht zutage. Der Segen der Kirche, der auf dem Weihwasser ruht, kehrt erst mit der Erlösung wieder, und daher wird in das leere Weihwassergefäß erst aufs neue Wasser gethan, nachdem am Ostersonnabend, da die Erlösung vollbracht und das Blut des Herrn vergossen worden ist, die Weihe des Taufbrunnens stattgefunden hat.

XXXIV. **(Die Passionsfeste der Fastenzeit.)** Jene Passionsfeste, welche in aliquibus locis in der Fastenzeit gebetet werden, dürfen im Verhinderungsfalle nicht außer derselben transferiert werden, vielmehr wenn für sie nach den Regeln der Occurrentia in ihr kein freier Tag bleibt, sind sie im betreffenden Jahre auszulassen (S. R. C., die 30. augusti 1892).

Außerpfitsch, Tirol. Peter Alverà, Pfarrer.

XXXV. **(Ein protestantisches Urtheil über Ohrwalders Buch.)** Während das Buch des bekannten Afrika-Missionärs J. Ohrwalder („Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine 10jährige Gefangenschaft daselbst." 8°. VIII. und 320 Seiten mit dem Portrait des Verfassers und einer Karte. Innsbruck, Rauch, 1892. Mark 4.20) in Deutschland viel zu wenig Beachtung fand, wurde dasselbe von F. R. Wingate ins Englische übersetzt.

(Ten Years Captivité in the Mahdis Camp 1882—1892. From the original Manuscripts of Father Joseph Ohrwalder. 8°. XV und 460 Seiten mit Karten und Illustrationen. London, Sampson Low, Marston & C., 1892. 21 Shillings.

Merkwürdigerweise kam das englische Buch früher in die Hände des bekannten Ethnographen F. Ratzel, als das deutsche. Dieser Gelehrte schrieb einen ausführlichen, durchwegs objectiven Bericht in Petermanns geographische Mittheilungen (1893 Lit. Ber. S. 108 und 510) von fast zwei Spalten Länge. Wer die Bedeutung und das Ansehen Ratzels in seinem Fache kennt, wird sein unbefangenes Urtheil über das Werk eines katholischen Missionärs zu schätzen wissen. Es möge daher die Einleitung und der Schluss seines Berichtes in der Quartalschrift einen Platz finden:

„In der Afrikaliteratur dürften sich wenige Bücher mit dem des P. Ohrwalder an spannendem, mannigfaltigem Inhalt messen können. Nur eine stumpfe Zeit, wie die unsre, kann an so ergreifenden Erzählungen, wie die Trennung von dem P. Bonomi im 10. oder die Flucht des P. Ohrwalder und der Nonnen Chincarini und Ventarini im 24. und 25. Capitel vorübergehen, ohne sich aufs tiefste bewegt zu fühlen. Sie übertreffen die Romane an Wirkung, denn sie haben die Wahrheit für sich, deren Zeugnis wir in der selbstlosen, ungeschminkten Dar-

stellung finden. Die Leiden der von Theodores gefangengehaltenen Missionäre, welche der Badenser Flad beschrieben hat, sind matt und einförmig in Vergleich zu dem, was in diesem Buche berichtet wird. Folgende Ereignisse bilden die Hauptpunkte in der Reihe der 26 Capitel . . . . . Das Buch erzählt wesentlich die Geschichte des Aufkommens des Mahdi und seiner Khalifen, der Ausbreitung und Befestigung seiner Macht. Sein Wert ist also vor allem ein geschichtlicher und besonders ein religionsgeschichtlicher . . . . . Noch ein Wort über das Verhältnis des deutschen und des englischen Buches, über das sowohl der Titel des englischen, wie auch dessen anspruchsvolles Aeußere neben dem sehr bescheidenen Auftreten des deutschen täuschen könnte. Wir haben zuerst das englische Buch gelesen, da es uns früher zur Hand kam, und nahmen es nach dem äußeren und inneren Titel und dem Vorwort für eine selbständige Bearbeitung der Ohrwalder'schen Aufzeichnungen. Als das deutsche Original — das übrigens auch in der deutschen Presse merkwürdig wenig Würdigung gefunden hat — vor uns lag, erkannten wir, dass das englische Buch weiter nichts als eine wörtliche, aber an manchen Stellen mangelhafte Uebersetzung ist. Die paar Noten, die Herr Wingate hinzugefügt hat, berechtigen ihn nicht, sich anders denn als Uebersetzer zu nennen. Was den Unwert der scheinbar ethnographischen Illustrationen der englischen Ausgabe anlangt, so freuen wir uns, mit dem Besprecher im letzten Heft des Scotisch Geographical Magazine ganz übereinzustimmen."

Dem ausgezeichneten Buche Ohrwalders eine weitere Empfehlung beizufügen, finden wir demnach überflüssig.

Mariaschein. Professor Johann Wiesbaur S. J.

XXXVI. **(Religionsnote und Osterbeicht.)** Ein Lehrer verlangt, dass dem Kinde X. eine Religionsnote eingeschrieben werde, weil dasselbe übersiedle. Da aber der Knabe zur Osterbeicht noch nicht erschienen ist, verweigert der Katechet die Eintragung der Religionsnote, um auf diese Weise die Erfüllung der Osterpflicht von Seite des Schülers zu erzwingen. Ist er dazu berechtigt? Die Note in dem Schulzeugnisse hat den Zweck, die Kenntnisse aus der Religionslehre zu censurieren, und ist der Katechet verpflichtet in jedem Quartale sein Urtheil über die Religionskenntnisse der Schüler abzugeben. Die Unterlassung der Osterbeicht (einer gesetzlich verkündeten religiösen Uebung), berechtigt ihn nicht, die Religionsnote zu verweigern; er hat vielmehr die Nichttheilnahme des Schülers an der Religionsübung dem Leiter der Schule, resp. der Ortsschulbehörde zu melden, die dann das weitere zu veranlassen, eventuell zwangsweise gegen die Eltern des Renitenten vorzugehen hat.

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXVII. **(Entlassung von der Schulpflicht und Religionskenntnisse.)** Der Oberlehrer E. meldet dem Katecheten, dass die Schülerin X. wegen beständiger Kränklichkeit im Alter von dreizehn Jahren vom weiteren Schulbesuche enthoben worden ist; dieselbe hat aber noch nie die heiligen Sacramente empfangen. Kann in diesem Falle eine Dispens vom Schulbesuche gegeben werden? Der Austritt aus der Schule darf nach § 21 al. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, beziehungsweise Ministerial-Verordnung ddo. 8. Juni 1883, Z. 10.168, nur dann erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Wenn nun die Schülerin sich nicht einmal die zum Empfange der heiligen Sacra-

mente nothwendigen Kenntnisse angeeignet hat, so darf eine Dispens vom Schulbesuche im Alter von dreizehn Jahren nicht gegeben werden. Der Katechet ist daher berechtigt, gegen eine derartige Verfügung des Bezirksschulrathes beim Landesschulrathe Beschwerde zu erheben. Vetter.

XXXVIII. **(Billige und solide Reinigung, Ausbesserung, Umänderung und Ergänzung der Kirchenglaslüster und der heiligen Gräber von Glasmosaik.)** Herr Franz Kubitschek, Glaslüstererzeuger aus Johannesberg bei Gablonz in Böhmen, reinigt, verbessert, verändert und ergänzt am billigsten und schönsten und solidesten die schadhaften Glaslüster und die heiligen Gräber von Glasmosaik. Wer dessen Dienste in Anspruch nehmen will, braucht nur eine Correspondenzkarte an denselben zu senden. Es stehen ihm die besten Empfehlungen zugebote.

XXXIX. **(Der St. Raphaels-Verein zum Schutze der Auswanderer)** schaut bereits auf eine fünfundzwanzigjährige segensreiche Thätigkeit zurück. Fast in allen Hafenstädten der alten und neuen Welt, wo Auswanderer sich ein- und ausschiffen, hat der Verein seine Vertreter, theils Priester, theils Laien, die in der opferwilligsten und uneigennützigsten Weise der Rath- und Hilfesuchenden unentgeltlich sich annehmen. Dank dem regen Interesse des hochwürdigsten Clerus, sowie dem unbegrenzten Vertrauen der Auswanderer ist es gelungen, Hunderttausenden die Segnungen und Vortheile des Vereines zuzuwenden, sie vor materiellen und geistigen Schäden vor ihrer Einschiffung zu bewahren, sie, soweit wie thunlich, auf der Seereise zu schützen und ihnen jenseits des Oceans ein Heim zu sichern, wo ihr zeitliches und ewiges Wohl nicht gefährdet ist. Zahlreiche Dankschreiben legen hiefür beredtes Zeugnis ab.

Auskunft über den Zweck des St. Raphaels-Vereines ertheilen und Empfehlungskarten versenden auf Wunsch die Vertrauensmänner in den Hafenstädten: Bremen: Herr Pfarrer Prachar, Lindenstraße 6; Hamburg: Herr Theodor Meynberg, große Reichenstraße 52; Antwerpen: Herr Hermann Plog, Bodewynstr. 127; Rotterdam: Herr Jakob Zöller, van der Takstraat 17; Amsterdam: Herr Eduard Huf, Nieuwendyk 215; Hâvre: Herr Pater Lambert Rethmann, 3 Rue Doabet; Liverpool: Rev. Father Louis Verbrugghe, Park Place 22; London: Rev. Father Dr. Verres, 47 Union Street, Whitechapel; New-York: Rev. Father H. Nieuwenhuis, 6 State Street (Leohaus); Philadelphia: Herr Capt. L. M. Kieffer, 5te und Girard-Avenue; Rio de Janeiro (Brasilien): Herr Joa v. Rybkowski, Architekt, Rua Senado Nr. 95; Porto Alegre (Prov. Rio grande do Sul, Brasilien): Herr Hugo Metzler, Redacteur des „Deutschen Volksblattes"; Joinville (Dona Francisca, Prov. Santa Catharina, Brasilien); Herr Pastor Bögerhausen; Buenos-Ayres (Argentinien): Herr Adolfo Hopmann, Defensa Nr. 140; Capstadt: Rev. Dr. Fred. C. Kolpe, Hope Street, Capecolonie, Südafrika.[1]) Die Vertrauensmänner an den hochwürdigsten Ordinariaten: Augsburg: Herr Domcapitular Freiherr von Castell; Breslau: Herr Vicedechant Schmolke; Köln: Herr Domvicar Benger; Dresden: Herr Hofkaplan Prälat Eberhard Klein; Eichstätt: Herr Domdecan Dr. J. Pruner; Frauenburg: Herr bischöfl. Secretär Dr. Liedke; Freiburg im Breisgau: Herr erzbischöfl. Ordinariats-Assessor Vögele; Fulda: Herr Domcapitular Dr. Braun; Hildesheim: Herr Pastor Anton Hollemann; Limburg an der Lahn: Herr Domcapitular Eissler; Luxemburg: Herr Dompfarrer Lech; München: Herr Domcapitular Dr. Kagerer; Münster i. W.: Herr General-Vicariats-Secretär Dr. Bröckelmann; Osnabrück: Herr Generalvicariats-Assessor Freund; Paderborn: Herr geistlicher Rath Pfarrer Ruland; Passau: Herr Domcapitular Siegler; Pelplin: Herr Kanzleidirigent Czarnowski; Posen: Herr Domherr Maryanski; Rottenburg a. N.: Herr Domcapitular Wüllen-

[1]) Für die Hafenstädte Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam genügt auch die Adresse: „An den St. Raphaelsverein zu . . . ."

bücher; Speyer: Herr Domvicar Maginot; Diöcese Straßburg: Herr Pfarrer Gapp in St. Pilt (Elsaß); Würzburg: Herr Domcapitular Dr. Hergenröther, ferner in Antwerpen: Herr Pater Lorleberg S. J.; Danzig: Herr Pfarrer F. Scharmer; Drazowitz bei Neu-Raußnitz (Mähren): Herr Pfarrer Stojan: Neisse: Herr Rechtsanwalt Nadbyl; Wiesbaden: Herr Rechtsanwalt Kellerhoff: Trier: Paulinusdruckerei; Würzburg: L. Woerl'sche Hofbuchhandlung.

XL. **(Vorsicht bei Conversionen.)** Einen sehr interessanten Fall hat die böhmische Zeitschrift „Národní Politika" Ende December v. J. gebracht unter der Spitzmarke:

Sechs Wochen in der katholischen Kirche. In dem Pfarrsprengel von St. Peter in Prag hat sich ein interessanter Fall der Religionswechslung ereignet. Fräulein X. Y., Tochter eines jüdischen Händlers, hat sich in den Herrn N., einen gut situierten Beamten, verliebt. Bekanntschaft wurde bald gemacht und im November sollte Hochzeit sein. Nach dem Wunsche ihres Bräutigams hat Fräulein X. Y. den katholischen Religions-Unterricht besucht und sich taufen lassen. Bald wurden beide Brautleute aufgeboten; es sind schon Gratulationen von allen Seiten eingelaufen. Auf einmal nahm die Sache eine andere Wendung, als es sich um die Mitgift handelte. Schließlich hat sich der Herr N., der ein wohlhabender Mann ist, die Sache anders überlegt und sein Wort zurückgenommen. Und vierzehn Tage darauf ist seine gewesene Braut wieder zu dem Judenthume übergetreten; sie war im ganzen in der katholischen Kirche sechs Wochen.

Kobyla (Böhmen). Franz Frijc, Administrator.

XLI. **(Ich kann nicht.)** Ich kann diese thörichte und sündhafte Bekanntschaft nicht aufgeben; ich kann dieses glaubenslose Blatt nicht ausgehen lassen u. s. w. kann zum Beichtvater gesagt werden. Der Beichtvater sage: Es freut mich, dass du aufrichtig bist. Siehe, ich glaube es dir, dass du das nicht kannst. Aber beten kannst du. Gehe hin und bete täglich zu Ehren der fünf Wunden Jesus fünf Vater unser und zu Maria, der Zuflucht der Sünder, fünf Ave Maria. Thue das acht bis vierzehn Tage und setze hinzu: „Gott sei mir Sünder gnädig" und „Maria, Zuflucht der Sünder, bitte für mich!" Gewiss, du wirst in dir die Kraft fühlen, diese Todsünde und ihre nächste Veranlassung dazu zu meiden. Dann komme zur Beicht und ich werde dich lossprechen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XLII. **(Gegen die Fälscher des Traubenweines.)** Es muss uns daran liegen, dass die Materie, welche wir zum hochheiligen Messopfer gebrauchen, eine unverfälschte sei, dass insbesonders echter Traubenwein zu bekommen sei. Gegen die Fälscher des Traubenweines richtet sich, allerdings aus anderen Motiven, ein Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, welchen wir mittheilen:

„Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1892, Z. 19934, ist es in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, dass Wein, d. i. Traubenwein, mit Obstmost oder Obstwein, meist mit Apfelmost oder Apfelwein, vermischt und dieses Getränk unter der Bezeichnung von Wein zum Verkaufe oder Ausschank gebracht wurde. Von einzelnen Erzeugern solcher

Getränke ist sogar ein schwunghafter Handel mit denselben betrieben worden, was mit Rücksicht auf den sehr niedrigen Preis dieser Getränke erklärlich erscheint. Es kann laut obigen hohen Erlasses keinem Zweifel unterliegen, dass durch einen solchen Vorgang ebensowohl die Interessen der Consumenten, wie jene der Weinproducenten, nicht minder aber auch der reelle Weinhandel geschädigt werden, wie es auch unzweifelhaft erscheint, dass der erwähnte Vorgang unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120 und insbesondere unter jene des § 1, P. 2 der Durchführungs-Verordnung zu demselben vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, fällt. Hiebei wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass es als ausgeschlossen betrachtet werden muss, dass die Beimischung von Obstmost oder Obstwein zum Naturwein lediglich dazu dienen soll, um die Beschaffenheit des Naturweines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, und stellt sich daher ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhältiges Erzeugnis, d. i. als Halbwein im Sinne des § 1, P. 2 der erwähnten Durchführungs-Verordnung dar. Ein solches Erzeugnis kann somit als „Wein" weder angekündigt noch feilgeboten, noch verkauft oder ausgeschenkt werden, sowie auch die gewerbemäßige Erzeugung eines solchen Gemisches den Besitz einer Concession gemäß § 2 der gedachten Durchführungs-Verordnung voraussetzt. Die Herren Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten werden demnach infolge Erlasses der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. December 1892, Z. 32031, auf den bezeichneten missbräuchlichen Vorgang aufmerksam gemacht und angewiesen, diejenigen, welche Halbwein als Wein ankündigen oder feilbieten oder verkaufen oder ausschenken, endlich diejenigen, welche gewerbsmäßig Halbwein erzeugen, ohne im Besitze einer Concession zu sein, zur Strafamtshandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen."

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Fr. Riedling.

XLIII. **(Dixi et salvavi.)** Mancher Vorgesetzte, auch mancher Seelsorger glaubt, wenn er seine Untergebenen auf die Gefahren aufmerksam gemacht oder sie vor einem Uebel gewarnt hat, so habe er seine Pflicht gethan, er brauche sich nicht weiter zu kümmern, was darauf folge, ob seine Lehren und Ermahnungen befolgt werden oder nicht. Erzherzog Karl, der „beharrliche Kämpfer für Deutschlands Ehre", war anderer Ansicht, wie die nach demselben herausgegebenen Aphorismen darthun. „Dixi et salvavi animam meam", heißt es darin, gilt nur dort, wo es entweder eine platte Unmöglichkeit war, zu handeln, oder wo man dadurch nur noch mehr geschadet hätte. Meistens dient dieser Spruch bloß zur Beschönigung der Schwäche oder der Unthätigkeit." R.

XLIV. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quaenam sunt criteria revelationis divinae? 2. Quomodo demonstrari potest divinitas Verbi incarnati?

II. Ex jure canonico. 1. Notio, distinctio et subjectum, potestatis jurisdictionis ecclesiasticae explicentur. 2. Ratio et fundamentum legis de coelibatu clericorum exponatur. 3. Quotuplex examen sponsorum, a quo et quem in finem instituendum est?

[1]) Bei der am 9. und 10. October 1894 abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich zehn Weltpriester und drei Regularen.

III. Ex Theologia morali. 1. Peccata externa contra VI. Decalogi praeceptum enumerentur et breviter explicentur. 2. An et quomodo peccata ignorantiae imputari debent?

IV. Aus der Pastoraltheologie. 1. Die Applicationspflicht e titulo officii pastoralis. 2. Welche Eigenschaften muss die Reue haben, damit das Sacrament der Buße giltig empfangen werde?

Predigtthema: Auf den 20. Sonntag nach Pfingsten: Domine, descende prius, quam moriatur filius meus. Joan. 4. 49. Wie oft sollen die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen werden?

Katechese: „Was heißt christlich hoffen?" und „Warum hoffen wir?"

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase der Epistel am 12. Sonntag nach Pfingsten.

XLV. **(Ist es erlaubt, an den Sonntagen der vierzigtägigen Fastenzeit bei derselben Mahlzeit Fleisch- und Fischsauce zu genießen?)** Zur Besprechung des Moralcasus Nr. 12 in Heft IV dieser Zeitschrift, Jahrgang 1894, Seite 893 (Casus de promiscuitate carnis et piscium) erlaube ich mir die Entscheidung der heiligen Poenitentiarie vom 14. Juni 1880 (abgedruckt in „Collectanea S. Congreg. de propag. fide". Romae 1893. S. 818, Nr. 2077) zu citieren. Dieselbe gab nämlich auf die Anfrage, „se in forza della legge, che proibisce di mangiare insieme carne e pesce, sia proibito ugualmente mangiare carne e qualche vivanda condita con salsa di pesce?" (ob es kraft des Gesetzes, welches den Genuss von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verbietet, auch verboten sei, Fleisch- und irgend welche Speise mit Fischsauce zu genießen?) die Antwort: „Negative". Also ist es an allen Tagen, an welchen die Kirche den Genuss von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verbietet, dennoch gestattet, Fleisch und Fischsauce zu genießen. Der in dem oben angezogenen Moralcasus erwähnte Geistliche und mit ihm alle Liebhaber von Sardellensauce mögen also dieselbe getrost an den in Frage stehenden Tagen genießen, wenn anders sie sich's vergönnen können.

St. Florian. Dr. Virgil Grimmich.

XLVI. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

„Christliche Kunstblätter", Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Jeden Monat erscheint eine Nummer. Preis ganzjährig 1 fl. 50 kr. Redacteur: Johann Nep. Hauser. Redaction: Domgasse 12. Inhalt von Nr. 10: Der Stern als christliches Symbol. — Die Stadtpfarrkirche zu Braunau. — Der Bilderschmuck der Stadtpfarrkirche zu Linz. — Bücherschau. — Beilage: Das christliche Gotteshaus und seine Ausstattung. — Inserate.

„Ave Maria", illustrierte Marienzeitschrift, zugleich Organ des Vereines der heiligen Familie. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Jährlich 12 Hefte, 80 kr. Preßvereins-Druckerei Wels. — Das November-Heft dieser Zeitschrift

bringt einen reichen und interessanten Inhalt; wir heben hervor: Seligsprechungs-Process (speciell des Bischof Rudigier) von Consistorial-Secretär Scherndl. — Eine Allerseelengeschichte von Professor Repitsch. — Bischof Rudigier als Marienverehrer. — Maria Maggiore von Dr. Redtenbacher (mit Bild). — Erzählung von Floridus Blümlinger. — Maria Plain (mit Bild). — Die Reiseskizzen: „Im Hügelland des oberen Mühlviertels" von F. Pesendorfer (mit zwei Bildern). — „Ein Dombaufest". — Gedicht: „Ave Arbeiterkönigin" u. s. w.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Jahrg. 1894. 12 Nummern. M. 9.—. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 11: Neue philosophische Literatur. (Braig.) — Tausch, Der neutestamentliche Schriftcanon und Clemens von Alexandrien. (Bardenhewer.) — de T'Serclaes, Le pape Léon XIII. (Bellesheim.) — Kirsch, Die päpstlichen Collectorien in Deutschland. (Gottlob.) — Périès, Code de Procédure canonique dans les causes matrimoniales. (Freisen.) — v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesammten preußischen Monarchie. (Heiner.) — v. Chrismar, Genealogie des Gesammthauses Baden. — Mémoires de madame la duchesse de Gontaut. — de Beauregard, Le roman d'un royaliste. — Sepet, Napoléon. Wittmann.) Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome. (Gottlob.) — Meyer, Der Capitalismus fin de siècle. (Brüll.) Stadling, Fran det hungrande Ryssland. (Wittmann.) — Schäle, Staufenlied. (v. Heemstede.) — Jungnitz, Das Breslauer Brevier und Proprium. (Rösler.) — Nießing, Katholischer Katechismus. — Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols. — Rody, Oestrich und seine Pfarrkirche. — Nachrichten. — Büchertisch.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Constantin Gutberlet, Professor an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Fulda. VII. Band. 4. Heft. — Inhalt: I. Abhandlungen: 1. J. Nassen, Ueber den platonischen Gottesbegriff (Fortsetzung). 2. C. Gutberlet, Ueber die Messbarkeit physischer Acte (Fortsetzung). 3. T. Pesch S. J., Dr. Al. Schmid über die Erkenntnislehre (Schluss). 4. C. Th. Isenkrahe, Die Coppernicanische Hypothese und die Sinnestäuschungen. II. Recensionen und Referate. III. Philosophischer Sprechsaal. IV. Zeitschriftenschau. V. Miscellen und Nachrichten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Jahrg. 1894. 12 Nummern. M. 4.—. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 11: Cedern und Blumen des Libanon. — Die Mission auf den Kai-Inseln (Holländisch-Indien). [Schluss.] — Die Reductionen von Paraguay. (Fortsetzung.) — Nachrichten aus den Missionen: Korea (Die Veranlassung des Krieges; Stand der koreanischen Mission); Madagascar (Die Aussätzigen); Südafrika (Die Mission im Maschonaland); Südwestafrika (Mission Ober-Cimbebasien); Nordamerika (Tod einer Ordensstifterin); Aus verschiedenen Missionen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Die Sclaven des Sultans. (Schluss.) — Illustrationen: Cedernzweig. — Eine alte Ceder des Libanon. — Karte von Ober-Cimbebasien. — Die Aussätzigen von Ambahivoraka in Madagascar. — Das Dorf Mwene Tschamba in Ober-Cimbebasien. — Das Dorf Mwene-Tschimpolo in Ober-Cimbebasien. — Ein Bruder der Cimbebasi-Mission auf einem Reitochsen. — Der Häuptling Mwene-Tschamba. — Fluss und Landschaft bei Kassinga in Ober-Cimbebasien.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1894. Zehn Hefte. M. 10.80. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des 9. Heftes: Henry George und die Encyklika „Rerum novarum". I. (H. Pesch S. J.) — Die Geschichte eines unglücklichen Fürstensohnes. III. (O. Pfülf S. J.) — Die Reblaus und ihre Vorgänger. (E. Wasmann S. J.) — Die Mosaiken von Ravenna. I. (St. Beissel S. J.) — Mohammed und die Literatur der Araber. (A. Baumgartner S. J.) — Recensionen: Korioth, Katholische Apologetik (A. Perger S. J.); Quilliet,

De civilis potestatis origine theoria catholica (A. Lehmkuhl S. J.): Keppler, Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Ein Nachtrag zum Artikel über Pierluigi da Palestrina. Die Ceremonie des Fußkusses. Das internationale Schiedsgericht.

Kölner Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Curatgeistlichen der Erzdiöcese Köln herausgegeben von Dr Berrenrath u. Dr. Hermes, Professoren am erzbischöflichen Priester-Seminar zu Köln. Mit erzbischöflicher Approbation. (Köln, J. P. Bachem.) XXVIII. Jahrgang. Nr. 10. October 1894. — Inhalt: Decret der heiligen Riten-Congregation bezüglich der Ceremonien bei Ablegung und Erneuerung der Ordensgelübde. — Entscheidung der heiligen Inquisition bezüglich der Zulassung von Häretikern als Taufpathen. — Das apostolische Glaubensbekenntnis. VII. — Wie ist das christliche Volk zur andächtigen Beiwohnung des heiligen Messopfers anzuleiten? (Schluss.) — Die seelsorgliche Behandlung schwachsinniger Kinder. (Schluss.) — Reconciliation eines häretischen Ehepaares. — Das Schwenken des Weihrauchfasses. — Ordentliche und außerordentliche Mittel zur Lösung der socialen Frage. — Zum Feste des hl. Evergislus (24. October). — Der hl. Kunibertus. — Kleine Mittheilungen. — Fragekasten. — Literarisches.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. Herausgeber und Redacteur: Bernhard Wiedemayr. Verlag der Vereins-Druckerei in Innsbruck. X. Jahrgang. — Nr. 20 enthält u. a.: Erziehung des Kindes zur Ordnungsliebe. — Diöcesan-Cäcilienverein Brixen. — Sitzung des k. k. Landesschulrathes. — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Errichtung und Gebarung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol. — Concursausschreibung.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Erscheinen am 5. und 20 jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. = 4 Kronen = 4 Mark = 5 Franks. Herausgeber und Redacteur: Johann Panholzer. Wien, I., am Peter Nr. 9. XVII. Jahrgang. — Nr. 20 enthält u. a.: Dr. Dittes' „Pädagogium". — Die Abstammungs-Hypothese Darwins. — Schulreden in Weigels Park zu Meidling. — Fortschritt und Glück. — Lose Gedanken. — Correspondenzen. — Kurze Fragen und Antworten. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concursausschreibungen.

Kalender-Literatur. Sehr reichhaltig ist die diesjährige katholische Kalender-Literatur. Von den in Oberösterreich erschienenen haben wir an erster Stelle zu nennen den

Oberösterreichischen Pressvereins-Kalender. Herausgegeben vom katholischen Pressverein, redigiert von Mathias Hiegelsperger, Domsacristei-Director in Linz. XIV. Jahrgang. Preis 40 kr. — Derselbe erscheint auch diesesmal wieder in der bekannten herrlichen Ausstattung wie bisher und reiht sich inhaltlich den vorausgegangenen Jahrgängen ebenbürtig an. Außer mehreren interessanten Erzählungen („Der Judas von Queretaro", „Die Macht der Kunst," „Des Künstlers Friedensstätte", „Fünfmal verschenkt") enthält derselbe die Fortsetzung über die Wohlthätigkeits-Anstalten in Linz, zusammengestellt von Hochw. Herrn Domcapitular L. Dullinger. Das „Verschiedenes zum Nachschlagen" und „Der Schematismus der Geistlichkeit sowie des Lehrpersonales von Oberösterreich" wird vielen Lesern sehr willkommen sein.

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und vom Schriftführer des katholischen Volksvereines. Druck von Jos. Stampfl & Comp. in Braunau. Unter den Aufsätzen dieses, einem jeden katholischen Volksvereinsmanne Oberösterreichs bekannten Kalenders nennen wir die „kurze österreichische Verfassungsgeschichte" vom Präsidenten Dr. Ebenhoch und die aus der Feder des Herrn Schriftführers Joh. Faigl geflossene Geschichte des katholischen Volksvereines in seinen ersten 25 Jahren. Der Kalender ist außerdem noch mit sehr gelungenen Porträts des gegenwärtigen Ministeriums, der Ausschussmitglieder des Volksvereines und anderer zum Volksvereine in naher Beziehung stehenden Persönlichkeiten geziert.

Oesterreichischer Haus-Kalender für Stadt und Land auf das Jahr 1895. Warnsdorf 1895. Redaction, Druck und Verlag von Ambr. Opitz in Warnsdorf. — Gleich ausgezeichnet durch reichhaltigen, belehrenden und erheiternden Inhalt wie durch sehr sorgfältige Illustrationen.

Glöckleins-Kalender für die Terziaren des heiligen Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. XII. Jahrgang. 1895. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr. — Inhalt: Am Fuße des Kreuzes. — Römisches und seraphisches Kalendarium mit Notizenblättern. — Neujahrsgedanken. — Das geheiligte Jahr. — Sanct Michael. — Aus Liebe der Liebe entsagt. — Der Teufel als Prediger. — Das Kloster Himmerod. — Armut. — Portiuncula. — Gottes Wege. — Unverhoffte Zinsen.

Illustrierter katholischer Volks-Kalender 1895 von Dr. A. Jarisch. Herausgegeben von Josef Maurer (†), Pfarrer in Deutsch-Altenburg. Verlag von Moriz Perles in Wien. Preis 50 kr. — Dieser, zum 44. Male erscheinende Kalender enthält außer dem Kalendarium und Nachschlagbuch sehr viel und Gutes „Belehrendes und Unterhaltendes". Die Illustrationen dürften etwas edler gehalten sein.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit, für das katholische Oesterreich. Verlag des katholischen Waisenhilfsvereines in Wien. Preis 40 kr. — Inhalt und Illustrationen dieses rühmlich bekannten Kalenders sind durchaus gut — bis auf die „kleine Weltrundschau", welche entschieden verunglückt ist und bereits vielfachen Tadel erfahren hat.

Illustrierter St. Cassian-Kalender für 1895. Brixen. Wegers Buchhandlung. Preis 25 kr. — Inhalt gut, Illustrationen schön; einige Inserate überflüssig.

Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns 1894 95. Redigiert von Roman G. Himmelbauer. Preis mit freier Postzusendung: In Leinwand gebd. fl. 1.65, Brieftaschen-Ausgabe fl. 2.25. — Inhalt: Vorschriften in Stolataxangelegenheiten für den Seelsorge-Clerus. Gesammelt von Pfarrer Wenzel Schreiner. — Die in Oesterreich geltenden Bestimmungen über Ansiedlung von Ordenspersonen. Von Prälaten Dr. Anton Skočdopole. — Statistik der gesammten katholischen Kirche. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Pfarrer Alois Patzak. Außerdem enthält der Kalender noch viele nützliche und interessante Tabellen und Artikel. Ausstattung gediegen, Preis hoch.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1895. Bei Benziger & Comp. in Einsiedeln, Schweiz. Preis 20 Pf. — Wie immer, schön, reichhaltig und billig.

Regensburger Marien-Kalender bei Pustet in Regensburg. Preis 36 kr. — Interessant durch die verschiedenen marianischen Wallfahrtsorte, deren Abbildung und Geschichte den einzelnen Monaten des Jahres beigefügt ist.

Der Hausfreund, Schreib-Kalender, und **Augsburger St. Josefs-Kalender.** Beide in der Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg erschienen. Preis eines jeden 30 Pf. — Empfehlenswert.

Sonntags-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Bei Herder in Freiburg i. Br. und Wien. Preis 25 kr. — Gut und inseratenrein.

Apostel-Kalender. Herausgegeben von der katholischen Lehrgesellschaft. Zu beziehen in Simbach in Bayern und Braunau in Oberösterreich. — Zu empfehlen.

Mariannhiller-Kalender, aus der Abtei Mariannhill in Natal (Südafrika). Preis 35 kr. — Bringt Interessantes aus dem schwarzen Welttheil.

Calendarium hebdomadale. Aus der Norbertus-Druckerei in Wien. — Ein praktischer Wand-Kalender für Priester.

Katholischer Lehrer-Kalender auf das Jahr 1895. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis M. 1.—.

Kalender für katholische Lehramts-Candidaten. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis M. 1.—.

Thierschutz-Kalender 1895. XIII. Jahrgang. Donauwörth. L. Auer. Preis 10 Pf.

Kinder-Kalender 1895. Illustriert von Josef Kiener. XVII. Jahrgang. Donauwörth. L. Auer. Preis 20 Pf.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter. 1895. Zusammengestellt von † Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg. IV. Jahrgang. 95 S. Donauwörth. L. Auer. Preis 20 Pf.

Arbeiter-Kalender für das Jahr 1895. Zunächst für das katholische Oesterreich herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines Graz. Graz. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis reich illustriert nur 25 kr. (auf 12 ein Exemplar gratis.)

Benzigers Taschen-Kalender, 5 ℳ lang und 2 ℳ breit; bequem in die Tasche zu stecken.

XLVII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Katechismus des katholischen Eherechts.** Von J. Weber. Vierte Auflage. Besorgt von Dr. Konrad Eiser, Kaplan an der Anima in Rom. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Preis M. 2.10.

2) **Das alte Lied: „Der Zweck heiligt die Mittel",** im Texte verbessert und auf eine neue Melodie gesetzt von P. Roh S. J. Dritte Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.25.

3) **Des hl. Malachias Weissagung.** Ueber die römischen Päpste bis zum Ende der Welt. Von J. Frenstein, Pfarrer in Chameran. Zweite, umgeänderte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei-Actiengesellschaft (früher G. J. Manz.)

4) **Katholische Krankenpflege.** Ein Lehr-, Trost- und Andachtsbuch zunächst für Ordenspersonen, welche sich dem Krankendienste widmen. Von P. Josef Alois Krebs C. Ss. R. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.

5) **Der Allerseelenmonat.** Von P. Stephan Dosenbach S. J. Vierte, neubearbeitete Auflage von Herm. Nix S. J. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.20, gebunden M. 1.60.

6) **Der Priester-Rosenkranz oder: Der Rosenkranz, gewunden der Priesterkönigin.** Von Dr. Leopold Ackermann, Priester der Diöcese Würzburg. Zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.75, gebunden in Leinwand M. 1.—.

7) **Mein liebes Rosenkranzbüchlein.** Allen treuen Dienern Mariä gewidmet. Fünfte Auflage in kleinerem Format. Mit 16 Illustrationen und einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.18, gebunden M. —.25.

8) **Unterricht über das Scapulier des hl. Josef, nebst täglichen Gebeten zu seiner Verehrung.** Verfasst von P. Michael Hetzenauer, approbierter Lector der Theologie, derzeit Guardian des Kapuziner-Conventes zu Innsbruck. Freising. Dr. Franz Paul Datterer, Verlagsanstalt und Druckerei.

9) **Bitt- und Dank-Novene zu Ehren der seligsten Jungfrau und Gottesmutter im Gnadenbilde zu Maria Hilf,** von P. Philibert Seebök O. S. Fr. in Hall.

10) **Die kleinen Tagezeiten von der unbefleckten Empfängnis Marias.** Wortgetreu nach dem im Jahre 1838 von der heiligen Congregation des heiligen Officiums approbierten und zu Rom in der Druckerei der apostolischen Kammer erschienenen lateinischen Texte in Vers und Reim; übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Ludger Heinrich Brandenberg, Vicar

zu Marienberg. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Münster i. W. Preis M. —.10.

11) **Blätter des lebendigen Rosenkranzes für Schulkinder.** Gesammelt zum Besten des Sammelvereines „für arme, verlassene Kinder" zu Frankfurt a. M. Von Johannes Delaspée, Kaplan an St. Leonard. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (F. W. Schröder).

12) **Vier Nachmittags-Andachten zum kirchlichen Gebrauch für die Mitglieder des „Vereines der christlichen Familien".** Zusammengestellt von einem Pfarrer der Diöcese Münster. Münster in Westphalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. A. Aschendorff. Preis M. —.15.

13) **Sanct Wolfgang, Bischof von Regensburg.** Festschriftchen zur Jubelfeier 1894 von J. Firnstein, Pfarrer und Schulinspector in Chameran. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei-Actiengesellschaft. Preis M. —.20.

14) **Bernardino Ochino von Siena.** Ein Spiegelbild des modernen Protestantismus. Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

15) **Protestantische Stimmen über das Jesuitengesetz.** Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.20.

16) **Gustav Adolf, König von Schweden.** Ein trauriges Jubiläum 1594 bis 1894. Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

17) **Der hl. Petrus Claver, Apostel der Negersclaven.** Berlin. Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

18) **Blicke auf das Wirken des Evangelischen Bundes.** Unterhaltung zweier Freunde. Von H. von Noit, Gymnasiallehrer a. D. Berlin. Verlag der Germania. Preis M. —.10.

19) **Armenseelen-Monat.** Aus dem Französischen von J. Ledy. F. X. Le Roux & Comp. Straßburg im Elsaß.

20) **Geschichte der Pfarrkirche von Bozen.** Ausgearbeitet auf der Grundlage von P. Justinian Ladurners „Beiträgen" zur Geschichte eben dieser Pfarrkirche. Mit einem kunstgeschichtlichen und einem archivalischen Anhange. Von Al. Sponberger. Druck und Verlag von A. Auer & Comp., vormals J. Wohlgemuth. Preis fl. —.80.

21) **Die Civitas Dei des hl. Augustinus.** In ihren Grundgedanken dargelegt von Johannes Biegler, Pfarrer. Paderborn. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).

22) **Das Wunder und das Christenthum.** Ein populär-apologetischer Vortrag von Dr. J. H. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Herrn Bischofs Leonardus von Basel-Lugano. Ravensburg. Dorn'sche Buchhandlung (Alber & Hänle).

23) **Apostolisches Sendschreiben,** erlassen am 20. Juni 1894 von Leo XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.40.

24) **Anton Wolfradt, Fürsterzbischof von Wien und Abt des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinand II.** III. Abtheilung. Nach den von Professor Alexander Hopf zumeist aus archivalischen Quellen gesammelten Materialien ausgearbeitet von Josef Maurer. Wien. Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung, Rothenthurmstraße Nr. 15.

25) **Zur Erinnerung an die Ehrung Sr. Hochwürden des Herrn k. k. Schulrathes d. R. Anton Oelberger am 18. Juli 1894.** Linz. K. und k. Hofbuchdruckerei Josef Feichtingers Erben.

26) A. Boudinhon. Professeur de droit Canon a l' institut Catholique de Paris. **Etude Theologique sur les Ordinations Anglicanes.** Paris. P. Lethielleux Libraire Editeur 10 Rue Cassette.

27) **Cyklus akademischer Broschüren.** Heft IV. S. B. Werden und Wollen des Schwarzburgbundes von Benno Ohjelm. Leipzig. Verlag von Oskar Gottwald. Preis M. —.50.

28) **Cyklus akademischer Broschüren** Heft V. Quo tendimus. Ein Wort an Theologen und andere Studierende von Walter Jesinghaus. Leipzig. Verlag von Oskar Gottwald. Preis M. —.50.

29) **Das Vaterunser.** Ein Büchlein für jung und alt von Franz Xaver Wetzel. Ravensburg. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung.

30) **Unsere Liebe Frau von Lourdes.** F. X. Le Roux & Comp. Straßburg im Elsaß.

31) **Kurze Lebensbilder der Heiligen.** Apollonia, Martyrin. — Leo I. d. Gr. — Notburga, Dienstmagd. — Theresia, Ordensstifterin. — Walburga, Aebtissin. — Zita, Dienstmagd. — Thekla, Jungfrau und Martyrin. — Johannes von Gott. — Theodor, Kriegsmann und Martyrer. — Laurentius, Martyrer. — Thomas, Apostel und Martyrer. — Thomas von Aquin. — Alle von M Redeatis. Druck und Verlag von Benziger und Comp. in Einsiedeln und Waldshut.

32) **Das erste Gebetbuch des Kindes:** Der Engel des Herrn od r die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben Herausgegeben von Leonard Wiedemayr, Religionslehrer an der k. und k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchen-Uebungsschule in Innsbruck. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

33) **Katholisches Gebetbuch für die studierende Jugend** von Lic. Paul Storch, weiland Consistorial-Rath und Rector des fürstbischöflichen Clerical-Seminars in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung. Breslau. Preis in Leinwand gebunden M. 1.50, in Goldschnitt M. 2.—.

34) **Martha zu den Füßen Jesu.** Fromme Lesungen für christliche Dienstboten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Von Anton Stöck, Pfarrer. Der Erlös ist zum Besten des Mägdehauses zur hl. Helena in Trier bestimmt. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

35) **Vier Bücher von der Nachfolge Christi von Thomas von Kempen.** Nach dem lateinischen Original neu bearbeitet von Bernhard Lesker, Pfarrer der Diöcese Mainz. Ausgabe III mit großem Druck. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Chur. Benziger und Comp. Einsiedeln, Waldshut, Köln. Preis M. 2.—.

Das Abonnement der Quartalschrift in den letzten sechs Jahren

verhält sich also:

im Jahre	1889:	Auflage:	8700 Exemplare
„ „	1890:	„	9300 „
„ „	1891:	„	9600 „
„ „	1892:	„	10500 „
„ „	1893:	„	11400 „
„ „	1894:	„	12000 „

Redactionsschluss 7. December 1894 — ausgegeben 4. Jänner 1895.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dreher, Dr. Th., **Kleine katholische Apologetik** für reifere Schüler höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (IV u. 44 S.) 80 Pf. = 50 kr.; geb. in Leinwand M. 1 = 62 kr.

— **Katholische Elementarkatechesen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. Zweiter Theil: **Die Sittenlehre.** Zweite Auflage. (IV u. 130 S.) M. 1.20 = — fl. 74 kr.; geb. in Halbleinwand M. 1.45 = — fl. 90 kr.

— Früher sind erschienen:

Erster Theil: **Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses.** Zweite Auflage. (IV u. 160 S.) M. 1.50 = 93 kr.; geb. M. 1.75 = fl. 1.09.

Dritter Theil: **Die Gnadenmittel.** Zweite Auflage. (IV u. 144 S.) M. 1.20 = 74 kr.; geb. M. 1.45 = 90 kr.

Von demselben Herrn Verfasser ist früher erschienen:

— **Kleine katholische Christenlehre** für die unteren Classen höherer Lehranstalten. 1. **Der Glaube.** — 2. **Die Gebote.** — 3. **Die heiligen Sacramente.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (IV u. 78 S.) 60 Pf. = 37 kr.; geb. in Halbleinwand 70 Pf. = 44 kr.

Habingsreither, P. E., **Lehrbuch der katholischen Religion** für Mittelschulen und Lehrerseminare. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. **IV. Theil: Kirchengeschichte.** Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. (XII u. 126 S.) M. 1.50 = 93 kr. Früher sind erschienen:

I. Theil: Die Lehre vom Glauben. (XVI u. 180 S.) M. 2. = fl. 1.24. **II. Theil: Die Lehre von den Sacramenten.** (VIII u. 92 S.) M. 1.20 = 75 kr. **III. Theil: Die Sittenlehre.** (XII u. 130 S.) M. 1.60 = fl. 1.—.

Waldeck, M., **Lehrbuch der katholischen Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Limburg, Münster, Paderborn und Trier eingeführten Katechismus, nach der neuesten Ausgabe desselben. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 8°. (XIV u. 520 S.) M. 4.40 = fl. 2.73; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 5.10 = fl. 3.16.

Pesch, Chr., S. J., **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat.

Tomus I: Institutiones propaedeuticae ad sacram. theologiam. (I. *De Christo legato divino.* II. *De ecclesia Christi.* III. *De locis theologicis.*) Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et super. ordinis. gr. 8°. (XIV u. 404 S.) M. 5.40 = fl. 3.35; geb. in Halbfranz M. 7. = fl. 4.34.

Dieses Werk wird in 8 Bänden, je 300—400 Seiten stark, erscheinen. Band II u. ff. werden in rascher Folge ausgegeben werden.

Thalhofer, Dr. V., **Handbuch der katholischen Liturgik.** Zweite Auflage. **Ersten Bandes erste Abtheilung.** Bearbeitet von Dr. **A. Ebner.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XIV u. 362 S.) M. 4 = fl. 2.48. (Bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek".)

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cursus philosophicus. In usum scholarum. Auctoribus pluribus Philosophiae professoribus in Collegiis Exactensi et Stonyhurstensi S. J. Cum approbatione Revmi. Archiep. Friburg.

Von diesem sechs Bändchen umfassenden Sammlung ist soeben erschienen:

Boedder, B., S. J., **Psychologia rationalis** sive Philosophia de anima humana. In usum scholarum. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. 8°. (XVIII u. 344 S.) M. 3.20 = fl. 1.99; geb. in Halbfranz M. 4.40 = fl. 2.73.

Früher sind erschienen:

Cathrein, V., S. J., **Philosophia moralis.** 8°. (X u. 396 S.) M. 3.50 = fl. 2.17; geb. M. 4.70 = fl. 2.92.

Frick, C., S. J., **Logica.** 8°. (VIII u. 296 S.) M. 2.60 = fl. 1.61; geb. M. 3.80 = fl. 2.36.

— **Ontologia sive Metaphysica generalis.** 8°. (VIII u. 204 S.) M. 2 = fl. 1.24; geb. M. 3.20 = fl. 1.99.

Haan, H., S. J., **Philosophia naturalis.** 8°. (VIII u. 220 S.) M. 2 = fl. 1.24; geb. M. 3.20 = fl. 1.99.

Das letzte Bändchen: **Theologia naturalis.** Auctore B. Boedder S. J., wird in Bälde erscheinen.

Neumann, Dr. **W. A., Qurn Dscheradi.** Studien zu Matth. VIII, 28; Marc. V, 1; Luc. VIII, 26. 37. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (66 S.) M. 1.50 = 93 kr.

Treukle, F. S., Der Brief des hl. Jacobus. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 414 S.) M. 6 = fl. 3.72.

Betha von Reute, die selige gute. Ein Gebet- und Erbauungsbüchlein für das katholische Volk. Nach P. Gregorius Nidermayer S. J; Neu bearbeitet und herausgegeben von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte Auflage mit einem Titelbild. 32°. (XII u. 352 S.) 90 Pf. = 56 kr., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.25 = 78 kr.

Coulin, F. X., Die Gottesbraut. Betrachtungen über die Jungfräulichkeit. Aus dem Französischen übersetzt und vermehrt durch einen Anhang: „Klosterleben in der Welt" von Dr. **J. Ecker.** Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XL u. 644 S.) M. 3 = fl. 1.86; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.80 = fl. 2.36.

Schott, P. **A.,** O. S. B., **Das Meßbuch der hl. Kirche (Missale Romanum),** lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Erlaubnis der Ordensobern. Mit Titelbild in Lichtdruck. kl. 12°. (XXXII u. 772 S.) M. 2.50 = fl. 1.55; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 3.50 = fl. 2.17; in Bockleder mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.98; in Bockleder mit Goldschnitt M. 5 = fl. 3.10; in Kalbleder mit Goldschnitt M. 6 = fl. 3.72.

Von demselben Herrn Verfasser ist früher erschienen:

— **Vesperbuch (Vesperale Romanum),** lateinisch und deutsch, enthaltend die Vespern des Kirchenjahres. Für Laien bearbeitet. Mit Erlaubnis der Ordensobern und Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. kl. 12°. (XXXII u. 594 S.) M. 3 = fl. 1.86; geb. zu M. 3.80 = fl. 2.36, M. 4.70 = fl. 2.72 und M. 5 = fl. 3.10.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bardenhewer, Dr. **O., Patrologie.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (X u. 636 S.) M. 8 = fl. 4.96; geb. in Halbsaffian M. 10 = fl. 6.20.
(Bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek".)

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Neuerer Verlag — bestens empfohlen:

Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt etc., fl. —.75.
Arbeiter-Kalender 1895. illustriert. Preis nur 25 kr.
Gasparitz, Semriach mit Schöckel und Lurloch, 60 kr.
Haas, Dr. G. E., **Der Geist der Antike.** fl. 3.60.
Klimsch, Dr. R., **Wanderungen durch Rom,** brosch. fl. 1.80, geb. fl. 2.40
— **Lourdes und seine Wunder** in Vorträgen, 40 kr.
Liber intentionum (folia ad notandum missas), gbd. zur Post 55 kr.
Ministrierbüchlein, eine fassliche Anleitung. 3. Aufl., 10 kr.
Oberer, Handbüchlein für Katecheten, 3. Aufl., 2 fl., gbd. fl. 2 75.
Prattes, Glaube und Kirche, Predigten. fl. 1.20.
— **Der Christ ein Tempel Gottes.** (Standesconferenzen), fl. 1.50.
Riedl, Predigten. drei Bände. fl. 5.80, gbd. fl. 8.20.
Schwillinsky, Christenlehr-Predigten, drei Bände, fl. 6.—, gbd. fl. 8.50.
— **Erstbeicht-, Communion- und Firmungs-Unterricht,** 75 kr.
Schlör, Betrachtungen, drei Bände, fl. 5.—, gbd. 7.70.
Zwerger, † Fürstbischof, Apis ascetica, brosch. fl. 1.—. gbd. fl. 1.40.

Neuere Fastenliteratur!

Denifle, Die katholische Kirche und das Ziel der Menschheit, 80 kr., per Post 85 kr.
Lödler, Die schmerzhafte Mutter, zweite Auflage, gbd. 40 kr.
Schuster (Fürstbischof), **Zwei Cyklen Fastenpredigten.** I. Der gute Hirt. II. Maria Magdalena, 80 kr., per Post 85 kr.
Schwingshackl, Das dornengekrönte Haupt unseres Herrn Jesu Christi, 50 kr., per Post 55 kr.
Wöhr, Gottes Eigenschaften, geoffenbart im Leiden unseres Heilandes, 50 kr., per Post 55 kr.

Gleichzeitig für die Osterzeit empfohlen:

Beichtspiegel für Erstbeichtende. Ein Blatt in Gebetbuchformat, 100 Stück 50 kr.
Jungl, Tugendacte zum gemeinschaftlichen Gebrauche bei der heiligen Communion, 100 Stück fl. 1.50.
Schwillinsky, Anleitung zum Erstbeicht-, Erstcommunion- und Firmungs-Unterricht, 75 kr., per Post 80 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Detzel, H., Christliche Ikonographie. Ein Handbuch zum Verständnis der christlichen Kunst. Erster Band: **Die bildlichen Darstellungen Gottes, der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, der guten und bösen Geister und der göttlichen Geheimnisse.** Anhang: Die Weltschöpfung. Die Sibyllen. Die apokalyptischen Gestalten. Judas Iskariot. **Mit 220 Abbildungen.** gr. 8°. (XVI u. 584 S.) M. 7 = fl. 4.34; in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken und Rothschnitt M. 9.50 = fl. 5.89.

Der zweite Band, die Darstellungen der Heiligen behandelnd, wird 1895 erscheinen und das Werk zum Abschluss bringen.

Adolf Vogl

Anstalt für kirchliche Arbeiten

Innsbruck (Tirol)

Halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum,

Chor- Beicht- und Betstühlen
im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

Heiligen-Statuen
aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

Relief-Bilder,
wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.

Christus Corpus
mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Weihnachts - Krippen - Darstellungen.

Blumen aus Holz
echt versilbert und vergoldet, für Kirchenaltäre besonders wegen der schönen Form und Dauerhaftigkeit geeignet.

Kirchen-Roleaux
werden in jedem Styl ausgeführt.

Oelgemälde auf Leinwand
in jeder Grösse,
wie z. P. Altar-, Bruderschafts-, Fahnen-Bilder etc. etc.

Kreuzweg-Stationen auf Leinwand in Oel gemalt mit und ohne Rahmen.

Heilige Gräber.

Illustrierter Katalog folgt auf Verlangen gratis.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fasten-Predigten.

Eberhard, Dr. M. (weil. Bischof v. Trier). **Fastenvorträge.** Herausgegeben von Dr. Arg. Ditscheid. Dritte Auflage. gr. 8°. (X u. 440 S.) M. 5 = fl. 3.10.

Ehrler, J. H. v. (Bischof von Speier), **Fastenpredigten.** Zweite Auflage. gr. 8°. (VI u. 608 S.) M. 6 = fl. 3.72.

Grönings, J., S. J., Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi erklärt und auf das christliche Leben angewendet in vierunddreißig Kanzelvorträgen. Zweite Auflage. 8°. (XII u. 352 S.) M. 3 = fl. 1.86; geb. M. 4 = fl. 2.48.

Hansjakob, H., Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887. gr. 8°. (IV u. 98 S.) M. 1.50 = 93 kr.

Hansjakob, H, Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888. gr. 8°. (IV u. 88 S.) M. 1 50 = 93 kr.

— **Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1890. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 96 S.) M. 1.50 = 93 kr.

Hansjakob H., Meßopfer, Beicht und Communion. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1892. gr. 8°. (IV u. 114 S.) M. 1.80 = fl. 1 12.

— **Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892. gr. 8°. (IV u. 116 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

— **Hancta Maria.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893. gr. 8°. (IV u. 122 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Scherrer, P. J., Bibliothek für Prediger. Zweiter Band: **Der Oster-Cyklus.** Vierte Auflage. gr. 8° (IV u. 836 S.) M. 7 60 = fl. 4.71; geb. in Halbfranz M. 9.60 = fl. 5.95. Fünfter Band: **Die Feste des Herrn.** (Mit Predigten für Charwoche und Osterzeit.) Dritte Auflage. (VIII u. 816 S.) M. 8 = fl. 4.96; geb. M. 10 = fl. 6 20.

Sämmtliche Werke sind oberhirtlich approbiert.

Verlagsbuchhandlung „Styria" (kath. Pressverein) in Graz.

In unserem Verlage sind soeben erschienen:

Passions-Predigten von Joseph Raphael Kröll, Stadtpfarrer zu Lauchheim Kapfenburg. Mit Druck-Erlaubnis des f.-b. Seckauer Ordinariats. (28 Druckbogen). Zu beziehen in 4 Lieferungen à 1 M. = 60 kr., oder complet broschiert für M. 4.— = fl. 2.40. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Bewährte Kanzelredner bezeichneten diese Predigten schon vor der Drucklegung als „originell, geistreich, zeitgemäß und des Druckes in jeder Beziehung würdig." Diesem Urtheil fügt ein Recensent noch folgende Empfehlung bei („Literar. Anzeiger für das katholische Oesterreich" vom 15. October 1894): „Der Verfasser liebt nicht leere Phrasen, sondern inhaltsreiche Gedanken und zwar Gedanken, die zur Sache gehören und den Gegenstand beleuchten. Er spricht mit einer Klarheit und Schärfe, dass ihn auch der Ungebildetste leicht versteht. Die Lebendigkeit der Darstellung, die Fülle der Vergleiche und anderer Figuren und die Neuheit der Beispiele ist in den Passions-Predigten Krölls geradezu überraschend. Wer sie einmal angefangen hat zu lesen, wird sie gewiss nicht bald aus der Hand lassen. Man fühlt es, der Verfasser will nicht glänzen, sondern den Zuhörer hinreißen, umstimmen, anders machen. Sein Wort dringt zum Herzen, weil es vom Herzen kommt. Die Sprache ist warm und voll der entsprechenden Affecte. Wir begrüßen darum die Herausgabe des Werkes mit großer Freude und fühlen uns dem gewandten Kanzelredner zum Dank verpflichtet, dass er besonders für Fastenpredigten wieder so manche neue Gesichtspunkte eröffnete."

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, V., S. J., **Der Socialismus.** Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Sechste, abermals bedeutend vermehrte Auflage. (Elftes und zwölftes Tausend.) 8°. (XVI u. 248 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Der 6. Auflage dieser Schrift wurden (neben zahlreichen kleineren Zusätzen) Abschnitte über das socialdemokratische Versteckenspielen in Bezug auf die Zukunftspläne und über die Internationalität des Socialismus hinzugefügt. Der Wert des Buches, das nach der „Kreuzzeitung" (1892, Nr. 159) eine „ungewöhnlich gründliche Darstellung und Kritik der socialistischen Theorie" bietet, dürfte durch diese Erweiterungen nicht unwesentlich erhöht worden sein.

„. . . Allen Jenen, welche in Kürze eine vollständige und wahrheitsgetreue Darstellung und eine gegen die falschen Principien und nothwendigen Folgerungen sich wendende Widerlegung des heutigen „wissenschaftlichen" Socialismus wünschen, sei Cathreins Schrift warm empfohlen."

(Kath. Kirchenzeitung, Salzburg 1892. Nr. 32.)

Zwei neue Bücher von P. Krebs.

In der **A. Laumann**'schen Buchhandlung in **Dülmen** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Katholische Krankenpflege. Ein Lehr-, Trost- und Andachtsbuch, zunächst für Ordenspersonen, welche sich dem Krankendienste widmen. Von P. Jos. Alois Krebs aus dem Redemptoristen-Orden. Preis geb. in Leinwand M. 2 = fl. 1.24.

Der Titel **„Katholische Krankenpflege"** gibt schon zu erkennen, daß das Buch sich bloß mit der geistlichen Pflege der Kranken und zwar im Sinne der katholischen Kirche befaßt. — **Der erste Theil** des Werkes handelt ausführlich über die Krankenpflege als Beruf. — **Der zweite Theil** gibt Anweisung, wie man den Kranken und Sterbenden Beistand zu leisten hat. — **Der dritte Theil** enthält eine große Auswahl von Gebeten und Andachtsübungen, deren man sich zu diesem Zwecke bedienen kann. — Obwohl das Buch zunächst für Ordenspersonen bestimmt ist, so dürfte es, namentlich auch der vielen Beispiele wegen, doch manchem **Seelsorger** ebenfalls willkommen sein, besonders da die bei Spendung der heiligen Sacramente vorgeschriebenen Gebete in lateinischer Sprache beigefügt sind.

Kurze Kerngebete für Kranke. Größtentheils aus den Schriften des heiligen Alphonsus Maria von Liguori und des ehrw. P. Martin von Cochem. Groß 8°. **Großdruck.** 32 Seiten. Preis geb. in Leinwand **50 Pf.** = 31 kr.

Soeben erschien:

Riedle, Jgn. Pfarrer, **Sponsalien-Aufnahme** und **Behandlung der Ehedispensgesuche** nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes bearbeitet. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. 96 Seiten in 8°. mit einer Beilage: Arbor consanguinitatis.

Das Buch findet **großes** Interesse beim **hochw. Clerus Nord- und Süddeutschlands, Oesterreichs** 2c., bietet aber auch einen nicht zu unterschätzenden **Handweiser, welcher jedem Pfarrverwalter gute Dienste leisten wird.**

Preis 80 Pf = 50 kr., mit Postsendung 90 Pf. = 55 kr.

Dr. Franz Paul Datterer in Freising (Bayern)

Verlagsanstalt und Druckerei.

Zu beziehen durch alle katholischen Buchhandlungen.

In der **A. Laumann**'schen Buchhandlung in **Dülmen i. W.** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sieben Fastenpredigten über die sieben Schmerzen Mariä. Von einem Priester der Diöcese Ermland. Preis 75 Pf. = 47 kr.

Grundkötter, B. H., Priester, **Sechs Fastenpredigten** über die letzten Dinge des Menschen. Preis 60 Pf. = 37 kr.

Kolberg, H., Beneficiat, **Die Buße in Passionsbildern.** Sieben Fastenpredigten. **2.** Auflage. Preis 75 Pf. = 47 kr.

Toussaint, J. P., ehem. Missionär, **Rette deine Seele!** Fünfzig Missionspredigten. **2.** Auflage. Preis M. 3.— = fl. 1.86, gebd. M. 4.— = fl. 2.48.

Holberg, H., Beneficiat, **Glaube und Liebe** im heiligsten Altarssacrament. Zehn Predigten über die heilige Eucharistie. Preis 60 Pf. = 37 kr.

Ein neues Predigtwerk

Soeben erschien:

Das Leben Jesu

nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von **Caspar Berens,** Pfarrer in Rumbeck. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band. XIII und 428 S. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.20 = fl. 2.71.

Durch vorliegendes Werk, welches zwei Bände umfassen wird, wird in der katholisch-homiletischen Literatur eine empfindliche Lücke ausgefüllt. Die bisher erschienenen Werke über das Leben Jesu, wie von Grimm, Lohmann, Meschler, Didon, sind theils nur für die private Betrachtung, insbesondere des Priesters, theils nur zum Unterricht für Gebildete geschrieben. Mit vorliegendem Predigtwerke nun beabsichtigt der rühmlichst bekannte Verfasser einmal dem gläubigen Volke eine für dasselbe passende Betrachtung in die Hand zu geben und dann auch dem hochwürdigen Clerus Anleitung und Material zu gleichen Predigten zu bieten. Beide Aufgaben sind in vorzüglichster Weise gelöst.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Kröll, Jos. Raph., Kreuzdorn und Dionsrosen.

Kanzelreden für die heilige Fastenzeit. Erster Halbband. 8°. 320 S. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.55.

Kröll's Predigten zeichnen sich anerkanntermaßen durch geistreiche Originalität, durch poetischen Schwung, reiche Gedankentiefe und edle Rhetorik aus. Vorstehende Sammlung, worin der bewährte Kanzelredner unter ganz neuen Gesichtspunkten das Thema der heiligen Passionszeit behandelt, reiht sich würdig den früher in unserem Verlage erschienenen Werken des gleichen Autors an, und gestatten wir uns daher, speciell die Abnehmer von Kröll's Kanzelreden, Mariengrüßen und Laurentanischer Litanei auf dieses neue Werk aufmerksam zu machen. Ein zweiter Halbband wird anfangs des nächsten Jahres erscheinen.

„Die beste Unterhaltungslectüre für den christl. Familientisch"
ist die reich illustrierte und in ihrem Inhalte gediegenste Zeitschrift

Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt."
Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen.
Erscheint von October bis October.
Preis pro Quartal 1 M. 80 Pf. = fl. 1.25 (incl. Stempel.)
Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. = 28 kr. (incl. Stempel.)
Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Regensburg. **Friedrich Pustet.**

Mit October hat der XXI. Jahrgang begonnen. An größeren Romanen und Novellen wird derselbe bringen:

Ein dürrer Stab. Von M. Herbert.
Am Ziel. Von H. Richthofen.
Die Einsamen. Von M. Ludolff.
Gelöste Bande. Von L. von Neidegg und
Krüger-Bei, der Herr der Heerscharen, Reiseroman von Dr. Karl May.

Probenummern gratis.

Qu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger)

Landstrasse Nr. 30 **LINZ** Ecke der Bischofstrasse

übernimmt Aufträge unter Garantie schneller und pünktlicher Lieferung auf alle Zeitschriften, Lieferungswerke und empfiehlt, der weitesten Verbreitung würdig, namentlich:

	Ganzjährig mit Postversendung.
Alte und neue Welt	fl. 4.32
Blätter für Kanzelberedsamkeit	fl. 3.75
Chrysologus	fl. 3.89
Deutscher Hausschatz in Wort und Bild	fl. 5.84
Missionen, Katholische	fl. 2.61
Quartalschrift, Linzer	fl. 3.50
Stimmen aus Maria Laach	fl. 7.20
Warte, Katholische	fl. 1.92.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Im Erscheinen ist gegenwärtig begriffen

Ben Hur.

Illustrirte Ausgabe.

Eine Erzählung aus der Zeit Christi von **Lew. Wallace.**

Mit Genehmigung des Verfassers frei nach dem Englischen bearbeitet von **B. Hammer.**

Illustrirt von **Ant. C. Baworowski.**

Erscheint in 20 Lieferungen à 50 Pfg. Alle 14 Tage wird eine Lieferung ausgegeben.

Dieses geistvolle Buch hat sich binnen weniger Jahre in unseren nichtillustrirten Ausgaben die Leserwelt aller Konfessionen, aller Bildungsgrade gewonnen durch die äußerst feinfühlige, würdige, schwungvolle und doch wieder so einfach schlichte Behandlung des Stoffes, die farbenreiche Schilderung aus der Zeit Christi, den durchaus reinen Geist, der das Ganze durchweht. Durch den reichen Bilderschmuck, den Ant. C. **Baworowski** mit seinem Verständnis für das treffliche Buch geschaffen, bereitet dessen Lektüre erhöhten Genuß und es wird sich nun erst recht als

ein illustrirtes Haus- und Familienbuch edelster und würdigster Art

bewähren, das unbedenklich jedem Familienangehörigen in die Hände gegeben werden kann, das jedem lieb werden muß, ohne Unterschied der Religion, des Alters und Geschlechts, um seines sittlichen Geistes, seiner packenden Erzählungsform willen.

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen.

GRATIS: Illustr. Kirchengemälde-Katalog

besonders über complete

KREUZWEGE

jeder Grösse von **100—3000 Mark,** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen. Probebilder und Skizzen etc. franco. **Ia. Referenzen über 20jährige Thätigkeit,** darunter bestens empfohlen durch **bischöfl. Behörden,** bei welchen meine Bilder von Sachverständigen geprüft, **als würdig und erbaulich ausgeführt und wohlfeil befunden** wurden.

Franz Krombach

Kunstmaler, **Atelier: Karlstrasse 104.** München.

Für die heilige Fasten- und Osterzeit!

empfehle ich aufs beste nachstehende Bücher meines Verlages:

Die geheiligte Charwoche oder christliche Anleitung, diese Zeit durch Gebet und Betrachtung andächtig und nutzbringend zuzubringen. — Aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und dem römischen Meßbuch zusammengetragen und aufs neue herausgegeben von J. B Ritzinger, Pfarrer. — 662 Seiten in 18°. Mit gutem leserlichen Druck. Preis brosch. 90 kr., gebd. Leinw. Rothschn. fl. 1.10, Leder Rothschn. fl. 1.35, Leder Goldschn. fl. 1.45.

Beichtbüchlein für Schulkinder, auch für Erwachsene brauchbar. Von W. Bruns, Missionspriester. Zweite Auflage. Preis gebd. 20 und 25 kr.

Vorzügliche Bücher zur Vorbereitung auf eine würdige Oster-Communion sind:

Exercitien-Buch für monatliche und jährliche Geisteserneuerung. Allen Christen zum Gebrauche von P. Philibert Seeböck O. S. Fr Mit f.-e. Approbation und Erlaubnis der Obern. gr. 8°. 766 S. mit hübschem Stahlstich-Titelbild. Preise: brosch. fl. 2.20, gebd. Nr. 6 Leinw. Marmorschn. fl. 2.80, Nr. 6 Leinw. Rothschn. fl. 3.—, Nr. 9a Leder Rothschn. fl. 3.45, Nr. 9 Leder Goldschn. fl. 3.60.

Geistliche Uebungen zur Vorbereitung für die erste heilige Communion für Katecheten und religiöse Institute. Von Ch. Legrand. Autor. Uebersetzung nach der dritten Auflage des französischen Originals. Mit Approbation des f.-e. Ordinariats Salzburg. 300 Seiten mit rother Einf. und Titelbild. Preis brosch. 40 kr., gebd. in Leinw. Rothsch. 60 kr., mit reicher Gold- und Silberpressung Goldschn. 82 kr, echt Chagrin mit Rothschn. fl. 1.05, echt Chagrin mit Goldschn. fl. 1.15.

Geistliche Betrachtungs-Uhr P. Peter Singer O. S. Fr.. Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in seinem Leben und Leiden und in seiner Glorie, nach den 24 Stunden des Tages und der Nacht abgetheilt. Nach des Verfassers Tod für das christliche Volk umgearbeitet und vermehrt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Fünfte Auflage. Im Auftrage der Obern, mit f.-e. Approbation, 428 Seiten in 24°, mit Stahlstich, dem Porträt des berühmten Verfassers und einem Tableau der Betrachtungs-Uhr. Preis brosch. 60 kr., gebd. Leinw. Marmorschn. 90 kr., Leder Rothschn. fl. 1.15, Leder Goldschn. fl. 1.25, Chagrin Goldschn. fl. 1.50.

Das Ende der Zeiten mit einem Nachblick in die Ewigkeit, oder das Weltgericht mit seinen Ursachen, Vorzeichen und Folgen. Von Pfarrer Josef Sigmund. Mit oberhirtlicher Gutheißung. 587 Seiten. 8°. Preis brosch. fl. 1.50, gebd. Halblederb. fl. 2.10, Leinw. Rothschn. fl. 2.—

Vorräthig in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Pro Oktober:

Unterhaltender interessanter Text:

Romane
Novellen
Dorfgeschichten
Humoresken
Reisen
Geschichtliches
Kunst
Technik

Für die Frauen und Kinder

Monatsschau
Zeitereignisse

* * *

Reicher, und schöner Bilderschmuck.

Schuldig. Roman von L. v. Reilegg.

Gefahren beim Avancement. Humoreske von Paul Friedrich.

Er kommt wieder. Dorfgeschichte von J. Eckhor.

Bukarest. Von Carmen Sylva. (Königin Elisabeth von Rumänien.)

Ein Bild von Uhde. Von Prof. Dr. Albert Kuhn.

Gletscherschwankungen sonst und jetzt. Von Ernst Blum.

Neue Erfindungen. Von E. Müller.

Erzherzog Wilhelm von Oesterreich. Von Richard Marsch.

u. s. w. u. s. w.

Allerlei. — Spiel, Scherz und Humor.

Für die Frauen und Kinder.

Rundschau in Wort u. Bild.

Zum Preise von **50 Pfg.** monatlich ein starkes Folio-Heft

Alte und Neue Welt.

Illustriertes, katholisches Familienblatt.

Verlag von Benziger & Co.
Einsiedeln, Waldshut, Köln.

Zu haben in jeder Buchhandlung.

Verlag von Rudolf Barth in Aachen.

Soeben erschien:

Wermelskirchen, C. M., s. Z. Präses des Priesterseminars in Cöln.

Katechetische Predigten. 3 Bde. zus. 120 Bogen gr. 8°. Neue wohlfeile Ausgabe, 3 Bände. 15 M. = fl. 9.30.

Die Anschaffung zu diesem billigen Preise wird allen empfohlen, die ihrer Bibliothek ein durchaus gediegenes Predigtwerk einfügen wollen.

Capellmann, Dr. Karl, Kgl. Sanitätsrath, Ritter des päpstlichen Gregoriusordens.

Pastoralmedicin. Zehnte Auflage. 1895. VIII, 278 S., geh. M. 3. = fl. 1.86, gebd. M. 4.— = fl. 2.48.

Früher erschienen von demselben Verfasser:

Medicina pastoralis. Editio Nona. latinarum tertia. 1890. VIII. 246 S. gr. 8°, geh. M. 3.— = fl. 1.86, gebd. M. 4.— = fl. 2.48.

Facultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze. 10. bis 12. Tausend, geh. 50 Pf. = 31 kr.

De occisione foetus, quam abortu provocato. perforatione, cephalotripsia medici audent. Eine Studie für Aerzte und Theologen. 82 S. gr. 8°, geh. gebd. M. 1.50 = 93 kr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, nöthigenfalls direct von der **Verlagshandlung.**

Verlag von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Soeben erschienen:

MISSALE ROMANUM ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio VIII. post typicam. Cum approbatione S. Rituum Congregationis. **In 18°.** (15×9 cm.) CXVI u. 1008 S. In Roth- und Schwarzdruck. M. 4.80 = fl. 2.98, dasselbe, in Rück und Eck Chagrin mit Rothschnitt gebd. (Einband Nr. 0) M 6.80 = fl 4.22, desgleichen in schwarzem Leder mit Rothschnitt (Einband Nr. 1) M. 7.80 = fl. 4.84, ebenso mit Goldschnitt (Einband Nr. 2) M. 8.30 = fl. 5.15, in rothem Leder mit Goldschnitt (Einband Nr. 3) M. 8.80 = fl. 5.46, in schwarzem Chagrin mit Rothschnitt (Einband Nr. 4) M. 9.30 = fl. 5.76, ebenso mit Goldschnitt (Einband Nr. 5) M. 9.80 = fl. 6.08, in rothem Chagrin mit Goldschnitt (Einband Nr. 6) M. 10.80 = fl. 6.70.

(Vollständiges, ungekürztes Missale in Taschenformat.)

Für Oesterreich pro Exemplar 6 kr. Kalenderstempel mehr.

An Proprien sind bisher erschienen: **Köln** 80 Pf. = 50 kr., **München** 40 Pf. = 25 kr., **Regensburg** 40 Pf. = 25 kr., **Würzburg** 10 Pf. = 6 kr., **Polen** 60 Pf. = 37 kr., **Prag** 40 Pf. = 25 kr., **England** 60 Pf. = 37 kr., **Irland** 20 Pf. = 13 kr., **Ungarn** 40 Pf. = 25 kr., **Jesuiten** 40 Pf. = 25 kr.

Für den Erstcommunicanten-Unterricht.

Das gute Communionkind in der Vorbereitung auf und in der Danksagung für die erste heilige Communion. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die Jugend von **Th. Heining**, Pfarrer. **10.** Auflage. Preis M. 1.— = 62 kr., gebd. M. 1.50 = 93 kr.

Das gute Communionkind in der entfernteren und näheren Vorbereitung auf den großen Tag der ersten heiligen Communion. Ein Auszug aus dem größeren Buche von **Th. Heining**, Pfarrer. **12.** Aufl. Preis 50 Pf. = 31 kr., gebd. 75 Pf. = 47 kr.

A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.

Verlag von **Friedrich Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Ewige Anbetung des Allerheiligsten Altars-Sacramentes im Bisthum Regensburg. Eingeführt bei der Feier des neunten Centenariums des heiligen Bischofes Wolfgang. Zugleich ein Gebetbüchlein für gläubige Christen. Auf oberhirtliche Anordnung. 16°. IV. u. 208 S. 30 Pf. = 19 kr. in Leinwandband 60 Pf. = 37 kr.

Goffine, des hochw. Leonhard, **Christkatholische Handpostille** oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Als 55. Auflage der Ausgabe von Georg Ott, vielfach umgearbeitet und vermehrt von P. Franz Hattler S. J. Mit oberhirtlicher Genehmigung. gr. 8°. XVI und 772 S. Mit 88 neuen Illustrationen. M. 2.40 = fl. 1.49, in Halblederband M. 3.— = fl. 1.86.

Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum 900jährigen Gedächtnisse seines Todes. (31. October 1894.) In Verbindung mit zahlreichen Historikern herausgegeben von J. B. Mehler. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. gr. 8°. XVI. u. 416 S. In Callico-Einband mit Goldpressung M. 5.— = fl. 3.10.

Der heilige Wolfgang in Wort und Bild. Zum 900jähr. Jubiläum dem katholischen Volke dargestellt von Präses Mehler. Reich illustrierte Volksausgabe mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 8°. IV. u. 108 S. 50 Pf. = 30 kr. Dutzendpreis M. 5.40 = fl. 3.35.

St. Wolfgangs-Büchlein zum 900jährigen Jubiläum dieses heil. Bischofs (994—1894). Ein Gebetbüchlein von J. B. Mehler. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 32°. IV u. 288 S. In Leinwandband 60 Pf. = 37 kr., Dutzendpreis M. 6.50 = fl. 4.03, 100 Stück M. 40.— = fl. 24.80.

Zum Taschen-Missale in 18. (Editio VIII. juxta typicam, — vollständiges Missale) sind nunmehr an Proprien erschienen: **Köln** 80 Pf. = 50 kr., **München** 40 Pf. = 25 kr., **Regensburg** 40 Pf. = 25 kr., **Würzburg** 10 Pf. = 6 kr., **Polen** 60 Pf. = 37 kr., **Prag** 40 Pf. = 25 kr., **England** 60 Pf. = 37 kr., **Irland** 20 Pf. = 13 kr., **Ungarn** 40 Pf. = 25 kr., **Jesuiten** 40 Pf. = 25 kr.

Im Verlage von **Benziger & Co.** in Einsiedeln, Waldshut und Köln, Typographen des hl. Apostol. Stuhles, erschien soeben:

Der christliche Vater in der modernen Welt.

Erbauungs- und Gebetbuch

von

Augustin Egger, Bischof von St. Gallen.

No. 1389. 512 Seiten. Format VII. 123×76 mm. Mit 2 Stahlstichbildern.

Preis gebunden:

No. 302. Schwarze Leinwand, mit Goldtitel. Reliefpressung, Rothschnitt **M. 1.30** = fl. —.80.

No. 518. Dunkelfarbig feines Leder, einfache Pressung, Feingoldschnitt **M. 2** = fl. **1.24.**

Auf fein Papier:

No. 531. Dunkelfarbig unecht Kalbleder, gepreßt, Feingoldschnitt **M. 2.20** = fl. **1.36.**

No. 602. Schwarz Chagrinleder, Blindpressung, Hohlgoldschnitt **M. 3.20** = fl. **1.98.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Kann es wohl etwas Wichtigeres geben als die Aufgabe christlicher Eltern, speciell des christlichen Vaters, besonders in unserer gottentfremdeten unruhvollen Zeit? Von der Jugend hängt die Zukunft, von der Erziehung die Jugend, und von den Eltern die Erziehung ab. Aber so wichtig jene Aufgabe, so schwierig ist sie auch und — so nothwendig ein sicherer geistlicher Führer. Umso freudiger ist es daher zu begrüßen, daß eine so hochstehende kirchliche Persönlichkeit und verdienstvoller Schriftsteller wie Se. Gnaden der hochwst. Herr Bischof von St. Gallen den katholischen Vätern in oben genanntem Buche einen so trefflichen und zuverlässigen Führer geboten hat. Möge daher das kostbare kleine Werk bald in den Händen recht vieler katholischer Familienväter zu finden sein.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Repetitionsbüchlein. Ein Leitfaden für den Katecheten zur Wiederholung des Nothwendigsten aus dem Katechismus, was dem Kinde für das Leben bleiben soll, zugleich ein Lesebüchlein für das katholische Volk. Erster Theil: **Die Glaubenslehre.** 18°. 64 S. Preis brosch. 35 Pf. = 22 kr, gebd. 65 Pf. = 40 kr. Zweiter Theil: **Von den Geboten.** Mit bischöflicher Approbation. 16°. 56 S. Preis brosch. 30 Pf. = 19 kr., gebd. 60 Pf. = 37 kr. (Bilden gleichzeitig das 14. und 15. Bändchen der „Katech. Handbibliothek".)

Brosämlein von der Mutter Tisch. Dargeboten von Aloysius Stanislaus. Mit bischöflicher Approbation. 16°. 264 S. Preis brosch. M. 1.— = 62 kr., gebd. M. 1.30 = 80 kr. (Bildet gleichzeitig das 16. Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek".)

Das Kind. Vortrag, gehalten am 17. Mai 1894 zu Mettmann auf der dritten Pfingst-Generalversammlung der „Katholischen Vereinigung bergischer Lehrer" von Sina. (Bildet gleichzeitig das 7. Heft der „Pädagogischen Vorträge und Abhandlungen".) 8°. 48 S. Preis brosch. 45 Pf. = 28 kr.

Qu. Haslingers Verlag, Linz.

P. Florian Wimmer O. S. B.:

Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler.

In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben von

Dr. Mathias Hiptmair.

Gr. 8°. (XVI, 152 S.) Preis fl. 1.50 = M. 2.50. Mit Postversendung fl. 1.60.

Aus der großen Anzahl sehr günstiger Recensionen in verschiedenen Zeitschriften seien im Nachstehenden einige angeführt:

„. . . Wo in einer Diöcese noch keine amtliche Aufnahme der Kirchenbauten stattgefunden hat, möchten wir jeden Pfarrrector bitten, an der Hand obigen Führers die Beschreibung der gottesdienstlichen Gebäude seiner Pfarrei vorzunehmen." (Literarische Rundschau 1893 Nr. 3.)

„. . . Kurz gesagt, allen Freunden der kirchlichen Kunst überhaupt, und besonders allen Herren Seelsorgevorständen ist dieses praktische Büchlein recht zu empfehlen." (Salzb. Kathol. Kirchenzeitung 1893 Nr. 1.)

Das

Linzer Volksblatt

bespricht die politischen Ereignisse in conservativem Sinne; es behandelt mit besonderer Vorliebe die wirtschaftlichen Fragen und nimmt sich warm des Bauernstandes und der Gewerbetreibenden an. Viele Freunde aus allen Theilen des Landes berichten dem „Linzer Volksblatt" was vorgeht, daher die Leser genau, verläßlich und schnell Kenntnis aller wichtigen Vorgänge erlangen. Unterhaltendes bieten die ehrbar gehaltenen, spannenden Romane des „Linzer Volksblatt" und die Rubrik „Vermischtes" und andere interessante Mittheilungen. Außerdem enthält das „Linzer Volksblatt" die Rubriken „Kirchliches", „Schulzeitung", „Aus dem Gerichtssaale", „Vom Theater" und geschäftliche Mittheilungen.

Das „Linzer Volksblatt" ist, namentlich auf dem Lande, das gelesenste Blatt Oberösterreichs und eignet sich daher auch zum

vortheilhaften Inserieren

am besten.

Das „Linzer Volksblatt" kostet durch die Post: monatlich 1 fl. 10 kr., vierteljährig 3 fl., ganzjährig 12 fl.

Qu. Haslingers Verlag, Linz.

Das Leiden Jesu Christi und die Sünde.

In sieben Fastenpredigten dargestellt

von

Dr. Philipp Kohout

Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz.

Mit bischöflicher Approbation.

Gr. 8°. 145 S. Preis fl. —.90 = M. 1.80, mit Postversendung fl. —.95 = M. 1.90.

Die Approbation und die vorliegenden Kritiken anderer Blätter spenden diesen Fastenpredigten volles Lob.

Fast alles, was diese (Exegese) zur tieferen Erfassung und zum klareren Verständnis der Leidensgeschichte beizubringen pflegt, hat der Verfasser seinem Zwecke dienstbar gemacht und führt uns dasselbe nicht etwa in trockener Schulform, sondern in schwungvoller, für den Gegenstand begeisterter und begeisternder Sprache vor Augen. (Theol.-prakt. Quartalschrift 1891. Heft I.)

Zu beziehen in der **Pressvereins-Verlagsbuchhandlung** in **Linz, Rathhausgasse Nr. 5:**

32 Vorträge des Hochw. Herrn Pfarrers S. Kneipp

über

Krankheiten und Heilkräuter

nebst ausführlicher Biographie

gesammelt und herausgegeben von **P. Friedrich Mayer.**

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis per Exemplar (244 Seiten stark) 40 kr., mit Postversendung 45 kr. — Wiederverkäufern entsprechenden Rabatt.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Die ehrwürdige Mutter Maria von der Vorsehung. (Eugenie Smet.) Ihr Leben und Wirken für die armen Seelen im Fegefeuer. 8°. XV. 290 S. Preis fl. 1.80 = M. 1.60.

Graser's P. Rudolf, Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Neu herausgegeben von P. Wilfintho Hartlauer. Vierte verbesserte Auflage. Neu besorgt von P. Friedrich Mayer. 2 Bde. gr. 8°. (I. Bd.: XVI, 606 S.; II. Bd.: 483 S. Preis fl. 4.— = M. 8.—.

Hattler, P. Franz Ser., S. J., Christkatholisches Hausbrot für Jedermann, der gut leben und fröhlich sterben will. Zweite Auflage. Mit Erlaubnis der Ordensobern und vielen oberhirtlichen Approbationen. Reich illustriert. gr. Lex. 8°. 1184 S. Preis: In einem Band broschiert fl. 3.75 = M. 7.59. In einem feinen Halbchagrinband gebunden fl. 5.— = M. 10.—. In einem feinen Callicoband mit Deckelpressung und Goldschnitt fl. 6.— = M. 12.—.

Patiß, P. Georg, S. J., Kurze Homilien über die Sonntags-Evangelien des Kirchenjahres für das gläubige Volk. gr. 8°. IV. 738 S. Preis: fl. 3.— = M. 6.—.